15. Landschaftsversammlung 2020-2025

An die Mitglieder
des Landschaftsausschusses

Köln, 18.06.2021
Frau Hüllenkrämer
LVR-Stabsstelle 00.200

Landschaftsausschuss

Montag, 21.06.2021, 10:15 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NRW Vortrag der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW Frau Ina Scharrenbach	
3.	Niederschrift über die 2. Sitzung vom 19.03.2021	
4.	Neue Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**15/265** K
5.	"Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht Berichterstattung: ELR Limbach	**15/314** K
6.	Evaluation und Fortführung des Traineeprogramms Berichterstattung: ELR Limbach	**15/323** K
7.	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	**15/192** K
8.	Konzept „Schulische Inklusion" – Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	**15/191** K
9.	Pflegefamiliengeld - landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski	**15/193** K

Beratungsarten: B = Beschluss, E = empfehlender Beschluss, K = Kenntnis

10.	Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt Familie Hetzel Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski	**15/202** K
11.	Optimierung des Liquiditätsmanagements unter Einbeziehung der Pensionslasten: Jährliches Berichtswesen 2020 Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**15/304** K
12.	Entwurf des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2021-2022 sowie Umsetzungsstand des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2019-2020 der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und des LVR Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**15/221** K
13.	LVR-Bewerbungsbeitrag für die NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune" 2021 Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**15/227** K
14.	Bericht über die Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2020 Berichterstattung: ELR Limbach	**15/186** K
15.	Besetzung der Gremien des LVR hier: Besetzung der Ökologischen Beiräte für die LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar Berichterstattung: LVR-Dezernentin Karabaic	**15/327** B
16.	Besetzung der Gremien des LVR hier: Besetzung des Beirates für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski	**15/237** B
17.	Umbesetzung in Gremien	
17.1.	Umbesetzung in Kommissionen	**Antrag Nr. 15/3 Die FRAKTION** B
17.2.	**NEU:** Umbesetzung in Gremien	**Antrag Nr. 15/5 CDU** B
17.3.	**NEU:** Umbesetzung in Gremien	**Antrag Nr. 15/6 GRÜNE** B
18.	Anfragen und Anträge	
18.1.	Anfrage Kosten für Büroflächen	**Anfrage Nr. 15/1 GRÜNE** K
18.2.	Beantwortung der Anfrage Nr. 15/1 Berichterstattung: ELR Limbach	**Beantwortung vom 16.06.2021 der Anfrage Nr. 15/1**

19.	Besondere Vorkommnisse Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	
20.	Bericht aus der Verwaltung	
21.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

22.	Niederschrift über die 2. Sitzung vom 19.03.2021	
23.	Personalmaßnahmen	
23.1.	Personalmaßnahmen hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses Berichterstattung: ELR Limbach	**15/234** B **Nachtrag (Anlage 30)**
23.2.	Personalmaßnahmen hier: Dringlichkeitsentscheidungen Berichterstattung: ELR Limbach	**15/320** K
24.	Verkauf von zwei Grundstücken in Bedburg-Hau Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff	**15/154** B
25.	Beitritt des LVR als Gesellschafter zur Digitale Gesundheit gGmbH Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski	**15/276** B
26.	Optimierung des Liquiditätsmanagements unter Einbeziehung der Pensionslasten: Fondsanlage „Empira Residential Invest" mit dem Schwerpunkt Wohnimmobilien Deutschland Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**15/305** B
27.	Überprüfung der Namensgebung "LVR-Albert-Steeger-Preis" Berichterstattung: LVR-Dezernentin Karabaic	**15/222** B **Gutachten Ziffer 2 der Vorlage Nr. 15/222 ohne Votum des Ku an LA verwiesen**
28.	Anfragen und Anträge	
29.	Besondere Vorkommnisse Berichterstattung: LVR-Direktorin	
30.	Bericht aus der Verwaltung	
31.	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

Beratungsarten: B = Beschluss, E = empfehlender Beschluss, K = Kenntnis

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2 **Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NRW**
Vortrag der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW Frau Ina Scharrenbach

Qualität für Menschen

Niederschrift
über die 2. Sitzung des Landschaftsausschusses
am 19.03.2021 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Einmahl, Rolf	
Dr. Elster, Ralph	
Henk-Hollstein, Anne	Vorsitzende
Loepp, Helga	
Solf, Michael-Ezzo	
Wörmann, Josef	

SPD

Heinisch, Iris	
Holtmann-Schnieder, Ursula	
Prof. Dr. Rolle, Jürgen	
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen	

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beck, Corinna	
Bortlisz-Dickhoff, Johannes	
Schmitt-Promy, Karin	für Fliß, Rolf
Zsack-Möllmann, Martina	

FDP

Effertz, Lars Oliver

AfD

Prof. Dr. Bommermann, Ralf Günter

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER/Volt

Rehse, Henning	beratendes Mitglied

Die FRAKTION

Baron von Kruedener, Aaron Yannik für Stadtmann, Matthias (beratendes Mitglied)

Von den Fraktionsgeschäftsstellen

Boss, Frank	CDU
Böll, Thomas	SPD
Klemm, Ralf	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Runkler, Hans-Otto	FDP
Kunze, Thomas	AfD
Schulte, Felix	Die Linke.
Plötner, Beate	FREIE WÄHLER
Thiel, Carsten	Die FRAKTION

Verwaltung:

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike
Erster Landesrat Limbach, Reiner
LVR-Dezernentin Hötte, Renate
LVR-Dezernent Althoff, Detlef
LVR-Dezernent Bahr, Lorenz
LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber, Angela
LVR-Dezernent Janich, Marc
LVR-Dezernent Lewandrowski, Dirk
LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina
LVR-Dezernentin Karabaic, Milena

Bayer, Christine, Leiterin LVR-Fachbereich 03
Beyer, Christoph, Leiter LVR-Fachbereich 53
Farnoudi, Tanaz, Leiterin LVR-Stabsstelle 00.200
Heyner, Carmen, persönliche Referentin LD
Fischer, Martina, LVR-Fachbereich 14
Köcher, Christiane, LVR-Stabsstelle 00.200 (Protokoll)
Laqua, Frank, persönlicher Referent Vors. LVers
Schätzer, Norbert, Vorsitzender GPR
Weis, Annika, LVR-Stabsstelle 00.200

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 1. Sitzung vom 19.02.2021	
3.	Bildung von Kommissionen	
4.	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	
4.1.	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) hier: Besetzung der Gremien	**15/179** B
4.2.	Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 21. bis 22. Juni 2021 in Berlin hier: Benennung einer Vertretung des LVR als Gast	**15/183** B
5.	Jahresabschluss 2019 und Gesamtabschluss 2019	
5.1.	Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019	**15/162** K
5.2.	Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin	**15/84** E
5.3.	Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2019	**15/163** K
5.4.	Bestätigung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland	**15/42** E
6.	Genehmigung von Dienstreisen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie für den/die LVR-Direktor*in	**15/6** B
7.	Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen	**15/180** B
8.	Ergänzung der Geschäftsordnung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte	**15/1 CDU, SPD** K
9.	"Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht	**15/143** K
10.	Digitale Agenda 2025 des Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	**15/3/1** B

11.	2. Zwischenbericht zu den Maßnahmen im Rahmen des bundesweiten Jubiläumsjahres "321 - 1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland"	**15/25** B
12.	Vogelsang IP gGmbH – „Neue Mitte" van Dooren	**15/156** B
13.	LVR-Regiosaatgutförderung: Förderrichtlinien und Verfahren	**15/15** B
14.	Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstelle" vom 28. Dezember 2016	**15/39** B
15.	Finanzierungs- und Umsetzungsplanung für das Forum Psychiatrie - Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland	**15/57** B
16.	Rechtsformänderung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)	**15/174** B
17.	LVR-Bewerbung um die NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune" 2021	**15/175** B
18.	Wahl von Mitgliedern und Stellvertreter*innen in Gremien der RVK/RZVK	
18.1.	Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der Rheinischen Versorgungskassen (RVK)	**15/168** B
18.2.	Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Kassenausschusses der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK)	**15/169** B
19.	Nebentätigkeiten der Landesdirektorin	**15/63** K
20.	Anfragen und Anträge	
21.	Besondere Vorkommnisse	
22.	Bericht aus der Verwaltung	
23.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

24.	Niederschrift über die 1. Sitzung vom 19.02.2021	
25.	Personalmaßnahmen	
25.1.	Bestellung der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung	**15/158** E
25.2.	Bestellung zur Prüferin des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland	**15/157** B
25.3.	Personalmaßnahmen hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses	**15/160** B

26.	Ankauf eines Grundstücksteils in Köln-Merheim zur Errichtung eines Ersatzbaus für drei forensische Stationen aus Gebäude O	**15/128** B
27.	Anmietung von Seminar- und Arbeitsräumen in der Jugendherberge in Köln-Deutz	**15/149** B
28.	Anfragen und Anträge	
29.	Besondere Vorkommnisse	
30.	Bericht aus der Verwaltung	
31.	Verschiedenes	

Beginn der Sitzung:	10:15 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:05 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:15 Uhr
Ende der Sitzung:	11:15 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert die **Vorsitzende** den Herren Boss und Prof. Dr. Rolle nachträglich zu deren Geburtstagen.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1
Anerkennung der Tagesordnung

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass man sich im Ältestensrat darauf verständigt habe, TOP 4.1 zu vertagen.
Zudem erfolge zu TOP 5 keine Berichterstattung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses oder seiner Vertretung, da beide verhindert seien.

Die Tagesordnung wird mit der Änderung anerkannt.

Punkt 2
Niederschrift über die 1. Sitzung vom 19.02.2021

Gegen die Niederschrift gibt es keine Einwendungen.

Punkt 3
Bildung von Kommissionen

Die Vorsitzende erläutert das Verfahren zur Bildung der Kommissionen.

1. Zu bildende Kommissionen
Sie bittet um Vorschläge, welche Kommissionen gebildet werden sollen.

Herr Boss schlägt vor, folgende Kommissionen zu bilden:

- Projektkommission Bauvorhaben Ottoplatz
- Kommission Europa
- Kommission Regionale Kulturförderung
- Kommission Rheinlandtaler Kultur
- Kommission Rheinlandtaler Gesellschaft
- Kommission Wissenschaftsförderung
- Kommission Gleichstellung

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** die Bildung der vorstehenden Kommissionen.

2. Größe der Kommissionen
Herr Boss schlägt vor, die Kommissionen mit je 16 Mitgliedern zu besetzen.

Der Landschaftsausschuss beschließt **einstimmig** eine Mitgliederzahl von 16 Personen je Kommission.

Die Vorsitzende schlägt ein Stellvertretungsverfahren analog der Ausschüsse (Anzahl Stellvertretungen gleich Mitglieder + 1 je Fraktion, darüber hinaus Vertretung in alphabetischer Reihenfolge möglich) vor.

Der Landschaftsausschuss nimmt den Vorschlag **einstimmig** an.

3. Besetzung der Kommissionen
Für die Besetzung der Kommissionen liegen zwei Wahlvorschläge vor:

- Wahlvorschlag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke.
- Wahlvorschlag der Fraktion AfD

Die Vorsitzende stellt fest, dass kein einheitlicher Wahlvorschlag gegeben sei. Sie lässt über die Wahlvorschläge abstimmen.
Die 16 Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke. entfallen auf den Wahlvorschlag dieser Fraktionen und eine Stimme der AfD entfällt auf den Vorschlag der AfD.

Somit entfallen 15 Sitze auf die Liste CDU, SPD, Bündnis 90/Die GRÜNEN, FDP, Die Linke. und ein Sitz auf die Liste der AfD.

Entsprechend der gemeinsamen Liste entfallen davon insgesamt
- fünf Sitze auf die CDU-Fraktion
- vier Sitze auf die SPD-Fraktion
- vier Sitze auf die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- ein Sitz auf die FDP-Fraktion
- ein Sitz auf Fraktion Die Linke.

Die Fraktionen FREIE WÄHLER/Volt und Die FRAKTION erhalten somit kein stimmberechtigtes Mitglied und können je Kommission jeweils ein beratendes Mitglied nebst Vertretungen benennen. **Frau Plötner** und **Herr Baron von Kruedener** benennen die entsprechenden Personen.

Herr Kunze benennt jeweils eine zweite Vertretung für alle Kommissionen.

Die gesamten Kommissionsbesetzungen sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

4. Vorsitze und stellvertretende Vorsitze
Herr Boss schlägt vor, das Zugriffverfahren der stellvertretenden Kommissionsvorsitzenden von neu zu beginnen.

Der Landschaftsausschuss nimmt diesen Vorschlag **einstimmig** an.

Auch für das Zugriffverfahren liegt eine Verbindung der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke. vor. Nach dem d´Hondt´schen Höchstzahlverfahren entfallen somit alle Vorsitze und alle stellvertretenden Vorsitze an diese Verbindung.

Herr Boss benennt die entsprechenden Zugriffe:

Vorsitz:
1. Zugriff: Projektkommission Bauvorhaben Ottoplatz, Herr Böll (SPD)
2. Zugriff: Kommission Europa, Herr Boss (CDU)
3. Zugriff: Kommission Regionale Kulturförderung, Herr Kühlwetter (CDU)
4. Zugriff: Kommission Rheinlandtaler Kultur, Herr Prof. Dr. Rolle (SPD)
5. Zugriff: Kommission Rheinlandtaler Gesellschaft, Herr Wörmann (CDU)
6. Zugriff: Kommission Wissenschaftsförderung, Herr Bortlisz-Dickhoff (Grüne)
7. Zugriff: Kommission Gleichstellung, Frau Janicki (Grüne)

stellv. Vorsitz:
1. Zugriff: Projektkommission Bauvorhaben Ottoplatz, Herr Einmahl (CDU)
2. Zugriff: Kommission Europa, Herr Beu (Grüne)
3. Zugriff: Kommission Regionale Kulturförderung, Herr Fliß (Grüne)
4. Zugriff: Kommission Rheinlandtaler Kultur, Frau Braun-Kohl (CDU)
5. Zugriff: Kommission Rheinlandtaler Gesellschaft, Frau Daun (SPD)
6. Zugriff: Kommission Wissenschaftsförderung, Herr Brohl (CDU)
7. Zugriff: Kommission Gleichstellung, Frau Wucherpfennig (SPD)

Punkt 4
Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

Punkt 4.1
Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
hier: Besetzung der Gremien
Vorlage Nr. 15/179

Der TOP wird vertagt.

Punkt 4.2
Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 21. bis 22. Juni 2021 in Berlin
hier: Benennung einer Vertretung des LVR als Gast
Vorlage Nr. 15/183

Herr Prof. Dr. Rolle schlägt für die Entsendung eines Gastes für die Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Herrn Reiner Limbach vor.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Landschaftsausschuss benennt Herrn Reiner Limbach als Vertretung des LVR als Gast zur Teilnahme an der Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 21. bis 22. Juni 2021 in Berlin.

Punkt 5
Jahresabschluss 2019 und Gesamtabschluss 2019

Punkt 5.1
Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage Nr. 15/162

Da der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und seine Stellvertretung verhindert sind, erfolgt keine Berichterstattung.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.03.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Vorlage Nr. 15/162 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.2
Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin
Vorlage Nr. 15/84

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2019 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 2.948.438,40 Euro wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Die Landesdirektorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 5 GO NRW entlastet.

Punkt 5.3
Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2019
Vorlage Nr. 15/163

Da der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und seine Stellvertretung verhindert sind, erfolgt keine Berichterstattung.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.03.2021 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Vorlage Nr. 15/163 zur Kenntnis

genommen.

Punkt 5.4
Bestätigung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland
Vorlage Nr. 15/42

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2019 wird gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW bestätigt.

Punkt 6
Genehmigung von Dienstreisen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie für den/die LVR-Direktor*in
Vorlage Nr. 15/6

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien zur Teilnahme an Veranstaltungen sowie Dienstreisen des/der LVR-Direktor*in gemäß Vorlage 15/6 werden für die Dauer der 15. Wahlperiode und für die Übergangszeit bis zu einer neuen Entscheidung in der 16. Wahlperiode generell genehmigt.

Punkt 7
Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen
Vorlage Nr. 15/180

Herr Prof. Dr. Bommermann begründet die Enthaltung der AfD-Fraktion. Seine Fraktion halte die Zuwendungen für zu üppig.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** bei Enthaltung der AfD-Fraktion folgenden Beschluss:

Für die 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland werden die Zuwendungen für Fraktionen und Gruppen gemäß Vorlage Nr. 15/180 beschlossen.

Punkt 8
Ergänzung der Geschäftsordnung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
Antrag Nr. 15/1 CDU, SPD

Ohne Aussprache

Der Landschaftsausschuss nimmt den Antrag Nr. 15/1 zur Kenntnis.

Punkt 9
"Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht
Vorlage Nr. 15/143

Da es sich bei der Vorlage um einen ersten Teilbericht handelt, erkundigt **Herr Rehse** sich, wann mit dem zweiten Teilbericht zu rechnen sei. **Herr Limbach** teilt daraufhin mit, dass der zweite Teilbericht für die Sitzungsrunde im Juni geplant sei. Hierin werden dann auch die Ergebnisse einer extern beauftragten Untersuchung zur Entwicklung der Arbeitsproduktivität in Heim- und Telearbeit einfließen. Des Weiteren werden Ergebnisse einer verwaltungsinternen Mitarbeitendenbefragung und die Entwicklung der Pandemie einbezogen.

Herr Einmahl lobt den sehr gündlichen ersten Teilbericht. Er erkenne gute Perspektiven und Chancen für die Zukunft.

Die Vorlage 15/143 "Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 10
Digitale Agenda 2025 des Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
Vorlage Nr. 15/3/1

Die Vorsitzende informiert, dass ein gebundener Bericht hierzu am Ausgang zur Mitnahme bereitliege.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Digitalen Agenda 2025 des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege wird unter Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Rahmen des dezernatsbezogenen Zuschussbudgets und des vorhandenen Personals gemäß Vorlage-Nr. 15/3/1 zugestimmt.

Punkt 11
2. Zwischenbericht zu den Maßnahmen im Rahmen des bundesweiten Jubiläumsjahres "321 - 1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland"
Vorlage Nr. 15/25

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Der Finanzierungsanpassung gemäß Vorlage 15/25 wird zugestimmt.

2. Der Zwischenbericht zu den Maßnahmen im Rahmen des bundesweiten Jubiläumsjahres "321 - 1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland" wird gemäß Vorlage 15/25 zur Kenntnis genommen.

Punkt 12
Vogelsang IP gGmbH – „Neue Mitte" van Dooren
Vorlage Nr. 15/156

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen gemäß Vorlage 15/156 zur Kenntnis und stimmt

einer Übernahme des Eigenanteils der Investitionskosten von bis zu rund 2,05 Mio. Euro im Rahmen der Umsetzung des Projektes "Neue Mitte" zu. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Förderung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie der Beteiligung aller Gesellschafter zu ihren jeweiligen Anteilen.

Punkt 13
LVR-Regiosaatgutförderung: Förderrichtlinien und Verfahren
Vorlage Nr. 15/15

Herr Einmahl bittet, die Vorlage auch dem Umweltausschuss zur Kenntnis zu geben.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Die Förderrichtlinien einschließlich des aufgezeigten Verfahrens zur LVR-Regiosaatgutförderung gemäß Vorlage Nr. 15/15 werden beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

Punkt 14
Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstelle" vom 28. Dezember 2016
Vorlage Nr. 15/39

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung Anerkennung und Hilfe" vom 28.12.2016 gemäß Vorlage Nr. 15/39 mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zu schließen.

Punkt 15
Finanzierungs- und Umsetzungsplanung für das Forum Psychiatrie - Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland
Vorlage Nr. 15/57

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Landschaftsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage der Finanzierungs- und Umsetzungsplanung gemäß Vorlage 15/57, mit der Durchführung der in der Planung aufgeführten Teilmaßnahmen:

1.Umsetzung der „Route der Psychiatriegeschichte"
• Aufbau und fortlaufende Erweiterung einer gemeinsamen Web-Präsenz aller LVR-Kliniken und sonstigen Erinnerungsorte
• Aufbau einer digitalen, webbasierten Objektdatenbank
• Umsetzung des Konzepts der Ausstellungs- und Begegnungsstätte in Haus 5 der LVR-Klinik Düren
• Umsetzung des Konzepts der Ausstellungs- und Begegnungsstätte in der Klinik-Kirche der LVR-Klinik Langenfeld.

2. Der Umbau- und Sanierungsmaßnahme von Haus 5 zur Aufnahme der Ausstellungs- und Begegnungsstätte wird dem Grunde nach zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, über den Fortgang dieses Projektes regelmäßig zu berichten.

Punkt 16
Rechtsformänderung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)
Vorlage Nr. 15/174

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Landschaftsausschuss stimmt einer Rechtsformänderung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) in die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) zu. Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wird ermächtigt, den formellen Beitritt zu einem eingetragenen Verein (e.V.) bei der Mitgliederversammlung der BIH zu erklären.

Punkt 17
LVR-Bewerbung um die NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune" 2021
Vorlage Nr. 15/175

Herr Einmahl bittet, die Vorlage auch der Kommission Europa zur Kenntnis zu geben.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Landschaftsausschuss beschließt gem. Vorlage Nr. 15/175 eine LVR-Bewerbung für die Auszeichnung "Europaaktive Kommune" 2021.

Punkt 18
Wahl von Mitgliedern und Stellvertreter*innen in Gremien der RVK/RZVK

Punkt 18.1
Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der Rheinischen Versorgungskassen (RVK)
Vorlage Nr. 15/168

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Landschaftsausschuss wählt gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land NRW (VKZVKG) i. V. m. § 4 Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4 der Satzung der RVK für die Zeit vom 13. März 2021 bis zum 12. März 2026 auf Vorschlag der nach § 4 Absatz 2 Satz 4 vorschlagsberechtigten Verbände die gemäß Vorlage Nr. 15/168 aufgeführten Personen zu Mitgliedern bzw. zu stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der RVK."

Punkt 18.2
Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Kassenausschusses der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK)
Vorlage Nr. 15/169

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Landschaftsausschuss wählt gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die

kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land NRW (VKZVKG) i. V. m. § 5 Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 der Satzung der RZVK für die Zeit vom 13. März 2021 bis zum 12. März 2026 auf Vorschlag der nach § 5 Absatz 1 Satz 4 vorschlagsberechtigten Verbände die gemäß Vorlage Nr. 15/169 aufgeführten Personen zu Mitgliedern bzw. zu stellvertretenden Mitgliedern des Kassenausschusses der RZVK."

Punkt 19
Nebentätigkeiten der Landesdirektorin
Vorlage Nr. 15/63

Ohne Aussprache

Der Landschaftsausschuss nimmt die Aufstellung der Landesdirektorin über ihre Nebentätigkeiten und die daraus erzielten Vergütungen für das Jahr 2020 gemäß Vorlage Nr. 15/63 zur Kenntnis.

Punkt 20
Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 21
Besondere Vorkommnisse

Corona-Ausbruch im Personalrat der LVR-Klinik Köln

Frau Wenzel-Jankowski berichtet zu einem Corona-Ausbruch im Personalrat der LVR-Klinik Köln. Hier fand am 04. März 2021 eine Personalratssitzung statt, an der 14 PR-Mitglieder teilnahmen. Hieran nahm die bekannte Indexperson zwar nicht teil, im Rahmen der Kontaktverfolgung konnte die Ursächlichkeit für die weiteren Erkrankungen jedoch aufgedeckt werden.

Umfangreiche Ermittlungen des Infektionsgeschehens fanden am Wochenende vom 06. und 07. März 2021 statt. Von den 14 an der Sitzung anwesenden PR-Mitgliedern sind hiernach vier erkrankt. Zwei weitere PR-Mitglieder nahmen an der Sitzung bereits wegen Arbeitsunfähigkeit nicht teil und wurden am 05. März ebenfalls Corona-positiv getestet. Alle weiteren Mitglieder befinden sich in Quarantäne.

Es erfolgten zusätzliche Quarantänen bei weiteren Kontaktpersonen im Klinikpersonal. Insgesamt erkrankten neun Mitarbeitende.

Frau Wenzel-Jankowski berichtet, dass davon auszugehen sei, dass keine Übertragung auf Patient*innen stattgefunden habe.

Aktuelle Pandemieentwicklungen und ihre Auswirkungen auf den LVR

Herr Limbach führt als Vorsitzender des Krisenstabes zu den aktuellen Entwicklungen der Pandemie und ihren Auswirkungen auf den Landschaftsverband Rheinland aus.

Er verweist insbesondere auf den Bund-Länderbeschluss vom 03. März 2021 und führt zum aktuellen Lockdown und voraussichtlichen gestuften Öffnungsstrategien aus.

Er verweist auf den verlängerten Geltungszeitraum der CoronaarbeitsschutzVO und die damit verbundene Verlängerung der vorrangigen Nutzung von Heim- und Telearbeit bis

zum 30. April 2021.

Zudem habe es erste Wiedereröffnungen von Museen gegeben. So konnten viele Museen bereits ab dem 13. März 2021 wieder öffnen. Die Öffnung des LVR-RömerMuseums Xanten erfolge ab dem 20. März 2021. Besuche seien nur mit Terminbuchung möglich.

Er geht auf Regelungen der Landesregierung im Schulbereich ein und zieht ein Fazit zum Trend der Infektionszahlen in der Mitarbeitendenschaft. Dieser habe sich in der 11. KW von 21 auf insgesamt 59 Fälle erhöht (hiervon 36 Fälle in den Kliniken und 11 bei der RKG). Dies sei auch auf steigende Inzidenzen aufgrund der hoch ansteckenden Virusmutation zurückzuführen.

Herr Limbach gibt einen kurzen Überblick zum aktuellen Impfprozess und führt aus, dass die Bereitschaft der Mitarbeitenden in den LVR-Kliniken und HPH hoch sei.
Neben der Ausweitung auf das Personal in Schulen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können nun auch weitere Mitarbeitendengruppen in den örtlichen Impfzentren prioritär geimpft werden.

Die TestVO sehe zudem inzwischen die sog. Bürgertests vor. Der LVR baue sein freiwilliges Testangebot dennoch deutlich aus. Dies beziehe sich zum einen auf die Schnelltests, zum anderen kämen aber auch bereits neue sog. Laien-Schnelltests in zwei Dezernaten zum Einsatz. Zudem kündigt er an, dass die Mitglieder der LVers ab der nächsten Sitzungsrunde Selbst-Schnelltests für alle Tage, an denen sie an Sitzungen oder Arbeitskreisen in Präsenz teilnehmen, erhalten werden.
Ebenso werden Selbsttests im LVR-Förderschulbereich eingesetzt.

Zuletzt führt er aus, dass der Bayerische Landtag neuerdings in einer Erprobungsphase bis Ende 2022 Hybridsitzungen in Kommunen zulasse.

Die Ausführungen von Frau Wenzel-Jankowski und Herrn Limbach werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 22
Bericht aus der Verwaltung

Frau Wenzel-Jankowski berichtet zum Maßregelvollzug am Standort Essen-Heidhausen.

Dabei führt sie aus, dass der Maßregelvollzug in ganz NRW seit geraumer Zeit von Kapazitätsproblemen geprägt sei und das Land daher eine Reihe von entlastenden Baumaßnahmen beschlossen habe, die sukzessive an den unterschiedlichen Standorten entstehen. Darüber hinaus prüfe das MAGS weitere Vorhaben.

Mit Schreiben vom 10. März 2021 habe das MAGS angekündigt, in gemeinsamen Gesprächen mit der Stadt Essen und dem LVR in eine Planung zwecks Errichtung eines Gebäudes in Essen-Heidhausen zur Unterbringung von 69 Patientinnen eintreten zu wollen. Der LVR soll Betreiber der Einrichtung sein.
Es sei beabsichtigt, mit den betroffenen Stellen einen Planungsbeirat einzurichten.

Der Landschaftsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Punkt 23
Verschiedenes

Es liegen keine Themen vor.

Köln, 20.04.2021	Köln, 06.04.2021
Die Vorsitzende	Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
H e n k - H o l l s t e i n	L u b e k

Besetzung des Gremiums Kommission Europa zum Stichtag 19.03.2021

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
CDU	CDU
Boss, Frank (Vorsitzende*r)	Kersten, Gertrud
Fischer, Peter	Kretschmer, Gabriele
Ibe, Peter	Madzirov M.A., Pavle
Lüngen, David *	Sonntag, Ullrich
Schroeren, Michael	Stefer, Michael
SPD	SPD
Böll, Thomas *	Bausch, Manfred
Dr. Klose, Hans	Lauterjung, Ernst
Krossa, Manfred	Recki, Gerda *
Lüngen, Ilse *	
GRÜNE	GRÜNE
Beu, Rolf Gerd (stellvertretende*r Vorsitzende*r)	Heinen, Jürgen
Kappel, Angelica-Maria *	Herlitzius, Bettina *
Schmitt-Promny M.A., Karin	Kremers, Heinz-Josef *
Tietz-Latza, Alexander	Tadema, Ulrike
FDP	FDP
Effertz, Lars Oliver	Nüchter, Laura
	Runkler, Hans-Otto *
AfD	AfD
Dick, Ralf	Prof. Dr. Bommermann, Ralf Günter
	Kunze, Thomas M.
Die Linke.	Die Linke.
Inderbieten, Georg *	Basten, Larissa
	Danne, Andreas *
FREIE WÄHLER/Volt	FREIE WÄHLER/Volt
Much, Malte * (beratend)	Gerlach, Lisa Hanna * (beratend)
	Glashagen, Jennifer (beratend)
Die FRAKTION	Die FRAKTION
Baron von Kruedener, Aaron Yannik (beratend)	Stadtmann, Matthias (beratend)
	Thiel, Carsten (beratend)

Besetzung des Gremiums Kommission Gleichstellung zum Stichtag 19.03.2021

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
CDU	CDU
Dickmann, Bernd	Baer, Gudrun
Dornseifer, Falk	Cleve, Torsten
Kersten, Gertrud	Fischer, Peter
Lünenschloss, Caroline	Hermes, Achim
Wehlus, Jürgen	Stolz, Ute
SPD	SPD
Böll, Thomas *	Cirener, Thomas
Mazur-Flöer, Cornelia	Krupp, Ute
Wilms, Nicole	Schulz, Margret *
Wucherpfennig, Brigitte * (stellvertretende*r Vorsitzende*r)	Zander, Susanne
GRÜNE	GRÜNE
Blanke, Andreas	Bortlisz-Dickhoff, Johannes
Ernst, Sandra *	Haußmann, Sybille
Janicki, Doris * (Vorsitzende*r)	Kresse, Martin
Zsack-Möllmann, Martina	Peters, Anna
FDP	FDP
Nüchter, Laura	Effertz, Lars Oliver
	Runkler, Hans-Otto *
AfD	AfD
Dr. Beucker, Hartmut	Prof. Dr. Bommermann, Ralf Günter
	Schmitz, Jens
Die Linke.	Die Linke.
Ammann-Hilberath, Martina	Kloep, Barbara *
	Reuschel-Schwitalla, Klaus *
FREIE WÄHLER/Volt	FREIE WÄHLER/Volt
Hagling, Brigitte * (beratend)	Gerlach, Lisa Hanna * (beratend)
	Plötner, Beate * (beratend)
Die FRAKTION	Die FRAKTION
Zabci, Ulas Sazi * (beratend)	Bußieck, Petra * (beratend)
	Lukat, Nicole * (beratend)

Besetzung des Gremiums Kommission Regionale Kulturförderung zum Stichtag 19.03.2021

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
CDU	CDU
Braun-Kohl, Annette	Blondin, Marc
Fischer, Peter	Dr. Elster, Ralph
Kühlwetter, Joachim (Vorsitzende*r)	Henk-Hollstein, Anne
Schroeren, Michael	Kleine, Jürgen
Solf, Michael-Ezzo	Stefer, Michael
SPD	SPD
Bausch, Manfred	Lorenz, Lukas
Kox, Peter	Mahler, Ursula
Prof. Dr. Rolle, Jürgen	Merkel, Wolfgang
Wietelmann, Margarete *	Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen
GRÜNE	GRÜNE
Blanke, Andreas	Heinen, Jürgen
Fliß, Rolf (stellvertretende*r Vorsitzende*r)	Hölzing-Clasen, Bärbel
Jablonski, Frank	Kremers, Heinz-Josef *
Janicki, Doris *	Dr. Seidl, Ruth
FDP	FDP
Runkler, Hans-Otto *	Nüchter, Laura
	Pohl, Mark Stephen
AfD	AfD
Noe, Yannick Niels	Dr. Bleeker, Lothar *
	Kunze, Thomas M.
Die Linke.	Die Linke.
Klein, Peter	Lenk, Markus *
	Zierus, Jürgen
FREIE WÄHLER/Volt	FREIE WÄHLER/Volt
Fehl, Reinhard * (beratend)	Alsdorf, Georg * (beratend)
	Gerlach, Lisa Hanna * (beratend)
Die FRAKTION	Die FRAKTION
Dr. Flick, Martina * (beratend)	Oertel, Sabine * (beratend)
	Thiel, Carsten (beratend)

Besetzung des Gremiums Kommission Rheinlandtaler Gesellschaft zum Stichtag 19.03.2021

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
CDU	CDU
Dickmann, Bernd	Kersten, Gertrud
Kipphardt, Guntmar	Körlings, Franz
Schroeren, Michael	Lünenschloss, Caroline
Solf, Michael-Ezzo	Nabbefeld, Michael
Wörmann, Josef (Vorsitzende*r)	Schavier, Karl
SPD	SPD
Daun, Dorothee * (stellvertretende*r Vorsitzende*r)	Bozkir, Timur
	Recki, Gerda *
Schmerbach, Cornelia *	Scho-Antwerpes, Elfi
Servos, Gertrud *	Weiden-Luffy, Nicole Susanne *
Stergiopoulos, Ioannis	
GRÜNE	GRÜNE
Haußmann, Sybille	Bortlisz-Dickhoff, Johannes
Hoffmann-Badache, Martina *	Deussen-Dopstadt, Gabi
Kresse, Martin	Schäfer, Ilona
Schmitt-Promny M.A., Karin	Spicale, Simone *
FDP	FDP
Nüchter, Laura	Breuer, Klaus
	Clemens, Miriam *
AfD	AfD
Nietsch, Michael	Dr. Beucker, Hartmut
	Noe, Yannick Niels
Die Linke.	Die Linke.
Hermes, Helga *	Reuschel-Schwitalla, Klaus *
	Wagner, Barbara *
FREIE WÄHLER/Volt	FREIE WÄHLER/Volt
Glashagen, Jennifer (beratend)	Gerlach, Lisa Hanna * (beratend)
	Dipl.-Ing. Hagenbruch, Detlef * (beratend)
Die FRAKTION	Die FRAKTION
Winkel, Petra * (beratend)	Baron von Kruedener, Aaron Yannik (beratend)
	Zabci, Ulas Sazi * (beratend)

Besetzung des Gremiums Kommission Rheinlandtaler Kultur zum Stichtag 19.03.2021

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
CDU	CDU
Braun-Kohl, Annette (stellvertretende*r Vorsitzende*r)	Blondin, Marc
Fischer, Peter	Brohl, Ingo
Henk-Hollstein, Anne	Dr. Elster, Ralph
Schroeren, Michael	Kleine, Jürgen
Solf, Michael-Ezzo	Stefer, Michael
SPD	SPD
Karl, Christiane	Cirener, Thomas
Merkel, Wolfgang	Mahler, Ursula
Prof. Dr. Rolle, Jürgen (Vorsitzende*r)	Rehse, Reinhard
Wietelmann, Margarete *	Scho-Antwerpes, Elfi
GRÜNE	GRÜNE
Hölzing-Clasen, Bärbel	Beck, Corinna
Dr. Seidl, Ruth	Jablonski, Frank
Thiele, Jörg *	Kanschat, Andreas
Zimmermann, Thor-Geir	Peters, Anna
FDP	FDP
Runkler, Hans-Otto *	vom Berg, Joachim
	Nüchter, Laura
AfD	AfD
Noe, Yannick Niels	Dr. Bleeker, Lothar *
	Nietsch, Michael
Die Linke.	Die Linke.
Zierus, Jürgen	Klein, Peter
	Lenk, Markus *
FREIE WÄHLER/Volt	FREIE WÄHLER/Volt
Fehl, Reinhard * (beratend)	Gerlach, Lisa Hanna * (beratend)
Die FRAKTION	Die FRAKTION
Dr. Flick, Martina * (beratend)	Oertel, Sabine * (beratend)
	Thiel, Carsten (beratend)

Besetzung des Gremiums Kommission Wissenschaftsförderung zum Stichtag 19.03.2021

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
CDU	CDU
Brohl, Ingo (stellvertretende*r Vorsitzende*r)	Anders, Patrick
Loepp, Helga	Dr. Elster, Ralph
Dr. Schlieben, Nils Helge	Braun-Kohl, Annette
Schroeren, Michael	Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Solf, Michael-Ezzo	Lünenschloss, Caroline
SPD	SPD
Dr. Klose, Hans	Cirener, Thomas
Lauterjung, Ernst	Mahler, Ursula
Rehse, Reinhard	Schnitzler, Stephan *
Wietelmann, Margarete *	Soloch, Barbara
GRÜNE	GRÜNE
Bortlisz-Dickhoff, Johannes (Vorsitzende*r)	Kappel, Angelica-Maria *
Deussen-Dopstadt, Gabi	Klemm, Ralf *
Scholz, Tobias *	vom Scheidt, Frank
Dr. Seidl, Ruth	Tuschen, Johannes
FDP	FDP
Runkler, Hans-Otto *	Steffen, Alexander
	Wallutat, Philipp *
AfD	AfD
Noe, Yannick Niels	Dr. Beucker, Hartmut
	Dr. Bleeker, Lothar *
Die Linke.	Die Linke.
Danne, Andreas *	Wienke, Gunda *
FREIE WÄHLER/Volt	FREIE WÄHLER/Volt
Fehl, Reinhard * (beratend)	Alsdorf, Georg * (beratend)
	Gerlach, Lisa Hanna * (beratend)
Die FRAKTION	Die FRAKTION
Dr. Teitz, Sebastian * (beratend)	Baron von Kruedener, Aaron Yannik (beratend)
	Stadtmann, Matthias (beratend)

Besetzung des Gremiums Projektkommission Bauvorhaben Ottoplatz zum Stichtag 19.03.2021

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
CDU	CDU
Boss, Frank	Blondin, Marc
Einmahl, Rolf (stellvertretende*r Vorsitzende*r)	Bündgens, Willi
Dr. Elster, Ralph	Kleine, Jürgen
Schönberger, Frank	Loepp, Helga
Sonntag, Ullrich	Stefer, Michael
SPD	SPD
Böll, Thomas * (Vorsitzende*r)	Kaske, Axel *
Dr. Klose, Hans	Lorenz, Lukas
Soloch, Barbara	Scho-Antwerpes, Elfi
Wucherpfennig, Brigitte *	Walter, Karl-Heinz *
GRÜNE	GRÜNE
Fliß, Rolf	Beu, Rolf Gerd
Hoffmann-Badache, Martina *	Bortlisz-Dickhoff, Johannes
Klemm, Ralf *	Ernst, Sandra *
Tuschen, Johannes	Rickes, Roland
FDP	FDP
Haupt, Stephan	vom Berg, Joachim
	Effertz, Lars Oliver
AfD	AfD
Kunze, Thomas M.	Dick, Ralf
	Dr. Schnaack, Frank *
Die Linke.	Die Linke.
Santillán, Tomás M. *	Zierus, Jürgen
FREIE WÄHLER/Volt	FREIE WÄHLER/Volt
Dipl.-Ing. Hagenbruch, Detlef * (beratend)	Gerlach, Lisa Hanna * (beratend)
	Rehse, Henning (beratend)
Die FRAKTION	Die FRAKTION
Thiel, Carsten (beratend)	König, Simon * (beratend)
	Oertel, Sabine * (beratend)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/265

öffentlich

Datum: 14.05.2021
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann

Ausschuss für Inklusion	**27.05.2021**	**Beschluss**
Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Neue Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte

Beschlussvorschlag:

Der Geschäftsordnung für einen "Beirat für Inklusion und Menschenrechte" des Ausschusses für Inklusion zur Ausgestaltung der politischen Partizipation im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/265 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben Menschen-Rechte.

Menschen mit Behinderungen müssen mitreden können.

Das ist ein Teil von Inklusion.

Das ist dem LVR wichtig:

Die Politik spricht regelmäßig
mit den Menschen mit Behinderungen.

Dafür gibt es eine neue Gruppe.

Die Gruppe heißt **Beirat für Inklusion und Menschenrechte.**

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

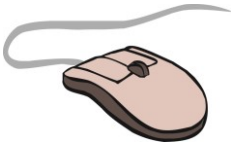

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Verwaltung schlägt eine Geschäftsordnung für einen „LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte“ in der 15. Landschaftsversammlung Rheinland zum Beschluss vor.

Begründung der Vorlage-Nr. 15/265:

Neue Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte

Nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung entscheidet der Ausschuss für Inklusion über die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen an der politischen Meinungsbildung im Landschaftsverband Rheinland im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Die Verwaltung schlägt die als Anlage beigefügte neue Geschäftsordnung für einen „LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte" der 15. Landschaftsversammlung Rheinland zum Beschluss vor. Dieser basiert auf den Erfahrungen in der 14. Wahlperiode. Veränderungen sind kenntlich gemacht.

Dieses Vorgehen folgt konsequent der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans BRK „Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten".

L u b e k

Anlage

Anlage zu Vorlage Nr. 15/265:

Geschäftsordnung für einen „LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte" des Ausschusses für Inklusion der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

Fassung in der 14. Wahlperiode	Neufassung	Anmerkungen
Präambel Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet den Landschaftsverband Rheinland als kommunalen Träger öffentlicher Belange zur Anerkennung, zur Gewährung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zur Förderung der Umsetzung der BRK im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland im Allgemeinen und zur zivilgesellschaftlichen Überwachung entsprechender Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt" im Besonderen soll dieser Beirat als Ausdruck einer stetig weiter zu entwickelnden politischen Menschenrechtskultur im Sinne des Artikel 33 BRK für den LVR-Ausschuss für Inklusion	**Präambel** Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet den Landschaftsverband Rheinland als kommunalen Träger öffentlicher Belange zur Anerkennung, zur Gewährung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zur Förderung der Umsetzung der BRK im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland im Allgemeinen und zur zivilgesellschaftlichen Überwachung entsprechender Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt" im Besonderen soll dieser Beirat als Ausdruck einer stetig weiter zu entwickelnden politischen Menschenrechtskultur im Sinne des Artikel 33 BRK für den LVR-Ausschuss für Inklusion	unverändert

tätig werden. Das Ziel sind gemeinsame Beratungen der politischen Vertretung mit der organisierten Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe.	tätig werden. Das Ziel sind gemeinsame Beratungen der politischen Vertretung mit der organisierten Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe.	
1. Aufgaben Der Beirat ist ein Beirat im Sinne der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse. Er dient der Beratung des Ausschusses für Inklusion.	**1. Aufgaben** Der Beirat ist ein Beirat im Sinne der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse. Er dient der Beratung des Ausschusses für Inklusion.	unverändert
2. Mitglieder a) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion sind Mitglieder des Beirates für Inklusion und Menschenrechte.	**2. Mitglieder** a) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion sind Mitglieder des Beirates für Inklusion und Menschenrechte.	unverändert
b) Der Ausschuss für Inklusion wählt aus seiner Mitte zusätzlich sechs Mitglieder in den Beirat. § 10 Abs. 4 LVerbO findet entsprechende Anwendung. Die entsendeten Ausschussmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch andere ordentliche	b) Der Ausschuss für Inklusion wählt aus seiner Mitte zusätzlich sieben Mitglieder in den Beirat. § 10 Abs. 4 LVerbO findet entsprechende Anwendung. Die entsendeten Ausschussmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch andere ordentliche	Die Anzahl wurde auf sieben erhöht, um eine Vertretung aller Fraktionen grundsätzlich zu ermöglichen. Streichung der Gruppe in Satz 3, da im Falle der Entsendung des einzigen Mitgliedes der

oder stellvertretende Ausschussmitglieder ihrer Fraktion oder Gruppe im Beirat vertreten lassen. Ein entsendetes Ausschussmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, kann sich im Verhinderungsfall durch jedes andere ordentliche oder stellvertretende Ausschussmitglied vertreten lassen. Fraktionen, die danach zwar im Ausschuss für Inklusion, aber nicht durch ordentliche Mitglieder im Beirat vertreten sind, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt; Satz 3 gilt entsprechend.	oder stellvertretende Ausschussmitglieder ihrer Fraktion im Beirat vertreten lassen. Fraktionen, die danach zwar im Ausschuss für Inklusion, aber nicht durch ordentliche Mitglieder im Beirat vertreten sind, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt.	Gruppe im Ausschuss dessen Abwesenheitsvertretung im Beirat de facto nicht durch ein anderes Ausschussmitglied der Gruppe erfolgen kann. Streichung Satz 4, da im Ausschuss nur Mitglieder der Fraktionen und der Gruppe vertreten sind.
c) Der eingetragene Verein Landesbehindertenrat Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden abgekürzt: LBR) mit Sitz in Düsseldorf erhält das Recht, bis zu zwölf Personen als einen „Mitglieder-Pool" zu benennen, von denen bis zu sechs in jeder Sitzung nach Auswahl des LBR stimmberechtigt teilnehmen können.	c) Der eingetragene Verein Landesbehindertenrat Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden abgekürzt: LBR) mit Sitz in Düsseldorf erhält das Recht, bis zu vierzehn Personen als einen „Mitglieder-Pool" zu benennen, von denen bis zu sieben in jeder Sitzung nach Auswahl des LBR stimmberechtigt teilnehmen können.	Erhöhung der Stimmenzahl des LBR auf sieben und korrespondierend die Vergrößerung des Pools, um die Parität mit den Ausschussmitgliedern gemäß Ziffer 2 b) beizubehalten.
d) Der Ausschuss für Inklusion kann mit Stimmenmehrheit eine weitere Persönlichkeit als Ansprechperson und Fürsprecher/Fürsprecherin für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Beirat wählen, die sich in Angelegenheiten	d) Der Ausschuss für Inklusion kann mit Stimmenmehrheit eine weitere natürliche Person als Ansprechperson und Fürsprecher*in für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Beirat wählen, die sich in Angelegenheiten der	Redaktionelle Anpassungen

der Umsetzung der BRK ggf. nicht durch den LBR vertreten fühlen. Der Ausschuss kann für diese Persönlichkeit mit Stimmenmehrheit auch eine Stellvertretung benennen. e) Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen erhält das Recht, ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.	Umsetzung der BRK ggf. nicht durch den LBR vertreten fühlen. Der Ausschuss kann für diese Person mit Stimmenmehrheit auch eine Stellvertretung benennen. ./.	 Die LAG Freie Wohlfahrtspflege wird nicht wieder Mitglied des Beirates, um die besondere Bedeutung der Selbstvertretungsorganisationen zu betonen, sondern erhält gemäß Ziffer 5 Rederecht analog der/des Landesbehindertenbeauftragten.
3. Vorsitz Der stellvertretende Vorsitzende/Die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion ist Vorsitzender/Vorsitzende des Beirates. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion nimmt den stellvertretenden Vorsitz des Beirates wahr.	**3. Vorsitz** a) Der stellvertretende Vorsitzende/Die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion ist Vorsitzender/Vorsitzende des Beirates. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion nimmt den stellvertretenden Vorsitz des Beirates wahr. b) Der LBR erhält das Recht, eine Person aus dem "Mitglieder-Pool" gemäß Ziffer 2 c) zu benennen, die die Funktion der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates übernimmt.	 unverändert Einfügung gemäß Antrag 15/1

4. Geschäftsführung Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Verwaltung. Diese versendet die Einladungen zu den Sitzungen, führt das Protokoll und regelt auch alle anderen organisatorischen Notwendigkeiten.	**4. Geschäftsführung** Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Verwaltung. Diese versendet die Einladungen zu den Sitzungen, führt das Protokoll und regelt auch alle anderen organisatorischen Notwendigkeiten.	unverändert
5. Sitzungen a) Der Beirat tagt grundsätzlich viermal jährlich. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.	**5. Sitzungen** a) Grundsätzlich tagen der Ausschuss für Inklusion und sein Beirat für Inklusion und Menschenrechte in gemeinsamer öffentlicher Sitzung. Der Beirat kann bis zu zwei Sitzungen im Jahr auch ohne den Ausschuss, bei Bedarf auch nichtöffentlich, durchführen.	Anpassung an die geübte Praxis in der 14. Wahlperiode
b) Für Beratungsergebnisse wird das Einvernehmen der stimmberechtigten Mitglieder angestrebt. Diese werden ggf. einschließlich abweichender Minderheitsvoten im Sitzungsprotokoll dokumentiert.	b) Für Beratungsergebnisse wird das Einvernehmen der stimmberechtigten Mitglieder angestrebt. Diese werden ggf. einschließlich abweichender Minderheitsvoten im Sitzungsprotokoll dokumentiert.	unverändert
c) Die LVR-Direktorin/Der LVR-Direktor und bei Bedarf weitere Mitarbeiterinnen und	c) Die LVR-Direktorin/Der LVR-Direktor und bei Bedarf weitere Mitarbeitende der	redaktionelle Anpassung

Mitarbeiter der Verwaltung können an den Sitzungen teilnehmen.	Verwaltung können an den Sitzungen teilnehmen.	
d) Die/Der Beauftragte der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderungen erhält als Gast grundsätzlich Rederecht.	d) Die/Der Beauftragte der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderungen erhält als Gast grundsätzlich Rederecht.	unverändert
	e) Eine Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen erhält als Gast grundsätzlich Rederecht.	veränderter Status der LAG Freie Wohlfahrtspflege (vgl. Anmerkung Ziffer 2 e)
e) Für die Sitzungen einschließlich der Einladungen und Niederschriften sowie schriftlicher Beratungsgrundlagen zu den Tagesordnungen sind angemessene Vorkehrungen für die Herstellung von Zugänglichkeit für alle Mitglieder zu treffen. Dies umfasst bei Bedarf auch eine persönliche Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, soweit diese nicht schon von anderer Seite bereitgestellt wird (Assistenzleistung). Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.	f) Für die Sitzungen einschließlich der Einladungen und Niederschriften sowie schriftlicher Beratungsgrundlagen zu den Tagesordnungen sind angemessene Vorkehrungen für die Herstellung von Zugänglichkeit für alle Mitglieder zu treffen. Dies umfasst bei Bedarf auch eine persönliche Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, soweit diese nicht schon von anderer Seite bereitgestellt wird (Assistenzleistung). Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.	unverändert
f) Gemeinsame Sitzungen des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte sind möglich.	./.	entfällt (vgl. Anmerkung Ziffer 5 a)

6. Aufwandsentschädigungen Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Aufwandsentschädigungen wie sachkundige Bürgerinnen und Bürger entsprechend der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit sie nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung sind.	**6. Aufwandsentschädigungen** Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Aufwandsentschädigungen wie sachkundige Bürger*innen entsprechend der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit sie nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung sind.	redaktionelle Anpassung
7. Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung Ergänzend gilt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse.	**7. Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung** Ergänzend gilt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse.	unverändert
8. Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Ausschusses für Inklusion vom [Datum] in Kraft.	**8. Inkrafttreten** Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Ausschusses für Inklusion vom [Datum] in Kraft.	unverändert

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/314

öffentlich

Datum: 31.05.2021
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Herr Dietzsch/Frau Schneider

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	**11.06.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**14.06.2021**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

"Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/314 "Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020 wurde die Verwaltung unter dem Titel - „Die Krise als Chance nutzen" - beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen auf die Arbeitswelt beim LVR infolge der Corona-Pandemie darzustellen und die Chancen aufzuzeigen, die sich daraus ergeben.

Ein **erster Teilbericht** wurde dem Landschaftsausschuss am 19.03.2021 mit Vorlage Nr. **15/143** vorgelegt. Dieser **zweite Teilbericht** geht insbesondere auf die Ergebnisse der extern beauftragten Untersuchung zur Entwicklung der **Arbeitsproduktivität** ein. Auch werden die Ergebnisse der Workshops vorgestellt, in denen die **Erfahrungen** der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen, der Führungskräfte und der Mitarbeiterschaft in der Zeit der Pandemie insbesondere mit Homeoffice aufgenommen wurden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Gegenüber dem ersten Teilbericht haben sich die **Sachstände in Bezug auf die Perspektiven „Infrastruktur" und „Umwelt" wenig bzw. nicht verändert.**

- Zur **Perspektive „Wirtschaftlichkeit"** werden Herr Prof. Dr. Süß und Team von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) die **Ergebnisse ihrer Befragung** in der Sitzung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung am 14.06.2021 persönlich vorstellen (siehe Kap. 3.2). In Bezug auf den Schwerpunkt „**Produktivität**" kann schon jetzt festgehalten werden, dass diese nach Einschätzung der Mitarbeiterschaft und der Führungskräfte laut Studie insgesamt **leicht gestiegen** ist. Die Qualität der Leistung ist nach den Ergebnissen der Umfrage nahezu gleichgeblieben. Als besonders prägnante Ergebnisse sind zu nennen:

    - Gut 95 % der Befragten wollen auch künftig im Homeoffice arbeiten.
    - Zwei Drittel der Beschäftigten wünschen auch nach der Krise 1 - 3 Tage Homeoffice pro Woche.
    - Ebenso viele sind dann auch zu Desk-Sharing bereit, allerdings in Abhängigkeit von der Zahl der wöchentlichen Homeoffice-Tage (ebenfalls 1 - 3 Tage).

  Die Wissenschaftler der HHU Düsseldorf kommen zum Schluss, dass der LVR bisher gut durch die Krise gekommen ist. Es gibt angesichts der Datenlage keinen Grund anzunehmen, dass es zu nennenswerten Einbußen hinsichtlich Produktivität und Qualität der Arbeit kommt.

- Die **Workshops mit den Fokusgruppen** zu ihren **Erfahrungen** Personal- bzw. Schwerbehindertenvertretung, Führungskräfte und Mitarbeiterschaft kommen zu übereinstimmenden Ergebnissen (**Perspektive „Personal"**, siehe Kap. 5.1):

    - Im Mittel 80% wünschen sich weiterhin großzügige Regelungen für Homeoffice.
    - 90% – 100% halten eine Homeoffice-Option in Bezug auf Arbeitgeberattraktivität und Personalgewinnung für wichtig.
    - Für über die Hälfte (ca. 60%) ist Homeoffice für die (Gesamt)-Arbeitszufriedenheit von Bedeutung.

- **Homeoffice** hat sich im Großen und Ganzen **bewährt**. Hier sind vor allem zu nennen:

    - Erhalt der Leistungsfähigkeit der Verwaltung und Beibehaltung der Aufgabenerfüllung,
    - Flexibilität/Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben sowie

- Wegfall der Pendlerwege.

- **Befürchtungen** von Produktivitäts- und Qualitätseinbruch, Kommunikationsverlust, Führungsproblemen und regelmäßiger Gesundheitsgefährdung etc. haben sich **nicht bestätigt**.

- **Herausforderungen** bei Selbstorganisation, sozialem Kontakt und technischen Schwierigkeiten konnten in der Regel durch persönlichen Einsatz und Kreativität **bewältigt** werden.

Die Arbeit der **Zukunft** muss aktiv gestaltet werden. Dabei sind komplexe Fragen zu beantworten (Homeoffice-Quote und Verteilung, Umsetzung von Desk-Sharing, Neugestaltung der Büroarbeitsplätze, Formen der Zusammenarbeit). Hierzu müssen für die unterschiedlichen Arbeitsbereiche (in der Regel abteilungsweise) spezifische **arbeitsorganisatorische Konzepte** entwickelt werden.

Die Verwaltung steht am Anfang eines grundlegenden Veränderungsprozesses. Dabei gilt es, die Interessen der Mitarbeiterschaft an Flexibilisierung von Arbeit und die Interessen des LVR als Arbeitgeber zur Einführung von Desk-Sharing zu vereinen. Die Chancen dazu stehen gut. Der Veränderungsprozess verlangt allerdings einen hohen Einsatz und kann nur mit Beteiligung der Mitarbeiterschaft und unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus Befragung und Workshops gelingen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/314

„Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht

Inhaltsverzeichnis

1 Hintergrund und Einführung 3

2 Allgemeine Entwicklung und Erkenntnisse während der Corona-Pandemie 5

2.1 Allgemeine Studienlage 5

2.2 Psychische Auswirkungen der Pandemie auf den Menschen 6

2.2.1 Erkenntnisse aus dem LVR-Klinikum Essen 6

2.2.2 Erkenntnisse der LVR-Klinik Langenfeld 7

2.3 Zwischenfazit 8

3 Perspektive Wirtschaftlichkeit 9

3.1 Finanzielle Auswirkungen 9

3.2 Produktivität der Arbeitsergebnisse 9

3.3 Zwischenfazit 12

4 Perspektive Infrastruktur 13

5 Perspektive Personal 15

5.1 Erfahrungen der Mitarbeiter*innen, Führungskräfte, Personalvertretungen, Gesamtpersonalrat und Gesamtschwerbehindertenvertretung 15

5.1.1 Personal 16

5.1.2 Infrastruktur 18

5.1.3 Neue Methoden und Techniken 19

5.1.4 Gelerntes und Erwartungen 20

5.2 Entwicklung des Krankenstandes und Gesundheitsschutz 22

5.3 Zwischenfazit 23

6 Perspektive Umwelt 25

7 Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR" 26

8 Chancen und Herausforderungen 28

9 Schlussfolgerung 31

1 Hintergrund und Einführung

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen auf die Arbeitswelt beim LVR infolge der Corona-Pandemie darzustellen und die Chancen aufzuzeigen, die sich daraus ergeben.
Ein erster Teilbericht wurde dem Landschaftsausschuss am 19.03.2021 mit Vorlage Nr. 15/143 vorgelegt. Dieser **zweite Teilbericht** geht insbesondere auf die Ergebnisse der extern beauftragten Untersuchung zur Entwicklung der **Arbeitsproduktivität** sowie die **Erfahrungen** der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen, der Führungskräfte und der Mitarbeiterschaft ein.

Die in dem Beschluss in Verbindung mit dem Antrag Nr. 14/345 der Fraktionen von CDU und SPD und seiner Begründung aufgeführten vielfältigen Aspekte wurden zwecks umfassender und systematischer Beantwortung vier Perspektiven zugeordnet:

- der Wirtschaftlichkeit
- der Infrastruktur
- des Personals und
- der Umwelt.

Diese Systematik wird auch im zweiten Teilbericht fortgeführt. So konnten alle Aspekte des Antrags einer Perspektive zugeordnet werden, um die **Auswirkungen** der Corona-Pandemie auf die Arbeitswelt im LVR zu identifizieren. Darauf aufbauend folgt eine Darstellung der sich hieraus ergebenden **Chancen und Herausforderungen**. Den Abschluss der Vorlage liefert eine **Schlussfolgerung**. Diese dient als Zusammenfassung der Erkenntnisse, um einerseits über die weiteren und zukünftigen Aktivitäten der Verwaltung zu berichten und andererseits darüberhinausgehende Potentiale aufzuzeigen.

Als **Untersuchungsbereich** wurden die **Büroarbeitsplätze am Standort Köln-Deutz** definiert, da dort die größten Auswirkungen durch veränderte Formen von Arbeit zu verzeichnen sind. Die übrigen Aufgabenbereiche, insbesondere die Tätigkeiten in der LVR-Jugendhilfe Rheinland, den LVR-Förderschulen, dem LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen, dem LVR-Klinikverbund sowie den LVR-Kulturdiensten und LVR-Museen, waren in ihrer Aufgabenwahrnehmung durch die Pandemie zum Teil erheblich betroffen, allerdings mit vom Verwaltungsbereich deutlich unterscheidbaren Auswirkungen.

Während im Verwaltungsbereich aufgrund der positiven Erfahrungen aus einer veränderten Aufgabenwahrnehmung in Zeiten der Pandemie durchaus von einer „Krise als Chance" gesprochen werden kann, unterscheidet sich die Situation in weiteren LVR-Aufgabenbereichen grundlegend. Dort, wo Dienst am Menschen geleistet wird (Jugendhilfe, Schulen, Kliniken und HPH), prägen eine starke Belastung und Schicksale die Arbeit.

Der Fokus dieser Vorlage liegt daher - wie auch im ersten Teilbericht - auf den Veränderungen der Arbeit durch die verstärkte Wahrnehmung von Homeoffice im Verwaltungsbereich. Dies umfasst neben den LVR-Dezernaten auch LVR-InfoKom und die Rheinischen Versorgungkassen.

Der zweite Teilbericht wurde – ebenso wie der erste Berichtsteil – federführend vom LVR-Dezernat 1 (Personal und Organisation) und hier durch LVR-Fachbereich 12 (Personal und Organisation), Abteilung 12.50 (Inhouse-Consulting, LVR-Strategiekonzepte) bearbeitet.

Für diesen zweiten Teilbericht wurde ein Methodenmix gewählt, um möglichst spezifisch auf die aufgeworfenen Fragestellungen antworten zu können:

- Einbindung von Stellungnahmen der Fachdezernate
- Durchführung eines Forschungsprojekts
- Durchführung von Workshops mit verschiedenen Zielgruppen

Gleichzeitig erfolgt mit dem zweiten Berichtsteil eine Aktualisierung der Bearbeitungsstände zu relevanten Aspekten des ersten Berichtsteils.

Die Stellungsnahmen der Fachdezernate fließen insofern auch in diesen zweiten Berichtsteil ein. Intensiv beteiligt waren insbesondere das LVR-Dezernat 3 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH) und das LVR-Dezernat 6 (Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation) sowie LVR-InfoKom.

2 Allgemeine Entwicklung und Erkenntnisse während der Corona-Pandemie

Aufgrund der einschneidenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf unsere Gesellschaft und insbesondere die Arbeitswelt wurden zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen betrieben. Die Untersuchungsbereiche und die Ergebnisse sind vielfältig. Nachfolgend wird ein Einblick in die aktuelle Studienlage wiedergegeben.

2.1 Allgemeine Studienlage

Das **Verhältnis zum Arbeitsplatz** ist in Zeiten von Corona ambivalent. Menschen haben ganz unterschiedliche Empfindungen in Bezug auf Homeoffice. Während sich ein Teil der Mitarbeiterschaft durch das Arbeiten im Homeoffice regelrecht befreit fühlt, beklagen andere den eingeschränkten Austausch und das fehlende Zusammenkommen mit ihren Kolleginnen und Kollegen. Unabhängig davon, wie lange die Pandemie unsere Arbeitswelt noch im Griff haben wird, ein Zurück in alte Strukturen und Gewohnheiten ist für die meisten Mitarbeiter*innen sowohl in der Wirtschaft als auch im Non-Profit-Bereich nicht vorstellbar. Daher müssen Organisationen durch die Gestaltung von Raum, Technologie und Kultur so verändert werden, dass die **Arbeit der Zukunft** optimal unterstützt wird.

In einem Kurzbericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zum Thema „Homeoffice in Zeiten von Corona: Nutzung, Hindernisse und Zukunftswünsche", wurden auf Basis von zwei aktuellen Onlinebefragungen die Veränderungen des Sozial- und Arbeitslebens im Zuge der Covid-19-Pandemie dargestellt. Sie ermöglichen, die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Krise zu erforschen.

So stellt die Studie bspw. dar, dass rund 60% der Befragten Homeoffice als hilfreich und als wenig oder nicht belastend wahrnehmen. Dabei bewerten im Vergleich Personen, die schon vor der Pandemie von zu Hause gearbeitet haben, Homeoffice häufiger als hilfreich. Weiterhin wird die **Arbeit im Homeoffice** von der überwiegenden Zahl der Befragten als effizienter beschrieben. Dabei ist für eine effiziente Arbeitsweise die **Arbeitsplatzausstattung** elementar. Etwa zwei Drittel der im Homeoffice arbeitenden Befragten gaben in der Studie an, zuhause einen festen Arbeitsplatz zu haben.

Vor der Pandemie waren **Hindernisse für das Homeoffice** nach Meinung der Befragten unter anderem die fehlenden technischen Voraussetzungen, eine bestehende Präsenzkultur, der Wunsch nach klarer Trennung von Berufs- und Privatleben sowie die erschwerte Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen. Während technische Hürden in der Pandemie kurzfristig nur begrenzt abgebaut werden konnten (hier vor allem mangelnde Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten), gab es bei den anderen Homeoffice-Hindernissen einen schnellen und starken Rückgang.

Die Studienergebnisse zeigen weiter, dass nach Meinung der Befragten die **Flexibilisierung des Arbeitsorts** auch nach der Pandemie eine große Rolle spielen sollte. Nur wenige wünschen sich eine komplette Rückkehr zum Präsenzbetrieb.

Daran anknüpfend ergab eine Studie des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) zum Thema „Arbeiten in der Corona-Pandemie - auf dem Weg zum New Normal", dass sich circa drei Viertel der befragten Führungskräfte Strategien wünschen, um der **Entgrenzung der Arbeit** adäquat begegnen zu können. Exemplarisch gaben 96 % der Befragten an, nun vermehrt Web- oder Videokonferenzsysteme zu nutzen. Dies führt bei 89 % der Befragten zur Annahme, dass ihre Unternehmen nun dazu in der Lage seien, Homeoffice in einem größeren Umfang als zuvor umsetzen zu können, ohne dass dabei Nachteile für den Arbeitgeber entstehen. Auch diese Studie hat ergeben, dass sich mehr als die Hälfte der Befragten wünschen, dass „**Führung auf Distanz**" zu einer eingeübten Führungsroutine wird. Die Studie nennt fehlende Betriebsvereinbarungen als Hauptgrund, weswegen die Beschäftigten nicht ins Homeoffice gehen können.

Der **Trend**, auch nach der Corona-Pandemie weiterhin im Homeoffice arbeiten zu können, wird ebenfalls durch eine Studie der „Next: Public Beratungsagentur" zum Thema „Verwaltung in Krisenzeiten: Eine Bestandsaufnahme der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Öffentlichen Dienst" bestätigt. Der Umfrage zufolge wünschen sich 89% der 4.832 Befragten, auch nach der Pandemie im Homeoffice zu arbeiten.

Sicherlich weisen flexible Arbeitsformen auch **Risiken** auf, wie bspw. psychische Überlastung, Vereinsamung oder Karrierenachteile. Eine Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) und des Instituts für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.) der Hans-Böckler-Stiftung führt aus, dass diese Risiken jedoch verringert werden können, wenn klare betriebliche Regeln geschaffen und die notwendigen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Dabei sind folgende **Erfolgsfaktoren** entscheidend für die Einführung mobiler Arbeit:

- Schaffung von Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen
- Klare Regelungen zur Umsetzung des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetz
- Freiwilligkeit der Mitarbeiter*innen zur Tätigkeit im Homeoffice
- Kombination aus Homeoffice und Präsenz
- Transparente Beurteilungskriterien zur Orientierung für Mitarbeiter*innen: Was wird erwartet? Benennung von konkreten, erreichbaren und messbaren Arbeitszielen
- Unterstützung der Mitarbeiter*innen durch Führungskräfte (Führen auf Distanz)
- Fortbildungen für Führungskräfte und fortlaufende Qualifizierung der Beschäftigten hinsichtlich der Erweiterung von Kompetenzen für digitale Arbeits- und Kommunikationstechniken

2.2 Psychische Auswirkungen der Pandemie auf den Menschen

Vermehrt werden Studien zur Veränderungen des seelischen und gesundheitlichen Zustands vor und nach dem Covid-19-Ausbruch durchgeführt. Auch der LVR forscht zu diesen Auswirkungen und bietet Mitarbeiter*innen sowie der Öffentlichkeit Hilfestellungen an, um die eigene Belastung besser einschätzen zu können. Nachfolgend werden Ergebnisse aus dem LVR-Klinikum Essen und der LVR-Klinik Langenfeld dargestellt.

2.2.1 Erkenntnisse aus dem LVR-Klinikum Essen

Die *LVR-Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Essen* führt seit Beginn der Pandemie eine der weltweit größten Untersuchungen zu psychischen Auswirkungen der Pandemie mit multiplen Teilaspekten in Teilstudien durch. Folgende Studienergebnisse sind in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse:

Studie zu erhöhten allgemeinen Angstzuständen, Depressionen und Leiden während der COVID-19-Pandemie (Increased generalized anxiety, depression and distress during the COVID-19 pandemic: a cross-sectional study in Germany (Bäuerle et al, 2020)).

Ziel der Studie war es, erste Daten zur **psychischen Belastung der deutschen Öffentlichkeit** während der COVID-19-Pandemie zu bewerten.

Die Ergebnisse zeigen, dass in allen befragten Dimensionen signifikant erhöhte Symptome weit verbreitet sind: generalisierte Angstzustände (44,9%), Depressionen (14,3%), psychische Belastung (65,2%) und COVID-19-bedingte Angst (59%). Frauen und jüngere Menschen berichteten von einer höheren psychischen Belastung. Das Vertrauen in Regierungsmaßnahmen gegen COVID-19 und das subjektive Informationsniveau in Bezug auf COVID-19 sind negativ mit der Belastung der psychischen Gesundheit verbunden. Der subjektive Informationsstand in Bezug auf COVID-19 wirkt sich jedoch positiv auf eine erhöhte Angst vor COVID-19 aus.

So kann geschlussfolgert werden, dass die Bereitstellung geeigneter psychologischer Interventionen für Bedürftige sowie die Bereitstellung von Transparenz und verständlichen Informationen während der aktuellen Pandemie von entscheidender Bedeutung sind.

Studie zu stark erhöhter generalisierter Angst, aber keine COVID-19-bezogene Angst bei Menschen mit psychischen Erkrankungen (Severely increased generalized anxiety, but not COVID-19-related fear in individuals with mental illnesses: A population based cross-sectional study in Germany (Skoda et al, 2020)).

Die Ergebnisse zeigen, dass die COVID-19-Pandemie die psychometrischen Werte in der gesamten Bevölkerung signifikant verschlechtert. Personen mit bereits erhöhten Werten, wie Menschen mit psychischen Erkrankungen, erreichen jetzt besorgniserregende Werte. Obwohl generalisierte Angstzustände, depressive Symptome und wahrgenommene Belastungen bei Personen mit psychischen Erkrankungen erhöht sind, scheinen diese Personen überraschenderweise weniger von expliziter COVID-19-Angst betroffen zu sein, als die allgemeine Bevölkerung oder Personen mit chronischen somatischen Erkrankungen.

Studie zu Techniken, Methoden und Verbreitung von Strategien zur psychologischen Unterstützung in der Gemeinde in Zeiten der COVID-19-Pandemie (Techniques, Methods, and Dissemination of Community-Based Psychological Support Strategies in Times of the COVID-19 Pandemic (Benecke et al, 2020)).

In Zeiten der durch SARS-CoV-2 verursachten Coronavirus-Pandemie muss die psychologische Unterstützung bestimmte Anforderungen erfüllen.

Aufgrund der Einschränkung der Bewegungsfreiheit in vielen Ländern der Welt werden die täglichen Aktivitäten von Millionen von Menschen auf ein Minimum reduziert. Dies kann bei Personen mit vorbestehenden psychischen Erkrankungen zu erhöhten psychosomatischen Symptomen führen und stellt die Allgemeinbevölkerung zusätzlich vor neue Herausforderungen. Aufgrund der derzeitigen Kontaktbeschränkungen ist der Zugang zur Psychotherapie weiter kompliziert. Um unter den gegebenen Bedingungen die bestmögliche Versorgung zu gewährleisten, wurde das CoPE-Konzept (Coping with Corona: Erweiterte psychosomatische Versorgung in Essen) entwickelt. CoPE wird per Telefon- oder Videoanruf sowie über Online-Inhalte geliefert. Die auf der Webseite *www.cope-corona.d*e vorgestellten Materialien zielen darauf ab, Bürger, die von Symptomen wie Sorgen, Depressionen oder Wut betroffen sind, leicht zu erreichen und ihnen einfach verständliches Expertenwissen und Schulungen in grundlegenden Selbsthilfemethoden zu vermitteln.

Die durch alle Pandemiephasen anhaltend erhöhten Werte psychischer Belastung verdeutlichen die Notwendigkeit nachhaltiger Unterstützungsangebote. Sinkende Werte in Bezug auf Vertrauen in staatliche Maßnahmen und das subjektive Informiertheitslevel unterstreichen das Gebot gezielter Aufklärung.

2.2.2 Erkenntnisse der LVR-Klinik Langenfeld

Auch die *LVR-Klinik Langenfeld* berichtete in einem öffentlich zugänglichen Live-Vortrag am 22. April 2021 über die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit veränderten Anforderungen, welche je nach Lebenssituation sehr unterschiedlich und für alle in unterschiedlicher Weise belastend sein können. So wird der Begriff **„Corona-Burnout"** in diesen Zeiten zu einem feststehenden Begriff. In dem Vortrag zeigt eine Chefärztin der allgemeinen Psychiatrie Verhaltensweisen auf, die eine Belastung reduzieren können. Gleichzeitig gibt sie Hilfestellungen, um die eigene Situation besser einschätzen zu können.

Dabei potenziert die Pandemie Probleme, die bereits vorher bestanden. Menschen haben Angst, sich zu infizieren und es gibt ständig neue Regelungen und Verbote (Homeoffice, Homeschooling, Kontaktbeschränkungen, Isolation). Dies sind allesamt Indikatoren, die die Psyche belasten und den Zustand eines Dauerstresses hervorrufen können.

In der Bewältigung der genannten Belastungen sind Menschen unterschiedlich - manche sind resilienter als andere. Aufgrund von **individuellen- und Arbeitsplatz-Faktoren** kann eine Arbeitsüberforderung entstehen, die nach einem Dauerzustand auch ein Burnout verursachen kann.

Es wird über die Vereinsamung im Homeoffice bedingt durch den mangelnden persönlichen Kontakt berichtet, die unzureichende technische Ausstattung, private Kontaktbeschränkungen und weniger Feedback zur Arbeitsleistung.

Als weiterer Stressfaktor für Menschen im Homeoffice werden **räumliche und soziale Bedingungen** genannt. Dabei kann es sein, dass Menschen in ununterbrochenem sozialen Kontakt mit den Menschen in ihrem Zuhause stehen. So sind vor allem Eltern, die ihre Kinder im Homeschooling betreuen müssen, besonders stark betroffen.

Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen einer Selbsthilfe kann der Belastung deutlich entgegenwirken, indem z.B. bei einer Vertrauensperson oder der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt offen über Ängste gesprochen wird, eine Rückkehr zur Work-Life-Balance erfolgt und Online-Kontakte etc. aktiviert werden. Insbesondere sollte im Homeoffice eine schulische, räumliche und zeitliche Trennung von Arbeit und Freizeit erfolgen sowie mangelnder Bewegung entgegengewirkt werden. Ein regelmäßiger Online-Austausch mit Freunden und Familie sowie ein proaktiver Online-Austausch mit Kolleginnen und Kollegen wird empfohlen.

2.3 Zwischenfazit

Die allgemeine Studienlage zeigt überwiegend positive Ergebnisse mit dem Arbeiten in Homeoffice während der Corona-Pandemie auf.

Anzumerken ist, dass sich die allgemeine Studienlage weitgehend mit den Ergebnissen der Befragung der Wissenschaftler der HHU als auch mit den Erfahrungen, die in den internen Workshops erhoben wurden, deckt. Die für den LVR ermittelten Daten weichen von den Werten, die in allgemeinen Studien erzielt wurden, z.T. nur insofern ab, als sie für den LVR i.d.R. günstigere Bedingungen beschreiben.

Forschungen von LVR-Kliniken zeigen, dass psychische Belastungen für die Allgemeinheit und insbesondere in der Arbeitssituation gestiegen sind, was qualifizierte Unterstützungsangebote notwendig macht.

3 Perspektive Wirtschaftlichkeit

Diese Perspektive befasst sich mit den wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Corona-bedingten Veränderungen auf die Arbeitswelt im LVR. Dabei sind die Aspekte Arbeitsproduktivität sowie finanzielle Auswirkungen neuer Arbeitsformen aus dem Beschluss zum Antrag 14/345 und deren Auswirkungen relevant.

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Monatliche Gesamtkosten pro m² im LH, HH sowie den "neuen" Gebäuden K6, K8 … (exemplarisch) für die jeweiligen Büroflächen

Leitfrage: Welche Raumkosten bzw. Kosten für einen Arbeitsplatz fallen beim LVR an?

- Angabe von Gesamtkosten pro m² Bürofläche

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Finanzielle Auswirkungen

Leitfrage: Welche finanziellen Auswirkungen haben neue Arbeitsformen?

- Kosten eines Arbeitsplatzes bzw. HO-Arbeitsplatzes
- Mehraufwendungen für digitale Ausstattung (Bezugnahme Infrastruktur)

Folgende **finanzielle Auswirkungen** wurden bereits **im ersten Teilbericht** (Vorlage 15/143) geschildert:

- Für die Homeoffice-fähige Ausstattung entstehen nach derzeitigen Schätzungen arbeitgeberseitige Mehrkosten in Höhe von ca. 45 € pro Monat und Arbeitsplatz.
- Aufgrund des hohen Mietzinsniveaus am Standort Köln-Deutz wurde die Entscheidung für einen Neubau auf dem Grundstück des LVR am Ottoplatz getroffen. Dadurch sowie durch Wegfall von „residentiellen Arbeitsplätzen" im Zuge der Einführung von Desk-Sharing können perspektivisch Mietaufwendungen in erheblicher Höhe eingespart werden.

Die Technische Universität Darmstadt hat in einer aktuellen Studie aus 2021 („Homeoffice im Interessenkonflikt") darüber hinaus ermittelt, dass bei Berücksichtigung aller Kosten im Homeoffice **auf Seiten der Beschäftigten** (zusätzlich) monatlich 46 € an Haushaltsmehrkosten anfielen. „Work from Home" sei für Arbeitnehmer*innen teurer als gedacht, überstiege die steuerliche Homeofficepauschale und liege auch deutlich über den gängigen Erstattungen der meisten Arbeitgeber.

3.2 Produktivität der Arbeitsergebnisse

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Veränderte Produktivität der Arbeitsergebnisse

Leitfrage: Wie hat sich die Produktivität der Arbeitsergebnisse verändert?

- Befragung der Heinrich-Heine-Universität zum Thema „Arbeiten im LVR in Zeiten der Corona-Pandemie"

Zur Beurteilung der Entwicklung der Arbeitsproduktivität unter Corona-Bedingungen, also insbesondere unter verstärkter Arbeit im Homeoffice, wurden Herr Prof. Dr. Süß, Herr Dr. Ruhle und Herr MA Schmoll von der **Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU)** mit einer wissenschaftlich fundierten Befragung beauftragt. Die anonymisierte Online-Befra-

gung mit dem Titel „Arbeiten im LVR in Zeiten der Corona-Pandemie" war an die Mitarbeiter*innen und Führungskräfte der LVR-Dezernate, von LVR-InfoKom und der Rheinischen Versorgungskasse gerichtet.

Produktivität ist eine wirtschaftswissenschaftliche Kennzahl, die das Verhältnis zwischen produzierten Gütern oder Dienstleistungen und den dafür benötigten Produktionsfaktoren beschreibt. Anders als bei der Wirtschaftlichkeit, die das Verhältnis von Kosten/Aufwand zu Erlös/Ertrag betrachtet, handelt es sich bei Produktivität eine mengenmäßige Gegenüberstellung von Einbringungsmenge (Input) und Ausbringungsmenge (Output). Die **Arbeitsproduktivität** betrachtet hinsichtlich der eingesetzten Produktionsfaktoren ausschließlich den **Faktor Arbeit** und zeigt das Verhältnis zwischen Arbeitsmenge/Arbeitsstunden und der Ausbringungsmenge auf.

Eine allgemeingültige Aussage über die Entwicklung der Arbeitsproduktivität für „den Verwaltungsbereich" ist nach Auffassung des Teams aus der HHU nicht möglich. Zu stark unterscheidet sich die Entwicklung des Leistungsgeschehens in den verschiedenen Aufgabenbereichen. Während einige Leistungen nicht mehr erbracht wurden, weil Schließungen nötig waren (bspw. im Bereich Schulen und Kultur), kamen parallel andere Aufgaben dazu (bspw. konzeptionelle Arbeit oder die Umstellung auf digitale Formate). In anderen Bereichen wurde im Rahmen der Pandemie deutlich mehr gearbeitet (bspw. durch stärker nachgefragte Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder Zusatzaufgaben durch Krisenmanagement). In manchen Bereichen wiederum blieb das Leistungsgeschehen nahezu unverändert.

Es schien daher zielführender zu prüfen, wie sich der Produktionsfaktor Arbeit während der Krise verändert hat. Zentral war dabei die Frage, welche Auswirkungen die Veränderung der Rahmenbedingungen (insbesondere Homeoffice) hatte und noch hat.

Die Studie erfolgte mit Hilfe eines zwischen dem LVR und den Düsseldorfer Wissenschaftlern abgestimmten Fragebogens, der in einem digitalen Workshop am 11.02.2021 auch der Personalvertretung und Vertreterinnen und Vertretern der Dezernate des LVR vorgestellt wurde. Der Fragebogen enthielt zahlreiche in der internationalen Forschung etablierte und valide Skalen. Daneben wurde die Arbeitssituation der Befragten erhoben. Zudem wurden einige wenige demographische Merkmale erfragt. Vom 25.02.2021 bis zum 05.03.2021 war der Fragebogen online aufrufbar. Insgesamt wurde er von 1.373 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LVR vollständig ausgefüllt; dies entspricht einem Rücklauf von 41,13 % - ein nach Auskunft der Forscher für eine wissenschaftliche Erhebung sehr guter Wert. Die Verteilung der Proband*innen hinsichtlich Geschlecht, Alter, Führungsaufgabe und Dezernatszugehörigkeit spiegelt in etwa die Grundgesamtheit des LVR in seinen Köln-Deutzer Dienststellen wieder. Aufgrund der hohen Rücklaufquote sind nach Auffassung des Forschungsteams um Prof. Dr. Süß aussagekräftige und übertragbare Ergebnisse möglich.

Die Auswertung der Daten erfolgte ausschließlich durch die Düsseldorfer Wissenschaftler, wobei die Daten in anonymisierter und pseudonymisierter Form verarbeitet wurden.

Ein besonderes Augenmerk der Studie lag auf dem **Einfluss von vermehrtem Homeoffice auf die Produktivität** der Beschäftigten, da bisherige Studien außerhalb des LVR Anlass zu der Annahme geben, dass Arbeit aus dem Homeoffice Konsequenzen für die Produktivität haben kann. Allerdings variiert die Studienlage dahingehend, ob die Produktivität zu- oder abnimmt. Die Kennzahlen zu Produktivität und Leistung wurden auf der Grundlage der jeweiligen Einschätzungen sowohl der Führungskräfte als auch ihrer Mitarbeiter*innen differenziert betrachtet:

1. Individuelle Produktivität
2. Team-Produktivität
3. Qualität der Leistung von Individuum im Vergleich der aktuellen Einschätzung zur Vorkrisenzeit

4. Qualität der Leistung im Team im Vergleich der aktuellen Einschätzung zur Vorkrisenzeit
5. Aktuelle aufgabenbezogene Leistung (d.h. fachliche Leistung, notwendiger Informationsaustausch, Zusammenarbeit, Koordination und Kooperation zwischen Kolleginnen und Kollegen)
6. Aktuelle kontextbezogene Leistung (d.h., weiterentwickelnde, innovative, kreative Leistung und auch bspw. Leistung, die sich in zusätzlicher Verantwortungsübernahme äußert)

Es zeigen sich positive Befunde: Im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie ist die **individuelle Produktivität** leicht gestiegen (durchschnittlich auf ca. 106 %) bei nahezu gleichbleibender Qualität. Die Teamproduktivität wird im Mittelwert (Angaben: Führungskräfte 105% und Mitarbeiter*innen 99%) als unverändert bewertet.
Geringfügige Abstriche sind bei der **kontextbezogenen Leistung** feststellbar (Mittelwert 3,64 auf einer Skala von 1 = Nie bis 5 = Immer) wahrgenommen. Die aktuelle **aufgabenbezogene Leistung** (Mittelwert 4,36 auf einer Skala von 1 = Nie bis 5 = Immer) und die kontextbezogene Leistung (Mittelwert 3,64 auf einer Skala von 1 = Nie bis 5 =7 Immer) sind - im Vergleich zu anderen Studien - als gut zu bewerten.

Die Auswertung der allgemeinen Ergebnisse legt die Annahme nahe, dass die individuelle Leistung infolge einer überwiegend guten und konzentrationsförderlichen Arbeitsumgebung im Homeoffice nicht zurückgeht, während Leistungsbestandteile, die Kommunikation und Austausch erfordern, etwas darunter leiden.

Der differenziertere Blick auf die Veränderung der individuellen Produktivität zeigt, welche Faktoren die Produktivität positiv und negativ beeinflussen. Einen negativen Einfluss auf die Produktivität im Homeoffice haben insbesondere die Beaufsichtigung von Kindern im betreuungsrelevanten Alter, Ablenkungen, empfundene professionelle Isolation und empfundener Stress. Einen positiven Einfluss hat vor allem die individuelle Digitalkompetenz. Letztere beeinflusst auch die Team-Produktivität positiv, während diese unter Ablenkungen im Homeoffice und Stress durch Technologienutzung (z.B. Schwierigkeiten in digitalen Konferenzen oder mit Software) leidet.

Ähnliche Aspekte prägen auch die Veränderungen der **Arbeitsqualität** sowie die aktuelle aufgaben- und kontextbezogene Leistung. Auffällig ist dabei insbesondere, dass sich weibliche Mitarbeiterinnen signifikant schlechter einschätzen als ihre männlichen Kollegen. Die Studie gibt keine Antwort auf die Frage, warum es zu dieser unterschiedlichen Einschätzung kommt. Es ist zu vermuten, dass auch heute noch ein größerer Teil der Familien- und Hausarbeit bei Frauen liegt, was zu einem Konflikt zwischen Büroarbeit und Homeoffice führen könnte. Ferner könnte der Unterschied durch eine - im Vergleich zu den männlichen Kollegen - kritischere Betrachtung der eigenen Leistung erklärt werden. Die Ergebnisse aus der Befragung decken sich mit anderen Studien. In Studien mit vergleichbaren Designs schätzen Frauen ihre Arbeit häufig ebenfalls schlechter ein. Ferner bestätigt sich auch dort der auftretende Rollenkonflikt zwischen Homeoffice und Familien- und Hausarbeit für weibliche Beschäftigte.

Generell ist festzuhalten, dass die berichteten Zusammenhänge zwar signifikant, aber in ihrer Stärke eher schwach sind. Zudem **unterscheiden sie sich nicht grundsätzlich von anderen Studien**, die ebenfalls nahelegen, dass beispielsweise Stressempfinden, Rollenkonflikte, Ablenkungen während der Arbeit oder Betreuungspflichten Leistung reduzieren können, während eigenes Kompetenzempfinden (hier vor allem Digitalkompetenz) im Sinne einer Selbstwirksamkeitserwartung Leistung begünstigt. Ergänzend ist anzumerken, dass es sich aus den oben skizzierten Gründen um Selbsteinschätzungen der Leistung und Qualität durch Führungskräfte und Beschäftigte, nicht um eine objektive Messung handelt. Allerdings ist eine objektive Leistungsmessung im Rahmen von Wissensarbeit, die beim LVR vorherrscht, grundsätzlich schwierig, so dass hierin kein Spezifikum der Studie

in Pandemiezeiten zu sehen ist. Deshalb basieren alle hier bekannten Studien auf Befragungen der relevanten Akteure.

3.3 Zwischenfazit

Für die Einrichtung von zusätzlichen Homeoffice-fähigen Arbeitsplatzausstattungen entstehen kurzfristig Mehrkosten. Diese werden perspektivisch durch eingesparte Mietzinsaufwendungen mehr als aufgefangen und führen damit mittelfristig zu **nennenswerten Einsparungen.**

Die Experten der HHU schlussfolgern, dass der **LVR bislang gut durch die Krise** kommt. Angesichts der Datenlage gibt es keinen Grund anzunehmen, dass die Veränderung der Arbeitsorganisation nennenswerte Einbußen hinsichtlich Produktivität und Qualität der Arbeit bewirkte. Die erhobenen Daten zeigen, dass der LVR zum jetzigen Zeitpunkt - sowohl hinsichtlich der wahrgenommenen **Produktivität** auf der Ebene des Individuums und der Teams als auch hinsichtlich der **Qualität der Arbeit** - trotz der Krise **mehr als zufriedenstellende Arbeitsergebnisse** erzielt. Offen bleibt an dieser Stelle, wie sich die Arbeitsergebnisse bei länger andauernder Pandemie entwickeln würden. Die Studie enthält keinen prognostischen Ausblick, ob sich pandemiebedingte Strukturdefizite, wie z.B. der Verlust des täglichen Miteinanders, dauerhaft auch negativ auf das Leistungsgeschehen auswirken könnten.

4 Perspektive Infrastruktur

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Anzahl der aktuellen Homeoffice-Plätze (unterteilt in bereits vor der Corona-Pandemie vorhandene und neue), inklusive der Darstellung von Quoten nach Präsenz und Homeoffice **Leitfrage: Wie hat sich die Anzahl von Homeoffice-Arbeitsplätzen entwickelt?** • Anzahl Homeoffice-Plätze einschließlich Entwicklung
Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Ggf. erforderliche Erweiterung der Infrastruktur; Notwendigkeit der Beschaffung ggf. erforderlicher Lizenzen **Leitfrage: Welche technischen/infrastrukturellen Maßnahmen (z.B. Telefonanlage, Internetanschluss, Lizenzen) waren/sind erforderlich, um die Arbeitsformen unter Coronabedingungen zu ermöglichen?** • Erweiterung Serverkapazitäten • Erweiterung Telefonanlage • Anzahl GoToMeeting-Lizenzen • Technische Ausstattung Arbeitsplätze und Besprechungsräume • Weitere Kommunikationsmöglichkeiten
Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Bauliche Fragestellungen **Leitfrage: Welche baulichen Fragestellungen ergeben sich aus der vermehrten Homeoffice-Tätigkeit?** • Desk-Sharing • Arbeitsplatz der Zukunft

Diese Perspektive befasst sich mit den **infrastrukturellen Auswirkungen** der Corona-bedingten Veränderungen auf die Arbeitswelt im LVR. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen in Bezug auf die Entwicklung der Homeoffice-Möglichkeiten, die IT-Infrastruktur sowie die baulichen Fragestellungen neuer Arbeitsformen erläutert.

Aus dem **ersten Teilbericht** (Vorlage 15/143) zu der **Entwicklung der Homeoffice-Plätze** geht hervor:

- Bereits vor der Pandemie hatte der LVR eine hohe Quote an **Homeoffice-Zugängen**.
- Die Zahl der Homeoffice-Zugänge wurde am Standort Deutz aufgrund der Pandemie weiter ausgebaut.
- Auch die **IT-Infrastruktur** wurde erweitert (Lizenzen für Videokonferenzsoftware, Ausstattung der Besprechungsräume, Erweiterung der Serverkapazitäten und der Telefonanlage etc.)
- Der **Bedarf an Bürofläche** wurde mit der vermehrten Inanspruchnahme von Homeoffice reduziert. Im Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR" zeigt sich, dass im Rahmen baulicher und finanzieller Möglichkeiten neue Arbeitsumgebungen geschaffen werden sollen.

In Ergänzung des ersten Teilberichts kann nun berichtet werden: Die Ergebnisse einer ersten Untersuchung zeigen, dass eine vollständige Übertragung der Raumelemente, wie sie für den Neubau entwickelt wurden, auf die Bestandsgebäude Landeshaus und Horion-Haus wirtschaftlich in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen stehen. Die vorhandenen **baulichen Rahmenbedingungen** dieser Gebäude bieten nicht die notwendige Flexibilität für eine Umgestaltung, wie sie im Rahmen der Neubauplanung gegeben ist. Denkmalschutzrechtliche Beschränkungen im Landeshaus oder die vorhandene und im Bereich der

Klimatechnik in den vergangenen Jahren aufwändig nachgerüstete Gebäudetechnik des Horion-Hauses setzen den Planungen enge Grenzen.

Im Bestand gilt es deshalb, andere Maßnahmen umzusetzen, die eine Kommunikation fördernde und **moderne Arbeitsumgebung** schaffen, ohne dass damit übermäßige Eingriffe in die Bausubstanz einhergehen. In ersten Schritten werden hierzu die heutigen Teeküchen im Horion-Haus planerisch untersucht, um in diesen Bereichen einen modernen Standard, vergleichbar mit dem zukünftigen Neubau, zu schaffen. Ebenfalls steht die Umsetzung moderner Medienkonzepte in den vorhandenen Sitzungs- und Besprechungsräumen vor dem Abschluss. Pläne zur Schaffung weiterer moderner Kommunikations- und Besprechungsbereiche im Landeshaus werden aktuell erarbeitet. Insbesondere der Einsatz moderner Medientechnik in den Büro- und Besprechungsräumen ermöglicht schon heute eine deutlich flexiblere Kommunikation im Rahmen mobiler Arbeitsprozesse und wird in Zukunft auch die Möglichkeiten des Homeoffice fördern.

Im Landeshaus werden darüber hinaus andere Nutzungen der heute überwiegend als Aktenlager genutzten Innenzonen untersucht. Hier wird ein höherer Digitalisierungsgrad und damit der Wegfall von Papierakten mittelfristig eine Einbeziehung dieser Bereiche in moderne Bürokonzeptionen ermöglichen. Mit der Aufhebung fester Arbeitsplatzzuordnungen werden Möblierungs- und Gestaltungkonzepte in den Bestandsgebäuden ein wesentlicher Baustein bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes der Zukunft sein. Organisatorische Regelungen, z.B. bei der Festlegung von Home-Base-Bereichen, werden zusätzlich das sogenannte Desk-Sharing unterstützen.

Die Sachstände zur Perspektive „Infrastruktur" haben sich gegenüber dem ersten Teilbericht nur wenig verändert.

5 Perspektive Personal

Diese Perspektive befasst sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Personal im LVR. Dabei wurden die Erfahrungen der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen, Führungskräfte und Mitarbeiter*innen erhoben. Darüber hinaus werden der Gesundheitsschutz bei neuen, digitalen Arbeitsformen sowie die Entwicklung des Krankenstandes während der Corona-Pandemie erläutert.

5.1 Erfahrungen der Mitarbeiter*innen, Führungskräfte, Personalvertretungen, Gesamtpersonalrat und Gesamtschwerbehindertenvertretung

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Rückmeldungen von Mitarbeiter*innen und Führungskräften sowie der Personalvertretung/GPR zu den mit der Heimarbeit gemachten Erfahrungen, Arbeitszufriedenheit, Führung auf Distanz, Gesundes Verhältnis von „Online- und Präsenz", Flexibilität und Zeitsouveränität für Mitarbeiter*innen, Arbeitgeberattraktivität*

Leitfrage: Welche Erfahrungen hat/haben die Mitarbeiterschaft/Führungskräfte/Personalvertretungen mit der Heimarbeit gemacht?

- Rückmeldung der Mitarbeiterschaft/Führungskräfte/Personalvertretungen zur Heimarbeit (Arbeitszufriedenheit, Gesundes Verhältnis von „Online- und Präsenz-Aktivitäten" auch unter sozialen Aspekten, Arbeitgeber-Attraktivität, Flexibilität und Zeitsouveränität, Führung auf Distanz)

Zur Ermittlung der **Erfahrungen** der benannten Personengruppen wurden im ersten Halbjahr insgesamt **vier interne Workshops** durchgeführt. Hierin wurden auf der Grundlage spezifischer Fragestellungen die Erfahrungen mit der vermehrten Homeoffice-Arbeit gesammelt.

Themenschwerpunkte der Workshops waren Rückmeldungen zu:

- Allgemeinen Erfahrungen
- Flexibilität und Zeitsouveränität
- Kommunikation
- Soziale Arbeitsbeziehungen
- Arbeitsplatzausstattung
- Führung auf Distanz

Außerdem wurden **Arbeitszufriedenheit und Arbeitgeberattraktivität** im Rahmen von **anonymen Kurzabfragen** bewertet.

Es wurden folgende **Fokusgruppen** zu den Workshops eingeladen, um die Rückmeldungen zu den genannten Themenschwerpunkten einzuholen:

1. Geschäftsleitungen und örtliche Pandemiebeauftragte mit 14 Teilnehmer*innen.
2. Personalvertretungen, Gesamtpersonalrat und Gesamtschwerbehindertenvertretung mit 16 Teilnehmer*innen.
3. Mitarbeiter*innen mit 26 Teilnehmer*innen.
4. Führungskräfte mit 29 Teilnehmer*innen.

Die Anzahl der Fokusgruppe der Mitarbeiter*innen und Führungskräfte wurde unter besonderer Berücksichtigung der Anzahl der Beschäftigten des jeweiligen Dezernats, der RVK

und LVR-InfoKom bestimmt. So sollte ein möglichst repräsentatives Bild des Untersuchungsbereichs erzeugt werden.

Auf Basis der Auswertung aller Ergebnisse wurden **vier Kategorien** gebildet, in denen sich die Rückmeldungen zusammenfassen lassen:

- **Personal**
- **Infrastruktur**
- **Neue Methoden und Techniken**
- **Gelerntes und Erwartungen**

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt eine **zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse aus den internen Workshops** unter Einschluss der Ergebnisse aus der Untersuchung der Experten der **HHU (*kursiv formatierte Textteile*)**.

5.1.1 Personal

Für das Personal des Verbandes haben sich durch die verbreitete Tätigkeit im Homeoffice während der Pandemie die Arbeitsbedingungen, die Kommunikation, die sozialen Arbeitsbeziehungen, die Flexibilität und Zeitsouveränität sowie subjektiv auch die Arbeitszufriedenheit verändert.

Alle vier Fokusgruppen berichten für die Zeit seit Ausbruch der Pandemie, dass die **Arbeitsproduktivität** nicht eingeschränkt war, sondern teilweise sogar gesteigert werden konnte. Dieses Ergebnis kann durch die Studienergebnisse des Teams um Prof. Dr. Süß (siehe Kapitel 3.2) bestätigt werden. In den Workshops wurde das Engagement der Führungskräfte und der Mitarbeiter*innen besonders positiv hervorgehoben.

Die **Kommunikation** hat nach Meinung aller vier Fokusgruppen unter den besonderen Umständen grundsätzlich gut funktioniert. Es kann bei der digitalen Arbeit gezielt und kompakt untereinander kommuniziert werden. Es wird berichtet, dass sich die Kommunikation i.d.R. auf fachliche und dienstliche Themen beschränkt, wodurch eine effiziente Arbeitsweise gefördert wird. Nach Meinung der Mitarbeiter*innen hat sich die **terminliche Flexibilität** und die Organisation der **Terminfindung** während der Pandemie verbessert. Termine sind spontaner und zeitnäher möglich. Dies führt nach Meinung der Fokusgruppen jedoch häufig zu einer dichten Termintaktung mit weniger (mentalen) Pausen und geht mit Mehrarbeit einher. Jeder Austausch muss proaktiv gestaltet und eingefordert werden. Ein Teil der Mitarbeiter*innen beklagt, dass sie zumindest anfänglich nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt haben, um einen stabilen Austausch gewährleisten zu können, was die Kommunikation untereinander deutlich erschwert habe.

> *Die Befragung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Thema „Arbeiten im LVR in Zeiten der Corona-Pandemie" hat hierzu ergeben, dass wegen der umfassenden Homeoffice-Nutzung durch die Beschäftigten des LVR-spezifische Herausforderungen entstanden, die in erster Linie in der Kommunikation mit Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen wie auch in technischen Schwierigkeiten lagen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Probleme im Laufe der Zeit reduzierbar sein werden durch Schulungs- und strukturelle Maßnahmen, die auf regelmäßige Kommunikationsmöglichkeiten sowie technische Verbesserungen zielen.*
>
> *Die Beschäftigten (Führungskräfte und Mitarbeiter*innen) geben in der Studie der Wissenschaftler der HHU weiterhin an, im Wochenmittel 17 Minuten mehr als vor der Krise zu arbeiten. Die mit einer im Homeoffice oft zu beobachtenden erweiterten Erreichbarkeit (Mehrarbeit) verbundenen Gefahren können angesichts dieses geringen Wertes ausgeschlossen werden.*

Es wird ebenso deutlich, dass der **persönliche Kontakt** wie auch der außerdienstliche, informellere Austausch im Arbeitsalltag stark nachgelassen haben. Die Fokusgruppen erklären, dass die nonverbale Kommunikation in der digitalen Welt eingeschränkt ist und so die Zwischenmenschlichkeit z.T. verloren gehe.

Aufgrund der stark veränderten Kommunikationsstruktur vom Analogen ins Digitale beschreiben alle vier Fokusgruppen, dass ihnen die persönlichen Austauschgespräche untereinander fehlten. Von den Fokusgruppen wird benannt, dass die **sozialen Arbeitsbeziehungen** leiden würden. Das führte zu eingeschränktem beruflichen Netzwerken, weniger gemeinsamen Mittagspausen, weniger Gemeinschaftsgefühl und der Gefahr der Isolation. Insbesondere das Onboarding neuer Kolleg*innen wird als Herausforderung bei allen Fokusgruppen formuliert. Die Kennenlernphase und **Einarbeitung neuer Kolleg*innen** sei erschwert und verlängere sich. Das gelte ebenso für den Aufbau eines notwendigen Vertrauensverhältnisses - insbesondere mit den Führungskräften.

Eine besondere Herausforderung bestehe auch in der Anleitung **Auszubildender**. Auszubildenden wurde - soweit machbar und sinnvoll - ebenfalls das Arbeiten in Homeoffice ermöglicht. Die „Ausbildung auf Distanz" funktioniere nach anfänglichen Schwierigkeiten zunehmend besser.

Als zentraler Bestandteil für eine adäquate Abstimmung im Arbeitsalltag wurden **digitale Instrumente** für den Austausch, wie die Videokonferenzsysteme GoToMeeting und Zoom genannt. Es wird bemängelt, dass diese nicht für jede*n Mitarbeiter*in in gleichem Umfang zur Verfügung stünden und manche*r Mitarbeiter*in noch nicht mit den vollständigen technischen Möglichkeiten für die Arbeit im Homeoffice ausgestattet sei. Eine ungehinderte Kommunikation sei daher teilweise erschwert.

Z.T. wurde auch berichtet, dass Bereiche durch die Corona-Pandemie noch besser zusammengearbeitet hätten. **Digitale Formate** seien hilfreich gewesen, um sich untereinander wesentlich intensiver austauschen zu können. Insbesondere die Kommunikation mit Mitarbeiter*innen, die zuvor aufgabenbedingt häufig nicht an ihrem Büroarbeitsplatz anzutreffen waren (Dienstreisen), hätte verbessert werden können.

Die Arbeit von Zuhause bringe zudem für die Mitarbeiter*innen eine **Flexibilisierung und Zeitsouveränität** mit sich, die einen verantwortungsvollen Umgang verlange. Nach Meinung aller vier Fokusgruppen verbesserten sich hierdurch die Bedingungen zur **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**. Auch wird über die Zeitersparnis durch Online-Meetings und die **Einsparung der Wegstrecken** berichtet. Im Homeoffice sei, dort wo die Rahmenbedingungen gegeben sind, ein konzentrierteres Arbeiten mit weniger Störfaktoren möglich. Dies variiere jedoch stark mit den häuslichen Bedingungen.

> *Nach den Studienergebnissen von Prof. Dr. Süß und Team liegen die Bewertungen der Beschäftigten über ihre Autonomie bei der Arbeit sowie ihre zeitliche Flexibilität in einem guten Bereich.*
>
> *Die Beschäftigten des LVR sind mehrheitlich dadurch begünstigt, dass sie auch im Homeoffice über einen festen und dauerhaften Arbeitsplatz in einem separaten Arbeitszimmer verfügen (56,5 %), während nur rund 13,4% an Ess- oder Küchentisch arbeiten (17,6 % weniger als bundesweit).*
>
> *Die konzentrierte Arbeit im Homeoffice wird nicht zuletzt dadurch begünstigt, dass in knapp der Hälfte der Fälle während der Arbeit keine weiteren Personen am Wohnort sind, in weiteren 35,3 % der Fälle ist lediglich eine weitere Person vor Ort. Zwar hat der LVR hierauf keinen Einfluss, profitiert aber offenbar von Besonderheiten der Personalstruktur und Wohnsituation seiner Beschäftigten, die eine konzentrierte und in vielen Fällen ungestörte Arbeit aus dem Homeoffice ermöglichen.*

Nach Einschätzung der Fokusgruppen wurden trotz der Flexibilisierung von Arbeitsort und -zeit Tagesstrukturen und **Servicezeiten eingehalten**. Das orts- und zeitungebundene Arbeiten wird von allen Fokusgruppen äußerst positiv bewertet. Gleichwohl wird von einer Herausforderung bei der **Trennung von Arbeit und Privatleben** gesprochen. Der empfundene Wunsch nach **ständiger Erreichbarkeit** wird von den Fokusgruppen im Rahmen dieses Aspekts ebenfalls erwähnt. Obwohl in Zeiten der Pandemie die zeitliche Souveränität und Flexibilität die einzige Möglichkeit sei, die Arbeit und bspw. das Homeschooling zu verbinden, wird dies als „Grenzerfahrung" angesehen.

> *Jedoch zeigen die Studienergebnisse der Experten aus der HHU, dass der LVR davon zu profitieren scheint, dass er über eine hinsichtlich der demographischen Merkmale eher „untypische Belegschaft" verfügt. So haben 77,8 % der Befragten keine Kinder im betreuungspflichtigen Alter (< 12 Jahre). Das zeigt klar auf, dass die im Rahmen des Homeoffice typische und teilweise als stressauslösend empfundene Notwendigkeit der Integration von Privat- und Berufsleben der Belegschaft leichter fällt, da Betreuungsverpflichtungen für einen Großteil der Beschäftigten nicht gegeben sind.*

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie hatten einen starken Einfluss auf die Führungskräfte im Verband. Daher gewann das Thema **„Führen auf Distanz"** an Bedeutung. Alle vier Fokusgruppen übermitteln, dass sich eine Kultur entwickelt, in der das Vertrauen in die Mitarbeiter*innen wächst bzw. sich festigt. Insbesondere die Fokusgruppe der Mitarbeiter*innen betont die sich verändernde Einstellung der Führungskräfte. Es wird positiv berichtet, dass sich die **Führungskräfte mit viel Eigeninitiative** über die Zeit gut entwickelt und auf die neue Situation eingestellt haben. Zwei weitere Fokusgruppen zeigen die Herausforderung für Führungskräfte, die Stimmung im Team aufrechtzuerhalten und einen Zusammenhalt zu fördern, auf. Die Führungskräfte selbst berichten bei dem Thema Führen auf Distanz über einen **erhöhten Koordinations- und Planungsaufwand**. Die digitale Ansprache kritischer Themen wird als schwierig empfunden.

Insgesamt melden alle vier Fokusgruppen im Zuge einer anonymen Kurzbefragung während des Workshops zurück, dass Ihre **Arbeitszufriedenheit** seit der Corona-Pandemie aufgrund von Homeoffice **grundsätzlich gestiegen** sei. Eine verbesserte Arbeitszufriedenheit wurde auch von den Führungskräften bestätigt. Weiter geben die Fokusgruppen mit Werten zwischen 60-80% an, dass die Möglichkeit des Homeoffice für sie ein wesentlicher Grund für die Zufriedenheit bei der Arbeit ist.

> *Die Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten kann, trotz Einschränkungen durch die Pandemie auch in den Studienergebnissen des Teams von Prof. Dr. Süß bestätigt werden. Hier liegt die Zufriedenheit aller Beschäftigten auf einer 7er Skala bei einem sehr guten Wert von 5,36.*
>
> *Auch sind über die Hälfte der Beschäftigten aus der Studie mit der aktuellen Arbeitssituation im Homeoffice zufrieden, während nur ein Viertel gerne mehr in den Räumen des LVR und knapp ein Fünftel gerne mehr im Homeoffice arbeiten würde.*

5.1.2 Infrastruktur

In dieser Kategorie wird vor allem die rasche Erweiterung der Homeoffice-Zugänge zu Beginn der Pandemie von allen vier Fokusgruppen positiv bewertet. Das wurde auch in den Workshops unter dem Stichwort „**Flexible Verwaltung"** thematisiert. So hätte sich während der Pandemie die Digitalkompetenz der Belegschaft verbessert. Dadurch sei mehr Akzeptanz bei Homeoffice-Skeptikern entstanden und auch die Anwendung neuer Arbeitsmethoden sei zunehmend besser gelungen.

In allen Fokusgruppen war die **technische Ausstattung** ein zentrales Thema. Bereiche, die eine VPN-Verbindung und ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Endgerät nutzen können, berichten von sehr positiven Erfahrungen zur Bewältigung technischer Herausforderungen im Homeoffice. Dort, wo Citrix-Verbindungen genutzt werden mussten, wurden die Bedingungen für die Aufgabenerledigung deutlich kritischer gesehen und teilweise als einschränkend beschrieben. Auch die mangelnde Zahl an Lizenzen für Kommunikationstools zur Bewältigung des alltäglichen Abstimmungsbedarfs werden von allen vier Fokusgruppen als Hindernis für die Arbeit im Homeoffice genannt.

Bei beständiger Arbeit von Zuhause kämen häufig auch private Endgeräte zum Einsatz. Zum einen bevorzugten eine Reihe von Mitarbeiter*innen ihre vertrauten **privaten Endgeräte**. Zum anderen wäre das technische Equipment auch zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit erweitert worden, insbesondere durch Anschaffung eines zweiten Monitors. In diesem Zusammenhang wurde auf die nicht flächendeckende Versorgung mit Laptops und Kameras sowie die Einschränkungen in der Citrix-Umgebung bei Nutzung der Kommunikationstools (GoToMeeting) verwiesen. Die Verhältnisse und die Handhabung in den LVR-Dezernaten wird dabei unterschiedlich beschrieben.

> *Auch in den Studienergebnissen der Wissenschaftler der HHU wird die technische Ausstattung zu Hause von etwa 63% der Beschäftigten als viel oder etwas schlechter als im Büro eingeschätzt, allerdings scheint sie zur Erledigung der Aufgaben hinreichend. Die weiteren Befragten geben an, dass die Ausstattung im Homeoffice gleichbleibend (ca. 21%), etwas besser (10%) und viel besser (ca. 6%) sei.*

In allen vier Fokusgruppen wird weiter die häufig **überlastete Telefonanlage** bemängelt, die die Aufgabenerledigung zum Teil erheblich erschwert habe. Auch hier seien **private Mobilfunkgeräte** zur Kompensation eingesetzt worden. Da das Mobil-Netz z.T. ebenfalls überlastet oder nicht verfügbar sei, komme es auch hier zu Einschränkungen der telefonischen Kommunikation.

> *Die Studienergebnisse der Wissenschaftler der HHU zeigen, dass die IT-Unterstützung in den Dezernaten und durch LVR-InfoKom als gut empfunden wird (Mittelwerte bei 3,68 bzw. 3,57 auf einer Skala von 1 = Trifft überhaupt nicht zu bis 5 = Trifft völlig zu).*

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der Workshops, dass die Bereiche, die bereits vor der Pandemie eine hohe Homeoffice-Quote hatten, zu Beginn der Pandemie einen – verständlicherweise – reibungsloseren Umstieg rückmelden können. Es ist jedoch deutlich geworden, dass die Bereitstellung der technischen Infrastruktur, digitaler Workflows und Prozesse sowie die Nutzung von Homeoffice in den einzelnen Aufgabenbereichen sehr unterschiedlich gehandhabt worden ist.

5.1.3 Neue Methoden und Techniken

Die Auswertung der Workshops hat ergeben, dass die Mitarbeiter*innen bereits eigeninitiativ und teilweise über das Geplante hinaus verschiedene **neue Arbeitstechniken, Austauschmöglichkeiten und Methoden** in den Arbeitsalltag integriert haben, um den veränderten Bedingungen der Arbeitswelt zu begegnen. Diese Entwicklung wird vielfach als positiv erlebt.

Im Arbeitsalltag erprobte und als positiv bewertete Maßnahmen sind u.a. „Walk and Talk"-Gespräche und **neue digitale Gesprächsformate** zur täglichen oder wöchentlichen Abstimmung innerhalb der Teams, Abteilungen oder Fachbereiche – sogenannte EarlyBirds, Dailys, Weeklys oder regelhafte Jour-Fixe-Termine.

Die vermehrte Arbeit von Zuhause wird auch als eine Erleichterung für die Umsetzung von Desk-Sharing-Konzepten und deren Akzeptanz gesehen. So wurden in einigen Teams eigenverantwortlich Büro-Sharing-Maßnahmen umgesetzt (zur Schaffung von Einzelbüros) oder freie Büros genutzt (z. B. von Führungskräften).

Auch hinsichtlich des fehlenden sozialen Miteinanders wurden virtuelle Austauschrunden durchgeführt. So gab und gibt es kurze digitale Kaffeepausen zum Wochenstart, Weihnachtsfeiern, ein gemeinsames Sportangebot oder auch Teamevents.

5.1.4 Gelerntes und Erwartungen

Deutlich wird, dass durch den Digitalisierungsschub sowie die arbeitsorganisatorischen Veränderungen eine **Kreativitäts- und Innovationswelle** entstanden ist, die als strategisches Mittel hin zu einer lernenden und sich ständig weiterentwickelten Organisation genutzt werden kann. Dabei sind sich die Befragten sicher, dass der LVR noch am Anfang der Veränderung steht und sich hier noch weitere wertvolle Handlungsfelder eröffnen werden können. So entsteht durch das Gelernte in der Krise gleichermaßen eine Erwartungshaltung für eine Veränderung der Arbeitswelt nach der Pandemie. **Ein „Zurück zu alten Zeiten"** - das haben die Workshops gezeigt - **wird als „überhaupt nicht sinnvoll" abgelehnt.**

Die Pandemie wird als ein Schub für die **Digitalisierung von Prozessen** beschrieben. Es wurden nach Meinung der Befragten mehr digitale Prozesse geschaffen und auch die Möglichkeit zur Nutzung digitaler Anträge erhöht - auch wenn nicht alle Prozesse vollständig digital abgewickelt werden könnten. Insgesamt wird auch die gesteigerte Prozesseffizienz in der digitalen Arbeitswelt betont.

Die Erwartungshaltung der Mitarbeiterschaft und der Führungskräfte ist hoch und geht z.B. bei der Einschätzung von Wirksamkeit von Homeoffice hinsichtlich der Arbeitgeberattraktivität über die Fragestellung hinaus: **Homeoffice ist kein Anreiz, sondern Bedingung**, um den LVR als Arbeitgeber hinreichend attraktiv zu machen.

Die aktuell großzügige Handhabung von Homeoffice soll daher nach Meinung der Befragten auch nach der Pandemie weiter bestehen bleiben. Dies melden 66-93% der Befragten in den vier Fokusgruppen in Form einer anonymen Kurzbefragung während des Workshops zurück. Hier ist darauf hinzuweisen, dass sich Führungskräfte und Mitarbeiter*innen grundsätzlich kein ausschließliches oder hochumfängliches Homeoffice, sondern eine **ausgewogene Mischung von Präsenz und Homeoffice** wünschen.

> *Auch die Studienergebnisse von Prof. Dr. Süß und Team zeigen, dass die Beschäftigten Erwartungen an die zukünftige Arbeit haben. Danach möchten gut 95 % von ihnen auch nach der Pandemie im Homeoffice arbeiten, überwiegend zwei (27,3 %), drei (30,6 %) oder vier (21,4 %) Tage. Die Bereitschaft zu **Desk-Sharing** (Teilen des betrieblichen Arbeitsplatzes mit anderen Beschäftigten) machen 57 % der Befragten davon abhängig, über eine entsprechende Zahl an Homeoffice-Tagen zu verfügen, 24,5 % sind unabhängig davon dazu bereit, während 18,5 % nicht dazu bereit sind.*

Ferner wurden in den Workshops Kurzabfragen mittels eines Abstimmungstools durchgeführt. Hier zeigte sich deutlich, dass über die Pandemie hinaus insbesondere folgende **Erwartungen** gestellt werden:

- **Flexibilisierung der Arbeit**, d.h. die Wahlfreiheit zwischen Homeoffice und Präsenzarbeit
- Erhalt des gelebten und gelernten **Vertrauens**
- Verfügbarkeit einer modernen und leistungsfähigen **IT-Ausstattung**

Mit einer flexibleren Arbeitsgestaltung bezogen auf Ort und Zeit lässt sich nach Auffassung der Mitarbeiter*innen aller Fokusgruppen die **Zufriedenheit** weiter steigern - auch wenn

wir bereits ein hohes Niveau erreicht haben. Über 90% der Befragten in den Fokusgruppen sehen umfangreiches Homeoffice zumindest als wichtigen Anreiz zur **Personalgewinnung**.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der **Teamgeist** aus der Krise und die veränderte Haltung der Führungskräfte gegenüber Homeoffice unbedingt gefördert bzw. beibehalten werden sollte. Nicht zuletzt sollten die Chancen und Risiken verfolgt werden. Für eine Weiterentwicklung in Richtung „Neue Arbeitswelten" sind nach Meinung der Fokusgruppen folgende **Erfolgsfaktoren** entscheidend:

1. **Technische Ausstattung**

Für eine effektive und effiziente Aufgabenerledigung ist eine entsprechende technische Ausstattung aller Mitarbeiter*innen mit Laptop, Headset, Kamera, VPN-Verbindung und notwendigen Lizenzen zwingend.

2. **Kompetenzentwicklung und Fortbildungen**

Auch wenn während der Pandemie in Bezug auf die digitale Kompetenz und Akzeptanz viel erreicht worden ist, beschreiben die Fokusgruppen deutlich einen Qualifikationsbedarf für das Arbeiten in neuen Arbeitswelten mit den Themenbereichen Selbstorganisation, Achtsamkeit, Selbstfürsorge, Kommunikation und neue Technologien. Insbesondere seien die Führungskräfte mit einzubeziehen, um geeignete Methoden und Werkzeuge zum „Führen auf Distanz" zu erlernen, z.B. wie Teamgeist auch auf Distanz gefördert oder Arbeit im Team bestmöglich organisiert werden können.

> *79% der Beschäftigten stufen ihre Digitalkompetenz nach den Studienergebnissen der Wissenschaftler der HHU als hoch ein und sehen insoweit (eher) keinen Schulungsbedarf zur Verbesserung der Arbeit im Homeoffice. Dies sollte bei den weiteren Entwicklungen der Zukunft der Arbeit somit ganz besonders berücksichtigt werden. Dennoch empfiehlt es sich bei einer Beibehaltung oder gar Ausweitung des Homeoffice, auch die Mitarbeiterschaft, die (eher) einen Schulungsbedarf hat (15%), zu qualifizieren und die anderen langfristig zu unterstützen.*

3. **Kultur und Vertrauen**

Es müsse eine Organisationskultur erreicht werden, in der das gestärkte oder neu geschaffene Vertrauen in die Mitarbeiter*innen weitergelebt und das soziale Miteinander in einer zunehmend digitalen Arbeitswelt gefördert werde. Die Führungskräfte hätten hier Initiativ- und Vorbildfunktion.

4. **Regelungen und Strukturen**

Für das neue Arbeiten seien klare Regelungen und Strukturen auf Team- und Organisationsebene erforderlich. In den Fokusgruppen wird gefordert, dass Regelungen für alle LVR-Dezernate gelten und auch einheitlich gehandhabt werden müssten.

> *Generell zeigt sich, dass die Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsalltag beim LVR zwar spürbar sind, der Einfluss der Pandemie auf die Arbeit wird aber als mäßig eingeschätzt. So belegen die Studienergebnisse der Experten von der HHU, dass der Umgang der Organisation mit der Krise die Beschäftigten überzeugt (Mittelwert 4,12 auf einer Skala von 1 = sehr schlecht bis 5 = sehr gut).*
>
> *Die Ausführungen zeigen, dass das Arbeiten im Homeoffice für viele Beschäftigte gut, produktiv und weitestgehend störungsfrei möglich ist. Isolationstendenzen in einzelnen Fällen sowie gelegentliche Schwierigkeiten in der Kommunikation, die in den Dezernaten in unterschiedlichem Ausmaß auftreten, kann künftig strukturell begegnet werden,*

etwa durch einen regelmäßigen Austausch, der neben fachlichen Aspekten auch soziale Interaktion ermöglichen sollte (z. B. digitale Meetings, gemeinsame digitale Pausen).

*Es wird auch deutlich, dass aus der aktuellen Situation, die von Leitungsebene und Beschäftigten offenbar gleichermaßen als gut funktionierend wahrgenommen wird, bei den Beschäftigten Ansprüche und Erwartungen für die Zukunft resultieren. Da es aktuell keine Argumente gibt, die gegen eine Homeoffice-Nutzung sprechen, wird die Erwartung, auch in Zukunft im Homeoffice arbeiten zu können, klar artikuliert, wobei die Anzahl der Tage, an denen das der Fall sein soll, variiert. Eine generelle Bereitschaft vieler Mitarbeiter*innen zum Desk Sharing geht damit einher.*

*Die Mitarbeiter*innen haben sich an die neue Situation und die digitale Arbeit weit überwiegend gewöhnt und sehen deren Vorzüge. Gründe, wonach der LVR aktuell oder künftig kein Homeoffice anbieten sollte, lassen sich auf Basis der breiten Datenlage nicht erkennen. Gleichwohl sind natürlich langfristige Auswirkungen des Homeoffice noch nicht absehbar.*

5.2 Entwicklung des Krankenstandes und Gesundheitsschutz

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Entwicklung des Krankenstandes **Leitfrage: Wie haben sich die neuen Arbeitsformen auf die Gesundheit der Mitarbeiter*innen ausgewirkt?** • Krankenstatistik
Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Gesundheitsschutz **Leitfrage: Wie haben sich die neuen Arbeitsformen insbesondere auf die psychische Gesundheit der Mitarbeiter*innen ausgewirkt?** • Psychische Belastungen • Psychische Beanspruchungen Rückmeldung BÄD

Im ersten Teilbericht (Vorlage 15/143) wurde aufgrund der LVR-Krankenstatistik dargelegt, dass sich der **Krankenstand** im Pandemie-Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 tendenziell rückläufig entwickelt hat. Diese Tendenz hat sich im Jahr 2021 im Vergleich zu den Jahren 2019 und 2020 bestätigt. Der Rückgang der Krankenquoten beim LVR lässt sich allerdings nicht monokausal auf die vermehrte Homeoffice-Arbeit zurückführen.

Die Zahl der Fälle, in denen die Sozialberatung und der betriebsärztliche Dienst in Bezug auf **psychische Belastung und Beanspruchungen** beratend tätig wurden, ist seit der Pandemie zunächst nur leicht, dann aber deutlich angestiegen. Während sich zu Beginn der Pandemie die Beratungsintensität bei bereits erkrankten und gefährdeten Mitarbeiter*innen erhöht hat, haben zuletzt auch viele Mitarbeiter*innen die Beratung aufgesucht, die über keine Vorbelastungen verfügten.

Die psychosoziale Beratung von Mitarbeiter*innen durch die **Sozialberatung** ist auch seit Veröffentlichung des ersten Teilberichts weiterhin auf einem **sehr hohen Niveau**. Zunehmend mehr Mitarbeiter*innen, mit und ohne Vorbelastung, nutzen die Sozialberatung für entlastende oder stützende Gespräche. Oftmals sind dies alleinlebende Personen mit sehr wenig anderen Sozialkontakten. Aber auch Mitarbeiter*innen mit Familie suchen sich auf diese Weise vom Stress zu entlasten, den die Corona-Situation mit sich bringt.

Allgemein beziehen sich die Anfragen der Mitarbeiter*innen unter anderem auf Themen wie bspw. die Bewältigung der Einsamkeit oder das Finden bzw. Aufrechterhalten von sinnvollen Freizeitbeschäftigungen zur Entlastung. Auch Themen aus dem Bereich „Familie im

Homeschooling", Konfliktsituationen durch größere familiäre Nähe oder Belastungen durch die Pflege von Angehörigen werden vorgebracht.

Aber auch gestiegene Anforderungen im beruflichen Bereich, wie Erwartungen an höhere Flexibilität und größeren Einsatz werden angesprochen.

Situationen in allen Lebensbereichen, die vor Corona noch einigermaßen handhabbar waren, können unter den jetzigen Bedingungen zum Problem werden. Die Kraft und die Energie sind nicht mehr ausreichend vorhanden und die Beschäftigten kommen aufgrund von Erschöpfung an ihre **Belastungsgrenzen**. Diese Ergebnisse scheinen sich mit der Einordnung der Forschungen der Kliniken Essen und Langenfeld zu decken.

Auf der anderen Seite meldet die Sozialberatung zurück, dass die Flexibilität auch viele Vorteile für die Mitarbeiter*innen biete, die durchaus sehr positiv aufgenommen und sicherlich auch nach Corona beibehalten werden wollten. Insgesamt wird für viele Mitarbeiter*innen in Zukunft eine Durchmischung von Präsenzarbeit vor Ort und Homeoffice eine gute und bevorzugte Arbeitsweise sein.

Zu unterscheiden ist eine allgemeine Belastungssituation von den Ausprägungen der neuen Arbeitsformen. Hierzu hat das Teams um Prof. Dr. Süß in der Auswertung ihrer Umfrage eine Einordnung vorgenommen. Es zeige sich, dass trotz der Einschränkungen durch die Pandemie eine **hohe Arbeits- und Lebenszufriedenheit** der LVR-Beschäftigten festzustellen ist. Auch die Autonomie bei der Arbeit sowie die zeitliche Flexibilität befinden sich nach den Ergebnissen der Befragung in einem guten Bereich.

Allerdings gilt grundsätzlich, dass in Zeiten von dauerhaftem Homeoffice und privaten und beruflichen Kontaktbeschränkungen - abhängig von bereits bestehenden Belastungen, Krankheiten sowie der sozialen und häuslichen Situation - Gefahren für die psychische Gesundheit entstehen können.

Die Ergebnisse der Untersuchung des Forscherteams um Prof. Dr. Süß zeigen aber hier auch, dass die Belastungen, die die LVR-Beschäftigten aus der aktuellen Situation privat wie beruflich erleben, durchschnittlich überschaubar sind. Das lässt erwarten, dass die gesundheitlichen (vor allem psychischen) Gefahren der Arbeit im Homeoffice beim LVR über die Mitarbeiterschaft hinweg unterdurchschnittlich ausgeprägt sind. Die aktuelle Situation, die durch einen hohen Anteil **digitaler Arbeit** gekennzeichnet ist, wird **im Durchschnitt nicht als belastend** empfunden.

5.3 Zwischenfazit

Grundsätzlich kann zur **Auswertung der Workshops** festgehalten werden, dass sie ausnahmslos von einer positiven Atmosphäre und hohem Engagement geprägt waren. Die Rückmeldungen der Fokusgruppen stimmten in ihrer Gesamtheit weitgehend überein. Es gab trotz der unterschiedlichen Perspektiven keine deutlichen Abweichungen in den Einschätzungen von Mitarbeiter*innen, Führungskräften und Personalvertretungen.

In den einzelnen Fokusgruppen war jedoch eine **große Spannbreite der individuellen Erfahrungen** zu erkennen. Als Begründung hierfür wurden unterschiedliche Faktoren benannt, u.a. Aufgabenstellung, digitale Prozessunterstützung, Technikausstattung und Haltung der Vorgesetzten.

Die Beteiligten äußerten sich sehr differenziert und zeigten Verständnis für die Umsetzungsprobleme. Pauschale Urteile wurden weder im Positiven noch im Negativen geäußert bzw. waren auf absolute Einzelfälle beschränkt.

Insgesamt waren die Rückmeldungen **überwiegend konstruktiv und positiv**. Negative Rückmeldungen blieben im Verhältnis deutlich zurück.

Die Beteiligungsmöglichkeit in dem angebotenen Workshop-Format fand eine ausgesprochen gute Resonanz. Die Gelegenheit, sich über die unterschiedlichen Erfahrungen auszutauschen und Impulse aus anderen Bereichen mitnehmen zu können, wurde als Gewinn betrachtet.

Die überwiegend positiven Erfahrungen mündeten in einer **deutlichen Erwartungshaltung** hinsichtlich der Beibehaltung flexiblen Arbeitens in der Zukunft.

Die **Ergebnisse der Workshops** stimmen zudem mit den **Ergebnissen der Befragung** durch die Experten der HHU überein bzw. ergänzen diese widerspruchsfrei.

Zu **Krankenstand und Gesundheitsschutz** sind **keine wesentlich neuen Sachstände** zu verzeichnen. Der gemeldete, tendenziell rückläufige Krankenstand ist unverändert. Die Inanspruchnahme des Sozialdienstes ist weiter auf hohem Niveau. Offen bleibt nach wie vor, inwieweit Belastungsgrenzen durch die Dauer der Pandemie und z. B. Homeschooling erreicht werden. Die Ergebnisse der Befragung durch die Experten der HHU geben keinen Hinweis auf einen Zusammenhang mit vermehrtem Homeoffice.

6 Perspektive Umwelt

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Mögliche Auswirkungen der verstärkten digitalen Arbeit auf die Mobilität der Mitarbeiter*innen sowie die Auswirkungen der Verkehrsmobilität (extern/intern); Auswirkungen auf infrastrukturelle Verkehrsentwicklungen (extern/intern)*

Leitfrage: Wie hat sich das Mobilitätsverhalten (Dienstfahrzeuge, ÖPNV, Fahrrad) der Mitarbeiterschaft verändert?

- Auslastung und Kosten Job-Ticket
- Auslastung Dienstwagen und Ticket 2000
- Auslastung Parkplätze
- Nutzung ÖPNV

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Auswirkungen auf das Klima

Leitfrage: Gibt es durch die Veränderungen in der Arbeitswelt einen positiven/negativen Einfluss auf das Klima?

- CO2-Einsparungen/-Berechnungen

Diese Perspektive befasst sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Mobilitätsverhalten der Mitarbeiter*innen sowie grundsätzliche Auswirkungen auf das Klima.

Aus dem ersten Teilbericht (Vorlage 15/143) geht hervor, dass sich das **Mobilitätsverhalten der Mitarbeiter*innen** seit der Corona-Pandemie durch die zurückgegangene Teilnahmequote am Job-Ticket, die Reduktion der Nutzung der Dienstfahrzeuge wie auch des ÖPNV für Dienstreisen sowie die steigende Fahrradmobilität und erhöhte Nutzung des PKWs für den Arbeitsweg verändert hat.

Auch wurde festgehalten, welche Auswirkungen die Veränderungen in der Arbeitswelt auf das **Klima** haben. Zwei Drittel der Emissionsreduzierung in Deutschland werden als Folge der Corona-Pandemie angesehen. Diese Entwicklung kann auch auf den LVR übertragen werden, gleichwohl sich diese Aussage bislang aufgrund fehlender Kennzahlen nicht quantitativ belegen lässt. Positive Klimawirkungen lassen sich insbesondere durch den Wegfall von Pendelwegen und den Ersatz von Dienstreisen durch Online-Meetings erzielen. Diese Wirkungen werden auch allenfalls teilweise durch gegenläufige Effekte wie einem erhöhten Stromverbrauch durch die Nutzung von Videokonferenzen und eine ungünstigere Verkehrsmittelwahl bei der verbleibenden Mobilität aufgehoben.

Um (weitere) negative Effekte auf das Klima zu verringern, wird es unverzichtbar sein, dass der LVR seine Klimaschutzarbeit konsequent fortführt.

Der Sachstand zur Perspektive Umwelt ist im Vergleich zum ersten Teilbericht unverändert.

7 Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR"

Noch vor Beginn der Pandemie hat der LVR ein breit angelegtes Projekt zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Büronutzung und entsprechender Arbeitsorganisation ins Leben gerufen. Ausgangspunkt war die Konzipierung eines innovativen Büroraumkonzepts für den Ersatzneubau des LVR am Ottoplatz, das moderne Architektur und Gebäudetechnik mit einem zeitgemäßen, möglichst flexibel nutzbaren und damit attraktiven „Innenleben" für die Belegschaft verbindet.

Ein weiterer Grund war, dass die am Standort Köln-Deutz genutzten eigenen und angemieteten Büroimmobilien des LVR - bedingt durch verschiedene Faktoren - unterschiedlich ausgelastet sind und daher eine Optimierung der Raumnutzung angezeigt ist. Dadurch sollen die Büroflächen effizienter genutzt, Kosten eingespart und der Verbrauch von Ressourcen im Sinne des Klimaschutzes reduziert werden.

Das Kernziel des Projektes „Neue Arbeitswelten für den LVR" ist die Bereitstellung von Arbeitsumgebungen, welche die Mitarbeiter*innen tätigkeitsentsprechend möglichst gut in ihrer Arbeit unterstützen. Dabei sollen auch grundlegende und für die entsprechende Realisierung wichtige organisatorische und arbeitskulturelle Aspekte mit einbezogen werden. Einige Aspekte werden bereits **in Modellen erprobt**, wie beispielsweise das „Desk-Sharing" in einer Modelletage des Bürogebäudes K8 (Dezernat 7) und in kleineren Einheiten in den Dezernaten 4 und 5. Andere Arbeitsmodelle, wie die geplante Einführung von Mobiler Arbeit, stehen noch am Anfang und sollen mit Unterstützung des Projekts realisiert werden. Die Entwicklung vom Homeoffice zur „echten" mobilen Arbeit (ortsunabhängig → „Modal Split der Arbeitsorte") ist durch eine gemeinsame Absichtserklärung zur Einführung ortsungebundener Arbeit zwischen Verwaltung und Gesamtpersonalvertretung kürzlich bereits eingeleitet worden. Wie die oben zitierte aktuelle Studie der TU Darmstadt ermittelt hat, wollen in Deutschland bereits 7% der Beschäftigten ihren Arbeitsort dergestalt wählen, dass sie nicht nur im Büro und im Homeoffice arbeiten, sondern auch an einem beliebigen dritten Ort. Eine parallel in den USA durchgeführte Studie zeige, dass mit zunehmender Erfahrung die Akzeptanz dritter Arbeitsorte weiter steige. Der Wunschanteil komplett ortsungebunden Arbeitens an der Gesamtarbeitszeit betrage nach den Erhebungsergebnissen in den USA bereits durchschnittlich 38 %.

Die Bearbeitung solch komplexer Themen setzt die Kooperation verschiedenster Organisationseinheiten im LVR voraus. Daher arbeiten in diesem Projekt die Dezernate 1, 3 und 6 entsprechend eng zusammen, was sich auch in der Projektstruktur wiederspiegelt. In den Teilprojekten „Changemanagement", „Digitalisierung" und „Bauvorhaben/-Maßnahmen" werden entsprechende Konzepte erarbeitet und die jeweiligen Umsetzungsschritte geplant. Neben einem gegenseitigen Austausch erfolgt die enge Einbindung der Personalvertretung, der relevanten Stakeholder sowie der Mitarbeiter*innen.

Thematisch wird sich das bis zum Jahr 2025 angelegte Projekt nun mit vier großen Blöcken beschäftigen. Der erste, die anderen Themen begleitende Block wird sich mit dem notwendigen Kulturentwicklungsprozess unter dem Schlagwort „Digitale Haltung" beschäftigen. Der zweite Block widmet sich der Kommunikation und Kollaboration vor dem Hintergrund notwendiger Strukturen und entsprechender Werkzeuge. Der dritte Block beschäftigt sich mit der Entwicklung entsprechender Weiterbildungsformate, sowohl hinsichtlich digitaler als auch persönlicher Kompetenzentwicklung von Führungskräften und Mitarbeiter*innen. Im vierten Themenblock werden die relevanten Rahmenbedingungen konzipiert. Dies betrifft sowohl die Verhandlung entsprechender Dienstvereinbarungen als auch die Berücksichtigung von Aspekten wie beispielsweise der Arbeitssicherheit und des Betrieblichen Gesundheitsmanagements.

Bei allen Themenblöcken erfolgt eine verbandsübergreifende Vernetzung, um entsprechende Erfahrungen der kommunalen Familie mit zu berücksichtigen. Ziel ist es dabei, auf

diesen Erfahrungen aufzubauen, aber dennoch spezifische Lösungen für die Anforderungen und die Kultur des LVR und seiner Belegschaft zu entwickeln und umzusetzen.

8 Chancen und Herausforderungen

Während der erste Teilbericht noch stark vom Aufbau neuer Strukturen in der Zeit der Corona-Pandemie geprägt war und die Chancen noch relativ global beschrieb, werden die gewonnenen Erfahrungen **im zweiten Teilbericht noch stärker im Hinblick auf die Zukunft** - also auch für die „Nach-Corona-Zeit" - **konkretisiert.**

Zudem basieren die folgenden Chancen und Herausforderungen bzw. Schlussfolgerungen auf den **Ergebnissen der wissenschaftlich fundierten Befragung** durch die Experten der HHU sowie der **Erfahrungsberichte** aus den internen Fokusgruppen-Workshops.

Diese weisen deutlich hin zu einer modernen Arbeitswelt, die die gewonnenen positiven Erfahrungen mit vermehrtem Homeoffice in die Zukunft überträgt.

Es folgt zunächst eine zusammenfassende Darstellung der „Chancen und Herausforderungen" (in diesem Kap. 8) und anschließend eine handlungsleitende „Schlussfolgerung" (Kap. 9).

Die **Chancen von verstärktem Homeoffice** lassen sich im Kern auf folgende wesentliche Aspekte zurückführen:

- Die in der Pandemie erlebten positiven Erfahrungen wurden durch die Befragung und Rückmeldungen bestätigt. Der Zugewinn an Flexibilität und Zeitsouveränität erlaubt mehr Autonomie und schafft Raum für die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse. Zudem wird die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben erleichtert. Dies wiederum führt zu mehr Zufriedenheit.
- Weiterhin trägt zur Zufriedenheit die Zeitersparnis durch Wegfall der Pendlerwege bei. Diese Zeit kann vorteilhaft für andere, private Aktivitäten eingesetzt werden. Sie erlaubt durch die zugenommene Zeitsouveränität auch eine maßvolle Erhöhung des dienstlichen Einsatzes. Daneben hat dieser Aspekt auch Umweltvorteile.
- Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung kann durch den Einsatz von Homeoffice gerade auch in Krisenzeiten aufrechterhalten werden (Präventionsinstrument).
- Die fachliche Kommunikation mittels Videokonferenzen etc. wird als verbessert erlebt. Die Terminfindung ist leichter. Die Termine werden stringenter durchgeführt - wenn auch zu Lasten des informellen Austausches.

Diese und weitere Faktoren bewirken eine **erhöhte Zufriedenheit**. Das haben die Abfragen und Rückmeldungen gezeigt. Die Arbeitszufriedenheit ist ein maßgeblicher Grund für eine hohe Motivation und daraus folgend eine **hohe Produktivität**. Die gesteigerte Zufriedenheit stellt zudem eine wichtige Quelle für weitere Veränderungsbereitschaft dar.

Folgende in der Verwaltung bestehende **Befürchtungen** haben sich **nicht bestätigt**:

- Produktivitätseinbruch
- Verlust an Qualität der Aufgabenerledigung
- verschlechterte fachliche Kommunikation
- Unvereinbarkeit mit guter Führung
- Gesundheitsgefährdung (Belastung ist individuell und unterschiedlich erlebt)
- erhöhte Krankheitsquote

Das Arbeiten während der Corona-Pandemie hat jedoch gezeigt, dass es weiterhin **Herausforderungen** gibt, denen sich der Arbeitgeber stellen muss:

- Das Arbeiten im Homeoffice fordert mehr Disziplin. Ein gutes Zeitmanagement und eine gute Selbstorganisation sind wesentlich für das Gelingen der Arbeit außerhalb des Büros.

- Führungskräfte erleben erhöhte Anforderungen an Absprachen mit Mitarbeiter*innen u.a. zu Aufgabenerledigung, Kommunikation und Erreichbarkeit.
- Die Mitarbeiterschaft hat den Führungskräften in der Pandemie grundsätzlich eine große Unterstützung bescheinigt. Das Führen auf Distanz verlangt von den Führungskräften allerdings weiter ein hohes Engagement und persönliche Entwicklungsbereitschaft.
- Die Mitarbeiterschaft beschreibt eine hohe Anforderung an die Arbeitsorganisation im Homeoffice. Es werden daher Regeln befürwortet, die z.B. die Erreichbarkeit einheitlich festlegen und einen verbindlichen Rahmen schaffen.
- Die Mitarbeiterschaft ist bei der Arbeit von zuhause für die Einhaltung von Vorschriften zur Gewährleistung von Arbeits- und Gesundheitsschutz selbstverantwortlich.
- Die Einarbeitung neuer Kolleg*innen und die Betreuung bzw. Begleitung von Auszubildenden ist erschwert. Auch wenn das zunehmend besser gelingt, bleibt es eine Herausforderung.
- Das soziale Miteinander, das tendenziell bei den vorwiegend fachlich geprägten Videokonferenzen „auf der Strecke" zu bleiben droht, muss aktiv gefördert werden. Hier sind kreative Lösungen gefragt (z.B. so genannte Dailys, digitaler Austausch etc.).
- Die technische Ausstattung mit Hardware und auch mit Tools ist bisher nicht in allen Fällen ausreichend. Hier gibt es noch Nachholbedarf.

Die benannten Herausforderungen werden von den befragten Mitarbeiter*innen und Führungskräften explizit nicht als Kritik an Homeoffice verstanden. Vielfach konnten Erschwernisse mit **persönlichem Einsatz und Kreativität** überwunden werden. Die Herausforderungen werden als Anforderungen für eine fortlaufende Weiterentwicklung begriffen.

Die Einführung eines **Desk-Sharing** wird aus Arbeitsgebersicht auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten als Chance gesehen. Hier zeigt sich deutlich, dass die Herausforderung darin besteht, hinsichtlich eines Gesamterfolges verschiedenste Aspekte zusammenzuführen. Die flexible Handhabung von Homeoffice, verbunden mit modernen Raumkonzepten in Präsenz, verringern die Vorbehalte und den (vermeintlichen) Widerstand gegen die Verwirklichung von Desk-Sharing. So wird die Einführung von Desk-Sharing zur Chance. Attraktive Büroarbeitsplätze können einen wichtigen Beitrag zu mehr Arbeitszufriedenheit leisten. Die Befragung des Expertenteams von der HHU ergab, dass **schon heute fast zwei Drittel zu Desk-Sharing bereit** sind, wenn sie bis zu 3 Tage pro Woche in Homeoffice arbeiten können.

Die Ergebnisse zum Desk-Sharing decken sich mit den Vorstellungen der Mitarbeiterschaft zum **Umfang von Homeoffice nach der Pandemie**. Ebenfalls zwei Drittel möchten künftig im Umfang von 1 - 3 Tagen pro Woche im Homeoffice arbeiten. Fast 80% bevorzugen wöchentliches Homeoffice an 2 – 4 Tagen. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Mitarbeiter*innen in den Workshops zum Umfang von Homeoffice eine sehr differenzierte Einschätzung abgaben. Nicht überall wird in gleichem Umfang Homeoffice für nützlich und durchführbar erachtet. Auch besteht kein „grenzenloses" Verlangen nach Homeoffice. Die meisten wünschen sich eine **„gute Mischung"** verbunden mit **hoher Flexibilität**, die ermöglicht, private und dienstliche Interessen bestmöglich miteinander zu vereinbaren.

In den Workshops wurde in diesem Zusammenhang auch das Thema **„Mobiles Arbeiten"** diskutiert. Die Einstellung dazu ist heterogen. Während einige sich dies vorstellen können, ist dies für andere keine Option. Die weit überwiegende Mehrheit bevorzugt z.Z. noch ein Arbeiten an einem festen Arbeitsplatz, im Büro wie auch zuhause. Auch wenn die Studienlage (vgl. Kapitel 7; TU Darmstadt) auf eine zunehmende Entwicklung in Richtung ortsunabhängigen Arbeitens hinweist, scheint das aktuell beim LVR noch von untergeordneter Bedeutung zu sein.

Um „Mobiles Arbeiten“ überhaupt zu ermöglichen, hat sich der Verwaltungsvorstand im Januar für die Realisierung „Mobilen Arbeitens“ ausgesprochen. Der Fachbereich Personal und Organisation wird dazu in Abstimmung mit dem Dezernat 6 eine Dienstvereinbarung mit dem Gesamtpersonalrat entwerfen. Eine gemeinsame Absichtserklärung zur Einführung ortsungebundener Arbeit zwischen Verwaltung und Personalvertretung konnte kürzlich vereinbart werden und ist inzwischen kommuniziert.

9 Schlussfolgerung

Die Literatur zur Arbeitswissenschaft zeigt, dass hervorgerufen durch die zunehmende „Digitalisierung" ein gravierender gesellschaftlicher Wandel stattfindet. Unter den Stichworten „Industrie 4.0", „Arbeit 4.0" und „New Work" wird dieser für die Arbeitswelt beschrieben. Das Fraunhofer-Institut IAO zeigte bereits 2002 auf, dass sich klassische Arbeitsformen zugunsten einer Flexibilisierung von Arbeitsort und Arbeitszeit auflösen.

Auch wenn seitdem einige Zeit vergangen ist, ist das Thema aktueller denn je, da die Pandemie begonnene Prozesse deutlich beschleunigt.

Der LVR hat dies frühzeitig erkannt und bereits 2018 eine Arbeitsgruppe gegründet (Arbeitsgruppe Neue Raumwelten - NRW), die sich vor dem Hintergrund der Überlegungen zum Neubau am Ottoplatz mit **modernen Büroraumkonzepten** befasste. Nach einer intensiven Auseinandersetzung mit Konzepten der Stadt Venlo, der Telekom, der Axa-Versicherung und der RheinEnergie wurde 2019 das Projekt „Aktivitätsbasiertes Arbeiten"/ „Neue Arbeitswelten" initiiert. Ziel des Projekts war von Anfang an, in allen Verwaltungsgebäuden möglichst **gleichwertige Arbeitsbedingungen** zu schaffen, unabhängig davon, ob es sich um Arbeiten in einem Neubau oder Arbeiten in Bestandsgebäuden handelt. Dabei ging es darum, die baulichen Gegebenheiten in Bestandsgebäuden nicht abzukoppeln, sondern auch hier Anreize zu schaffen, die den Verhältnissen im geplanten Neubau gleich- oder zumindest nahekommen.

Dieser Ansatz erscheint zielführend, denn es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die auch aus Perspektive der Mitarbeiterschaft attraktiv sind, um einen „residentiellen Arbeitsplatz" aufzugeben und am Desk-Sharing teilzunehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter*innen die Konzepte mittragen. Ein Qualitätsunterschied der Arbeitswelten zwischen Neubau und Bestandsgebäuden sollte daher - soweit machbar - weitgehend vermieden werden.

Im Rahmen der Pandemie wurden diese grundsätzlichen Überlegungen von der Lebenswirklichkeit teilweise überlagert, teilweise gar überholt. Durch die geltende Verordnungslage musste Homeoffice umgesetzt werden, und zwar mit einer grundsätzlichen Pflicht der Arbeitgeber, dieses anzubieten und inzwischen auch der grundsätzlichen Pflicht der Beschäftigten, dieses Angebot anzunehmen. Nach Beendigung der Pandemie bleiben zentrale Fragen bestehen: Wie sieht die Arbeitswelt von morgen aus? Welche Aspekte sollten beibehalten werden? Wo braucht es Änderungen? Wie kann Homeoffice auch langfristig zu einem Erfolgsmodell werden, welches für Mitarbeiter*innen genauso interessant ist wie für den Arbeitgeber? Wie wird „Mobiles Arbeiten" modelliert?

Es sind daher grundlegende Fragen zu klären, wie z.B.:

- Wieviel Arbeit an anderen Orten als im klassischen Büro ist mit Blick auf eine optimale Aufgabenerledigung machbar und sinnvoll?
- Welche technische Ausstattung wird hierfür benötigt?
- Wie flexibel kann Homeoffice gestaltet werden?
- Was bedeutet das für die Arbeit im Büro? Wie wollen die Mitarbeiter*innen dort bestmöglich arbeiten?
- Wie kann ortsungebundene Arbeit (Mobile Arbeit) ermöglicht und gestaltet werden?
- Was bedeutet das für Raumkonzepte und Ausstattung der Bürowelten?
- Welche Regeln werden für gute Führung, gute Zusammenarbeit und gute Kommunikation gebraucht?
- Wie kann eine Kulturveränderung in Richtung Vertrauenszuwachs, Akzeptanz von Arbeitsbeziehungen auf Distanz, veränderter Personalentwicklung und Karriere bei weniger persönlicher Präsenz, angepassten Kommunikations- und Informationsverhaltens und vielem anderen mehr unterstützt werden?

Die Erfahrungen der Corona-Pandemie haben dem LVR gezeigt, dass es nicht um eine isolierte Frage nach der Umsetzbarkeit von Homeoffice geht. Vielmehr geht es um **grundsätzliche Fragen** der Arbeitsorganisation, der IT-Ausstattung, der baulichen Gestaltung und der Büroausstattung, welche **zusammenhängend beantwortet** werden müssen. Es gilt daher, diese Themen in das Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR" aufzunehmen und dieses an den neuen Anforderungen auszurichten bzw. anzupassen.

Die Rückmeldungen aus den Workshops zeigen deutlich, dass es keine einfache einheitliche Lösung gibt. Es bedarf nach der inzwischen vom Verwaltungsvorstand getroffenen Grundsatzentscheidung zur Förderung mobiler und technisch unterstützter Arbeitsformen (auch Homeoffice enthaltend) und den weiteren Konzeptionsphasen (siehe oben unter 7. Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR") bereichs- und aufgabenspezifischer **Umsetzungskonzepte**, die den **arbeitsorganisatorischen Herausforderungen** der einzelnen Tätigkeitsbereiche hinreichend Rechnung tragen. Aus diesen spezifischen Konzepten und ggfs. auch Modellen unterschiedlicher Geschwindigkeiten lassen sich dann wesentliche Maßnahmen (bspw. spezifische Homeoffice-Quoten, Desk-Sharing-Quoten, Arbeitsplatzgestaltung, Technikausstattung, u.a.m.) umsetzbar ableiten, allerdings immer unter Berücksichtigung vorangegangener grundsätzlicher Entscheidungen des Verwaltungsvorstandes. Im Anschluss gilt es, die Büroflächen an den konkretisierten arbeitsorganisatorischen Ansprüchen auszurichten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für eine grundlegende Veränderung der Arbeitswelt auch **Investitionen** unumgänglich sind. Wird eine neue Arbeitswelt mit mobiler Arbeit, größeren Arbeitsbereichen und Desk-Sharing in erster Linie als Sparmodell zugunsten des Arbeitgebers verstanden, ist ein Mangel an Akzeptanz zu erwarten, mit der Folge, dass eine zukunftsfeste Entwicklung nicht gelingt. Zur Steigerung der Akzeptanz des Desk-Sharings müssen insoweit auch Anreize geschaffen werden. Denkbar ist in diesem Zusammenhang der Ausbau von bereits realisierten Pilotbereichen, die Ermöglichung der von der Belegschaft erwarteten (durchaus unterschiedlichen) Menge von Arbeitszeit außerhalb des Büros, auskömmliche Technikunterstützung für ortsungebundenes digitales Arbeiten, Umbau von Bestandsbüros in moderne und den jeweiligen beruflichen Tätigkeiten angepasste Raumwelten (activity-based office).

Dieses Zukunftsprojekt geht weit über reine Prozess- und Organisationsoptimierung hinaus und ist als andauernder **Transformationsprozess** zu verstehen. Ganz wesentlich ist dabei die **Beteiligung der Mitarbeiterschaft**, da ein „nachträgliches Akzeptanzmanagement" als nicht ausreichend und angemessen erachtet wird. Eine dauerhafte, erfolgreiche Veränderung erfordert eine „echte partizipative Beteiligung" in Form von Mitgestaltungsmöglichkeiten. Diese können über verschiedene Beteiligungsformate organisiert und sichergestellt werden. Dazu wird auch gehören, über regelmäßige Befragungen der Belegschaft Erwartungen, Meinungen, Vorschläge, Bewertungen etc. zu erheben.

Die während der Pandemie erfolgte Veränderung der Arbeitswelt kann als Ausgangspunkt für weitere, stetige Veränderungen begriffen werden, und zwar für Arbeitsformen, Arbeitstechnik, Arbeitszeiten, Arbeitsorganisation, Arbeitsprozesse, Arbeitskultur und vieles mehr. Der LVR ist - durch die Pandemie beschleunigt - unterwegs in einem Veränderungsprozess. Er kann ihn in einen zukunftssicheren Transformationsprozess überleiten. Jeder **Stillstand** in dieser Weiterentwicklung bedeutet **Rückschritt** zu einer Arbeitswelt, die für die **übergroße Mehrheit der Beschäftigten nicht mehr vorstellbar** ist. Folglich gilt es, die Zukunft der Arbeit im LVR auch über das Ende der Pandemie hin aktiv und zukunftsorientiert zu gestalten und nicht zu inzwischen als überholt eingeschätzten prä-pandemischen Arbeitsroutinen zurückzukehren. Es wird einzahlen auf die Zufriedenheit und damit Produktivität der Beschäftigten und wird dadurch am Ende auch zu einem Gewinn für die Kund*innen und Empfänger*innen der Leistungen des Landschaftsverbandes.

In Vertretung

L i m b a c h

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/323

öffentlich

Datum: 02.06.2021
Dienststelle: OE 1
Bearbeitung: Frau Schwarzpaul-Moghadery

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**14.06.2021**	**Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**16.06.2021**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Evaluation und Fortführung des Traineeprogramms

Kenntnisnahme:

Die Evaluation des am 31.03.2021 beendeten Traineeprogramms und die Neuauflage für acht geeignete Teilnehmende wird gemäß Vorlage Nr. 15/323 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	084 Zentrales Budget	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		s. Ziffer 3.2 der Vorlage
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 09.07.2018 gemäß Vorlage-Nr. 14/2741 die Neuauflage des Traineeprogramms mit acht Teilnehmenden zur Kenntnis genommen. Das Programm wurde im Zeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2021 durchgeführt. Bevor es in 2022 erneut für acht geeignete Teilnehmende angeboten wird, erfolgt zunächst eine Evaluation.

Der Evaluation zugrunde gelegt sind die Rückmeldungen der am Traineeprogramm beteiligten Personen bzw. Personengruppen. Hierzu zählen die Trainees selbst, die Mentor*innen, die Praxisanleiter*innen, die Auftraggeber*innen der Projekte, die Geschäftsleiter*innen der Dezernate sowie die Gruppencoaches und die in den Traineeprozess eingebundenen Mitarbeitenden des LVR-Instituts.
Die fast durchgängig positiven Rückmeldungen zum Traineeprogramm mit seinen Strukturelementen (Projektbearbeitung, Mentoring, Gruppencoaching, Fort- und Weiterbildungen) zeigen, dass sich die Konzeption und das Format bewährt haben. Die halbjährig erstellten Leistungsberichte über die Trainees dokumentieren eindrücklich die Weiterentwicklung ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenzen.
Äußerst positiv für den Erfolg des Traineeprogramms wurden die unterschiedlichen Herkunftsdisziplinen der Trainees bewertet, die sich gewinnbringend und förderlich auf das Gruppengeschehen ausgewirkt haben. Die Trainees sind zu einer leistungs- und gestaltungsbereiten Gruppe zusammengewachsen, die gut vorbereitet ist auf zukünftiges interdisziplinäres Arbeiten beim LVR. Alle Trainees haben nach Beendigung des Programms eine Anschlussbeschäftigung beim LVR gefunden.

Das Traineeprogramm soll nach Vorschlag der Verwaltung in 2022 mit acht Teilnehmenden fortgeführt werden. Die Eingruppierung erfolgt nach EG 13 TVöD. Als geeignete Teilnehmende sollen vier Absolvent*innen eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums (z.B. Universitätsdiplom, Master, Magister bzw. Magistra) aus einer der Fachrichtungen Geistes-, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften sowie vier Rechtswissenschaftler*innen eingestellt werden, die eines ihrer zwei bestandenen juristischen Staatsexamina mindestens mit der Note befriedigend abgeschlossen haben (Volljurist*innen). Für den LVR hat sich die Schaffung von Zugängen für Quereinsteiger*innen (Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler*innen) bislang bewährt, da alle Trainees mit diesen Abschlüssen zur Deckung dieses speziellen Personalbedarfs beigetragen haben. Der Bedarf an Einstellungen von Rechtswissenschaftler*innen (Volljurist*innen) leitet sich aus den Altersabgängen ab, da mittelfristig vakant werdende Stellen erneut mit Jurist*innen besetzt werden müssen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/323

Evaluation und Fortführung des Traineeprogramms

1. Zum Hintergrund

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 09.07.2018 gemäß Vorlage-Nr. 14/2741 die Neuauflage des Traineeprogramms mit acht geeigneten Teilnehmenden zur Kenntnis genommen. Als Zielgruppe wurden Absolvent*innen eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums aus einer der folgenden Fachrichtungen benannt: Geistes-, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften, Betriebs- oder Volkswirtschaft oder Psychologie mit Arbeitsschwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie. Das Programm wurde als siebtes Traineeprogramm im Zeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2021 mit fünf Geistes- und Sozialwissenschaftler*innen, zwei Psychologinnen und einer Betriebswirtin durchgeführt. Bevor es in 2022 erneut für acht geeignete Teilnehmende angeboten wird, erfolgt zunächst eine Evaluation.

Zur Historie: Seit 2007 hatte der LVR zuvor sechs jeweils zwei Jahre dauernde Traineeprogramme durchgeführt. An den ersten fünf Programmen haben jeweils fünf Absolvent*innen mit geistes-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichem Hochschulabschluss teilgenommen. Das sechste – ebenfalls zweijährige – Traineeprogramm wurde für acht Teilnehmende angeboten, die sich aus vier Absolvent*innen mit geistes-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichem Hochschulabschluss sowie vier Rechtswissenschaftler*innen (Volljurist*innen) zusammensetzte.

2. Evaluation des Traineeprogramms

Grundlage der nachfolgenden Evaluation ist das Feedback der am Traineeprogramm beteiligten Personen bzw. Personengruppen. Hierzu zählen Eindrücke und Bewertungen aus Einzelgesprächen mit den Auftraggeber*innen der Projekte, den Geschäftsleiter*innen der Dezernate sowie die Rückmeldungen der Gruppencoaches und der am Traineeprozess beteiligten Mitarbeitenden des LVR-Instituts. Ferner wurden die Ergebnisse einer Online-Befragung für die Gruppe der Trainees, der Praxisanleiter*innen und der Mentor*innen der Evaluation zugrunde gelegt. Die anonyme Online-Befragung erfolgte über die Software Evasys im Zeitraum 14.04. bis 23.04.2021. Insgesamt wurden 45 Personen befragt, davon haben sich 35 Personen an der Befragung beteiligt. Darüber hinaus wurden für die Evaluation die jeweils nach Projektabschluss von den Praxisanleiter*innen erstellten Leistungsberichte herangezogen. Als weiterer Indikator für den Erfolg des Traineeprogramms diente die Anzahl der Einstellungen nach Beendigung des Programms.
Im weiteren Verlauf erfolgt zunächst eine Konkretisierung der Eindrücke und Bewertungen hinsichtlich der einzelnen Strukturelemente des Traineeprogramms.

2.1 Bearbeitung von Projekten in den Praxisstationen

Generell ist festzuhalten, dass sich die Projektarbeit der Trainees in unterschiedlichen Praxisstationen beim LVR bewährt hat. Die selbstständige Bearbeitung relevanter Themen und Fragestellungen, die Erstellung von Projektberichten sowie die Präsentation der Arbeitsergebnisse vor einem ausgewählten Fachgremium wurde sowohl von Trainees, Mentor*innen als auch Praxisanleiter*innen als durchweg konstruktiv und förderlich hervorgehoben. Einzelne Trainees regten als Verbesserung im Hinblick auf die von den Dezernaten vorgeschlagenen Projektthemen eine größere Verbindlichkeit bezogen auf deren Aktualität an. Durch den Einsatz in den Praxisstationen, so die Rückmeldungen der Trainees, haben sie einen guten Überblick über den Gesamtverband und dessen Aufgaben gewinnen können. Als bereichernd für die eigene Arbeit wurde die Zusammenarbeit mit den Trainees auch von den Praxisanleiter*innen empfunden. Sie betonten insbesondere den damit einhergehenden Zugewinn an „neuen Perspektiven" bzw. „neuen Impulsen" für ihren Arbeitsalltag.

Anbei eine Übersicht über die von den Trainees im Zeitraum 2019 bis 2021 bearbeiteten Projekte:

Die acht Trainees haben in den zwei Jahren des Traineeprogramms insgesamt 30 Projekte bearbeitet. Die Projekte teilen sich nach Dezernaten wie folgt auf:

- 4 im LVR-Dezernat 1
- 2 im LVR-Dezernat 4
- 7 im LVR-Dezernat 5
- 4 im LVR-Dezernat 6
- 1 im LVR-Dezernat 7
- 4 im LVR-Dezernat 8
- 5 im LVR-Dezernat 9
- 1 in der Jugendhilfe Rheinland
- 2 in den LVR-Kliniken

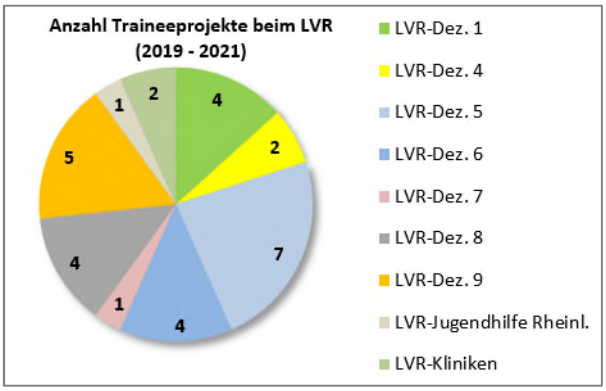

2.2 Mentoring

In den zwei Jahren des Traineeprogramms wurden die Trainees von erfahrenen Führungskräften, den Mentor*innen, begleitet. Sie gewährten den Trainees Einblicke in ihre Arbeitswelt, machten sie mit internen Strukturen und Abläufen vertraut und gaben ihre Erfahrungen weiter. Im Vordergrund des Mentorings stand dabei nicht nur die Reflexion aktueller arbeitsplatzbezogener Themen, sondern auch ein systematischer Wissens- und Erfahrungstransfer.

Im Rückblick wurde das Mentoring sowohl von den Mentor*innen als auch von den Trainees als außerordentlich bereichernd und enorm nutzbringend bewertet. Die Trainees profitierten vom Zugang zu Netzwerken, die ihnen ihre Mentor*innen als über lange Jahre beim LVR tätige Führungskräfte verschaffen konnten. Die Beratung durch ihre Mentor*innen haben alle Trainees als sehr unterstützend für den Ausbau ihrer Kompetenzen und auch für ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie Karriereplanung erlebt. Vonseiten der Mentor*innen wurden die Begriffe „Selbstreflexion" und „Hinterfragen" als

positiv genannt, d.h., sie konnten durch die Begleitung der Trainees in den zwei Jahren andere Sichtweisen und Impulse für ihre eigene Arbeit gewinnen. In ihren Rückmeldungen hoben sie zudem hervor, dass alle Trainees bisher „frischen Wind" in den LVR gebracht haben. Darüber hinaus, so die Mentor*innen, sei auch ihre eigene Vernetzung in den Verband hinein gestärkt worden, d.h., sie konnten ebenfalls neue Kontakte über das Programm knüpfen.
Als sehr bereichernd empfanden sowohl Mentor*innen als auch Trainees den gemeinsamen Austausch zur Halbzeitbilanz im Januar 2020 in den Räumen der Abtei Brauweiler. Hier hätten sich beide Gruppen ein Folgetreffen gewünscht, das pandemiebedingt in Präsenz leider nicht realisiert werden konnte.
In diesem Kontext wurde auch die gemeinsame Auftaktveranstaltung des Traineeprogramms inklusive des gelungenen Matchings zwischen Trainees und Mentor*innen positiv hervorgehoben. Im Sinne einer positiven Willkommenskultur haben die Trainees zudem die beiden Einführungstage zu Beginn des Traineeprogramms als sehr wertschätzend wahrgenommen. Zum „sehr herzlichen Empfang", so die Rückmeldung der Trainees, trugen während des Begleitprogramms sicherlich auch ehemalige Trainees bei, die den „Neuen" direkt mit Rat und Tat sowie guten Tipps zur Seite stehen konnten.

2.3 Gruppencoaching und Standortbestimmung

Vor dem Hintergrund der jeweiligen Praxisstationen und ihrer persönlichen Erlebnisse und Handlungsmuster reflektierten die Trainees Fragen zur Struktur der Organisation und des LVR sowie zur Auftrags- und Rollenklärung unter Anleitung einer Coachin in der Gruppe. Im Gruppencoaching hatten die Trainees außerdem Gelegenheit, ihre beruflichen Handlungsfelder zu professionalisieren – dies trug maßgeblich zur Förderung neuer Perspektiven und Strategien für ihre praktische Arbeit bei. Alle Trainees haben die Teilnahme am begleitenden Gruppencoaching für ihre individuelle Entwicklung als enorm bereichernd empfunden. Es wurde von ihnen zudem als „elementar für [den] Zusammenhalt der Trainees" gewertet.
Darüber hinaus erfolgte eine Auseinandersetzung mit Kompetenzen und Fähigkeiten durch die Teilnahme am „Bochumer Inventar zur berufsbezogenen Persönlichkeitsbeschreibung (BIP)". Beim BIP handelt es sich um ein psychologisches Testverfahren, mit dem berufsrelevante Persönlichkeitsmerkmale systematisch erfasst werden. Aus Sicht der Trainees trug dies wesentlich zur Schärfung des Persönlichkeits-profils bei.

2.4 Fort- und Weiterbildungen

Die begleitenden Fort- und Weiterbildungen, die die Trainees für die Arbeit in ihren jeweiligen Praxisstationen benötigten, bewerteten sie als zielführend. Die Trainees betonten zudem, dass die Fort- und Weiterbildungen sich darüber hinaus sehr förderlich hinsichtlich ihrer Soft Skills auswirkten.

2.5 Fazit

Neben der positiven Bewertung der Strukturelemente des Traineeprogramms hat sich insbesondere die Einstellung von Trainees mit Hochschulabschlüssen in unterschiedlichen Fachrichtungen als gewinnbringend bewährt. Die „Durchmischung von Berufsgruppen",

so heißt es vonseiten der Trainees, sei „weiterhin empfehlenswert" und solle beibehalten werden. Somit haben das von- und miteinander Lernen sowie das sich Vernetzen einen wesentlichen Beitrag zum konstruktiven Gruppenprozess geleistet. Die fünf Geistes- und Sozialwissenschaftler*innen, die zwei Psychologinnen sowie die Betriebswirtin sind während des Programms zu einer leistungsorientierten und gestaltungsbereiten Gruppe zusammengewachsen. Angesichts dessen ist diese Zielgruppe auf zukünftiges interdisziplinäres Arbeiten beim LVR gut vorbereitet.
Von der Leistungsorientierung der Trainees zeugen vor allem die aussagekräftigen Leistungsberichte aus den jeweiligen Praxisstationen. Hier wurden durchweg gute bis sehr gute Bewertungen seitens der Praxisanleiter*innen dokumentiert, die das hohe Leistungsniveau der Trainees widerspiegeln.
Ein weiterer Erfolgsindikator für das Traineeprogramm ist der Umstand, dass alle Trainees ab dem 01.04.2021 eine Anschlussbeschäftigung beim LVR gefunden haben.

Anbei eine Übersicht zu den Einsatzorten der ehemaligen Trainees ab 01.04.2021:

Ab dem 01.04.2021 sind die ehemaligen Trainees in folgenden Dezernaten tätig:

- 1 im LVR-Dezernat 1
- 2 im LVR-Dezernat 4
- 2 im LVR-Dezernat 5
- 2 im LVR-Dezernat 6
- 1 im LVR-Dezernat 7

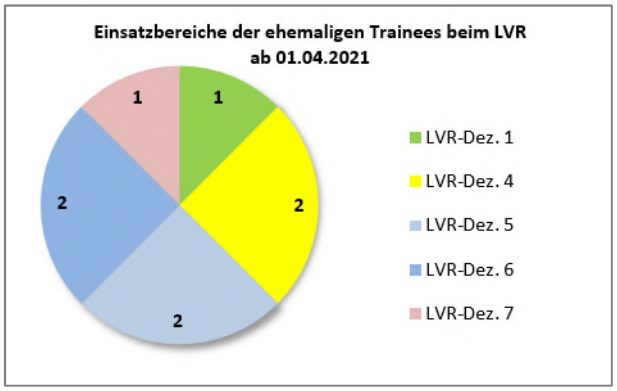

Dem LVR als kommunalem Arbeitgeber ist es gelungen, hoch qualifiziertes Personal zu finden und über ein Traineeprogramm an sich zu binden. Über das Traineeprogramm konnten die Trainees die Sinnhaftigkeit der Aufgaben beim LVR und die damit verbundene gesellschaftliche Verantwortung ihres Arbeitgebers kennen- und schätzen lernen. Der LVR ist für sie ein attraktiver Arbeitgeber, mit dessen Wertesystem sie sich identifizieren.
Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass sich das Traineeprogramm als relevantes Personalentwicklungsinstrument bewährt hat, um kommende Fach- und Führungskräfte im LVR zu entwickeln. Hiermit konnte sich der LVR als umsichtiger und vorausschauender Arbeitgeber positiv positionieren.

3. Fortführung des Traineeprogramms

Die Fortführung des Traineeprogramms kann unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorlaufzeiten ab 01.04.2022 umgesetzt werden.

3.1 Zielgruppe

Als geeignete Teilnehmende sollen vier Absolvent*innen eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums (z.B. Universitätsdiplom, Master, Magister bzw. Magistra) aus einer der Fachrichtungen Geistes-, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften und vier Rechtswissenschaftler*innen eingestellt werden, die eines ihrer zwei bestandenen

juristischen Staatsexamina mindestens mit der Note befriedigend abgeschlossen haben (Volljurist*innen).
Vor dem Hintergrund, dass bis heute alle Trainees mit geistes-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichem Hochschulabschluss eine Anschlussbeschäftigung beim LVR gefunden haben, hat sich die Einstellung von Trainees mit diesen Hochschulabschlüssen bewährt. Daher wird diese Zielgruppe wieder in das kommende Traineeprogramm aufgenommen. Dem LVR ist es gelungen, Zugänge für diese Quereinsteiger*innen zu schaffen und zur Deckung dieses speziellen Personalbedarfs beizutragen. Die Einstellung dieser Zielgruppe unterstützt den Mix an akademischen Disziplinen im Personalbestand des LVR und gewährleistet, dass der LVR den gesellschaftlichen Entwicklungen und veränderten Anforderungen perspektivisch mit einer größeren personellen Ressourcenvielfalt begegnen kann.
Für die Einstellung von Rechtswissenschaftler*innen (Volljurist*innen) besteht mittelfristig ein Bedarf aufgrund von Altersabgängen im Hinblick auf zukünftig vakant werdende Stellen, die von Jurist*innen zu besetzen sind.

3.2 Kosten

Die Berechnung des voraussichtlichen Personalaufwands bezieht sich auf acht Teilnehmende. Für die Berechnung wurde der Durchschnittswert EG 13 TVöD der Personalkostenplanung 2022/2023 zugrunde gelegt, er beträgt 84.257,01 €. Dieser Wert wurde auch für das dritte Jahr der Weiterbeschäftigung angesetzt, in dem die Trainees allerdings planmäßig bereits in den Dezernaten geführt und finanziert werden, in denen sie im Anschluss an das Programm eingesetzt sind. Nur soweit kein direkter Anschluss nach Programmabschluss erreicht werden kann, erfolgt im dritten Jahr die Finanzierung der Weiterbeschäftigung aus den Mitteln des im LVR-Dezernat 1 geführten Zentralen Budgets. Die Kosten des Traineeprogramms wurden im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets 2022/2023 bereits berücksichtigt.

Jahr	**Betrag**	**Zeitraum**
Aufwand 2022	512.512,66 €	*01.04. bis 31.12.2022*
Aufwand 2023	674.056,08 €	*01.01. bis 31.12.2023*
Aufwand 2024/Ende Traineeprogramm	161.543,42 €	*01.01. bis 31.03.2024*
Übernahme/3. Jahr	512.512,66 €	01.04. bis 31.12.2024/3. Jahr
Aufwand 2024	674.056,08 €	
Aufwand 2025	161.543,42 €	01.01. bis 31.03.2025/3. Jahr
Gesamtkosten	**2.022.168,24 €**	

In Vertretung

L i m b a c h

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/192

öffentlich

Datum: 29.03.2021
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Dr. Andrea Weidenfeld

Schulausschuss	**26.04.2021**	**Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**16.06.2021**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen der Vorlage 15/192 zur Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des LVR werden zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung des LVR hat im Frühjahr 2019 eine weiterhin und teils drastisch steigende Schülerzahl offenbart, insbesondere an LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Vorlage 14/3218). Daraus ergeben sich für den LVR als gesetzlich verpflichteter Schulträger unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, um Schulplätze sowohl durch Kooperationen mit anderen Schulträgern oder auch selbstständig zu schaffen. Dies wird Investitionen sowie zusätzlichen Personal- und Sachaufwand zur Folge haben.

Um größtmögliche Sicherheit und Zuverlässigkeit für die weiteren Planungen zu erhalten, war es daher notwendig, das bisher verwendete Verfahren zur Prognose der künftig zu erwartenden Schülerzahlen von unabhängiger Seite wissenschaftlich zu überprüfen, zu aktualisieren und ggf. noch zu verbessern. Das Wuppertaler Institut für bildungs-ökonomische Forschung der Bergischen Universität Wuppertal (kurz: WIB) hat diese Aufgabe übernommen. Das erstellte Gutachten wird mit dieser Vorlage zur Kenntnis gegeben. Das Gutachten ist der Vorlage digital beigefügt. Die Druckfassung liegt bei der Ausschusssitzung zur Mitnahme bereit.

Das Verfahren zur Abschätzung der zukünftigen Schülerzahlen berücksichtigt weiterhin drei wesentliche Einflussfaktoren: die allgemeine Schülerzahlentwicklung, das Ausmaß sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe unter den Schüler*innen im Rheinland (Förderanteil) und die Wahl des Gemeinsamen Lernens als Förderort durch die Eltern (Inklusionsanteil). Das neue Prognoseverfahren wurde im Rahmen der Studie in dreierlei Hinsicht wesentlich verbessert: Es wurde eine neue „eigene", LVR-weite und regionalisierte Schülerzahlprognose entwickelt und die berechneten Kennzahlen berücksichtigen ausschließlich die Entwicklung an den öffentlichen Schulen im Rheinland. Zudem wurde die prognostizierte zukünftige Schülerzahl erstmalig auf potenziell zukünftige Wohnorte der Schüler*innen und erst dann auf die Schulstandorte bezogen. Es entsteht somit eine konsequente Betrachtung sowohl der Wohnorte der Schüler* als auch der Schulstandorte, was die Aussagekraft der Prognose für künftige Planungen erheblich verbessert.

Die aktualisierten Prognosen auf Basis der Schülerzahl des Schuljahres 2019/2020 bestätigen die Kernaussagen der Verwaltung aus dem Frühjahr 2019 (vgl. Vorlage 14/3218). Die zahlenmäßigen Anstiege vor allem in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I werden mit dem neuen Verfahren nicht nur erneut bestätigt, sondern im Hinblick auf die Wohnorte der Schüler*innen erstmals auch regionalisiert dargestellt. Durch den ebenfalls geleisteten Abgleich mit dem Schulraumbestand (vgl. Vorlage 14/2099) wird konkret ersichtlich, an welchen Schulstandorten Schulplätze fehlen werden bzw. in welchen Regionen des Rheinlands sie geschaffen werden müssen.

Die Ergebnisse des nun vorliegenden wissenschaftlichen Gutachtens des WIB werden von der Verwaltung ausgewertet und dienen als Grundlage für die zu erstellenden, regionalbezogenen Zielplanungen entsprechend dem mit dem Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030" beschlossenen Vorgehen (vgl. Vorlage 14/3817/2).

Eine zusammenfassende Management Summary, die Beschreibung des Vorgehens sowie detaillierte Ergebnisse finden sich im beigefügten Gutachten des WIB.

Die laufende Schulentwicklungsplanung des Fachbereiches Schulen leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf die Zielrichtung 10 „Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen" und Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten".

Begründung der Vorlage Nr. 15/192:

Wissenschaftliche Überprüfung und Verbesserung der Schülerzahlprognose des LVR

Die Landschaftsverbände sind nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient. Die inklusive Schulentwicklungsplanung (kurz: SEP) des LVR wurde mit der Vorlage 14/1850 neu aufgestellt, um der Dynamik und den Veränderungsprozessen in der Weiterentwicklung der schulischen Inklusion gerecht zu werden. Die SEP wird seit 2016 fortlaufend betrieben. Die Planzahlen werden seitdem jährlich aktualisiert. Die fortlaufende SEP des LVR hat im Frühjahr 2019 weiterhin und teils drastisch ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Vorlage 14/3218). Daraus ergeben sich für den LVR als gesetzlich verpflichteter Schulträger unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, um Schulplätze zu schaffen und die geordnete Beschulung der Schüler*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Diese Maßnahmen werden Investitionen sowie zusätzlichen Personal- und Sachaufwand zur Folge haben. Das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030" beschreibt das Vorgehen der Verwaltung mit dem Ziel, ausreichende Schulplatzkapazitäten zu schaffen. Es wurde mit Vorlage 14/3817/2 durch den Landschaftsausschuss am 23.06.2020 beschlossen.

Als konkreten Maßnahmen vorgelagerter Schritt war es unerlässlich, das Verfahren zur Prognose der künftig zu erwartenden Schülerzahl zu überprüfen, zu aktualisieren und nach Möglichkeit noch weiter zu verbessern. Daher wurde das Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (kurz: WIB) beauftragt, das Verfahren mit seinen Planungsgrundlagen einer wissenschaftlichen Überprüfung zu unterziehen, ggf. zu verfeinern und erstmalig die prognostizierte Entwicklung der Schülerzahl auch konsequent regionalisiert zu betrachten. Das hiermit vorgelegte wissenschaftliche Gutachten erhöht die Planungssicherheit und erlaubt es dem LVR, Entscheidungen mit möglicherweise weitreichenden finanziellen Konsequenzen auf zuverlässiger Basis und mit bewertbaren Risiken zu treffen.

Prognose-Verfahren wurde überprüft und weiterentwickelt

Das WIB hat das vorhandene Instrument zur Prognose der künftigen Schülerzahlen wissenschaftlich unabhängig überprüft, weiterentwickelt und das Vorgehen sowie die Ergebnisse in einem Gutachten zusammengefasst. Dieses Gutachten findet sich im Anhang dieser Vorlage.

Das Verfahren zur Abschätzung der zukünftigen Schülerzahl berücksichtigt weiterhin drei wesentliche Einflussfaktoren bzw. Kennzahlen: die allgemeine Schülerzahlentwicklung im Rheinland (kurz Schülerzahlprognose)[1], den Förderanteil[2] sowie den Inklusionsanteil[3]. Das

[1] Die Entwicklung der Schülerzahlen an sich ist in erster Linie von der demografischen Entwicklung abhängig.
[2] Der Förderanteil bezeichnet den Anteil der Schüler*innen an der gesamten Schülerschaft im Rheinland, denen ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf zugeschrieben wird.
[3] Der Inklusionsanteil beschreibt den Anteil der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die in allgemeinen Schulen beschult werden.

neue Prognose-Verfahren wurde mit mathematisch-statistisch aufwendigen Methoden in dreierlei Hinsicht wesentlich verbessert:

1. Für die allgemeine Schülerzahlprognose wird nicht mehr die seitens des Landes in regelmäßigen Abständen veröffentlichte Vorausberechnung der NRW-weiten Schülerzahl verwendet. Stattdessen wird eine „eigene" LVR-weite Schülerzahlprognose berechnet, welche als Grundlage die jüngste Bevölkerungsprognose von IT.NRW nutzt und eine differenzierte, regionalisierte Betrachtung nach einzelnen kreisfreien Städten und Kreisen erlaubt. Die Vorteile dieses Vorgehens bestehen in der größeren Aktualität und tieferen Regionalisierung.
2. Die Berechnung der wesentlichen Einflussfaktoren Schülerzahl, Förderanteil und Inklusionsanteil erfolgt nur auf Basis der öffentlichen Schulen und erlaubt somit genauere Aussagen zu einer möglichen Entwicklung auch an den LVR-Schulen.
3. Die prognostizierte Schülerzahl wird in einem ergänzenden Schritt auf potenziell zukünftige Wohnorte der Schüler*innen bezogen und erst danach auf die aktuellen Schulstandorte. Dieses Vorgehen erlaubt deutlich präzisere Aussagen zur erwarteten Auslastung jedes einzelnen Schulstandortes.

Durch die neu eingeführte Berücksichtigung der Verteilung der Schüler*innen nach ihren Wohnorten entsteht eine regionalisierte Betrachtung im Hinblick auf die künftigen Wohnorte der Schüler*innen. Für eine erfolgreiche, vertrauenswürdige SEP ist diese konsequente, gleichzeitige Betrachtung sowohl von Schulstandorten als auch von Wohnorten eine bedeutsame Präzisierung. Dieser notwendige Aspekt unterscheidet die SEP des LVR als überregional zuständigem Schulträger von den Schulentwicklungsplanungen kommunaler Schulträger, die einen sehr viel kleineren Zuständigkeitsbereich betrachten, da dort Wohnort und Beschulungsort i.d.R. zusammenfallen. Das entwickelte Instrument hat diese Herausforderung auf überzeugende Art und Weise gelöst. Es bleibt jedoch eine weiterhin verbesserungsfähige Schätzung, da die Verteilung der Wohnorte der Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf in den allgemeinen Schulen und Förderschulen anderer öffentlicher Träger dem LVR nicht bekannt ist – der LVR kennt nur die Wohnorte jener Schüler*innen, die sich an den LVR-Schulen befinden. Dieses fehlende Puzzlestück würde das Vorhersageinstrument noch einmal weiter verbessern. Der LVR wird sich dafür einsetzen, diese Daten zukünftig vom Land NRW zu erhalten, um sie für die Prognose nutzen zu können.

Für die beschriebenen Neuerungen sind Daten auf unterschiedlichen Aggregationsebenen, insbesondere für die Kreise und kreisfreien Städte, sowie aufwendige mathematisch-statistische Verfahren nötig. Dies erfordert sowohl komplexes wissenschaftliches Know-How als auch die entsprechende technische Ausstattung, z. B. spezielle Software-Produkte. Für die fortlaufende SEP mit ihrer jährlichen Aktualisierung ist daher kurzfristig zu klären, wie diese wissenschaftlich-technischen Voraussetzungen geschaffen und ggfs. durch externes Know-how unterstützt werden können.

Ergebnisse

Zusammenfassend wird durch das wissenschaftliche Gutachten das bislang verwendete Verfahren zur Prognose der zukünftig zu erwartenden Schülerzahl an den LVR-Förderschulen in seiner grundsätzlichen Gültigkeit bestätigt und an wesentlichen Stellschrauben noch optimiert, sodass die Vorhersagen an Zuverlässigkeit gewinnen. Die aktualisierte Prognose auf Basis der Schülerzahl des Schuljahres 2019/2020 bestätigt die Kernaussagen seitens der Verwaltung zur erwarteten Entwicklung aus dem Frühjahr 2019 (vgl. Vorlage 14/3218). Die zahlenmäßigen Anstiege vor allem in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I werden mit dem neuen Verfahren nicht nur erneut bestätigt, sondern im Hinblick auf die Wohnorte der Schüler*innen erstmals auch regionalisiert dargestellt. Durch den ebenfalls geleisteten Abgleich mit dem Schulraumbestand wird konkret ersichtlich, an welchen Schulstandorten Schulplätze fehlen werden bzw. in welchen Regionen des Rheinlands sie geschaffen werden müssen.

Im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) zeigt die Prognose, dass bis zum Jahr 2029/2030 rund 550 Schulplätze fehlen werden. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung besteht Handlungsbedarf insbesondere in den Regionen Köln (K, LEV), Neuss (NE, MG, HS) und im Ruhrgebiet (DU, MH, ME).

Auch bei den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ) in der Sekundarstufe I ist damit zu rechnen, dass sich die Situation an den Schulen bis 2029/30 weiter verschärfen wird. Hier werden zum Schuljahr 2029/30 rd. 273 Schulplätze fehlen. Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung besteht auch hier besonderer Handlungsbedarf im Raum Neuss (NE, MG) und im Raum Köln (K, LEV, GL).

Mit Ausnahme zweier konkreter Schulstandorte, die in ihrer Entwicklung der Schülerzahlen eng zu beobachten sind, ergibt sich in den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation kein akuter oder absehbarer Handlungsbedarf.

Weiteres Vorgehen der Verwaltung

Die Ergebnisse des nun vorliegenden wissenschaftlichen Gutachtens des WIB werden von der Verwaltung ausgewertet und dienen als Grundlage für die zu erstellenden, regionalbezogenen Zielplanungen entsprechend dem mit dem Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030" beschlossenen Vorgehen (vgl. Vorlage 14/3817/2). Im Rahmen der regionalbezogenen Zielplanungen werden die möglichen Wege zur Bereitstellung benötigter Schulplätze (Lösungen im eigenen Bestand, Förderung des Gemeinsamen Lernens, Kooperationen mit kommunalen Schulträgern, Baumaßnahmen) wie in Vorlage 14/3817/2 dargestellt beschritten und systematisch geprüft.

Eine zusammenfassende Management Summary, die Beschreibung des Vorgehens sowie detaillierte Ergebnisse finden sich im digital beigefügten Gutachten des WIB. Die Druckfassung des Gutachtens liegt bei der Ausschusssitzung zur Mitnahme bereit.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung

Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Anna M. Makles

Prof Dr. Kerstin Schneider

Wuppertal, Juni 2020

WIB - Wuppertaler Institut für
bildungsökonomische Forschung
Bergische Universität Wuppertal
Gaußstr. 20
42097 Wuppertal
www.wib.uni-wuppertal.de

Dr. Anna M. Makles
Tel.: +49 (0)202-439-3783; E-Mail: makles@wiwi.uni-wuppertal.de

Prof. Dr. Kerstin Schneider
Tel.: +49 (0)202-439-2483; E-Mail: schneider@wiwi.uni-wuppertal.de

Management Summary

Deutschlandweit wurde die Bildungslandschaft in den letzten zwei Jahrzehnten weitreichenden Veränderungen unterzogen. Ausbau von Ganztagsbeschulung, die Umsetzung der Inklusion, die Integration von neuzugewanderten Kindern und Jugendlichen in den schulischen Alltag sowie die Stärkung des Elternwahlrechts bei der Wahl des Förderortes für ihre Kinder, der Grundschule und des Bildungsgangs beim Übergang in die Sekundarstufe I. Aus diesen Veränderungen erwachsen für Schulträger erhebliche Reorganisationsaufgaben, denn sie haben für die Schaffung eines wohnortnahen und ausgewogenen Schulangebots Sorge zu tragen.

Die nordrheinwestfälischen Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sind gesetzlich verpflichtete Träger von Förderschulen der Schwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache in der Sekundarstufe I sowie Körperliche und motorische Entwicklung. Als solche sind auch sie nach dem Schulgesetz verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung durchzuführen. Diese „[…] dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen." (§ 80 Abs. 1 SchulG).

Im Rahmen der WIB-Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2016 (vgl. Vorlage 14/1283) wurden für die Schulverwaltung des LVR ein Verfahren und ein Excel-Tool entwickelt und erprobt, das genau für diese Zwecke und zur überregionalen Planung von Förderschulstandorten eingesetzt werden kann.

Ziel des Gutachtens

Das vom WIB entwickelte Instrument wird fortlaufend für die Schulentwicklungsplanung (SEP) beim LVR eingesetzt. Bisher wurde so in den Jahren 2017, 2018 und 2019 die erwartete Schülerzahlentwicklung[1], zuletzt mit einem Planungshorizont bis zum Schuljahr 2029/30, approximiert (vgl. Vorlagen 14/1850, 14/2563 und 14/3218) und Handlungsbedarfe identifiziert. Nach Aussage des Schulträgers hat sich das Instrument zur Prognose der zu erwartenden Schülerzahl in der Praxis bewährt, benötigt aber aktuell eine Überprüfung und ggf. Anpassung. So hat der Schulträger u.a. festgestellt, dass es in einzelnen Förderschwerpunkten und Standorten zu einer Unterschätzung der vorausgerechneten Schülerzahlen kommt.

Vor diesem Hintergrund wurde das WIB durch die Schulverwaltung des LVR beauftragt, das bestehende Prognoseinstrument zu modifizieren, um die entstehenden Bedarfe an Förderschulplätzen in den vom LVR getragenen Förderschulen im Zuge von u.a. steigenden Schülerzahlen, steigenden Förderanteilen und teilweise stagnierender inklusiver Beschulung

[1] Der Begriff „Schülerzahl" wird als feststehender Begriff einer statistischen Kennzahl verstanden und ist nicht zu verstehen als Gruppe von Schülerinnen und Schülern. Wie in den Veröffentlichungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW wird der Begriff daher im vorliegenden Text nicht geschlechtersensibel angepasst.

präziser prognostizieren zu können. Hier geht es insbesondere um eine Überprüfung und Weiterentwicklung der bisherigen Berechnungsweisen für ein auskömmliches Schulplatzangebot, dass sich nicht nur am derzeitigen Standort der Förderschule orientiert, sondern auch an der regionalen Herkunft der Schülerinnen und Schüler. Gerade Letzteres ist für die Standortplanung von hoher Bedeutung, da die Schülerinnen und Schüler des LVR in der Regel nicht am Wohnort beschult werden, d.h. Wohn- und Schulort fallen auseinander, und sich die Bevölkerung in den Kreisen und kreisfreien Städten sowie der Städteregion Aachen in Zukunft unterschiedlich entwickeln wird.

Jüngere Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen und im Rheinland

Aktuell leben in Nordrhein-Westfalen rd. 17,9 Millionen Menschen. Zum 1.1.2040 werden es der jüngsten Bevölkerungsprognose folgend fast 18,1 Millionen Menschen sein. Sowohl in den Kreisen als auch in den kreisfreien Städten des Landes rechnet man aktuell mit kurzfristigen Aufwüchsen in der Altersgruppe 0 bis unter 6 Jahre und mittelfristigen Zunahmen in der Altersgruppe 6 bis unter 10 Jahre. Folglich wird die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis unter 16 Jahren ab ca. 2029 ihren Höchststand erreichen.

Die Berechnungen für die Gebietskörperschaften des Rheinlands zeigen, dass nicht nur Gebiete die sich jetzt schon durch eine hohe Bevölkerungsdichte auszeichnen, wie z.B. die kreisfreien Städte Köln und Düsseldorf, vor weiterem Bevölkerungszuwachs stehen, sondern auch die Kreise in den aktuell noch weniger dicht besiedelten Regionen des Rheinlands. Die kreisfreien Städte und Kreise im LVR unterscheiden sich dabei zum Teil deutlich voneinander. Besonders auffällig ist der starke Zuwachs der Kinder und Jugendlichen in den großen kreisfreien Städten wie Düsseldorf, Essen oder Köln im Gegensatz zu z.B. den anderen kreisfreien Städten des Ruhrgebiets. Im Vergleich zum Jahr 2017 steigt die Bevölkerung in dem für die Primarstufe relevanten Alter in Essen und Düsseldorf um 19% bzw. 18% bis zum Jahr 2025 an. Bis 2039 erreicht Düsseldorf in dieser Altersgruppe einen Anstieg von 25%, die Stadt Köln einen von 22%.

Die Entwicklung der kommenden Jahre zeigt, dass der LVR als Schulträger erheblich in Erhaltung und Schaffung des Schulplatzangebotes investieren muss. Dies wird aber nicht nur durch die steigende Bevölkerung bedingt, sondern auch durch steigende Förderanteile und stagnierende Inklusionsanteile in den für den LVR relevanten Förderschwerpunkten.

Wie auch in anderen Bundesländern ist die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW seit Mitte der 1990er Jahre durch einen steigenden Förderanteil gekennzeichnet. Bei einer insgesamt seit 2003 rückläufigen Schülerzahl steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf nach wie vor weiter an.

Während der Förderanteil in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE) und Körperliche und motorische Entwicklung (KME) in den letzten acht Jahren in der Primarstufe auf einem höheren Niveau konstant war, ist dieser Anteil in der Sekundarstufe I – wenn auch ausgehend von einem niedrigeren Niveau – angewachsen. Besonders auffällig ist dabei der Anstieg in den Förderschwerpunkten KME und Sprache (SQ) in der Sek. I. Letzterer ist im LVR-Gebiet, aber auch landesweit überproportional gestiegen. Von rd. 0,34% zum Schuljahr 2011/12 auf 0,89% zum Schuljahr 2018/19, wenn nur die LVR-Gebietskörperschaften betrachtet werden. Der absolute Anstieg von 1689 auf 4071 Schülerinnen und Schüler innerhalb von 7 Jahren entspricht einem prozentualen Zuwachs von rd. 141%. Zum Vergleich: Insgesamt ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im LVR-Gebiet mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ‚nur' um rd. 25,5% gestiegen.

Gleichzeitig ist in NRW auch ein steigender Inklusionsanteil zu beobachten. Der bisherige Aufwuchs des Gemeinsamen Lernens ist aber insbesondere der starken Zunahme im Unterstützungsbereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) zuzuschreiben. In der Primarstufe besuchen zum Schuljahr 2018/19 fast ¾ der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen (LE) eine allgemeine Schule. Zwar hat sich auch in den Förderbereichen der geistigen und körperlichen Entwicklung sowie der Sinnesschädigungen der Inklusionsanteil im Primarbereich innerhalb der letzten zehn Jahre verdoppelt. Dennoch fallen die Inklusionsanteile hier im Vergleich nach wie vor deutlich geringer aus. Zudem sind diese aktuell, in den letzten drei bis vier Jahren, wieder leicht rückläufig oder sie stagnieren.

Wird die Zahl der zukünftig zu beschulenden Kinder und Jugendlichen analog zur prognostizierten Bevölkerungsentwicklung steigen, ist ex ante anzunehmen, dass sich – auch ohne steigende Förderanteile und stagnierende Inklusions- bzw. Förderschulbesuchsanteile – die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Schulen positiv entwickeln wird. Spielen zudem sich verändernde Förder- und Förderschulbesuchsanteile auch weiterhin eine zentrale Rolle, wird die Schülerzahl an den LVR-Schulen noch weiter anwachsen.

Weiterentwicklung des Prognoseinstruments des LVR

Ein wesentlicher Bestandteil der SEP sind Aussagen zu der zu erwartenden Schülerzahl. Diese Prognosen sollten mittel- bis langfristigen Charakter haben und daher einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren umfassen, um rechtzeitig und zielorientiert auf erwartete Entwicklungen reagieren zu können.

In der Regel wird die zu erwartende Entwicklung der Schülerzahl aus der bisherigen Schülerzahl, der zukünftig zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den entsprechenden Altersgruppen sowie aus zentralen Annahmen zur Entwicklung des Schulsystems abgeleitet. Dabei sind auch schulgesetzliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Anders aber als

klassische Schulträger von allgemeinen Schulen, stehen Schulträger wie der LVR mit spezifischen Schulangeboten und einer überregionalen Zuständigkeit vor der Herausforderung, Entwicklungen am Wohnort der zukünftigen Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungen am aktuellen Schulort zu verknüpfen und fortzuschreiben.

Für eine optimale Standortauslastung und die zukünftige Standortplanung müsste dem Schulträger LVR daher in erster Linie bekannt sein, wie sich die Situation in den einzelnen Gebietskörperschaften darstellt – und zwar unabhängig davon, ob dort ein Förderschulstandort ist oder nicht. Die zukünftige Planung sollte sich also primär am Wohnort der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf orientieren. Ein solches optimales Verfahren wird im Gutachten diskutiert und dessen Implementierung nachdrücklich empfohlen. Wie die Auswertung der aktuell verfügbaren Daten aber zeigt, sind die für dieses optimale Verfahren relevanten Daten, insbesondere zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, bisher lediglich am Schulort vorhanden. Zudem ist die kleinste regionale Ebene auf die die entsprechenden Kennzahlen – am Schulort – ermittelt werden können, die Kreisebene. Sowohl die Einwohnerzahl als auch die Bevölkerungsprognose sind zwar auf Gemeindeebene vorhanden, die Schulstatistik und auch der Förderanteil und Förderschulbesuchsanteil allerdings nicht. Für die Implementierung des optimalen Prognosemodells ist der LVR daher auf Datenzulieferungen anderer Stellen angewiesen. So liegen beim Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB) wohnortbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf differenziert nach Schulträgergebieten vor. Es existieren also Daten, die differenziert nach allen Schulträgergebieten angeben, aus welcher Wohnortgemeinde die Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf kommen und ob sie an einer Regelschule oder an einer Förderschule beschult werden. Anhand dieser Information ließe sich ein wohnortbezogener Förder- und Förderschulbesuchsanteil ermitteln und so die Planung bzw. Auslastung der Standorte besser steuern. Der LVR sollte sich mit dem MSB auf die Weitergabe dieser Informationen für die SEP verständigen um das bisherige Verfahren in Richtung Prognosegenauigkeit für den einzelnen Schulstandort noch weiter zu verbessern. Gleichwohl ist den Gutachterinnen bekannt, dass derartigen Datenanforderungen durch den LVR bislang von Seiten des MSB nicht entsprochen wurde.

Das beschriebene optimale Verfahren kann für den LVR auf Grund mangelnder Daten also aktuell und ggf. auch absehbar nicht umgesetzt werden. Da die Entwicklung der Schülerzahl am Wohnort der Schülerinnen und Schüler aber für eine genauere SEP des LVR von zentraler Bedeutung ist, wird vorgeschlagen, das bisherige Verfahren in einzelnen Schritten zu modifizieren. Das hier vorgeschlagene Vorgehen orientiert sich also im Wesentlichen an dem bisherigen Verfahren, allerdings werden drei zentrale Modifikationen und eine Erweiterung vorgenommen. Die Modifikationen sind: (1) Das Verfahren betrachtet lediglich das Rheinland. D.h., eine NRW-weite Betrachtung erfolgt nicht mehr. (2) Das Verfahren berechnet alle

Kennzahlen direkt auf Basis von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen. (3) Das Verfahren basiert auf einer ‚eigenen' LVR-weiten Schülerzahlprognose, die aus der Bevölkerungsprognose abgeleitet wird. D.h., die vom MSB eigens herausgegebene Schülerzahlprognose wird nicht mehr verwendet, da sie i.d.R. der Bevölkerungsentwicklung ‚hinterherläuft' und nicht regionalisiert vorliegt. Die zentrale Ergänzung des bisherigen Verfahrens besteht darin, dass die so prognostizierte Gesamtschülerzahl, d.h. Schülerinnen und Schüler je Förderschwerpunkt und Jahrgangsstufe (Primarstufe und Sekundarstufe I), in einem letzten Schritt auf potenziell zukünftige Wohnorte und dann auf die aktuellen Schulstandorte verteilt wird. Hierzu werden die bisherigen Wohnorte der LVR-Schülerinnen und Schüler aus dem LVR-internen Monitoring verwendet.

Vorteil des Punktes (3) ist, dass der LVR die eigene Schülerzahlprognose immer dann aktualisieren kann, wenn neue Bevölkerungszahlen oder eine neue Bevölkerungsprognose von IT.NRW vorgelegt werden. Es muss nicht auf eine neue amtliche Schülerzahlprognose gewartet werden. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Verfahrens entsteht der Vorteil, dass anhand der bekannten Wohnorte der heutigen LVR-Schülerinnen und Schüler eine zukünftige Wohnortverteilung approximiert wird, die sich ebenfalls an der regional unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung orientiert.

Zur Berechnung der Schülerzahl wird im ersten Schritt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I die Zahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen der altersrelevanten Bevölkerung gegenübergestellt. Hieraus ergibt sich die so genannte Beschulungsquote. Diese gibt an, wie groß der Anteil der altersrelevanten Bevölkerung ist, der sich an den öffentlichen Schulen des Rheinlandes wiederfindet. Wird diese Beschulungsquote mit der vorausgerechneten Bevölkerung multipliziert ergibt sich die zukünftig zu erwartende Gesamtschülerzahl an öffentlichen Schulen im Rheinland.

Neben der so geschätzten Gesamtschülerzahl werden im zweiten Schritt die Förderanteile und Förderschulbesuchsanteile je Förderschwerpunkt und Jahrgangsstufe für die Abschätzung der Schülerinnen und Schüler an LVR-Schulen benötigt. Aus der unklaren und zum Teil erklärungsbedürftigen Entwicklung des Förderanteils und Förderschulbesuchsanteils resultiert aktuell noch eine Planungsunsicherheit, die quantitativ sehr bedeutend sein kann. Um diese Planungsunsicherheiten zu berücksichtigen, werden für die künftige Entwicklung der Förderanteile und Förderschulbesuchsanteile daher drei Varianten entwickelt und erprobt: Zum einen wird eine ‚Status-quo'-Variante berechnet, bei der die Anteile für jeden Förderschwerpunkt und jede Schulstufe jeweils auf den letzten Stand (d.h. aktuell: Schuljahr 2018/19) gesetzt werden. In der zweiten Variante ‚kurzfristige Veränderung' wird für jeden Förderschwerpunkt und jede Schulstufe zunächst die relative Veränderung des Förderanteils und Förderschulbesuchsanteils für die letzten drei Jahre berechnet. Ist z.B. der Förderanteil im

Förderschwerpunkt KME (in der Sek. I) zum Schuljahr 2017 von rd. 0,63% auf rd. 0,64% gestiegen und im Schuljahr darauf auf rd. 0,67% liegt die Veränderung im Mittel über drei Jahre bei rd. 0,02 Prozentpunkten. Diese Veränderung wird fortgeschrieben, d.h. zum Schuljahr 2019 würde ein Förderanteil im Förderschwerpunkt KME (in der Sek. I) in Höhe von rd. 0,69% angenommen. Die dritte und letzte Variante würde diese relative Veränderung mittelfristig betrachten, d.h. als Mittelwert der Veränderungen der letzten fünf Jahre.

In der Validierung der Varianten, bei der die Schülerzahl der Jahre 2016-2018 prognostiziert und mit den tatsächlichen Ist-Werten vergleichen wird, zeigt sich, dass die Variante ‚Status-quo' die Schülerzahl am besten vorhersagt. Obwohl die Festlegung der Förder- und Förderschulbesuchsanteile auf den letzten Stand die vergangene Schülerzahl am besten vorhersagt, ist dies aber kein Indiz dafür, dass dies auch zukünftig der Fall sein wird. Der Grund für diese gute Passung auf die Vergangenheitsdaten ist vielmehr in der unterschiedlichen Entwicklung der Anteile zu sehen: Der Förderanteil ist in den Jahren 2016 bis 2018 langsamer gestiegen als es aus den Vorjahren zu erwarten wäre. Umgekehrt ist hingegen der Förderschulbesuchsanteil in den Jahren 2016 bis 2018 nicht mehr so stark zurückgegangen wie in den Jahren davor. Beide Effekte heben sich in der Variante ‚Status-quo' gegenseitig auf, so dass der Aufwuchs in der Schülerzahl sehr gut nur durch den Bevölkerungszuwachs abgebildet werden kann. Ob die ‚Status-quo'-Variante aber auch in Zukunft das optimale Prognoseszenario abbildet, muss durch den Schulträger überwacht und geprüft werden. Es ist aktuell zu vermuten, dass die Variante mit konstanten Förder- und Förderschulbesuchsanteilen eher eine konservative Abschätzung der Schülerzahl darstellt und daher als Untergrenze zu verstehen ist. Dennoch wird diese Variante im Gutachten für die Prognose der Schülerzahl bis zum Schuljahr 2029/30 verwendet.

Das Ergebnis der Prognose der Schülerzahl für den Zeitraum ab 2019/20 zeigt, dass die Schülerzahl insgesamt bis zum Schuljahr 2029/30 steigen wird. Dies trifft auf alle Förderschwerpunkte und alle Schulstufen zu. Da der Förderanteil und der Förderschulbesuchsanteil des Jahres 2018/19 konstant fortgeschrieben werden, ergibt sich die steigende Schülerzahl also lediglich aus dem Bevölkerungswachstum im Rheinland. Bis zum Schuljahr 2029/30 steigt so die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Rheinland in der Primarstufe um rd. 14% und jene in der Sekundarstufe I um rd. 13,5% im Vergleich zum Schuljahr 2018/19.

Herausforderungen für den Schulträger LVR

Die Analysen zeigen, dass der LVR als Schulträger in Zukunft – allein bedingt durch den Bevölkerungsaufwuchs – massiv in die Erhaltung und Schaffung von Schulplätzen investieren muss. Lediglich ein kurzfristiger Rückgang des Förderanteils bei gleichzeitig erhöhten Inklusionsbemühungen seitens des Landes würden das aktuelle System erhalten können. Wie die

Analysen aber zeigen, ist damit in naher Zukunft nicht zu rechnen: Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf steigt seit Jahren kontinuierlich an; die Inklusionsanteile stagnieren in einigen Förderschwerpunkten oder sie sind sogar rückläufig. Die bestehende Förderschulstruktur des LVR muss daher an die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen angepasst werden.

An allen Standorten wird – lediglich bedingt durch den Bevölkerungsaufwuchs – eine steigende Schülerzahl bis 2029/30 erwartet. Allerdings sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schulen bzw. Schulen nach Förderschwerpunkt unterschiedlich. Lediglich elf der in dem Gutachten betrachteten 35 Schulen werden im Schuljahr 2029/30 noch ausreichend Kapazitäten haben, um entsprechend des jeweiligen Klassenfrequenzrichtwerts die zur Beschulung anstehenden Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können. Dies sind vor allem die sechs Schulen des Förderschwerpunkts HK und drei der fünf SE-Schulen (den Standort Düren eingeschlossen). Die KME und SQ-Schulen stoßen zum Teil bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenze und die Situation wird sich zukünftig noch weiter verschärfen. Im besonderen Maße von der steigenden Schülerzahl betroffen sind die Schulen des Förderschwerpunkts SQ in der Sek. I. Dies ist maßgeblich auf die zuletzt rasant angestiegene Zahl der Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt zurückzuführen.

Die Analysen zeigen daneben, dass die SEP aus Sicht des Schulträgers LVR vielen technischen Herausforderungen begegnen muss. Diese beruhen zu einem großen Teil auf der nicht vorhandenen ‚optimalen' Datengrundlage und der daher notwendigen Modifikation und Erweiterung des Verfahrens durch Daten des eigenen Monitorings. Zukünftig müssen regelmäßig Aktualisierungen der externen und internen Datenquellen und Berechnungen erfolgen, die sich auf alle Kennzahlen (Beschulungsquoten sowie Förderanteile und Förderschulbesuchsanteile je Förderschwerpunkt und Jahrgangsstufe) und insbesondere auf die Wohnorte der LVR-Schülerinnen und Schüler beziehen. Letzteres bringt neue technische und methodische Anforderungen mit sich, aber eben auch eine genauere regionale Abschätzung der Schulplatzbedarfe.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis xi
Abkürzungen und Definitionen xv
1 Einleitung 1
1.1 Motivation 1
1.2 Ziel und Vorgehensweise 2
1.3 Gliederung des Gutachtens 3
2 Schulen in Trägerschaft des LVR 5
3 Rahmenbedingungen der Schulentwicklungsplanung aus Sicht des Schulträgers 11
3.1 Schulgesetzliche Regelungen des Landes NRW 11
3.2 Bevölkerungsentwicklung und -prognose 12
4 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen 19
4.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf 19
4.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen 22
4.3 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an intensivpädagogischer Förderung an Förderschulen und an allgemeinen Schulen 25
5 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im LVR-Gebiet 29
5.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen Schulen 29
5.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen Förderschulen und an öffentlichen allgemeinen Schulen 32
5.3 Schülerinnen und Schüler an Förderschulen des LVR 35
6 Fazit des ersten Teils 39
7 Methoden zur Abschätzung der Schülerzahl im Zuständigkeitsbereich des LVR 43
7.1 Optimales Verfahren aus Sicht des Schulträgers 43
7.2 Modifikation der bisherigen Vorgehensweise zur Abschätzung der Schülerzahl 46
8 Annahmen zur Entwicklung zentraler Rahmenbedingungen und Einflussgrößen 49
8.1 Schülerzahlprognose des Landes und eigene Schülerzahlprognose 49
8.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (Förderanteil) 53
8.3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen (Förderschulbesuchsanteil) 55
8.4 Übertragung der prognostizierten Schülerzahl auf die Wohnorte der Schülerinnen und Schüler 57
9 Validierung der Prognose 63
9.1 Prognosefehler 63

9.2 Prognosefehler in Abhängigkeit der Varianten....64
10 Prognose der Schülerzahl bis zum Schuljahr 2029/30....69
10.1 Rheinlandweites Ergebnis....69
10.2 Wohnorte der Schülerinnen und Schüler....70
10.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahl....72
11 Abgleich der Prognose mit dem Schulraumbestand....77
12 Identifikation von Steuerungsmaßnahmen durch den Schulträger....83
12.1 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation....83
12.2 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung....84
12.3 Förderschwerpunkt Sehen....85
12.4 Förderschwerpunkt Sprache (in der Sek. I)....86
12.5 Abschließende Bemerkung....87
13 Fazit des zweiten Teils....89
Literaturverzeichnis....91
Anhang....93
Tabellen....93
Abbildungen....108

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Standorte der Förderschulen in Trägerschaft des LVR, Schuljahr 2018/19 7
Abbildung 2: Einzugsbereiche der LVR-Förderschulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahr 2018/19 8
Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung und -prognose in den Kreisen des LVR, nach Altersgruppe, Jahre 2009 bis 2039 14
Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung und -prognose in den kreisfreien Städten des LVR, nach Altersgruppe, Jahre 2009 bis 2039 14
Abbildung 5: Bevölkerungsveränderung in den Kreisen und kreisfreien Städten des LVR, Einwohner im Alter von 6 bis unter 10 Jahren, ausgewählte Jahre 15
Abbildung 6: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19 20
Abbildung 7: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19 22
Abbildung 8: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunktgruppen und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19 23
Abbildung 9: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 30
Abbildung 10: Förderanteil (in %) nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Primarstufe, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 31
Abbildung 11: Förderanteil (in %) nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 32
Abbildung 12: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach Förderschwerpunkt und Förderort, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 33
Abbildung 13: Förderschulbesuchsanteil nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Primarstufe, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 34
Abbildung 14: Förderschulbesuchsanteil nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 34
Abbildung 15: Präsenzschülerinnen und -schüler an LVR-Schulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19 38
Abbildung 16: Kinder in der Frühförderung an LVR-Schulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19 38
Abbildung 17: Abschätzung der Schülerzahl, bisheriges Vorgehen 47
Abbildung 18: Abschätzung der Schülerzahl, Vorschlag für zukünftiges Vorgehen 48

Abbildung 19: Prognosefehler in Abhängigkeit der Varianten, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 und Mittelwert der Schuljahre 66
Abbildung 20: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an HK-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30 84
Abbildung 21: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an KME-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30 85
Abbildung 22: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an SE-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30 86
Abbildung 23: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an SQ-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30 87
Abbildung 24: Schülerinnen und Schüler an LVR-Schulen nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und Förderschwerpunkt der Schule, Schuljahre 2014/15, 2016/17 bis 2018/19 108
Abbildung 25: Schülerinnen und Schüler nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und besuchter LVR-Schule, Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I), Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 111
Abbildung 26: Schülerinnen und Schüler nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und besuchter LVR-Schule, Förderschwerpunkt HK, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 112
Abbildung 27: Schülerinnen und Schüler nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und besuchter LVR-Schule, Förderschwerpunkt SE, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 113
Abbildung 28: Schülerinnen und Schüler nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und besuchter LVR-Schule, Förderschwerpunkt KME, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 114
Abbildung 29: Anteil der Kinder in Frühförderung an allen Schülerinnen und Schülern an LVR-Schulen, nach Förderschwerpunkt der Schule, Schuljahre 2014/15, 2016/17 bis 2018/19 115

Tabelle 1: Förderschulen in Trägerschaft des LVR, Schuljahr 2018/19 5
Tabelle 2: Bisherige und geänderte Mindestgrößenverordnung 12
Tabelle 3: Förderanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 2009/10 und 2016/17 bis 2018/19 21
Tabelle 4: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 2009/10 und 2016/17 bis 2018/19 24
Tabelle 5: Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an intensivpädagogischer Förderung an Förderschulen und an allgemeinen Schulen nach Schulstufe, NRW, Schuljahre 2009/10 und 2016/17 bis 2018/19 27
Tabelle 6: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet und Förderschulen des LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 36
Tabelle 7: Beschulungsquote in den Jahrgängen 1-4 (Primarstufe) und 5-10 (Sekundarstufe I), Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 52

Tabelle 8: Fortschreibung der Schülerzahl bis zum Schuljahr 2029/30 in drei Varianten, nach Schulstufe, ausgewählte Schuljahre 53
Tabelle 9: Fortschreibung des Förderanteils bis zum Schuljahr 2029/30 in drei Varianten, nach Schulstufe, ausgewählte Förderschwerpunkte und Schuljahre 55
Tabelle 10: Fortschreibung des Förderschulbesuchsanteils bis zum Schuljahr 2029/30 in drei Varianten, nach Schulstufe, ausgewählte Förderschwerpunkte und Schuljahre 57
Tabelle 11: Wohnorte der Schülerinnen und Schüler an LVR-Schulen, nach Förderschwerpunkt, Schuljahr 2018/19 59
Tabelle 12: Fiktives Beispiel zur Veranschaulichung der zukünftigen Wohnortverteilung 61
Tabelle 13: Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, ausgewählte Schuljahre 70
Tabelle 14: Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Wohnort der Schülerinnen und Schüler, ausgewählte Schuljahre 71
Tabelle 15: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort KME EUS, ausgewählte Schuljahre 73
Tabelle 16: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort, ausgewählte Schuljahre 75
Tabelle 17: Klassenbildungsrichtwerte für Förderschulen 77
Tabelle 18: Schulraumbestand und Belegungskennzahlen der LVR-Schulen 78
Tabelle 19: Abgleich der prognostizierten Schülerzahl am Förderschulstandort mit dem Schulraumbestand, ausgewählte Schuljahre 80
Tabelle 20: Förderanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19 93
Tabelle 21: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19 95
Tabelle 22: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Primarstufe, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 97
Tabelle 23: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Sek. I, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 98
Tabelle 24: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, PS+Sek. I, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 99
Tabelle 25: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Primarstufe, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 100
Tabelle 26: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Sek. I, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 101
Tabelle 27: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, PS+Sek. I, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 102

Tabelle 28: Präsenzschülerinnen und -schüler an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19 103
Tabelle 29: Kinder in der Frühförderung an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19.....104
Tabelle 30: Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 104
Tabelle 31: Prognose der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2019/20 bis 2029/30, Variante 111.....105
Tabelle 32: Prognose der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Wohnort (Kreis/krfr. Stadt), Schuljahre 2019/20 bis 2029/30, Variante 111 106

Abkürzungen und Definitionen

Abkürzungen

AS	Allgemeine Schule
FS	Förderschule
SUB	Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf
FSP	Förderschwerpunkt
LE	Förderschwerpunkt Lernen
ESE	Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
SQ	Förderschwerpunkt Sprache (ehemals SP)
HK	Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
SE	Förderschwerpunkt Sehen
GE	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (ehemals GG)
KME	Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (ehemals KM)
ipF	Intensivpädagogischer Förderbedarf/Mehrfachbehinderung (§ 15 AO-SF)
IA	Inklusionsanteil
FA	Förderanteil
FSBA	Förderschulbesuchsanteil
SuS	Schülerinnen und Schüler
P	Präsenzschülerinnen und -schüler
FF	Kinder in der Frühförderung (ohne Förderschulkindergarten)
GL	Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen
SEP	Schulentwicklungsplanung
NRW	Nordrhein-Westfalen
SchulG NRW	Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
MSB	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein Westfalen, ehemals MSW: Ministerium für Schule und Weiterbildung
rd.	rund
i.w.S.	im weitesten Sinne

Definitionen

Schuljahr: Zeitraum zwischen den Sommerferien zweier Jahre, z.B. Schuljahr 2011/12. Das Schuljahr 2011/12 wird auch mit Jahr 2011 abgekürzt.

Öffentliche Schule: Schulen in Trägerschaft der öffentlichen Hand (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände).

Private Schule: Schulen in freier Trägerschaft (z.B. kirchliche Organisationen, Sozialwerke, Vereine).

Allgemeinbildende Schule: Alle Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, die nicht zu einem Berufsabschluss führen.

Allgemeine Schule: Allgemeinbildende Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft ohne Förderschulen.

Förderschule: Schulen für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.

Berufsbildende Schule: Schulen, an denen sowohl berufliche als auch allgemeinbildende Abschlüsse erworben werden können.

Inklusionsanteil: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Förderanteil: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allen Schülerinnen und Schülern.

Förderschulbesuchsanteil: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Erster Teil

Hintergrund und Bestandsaufnahme

1 Einleitung

Die nordrheinwestfälischen Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sind gesetzlich verpflichtete Träger von Förderschulen der Schwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache in der Sekundarstufe I sowie Körperliche und motorische Entwicklung. Als solche sind auch sie nach dem Schulgesetz verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung (SEP) durchzuführen. Diese „[…] dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen." (§ 80 Abs. 1 SchulG)

In Reaktion auf das 9. Schulrechtsänderungsgesetz, das im Wesentlichen die Regelschule als Beschulungsort für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf vorsieht, hat der LVR im März 2014 beschlossen, eine SEP mit einem Planungshorizont bis zum Jahr 2030 zu erstellen (vgl. Vorlage 13/3420). Durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz zeichnete sich eine Veränderung der Schullandschaft hin zu einem inklusiven Schulsystem ab, welche direkte Auswirkungen auf die Förderschulen in Trägerschaft des LVR zur Folge hat. Insofern entstand in der Schulverwaltung des LVR der Wunsch nach einer wissenschaftlichen Auswertung schulstatischer Daten und einer wissenschaftlich-methodisch fundierten Erstellung von Prognosen der zukünftig zu erwartenden Schülerzahl an den Förderschulen in Trägerschaft des LVR. Dieser Wunsch mündete damals in der vom WIB – Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung durchgeführten Pilotstudie ‚Entwicklung von Instrumenten für die überregionale Schulentwicklungsplanung und deren beispielhafte Anwendung auf Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe' (vgl. Vorlagen 14/1283, 14/463 und 14/1283/1). Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie wurde für die Schulverwaltung des LVR ein Verfahren und ein Excel-Tool entwickelt und erprobt, die zur überregionalen Planung von Förderschulstandorten unter Berücksichtigung der Umsetzung der Inklusion an den Schulen in NRW eingesetzt werden können.

1.1 Motivation

Das vom WIB entwickelte Prognoseinstrument wird seit 2016 fortlaufend für die SEP beim LVR eingesetzt. Bisher wurde so in den Jahren 2017, 2018 und 2019 die Schülerzahlenentwicklung, zuletzt mit einem Planungshorizont bis zum Schuljahr 2029/30, fortgeschrieben bzw. prognostiziert (vgl. Vorlagen 14/1850, 14/2563 und 14/3218). Nach Aussage der Schulverwaltung des LVR hat sich das Instrument zur Prognose der zu erwartenden Schülerzahlen in der Praxis bewährt, benötigt aber aktuell eine Überprüfung und ggf. Anpassung. So hat die Schulverwaltung u.a. festgestellt, dass es in einzelnen Förderschwerpunkten zu einer Unterschätzung der vorausgerechneten Schülerzahlen kommt.

Die Differenz zwischen Prognose und Ist-Zustand kann zum einen durch die zum Teil unerwartet veränderte demografische Entwicklung (inkl. Zuwanderung durch Geflüchtete) und somit auch durch eine sich verändernde Schülerzahlenentwicklung zustande kommen. Zum anderen können aber auch neuere Entwicklungen des Förder- und/oder Inklusionsanteils als Ursache für die Abweichungen in Frage kommen.

Vor diesem Hintergrund wurde das WIB durch den LVR beauftragt, das bestehende Prognoseinstrument zu modifizieren, um die entstehenden Bedarfe an Förderschulplätzen in den vom LVR getragenen Förderschulen im Zuge von u. a. steigenden Schülerzahlen, sich verändernden Förderanteilen und inklusiver Beschulung präziser prognostizieren zu können.

1.2 Ziel und Vorgehensweise

Das Ziel der Überarbeitung des bestehenden Prognoseinstruments ist, die bisherige Grundlogik der Prognose und Bedarfsanalyse vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und Herausforderungen zu analysieren und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. Hier geht es insbesondere um eine Überprüfung und Weiterentwicklung der bisherigen Berechnungsweisen für ein auskömmliches Schulplatzangebot. Das wesentliche Instrument der Schulentwicklungsplanung ist dabei die Schülerzahlprognose, die möglichst einen mittel- bis langfristigen Charakter haben und daher einen Zeitraum von zehn Jahren umfassen sollte (d.h. aktuell bis zum Schuljahr 2029/30). Wie sich zeigt, ist die Vorhersage der zukünftigen Entwicklung der Schülerzahl an den Förderschulen des LVR von verschiedenen Unsicherheitsfaktoren geprägt. Insbesondere der bisherigen und zukünftigen Entwicklung des Förder- und Inklusionsanteils nach Förderschwerpunkt und Schulstufe (Primarstufe und Sekundarstufe I) sowie der regionalen Herkunft der Schülerinnen und Schüler. In dem vorliegenden Gutachten wird daher, um diesen Faktoren besser Rechnung tragen zu können, ein Vorgehen vorgeschlagen, bei dem die zukünftige Schülerzahlprognose zwar auf der bisherigen Vorgehensweise basiert, allerdings einige Modifikationen an dem Verfahren vorgenommen werden. Die Modifikationen sind erforderlich um die Prognosegenauigkeit für die Einzelschule zu verbessern. Ein anderes ‚optimales' Verfahren wird zwar ebenfalls in diesem Gutachten diskutiert, dieses kann jedoch mangels verfügbarer Daten aktuell und ggf. auch absehbar nicht implementiert werden.

Die wesentlichen Modifikationen des bisherigen Verfahrens sind folgende: Zum einen wird vorgeschlagen, das top-down-Verfahren nicht mehr an der Landesebene auszurichten, sondern lediglich am Rheinland, d.h. den Gebietskörperschaften des LVR. Daneben wird auf Basis der Wohnorte der Schülerinnen und Schüler die sich aktuell an den Förderschulen des LVR befinden und der erwarteten Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen[2]/kreisfreien Städten approximiert, wie viele Schülerinnen und Schüler zukünftig aus welcher Region stammen

[2] Kreise schließen die Städteregion Aachen implizit mit ein, wenn diese nicht ausdrücklich genannt wird.

werden. Gerade letzteres ist für die Standortplanung von hoher Bedeutung, da die Schülerinnen und Schüler des LVR in der Regel nicht am Wohnort beschult werden.

1.3 Gliederung des Gutachtens

Das WIB wurde beauftragt, das bestehende Prognoseinstrument zu prüfen und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck wurden den Gutachterinnen verschiedene Daten und Unterlagen durch den Schulträger zur Verfügung gestellt. Daneben haben die Gutachterinnen öffentliche Datenquellen, wie z.B. Bevölkerungsstatistiken und -prognosen von IT.NRW bzw. der Landesdatenbank NRW verwendet und statistische Auswertungen des MSB zur ‚Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen' herangezogen. Im ersten Teil des Gutachtens wird, basierend auf diesen Daten, zunächst die aktuelle Entwicklung in der Bevölkerungs- und Schullandschaft in NRW und dem Rheinland, d.h. den Gebietskörperschaften des LVR, nachgezeichnet und diskutiert. In Kapitel 2 wird ein Überblick über die Schulen in Trägerschaft des LVR gegeben. In Kapitel 3 werden die gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen der SEP des Förderschulträgers kurz beschrieben. Darauf aufbauend wird in Kapitel 4 die quantitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW beschrieben. Dies umfasst u.a. die Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, die Anwahl der Beschulungsform (allgemeine Schule oder Förderschule) und die Entwicklung der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit intensivpädagogischem Förderbedarf. Kapitel 5 beschreibt die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Rheinland sowie ausschließlich an den LVR-Förderschulen. Der erste Teil schließt mit einem kurzen Fazit in Kapitel 6.

Im zweiten Teil des Gutachtens liegt der Fokus auf der Erweiterung des bisherigen Verfahrens. In Kapitel 7 wird zunächst diskutiert, wie ein optimales Verfahren zur Schülerzahlprognose für einen überregionalen Schulträger wie den LVR aussehen müsste. Darauf Aufbauend wird diskutiert, wie das aktuelle Vorgehen modifiziert werden kann, um diesem optimalen Verfahren nahe zu kommen. In Kapitel 8 wird, basierend auf der Bestandsaufnahme und der Bewertung des bisherigen und optimalen Vorgehens, ein Vorschlag unterbreitet, wie die zukünftige SEP erfolgen könnte. Zentral ist hierbei die genaue Beschreibung der getroffenen Annahmen zur Prognose der zu erwartenden Schülerzahl an den Förderschulen des LVR. Der Vorschlag wird ausführlich erläutert und in Kapitel 9 auch hinsichtlich seiner Prognosegenauigkeit evaluiert. Daran anschließend erfolgt in Kapitel 10 die Prognose der Schülerzahl für die Schulen in Trägerschaft des LVR bis zum Schuljahr 2029/30 sowie eine Diskussion der Ergebnisse. In Kapitel 11 wird die prognostizierte Schülerzahl dem aktuellen Schulraumbestand gegenübergestellt, um in Kapitel 12 Steuerungsmaßnahmen für den Schulträger identifizieren und diskutieren zu können. Auch der zweite Teil des Gutachtens schließt mit einem kurzen Fazit in Kapitel 13.

2 Schulen in Trägerschaft des LVR

Der LVR ist ein regionaler Kommunalverband, dem 13 kreisfreie Städte und 12 Kreise im Rheinland sowie die Städteregion Aachen angehören. Als solcher unterhält er 36 Förderschulen in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache (SQ) in der Sekundarstufe I (vgl. auch § 78 Abs. 3 SchulG NRW), darunter ein Berufskolleg mit Standort in Essen. Zudem unterhält der LVR an LVR-Kliniken in Bedburg-Hau und in Viersen jeweils eine Schule für Kranke[3] sowie das LVR-Berufskolleg (Fachschulen des Sozialwesens) mit Standorten in Düsseldorf und Bedburg-Hau. Daneben trägt der LVR ein Internat und zwei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ESE) in Solingen (eine Schule der Sekundarstufe I und ein Berufskolleg).

Für die im Folgenden beschriebene Entwicklung und Abschätzung der zu erwartenden Schülerzahl werden alle allgemeinbildenden Förderschulen des LVR betrachtet, d.h. die Berufskollegs und die Schulen für Kranke bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für die LVR-Schulen mit Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, da in diesem Förderschwerpunkt alternative Förderschulangebote kommunaler und/oder privater Träger existieren, deren Berücksichtigung nicht Gegenstand des Gutachtens ist. Einen Überblick zu den untersuchten 35 Schulen in Trägerschaft des LVR gibt Tabelle 1. Abbildung 1 zeigt die Standorte der Schulen im Rheinland sowie die dem Kommunalverband angehörigen Kreise und kreisfreien Städte.

Tabelle 1: Förderschulen in Trägerschaft des LVR, Schuljahr 2018/19

FSP	Kurzname*	Name der Schule	Standort	Bemerkungen
HK	HK AAC	LVR-David-Hirsch-Schule	Aachen	
	HK DUS	LVR-Gerricus-Schule	Düsseldorf	
	HK ESS	LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule	Essen	
	HK EUS	LVR-Max-Ernst-Schule	Euskirchen	Internatsunterbringung möglich; da im Schwerpunkt schwerstbehinderte SuS unterrichtet werden, erstreckt sich die regionale Zuständigkeit der Schule auf das gesamte Gebiet des LVR.
	HK KOE	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule	Köln	
	HK KRE	LVR-Luise-Leven-Schule	Krefeld	

[3] Schulen für Kranke nehmen eine besondere Stellung ein. Denn sie sind in aller Regel einem Krankenhaus oder Therapiezentrum angegliedert und unterrichten sowohl Schülerinnen und Schüler, die wegen einer stationären Behandlung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können, als auch kranke Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (§ 21 Abs. 2 SchulG). In diesem Sinne kranke Schülerinnen und Schüler sind also unabhängig von einem möglicherweise vorliegenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zu betrachten.

Fortsetzung Tabelle 1

KME	KME AAC	LVR-Viktor-Frankl-Schule	Aachen	
	KME BBH	LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Bedburg-Hau	
	KME BON	LVR-Christophorusschule	Bonn	
	KME DUI	LVR-Christy-Brown-Schule	Duisburg	
	KME DUS	LVR-Schule am Volksgarten	Düsseldorf	
	KME ESS	LVR-Helen-Keller-Schule	Essen	
	KME EUS	LVR-Irena-Sendler-Schule	Euskirchen	
	KME KOE II	LVR-Anna-Freud-Schule (Köln II)	Köln	Internatsunterbringung möglich; Bildungsauftrag umfasst Sek. I und gym. Oberstufe; regionale Zuständigkeit erstreckt sich daher auf ganz NRW, schwerpunktmäßig auf LVR-Gebiet.
	KME KOE I	LVR-Schule Belvedere (Köln I)	Köln	
	KME KRE	LVR-Gerd-Jansen-Schule	Krefeld	
	KME LEI	LVR-Paul-Klee-Schule	Leichlingen	
	KME LIN	LVR-Förderschule	Linnich	
	KME MOE	LVR-Förderschule	Mönchen-gladbach	
	KME OBE	LVR-Christoph-Schlingensief-Schule	Oberhausen	
	KME PUL	LVR-Donatusschule	Pulheim	
	KME ROE	LVR-Schule am Königsforst	Rösrath	
	KME STA	LVR-Frida-Kahlo-Schule	St. Augustin	Mit Außenstelle in Bonn-Vilich für die Abschlussstufe.
	KME WIE	LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule	Wiehl	
	KME WUP	LVR-Förderschule	Wuppertal	
SE	SE AAC	LVR-Johannes-Kepler-Schule	Aachen	Schule nimmt keine Präsenzschüler auf.
	SE DUI	LVR-Johanniterschule	Duisburg	
	SE DUE	LVR-Louis-Braille-Schule	Düren	Internatsunterbringung möglich; da im Schwerpunkt schwerstbehinderte SuS unterrichtet werden, erstreckt sich die regionale Zuständigkeit der Schule auf das gesamte LVR-Gebiet.
	SE DUS	LVR-Karl-Tietenberg-Schule	Düsseldorf	
	SE KOE	LVR-Severinschule	Köln	Präsenzschüler nur in der Primarstufe (SuS der Sek. I befinden sich sämtlich im allgemeinen System).
SQ (Sek. I)	SQ BOR	LVR-Förderschule	Bornheim	
	SQ DUS	LVR-Kurt-Schwitters-Schule	Düsseldorf	
	SQ ESS	LVR-Wilhelm-Körber-Schule	Essen	
	SQ KOE	LVR-Heinrich-Welsch-Schule	Köln	
	SQ STO	LVR-Gutenberg-Schule	Stolberg	

Quelle: LVR, eigene Zusammenstellung.

*Hinweis: *Im Folgenden wird dieser Kurzname ggf. verwendet um die Schule zu beschreiben.*

Abbildung 1: Standorte der Förderschulen in Trägerschaft des LVR, Schuljahr 2018/19

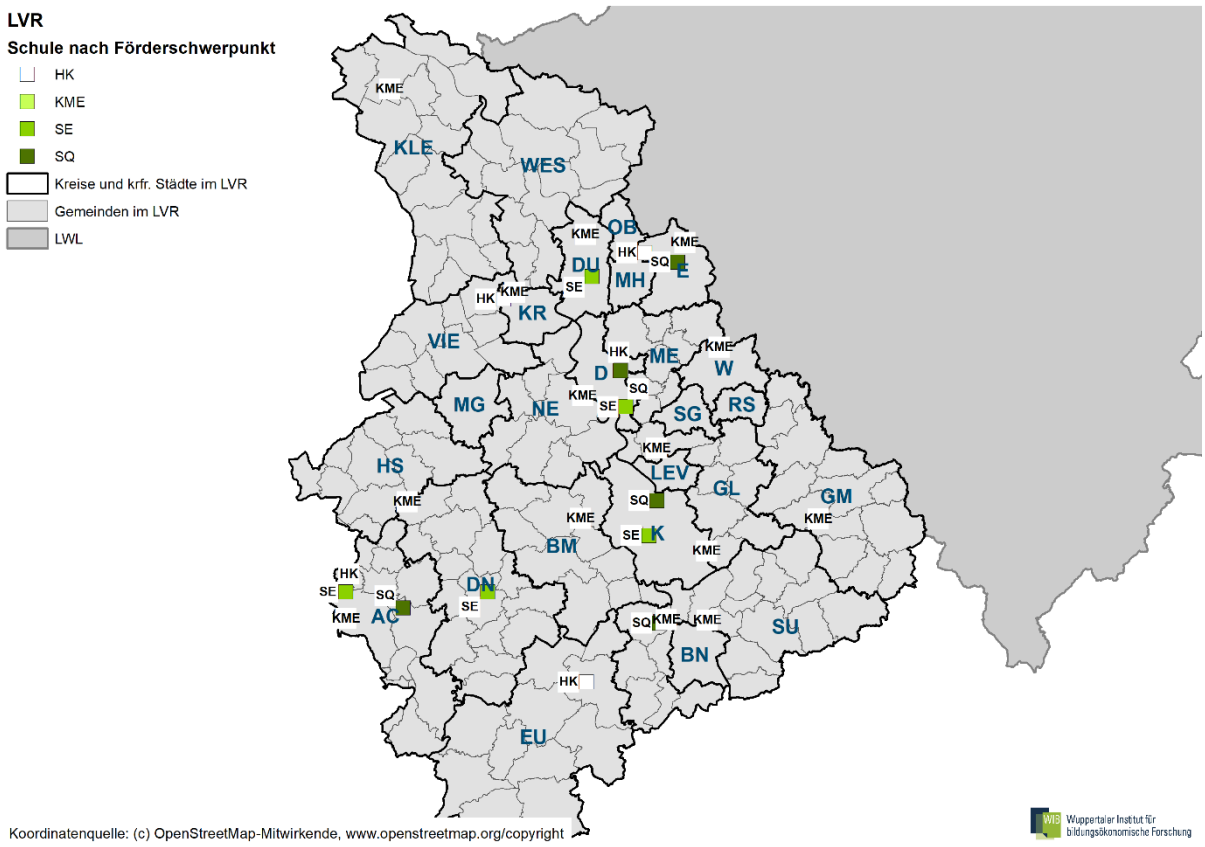

Quelle: LVR, eigene Georeferenzierung, eigene Darstellung.

Da der LVR ein überregional agierender Schulträger ist, bedienen die Förderschulen in Trägerschaft des LVR unterschiedliche Einzugsbereiche des Rheinlands, die je nach Förderschwerpunkt in ihrer Größe und Abdeckung variieren. Abbildung 2 zeigt die Einzugsbereiche der Schulen nach Förderschwerpunkt der Schule zum Schuljahr 2018/19. Das jeweilige Einzugsgebiet der Schule ist farblich gekennzeichnet und mit dem Schulstandort benannt.

Erkennbar ist, dass die Einzugsbereiche der Schulen in der Regel nicht mit Kreisgrenzen übereinstimmen, aber oft mit Gemeindegrenzen. Lediglich in großen kreisfreien Städten wird vereinzelt das Einzugsgebiet auf mehrere Schulen verteilt. So z.B. im Förderschwerpunkt HK; die kreisfreie Stadt Duisburg wird linksrheinisch dem Standort Krefeld und rechtsrheinisch dem Standort Essen zugewiesen. Im Förderschwerpunkt KME werden Schülerinnen und Schüler der Stadt Köln auf insgesamt drei Schulstandorte verteilt. Die Bestimmung der Einzugsbereiche orientiert sich also nicht an kommunalen Grenzen, sondern an der Bevölkerungsdichte und an der maximal zulässigen Beförderungszeit im Rahmen der Schülerbeförderung (vgl. Schülerfahrkostenverordnung [SchfkVO] des Landes NRW). Allerdings stellt die Schülerbeförderung des LVR eine freiwillige Leistung des Schulträgers dar, so dass die SchfkVO hier keine Bedingung für die Definition eines Einzugsbereichs darstellen muss.

Abbildung 2: Einzugsbereiche der LVR-Förderschulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahr 2018/19

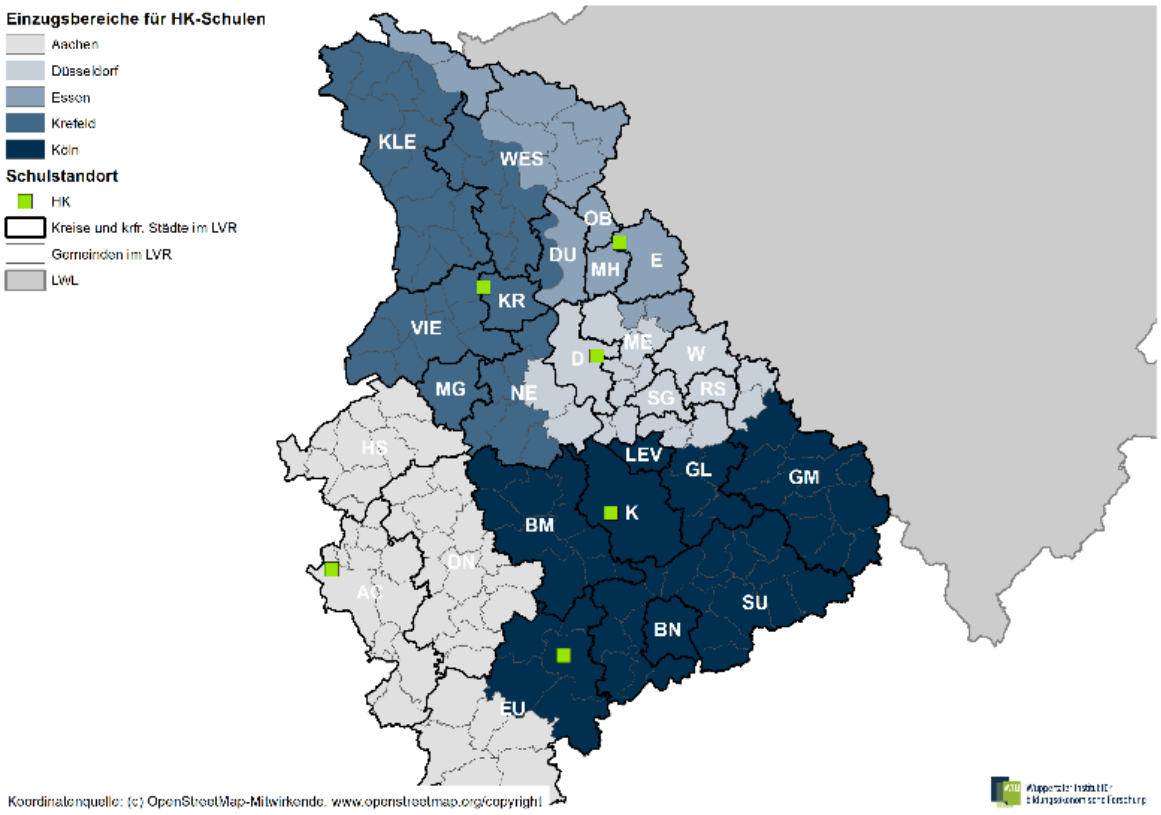

(a) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

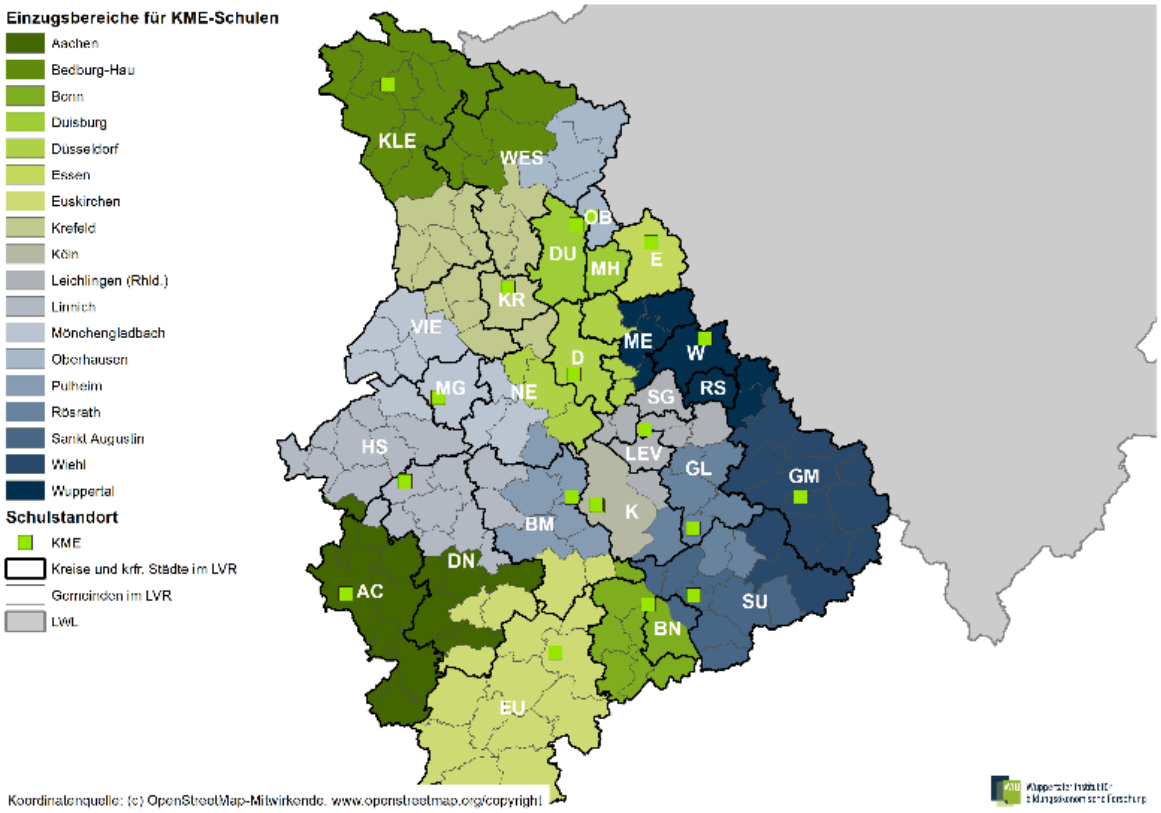

(b) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Fortsetzung Abbildung 2

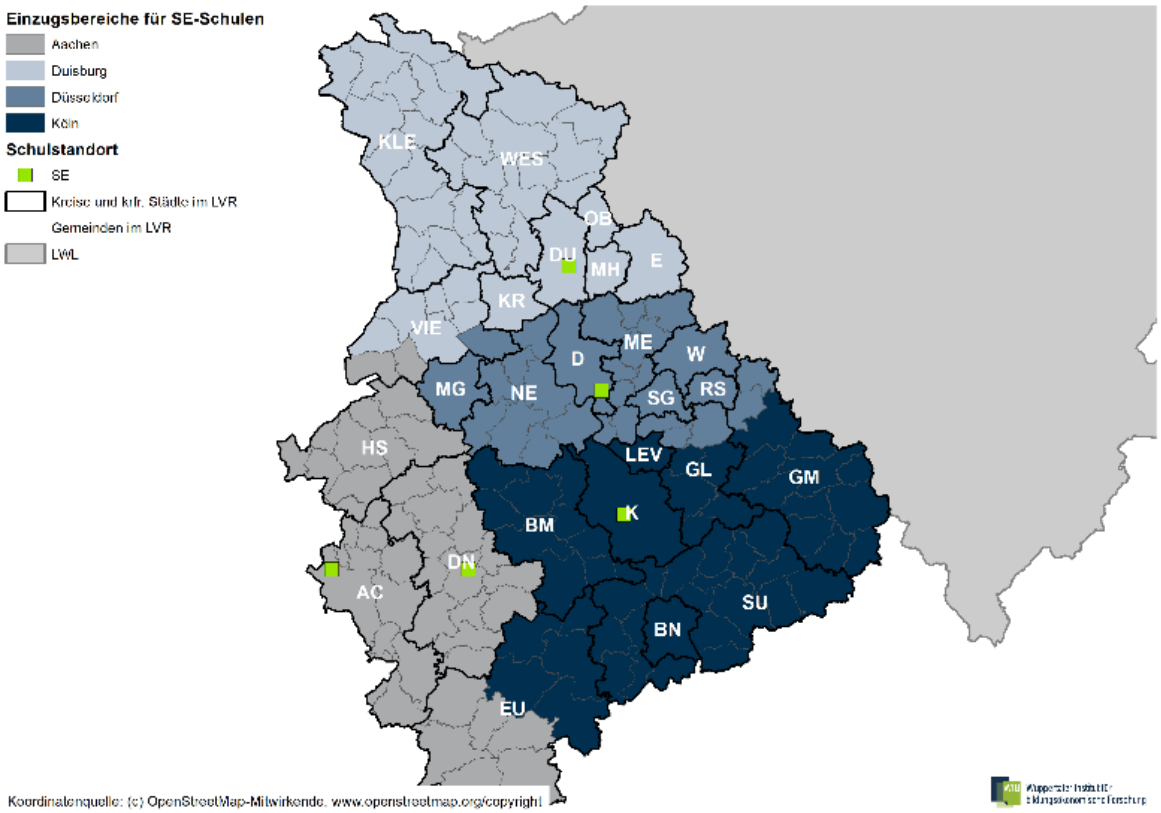

(c) Förderschwerpunkt Sehen

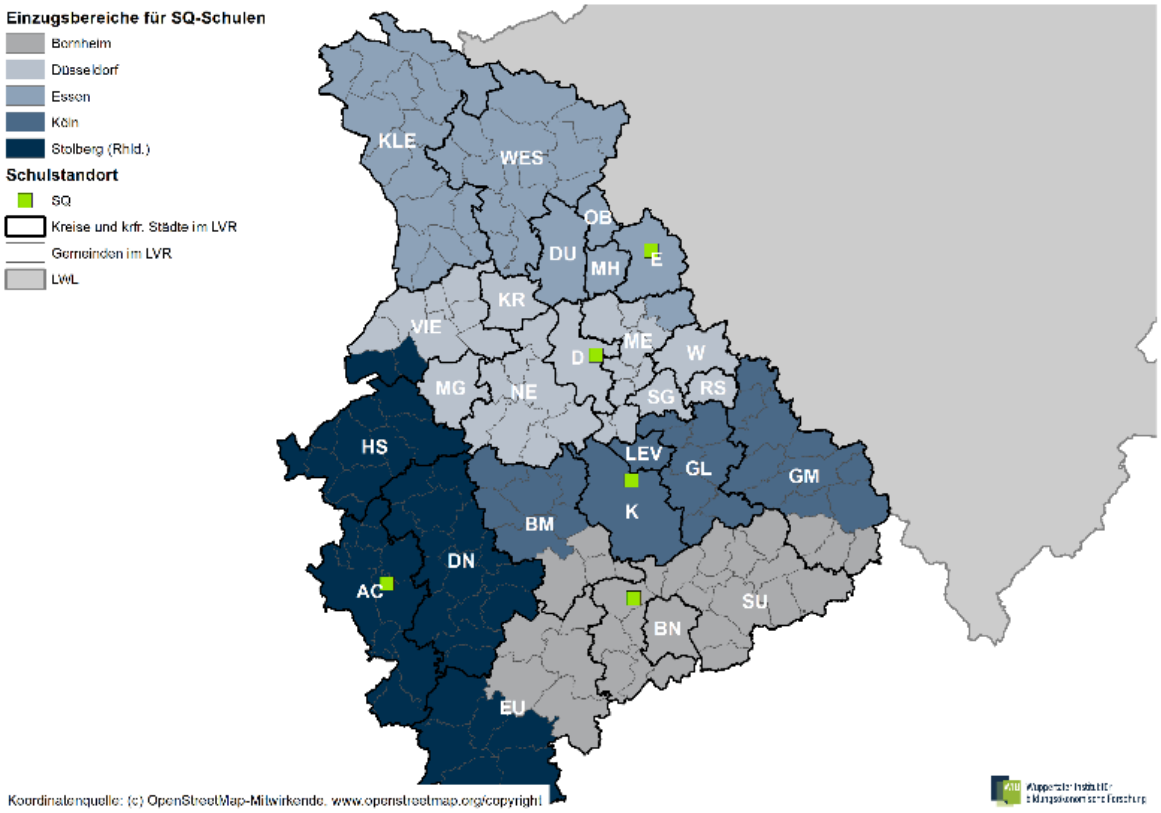

(d) Förderschwerpunkt Sprache (in der Sek. I)

Quelle: LVR, eigene Georeferenzierung, eigene Darstellung.

Hinweise: HK-Standort in Euskirchen ist für das gesamte LVR-Gebiet zuständig; ein KME-Standort in Köln ist für das gesamte LVR-Gebiet zuständig; SE-Standort in Düren ist für das gesamte LVR-Gebiet zuständig; SQ-Einzugsbereich wurde zum Schuljahr 2019/20 verändert; ohne Außenstellen.

3 Rahmenbedingungen der Schulentwicklungsplanung aus Sicht des Schulträgers

Verschiedene demografische, soziale und gesetzliche Entwicklungen verändern fortlaufend die Rahmenbedingungen der Schulentwicklungsplanung (SEP). Daher wird nachfolgend insbesondere auf solche Aspekte eingegangen, die die SEP des LVR vor neue Herausforderungen stellen.

3.1 Schulgesetzliche Regelungen des Landes NRW

Die Regelungen im Schulgesetz des Landes NRW zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf sind seit dem Gutachten des Jahres 2016 (vgl. Vorlage 14/1283) im Wesentlichen unverändert geblieben, so dass hier auf das entsprechende Kapitel 3 des Gutachtens verwiesen wird. Lediglich die Mindestgrößenverordnung (MindestgrößenVO) wurde zum 18. Dezember 2018 geändert. Im Rahmen dieser Änderung wurde die Mindestschülerzahl für Förderschulen der Förderschwerpunkte Lernen, Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Förderschulen im Verbund reduziert. D.h., der Schulträger LVR ist von diesen Änderungen unmittelbar betroffen. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die bisherige und die neuen Mindestschülerzahl je Förderschwerpunkt und Stufe.

Tabelle 2: Bisherige und geänderte Mindestgrößenverordnung

Förderschule mit Förderschwerpunkt	Mindestschülerzahl laut MindestgrößenVO bisher (Nov. 2013)	Zweite Verordnung zur Änderung der MindestgrößenVO vom 18. Dezember 2018
Lernen	144	112
Nur Primarstufe		*28*
Nur Sekundarstufe I	*112*	*84*
Emotionale und soziale Entwicklung	88	
Nur Primarstufe	*33*	
Nur Sekundarstufe I	*55*	
Sprache		
Nur Primarstufe	*55*	
Nur Sekundarstufe I	*66*	
Hören und Kommunikation	110 (einschl. Kinder in pädagogischer Frühförderung und in allgemeinen Schulen unterstützte Schüler)	100
Sehen	110 (einschl. Kinder in pädagogischer Frühförderung und in allgemeinen Schulen unterstützte Schüler)	100
Geistige Entwicklung	50 (einschl. Schüler in der Berufspraxisstufe)	
Körperliche und motorische Entwicklung	110	100
Förderschulen im Verbund	144	Oder: Einhaltung der Mindestschülerzahl je verbundenem Förderschwerpunkt	112
Nur Primarstufe			*28*
Nur Sekundarstufe I	*112*		*84*
Schulen für Kranke	12 (mit mind. vierwöchigem Krankenhausaufenthalt)	

Quellen: siehe Spaltenüberschriften.

Hinweis: Leere Felder = unverändert.

3.2 Bevölkerungsentwicklung und -prognose

Die zentrale Größe aller Schulentwicklungspläne ist die Zahl der zukünftig zu beschulenden Kinder und Jugendlichen. Wachsende Kommunen bzw. Schulträger müssen sich auf die Bereitstellung zusätzlichen Schulraums einstellen, Schulträger mit sinkender Schülerzahl können hingegen über Schulschließungen oder Umwidmungen von Schulraum nachdenken. Wie sich die Schülerzahl zukünftig entwickeln wird, hängt dabei maßgeblich mit der Bevölkerungsentwicklung zusammen. Für die SEP spielt dabei insbesondere die Bevölkerung im schulpflichtigen Alter eine zentrale Rolle.

Aktuell leben in NRW rd. 17,9 Millionen Menschen. Zum 1.1.2040 werden es der jüngsten Bevölkerungsprognose folgend fast 18,1 Millionen Menschen sein (vgl. IT.NRW 2019, S. 4). Während die Einwohnerzahl zunächst, bis Ende 2031, stetig anwachsen wird, ist ab Ende 2032 aber wieder mit einem leichten Rückgang zu rechnen. Die aktuell 17.912.100 Einwohner

werden zum Stichtag 1.1.2032 auf bis zu 18.141.000 ansteigen und zum 1.1.2040 auf 18.080.600 zurückgehen. Im Vergleich zum berechneten Höchststand zum 1.1.2032 entspricht das einer Abnahme um 60.400 Personen in ganz NRW, allerdings verbleibt die Bevölkerungszahl über dem Niveau des Jahres 2017 (vgl. ebenda, S. 12). Diese Entwicklungen gelten jedoch nicht gleichermaßen für alle Altersgruppen und alle Gebiete des Bundeslandes. So wird insbesondere in den Kreisen und kreisfreien Städte des LVR insgesamt ein stärkerer Bevölkerungszuwachs erwartet als in jenen des Schwesterverbandes LWL (vgl. ebenda, S. 18) Abbildung 3 zeigt die bisherige Bevölkerungsentwicklung und die Bevölkerungsprognose für die Kreise im LVR nach den für die SEP relevanten Altersgruppen (0 bis unter 6 Jahre [Kinder in der Frühförderung], 6 bis unter 10 Jahre [Kinder in der Primarstufe] und 10 bis unter 16 Jahre [Kinder und Jugendliche in der Sekundarstufe I]). Abbildung 4 zeigt diese Entwicklungen für die kreisfreien Städte des LVR.

Sowohl in den Kreisen als auch in den kreisfreien Städten rechnet man mit kurzfristigen Aufwüchsen in der Altersgruppe 0 bis unter 6 Jahre und mittelfristigen in der Altersgruppe 6 bis unter 10 Jahre. Folglich wird die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis unter 16 Jahren erst ab ca. 2029 ihren Höchststand erreichen. Es kann also bereits festgehalten werden, dass nicht nur Gebiete, die sich jetzt schon durch eine hohe Bevölkerungsdichte auszeichnen, wie die kreisfreien Städte des Rheinlands, vor weiterem Bevölkerungszuwachs stehen, sondern auch die Kreise in den aktuell noch weniger dicht besiedelten Regionen des Rheinlands.

Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung und -prognose in den Kreisen des LVR, nach Altersgruppe, Jahre 2009 bis 2039

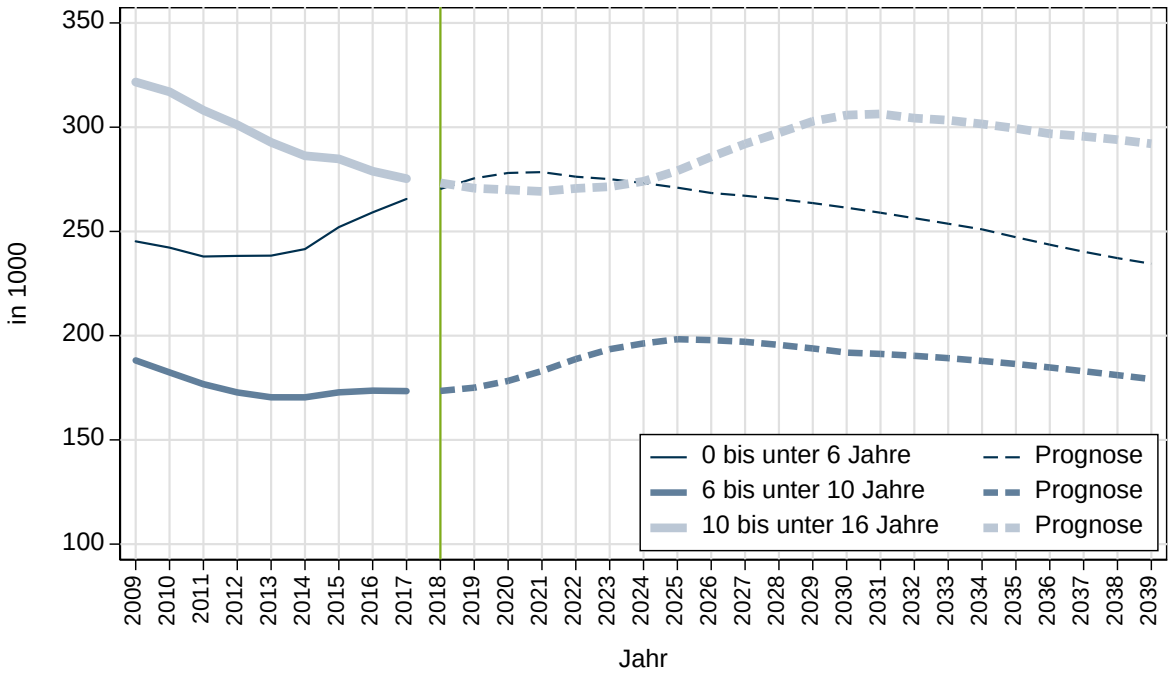

Quellen: IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabellen 12411-09iz; eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Bis 2017 Stichtagsdaten zum 31.12.; Prognose wurde daher um ein Jahr verschoben, 2018 entspricht der Prognose zum 1.1.2019.

Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung und -prognose in den kreisfreien Städten des LVR, nach Altersgruppe, Jahre 2009 bis 2039

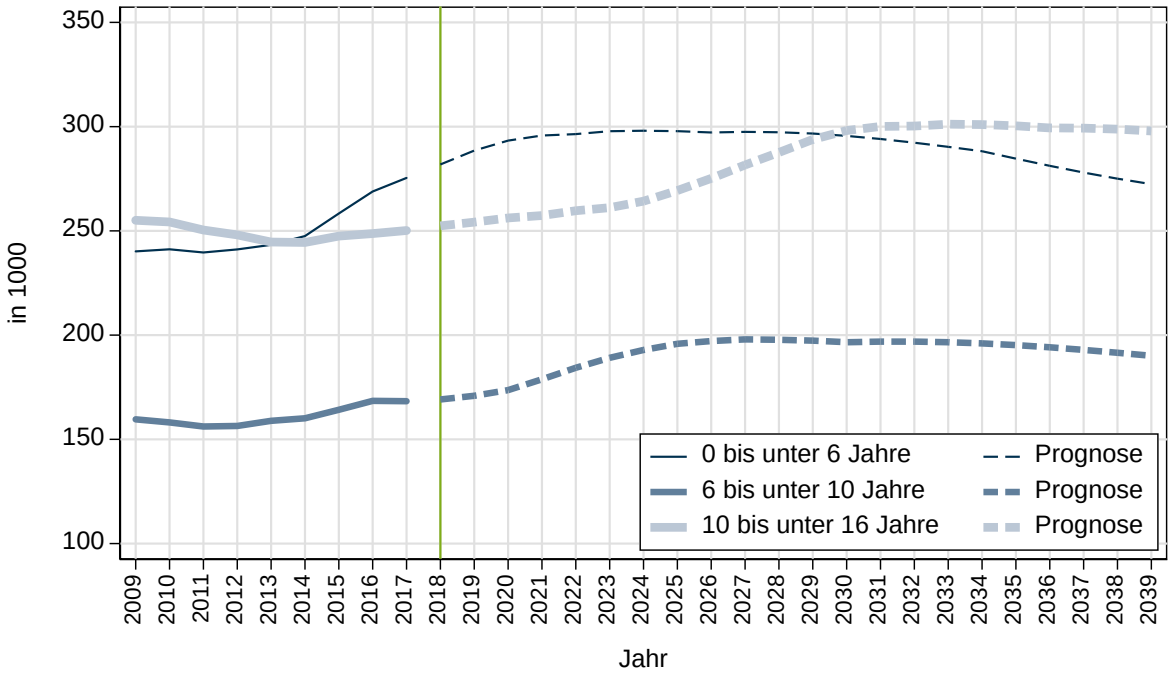

Quellen/Hinweis: Siehe Abbildung 3.

Aber auch die kreisfreien Städte und Kreise im LVR unterscheiden sich zum Teil deutlich voneinander. Besonders auffällig ist der Zuwachs der Kinder und Jugendlichen in den großen kreisfreien Städten wie Düsseldorf, Essen oder Köln (vgl. Abbildung 5) im Gegensatz zu z.B. den anderen kreisfreien Städten des Ruhrgebiets. Im Vergleich zum Jahr 2017, welches das Basisjahr (=100) in dieser Abbildung darstellt, steigt die Bevölkerung in dem für die Primarstufe relevanten Alter in Essen auf 119, d.h. um 19% und in Düsseldorf um 18% bis zum Jahr 2025 an. Bis 2039 erreicht Düsseldorf in dieser Altersgruppe einen Anstieg von 25%, die Stadt Köln einen von 22% (vgl. Abbildung 5, d]). Zudem wird die Bevölkerung im Alter zwischen 6 und 10 Jahren in nur vier Kreisen langfristig wieder unter das Niveau von 2017 sinken. Dies wird lediglich für den Kreis Wesel, Viersen, Heinsberg und für den Oberbergischen Kreis prognostiziert.

Diese Entwicklung der kommenden Jahre zeigt, dass die Schulträger im LVR aber auch der LVR als Schulträger selbst erheblich in die Erhaltung und/oder Schaffung des Schulplatzangebotes investieren müssen.

Abbildung 5: Bevölkerungsveränderung in den Kreisen und kreisfreien Städten des LVR, Einwohner im Alter von 6 bis unter 10 Jahren, ausgewählte Jahre

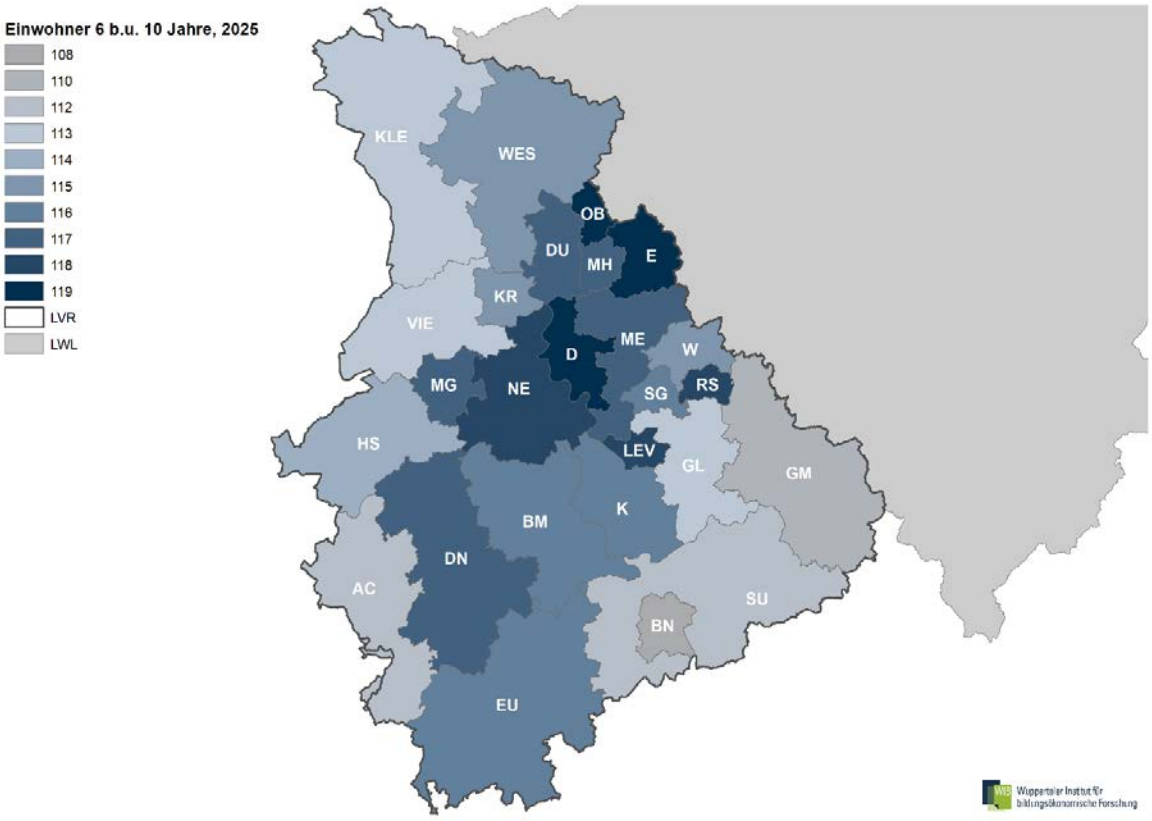

(a) Einwohner zum Jahr 2025

Fortsetzung Abbildung 5

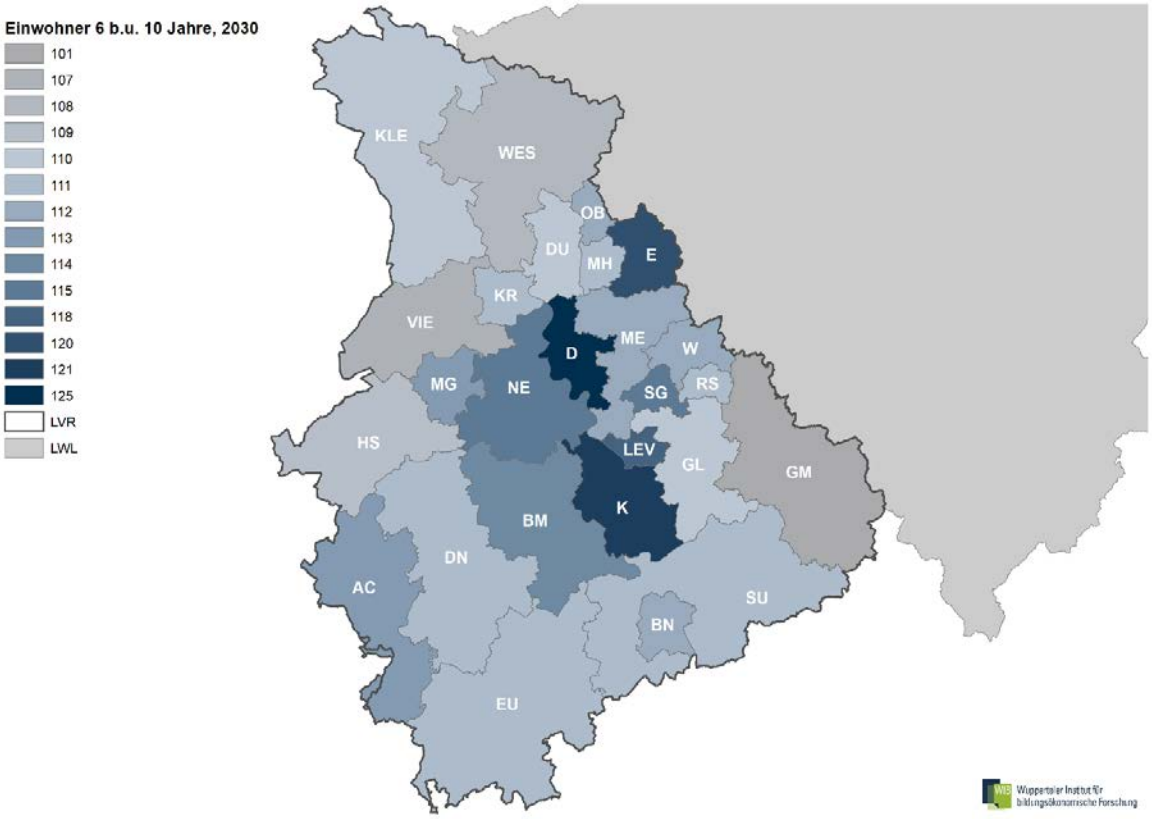

(b) Einwohner zum Jahr 2030

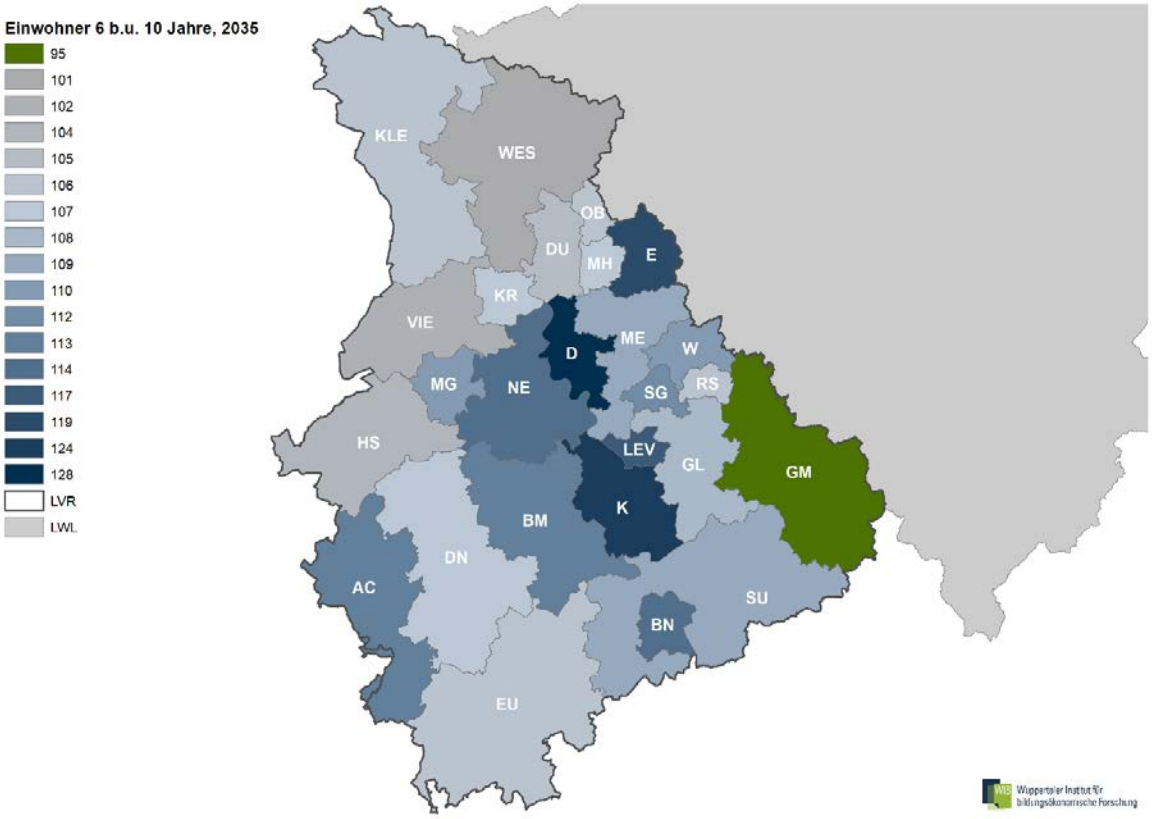

(c) Einwohner zum Jahr 2035

Fortsetzung Abbildung 5

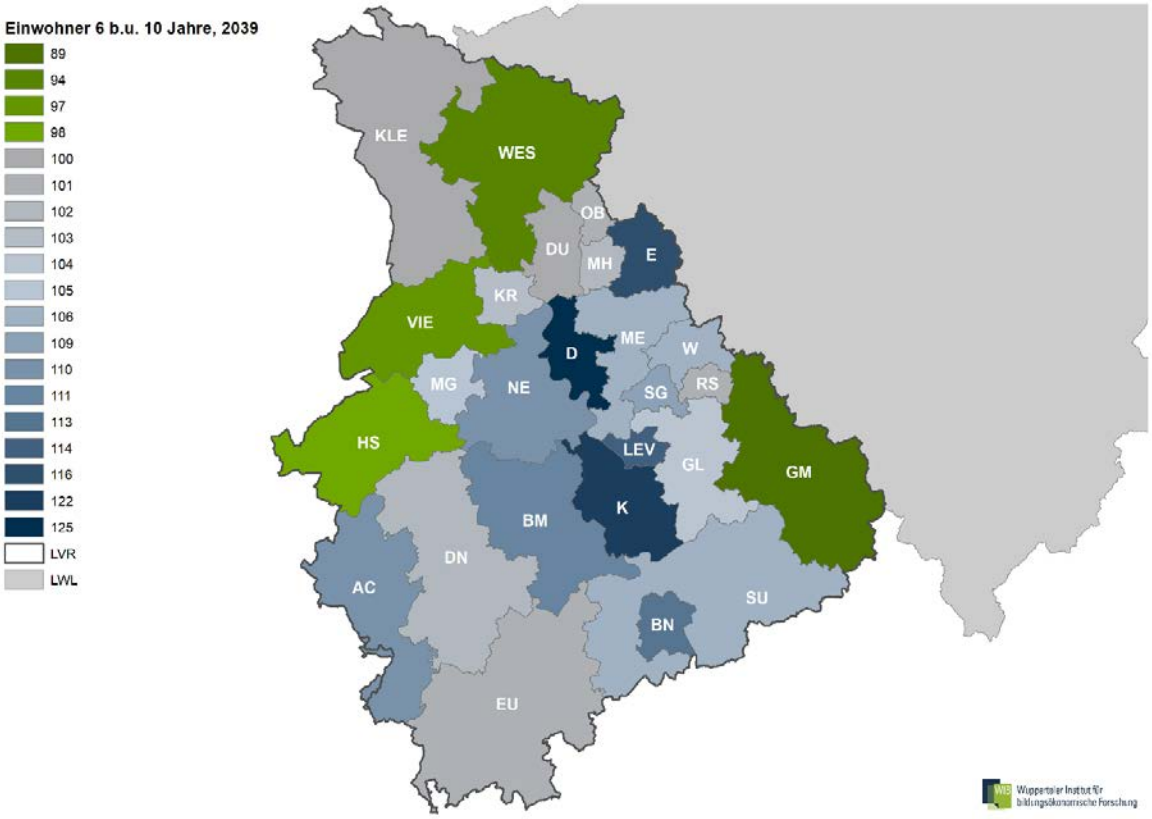

(d) Einwohner zum Jahr 2039

Quellen: IT.NRW: Gemeindemodellrechnung, Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08; eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweise: Bis 2017 Stichtagsdaten zum 31.12.; Prognose wurde daher um ein Jahr verschoben. Beispiel: 2025 entspricht der Prognose zum 1.1.2026; Basis: 31.12.2017 = 100.

Lesehilfe: Die Bevölkerung zum Stichtag 31.12.2017 wird in jedem Kreis/jeder krfr. Stadt auf 100, d.h. 100% gesetzt. Steigt die Bevölkerung im Zeitverlauf liegt der Wert in dem jeweiligen Kreis/jeweiligen krfr. Stadt bei > 100: Ein Wert von z.B. 114 bedeutet dann einen Anstieg um 14% im Vergleich zu 2017. Sinkt die Bevölkerung sind die Werte < 100. Ein Wert von z.B. 98 bedeutet dann einen Rückgang um 2% im Vergleich zu 2017. Stagnieren die Bevölkerungszahlen im Zeitverlauf liegt der Wert weiterhin bei 100.

4 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen

Entscheidende Einflussfaktoren für die SEP des LVR als Schulträger sind neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie deren Unterrichtung an Förderschulen. In diesem Gutachten wird daher auch dargestellt, wie sich die sonderpädagogische Förderung in ganz Nordrhein-Westfalen und in den Kreisen und kreisfreien Städten des Rheinlands in den letzten Jahren entwickelt hat. Dieses Kapitel befasst sich mit ganz NRW, Die Gebietskörperschaften des LVR sowie der LVR selbst werden im darauffolgendem Kapitel 5 betrachtet.

Statistische Daten zur sonderpädagogischen Förderung in NRW geben Auskunft darüber, wie sich das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen quantitativ entwickelt hat. Werden entsprechende Kennziffern im zeitlichen Verlauf sowie im Vergleich der verschiedenen Förderschwerpunkte betrachtet, so werden Herausforderungen offenbar, denen sich der Schulträger ggf. zukünftig stellen muss. Die nachfolgend dargestellten, statistischen Fakten zum sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und zum Gemeinsamen Lernen dienen daher zunächst dazu, die landesweite Situation zu beleuchten und hieraus Rückschlüsse auf die Situation zu ziehen, in denen sich die Förderschulen in Trägerschaft des LVR aktuell befinden. Die dargestellten Entwicklungen seit den 1990er Jahren bilden die wesentlichen Grundlagen für Annahmen, die hinsichtlich der künftig zu erwartenden Schülerzahl an den Förderschulen des LVR (vgl. Kapitel 8) zu treffen sind.

4.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Wie auch in anderen Bundesländern[4] ist die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen seit Mitte der 1990er Jahre durch einen steigenden Förderanteil gekennzeichnet. Bei einer insgesamt seit 2003 rückläufigen Schülerzahl steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf nach wie vor weiter an (vgl. Abbildung 6Abbildung 8). Vor zehn Jahren, zum Schuljahr 2009/10, hatten von allen Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe (rd. 723.000) 6,5% einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. In den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 betrug dieser Anteil 7,2% bzw. 7,3% (vgl. Tabelle 3 und Tabelle 20 im Anhang). Im selben Zeitraum ist der Förder-

[4] Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014, Bielefeld: Bertelsmann; Malecki, A. (2013) Sonderpädagogische Förderung in Deutschland – eine Analyse der Datenlage in der Schulstatistik, Wirtschaft und Statistik, Ausgabe Mai 2013, S. 356-365, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

anteil in der Sekundarstufe I von 5,9% auf 8,7% gestiegen (vgl. ebenda). Dabei hat der Förderanteil in allen Bereichen sonderpädagogischer Förderung zugenommen, besonders deutlich jedoch für den Förderschwerpunkt Sprache in der Primarstufe (von 1% im Schuljahr 2000/01 auf 2,1% im Schuljahr 2014/15 und 1,9% zum Schuljahr 2018/19) und für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (zuletzt auf 1,2% angestiegen, vgl. ebenda). In der Sekundarstufe I ist der Förderanteil für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung besonders stark angestiegen (von 0,6% im Schuljahr 2000/01 auf 2,3% zum Schuljahr 2018/19, vgl. ebenda). Diese Entwicklung lässt sich auch beobachten, wenn ausschließlich öffentliche Schulen betrachtet werden (vgl. Tabelle 3, unterer Teil).

Abbildung 6: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19

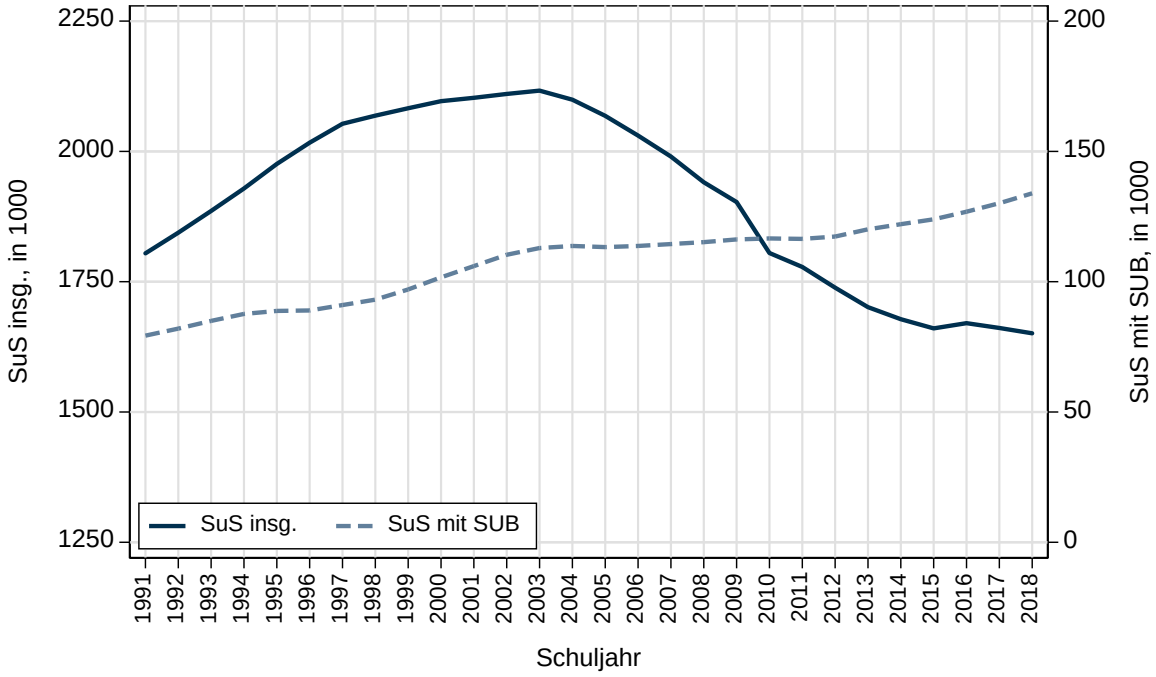

Quelle: MSB (2019), eigene Darstellung.

Hinweis: Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Tabelle 3: Förderanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 2009/10 und 2016/17 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungs-störungen (LES)			Sinnes-schädigungen				
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	Zusam-men
Öffentliche Schulen und private Ersatzschulen								
Primarstufe								
2009	1,7	1,0	1,8	0,4	0,2	0,8	0,5	6,5
2016	1,4	1,5	1,9	0,5	0,3	1,0	0,6	7,1
2017	1,4	1,4	1,9	0,5	0,3	1,1	0,6	7,2
2018	1,5	1,4	1,9	0,5	0,3	1,2	0,6	7,3
Sekundarstufe I								
2009	3,0	1,0	0,2	0,1	0,1	1,1	0,4	5,9
2016	3,0	2,0	0,6	0,2	0,1	1,4	0,6	7,9
2017	3,1	2,1	0,7	0,2	0,1	1,5	0,6	8,3
2018	3,2	2,3	0,8	0,2	0,1	1,5	0,6	8,7
Nur öffentliche Schulen								
Primarstufe								
2009	1,7	1,0	1,8	0,4	0,3	0,6	0,5	6,3
2016	1,4	1,4	1,9	0,5	0,3	0,8	0,6	6,9
2017	1,4	1,3	1,9	0,5	0,3	0,9	0,6	6,9
2018	1,5	1,3	1,9	0,5	0,3	0,9	0,6	7,1
Sekundarstufe I								
2009	3,2	0,9	0,2	0,1	0,1	0,8	0,4	5,8
2016	3,2	1,9	0,7	0,2	0,1	1,1	0,6	7,9
2017	3,3	2,1	0,8	0,2	0,1	1,2	0,6	8,3
2018	3,4	2,1	0,9	0,2	0,1	1,2	0,6	8,7

Quelle: MSB (2019).

Hinweis: Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Förderanteile höher ausfallen).

Der Frage, warum die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gegen den demografischen Trend weiter angestiegen ist, wurde bislang nicht systematisch nachgegangen. Mögliche Erklärungsansätze wurden bereits in der Machbarkeitsstudie 2016 (vgl. Vorlage 14/1283) diskutiert. Doch unabhängig der Gründe für diese Entwicklung kann die beobachtete steigende Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf die Nachfrage nach Beschulung an einer Förderschule durch die Ausübung des Wahlrechts erhöhen – denn nur Eltern von Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben das Recht, zwischen der Förderschule und der allgemeinen Schule als Förder- und Lernort zu wählen. Wird von dem Wahlrecht zugunsten einer Förderschule auch weiterhin Gebrauch gemacht, ist davon auszugehen, dass die Schülerzahl an den Förderschulen mit der wachsenden

Bevölkerung und des steigenden Förderanteils ebenfalls steigen wird. Die bisherige Entwicklung der Schülerzahl nach Förderort wird daher im nachfolgenden Abschnitt dargestellt.

4.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden (Inklusionsanteil), ist seit der Ratifizierung der VN-BRK (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung) im Jahr 2009 deutlich gestiegen. In der Primar- und Sekundarstufe I besuchten zum Schuljahr 2018/19 42,8% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf allgemeine Schulen (vgl. Abbildung 7). Dieser Trend ist jedoch nicht in jedem Förderschwerpunkt und nach Schulstufe getrennt gleichermaßen erkennbar. In der Primarstufe lag der landesweite Inklusionsanteil im Schuljahr 2016/17 bei 41,1%. In den beiden folgenden Schuljahren sank der Inklusionsanteil wieder leicht auf 39,8% (2017/18 und 2018/19, vgl. Tabelle 4 und Tabelle 21 im Anhang sowie MSB, 2019).

Abbildung 7: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19

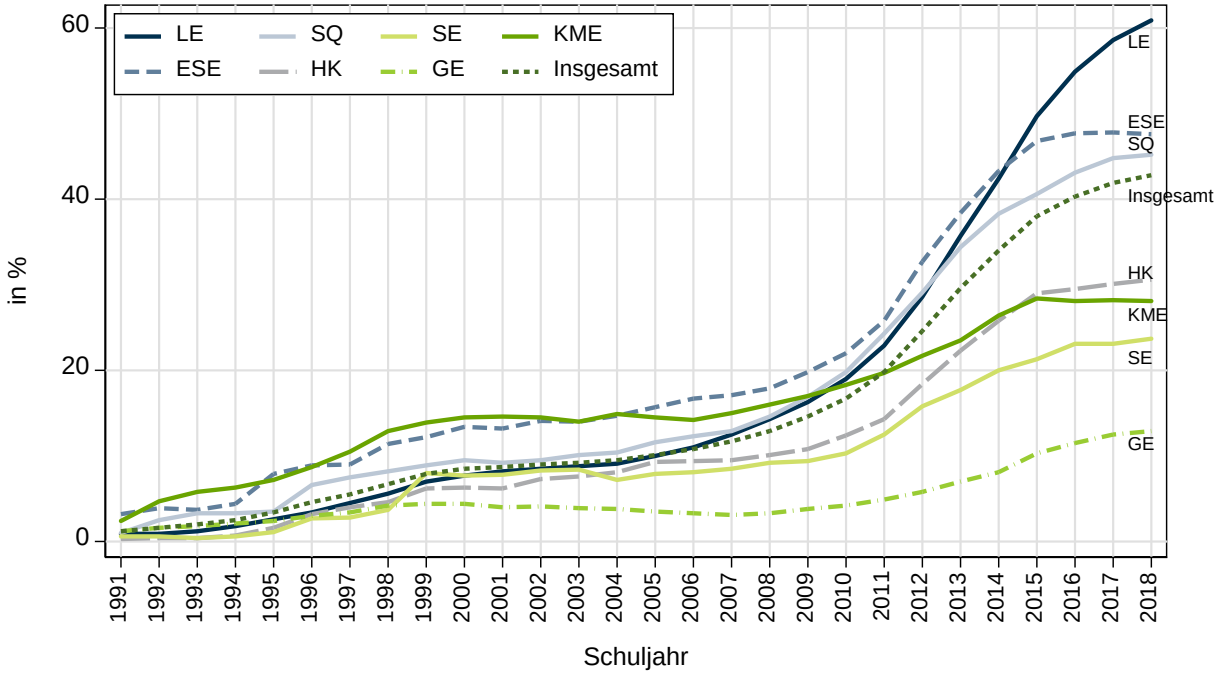

Quelle: MSB (2019), eigene Darstellung.

Hinweise: Alle Angaben beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen. Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Inklusionsanteile höher ausfallen).

Da die Umsetzung der Inklusion an den Schulen ein von der Primarstufe ausgehendes Aufwachsen des Gemeinsamen Lernens vorsieht, lag der Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I zunächst auf einem niedrigeren Niveau. Zum Schuljahr 2017/18 hat der Inklusionsanteil in der Sekundarstufe I aber jenen in der Primarstufe überholt und liegt aktuell, zum Schuljahr 2018/19, bei 44,5% (vgl. ebenda).

Der bisherige Aufwuchs des Gemeinsamen Lernens ist dabei insbesondere der starken Zunahme im Förderbereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zuzuschreiben (vgl. auch Abbildung 8).

Abbildung 8: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunktgruppen und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19

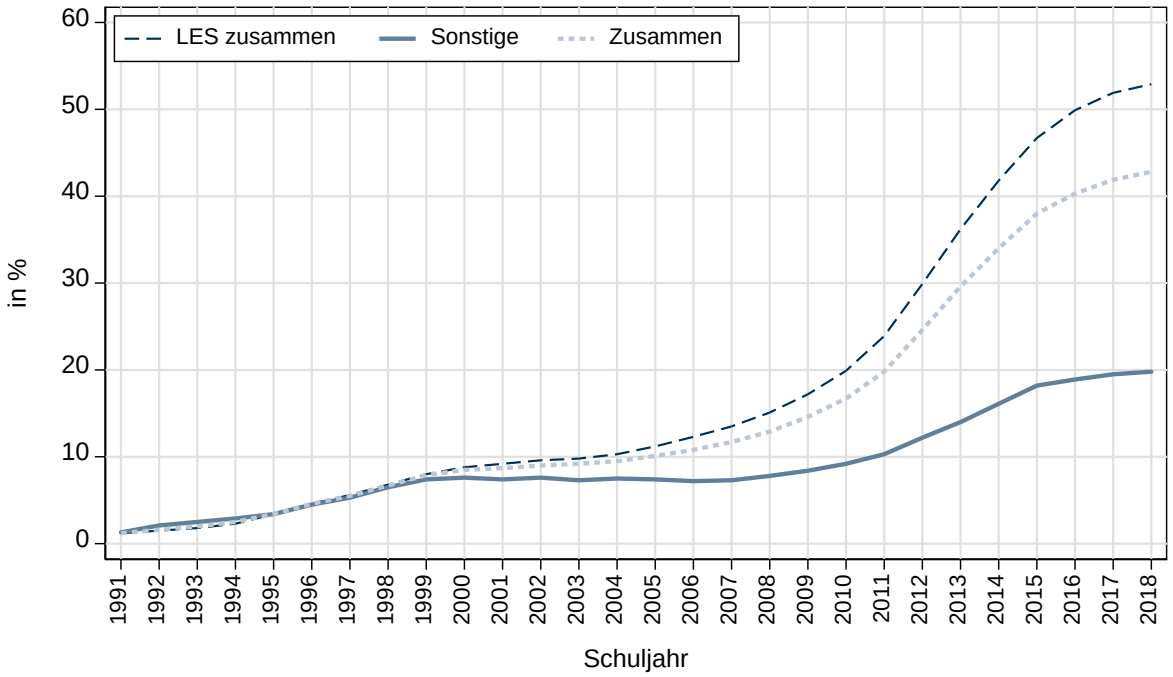

Quelle: MSB (2019), eigene Darstellung.

Hinweise: Alle Angaben beziehen sich auf Schüler an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen. Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Inklusionsanteile höher ausfallen).

In der Primarstufe besuchen zum Schuljahr 2018/19 fast ¾ der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt LE eine allgemeine Schule (vgl. Tabelle 4). Zwar hat sich in den Förderbereichen der geistigen und körperlichen Entwicklung sowie der Sinnesschädigungen der Inklusionsanteil im Primarbereich innerhalb der letzten zehn Jahre verdoppelt. Dennoch fallen die Inklusionsanteile hier deutlich geringer aus und sind aktuell wieder leicht rückläufig bzw. stagnieren in den letzten Jahren. So besucht zum Schuljahr 2018/19 beispielswiese von den Kindern mit Hörschädigungen nur rund jedes fünfte die Primarstufe einer allgemeinen Schule. Bemerkenswert ist, dass im Bereich der Sinnesschädigungen und im Bereich Sprache der Inklusionsanteil in der Sekundarstufe I sogar höher ausfällt als in der Primarstufe. Von den

Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I besuchen inzwischen mehr als 2/3 eine allgemeine Schule (vgl. Tabelle 4).

Obwohl sich in dem Förderanteil keine nennenswerten Unterschiede finden, wenn lediglich öffentliche Schulen betrachtet werden (vgl. Abschnitt 4.1), sieht es bei dem Inklusionsanteil etwas anders aus. Während z.B. der aktuelle NRW-weite Inklusionsanteil im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ESE) in der Sekundarstufe I bei 49% liegt ist dieser bei rd. 54%, wenn ausschließlich öffentliche Schulen betrachtet werden (vgl. Tabelle 4). Ähnliche Differenzen finden sich in der Primarstufe beim Förderschwerpunkt GG; 23% im Vergleich zu 27,2%. Diese, wenn auch meist kleinen Unterschiede in den anderen Förderschwerpunkten und Schulstufen, gilt es dennoch im Blick zu behalten, wenn im Folgenden die Schülerzahl an öffentlichen Förderschulen prognostiziert werden soll.

Tabelle 4: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 2009/10 und 2016/17 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungs-störungen (LES)			Sinnes-schädigungen				
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	Zusam-men
Öffentliche Schulen und private Ersatzschulen								
Primarstufe								
2009	35,7	30,7	16,6	11,1	8,5	7,0	24,9	22,6
2016	72,4	49,5	32,5	21,7	16,6	22,8	35,9	41,1
2017	72,5	45,4	31,7	21,5	16,5	22,4	34,8	39,8
2018	72,3	44,4	31,5	21,1	16,4	23,0	32,9	39,8
Sekundarstufe I								
2009	9,4	12,9	18,3	10,2	12,0	2,3	10,7	9,1
2016	49,6	46,8	64,7	40,8	37,1	6,0	22,5	39,9
2017	54,3	48,8	67,8	42,5	37,6	7,3	23,4	43,1
2018	57,1	49,0	67,3	44,4	39,8	7,6	24,8	44,5
Nur öffentliche Schulen								
Primarstufe								
2009	35,4	32,5	16,3	10,9	8,0	7,7	23,3	23,0
2016	72,7	51,8	32,0	21,4	16,1	27,2	35,1	42,4
2017	72,9	47,8	31,3	21,3	16,1	26,7	34,0	41,1
2018	72,7	46,8	31,3	20,8	16,0	27,2	32,1	41,2
Sekundarstufe I								
2009	8,8	14,1	17,6	8,6	10,2	2,1	8,0	8,9
2016	49,4	51,9	64,1	38,6	34,9	6,9	20,8	42,6
2017	54,4	53,7	67,2	40,2	35,4	8,5	21,8	46,0
2018	57,4	53,7	66,8	42,4	37,7	8,9	23,1	47,5

Quelle: MSB (2019).

Hinweis: Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Inklusionsanteile höher ausfallen).

4.3 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an intensivpädagogischer Förderung an Förderschulen und an allgemeinen Schulen

Allgemeine Schulen werden auf absehbare Zeit und für die hier betrachteten Förderschwerpunkte weiterhin nicht so ausgestattet sein können wie die spezialisierten Förderschulen. Dies betrifft die sächliche und räumliche Ausstattung, aber auch die Ausstattung mit therapeutischem und pflegerischem Personal. Für die Eltern könnte dies ein mögliches Motiv sein, die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule zu wählen und es erscheint naheliegend, dass diese Tendenz noch einmal größer ist, wenn das Kind einen intensivpädagogischen Förderbedarf[5] aufweist. Bei gleichzeitig weiter aufwachsendem Gemeinsamem Lernen könnte dies für die Förderschulen bedeuten, dass sich Kinder und Jugendliche mit intensivpädagogischem Förderbedarf weiterhin an den Förderschulen konzentrieren.

Um dieser Frage auf Landesebene nachzugehen, ist in Tabelle 5 für die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung dargestellt, wie sich Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischem Förderbedarf und den entsprechenden Förderschwerpunkten auf allgemeine Schulen und Förderschulen verteilen.[6] Die beiden äußeren rechten Spalten zeigen, dass die Zahl der schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler in den betrachteten Förderschwerpunkten in den letzten zehn Jahren nur in der Sekundarstufe I zugenommen hat. In der Primarstufe ist die Zahl weitestgehend konstant oder sogar rückläufig.

Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischem Förderbedarf sind im Gemeinsamen Lernen aber nach wie vor eine Ausnahme. In den drei ausgewählten Förderschwerpunkten und in beiden Schulstufen besuchen jeweils mindestens rd. 92% der schwerstbehinderten Kinder und Jugendlichen eine Förderschule. Für den Förderschwerpunkt Sehen steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischem Förderbedarf in der Sekundarstufe I, die – sehr geringe – Zahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen bleibt aber konstant. Die Zunahme zeigt also eine steigende Nachfrage nach Förderschulen.

Für die Sekundarstufe I an Förderschulen zeigt sich außerdem, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischem Förderbedarf an allen Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sehen zugenommen hat (von 25,5% im Schuljahr 2009/10 auf 34,2% zum Schuljahr 2018/19). Zwar hat auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Sehen zugenommen, der Anstieg fällt aber deutlich geringer aus als jener der Schwerstbehinderungen in diesem Förderschwerpunkt.

---

5 § 15 AO-SF - Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung.

6 Eine entsprechende Statistik für den Förderschwerpunkt Sprache ist nicht Bestandteil der verwendeten Veröffentlichung des MSB.

Auch in der Primarstufe besuchen schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunkts Sehen häufiger Förderschulen, gleichwohl ist die geringe Fallzahl vorsichtig zu interpretieren. Insgesamt kann für die anderen Förderschwerpunkte und beide Stufen aber von einer Stagnation der Förderschulbesuchsanteile von Schülerinnen und Schülern mit intensivpädagogischem Förderbedarf in den letzten drei Jahren gesprochen werden. Es zeigt sich also, dass nach wie vor besondere Anstrengungen notwendig sind, um schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern den Zugang zum allgemeinen System zu ermöglichen. Zu vermuten ist aber auch, dass Eltern von Kindern und Jugendlichen mit intensivpädagogischem Förderbedarf auch zukünftig die Förderschule wählen werden.

Tabelle 5: Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an intensivpädagogischer Förderung an Förderschulen und an allgemeinen Schulen nach Schulstufe, NRW, Schuljahre 2009/10 und 2016/17 bis 2018/19

	Förderschulen			Allgemeine Schulen				Davon an Förderschulen (in %)
Jahr	SuS insgesamt	Davon mit ipF	Anteil ipF (in %)	SuS insgesamt	Davon mit ipF	Anteil ipF (in %)	SuS mit ipF insgesamt	
				Hören und Kommunikation (HK)				
Primarstufe								
2009	2460	72	2,9	308	2	0,6	74	97,3
2016	2422	62	2,6	671	4	0,6	66	93,9
2017	2497	73	2,9	683	4	0,6	77	94,8
2018	2573	68	2,6	689	5	0,7	73	93,2
Sekundarstufe I								
2009	1350	118	8,7	154	2	1,3	120	98,3
2016	1256	133	10,6	866	9	1,0	142	93,7
2017	1253	158	12,6	928	10	1,1	168	94,0
2018	1236	150	12,1	988	14	1,4	164	91,5
				Sehen (SE)				
Primarstufe								
2009	1646	160	9,7	153	3	2,0	163	98,2
2016	1648	58	3,5	327	5	1,5	63	92,1
2017	1715	71	4,1	338	3	0,9	74	95,9
2018	1760	85	4,8	346	2	0,6	87	97,7
Sekundarstufe I								
2009	545	139	25,5	74	4	5,4	143	97,2
2016	576	191	33,2	340	6	1,8	197	97,0
2017	586	192	32,8	353	6	1,7	198	97,0
2018	570	195	34,2	377	5	1,3	200	97,5
				Körperliche und motorische Entwicklung (KME)				
Primarstufe								
2009	2920	1110	38,0	966	37	3,8	1147	96,8
2016	2634	1055	40,1	1473	60	4,1	1115	94,6
2017	2698	1066	39,5	1439	60	4,2	1126	94,7
2018	2714	1053	38,8	1329	61	4,6	1114	94,5
Sekundarstufe I								
2009	4299	1520	35,4	516	55	10,7	1575	96,5
2016	4412	1643	37,2	1280	86	6,7	1729	95,0
2017	4404	1616	36,7	1347	97	7,2	1713	94,3
2018	4464	1646	36,9	1475	92	6,2	1738	94,7

Quelle: MSB (2019).

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

5 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im LVR-Gebiet

Wie in Abschnitt 3.2 beschrieben, entwickelt sich die Bevölkerung im LVR-Gebiet dynamischer als jene im Gebiet des Schwesterverbandes LWL. Es ist daher davon auszugehen, dass sich auch die zukünftigen Herausforderungen beider Schulträger nicht gleich entwickeln werden. Dies betrifft nicht nur die Schülerzahl aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung, sondern auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie die Wahl des Förderorts. In diesem Abschnitt wird daher ein Überblick über die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Rheinland gegeben und mit den Entwicklungen in ganz NRW verglichen. Dabei werden hier explizit nur Schulen in öffentlicher Trägerschaft den Blick genommen.

5.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen Schulen

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Dieser Anstieg findet sich auch, wenn ausschließlich öffentliche Schulen betrachtet werden. Von insgesamt 1.525.459 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe und Sekundarstufe I an öffentlichen Schulen hatten 122.289 zum Schuljahr 2018/19 einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Dies entspricht einem Förderanteil von rd. 8% und einem Anstieg um ca. 1,6 Prozentpunkten im Vergleich zum Schuljahr 2011/12. Der Förderanteil ist demnach vergleichbar mit jenem, wenn Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten Schulen (vgl. Abschnitt 4.1) betrachtet werden.

Betrachtet man lediglich die Gebietskörperschaften des LVR, kommen zum Schuljahr 2018/19 auf 813.695 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen 67.010 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (vgl. Abbildung 9 sowie Tabelle 27 im Anhang). Dies entspricht einem Förderanteil von rd. 8,2%. Im Vergleich zu NRW ist der aktuelle Förderanteil im LVR-Gebiet also etwas höher als im Landesdurchschnitt. Ähnliche Differenzen zeigen sich, wenn der Förderanteil nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt betrachtet wird.

Abbildung 9: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

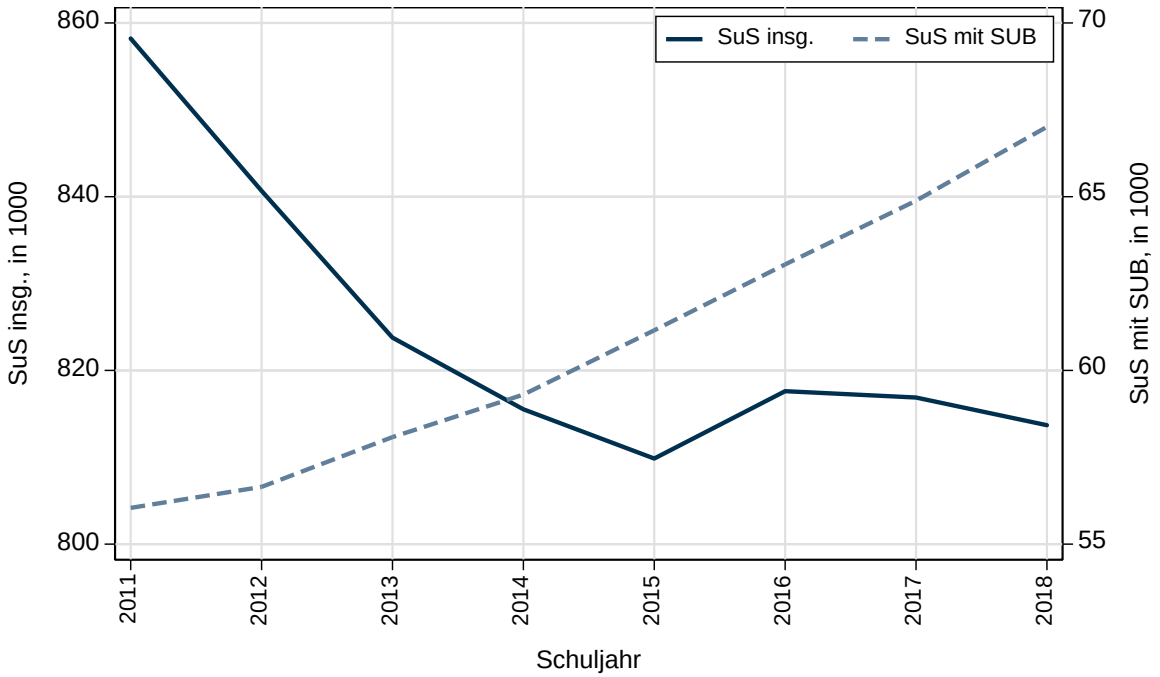

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

Der LVR ist Schulträger von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache (SQ) in der Sekundarstufe I (vgl. Kapitel 1 und 2). Der Förderanteil dieser Förderschwerpunkte liegt, wie in Abschnitt 4.1 diskutiert wurde, deutlich unter dem Förderanteil der Lern- und Entwicklungsstörungen. Er liegt aktuell, zum Schuljahr 2018/19 an den öffentlichen Schulen in NRW bei 0,35% im Förderschwerpunkt HK, 0,20% (SE), 0,61% (KME) und 0,87% (SQ nur Sek. I). Bezogen auf die öffentlichen Schulen in den Gebietskörperschaften des LVR liegt dieser Anteil bei 0,34% im Förderschwerpunkt HK, 0,18% (SE), 0,64% (KME) und 0,89% (SQ nur in der Sek. I, vgl. Tabelle 26 und Tabelle 27 im Anhang). D.h., der Förderanteil in den Schwerpunkten HK und SE liegt etwas unter dem Niveau des Landes und der Anteil für die Förderschwerpunkt KME und SQ (in der Sek. I) etwas über dem Landesdurchschnitt.

Dabei liegt der Förderanteil im LVR-Gebiet in der Primarstufe zum Teil deutlich über dem Förderanteil in der Sekundarstufe I und es zeigt sich auch, je nach Schulstufe, ein anderer Trend (vgl. Abbildung 10 mit Abbildung 11 sowie Tabelle 25 mit Tabelle 26 im Anhang). Während der Förderanteil in den Förderschwerpunkten HK, SE und KME in den letzten acht Jahren in der Primarstufe auf einem höheren Niveau konstant war, ist dieser Anteil in der Sekundarstufe I – wenn auch ausgehend von einem niedrigeren Niveau – angewachsen. Besonders auffällig sind dabei die Anstiege in den Förderschwerpunkten KME und SQ. Letzterer ist im

LVR-Gebiet, aber auch landesweit, überproportional angewachsen. Von rd. 0,34% zum Schuljahr 2011/12 auf 0,89% zum Schuljahr 2018/19, wenn nur die LVR-Gebietskörperschaften betrachtet werden. Der absolute Anstieg von 1689 Schülerinnen und Schülern auf 4071 Schülerinnen und Schüler innerhalb von 7 Jahren entspricht einem prozentualen Zuwachs von rd. 141%. Zum Vergleich: Insgesamt ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im LVR-Gebiet mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Sekundarstufe I von 32.989 auf 41.405 gestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs von ‚nur' rd. 25,5%. Hingegen ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I insgesamt im LVR-Gebiet im selben Zeitraum um rd. 8,8% gesunken (von 503.915 auf 459.331, vgl. Tabelle 26 im Anhang).

Abbildung 10: Förderanteil (in %) nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Primarstufe, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

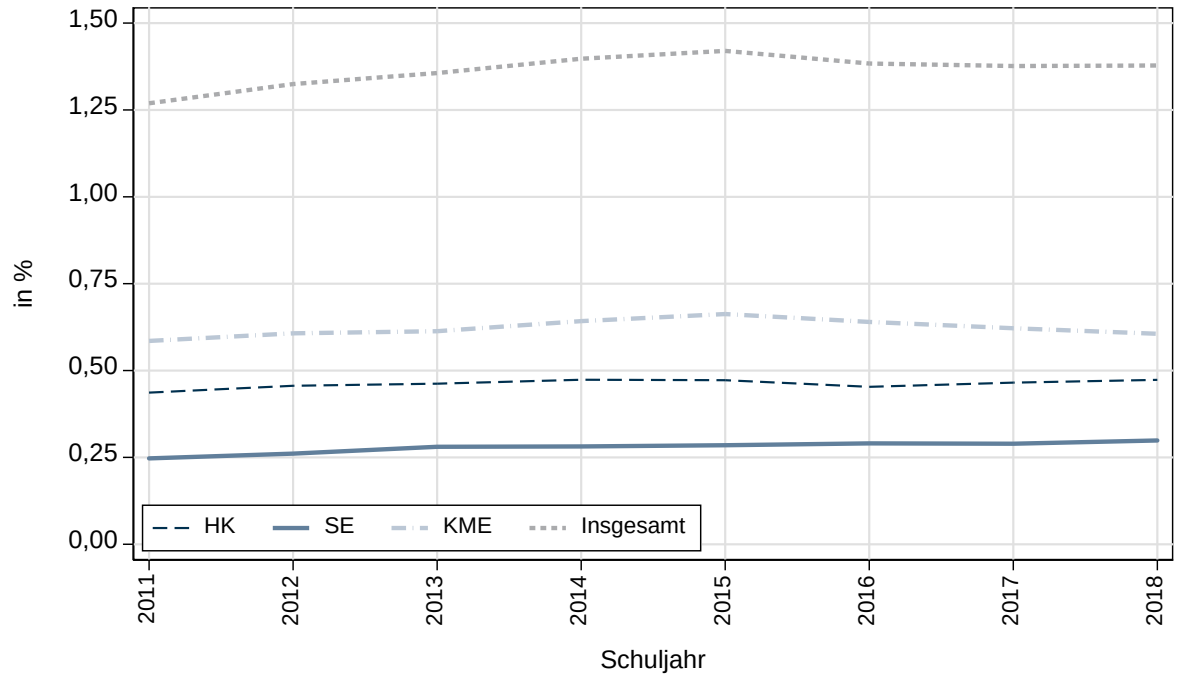

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

Abbildung 11: Förderanteil (in %) nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

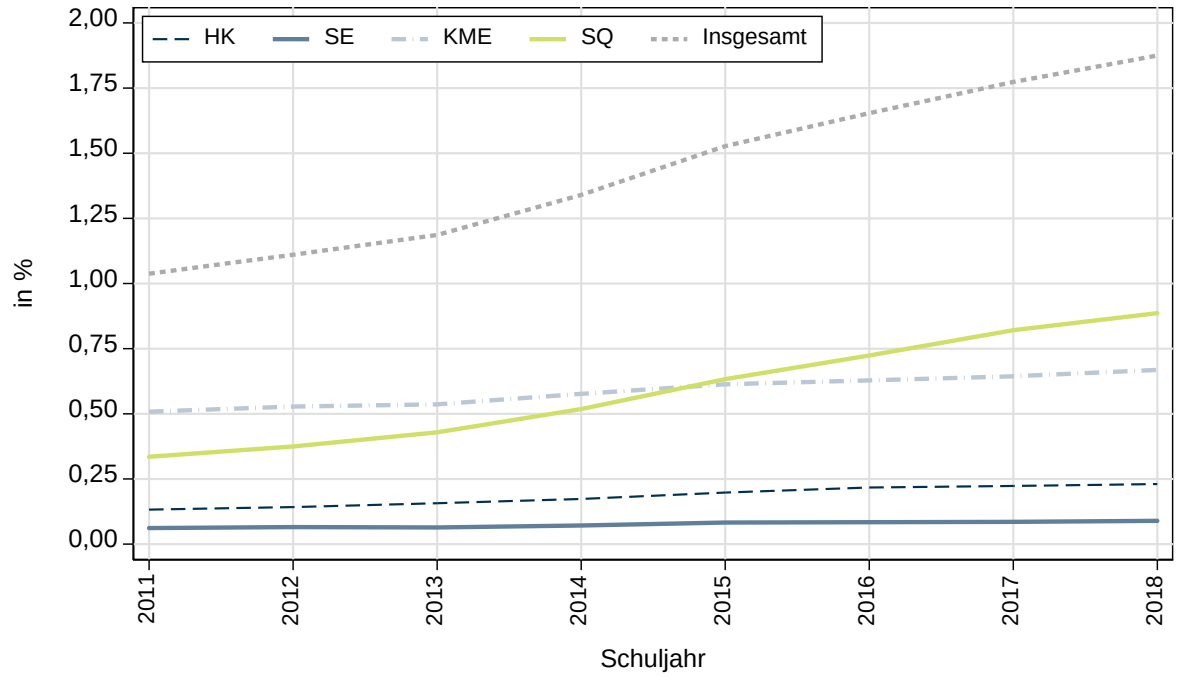

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

5.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen Förderschulen und an öffentlichen allgemeinen Schulen

Obwohl sich in dem Förderanteil keine großen Unterschiede finden, wenn NRW-weit öffentliche Schulen (vgl. Abschnitt 4.1) oder lediglich das Gebiet des LVR betrachtet wird (vgl. Abschnitt 5.1) sieht es bei der Anwahl des Förderorts (Förderschulbesuchsanteil; Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, der eine Förderschule besucht) etwas anders aus. Bezogen auf öffentliche und private Schulen lag der Förderschulbesuchsanteil in der Primarstufe zuletzt bei rd. 60,2% und in der Sekundarstufe I bei rd. 55,5% (vgl. Tabelle 21 und Tabelle 22 im Anhang). Werden nur öffentliche Schulen betrachtet, liegen die Förderschulbesuchsanteile entsprechend bei 58,8% und 52,5% (vgl. Tabelle 24 im Anhang), d.h. etwas niedriger. Abweichungen zeigen sich auch, wenn einzelne Bedarfe sonderpädagogischer Förderung oder nur das LVR-Gebiet betrachtet werden.

Während im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) der Förderschulbesuchsanteil für öffentliche Schulen in der Primar- und Sekundarstufe I landesweit bei zuletzt 45,62% lag (vgl. Tabelle 24 im Anhang), beträgt der Förderschulbesuchsanteil im Förderschwerpunkt HK 70,64%, SE 77,41% und KME 73,19%. Wird ausschließlich das LVR-Gebiet betrachtet, sind diese Anteile bei 70,29% (HK) und 73,04 (KME) und somit vergleichbar. Der

Förderschulbesuchsanteil im Schwerpunkt SE liegt aber deutlich über dem NRW-weiten Anteil, bei 80,82%. (vgl. Tabelle 27 im Anhang). D.h., wie bereits in Abschnitt 4.2 diskutiert, dass der Aufwuchs des Gemeinsamen Lernens auch im LVR-Gebiet und nur in öffentlichen Schulen maßgeblich auf die Förderschwerpunkten LE, ESE und SQ zurückzuführen ist. Abbildung 12 zeigt dieses Phänomen für das LVR-Gebiet und die letzten acht Schuljahre. Die Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten Förderschwerpunkten in den Lern- und Entwicklungsstörungen sind dabei in Blautönen eingefärbt: Die steigende absolute Zahl in allgemeinen Schulen (AS) spiegelt die sinkende Zahl in den Förderschulen (FS) wider. Insbesondere in den letzten vier Schuljahren zeigt sich an den Förderschulen aber kaum noch eine Veränderung in der absoluten Zahl bei den anderen Förderschwerpunkten (Grau und Grün eingefärbt). Entsprechend ist der seit 2011/12 zunächst sinkende Förderschulbesuchsanteil in den letzten vier Jahren tendenziell konstant geblieben (vgl. Abbildung 13 und Abbildung 14). Nur in einzelnen Förderschwerpunkten und lediglich in der Sekundarstufe I ist nach wie vor ein Trend hin zum Gemeinsamen Lernen erkennbar – auch wenn sich dieser aktuell deutlich abflacht.

Abbildung 12: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach Förderschwerpunkt und Förderort, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

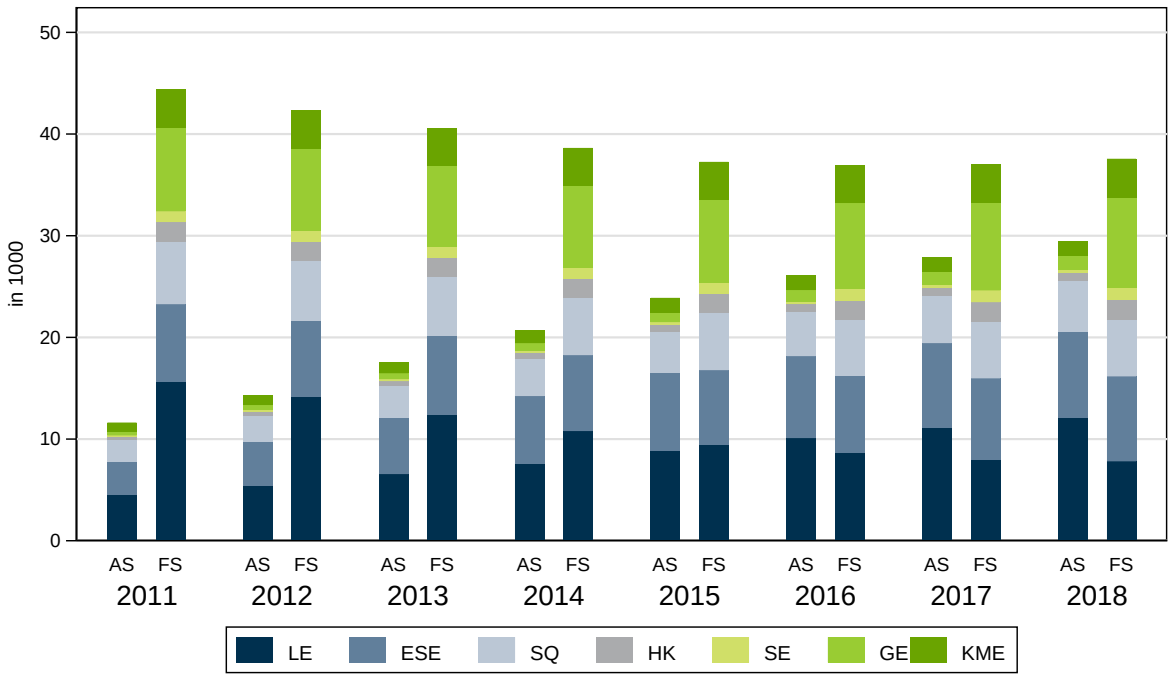

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweise: Schülerinnen an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft; AS: Allgemeine Schule, FS = Förderschule

Abbildung 13: Förderschulbesuchsanteil nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Primarstufe, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

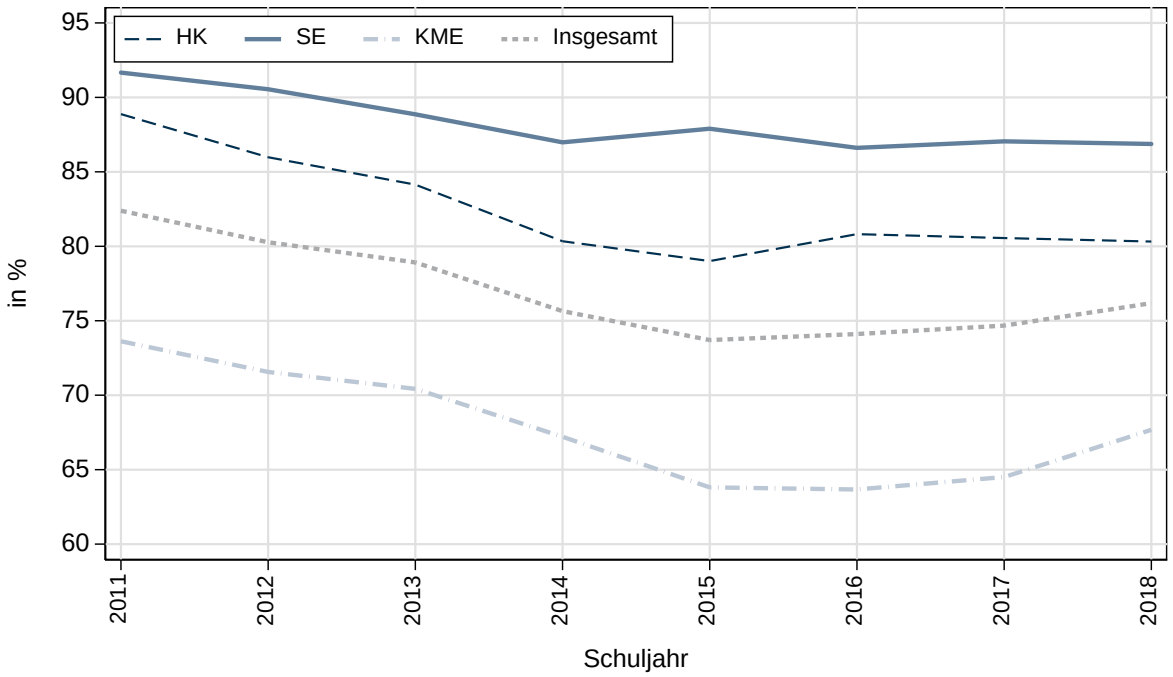

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

Abbildung 14: Förderschulbesuchsanteil nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

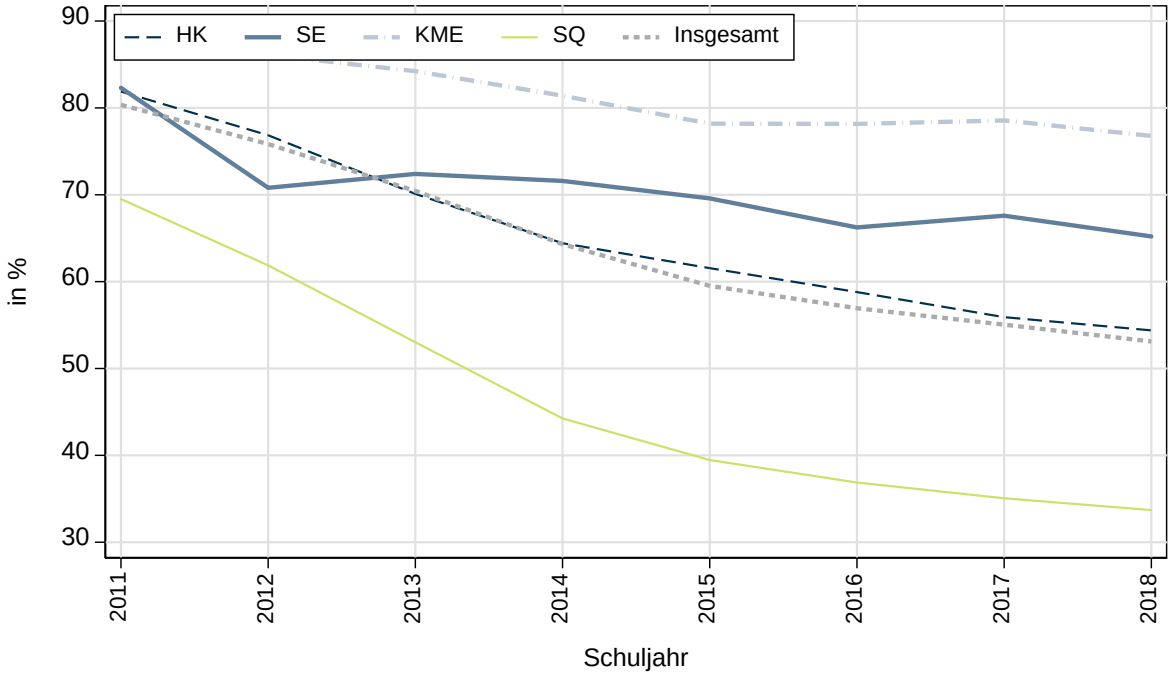

Quellen/Hinweis: siehe Abbildung 13.

.

5.3 Schülerinnen und Schüler an Förderschulen des LVR

Obwohl die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) die Träger von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache (SQ) in der Sekundarstufe I sind (vgl. § 78 Abs. 3 SchulG NRW), existieren in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes öffentliche Förderschulen anderer Träger, die unter bestimmten Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler mit den entsprechenden Förderschwerpunkten aufnehmen bzw. behalten. D.h., nicht alle in den Abschnitten 5.1 und 5.2 berichteten Kennzahlen treffen exakt auf die Schulen in Trägerschaft des LVR zu. So sind z.B. gerade im Bereich des Förderschwerpunkts SQ (in der Sek. I) deutlich mehr Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen im Rheinland als die Schulstatistik für die LVR-Schulen berichtet. Tabelle 6 zeigt diesen Vergleich nach Förderschwerpunkt.

Tabelle 6: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet und Förderschulen des LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

	SQ (nur Sek. I)	HK	SE	KME	Zusammen
Jahr	Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen im LVR-Gebiet; Zahlen nach MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012)				
2011	1174	1922	1059	3752	7907
2012	1141	1906	1052	3752	7851
2013	1095	1862	1077	3654	7688
2014	1082	1835	1084	3699	7700
2015	1169	1846	1127	3690	7832
2016	1249	1879	1141	3723	7992
2017	1330	1907	1161	3761	8159
2018	1372	1923	1188	3811	8294
	Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen in Trägerschaft des LVR; Zahlen entsprechend der Meldung von IT.NRW an den LVR				
2011	890	1842	1057	3827	7616
2012	865	1811	1056	3841	7573
2013	838	1786	1081	3771	7476
2014	824	1775	1080	3817	7496
2015	874	1793	1125	3816	7608
2016	946	1816	1138	3842	7742
2017	970	1821	1159	3873	7823
2018	1012	1837	1186	3911	7946
			Differenz		
2011	284	80	2	-75	
2012	276	95	-4	-89	
2013	257	76	-4	-117	
2014	258	60	4	-118	
2015	295	53	2	-126	
2016	303	63	3	-119	
2017	360	86	2	-112	
2018	360	86	2	-100	

Quellen: Siehe Spaltenüberschriften; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Aktuell werden in der Sekundarstufe I 1372 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt SQ beschult. An den SQ-Förderschulen des LVR sind es 1012 Schülerinnen und Schüler. Über den gesamten in Tabelle 6 betrachteten Zeitraum ergibt sich ein arithmetisches Mittel von rd. 75%, d.h. nur rd. 75% der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I) besuchen LVR-Förderschulen – obwohl diese lt. Schulgesetz zuständig sind. Diese Abweichung kommt aus zwei Gründen zustande: (1) Die Berichte zur ‚Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen' des MSB, die hier als primäre Datenquelle dienen, erheben die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach ihrem primären sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf am Schulort. Die Schulstatistik des LVR berichtet die

Zahl der Schülerinnen und Schüler nach dem Förderschwerpunkt der Schule.[7] (2) Beim Übergang in die Sekundarstufe verbleiben Schülerinnen und Schüler vereinzelt auch an öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen und gehen mit ihrem Förderschwerpunkt Sprache nicht, wie eigentlich vorgesehen, ins allgemeine System oder an eine Sprachförderschule des LVR über (vgl. dazu auch Vorlage 14/1283). Wie sich die aus Grund (2) ermittelte Abweichung der Schülerzahl in Zukunft entwickeln wird und inwiefern diese Gruppe potenziell zusätzlich für eine Beschulung an Förderschulen des LVR anstehen würde, lässt sich jedoch nicht abschätzen. Die zum Teil deutlich kleineren Abweichungen in den Förderschwerpunkten HK (rd. 4% über den betrachteten Zeitraum) und SE ergeben sich insbesondere aus dem erstgenannten Grund. Die Abweichungen zu Gunsten der LVR-Förderschulen im Förderbereich KME sind darauf zurückzuführen, dass die LVR-Anna-Freud-Schule mit Standort in Köln (KME KOE II) auch eine gymnasiale Oberstufe hat. Insofern sind in der von IT.NRW an den LVR gemeldeten Schülerzahl auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II enthalten, während diese in den Berichten des MSB separat aufgeführt werden und hier nicht explizit berichtet werden.

Abbildung 15 und Abbildung 16 zeigen die Entwicklung der Schülerzahl für die LVR-Förderschulen nach Schwerpunkt der Schule. Nach einem zunächst leichten rückläufigen Trend ist seit 2013/14 wieder ein leichter Anstieg der Schülerzahl insgesamt zu erkennen. Die Zahl der Kinder in der Frühförderung steigt ebenfalls seit Jahren an. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen, die an den LVR-Schulen gefördert werden, wird nicht berichtet. Diese Schülerinnen und Schüler sind nicht Bestandteil der Analysen und der nachfolgenden Prognose.

[7] In beiden Fällen (Daten des MSB und Meldung IT.NRW an den LVR) werden in der Primarstufe neben den Präsenzschülern auch die Kinder in der Frühförderung mitgezählt. Lediglich die Meldung von IT.NRW an den LVR differenziert diese Schülergruppen. In den Berichten des MSB finden sich keine separaten Zahlen zu diesen beiden Schülergruppen (Präsenzschüler in der Primarstufe und Kinder in der Frühförderung).

Abbildung 15: Präsenzschülerinnen und -schüler an LVR-Schulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19

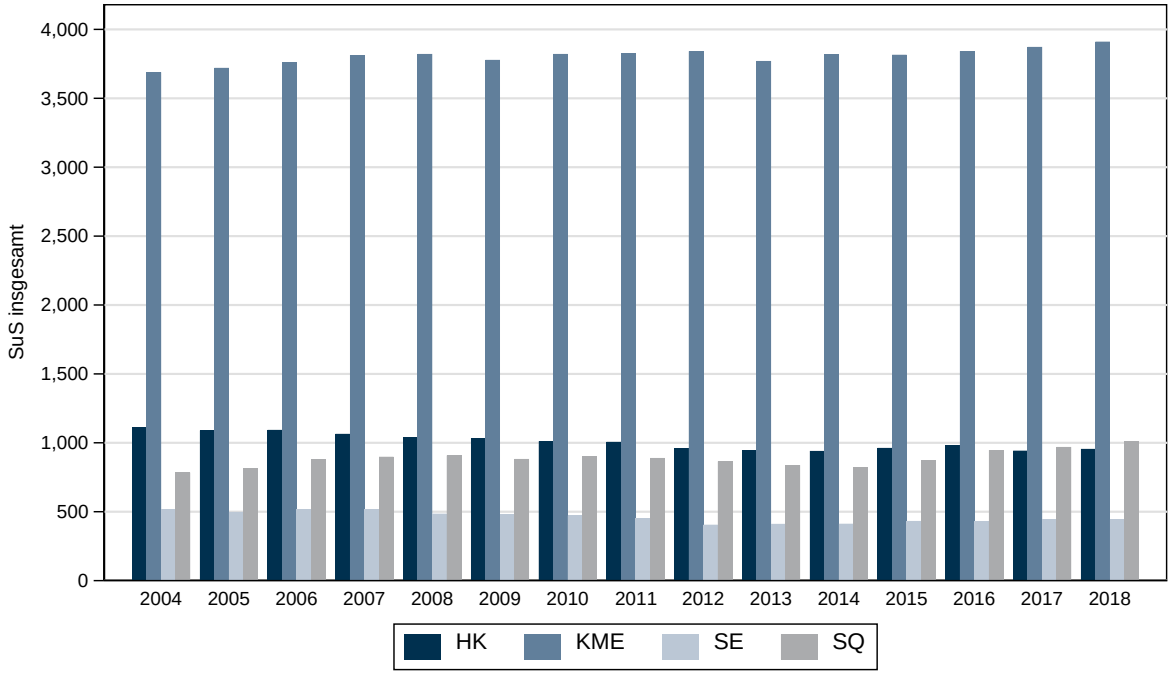

Quelle: LVR; eigene Darstellung.

Abbildung 16: Kinder in der Frühförderung an LVR-Schulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19

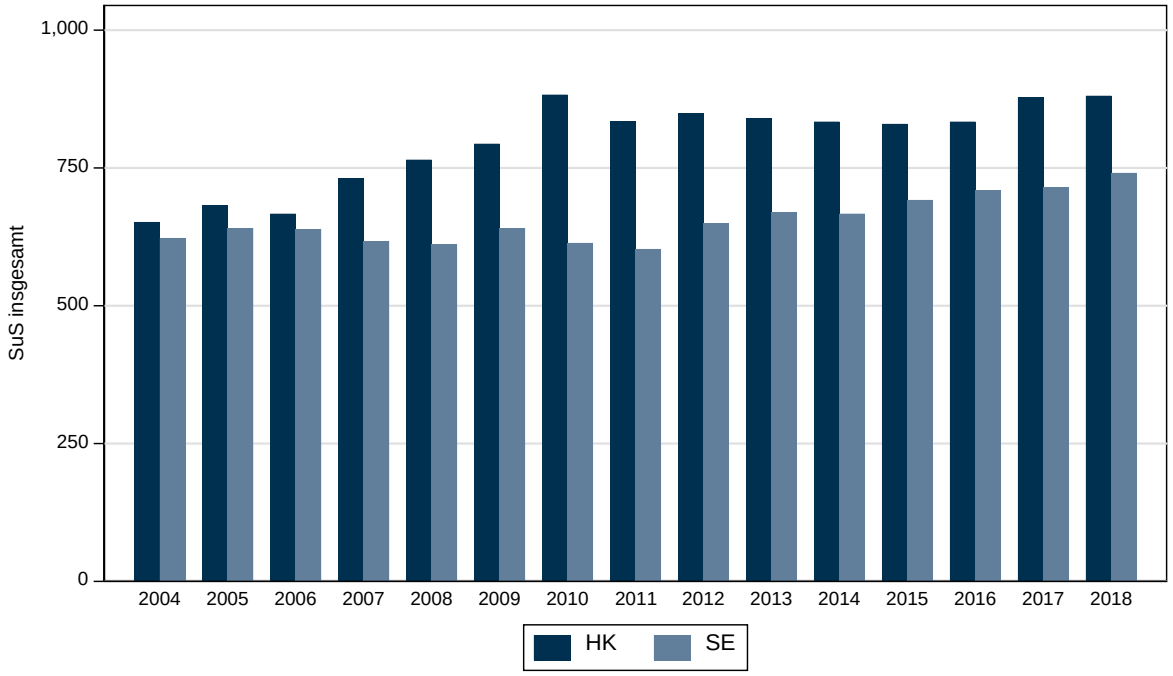

Quelle: LVR; eigene Darstellung.

6 Fazit des ersten Teils

Bundeseinheitliche gesetzliche Vorgaben, bestehende gesetzliche Regelungen und Verordnungen des Landes NRW sowie die bisherige und zukünftige Entwicklung der Bevölkerung und die damit verbundene Entwicklung der Schülerzahl an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen sind Basis jeder Schulentwicklungsplanung (SEP). Daneben ist für den LVR auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und deren Beschulungs- bzw. Förderort zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der Abschätzung der zukünftig zu erwartenden Schülerzahl an den LVR-Förderschulen lassen sich auf Grund der Auswertungen des ersten Teils bereits folgende Entwicklungen für das LVR-Gebiet bzw. öffentliche Schulen im LVR-Gebiet erkennen.

(1) Die Zahl der zukünftig zu beschulenden Kinder und Jugendlichen wird, analog zur prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, voraussichtlich steigen. Die Berechnungen für die Gebietskörperschaften des Rheinlands zeigen, dass nicht nur Gebiete die sich jetzt schon durch eine hohe Bevölkerungsdichte auszeichnen, wie z.B. die kreisfreien Städte Köln und Düsseldorf, vor weiterem Bevölkerungszuwachs stehen, sondern auch die Kreise in den aktuell noch weniger dicht besiedelten Regionen des Rheinlands. So steigt z.B. im Vergleich zum Jahr 2017 die Bevölkerung in dem für die Primarstufe relevanten Alter in Essen und Düsseldorf um 19% bzw. 18% bis zum Jahr 2025 an. Bis 2039 erreicht Düsseldorf in dieser Altersgruppe einen Anstieg von 25%, die Stadt Köln einen von 22%. In nur vier der Kreise wird die Bevölkerung in dieser Altersgruppe langfristig wieder unter das Niveau von 2017 sinken.

(2) Der Förderanteil in der Primarstufe in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE) und Körperliche und motorische Entwicklung (KME) ist in den letzten drei bis fünf Jahren nahezu konstant geblieben. Aktuell liegen diese Anteile im gesamten Rheinland bei 0,47% (HK), 0,30% und 0,61%. Die Förderschulbesuchsanteile sind gesunken oder sie stagnieren auf einem vergleichsweise hohem Niveau. Im Förderschwerpunkt HK lag der Förderschulbesuchsanteil in der Primarstufe zurzeit bei 80,32%, im Förderschwerpunkt SE bei 86,87% und bei 67,68% im Förderschwerpunkt KME.

(3) Der Förderanteil in der Sekundarstufe I in den Förderschwerpunkten HK, SE und KME ist leicht angestiegen. Aktuell liegt der Anteil im Förderschwerpunkt HK im Rheinland bei 0,23%; 2011 betrug er noch 0,13%. Die Förderschwerpunkte SE und KME verzeichnen aktuell Förderanteile in Höhe von 0,09% und 0,67%. Der Förderanteil im Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I ist stark angestiegen. Noch im Jahr 2011 lag dieser bei 0,34%, jetzt, im Jahr 2018, bei 0,89%. Der Förderschulbesuchsanteil ist in den Förderschwerpunkten HK, SE und SQ (in der Sek. I) deutlich zurückgegangen, jener im Förderschwerpunkt KME weniger deutlich. Aktuell werden 33,70% der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I) an öffentlichen Förderschulen des Rheinlands beschult. Im Förderschwerpunkt HK sind es 54,39% und in den Förderschwerpunkten SE und KME 65,21% bzw. 76,78%.

Für die Prognose der zukünftig zu erwartenden Schülerzahl und des damit verbundenen Schulplatzbedarfs sind all diese Entwicklungen relevant und müssen berücksichtigt werden. Steuerungsrelevant für den Schulträger ist zudem, in welchen Gebietskörperschaften die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zukünftig wohnen werden. Hieraus leitet sich, zumindest aktuell, die zu besuchende Schule ab, wenn die maximal zulässige Beförderungszeit im Rahmen der Schülerbeförderung zugrunde gelegt wird (vgl. Kapitel 2).

Zweiter Teil

Abschätzung der Schülerzahl

7 Methoden zur Abschätzung der Schülerzahl im Zuständigkeitsbereich des LVR

Ein wesentlicher Bestandteil einer jeden SEP sind Aussagen zu der zu erwartenden Schülerzahl am Wohnort/Schulträgerort oder am Beschulungsort. Diese Prognosen sollten möglichst mittel- bis langfristigen Charakter haben und daher einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren umfassen (d.h. aktuell mindestens bis zum Schuljahr 2029/30), um rechtzeitig und zielorientiert auf erwartete Entwicklungen reagieren zu können. In der Regel wird die zu erwartende Entwicklung der Schülerzahl aus der bisherigen Schülerzahl und der zukünftig zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den entsprechenden Altersgruppen sowie zentralen Annahmen zur Entwicklung des Schulsystems abgeleitet. Dabei sind insbesondere schulgesetzliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Anders aber als klassische – kommunale – Schulträger von allgemeinen Schulen, stehen Schulträger wie der LVR mit spezifischen Schulangeboten und einer überregionalen Zuständigkeit vor der Herausforderung, Entwicklungen am *Wohnort* der zukünftigen Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungen am *Schulort* zu verknüpfen und fortzuschreiben. Im Folgenden werden, basierend auf dieser Herausforderung, zwei Verfahren diskutiert und auf Umsetzbarkeit überprüft. Als Benchmark wird eine ‚optimale' SEP entwickelt, in der sich die Prognose der zu erwartenden Schülerzahl in erster Linie am Wohnort der Schülerinnen und Schüler orientiert, aber auch den Standort aktueller Schulen einbezieht (optimales Verfahren). Ein solches optimales Verfahren wird nachfolgend kurz erläutert und begründet, wieso seine Implementierung empfohlen wird. Auf Basis dieses Verfahrens, das auf Grund von Datenverfügbarkeitsrestriktionen jedoch aktuell nicht umgesetzt werden kann, wird in einem weiteren Schritt eine Erweiterung der bisherigen Vorgehensweise zur Abschätzung der Schülerzahl erläutert (durchgeführtes Verfahren). Diese soll dem optimalen Verfahren bei der aktuell gegebenen Datenlage möglichst nahekommen und den Schulträger befähigen, die zu erwartende Zahl der Schülerinnen und Schüler am *Schulort* präziser zu schätzen.

7.1 Optimales Verfahren aus Sicht des Schulträgers

Da der LVR ein überregional agierender Schulträger ist, mit Schuleinzugsbereichen die häufig über Gemeinde- und Kreisgrenzen hinaus gehen (vgl. Kapitel 2), werden die LVR-Schülerinnen und Schüler zu einem großen Teil aktuell und auch zukünftig nicht an ihrem Wohnort beschult – dies ist ein wesentlicher Unterschied zu kommunalen Schulträgern von insbesondere allgemeinen Schulen. Die Prognose der Schülerzahl für die bereits vorhandenen oder zukünftigen Schulstandorte des LVR muss daher die Bevölkerungsentwicklung und die Entwicklung der Schullandschaft einer Vielzahl von Kommunen berücksichtigen (Stichwort:

alternativer Förderort). Für eine optimale Standortauslastung und die zukünftige Standortplanung müsste dem Schulträger daher in erster Linie bekannt sein, wie sich die Situation in den einzelnen Gebietskörperschaften darstellt – unabhängig davon, ob dort ein Förderschulstandort ist und lediglich abhängig davon, ob dort Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf wohnen.

Am Beispiel der Aachener LVR-David-Hirsch-Schule (Förderschwerpunkt: Hören und Kommunikation, HK AAC) wird das optimale Verfahren nachfolgend erläutert. Das Beispiel lässt sich analog auf andere Förderschwerpunkte oder separate Schulstufen (Primarstufe und Sekundarstufe I) übertragen. Um die nachfolgenden Erläuterungen zu vereinfachen wird zudem angenommen, dass die Förder- und Förderschulbesuchsanteile über Zeit konstant sind und bleiben.

Zum Einzugsgebiet der HK AAC zählen aktuell 41 Städte und Gemeinden. Sechs hiervon gehören zum Kreis Euskirchen, die restlichen gehören zu den Kreisen Düren, Heinsberg und der Städteregion Aachen (vgl. Abbildung 2). Diese 41 Städte und Gemeinden werden nachfolgend allgemein als Kommunen bezeichnet und mit k indiziert. Wäre für jede der insgesamt $K = 41$ Kommunen bekannt, wie viele Einwohnerinnen und Einwohner im schulpflichtigen Alter, d.h. im Alter von 6 bis 16 Jahren, aktuell dort leben und wie viele von diesen den Förderschwerpunkt HK aufweisen, ließe sich für jede Kommune k zum Zeitpunkt t ein Förderanteil am Wohnort, $\mathrm{FAW\ HK}_{t,k}$, berechnen. Hierfür würde lediglich die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt ins Verhältnis zur Einwohnerzahl in dieser Kommune gesetzt (vgl. Gleichung (1)).

$$\mathrm{FAW\ HK}_{t,k} = \frac{\text{Einwohner im Alter von 6 bis 16 Jahren mit Förderschwerpunkt HK}_{t,k}}{\text{Einwohner im Alter von 6 bis 16 Jahren}_{t,k}} \tag{1}$$

Multipliziert man diesen Anteil mit der im nächsten Jahr ($t+1$) erwarteten Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe in der jeweiligen Kommune k, so kann die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt HK am Wohnort ermittelt werden ($\mathrm{EW6bu16\ HK}$ zum Zeitpunkt $t+1$ in Kommune k, vgl. Gleichung (2)), die im nächsten Jahr erwartet wird.

$$\mathrm{EW6bu16\ HK}_{t+1,k} = \mathrm{FAW\ HK}_{t,k} \cdot \text{Einwohner im Alter von 6 bis unter 16 Jahren}_{t+1,k} \tag{2}$$

Summiert man Gleichung (2) über alle betrachteten K Kommunen, so erhält man eine Obergrenze der zu erwartenden Kinder und Jugendlichen an der HK AAC. Es handelt sich um eine Obergrenze, da sich die Kinder und Jugendlichen mit den jeweiligen Förderschwerpunkten auch an öffentlichen allgemeinen Schulen, anderen Förderschulen oder privaten Schulen befinden können (vgl. Abschnitt 5.3).

Im retrospektiven Vergleich der bisherigen Zahl der Kinder und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt HK in diesen 41 Kommunen und der Zahl der Schülerinnen und Schüler

am für diese Kommunen zuständigen Förderschulstandort Aachen, ließe sich in einem nächsten Schritt ein *schulscharfer* LVR-Förderschulbesuchsanteil (LVR-FSBA) ableiten (vgl. Gleichung (3)).

$$\text{LVR-FSBA}_{t,\,\text{HK AAC}} = \frac{\text{Schülerinnen und Schüler am Standort HK AAC}_t}{\sum_{k=1}^{K} \text{Einwohner im Alter von 6 bis 16 Jahren mit Förderschwerpunkt HK}_{t,k}} \tag{3}$$

Mit dem LVR-FSBA und der zu erwartenden Zahl der Kinder und Jugendlichen mit dem jeweiligen Förderschwerpunkt im kommenden Jahr ließe sich für den bisher definierten Schuleinzugsbereich der LVR-Förderschule die Untergrenze der zu erwartenden Schülerinnen und Schüler ermitteln (SuS HK AAC, vgl. Gleichung (4)).

$$\text{SuS HK AAC}_{t+1} = \text{LVR-FSBA}_{t,\,\text{HK AAC}} \cdot \sum_{k=1}^{K} \text{EW HK}_{t+1,k} \tag{4}$$

Diese Ober- und Untergrenze kann dann entlang der vorliegenden Bevölkerungsprognose bis zum gewünschten Prognosehorizont ($t + h$) ermittelt werden, d.h. für h Jahre in die Zukunft.

Mit dieser, insbesondere anhand Gleichung (4) prognostizierten Schülerzahl lässt sich dann im Rahmen der SEP planen und prüfen, ob die an diesem Schulstandort vorhandenen, insb. räumlichen Kapazitäten, ausreichen, um die zu erwartenden Schülerinnen und Schüler dieser Kommunen zu beschulen. Fällt diese Prüfung negativ aus, können kurz- oder langfristige Maßnahmen, wie die Veränderung der Schuleinzugsbereiche, die Erweiterung vorhandener Kapazitäten oder der Bau neuer Schulen, erforderlich werden.

Wie die Auswertung der verfügbaren Daten in Kapitel 4 und 5 gezeigt hat, sind die für dieses optimale Verfahren relevanten Daten, insbesondere zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, lediglich am *Schulort* vorhanden. Zudem ist die kleinste regionale Ebene, für die die entsprechenden Kennzahlen – am Schulort – aggregiert/ermittelt werden können, die Kreisebene. Sowohl die Einwohnerzahl als auch die Bevölkerungsprognose ist zwar auf Gemeindeebene vorhanden, die Schulstatistik und auch der Förderanteil und Förderschulbesuchsanteil allerdings nicht (vgl. auch MSB 2019).

Für die Implementierung dieses optimalen Prognosemodells wäre der LVR also auf Datenzulieferungen anderer Stellen angewiesen, insbesondere auf Daten, die nicht frei zugänglich sind. So liegen beim MSB wohnortbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf differenziert nach Schulträgergebieten vor. Es existieren also Daten, die differenziert nach allen Schulträgergebieten angeben, aus welcher Wohnortgemeinde die Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf (hier ist der primäre Förderschwerpunkt entsprechend der amtlichen Schulstatistik gemeint) kommen und ob sie an einer Regelschule oder an einer Förderschule beschult werden. Anhand dieser Information ließe sich also ein wohnortbezogener Förder- und Förderschulbesuchsanteil ermitteln. Zwar liegen die Daten bislang nicht in einer langen Zeitreihe vor – erst seit zwei Schuljahren erfasst das MSB diese Statistik regelhaft – für die Zukunft ist aber absehbar, dass diese Daten in regelmäßigen Abständen vorliegen können. Der LVR sollte sich daher mit dem MSB auf die

Weitergabe dieser Informationen für die Schulentwicklungsplanung einigen um das hier im Folgenden vorgeschlagene modifizierte Verfahren in Richtung Prognosegenauigkeit der Einzelschule noch weiter zu verbessern.

Das beschriebene Verfahren kann für den LVR auf Grund mangelnder Daten aktuell aber nicht umgesetzt werden. Da die Entwicklung der Schülerzahl am Wohnort der Schülerinnen und Schüler für eine genauere, regionalisierte SEP des LVR jetzt schon von zentraler Bedeutung ist, wird vorgeschlagen, das bisherige Verfahren in einzelnen Schritten zu modifizieren – solange die oben beschriebenen erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stehen.

Um zukünftig berücksichtigen zu können, wo Schülerinnen und Schüler wohnen, die potenziell die LVR-Förderschulen besuchen können, werden neben den amtlichen Daten der Schulstatistik auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte auch LVR-interne Daten des einzelschulischen Monitorings verwendet. Das einzelschulische Monitoring beinhaltet für jeden Schulstandort die Wohnortinformation der Schülerin/des Schülers der jeweiligen LVR-Schule d.h., die Information lässt sich auf den Förderschwerpunkt der Schule bzw. den primären Förderschwerpunkt der Schülerin/des Schülers herunterbrechen. Anhand der bekannten Wohnorte der bisherigen Schülerinnen und Schüler lassen sich somit ggf. Rückschlüsse auf die zukünftigen Wohnorte der Schülerinnen und Schüler ziehen. Gewichtet mit der kreisspezifischen Prognose zur Bevölkerungsentwicklung kann dann abgeschätzt werden, wie viele Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt aus welchem Kreis/welcher krfr. Stadt zukünftig stammen werden. Dieses Vorgehen wird nachfolgend beschrieben.

7.2 Modifikation der bisherigen Vorgehensweise zur Abschätzung der Schülerzahl

Zur Abgrenzung des hier beschriebenen Vorschlags von der bisherigen Vorgehensweise wird letztere zunächst kurz anhand eines Schaubildes (vgl. Abbildung 17) erläutert. Detaillierte Ausführungen finden sich in der Machbarkeitsstudie des Jahres 2016 (vgl. Vorlage 14/1283).

Ausgehend von der Schülerzahlprognose des Landes NRW wird bisher, unter Konstanthaltung des jeweils letzten Förderanteils je Förderschwerpunkt und Schulstufe, die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt für ganz NRW prognostiziert. Anhand verschiedener Szenarien zur Entwicklung des Inklusionsanteils bzw. Förderschulbesuchsanteils (Status quo-, Benchmark- und Wachstum-Szenario) wird dann die jeweilige Zahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen abgeleitet. Basierend auf der letzten Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auf die Förderschulträger (öffentliche oder private Träger) werden dann aus der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen jene abgeleitet, die an öffentlichen Förderschulen zu erwarten sind. Da im Rahmen der Machbarkeitsstudie sowohl Schulen des LVR als auch des LWL betrachtet wurden, wurde die in dem letztgenannten Schritt geschätzte Schülerzahl auf

Basis der letzten beobachteten Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Zuständigkeitsbereiche der beiden Landschaftsverbände aufgeteilt. Innerhalb jedes Landschaftsverbands wurde dann die Schülerzahl entsprechend der letzten beobachteten Verteilung auf die Regierungsbezirke und dann auf die Schulen verteilt.

Abbildung 17: Abschätzung der Schülerzahl, bisheriges Vorgehen

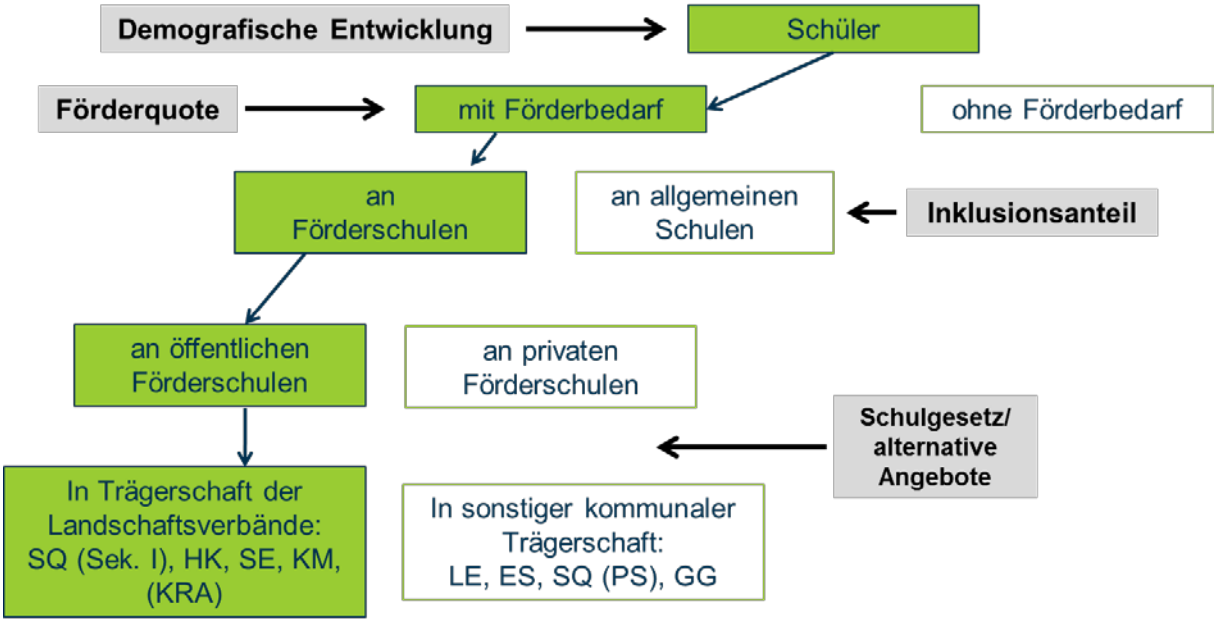

Quelle: Vorlage 14/1283

Problematisch an der bisherigen Vorgehensweise ist, dass die NRW-weiten Entwicklungen in der Schülerschaft und den angenommenen Faktoren (insb. zum Förder- und zum Förderschulbesuchsanteil) regional so stark variieren (können), dass sich an einzelnen Schulstandorten deutliche Unter- und an anderen Überschätzungen der zu erwartenden Schülerzahl ergeben können. Diese Entwicklungen werden durch den Schulträger beschrieben und auch durch die Ausführungen in Kapitel 5 bestätigt. Eine Verbesserung der Prognose wäre somit wahrscheinlich bereits dann erreicht, wenn eine ‚regionalisierte', z.B. gemeinde- oder kreisscharfe Prognose, die die regional unterschiedlichen Entwicklungen in den Blick nimmt, durchgeführt werden kann. Allerdings ist dies auf Grund der nur eingeschränkt verfügbaren Daten nicht möglich (vgl. Abschnitt 7.1).

Vor diesem Hintergrund wird hier vorgeschlagen, die Abschätzung der Schülerzahl i.w.S. wie bisher durchzuführen. Allerdings soll dabei nicht mehr ganz NRW in den Blick genommen werden, sondern es sollen nur noch die Gebietskörperschaften des LVR (d.h. das Rheinland) und lediglich öffentliche Schulen betrachtet werden. Der Fokus nur auf öffentliche Schulen fußt auf den unterschiedlichen Förder- aber insbesondere Förderschulbesuchsanteilen zwischen allgemeinen und privaten Schulen (vgl. Kapitel 4 und MSB 2019). Als Erweite-

rung des bisherigen Verfahrens soll die prognostizierte Schülerzahl je Förderschwerpunkt anhand der bisherigen Wohnorte (Kreise/krfr. Städte) auf die Gebietskörperschaften des LVR verteilt und mit der kreisscharfen und regional unterschiedlichen Entwicklung der Bevölkerung gewichtet werden. D.h. eine Aufteilung auf die Regierungsbezirke, wie bisher, wird durch eine Aufteilung auf die Wohnorte ersetzt. Das hier vorgeschlagene Vorgehen orientiert sich also im Wesentlichen an dem bisherigen Verfahren (vgl. Abbildung 18), allerdings werden drei zentrale Modifikationen und eine Erweiterung vorgenommen. Dies Modifikationen sind:

1) Das modifizierte Verfahren betrachtet lediglich das Rheinland. D.h., eine NRW-weite oder den LWL einbeziehende Betrachtung erfolgt nicht.
2) Das Verfahren berechnet alle Kennzahlen direkt auf Basis von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen im Rheinland.
3) Das Verfahren basiert auf einer ‚eigenen' LVR-weiten Schülerzahlprognose, die aus der Bevölkerungsprognose von IT.NRW abgeleitet wird.

Die zentrale Ergänzung des bisherigen Verfahrens besteht darin, dass die prognostizierte Schülerzahl in einem letzten Schritt auf *potenziell zukünftige Wohnorte* und nicht auf Regierungsbezirke verteilt wird. Anhand geeigneter Annahmen kann diese Verteilung dann auch auf die aktuellen Schulstandorte heruntergebrochen werden.

Abbildung 18: Abschätzung der Schülerzahl, Vorschlag für zukünftiges Vorgehen

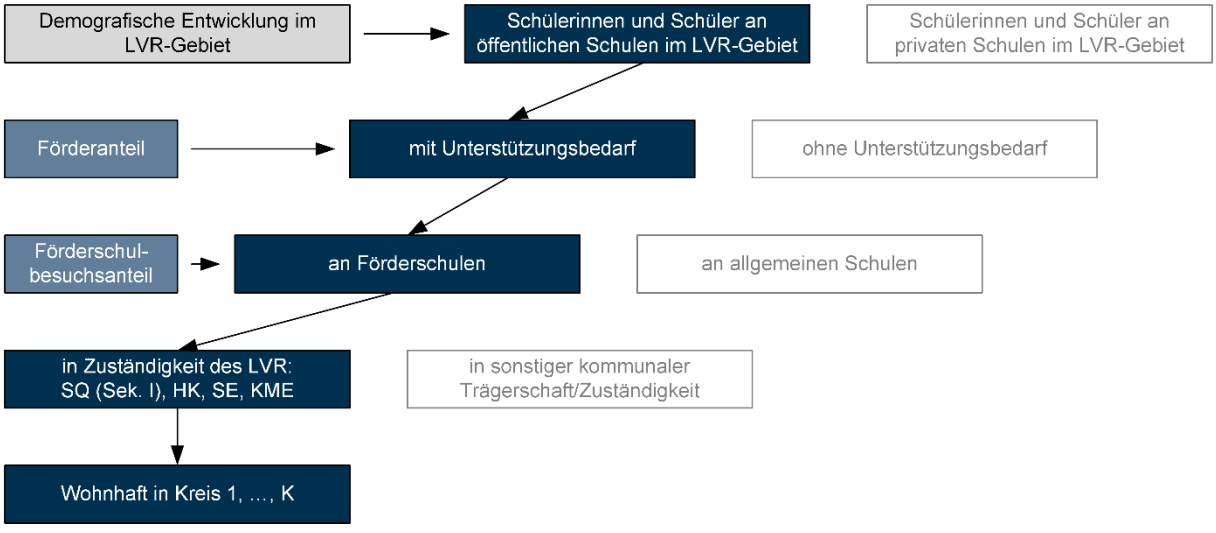

Quelle: Eigene Darstellung.

8 Annahmen zur Entwicklung zentraler Rahmenbedingungen und Einflussgrößen

Nachfolgend wird beschrieben, welche Annahmen hinsichtlich der zentralen Einflussgrößen der Schülerzahlentwicklung, d.h. Schülerzahl insgesamt, Förderanteil und Förderschulbesuchsanteil, getroffen werden. Auch wird diskutiert, aus welchen Gründen das aktuelle Verfahren an den oben beschrieben Stellen modifiziert wird.

8.1 Schülerzahlprognose des Landes und eigene Schülerzahlprognose

Nordrhein-Westfalen wächst. Dies trifft insbesondere auf die Gebietskörperschaften des LVR zu (vgl. Abschnitt 3.2). Insofern muss angenommen werden, dass auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler dieser Entwicklung folgend wächst und weiterwachsen wird. Eine Prognose der Schülerzahl an öffentlichen Schulen anhand der Bevölkerungsentwicklung bzw. -prognose bildet daher den Ausgangspunkt des in diesem Kapitel beschriebenen Vorschlags zur Schülerzahlprognose. Basis ist die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichte Prognose der Bevölkerung in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes NRW. Anders als in der Machbarkeitsstudie des Jahres 2016 (vgl. Vorlage 14/1283) wird also nicht die vom MSB selbst in regelmäßigen Zeitabständen veröffentlichte Vorausberechnung der Schülerzahl verwendet, sondern eine eigene Schülerzahlprognose basierend auf der Bevölkerungsstatistik und -vorausberechnung durchgeführt. Gegen die Verwendung der MSB-Prognose sprechen insbesondere zwei Argumente: Aktualität und Regionalität. Dies wird nachfolgend kurz erläutert.

8.1.1 Schülerzahlprognose des Landes NRW

Die bisherige Entwicklung der Schülerzahl und die *Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens* von IT.NRW sind Grundlage für die vom MSB in der Regel alle drei Jahre herausgegebenen landesweiten Schülerzahlprognose (vgl. MSB 2018-1).

Die Basis für die aktuellste Schülerzahlprognose ist die Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen, die zum Jahr 2015 aktualisiert wurde, sowie die amtliche Schulstatistik bis zum Schuljahr 2017/18. Die Bevölkerungsprognose verwendet den auf der Grundlage des Zensus 2011 ermittelten Bevölkerungsstand zum 01.01.2014. D.h., insbesondere die hohe Zuwanderung der Jahre 2015 und 2016 bleibt unberücksichtigt. Zwar erfasst der bisherige Entwicklungsstand in der Schülerzahl die bis zum Schuljahr 2017/18 durch die Zuwanderung aufgewachsene Schülerschaft, allerdings heißt es hierzu in der Vorbemerkung der Prognose: „[…] Grundannahme für die vorliegende Vorausberechnung ist, dass die Einschulungs- und Übergangsquoten schrittweise wieder auf das Niveau des Jahres

2014 zurückgehen werden. Die vorliegenden Vorausberechnungen sind insoweit mit großen Unsicherheiten behaftet, da weder die künftige Entwicklung der Zuwanderung von schulpflichtigen Kindern noch der weitere Bildungsverlauf der bereits Zugewanderten präzise eingeschätzt werden kann.“ Die veränderte demografische Entwicklung und die Effekte der verstärkten Zuwanderung nach NRW in den letzten Jahren bleiben also bei der aktuellen Schülerzahlprognose des MSB unberücksichtigt.

Wie die Analysen in Abschnitt 3.2 gezeigt haben, sind die Kommunen des LVR in den nächsten Jahren von einer starken Bevölkerungszunahme betroffen. Diese wird auch durch die Geburtenentwicklung bei den Nichtdeutschen determiniert (vgl. IT.NRW 2019). Dieser Bevölkerungszuwachs ist zudem höher als jener der Kommunen des Schwesterverbands LWL. Die Schülerprognose des Landes NRW differenziert jedoch nicht nach Verbänden oder Regionen bzw. Schulträgern und liegt somit nur für ganz NRW vor. D.h., sie müsste pauschal auf das Gebiet des LVR und die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte heruntergebrochen (vgl. Vorlage 14/1283) werden.

Das hier vorgeschlagene Verfahren geht aus diesen Gründen einen anderen Weg. Da eine regionalisierte und aktuellere Bevölkerungsprognose auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte vorliegt (vgl. Abschnitt 3.2), die zudem nach Altersjahren differenziert, wird in diesem Gutachten eine eigene, LVR-weite Schülerzahlprognose entwickelt, die auf der Bevölkerungsentwicklung in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten des Rheinlands basiert. In der hier entwickelten Berechnung ist das erste prognostizierte Schuljahr das Schuljahr 2019/20. Der Prognosehorizont der Bevölkerungsstatistik reicht aktuell bis zum Schuljahr 2039/40.

Vorteil dieser Herangehensweise ist, dass der LVR die eigene Schülerzahlprognose immer dann aktualisieren kann, wenn neue Bevölkerungszahlen bzw. eine neue Bevölkerungsprognose von IT.NRW vorgelegt werden. Es muss nicht auf eine neue amtliche Schülerzahlprognose des MSB gewartet werden, die i.d.R. der aktuellen Bevölkerungsentwicklung hinterherläuft.

8.1.2 Prognose der Schülerzahl für den Zuständigkeitsbereich des LVR

In Nordrhein-Westfalen beginnt die Schulpflicht mit der Vollendung des 6. Lebensjahres und endet nach zehn Schuljahren (vgl. §§ 35, 37 SchulG NRW). D.h., ein sehr großer Anteil der 6- bis 16-jährigen Bevölkerung der Kreise und kreisfreien Städte im LVR ist schulpflichtig bzw. wird an den öffentlichen Schulen beschult. Wie hoch der Anteil dieser Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche Schule besuchen, tatsächlich ist, zeigt die so genannte Beschulungsquote. Diese dient als Basis für die Prognose der Schülerzahl in der Primarstufe und Sekundarstufe I insgesamt.

Schul- und jahrgangsbezogene Daten der amtlichen Schulstatistik auf Ebene der Kreise/krfr. Städte liegen den Gutachterinnen für die Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 vor (vgl. Kapitel 4 und 5). Für diesen Zeitraum wird für die Primarstufe und die Sekundarstufe I die Zahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen der altersrelevanten Bevölkerung gegenübergestellt, die ebenfalls für diesen Zeitraum vorliegt.

Da die Bevölkerung je Altersjahr aber zum Stichtag 31.12. erfasst bzw. prognostiziert wird[8] und die Schulpflicht zum 30.8. eines Jahres mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres beginnt, besteht die altersrelevante Bevölkerung für die Primarstufe eines Schuljahres nicht aus einem Geburtsjahrgang eines ganzen Jahres. D.h.: Eine genaue Übereinstimmung der altersrelevanten Bevölkerung mit den Schülerinnen und Schülern in der Primar- und/oder Sekundarstufe I ist auf Grund der unterschiedlichen Stichtage der Datenziehung nicht gegeben.[9] Auch führt das Vorhandensein von privaten Schulen oder der Besuch von Schulen außerhalb des LVR-Gebiets dazu, dass sich nicht alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter an den öffentlichen Schulen befinden. Zudem schwankt das Einschulungsalter durch Rückstellungen oder vorzeitige Einschulungen und die Schülerinnen und Schüler, die z.B. eine Jahrgangsstufe wiederholen oder drei Jahre in der Schuleingangsphase verbleiben, sind in der Regel ein Jahr älter als ihre Mitschülerinnen und -schüler.

Für die Primarstufe mit vier Jahrgängen wird die altersrelevante Bevölkerung zu jedem Schuljahr (t) wie folgt ermittelt:

$$\mathrm{ABev}_t^{\mathrm{P}} = \mathrm{EW6bu7}_t + \mathrm{EW7bu8}_t + \mathrm{EW8bu9}_t + \mathrm{EW9bu10}_t \qquad (5)$$

mit $t = 2011, \ldots, 2018$.

EW6bu7 steht dabei für ‚Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 6 bis unter 7 Jahren'. Diese Zahl ist jeweils als Summe der Einwohnerinnen und Einwohner der $K = 26$ LVR-Gebietskörperschaften (Kreise/krfr. Städte) zu verstehen ($\mathrm{EW6bu7}_t = \sum_{k=1}^{K} \mathrm{EW6bu7}_{t,k}$).

Für die Sekundarstufe I mit sechs Jahrgängen gilt entsprechend:

$$\mathrm{ABev}_t^{\mathrm{SekI}} = \mathrm{EW10bu11}_t + \mathrm{EW11bu12}_t + \mathrm{EW12bu13}_t + \mathrm{EW13bu14}_t + \mathrm{EW14bu15}_t + \mathrm{EW15bu16}_t \qquad (6)$$

Wenn alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz im LVR-Gebiet regulär eingeschult und versetzt würden und ausschließlich öffentliche Schulen im LVR-Gebiet besuchen – und würden darüber hinaus keine Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb des LVR-Gebiets die dortigen öffentliche Schulen besuchen – würde die Division der gebilde-

[8] Die Prognose erfolgt zum 1.1. eines Jahres.

[9] Auch das MBS weist bei der eigenen Schülerzahlvorausberechung auf diesen Umstand hin (vgl. MSB 2018-1, S. 4).

ten Schülerzahl je Schulstufe (Primarstufe und Sekundarstufe I) durch die altersrelevante Bevölkerung ca. 1,0 ergeben. D.h. die Beschulungsquote läge bei ca. 100% – die oben beschriebenen Abweichungen ausgenommen.

Nachfolgend ist diese Beschulungsquote für die Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 für das gesamte LVR-Gebiet angegeben. Basis für die Bestimmung der altersrelevanten Bevölkerung ist der Bevölkerungsbestand bis 31.12.2018.

Tabelle 7: Beschulungsquote in den Jahrgängen 1-4 (Primarstufe) und 5-10 (Sekundarstufe I), Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Altersrelevante Bevölkerung		Schülerinnen und Schüler		Beschulungsquote (in %)	
Schuljahr	Jg. 1-4	Jg. 5-10	Jg. 1-4	Jg. 5-10	Jg. 1-4	Jg. 5-10
2011	332.924	558.529	354.294	503.915	106,42	90,22
2012	329.214	549.219	348.648	492.033	105,90	89,59
2013	329.330	537.370	342.408	481.373	103,97	89,58
2014	330.535	530.754	343.748	471.781	104,00	88,89
2015	337.006	532.288	341.961	467.893	101,47	87,90
2016	342.098	527.599	349.720	467.893	102,23	88,68
2017	341.723	525.504	354.804	462.077	103,83	87,93
2018	342.630	525.704	354.364	459.331	103,42	87,37

Quellen: Landesdatenbank NRW, Tabellen 12411-09iz, MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Zunächst wird deutlich, dass sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I zwar entlang der Bevölkerungsentwicklung verändert hat (vgl. Tabelle 7, Spalte 1 mit 3 und 2 mit 4), die Beschulungsquote aber nicht konstant ist. Besonders auffällig ist die hohe Beschulungsquote von über 100% in der Primarstufe. Dies liegt maßgeblich an den oben beschriebenen Effekten. Kleinere Abweichungen ergeben sich auch dadurch, dass in der Schulstatistik bei den Schülerinnen und Schüler der Primarstufe die Kinder in der Frühförderung an Förderschulen mitgezählt werden. So wurden zum Schuljahr 2018/19 1622 Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren an den LVR-Förderschulen in der Frühförderung betreut. Sie sind somit in der Zahl der Schülerinnen und Schüler enthalten, jedoch nicht in der altersrelevanten Bevölkerung.

Zur Ermittlung der zukünftig zu erwartenden Zahl der Schülerinnen und Schüler im LVR-Gebiet wird die Beschulungsquote mit der erwarteten Bevölkerung im entsprechenden Alter (basierend auf der Bevölkerungsprognose von IT.NRW) multipliziert. Dabei kann entweder die Beschulungsquote aus dem jeweils letzten Jahr (nachfolgend: Basisjahr, aktuell 2018 bzw. Schuljahr 2018/19) verwendet werden (**Variante Status-quo**), oder es wird ein Mittelwert der letzten Jahre verwendet. Für die Berechnung der mittleren Beschulungsquote werden zwei verschiedenen Varianten erprobt und im Rahmen der Validierung der Gesamtprognose (vgl.

Kapitel 9) überprüft. Diese sind die Variante **Kurzfristiger Durchschnitt** und die Variante **Mittelfristiger Durchschnitt**. In der ersten Variante wird der Mittelwert der Beschulungsquote der letzten drei Jahre verwendet, in der zweiten der der letzten fünf Jahre. Tabelle 8 zeigt, wie sich die Verwendung der unterschiedlichen Varianten auf die zukünftige Gesamtschülerzahl an öffentlichen Schulen im LVR-Gebiet auswirkt. In der Variante Status-quo werden zum Schuljahr 2029/30 404.630 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und 521.348 in der Sekundarstufe I prognostiziert. Da die Durchschnitte der Beschulungsquote in der Primarstufe geringer sind als der letzte Wert, fällt die Gesamtschülerzahl zum selben Schuljahr in den beiden Varianten Kurzfristiger Durchschnitt und Mittelfristiger Durchschnitt etwas geringer aus. In der Sekundarstufe I, mit höheren Durchschnittswerten als dem letzten Wert, entsprechend etwas höher.

Tabelle 8: Fortschreibung der Schülerzahl bis zum Schuljahr 2029/30 in drei Varianten, nach Schulstufe, ausgewählte Schuljahre

		Beschulungsquoten		Schülerinnen und Schüler	
Variante	Schuljahr(e)	Primarstufe	Sek. I	Primarstufe	Sek. I
(1) Status-quo	2018	103,42%	87,37%	354.364	459.331
	2019	103,42%	87,37%	357.799	458.650
	2024	103,42%	87,37%	402.491	470.319
	2029	**103,42%**	**87,37%**	**404.630**	**521.348**
(2) Kurzfristiger Durchschnitt	2016-2018	103,16%	88,00%	354.364	459.331
	2019	103,16%	88,00%	356.884	461.913
	2024	103,16%	88,00%	401.461	473.665
	2029	**103,16%**	**88,00%**	**403.596**	**525.057**
(3) Mittelfristiger Durchschnitt	2014-2018	102,99%	88,16%	354.364	459.331
	2019	102,99%	88,16%	356.294	462.752
	2024	102,99%	88,16%	400.798	474.525
	2029	**102,99%**	**88,16%**	**402.929**	**526.010**

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

8.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (Förderanteil)

In den Abschnitten 4.1 und 5.1 wurde beschrieben, dass alle für dieses Gutachten relevanten Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung durch einen steigenden Förderanteil in der Sekundarstufe I gekennzeichnet sind. In der Primarstufe sind die Förderanteile hingegen weitestgehend konstant geblieben bzw. sogar leicht rückläufig. Aufgrund mangelnder Evidenz zu den Gründen für diese zum Teil unterschiedlichen Entwicklungen[10] kann für alle Förderschwerpunkte, insbesondere aber für den Bereich Sprache in der Sekundarstufe I, derzeit nicht gesagt werden, wie sich der Förderanteil weiter entwickeln wird. Im Rahmen des Gutachtens

[10] Vgl. hierzu die Erläuterungen in den Abschnitten 4.1 und 5.1.

werden daher die förderschwerpunkts- und schulstufenspezifischen Anteile in drei verschiedenen Varianten in die Zukunft fortgeschrieben. Im Rahmen der Validierung (vgl. Kapitel 9) wird abschließend geprüft, welches Szenario die Realität aktuell am besten approximiert.

In der Variante **Status-quo** wird für jeden Förderschwerpunkt und jede Schulstufe der letzte Wert (Basisjahr) in die Zukunft fortgeschrieben. Diese Variante bildet die Schülerzahl mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ab, die sich bei ausschließlicher Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ergeben würde. Da die Förderanteile in der Sekundarstufe I aber steigen, ist dieses Szenario nicht zwingend als realistisch anzunehmen. Daher werden noch zwei weitere Szenarien bestimmt.

Im Szenario **Kurzfristige Veränderung** wird, ebenfalls für jeden Förderschwerpunkt und jede Schulstufe, zunächst die relative Veränderung des Förderanteils für die letzten drei Jahre berechnet. Ist z.B. der Förderanteil im Förderschwerpunkt KME (in der Sek. I) zum Schuljahr 2017 von rd. 0,63% auf rd. 0,64% gestiegen und im Schuljahr darauf auf rd. 0,67% (vgl. Tabelle 26 im Anhang), so liegt die Veränderung im Mittel über drei Jahre bei rd. 0,02 Prozentpunkten. Diese Veränderung wird fortgeschrieben, d.h. zum Schuljahr 2019 würde ein Förderanteil im Förderschwerpunkt KME (in der Sek. I) in Höhe von rd. 0,69% angenommen (vgl. auch Tabelle 9).

Im Szenario **Mittelfristige Veränderung** wird wie im Szenario kurzfristige Veränderung vorgegangen, hier wird jedoch die relative Veränderung der letzten fünf Jahre betrachtet.

Die beiden letzten Varianten berücksichtigen, dass, wie auch aus Tabelle 25 und Tabelle 26 im Anhang und den Ausführungen in Abschnitt 5.1 deutlich wird, in der Entwicklung des Förderanteils durchaus eine Dynamik steckt, d.h., diese sowohl bisher als auch zukünftig nicht als konstant angenommen werden kann. Da die Dynamik jedoch unterschiedlich ‚schnell' oder ‚langsam' verläuft, je nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, muss dies ebenfalls berücksichtigt werden. Beide letztgenannten Varianten entsprechen dieser Vorgabe. Ist. z.B., wie es in der Primarstufe für den Förderschwerpunkt HK der Fall ist, keine Dynamik seit fünf bzw. drei Jahren erkennbar, muss die mittlere relative Veränderung bei ca. 0 liegen und automatisch der Wert des Basisjahrs, d.h. die Status-quo-Variante, für den jeweiligen Förderschwerpunkt in dieser Stufe in die Zukunft fortgeschrieben werden.

Tabelle 9 fasst das Ergebnis dieser Varianten nach Förderschwerpunkt und Schulstufe zusammen.

Tabelle 9: Fortschreibung des Förderanteils bis zum Schuljahr 2029/30 in drei Varianten, nach Schulstufe, ausgewählte Förderschwerpunkte und Schuljahre

		Primarstufe			
Variante	Schuljahr(e)	SQ	HK	SE	KME
(1) Status-quo	2018		0,47%	0,30%	0,61%
	2019		0,47%	0,30%	0,61%
	2024		0,47%	0,30%	0,61%
	2029		0,47%	0,30%	0,61%
(2) Kurzfristige Veränderung in %-Punkten	2016-2018		0,0003	0,0013	-0,0189
	2019		0,47%	0,30%	0,59%
	2024		0,48%	0,33%	0,49%
	2029		0,48%	0,35%	0,40%
(3) Mittelfristige Veränderung in %-Punkten	2014-2018		0,0022	0,0036	-0,0015
	2019		0,48%	0,30%	0,60%
	2024		0,49%	0,32%	0,60%
	2029		0,50%	0,34%	0,59%
		Sekundarstufe I			
Variante	Schuljahr(e)	SQ	HK	SE	KME
(1) Status-quo	2018	0,89%	0,23%	0,09%	0,67%
	2019	0,89%	0,23%	0,09%	0,67%
	2024	0,89%	0,23%	0,09%	0,67%
	2029	0,89%	0,23%	0,09%	0,67%
(2) Kurzfristige Veränderung in %-Punkten	2016-2018	0,0844	0,0109	0,0022	**0,0184**
	2019	0,97%	0,24%	0,09%	**0,69%**
	2024	1,39%	0,30%	0,10%	**0,78%**
	2029	1,81%	0,35%	0,11%	**0,87%**
(3) Mittelfristige Veränderung in %-Punkten	2014-2018	0,0915	0,0147	0,0051	0,0264
	2019	0,98%	0,25%	0,09%	0,70%
	2024	1,44%	0,32%	0,12%	0,83%
	2029	1,89%	0,39%	0,15%	0,96%

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

8.3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen (Förderschulbesuchsanteil)

Wie bereits in Abschnitt 4.2 beschrieben, hat sich der Inklusionsanteil in den letzten zehn Jahren in der Primarstufe in NRW fast verdoppelt (39,8% in 2018/19 ggü. 20,3% in 2008/09), in der Sekundarstufe I hat er sich mehr als verfünffacht (44,5% in 2018/19 ggü. 8,1% in 2008/09). Ähnliche Entwicklungen zeigen sich für die letzten acht Jahre, wenn nur die Gebietskörperschaften des LVR betrachtet werden (vgl. Kapitel 5). Dabei zeigen sich zwischen den Förderschwerpunkten nach wie vor große Unterschiede. Während sich im Schuljahr 2018/19 28,0% der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe

in einer öffentlichen Förderschule des LVR-Gebiets befinden, liegt der entsprechende Förderschulbesuchsanteil im Bereich Sehen bei 86,87% (vgl. auch Tabelle 25 im Anhang). Die aktuell stärkste Zunahme des Gemeinsamen Lernens verzeichnet der Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I. Der Förderschulbesuchsanteil sank hier von 69,51% im Schuljahr 2011/12 auf 33,70% im Schuljahr 2018/19. In der Primarstufe ist für einige Förderschwerpunkte aber eine deutlich langsamere Entwicklung hin zum Gemeinsamen Lernen (Schwerpunkte Hören und Kommunikation sowie Sehen), teilweise auch eine Umkehr der Entwicklung zu erkennen (insbesondere im Bereich Körperliche und motorische Entwicklung in der Primarstufe).

Aus der unklaren und zum Teil erklärungsbedürftigen Entwicklung resultiert eine Planungsunsicherheit, die quantitativ wahrscheinlich bedeutender ist als die unklare Entwicklung des Förderanteils. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Elternwahlrechts und den politischen Inklusionsbemühungen. Um diese Planungsunsicherheit zu berücksichtigen, werden für die künftige Entwicklung des Förderschulbesuchsanteils ebenfalls drei Varianten entwickelt und erprobt.

In der Variante **Status quo** wird der schulstufen- und förderschwerpunktspezifische Förderschulbesuchsanteil des letzten Schuljahres konstant in die Zukunft fortgeschrieben. Diese Variante bildet die Schülerzahl an öffentlichen Förderschulen im LVR-Gebiet ab, die sich bei ausschließlicher Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ergeben würde. Da der Förderschulbesuchsanteil, wie auch der Förderanteil (vgl. Abschnitt 5.1), aber ebenfalls einem Trend unterliegt – in förderschwerpunktspezifischen unterschiedlichem Ausmaß – ist dieses Szenario nicht zwingend als realistisch anzunehmen. Es dient aber dazu, eine Obergrenze für das Intervall zu markieren, in dem sich die Schülerzahl an Förderschulen bis zum Schuljahr 2029/30 bei fortschreitenden Inklusionsbemühungen seitens des Landes bewegen könnte. Außerdem könnten die so abgeschätzte Schülerzahl eintreten, wenn das Ausmaß, mit dem Eltern die Förderschule wählen, stagniert bzw. sich leicht rückläufig entwickelt.

Als zweite Variante, **Kurzfristige Veränderung**, wird, ähnlich dem Vorgehen bei der Bestimmung des zukünftigen Förderanteils, eine Entwicklung der Schülerzahl an den Förderschulen unterstellt, die den letzten Schuljahren entspricht. Hierfür wird der Mittelwert aus den Veränderungsraten des Förderschulbesuchsanteils der letzten drei Jahre fortgeschrieben.

In der letzten Variante **Mittelfristige Veränderung** wird das arithmetische Mittel aus den letzten fünf Veränderungsraten gewählt. Tabelle 10 fasst diese unterschiedlichen Varianten mit ihren Effekten zusammen.

Tabelle 10: Fortschreibung des Förderschulbesuchsanteils bis zum Schuljahr 2029/30 in drei Varianten, nach Schulstufe, ausgewählte Förderschwerpunkte und Schuljahre

		Primarstufe			
Variante	Schuljahr(e)	SQ	HK	SE	KME
(1) Status-quo	2018		80,32%	86,87%	67,68%
	2019		80,32%	86,87%	67,68%
	2024		80,32%	86,87%	67,68%
	2029		80,32%	86,87%	67,68%
(2) Kurzfristige Veränderung in %-Punkten	2016-2018		0,4376	-0,3410	1,2876
	2019		80,76%	86,53%	68,96%
	2024		82,95%	84,83%	75,40%
	2029		85,14%	83,12%	81,84%
(3) Mittelfristige Veränderung in %-Punkten	2014-2018		-0,7644	-0,3983	-0,5505
	2019		79,56%	86,48%	67,13%
	2024		75,74%	84,48%	64,37%
	2029		71,91%	82,49%	61,62%
		Sekundarstufe I			
Variante	Schuljahr	SQ	HK	SE	KME
(1) Status-quo	2018	33,70%	54,39%	65,21%	76,78%
	2019	33,70%	54,39%	65,21%	76,78%
	2024	33,70%	54,39%	65,21%	76,78%
	2029	33,70%	54,39%	65,21%	76,78%
(2) Kurzfristige Veränderung in %-Punkten	2016-2018	-1,9216	-2,3880	-1,4603	-0,4684
	2019	31,78%	52,00%	63,75%	76,31%
	2024	22,17%	40,06%	56,45%	73,97%
	2029	12,56%	28,12%	49,14%	71,63%
(3) Mittelfristige Veränderung in %-Punkten	2014-2018	-3,8650	-3,1430	-1,4392	-1,4908
	2019	29,84%	51,25%	63,77%	75,29%
	2024	10,51%	35,53%	56,57%	67,84%
	2029	0%	19,82%	49,38%	60,38%

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

8.4 Übertragung der prognostizierten Schülerzahl auf die Wohnorte der Schülerinnen und Schüler

Bei der Abschätzung der Schülerzahl mittels der oben beschriebenen Szenarien werden im ersten Schritt Prognosefaktoren in einer überregionalen Perspektive berechnet, d.h. für das ganze Rheinland. In einem zweiten Schritt ist es erforderlich, die prognostizierte Gesamtschülerzahl je Förderschwerpunkt auf potenzielle Wohnorte, d.h. die potenzielle zukünftige Herkunft der Schülerinnen und Schüler, herunterzubrechen. Wohnortbezogene Informationen für alle Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt liegen, wie bereits in Abschnitt 7.1 beschrieben, jedoch nicht vor. Nur für die Schülerinnen und Schüler die sich bereits an den LVR-Förderschulen befinden ist dem LVR und den Gutachterinnen bekannt, in welchem Kreis

sie ihren Wohnsitz haben. Für die Abschätzung der zukünftigen Wohnorte wird daher wie folgt vorgegangen.

Für das letzte Schuljahr (2018/19) wird aus dem LVR-internen einzelschulischen Monitoring zunächst je Förderschwerpunkt ermittelt, wie viele Schülerinnen und Schüler aus welchem Kreis bzw. welcher krfr. Stadt stammen. Dabei werden weiterhin nur Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (inkl. Frühförderung) und Sekundarstufe I betrachtet. Die Wohnorte der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen bleiben unberücksichtigt. Aus diesen Angaben wird dann eine Wohnortverteilung je Förderschwerpunkt ermittelt (vgl. Tabelle 11), die in die Zukunft fortgeschrieben wird. Diese Verteilung unterscheidet allerdings nicht mehr nach Primarstufe und Sekundarstufe I, da aufgrund geringer Fallzahlen in einzelnen Förderschwerpunkten und Schulstufen so Artefakte oder Ausreißer in die Zukunft fortgeschrieben würden.

Wohnten zuletzt z.B. rd. 15,29% aller Schülerinnen und Schüler der LVR-Schulen mit Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I) in der Städteregion Aachen, so wird davon ausgegangen, dass auch in Zukunft 15,29% der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt SQ aus der Städteregion Aachen stammen werden.

Diese Art der Fortschreibung kann aber nur erfolgen, wenn die Wohnortverteilung über Zeit einigermaßen konstant ist. D.h., auch in der Vergangenheit müssten ca. 15% aller Schülerinnen und Schüler der SQ-Förderschulen des LVR in der Städteregion Aachen ihren Wohnsitzt gehabt haben. Dieser Aspekt wurde mit Daten der Schuljahre 2014/15, 2016/17 und 2017/18 geprüft und ist im Anhang grafisch dargestellt. Bis auf kleinere Abweichungen ist die Verteilung der Wohnorte als konstant über die Zeit anzunehmen. Daher kann, nach aktuellem Stand, für die zukünftige Wohnortverteilung das letzte Schuljahr verwendet werden. Die Verteilung ist jedoch künftig jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Tabelle 11: Wohnorte der Schülerinnen und Schüler an LVR-Schulen, nach Förderschwerpunkt, Schuljahr 2018/19

		Förderschwerpunkt			
Kreiskennung	Bezeichnung	SQ	HK	SE	KME
00000	Unbekannt/nicht LVR-Gebiet	0,10%	0,44%	1,01%	0,72%
05111	Düsseldorf, Stadt	5,72%	6,76%	6,68%	3,29%
05112	Duisburg, Stadt	2,86%	5,83%	5,41%	5,06%
05113	Essen, Stadt	7,69%	8,12%	5,58%	6,84%
05114	Krefeld, Stadt	2,17%	3,87%	2,11%	3,01%
05116	Mönchengladbach, Stadt	0,10%	2,07%	2,45%	1,84%
05117	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,49%	1,91%	1,27%	0,51%
05119	Oberhausen, Stadt	0,99%	2,29%	1,35%	2,78%
05120	Remscheid, Stadt	0,69%	1,36%	0,76%	0,61%
05122	Solingen, Stadt	0,89%	1,25%	1,61%	1,35%
05124	Wuppertal, Stadt	1,18%	2,89%	3,13%	3,14%
05154	Kleve	2,27%	2,07%	1,86%	4,03%
05158	Mettmann	5,03%	5,40%	4,65%	1,76%
05162	Rhein-Kreis-Neuss	6,41%	3,71%	4,48%	2,63%
05166	Viersen	3,16%	3,11%	2,03%	1,92%
05170	Wesel	3,25%	2,78%	3,63%	2,71%
05314	Bonn, Stadt	2,37%	2,45%	2,28%	4,32%
05315	**Köln, Stadt**	13,81%	**14,44%**	12,17%	12,87%
05316	Leverkusen, Stadt	0,30%	1,96%	1,35%	1,38%
05334	**Aachen Städteregion**	**15,29%**	4,85%	7,86%	5,85%
05358	Düren	4,54%	2,51%	6,51%	3,37%
05362	Rhein-Erft-Kreis	5,82%	5,56%	6,68%	7,07%
05366	Euskirchen	0,39%	2,89%	2,62%	3,47%
05370	Heinsberg	2,86%	2,56%	2,11%	2,15%
05374	Oberbergischer Kreis	0,20%	0,76%	1,94%	3,70%
05378	Rheinisch-Bergischer Kreis	1,18%	2,40%	2,11%	2,99%
05382	Rhein-Sieg-Kreis	10,26%	5,78%	6,34%	10,62%

Quelle: LVR, eigene Berechnung.

Hinweis: Ohne Wohnorte der Schülerinnen und Schüler im GL und ohne Wohnorte der Schülerinnen und Schüler der Sek. II der KME KOE II

Auch wenn die Verteilung der Wohnorte aktuell als konstant über Zeit angenommen werden kann, ist es für die zukünftige Abschätzung der Schülerinnen und Schüler nach Wohnort nicht ausreichend, lediglich die im Rahmen der Prognose geschätzte Gesamtschülerzahl anhand dieser Anteile auf die Kreise zu verteilen. Da sich einzelne Kreise in Zukunft anders entwickeln werden als andere (vgl. Abschnitt 3.2), ist davon auszugehen, dass dies auch für die *absolute* Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Wohnort gilt. D.h., wenn die Städteregion Aachen wächst während der Kreis Heinsberg schrumpft, werden in Zukunft *absolut* mehr Schülerinnen und Schüler aus der Städteregion Aachen stammen als bisher und weniger aus dem Kreis Heinsberg als bisher. Diesem Umstand muss bei der Approximation der Schülerzahl nach Wohnort Rechnung getragen werden. Anhand des nachfolgenden **fiktiven** Beispiels, bei dem

das LVR-Gebiet nur aus zwei Kreisen und einer Förderschule für den Förderschwerpunkt HK besteht, wird das Vorgehen erklärt (vgl. Tabelle 12).

Angenommen, die Prognose der Schülerzahl für die kommenden vier Schuljahre ist wie in Tabelle 12, Spalte 2 gegeben (2018 sei das Basisjahr für die Prognose, d.h. das letzte beobachtete Schuljahr, und die Prognose bildet in allen Varianten den Status-quo ab) und die bisherige Wohnortverteilung der Schülerinnen und Schüler auf die beiden Kreise lag bei 45% zu 55%. D.h. aus Kreis 1 kamen *relativ* weniger Schülerinnen und Schüler als aus Kreis 2. Wird die Wohnortverteilung für die kommenden vier Schuljahre konstant fortgeschrieben, ergibt sich die in den Spalten 5 und 6 genannte Schülerzahl je Kreis.

Die Zahlen in Spalte 5 und 6 berücksichtigen zwar die relative (und konstante) Verteilung der Wohnorte, jedoch nicht, dass sich die Kreise in Zukunft *absolut* voneinander unterscheiden werden. So zeigt Spalte 7, dass Kreis 1 eine wachsende Kommune ist, während Kreis 2 eine schrumpfende darstellt (vgl. mit Spalte 8). D.h., in *absoluten* Zahlen ausgedrückt, aus Kreis 1 zukünftig wahrscheinlich mehr Schülerinnen und Schüler stammen werden als über die bisherige *relative* Wohnortverteilung angenommen. Für Kreis 2 gilt entsprechend das Gegenteil. Um diesen Unterschied zu berücksichtigen, wird daher ein ‚Korrekturfaktor' eingeführt, der sich an dem relativen Wachstum jedes Kreises im Vergleich zum Basisjahr orientiert (vgl. Spalten 12 und 13). So wächst Kreis 1 im Vergleich zum Basisjahr 2018 um 0,0019 Prozentpunkte zum Jahr 2019, der Kreis 2 schrumpft um eben diesen Anteil. Zum Jahr 2022 wächst Kreis 1 um 0,0192 Punkte im Vergleich zu 2018 und Kreis 2 schrumpft. Wird diese Korrektur auf die geschätzte Zahl der Schülerinnen und Schüler angewendet, ergibt sich die entsprechend in den Spalten 14 und 15 angegebene Schülerzahl je Kreis. Analog zur angenommenen Bevölkerungsentwicklung werden aus dem Kreis 1 in Zukunft also *absolut* mehr Schülerinnen und Schüler erwartet als aus dem Kreis 2.

Aus den fiktiven Zahlen der Tabelle 12 wird auch ein weiterer Grund deutlich, weswegen die Korrektur notwendig ist und die aktuelle Wohnortverteilung korrigiert fortgeschrieben werden muss: Die Verteilung der LVR-Schülerinnen und Schüler ist nicht repräsentativ für die Verteilung der Einwohner in den entsprechenden Altersgruppen. In Kreis 1 leben zwar 50,65% aller Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 6 und 16 Jahren (vgl. Spalte 10), aber nur 45% aller Schülerinnen und Schüler der LVR-Schule. Diese Divergenz zeigt sich auch im Vergleich der tatsächlichen Anteile der Bevölkerung über die 26 Kreise und kreisfreien Städte des LVR-Gebiets. So ist z.B. der Anteil der Einwohner im Alter zwischen 6 und 16 Jahren an allen Einwohnern dieses Alters im LVR-Gebiet in der Stadt Köln 10,65%. Der Anteil der aus Köln stammenden Schülerinnen und Schüler an HK-Förderschulen liegt jedoch bei 14,44% (vgl. Tabelle 11). D.h., eine Fortschreibung der Wohnorte nur anhand der Bevölkerungsentwicklung würde zu einer systematischen Unterschätzung der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Köln führen.

Tabelle 12: Fiktives Beispiel zur Veranschaulichung der zukünftigen Wohnortverteilung

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
Jahr	Prog-nose SuS mit FB HK	Anteil SuS mit Wohn-ort in K 1	Anteil SuS mit Wohn-ort in K 2	Prog. SuS FB HK K 1	Prog. SuS FB HK K 2	EW im Alter zwi-schen 6 und 16 Jahren in K 1	EW im Alter zwi-schen 6 und 16 Jahren in K 2	EW im Alter zwi-schen 6 und 16 Jahren insge-samt (K1 + K2)	Anteil EW im Alter zwi-schen 6 und 16 Jahren mit Wohn-ort in K 1	Anteil im Alter zwi-schen 6 und 16 Jahren mit Wohn-ort in K 2	Korrek-turfaktor K 1	Korrek-turfaktor K 2	korri-gierte Prog. SuS FB HK K 1	Korri-gierte Prog-nose SuS FB HK K 2	Korr. Summe*
2018	**1837**	**0,45**	**0,55**			**47.003**	**45.788**	**92.791**	**0,5065**	**0,4935**					
2019	1860	0,45	0,55	837	1023	47.266	45.699	92.965	0,5084	0,4916	0,0019	-0,0019	839	1021	1860
2020	1856	0,45	0,55	835	1021	47.575	45.039	92.614	0,5137	0,4863	0,0071	-0,0071	837	1019	1856
2021	1860	0,45	0,55	837	1023	48.046	45.223	93.269	0,5151	0,4849	0,0086	-0,0086	844	1014	1858
2022	1872	0,45	0,55	842	1030	49.030	44.227	93.257	0,5258	0,4742	0,0192	-0,0192	859	1010	1868

Quelle: eigene Berechnung

*Hinweis: *Die Differenzen zu den tatsächlich geschätzten Zahlen ergeben sich aus den Korrekturfaktoren. Sie sind bei insgesamt 26 Kreisen/krfr. Städten im LVR-Gebiet vernachlässigbar.*

9 Validierung der Prognose

Aus den in Kapitel 8 beschriebenen Varianten zur Schülerprognose, Förderanteil und Förderschulbesuchsanteil ergeben sich insgesamt 27 Kombinationen, mit denen die zukünftige Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im LVR-Gebiet ermittelt werden kann. Welche der Prognosefaktoren die aktuelle Lage am besten abbilden und daher wahrscheinlich auch für die Zukunft die größte Prognosevalidität aufweisen werden, wird nachfolgend geprüft. Hierfür werden Daten der Schuljahre 2011/12 bis 2015/16 verwendet. Ziel ist, mit Hilfe dieser Daten und unter Anwendung der verschiedenen Varianten bzw. Kombinationen die Schülerzahl der Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 prognostizieren zu können. Da diese Daten bereits vorliegen, kann die Prognose der tatsächlichen Schülerzahl gegenübergestellt und so die Prognosegenauigkeit jeder Variante beziffert werden. Daneben kann geprüft werden, welche der Varianten überhaupt notwendig ist. Führt z.B. die Variante der Beschulungsquote unter Konstanthaltung der Varianten für den Förder- und Förderschulbesuchsanteil, zu keiner nennenswerten Veränderung der Prognosegenauigkeit, kann festgehalten werden, dass hier keine Variation notwendig ist. D.h., die Beschulungsquote kann pauschal auf Status-quo, Kurzfristiger Durschnitt oder Mittelfristiger Durchschnitt gesetzt werden.

9.1 Prognosefehler

Um beurteilen zu können, wie genau die Prognose die zu erwartende Schülerzahl vorhersagt, wird zunächst der Begriff des Prognosefehlers eingeführt. Ein Prognosefehler beschreibt ex post die Differenz aus dem vorab prognostizierten Wert und dem später erreichten Ist-Wert, ausgedrückt im Verhältnis zum Ist-Wert. Formal bedeutet dies

$$\text{Prognosefehler (in \%)} = \frac{\text{Prognose} - \text{Ist}}{\text{Ist}} \cdot 100 \qquad (7)$$

Würden beispielsweise für das Schuljahr 2016/17 1280 Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt HK in der Primarstufe vorhergesagt und dann tatsächlich 1290 beobachtet, läge der Prognosefehler bei -0,77%. Entsprechend bedeutet ein Prognosefehler > 0 eine Überschätzung und ein Prognosefehler < 0 eine Unterschätzung der Schülerzahl.

Auch wenn die mathematische Interpretation des Prognosefehlers einfach ist, ist die inhaltliche Interpretation im Rahmen der Schulentwicklungsplanung und der Prognose der Schülerzahl, die grundsätzlich auf Vergangenheitswerten beruht und häufig angebotsindiziert ist, nicht trivial und von hoher Relevanz. Die Zahl, die sich hinter dem Ist-Wert versteckt, z.B. 1280 Schülerinnen und Schüler, ist die Zahl der belegten Schulplätze bzw. die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die an den Förderschulen des Rheinlands tatsächlich beobachtet wird. Es handelt sich also hierbei gegebenenfalls um die durch das Angebot determinierte *bediente*

Nachfrage nach Schulplätzen. Es ist nicht die Zahl der schulpflichtigen 6-10-jährigen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf des Rheinlands, die potenziell eine Förderschule im LVR-Gebiet besuchen würden. Entsprechend ist die Prognose als die hieraus abgeleitete *erwartete (zu bedienende) Nachfrage* zu verstehen. Die Differenz beider Werte ist daher als *Kapazitätsabweichung* zu verstehen. Eine Überschätzung des Schulplatzbedarfs, d.h. ein Prognosefehler > 0, kann demnach mehrere Gründe haben. Zum einen kann dies, bei gleichbleibender bedienter Nachfrage, aber gleichzeitig steigender Bevölkerung, an einem mangelnden Angebot liegen. D.h., dass X% der geschätzten zu bedienenden Nachfrage nicht bedient werden konnten.[11] Zum anderen kann es aber bedeuten, dass die Nachfrage tatsächlich gesunken ist. Ein Prognosefehler < 0, bei steigender Bevölkerung, zeigt hingegen auf, dass sich entweder das Angebot erhöht oder sich die aktuelle Nachfrage nach Schulplätzen an öffentlichen Schulen reduziert hat und, zumindest kurzfristig, Kapazitätsüberschüsse entstehen.

9.2 Prognosefehler in Abhängigkeit der Varianten

Abbildung 19 zeigt den ermittelten Prognosefehler für die unterschiedlichen Kombinationen in den Varianten der Prognose. Die y-Achse bezeichnet die Kombination der Varianten, dabei beschreibt die erste Ziffer die Variante der Beschulungsquote (1 = Status-quo, 2 = Kurzfristiger Durchschnitt, 3 = Mittelfristiger Durchschnitt), die zweite jene des Förderanteils (1 = Status-quo, 2 = Kurzfristige Veränderung, 3 = Mittelfristige Veränderung) und die dritte jene des Förderschulbesuchsanteils (1 = Status-quo, 2 = Kurzfristige Veränderung, 3 = Mittelfristige Veränderung). In Abbildung 19 (a) ist der Prognosefehler in Abhängigkeit der Kombinationen für das Jahr 2016, in (b) für 2017, in (c) für 2018 und in (d) als Durchschnitt dieser drei Jahre angegeben. Die x-Achse zeigt den Prognosefehler, die grünen Balken markieren ein Intervall, bei dem der Prognosefehler im Bereich -0,05 bis +0,05 (-5% bis +5%) liegt. In diesem Intervall liegen vertretbare Prognosefehler. Prognosefehler, die dem Betrag nach größer als 5% sind, sind zu vermeiden, da sie, gerade bei kleinen Fallzahlen, eine große Unsicherheit markieren.

Zunächst fällt auf, dass der Prognosefehler für die Jahre 2017 und 2018 deutlich größer ist, als jener für das Jahr 2016. Dies liegt daran, dass es sich hierbei nicht um eine rollierende Prognose handelt. D.h., dass auch die Schülerzahl der Jahre 2017 und 2018 nur aus den Daten der Jahre 2011-2015 geschätzt wird. Die Entwicklung aus 2016 bzw. 2016 und 2017 wird vernachlässigt. Insgesamt zeigt dies also, dass sich kurzfristige Prognosen grundsätzlich deutlich besser aus Vergangenheitswerten herleiten lassen, während mittel- und langfristige Prognosen schwieriger sind.

[11] Schülerinnen und Schüler weichen dann z.B. auf Schulen privater Träger aus.

Weiterhin fällt auf, dass in allen Jahren und den Kombinationen mit einem veränderlichen Förderschulbesuchsanteil der Prognosefehler für den Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I) größer ist als alle anderen (vgl. Abbildung 19 und z.B. die Kombinationen 112, 113, 122 sowie 123). Dabei wird die Schülerzahl im Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I) in der Regel unterschätzt. Der Grund hierfür ist relativ schnell gefunden: Die in den Schuljahren 2011/12 bis 2015/16 zunächst sehr dynamische Entwicklung des Förderschulbesuchsanteils ist in den Schuljahren 2016/17 bis 2018/19 deutlich abgeflacht (vgl. auch Tabelle 26 im Anhang), d.h., es wurden mehr Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen beobachtet, als dies aufgrund der bisherigen Entwicklung zu erwarten gewesen wäre. Folglich unterschätzt gerade die Variante 2 und 3 des Förderschulbesuchsanteils die tatsächliche Zahl deutlich, während die Variante 1 (Status-quo) die Entwicklung relativ gut ‚einfangen' kann.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Annahme einer weiterhin positiven Entwicklung des Förderanteils (d.h., der Förderanteil steigt), dazu führt, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen tendenziell überschätzt wird (vgl. z.B. Kombination 111 mit Kombinationen 121 und 131 oder 211 mit 221 und 231). D.h., der Förderanteil ist in den Jahren 2016-2018 langsamer gestiegen, als es aus den Vorjahren zu erwarten wäre – wobei die Verwendung des Durchschnitts aus der Veränderung von fünf Jahren in der Regel mit einem kleineren Prognosefehler einhergeht. Umgekehrt ist hingegen der Förderschulbesuchsanteil in den Jahren 2016 bis 2018 auch in den anderen Förderschwerpunkten nicht mehr so stark zurückgegangen, so dass die Fortschreibung des weiterhin und teilweise stark sinkenden Förderschulbesuchsanteils dazu führt, dass die tatsächliche Schülerzahl tendenziell unterschätzt wird (vgl. z.B. Kombination 211 mit 212 und 213 oder 311 mit 312 und 313). Beide Effekte heben sich in der Variante ‚Status-quo' gegenseitig auf, bei der der Aufwuchs in der Schülerzahl lediglich durch den Bevölkerungszuwachs abgebildet wird. Daher erreicht diese Variante in der Regel auch den kleinsten Prognosefehler. Die Variation in der Beschulungsquote hat hierauf keinen Effekt, dies wird im Vergleich z.B. der Kombinationen 111, 211 und 311 deutlich.

Obwohl die Festlegung des Förder- und Förderschulbesuchsanteils auf den letzten Stand (Status-quo) die Schülerzahl der Jahre 2016-2018 am besten vorhersagt, ist dies kein Indiz dafür, dass dies auch zukünftig der Fall sein wird. Der Grund hierfür ist in den oben diskutierten unterschiedlichen Entwicklungen bis einschließlich 2015 und ab 2016 zu sehen. Ob diese Varianten auch in Zukunft das optimale Prognoseszenario abbilden, muss überwacht und geprüft werden. Es ist daher aktuell zu vermuten, dass die Varianten mit konstanten Förder- und Förderschulbesuchsanteilen eher eine **konservative** Abschätzung der Schülerzahl darstellt und daher als **Untergrenze** zu verstehen sind.

Für die Berichtslegung wird dieses Szenario für die nachfolgende Prognose aber verwendet. Da, wie erwähnt, die Varianten in der Beschulungsquote keinen Effekt haben, wird aus Gründen der einfacheren Beschreibung die Kombination 111 gewählt, bei dem stets vom

Stauts-quo, d.h. den letzten beobachteten Werten, ausgegangen wird. Steigende Schülerzahlen werden in dieser Kombination demnach lediglich vom Bevölkerungswachstum getrieben und nicht von steigenden oder sich verändernden Förder- oder Förderschulbesuchsanteilen.

Abbildung 19: Prognosefehler in Abhängigkeit der Varianten, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 und Mittelwert der Schuljahre

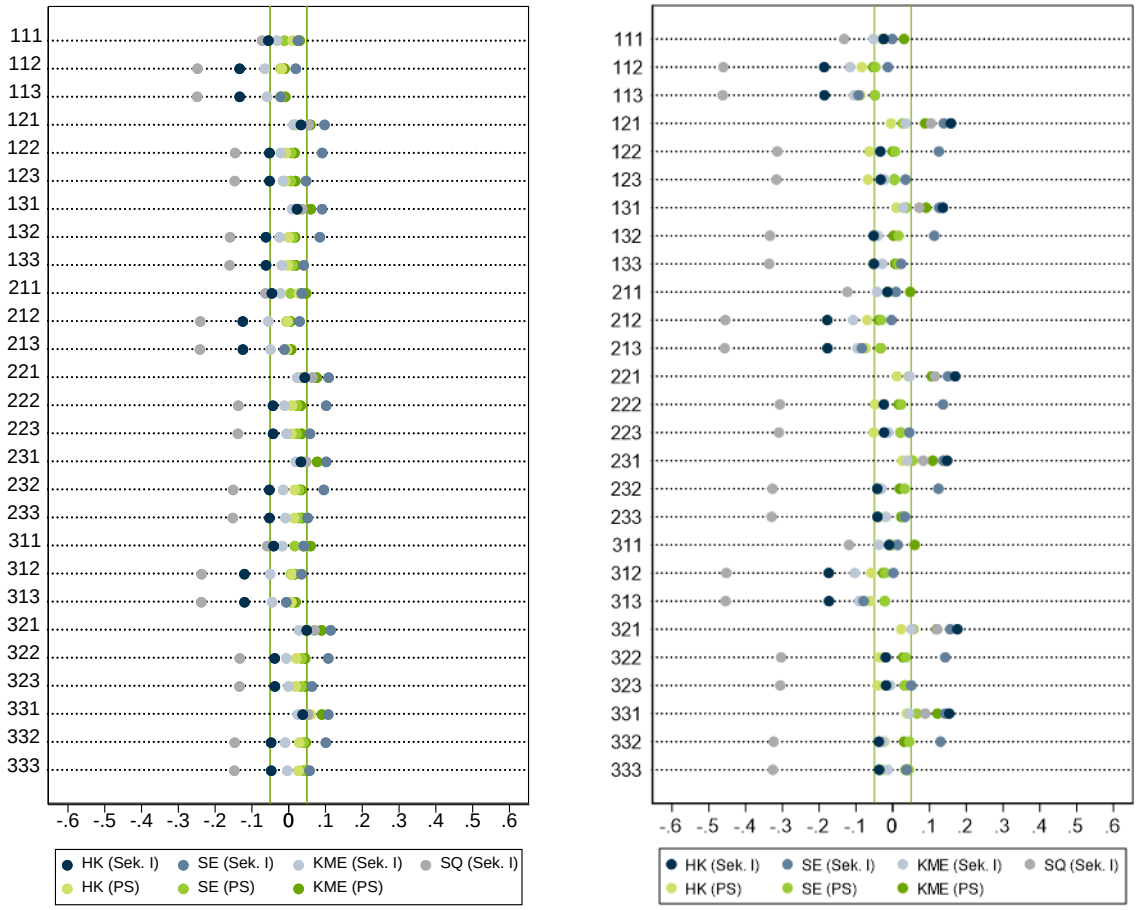

(a) 2016

(b) 2017

Fortsetzung Abbildung 19

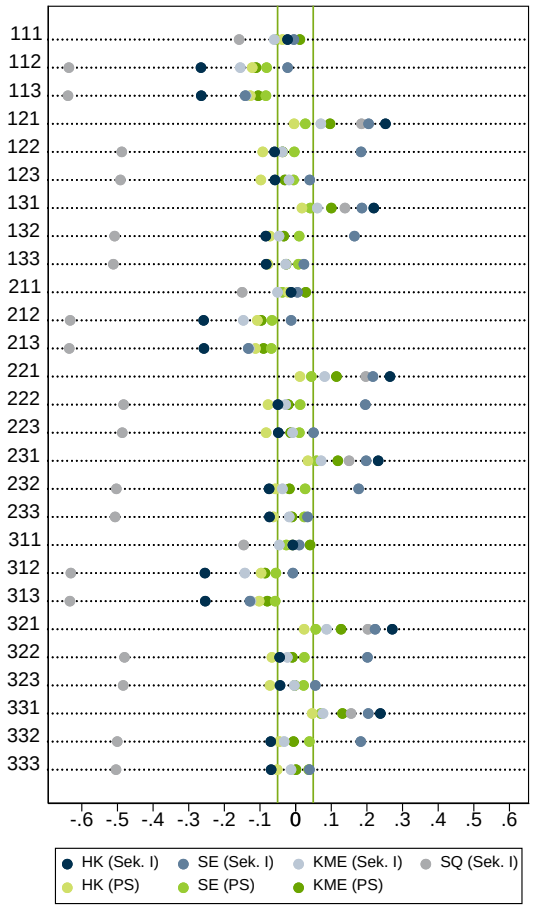

(c) 2018

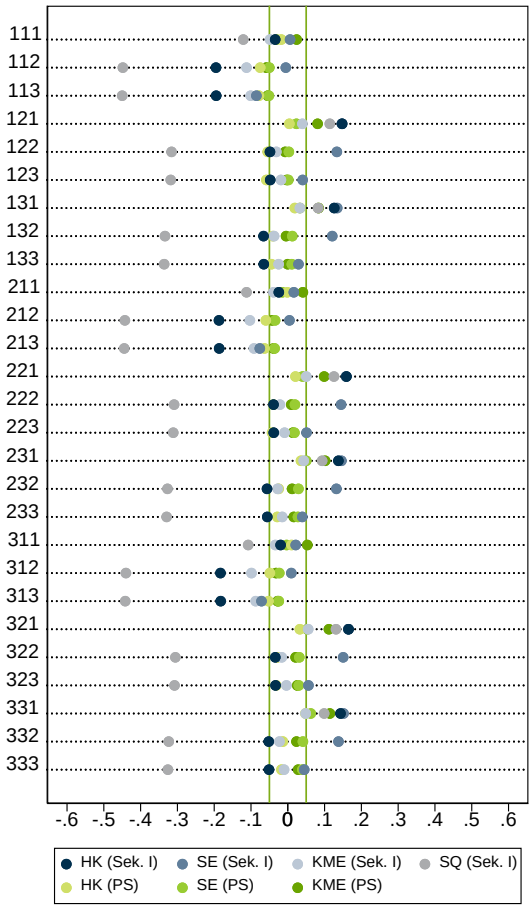

(d) Arithmetisches Mittel aus 2016-2018

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten; eigene Darstellung.

10 Prognose der Schülerzahl bis zum Schuljahr 2029/30

Die zu erwartende Zahl der Schülerinnen und Schüler wird abgeschätzt, indem schulstufenbezogen für die Schuljahre 2019/20 bis 2029/30 die von IT.NRW prognostizierte Bevölkerungszahl mit der konstanten Beschulungsquote und mit dem je Förderschwerpunkt konstant gehaltenen Förderanteil multipliziert wird. Gewichtet mit dem förderschwerpunkt- und schulstufenspezifischen Förderschulbesuchsanteil in Variante 1 ergibt sich zu jedem Schuljahr die geschätzte Zahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen des Rheinlands, die in den Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes fallen.

10.1 Rheinlandweites Ergebnis

Die so auf Ebene des Rheinlandes, d.h. des gesamten LVR-Gebietes, abgeschätzte Schülerzahl an Förderschulen findet sich stufen- und förderschwerpunktbezogen in Tabelle 31 im Anhang. Die nachfolgende Tabelle 13 fasst das Ergebnis der Abschätzung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I auf LVR-Ebene anhand der Schuljahre 2019/20, 2024/25 und 2029/30 zusammen. Das Basisjahr für die Prognose, d.h. das letzte Schuljahr mit einer beobachteten Schülerzahl sowie dem Förder- und Förderschulbesuchsanteil, ist das Schuljahr 2018/19.

Das Ergebnis der Prognose zeigt, dass die Schülerzahl insgesamt bis zum Schuljahr 2029/30 steigen wird. Dies trifft auf alle Förderschwerpunkte und alle Schulstufen zu. Da der Förderanteil und der Förderschulbesuchsanteil des Jahres 2018/19 konstant fortgeschrieben werden, ergibt sich die steigende Schülerzahl lediglich aus dem Bevölkerungswachstum. Bis zum Schuljahr 2029/30 steigt so die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe um rd. 14% und jene in der Sekundarstufe I um rd. 13,5% im Vergleich zum Basisjahr. Es ist zukünftig aber zu überwachen und zu prüfen, ob diese konservative Abschätzung mit der Kombination 111 die Schülerzahl ggf. mittelfristig unterschätzt.

Tabelle 13: Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, ausgewählte Schuljahre

	Primarstufe			
Schuljahr	SQ	HK	SE	KM
2018		1347	920	1453
2019		1360	929	1467
2024		1530	1045	1650
2029		1538	1051	1659
Veränderung zum Basisjahr (2018 = 1)		**1,1418**	**1,1424**	**1,1418**
	Sekundarstufe I			
Schuljahr	SQ	HK	SE	KM
2018	1372	576	268	2358
2019	1370	575	268	2355
2024	1405	590	274	2414
2029	1557	654	304	2676
Veränderung zum Basisjahr (2018 = 1)	**1,1348**	**1,1354**	**1,1343**	**1,1349**
	Summe			
Schuljahr	SQ	HK	SE	KM
2019	1370	1935	1197	3822
2024	1405	2120	1319	4065
2029	1557	2192	1355	4335

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

10.2 Wohnorte der Schülerinnen und Schüler

Entscheidend für die SEP des LVR ist, zu approximieren, welche Schulstandorte von dieser Entwicklung besonders stark betroffen sein werden, da in einigen umliegenden Kommunen die Bevölkerungsentwicklung dynamischer fortschreitet als ggf. in anderen Kommunen bzw. im gesamten Rheinland. Daher wird die Zahl der prognostizierten Schülerinnen und Schülern auf die Wohnorte entsprechend der Ausführungen in Abschnitt 8.4 verteilt. Tabelle 14 zeigt das Ergebnis dieser Verteilung für die Schuljahre 2019/20, 2024/25 und 2029/30. Das Ergebnis für den gesamten Prognosehorizont findet sich in Tabelle 32 im Anhang.

Entsprechend der zunächst steigenden Bevölkerungszahl in allen Kreisen und kreisfreien Städten bis zum Jahr 2029 (vgl. auch Abschnitt 3.2) wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler bezogen auf jeden potenziellen Wohnort zunehmen. Aus der Stadt Düsseldorf können voraussichtlich zum Schuljahr 2029/30 rd. 473 Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine Förderschule des LVR besuchen. Aus der Stadt Köln werden rund 1261 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf stammen. Die wenigsten Schülerinnen und Schüler werden aus der Stadt Remscheid sowie aus unbekannten bzw. nicht-LVR Gebieten erwartet.

Tabelle 14: Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Wohnort der Schülerinnen und Schüler, ausgewählte Schuljahre

		SQ (nur Sek. I)			HK (Primarstufe und Sek. I)			SE (Primarstufe und Sek. I)			KME (Primarstufe und Sek. I)			Summe über FSP
Kreis \ Schuljahr		2019	2024	2029	2019	2024	2029	2019	2024	2029	2019	2024	2029	2029
000	**Unbekannt/nicht LVR**	1	1	2	8	9	10	12	13	14	27	29	31	**56**
111	**Düsseldorf, Stadt**	78	81	90	131	144	149	80	88	91	126	134	144	**473**
112	Duisburg, Stadt	39	40	45	113	124	128	65	71	73	193	206	219	465
113	Essen, Stadt	105	108	120	157	172	178	67	74	76	262	278	297	671
114	Krefeld, Stadt	30	30	34	75	82	85	25	28	29	115	122	131	278
116	Mönchengladbach, Stadt	1	1	2	40	44	45	29	32	33	70	75	80	160
117	Mülheim a. d. R., Stadt	7	7	8	37	40	42	15	17	17	20	21	22	89
119	Oberhausen, Stadt	14	14	15	44	49	50	16	18	18	106	113	121	205
120	**Remscheid, Stadt**	9	10	11	26	29	30	9	10	10	23	25	27	**77**
122	Solingen, Stadt	12	12	14	24	27	27	19	21	22	52	55	59	122
124	Wuppertal, Stadt	16	17	18	56	61	63	37	41	42	120	128	136	260
154	Kleve	31	32	35	40	44	45	22	25	25	154	164	175	280
158	Mettmann	69	71	78	104	114	118	56	61	63	67	72	76	336
162	Rhein-Kreis-Neuss	88	90	100	72	79	81	54	59	61	101	107	114	356
166	Viersen	43	44	49	60	66	68	24	27	27	73	78	83	227
170	Wesel	45	46	51	54	59	61	43	48	49	103	110	117	278
314	Bonn, Stadt	32	33	37	47	52	54	27	30	31	165	175	187	308
315	**Köln, Stadt**	189	194	216	280	307	318	146	161	166	492	524	561	**1261**
316	Leverkusen, Stadt	4	4	5	38	42	43	16	18	18	53	56	60	126
334	Aachen Städteregion	209	214	238	94	103	106	94	104	106	223	237	253	703
358	**Düren**	62	64	71	49	53	55	78	86	88	**129**	**137**	**146**	360
362	**Rhein-Erft-Kreis**	80	82	91	108	118	122	80	88	91	**270**	**288**	**307**	610
366	**Euskirchen**	5	6	6	56	61	63	31	35	35	**133**	**141**	**151**	255
370	Heinsberg	39	40	45	50	54	56	25	28	29	82	87	93	223
374	Oberbergischer Kreis	3	3	3	15	16	17	23	26	26	141	150	160	206
378	Rheinisch-Bergischer Kreis	16	17	18	46	51	52	25	28	29	114	121	129	229
382	Rhein-Sieg-Kreis	140	144	159	112	122	126	76	84	86	406	431	460	831

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

10.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahl

Welche Standorte in welchem Ausmaß von der wachsenden Schülerzahl betroffen sein werden, wird in diesem Abschnitt des Gutachtens abgeschätzt. Dabei wird die zuvor ermittelte Schülerzahl je Kreis/krfr. Stadt anhand der bisherigen Verteilung auf die Schulen heruntergebrochen. Das Vorgehen wird nachfolgend an einem Beispiel erläutert. Vorab ist jedoch anzumerken, dass bei der Prognose der Schülerzahl auf Schulstandortebene die Schülergruppen ausdifferenziert werden müssen. So sind in der prognostizierten Zahl für die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (HK) und Sehen (SE) auch Kinder in der Frühförderung (FF) enthalten, da diese in der amtlichen Schulstatistik (vgl. Abschnitt 8.1.2) als Schülerinnen und Schüler der Primarstufe mitgezählt werden. Für die in Kapitel 11 durchgeführte Bewertung der Auslastung einer Schule im Sinne einer vorhandenen Über- bzw. Unterkapazität sind jedoch nur die Präsenzschülerinnen und -schüler (nachfolgend mit P abgekürzt) maßgeblich, da die Schülerinnen und Schüler in der Frühförderung keinen Klassenraumbedarf auslösen. Die Prognose muss daher für diese Betrachtung um die Kinder in der Frühförderung bereinigt werden. Dies geschieht pauschal, indem der aktuelle Anteil dieser Kinder an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe errechnet und von der prognostizierten Zahl der Schülerinnen und Schüler subtrahiert wird.

Wie Tabelle 15 zeigt, wohnten zum Schuljahr 2018/19 insgesamt 134 Schülerinnen und Schüler im Kreis Euskirchen, die eine Förderschule des LVR mit dem Förderschwerpunkt KME besuchten. 95,52% dieser Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Euskirchen besuchten auch die dort ansässige Schule, KME EUS. Die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt KME, die in den letzten Jahren aus dem Rhein-Erft-Kreis kamen, besuchten zu 19,62% die KME EUS und 3,91% aller KME-Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Düren gingen ebenfalls in die KME EUS. Gehen wir nun davon aus, dass diese Verteilung auch in die Zukunft fortgeschrieben werden kann, werden zum Schuljahr 2019/20 187 Schülerinnen und Schüler in der KME EUS erwartet. 6 davon aus dem Kreis Düren, 55 aus dem Rhein-Erft-Kreis und 127 aus dem Kreis Euskirchen. Zum Schuljahr 2029/30 sind es entsprechend 211 Schülerinnen und Schüler (6, 61 und 144).

Wie bei den Wohnorten (vgl. Abschnitt 8.4) wird also davon ausgegangen, dass sich die aktuelle Verteilung fortschreiben lässt, da sie sich in den letzten Jahren nicht nennenswert verändert hat. Auch diese Hypothese wurde mit Daten der Jahren 2014/15, 2016/17 und 2017/18 geprüft. Abbildung 25 bis Abbildung 28 im Anhang zeigen das Ergebnis dieser Prüfung und bestätigen, bis auf wenige Ausnahmen, die Annahme der relativ konstanten Verteilung.

Tabelle 15: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort KME EUS, ausgewählte Schuljahre

		Verteilung des Jahres 2018			Prognose (Werte aufgerundet)		
Kreis		SuS KME EUS	SuS Kreis/ krfr. Stadt	Anteil an allen SuS aus Kreis/ krfr. Stadt	2019	2024	2029
358	Kreis Düren	5	128	3,91%	6	6	6
362	Rhein-Erft-Kreis	52	265	19,62%	55	57	61
366	Kreis Euskirchen	128	134	95,52%	127	135	144
	Summe	185			187	198	211

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

Hinweis: Leere Felder = Darstellung der Summe nicht sinnvoll.

Nach diesem Vorgehen wird die Schülerzahl für jeden Schulstandort ermittelt. D.h., die Prognose der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Schulstandort orientiert sich nicht an den definierten, sondern an den tatsächlichen Einzugsbereichen der jeweiligen Schule. Zudem orientiert sie sich nicht an dem aktuellen relativen Verhältnis der Schülerzahl je Schule an der Gesamtschülerzahl. Letzteres bildet ebenfalls einen zentralen Unterschied zur bisherigen Vorgehensweise.

Entsprechend dieses Vorgehens wird an den Schulstandorten des LVR die in Tabelle 16 dargestellte Schülerzahl prognostiziert. Spalte 1 der Tabelle 16 beschreibt die Schule, die Spalten 2 und 3 berichten die Schülerzahl aus dem Schuljahr 2018/19, das Basisjahr für die Prognose nach Kombination 111 (d.h. alle Quoten und Anteile werden auf den Status-quo gesetzt). Für die HK- und SE-Schulen wird sowohl in den Basiswerten als auch den Prognosen zwischen allen Schülerinnen und Schüler (FF und P) sowie nur den Präsenzschülerinnen und -schülern (P) unterschieden. Der Fokus der Analyse und nachfolgenden Interpretation liegt jedoch nur auf den Präsenzschülerinnen und -schülern.

Da die Kombination 111 lediglich vom Bevölkerungswachstum getrieben wird (vgl. dazu Abschnitt 9.2) und für das gesamte LVR-Gebiet bis 2029/30 mit steigender Bevölkerung im schulrelevanten Alter gerechnet wird, steigt die Schülerzahl an jeder Schule bis 2029/30 moderat an. Aktuell werden z.B. an der KME EUS 185 Schülerinnen und Schüler beobachtet. Zum Schuljahr 2029/30 wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler auf 211 steigen. Lediglich an den SQ-Schulen sind die Anstiege, wie erwartet, etwas stärker. Die Abweichungen zu der LVR-Prognose nach dem bisherigen Verfahren (Spalte 8) sind an einigen Schulen deutlich ausgeprägter als in anderen. Dies ist durch das modifizierte Verfahren, eine andere Datengrundlage (vgl. Abschnitt 7.2) und die andere Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulstandorte zu begründen.

Da kurz vor Berichtslegung auch die amtlichen Zahlen des Schuljahres 2019/20 zur Verfügung gestellt wurden, konnte die Genauigkeit der Prognose für das Schuljahr 2019/20

evaluiert werden (vgl. Spalte 7). Bis auf einzelne Ausnahmen über- bzw. unterschätzt die Prognose die Schülerzahl um rd. eine Lerngruppe pro Schule. Dies ist bei den kleinen Fallzahlen insgesamt vernachlässigbar. Die durchschnittlichen Prognosefehler liegen bei 9,19% im Förderschwerpunkt HK, -0,14% im Förderschwerpunkt KME, 1,65% im Förderschwerpunkt SE und bei 2,36% im Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I). D.h. im Durchschnitt wird die Schülerzahl in den Förderschwerpunkten SE und SQ leicht überschätzt. Im Förderschwerpunkt KME leicht unterschätzt und im Förderschwerpunkt HK etwas stärker überschätzt. Letzteres resultiert jedoch primär daraus, dass nicht – wie bei der Prognose der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I) – dafür korrigiert wird, dass vereinzelt Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt HK an nicht LVR-Förderschulen unterrichtet werden. Da diese Unsicherheit aber insgesamt kleiner ist (rd. 4% im Durchschnitt der letzten Schuljahre), wird hierfür nicht explizit korrigiert. Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass die Prognose die belegten Schulplätze an den Förderschulen des LVR sehr gut approximiert.

Tabelle 16: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort, ausgewählte Schuljahre

(1)	(2)	(3)	(4)			(5)			(6)	(7)	(8)
	Basisjahr (P+FF)	Basisjahr (P)	Prognose (P+FF)			Prognose (P)			Ist (P)	Differenz Prognose-Ist	Prognose LVR, bisheriges Verfahren (P)
Schule \ Schuljahr	2018	2018	2019	2024	2029	2019	2024	2029	2019	2019	2029
HK AAC	*199*	*102*	*192*	*210*	*216*	*99*	*108*	*111*	*103*	*-4*	*104*
HK DUS	*332*	*174*	*375*	*412*	*426*	*197*	*216*	*224*	*177*	*20*	*189*
HK ESS	*334*	*187*	*359*	*393*	*404*	*201*	*221*	*227*	*177*	*24*	*218*
HK EUS	*149*	*94*	*171*	*182*	*189*	*108*	*115*	*120*	*90*	*18*	*115*
HK KOE	*512*	*221*	*548*	*601*	*623*	*237*	*260*	*269*	*221*	*16*	*256*
HK KRE	*311*	*178*	*324*	*354*	*365*	*186*	*203*	*209*	*174*	*12*	*211*
KME AAC		295				297	317	337	285	12	336
KME BBH		155				152	161	172	153	-1	190
KME BON		226				224	239	253	235	-11	272
KME DUI		209				205	218	232	206	-1	245
KME DUS		190				190	203	216	194	-4	215
KME ESS		253				257	274	292	258	-1	271
KME EUS		185				187	198	211	197	-10	218
KME KOE I		221				235	251	268	231	4	257
KME KOE II*		182				201	222	235	185	16	201
KME KRE		229				227	242	257	230	-3	258
KME LEI		173				170	180	193	168	2	198
KME LIN		152				154	165	176	139	15	178
KME MOE		165				163	173	185	167	-4	196
KME OBE		152				149	160	169	164	-15	161
KME PUL		169				175	185	197	159	16	205
KME ROE		220				232	246	263	227	5	255
KME STA		291				291	309	329	288	3	324
KME WIE		165				163	173	185	175	-12	179
KME WUP		185				182	194	207	201	-19	214
SE AAC	*100*	*0*	*106*	*114*	*118*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
SE DUE	*314*	*216*	*329*	*356*	*366*	*227*	*245*	*252*	*215*	*12*	*247*
SE DUI	*257*	*93*	*269*	*293*	*303*	*98*	*107*	*110*	*105*	*-7*	*103*
SE DUS	*289*	*92*	*299*	*327*	*337*	*96*	*105*	*108*	*93*	*3*	*108*
SE KOE	*226*	*44*	*238*	*259*	*268*	*47*	*51*	*53*	*45*	*2*	*51*
SQ BOR⁺		168				171	176	195	192	-21	183
SQ DUS⁺		246				255	262	289	247	8	279
SQ ESS⁺		184				190	194	216	199	-9	210
SQ KOE⁺		180				186	191	212	164	22	172
SQ STO⁺		234				240	245	271	217	23	275

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten und LVR: Vorlage 14/3218

*Hinweise: *Exklusive Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II; ⁺Die Zahl der prognostizierten Schülerinnen und Schüler wurde um 25% nach unten korrigiert, um diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die nicht auf die SQ-Schulen des LVR übergehen (vgl. dazu Abschnitt 5.3).*

11 Abgleich der Prognose mit dem Schulraumbestand

Ob die vorhandenen Kapazitäten der LVR-Förderschulen ausreichen, um die in Zukunft steigende Zahl der Schülerinnen und Schüler zu beschulen, wird im Rahmen dieses Kapitels untersucht. Für die Größe von Förderschulen in den Förderschwerpunkten HK, KME, SE und SQ (in der Sek. I) gibt es Vorgaben (vgl. Abschnitt 3.1). Da jedoch weder aktuell noch zukünftig eine LVR-Förderschule davon bedroht ist, unter die Vorgaben der MindestgrößenVO zu fallen, wird dieser Aspekt nicht näher diskutiert. Anders verhält es sich mit der Klassen- bzw. Lerngruppengröße. Auch für die Größe von Klassen bzw. Lerngruppen gibt es Vorgaben (vgl. § 6 Abs. 9 Nr. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW). Tabelle 17 fasst diese zusammen.

Tabelle 17: Klassenbildungsrichtwerte für Förderschulen

Förderschwerpunkt		KFR	KFH
HK	Schwerhörige	11	14
	Gehörlose	10	13
KME		10	13
SE	Sehbehinderte	11	14
	Blinde	10	13
SQ		13	17

Quelle: § 6 Abs. 9 Nr. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert (KFR) in der Regel nicht unterschreiten. Sie darf aber auch den Klassenfrequenzhöchstwert (KFH) nicht überschreiten oder unter dem Klassenfrequenzmindestwert (von 50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen (vgl. § 6 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW).

Besonderheiten ergeben sich für den Schulträger LVR daraus, dass an den KME-Schulen zum Teil sehr viele schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Diese Schülerinnen und Schüler haben einen erhöhten Raumbedarf, der sich aus einer besonderen Ausstattung und der Anwesenheit begleitender Personen ergibt (vgl. dazu auch Vorlage 14/2099). Dadurch lassen sich Lerngruppen, die sich an dem KFH orientieren, nur selten realisieren. Gleiches gilt für die HK EUS, die z.B. zum Schuljahr 2016/17 einen Anteil von rd. 90% an schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern aufwies. Hier wird daher ein KFR von 8 angestrebt. Auch für die SE DUE, mit rd. 56% an schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern, wird dieser reduzierte KFR angestrebt. Entsprechend dieser Vorgaben bzw. Restriktionen ergibt sich für jede Schule mit der vorhandenen Anzahl an Klassenräumen (KR) eine Standardbelegung (SuS S = KR × KFR) und eine Maximalbelegung (SuS M = KR × KFH). Tabelle 18 fasst diese Ergebnisse zusammen.

Tabelle 18: Schulraumbestand und Belegungskennzahlen der LVR-Schulen

Schule	KR	KFR	SuS S	KFH	SuS M	Bemerkung
HK AAC	22	10	220	13	286	
HK DUS	44	10	440	13	572	
HK ESS	38	10	380	13	494	
HK EUS	22	10 (8)	220 (176)	13 (11)	286 (242)	Aufgrund der hohen Zahl von SuS mit ipF wird ein KFR (KFH) von 8 (11) angestrebt. Neubau der Internatsgebäude in Planung.
HK KOE	32	10	320	13	416	
HK KRE	22	10	220	13	286	
KME AAC	30	10	300	13	390	
KME BBH	13	10	130	13	169	inkl. 2 KR in Containerbau.
KME BON	23	10	230	13	299	
KME DUI	24	10	240	13	312	
KME DUS	24	10	240	13	312	
KME ESS	26	10	260	13	338	
KME EUS	18	10	180	13	234	
KME KOE I	25	10	250	13	325	
KME KOE II	23 (15)	10	230 (150)	13	299 (195)	inkl. KR für Sek. II, 8 KR werden lt. Schulträger der Sek. II zugerechnet.
KME KRE	22	10	220	13	286	
KME LEI	18	10	180	13	234	
KME LIN	11	10	110	13	143	
KME MOE	17	10	170	13	221	
KME OBE	11	10	110	13	143	
KME PUL	15	10	150	13	195	
KME ROE	22	10	220	13	286	
KME STA	29	10	290	13	377	Neubau/Erweiterungsbau für die Dependance in Bonn in Planung.
KME WIE	15	10	150	13	195	
KME WUP	24	10	240	13	312	
SE AAC	10	10	100	13	130	
SE DUE	24	10 (8)	240 (192)	13 (11)	312 (264)	Aufgrund der hohen Zahl von SuS mit ipF wird ein KFR (KFH) von 8 (11) angestrebt. 2 KR durch Umwidmung Lernmittelraum konnte nicht realisiert werden.
SE DUI	22	10	220	13	286	
SE DUS	22	10	220	13	286	
SE KOE	16	10	160	13	208	
SQ BOR	12	13	156	17	204	
SQ DUS	13	13	169	17	221	
SQ ESS	18	13	234	17	306	
SQ KOE	9 (11)	13	117 (143)	17	153 (187)	2 KR in Containerbau in Planung.
SQ STO	18	13	234	17	306	

Quelle: LVR: Vorlage 14/2099, 14/3218 sowie Rückfragen beim Schulträger; eigene Zusammenstellung.

Da aktuell kein Schulneubau (im Sinne der Erschließung eines neuen Schulstandorts) seitens des LVR geplant ist, kann im Folgenden davon ausgegangen werden, dass sich die Schülerinnen und Schüler zukünftig – zumindest mittelfristig – entsprechend der bisherigen Wohnorte und Einzugsbereiche auf die vorhandenen Schulen des LVR verteilen werden. Diese Verteilung hätte dann die in Tabelle 19 dargestellten Folgen für die Kapazitäten der einzelnen Schulen.

Die Berechnungen zeigen, dass, wie bereits erwähnt, kein Förderschulstandort des LVR vor einer drohenden Schließung steht. An allen Standorten wird – bedingt durch den Bevölkerungsaufwuchs – eine steigende Schülerzahl bis 2029/30 erwartet. Allerdings sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schulen bzw. Schulen nach Förderschwerpunkt unterschiedlich. Lediglich elf der 35 Schulen werden im Schuljahr 2029/30 noch ausreichend Kapazitäten haben, um entsprechend des KFR noch mindestens eine weitere Lerngruppe bilden zu können. Dies sind vor allem die sechs Schulen des Förderschwerpunkts HK und drei der vier bzw. fünf SE-Schulen. Die SE DUE wird, unabhängig des zugrunde gelegten KFR von 10 oder 8, zum Schuljahr 2029/30 ihre Kapazitätsgrenze übersteigen. Im besonderen Maße von der steigenden Schülerzahl betroffen sind die Schulen des Förderschwerpunkts Sprache (SQ) in der Sek. I. Dies ist maßgeblich auf die zuletzt rasant angestiegene Zahl der Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt zurückzuführen (vgl. dazu auch Abschnitt 5.1 und 5.3). Zudem fällt auf, dass nur die KME WUP und die KME DUS zum Schuljahr 2029/20 noch freie Kapazitäten haben werden. Alle anderen Schulen des Förderschwerpunkts KME werden ‚voll-' bzw. ‚überlaufen'. Für einige Schulen trifft dies bereits zum Basisjahr zu, d.h. sie sind jetzt schon über ihrer Kapazitätsgrenze – gemessen am KFR – belegt. Zwei Schulen sogar gemessen am KFH.

Wird für die Abschätzung der Über- bzw. Unterkapazität statt des KFR der KFH verwendet, erscheint die Lage – gerade an den KME-Schulen – etwas entspannter. Doch es ist zu vermuten, dass sich diese langfristig, d.h. nach 2029/30, verschärfen wird, wenn bis dahin keine kapazitätserweiternden Maßnahmen vorgenommen werden. Denn auch nach 2029/30 wird von einer steigenden Bevölkerungszahl ausgegangen. Zudem wurde bereits eingangs in diesem Abschnitt erwähnt, dass aus unterschiedlichen Gründen eine Lerngruppe von 13 Schülerinnen und Schülern als unrealistisch erscheint.

Bezogen auf die Schulen des Förderschwerpunkts SQ (in der Sek. I) hat die Wahl der Berechnungsgrundlage, KFR oder KFH, keine Auswirkung auf die Interpretation der Ergebnisse. Fünf bzw. drei Schulen sind bereits jetzt schon überbelegt und die Situation wird sich bis zum Schuljahr 2029/30 noch verschärfen.

Tabelle 19: Abgleich der prognostizierten Schülerzahl am Förderschulstandort mit dem Schulraumbestand, ausgewählte Schuljahre

						Schülerinnen und Schüler (P)				Über- (+) bzw. Unterkapazität (-) bei Standardbelegung				Über- (+) bzw. Unterkapazität (-) bei Maximalbelegung			
						Ist	Prognose			Ist	Prognose			Ist	Prognose		
Schule	KR	KFR	SuS S	KFH	SuS M	2018	2019	2024	2029	2018	2019	2024	2029	2018	2019	2024	2029
HK AAC	22	10	220	13	286	102	99	108	111	118	121	112	109	184	187	178	175
HK DUS	44	10	440	13	572	174	197	216	224	266	243	224	216	398	375	356	348
HK ESS	38	10	380	13	494	187	201	221	227	193	179	159	153	307	293	273	267
HK EUS V1	*22*	*10*	*220*	*13*	*286*	*94*	*108*	*115*	*120*	*126*	*112*	*105*	*100*	*192*	*178*	*171*	*166*
HK EUS V2	*22*	*8*	*176*	*11*	*242*	*94*	*108*	*115*	*120*	*82*	*68*	*61*	*56*	*148*	*134*	*127*	*122*
HK KOE	32	10	320	13	416	221	237	260	269	99	83	60	51	195	179	156	147
HK KRE	22	10	220	13	286	178	186	203	209	42	34	17	11	108	100	83	77
KME AAC	30	10	300	13	390	295	297	317	337	5	3	-17	-37	95	93	73	53
KME BBH	13	10	130	13	169	155	152	161	172	-25	-22	-31	-42	14	17	8	-3
KME BON	23	10	230	13	299	226	224	239	253	4	6	-9	-23	73	75	60	46
KME DUI	24	10	240	13	312	209	205	218	232	31	35	22	8	103	107	94	80
KME DUS	24	10	240	13	312	190	190	203	216	50	50	37	24	122	122	109	96
KME ESS	26	10	260	13	338	253	257	274	292	7	3	-14	-32	85	81	64	46
KME EUS	18	10	180	13	234	185	187	198	211	-5	-7	-18	-31	49	47	36	23
KME KOE I	25	10	250	13	325	221	235	251	268	29	15	-1	-18	104	90	74	57
KME KOE II*	15	10	150	13	195	182	201	222	235	-32	-51	-72	-85	13	-6	-27	-40
KME KRE	22	10	220	13	286	229	227	242	257	-9	-7	-22	-37	57	59	44	29
KME LEI	18	10	180	13	234	173	170	180	193	7	10	0	-13	61	64	54	41
KME LIN	11	10	110	13	143	152	154	165	176	-42	-44	-55	-66	-9	-11	-22	-33
KME MOE	17	10	170	13	221	165	163	173	185	5	7	-3	-15	56	58	48	36
KME OBE	11	10	110	13	143	152	149	160	169	-42	-39	-50	-59	-9	-6	-17	-26
KME PUL	15	10	150	13	195	169	175	185	197	-19	-25	-35	-47	26	20	10	-2
KME ROE	22	10	220	13	286	220	232	246	263	0	-12	-26	-43	66	54	40	23
KME STA	29	10	290	13	377	291	291	309	329	-1	-1	-19	-39	86	86	68	48
KME WIE	15	10	150	13	195	165	163	173	185	-15	-13	-23	-35	30	32	22	10
KME WUP	24	10	240	13	312	185	182	194	207	55	58	46	33	127	130	118	105
SE AAC	10	10	100	13	130	0	0	0	0	.	.	.	.	.	.	.	.
SE DUE V1	*24*	*10*	*240*	*13*	*312*	*216*	*227*	*245*	*252*	*24*	*13*	*-5*	*-12*	*96*	*85*	*67*	*60*
SE DUE V2	*24*	*8*	*192*	*11*	*264*	*216*	*227*	*245*	*252*	*-24*	*-35*	*-53*	*-60*	*48*	*37*	*19*	*12*
SE DUI	22	10	220	13	286	93	98	107	110	127	122	113	110	193	188	179	176
SE DUS	22	10	220	13	286	92	96	105	108	128	124	115	112	194	190	181	178
SE KOE	16	10	160	13	208	44	47	51	53	116	113	109	107	164	161	157	155

Fortsetzung Tabelle 19

						Schülerinnen und Schüler (P)				Über- (+) bzw. Unterkapazität (-) bei Standardbelegung				Über- (+) bzw. Unterkapazität (-) bei Maximalbelegung			
						Ist	Prognose			Ist	Prognose			Ist	Prognose		
Schule	KR	KFR	SuS S	KFH	SuS M	2018	2019	2024	2029	2018	2019	2024	2029	2018	2019	2024	2029
SQ BOR	12	13	156	17	204	168	171	176	195	-12	-15	-20	-39	36	33	28	9
SQ DUS	13	13	169	17	221	246	255	262	289	-77	-86	-93	-120	-25	-34	-41	-68
SQ ESS	18	13	234	17	306	184	190	194	216	50	44	40	18	122	116	112	90
SQ KOE V1	*9*	*13*	*117*	*17*	*153*	*180*	*186*	*191*	*212*	*-63*	*-69*	*-74*	*-95*	*-27*	*-33*	*-38*	*-59*
SQ KOE V2	*11*	*13*	*143*	*17*	*187*	*180*	*186*	*191*	*212*	*-37*	*-43*	*-48*	*-69*	*7*	*1*	*-4*	*-25*
SQ STO	18	13	234	17	306	234	240	245	271	0	-6	-11	-37	72	66	61	35

Quelle: LVR und eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

*Hinweise: KR = Klassenräume; KFR = Klassenfrequenzrichtwert; SuS S = Zahl der Schülerinnen und Schüler bei Standardbelegung (KR × KFR); KFH = Klassenfrequenzhöchstwert; SuS S = Zahl der Schülerinnen und Schüler bei Maximalbelegung (KR × KFH); *exkl. 8 KR für die Sekundarstufe II. V1, 2 = Variante 1, 2 (Variation in der Zahl der KR oder in dem KFR bzw. KFH)*

12 Identifikation von Steuerungsmaßnahmen durch den Schulträger

Die Analysen des vorangegangenen Kapitels haben gezeigt, dass der LVR als Schulträger in Zukunft – allein bedingt durch den Bevölkerungsaufwuchs – massiv in die Erhaltung und Schaffung von Schulplätzen investieren muss. Lediglich ein bereits kurzfristiger Rückgang des Förderanteils bei gleichzeitig erhöhten Inklusionsbemühungen seitens des Landes würden das aktuelle System erhalten können. Wie aber Analysen der Kapitel 4 und 5 gezeigt haben, ist damit in naher Zukunft nicht zu rechnen: Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf steigt seit Jahren kontinuierlich an; die Inklusionsanteile stagnieren in einigen Förderschwerpunkten oder sind sogar rückläufig. Die bestehende Förderschulstruktur des Landschaftsverbands Rheinland muss daher an die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen angepasst werden. Im Rahmen dieses Kapitels wird daher abschließend kurz diskutiert, an welchen Stellen steuernd eingegriffen werden muss. Ob die hier diskutierten und vorgeschlagenen Veränderungen durchführbar sind, obliegt nicht der Einschätzung der Gutachterinnen. Dies ist durch den Schulträger zu prüfen.

12.1 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Die Förderschulen des Schwerpunktes Hören und Kommunikation sind mittel- bis langfristig nicht von Kapazitätsengpässen bedroht. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen ist in den letzten fünf Jahren (vgl. auch Tabelle 6 in Abschnitt 5.3) zwar gestiegen, allerdings ist der Anstieg in der Präsenzschülerzahl moderat und der Zuwachs betrifft primär die Zahl der Kinder in der Frühförderung (vgl. dazu auch Tabelle 28 und Tabelle 29 im Anhang). Lediglich der Standort Krefeld muss im Rahmen eines Monitorings zukünftig stärker überwacht werden. Da dort die Präsenzschülerzahl zum Schuljahr 2029/30 gegen die Kapazitätsgrenze von 10 Schülerinnen und Schülern je Klasse konvergiert und somit ggf. Erweiterungsmaßnahmen notwendig werden.

Abbildung 20: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an HK-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30

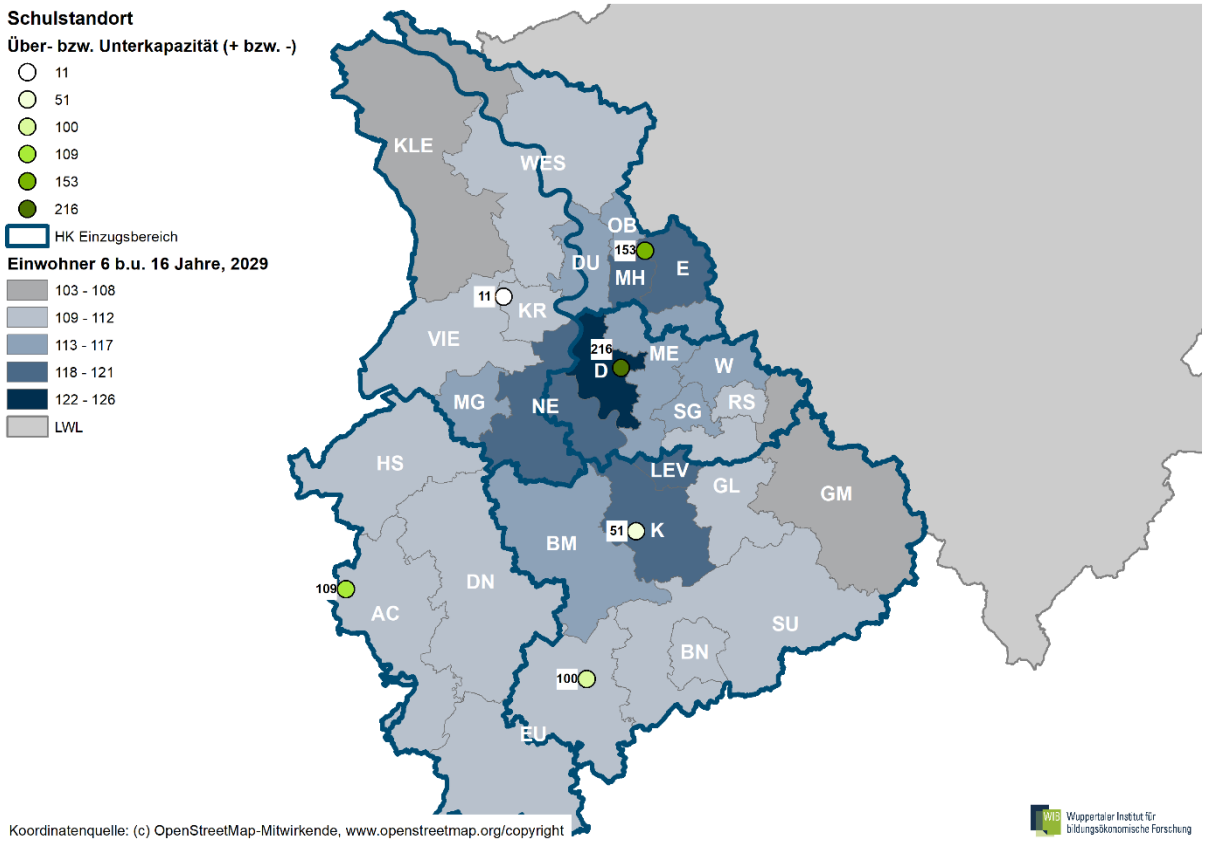

Quellen: LVR, IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08 und eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten; eigene Darstellung.

12.2 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung zeigt die Prognose, dass nur zwei der insgesamt 19 LVR-Förderschulen zum Schuljahr 2029/30 eine minimale Kapazitätsreserve haben werden. Alle anderen Schulen sind bis spätestens zu diesem Schuljahr gegen diese Grenze konvergiert, d.h. sie haben weniger als zehn Schulplätze zur Verfügung. Einzelne KME-Schulen sind bereits zum Schuljahr 2018/19 über ihrer eigentlichen Kapazitätsgrenze. Besonders betroffen sind, bezogen auf die absolute Höhe der zukünftig fehlenden Schulplätze, die Schulen KME KOE II, KME LIN und die KME OBE. Die Zahlen zeigen, dass der Schulträger auch im Wege eines Neuzuschnitts der Einzugsbereiche hier langfristig keine Entlastung schaffen kann. Eine Erhöhung der Raumkapazitäten durch Erweiterungsbauten in massiver oder mobiler Bauweise wäre an fast jedem Standort die Folge. Alternativ kann die Zahl der in der Summe für 2029/30 fehlenden 557 Schulplätze auch durch z.B. drei neue Schulbauten der Größenordnung KME EUS (Standardbelegung von 180 Schülerinnen und Schüler) ausgeglichen werden. Vor diesem Hintergrund müsste der Schulträger ca. drei neue

Schulstandorte erschließen und die Einzugsbereiche der Schulen anpassen. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung wären mögliche Schulstandorte im Raum Köln (K, LEV), Neuss (NE, MG, HS) und im Ruhrgebiet (DU, MH, ME) zu verorten.

Abbildung 21: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an KME-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30

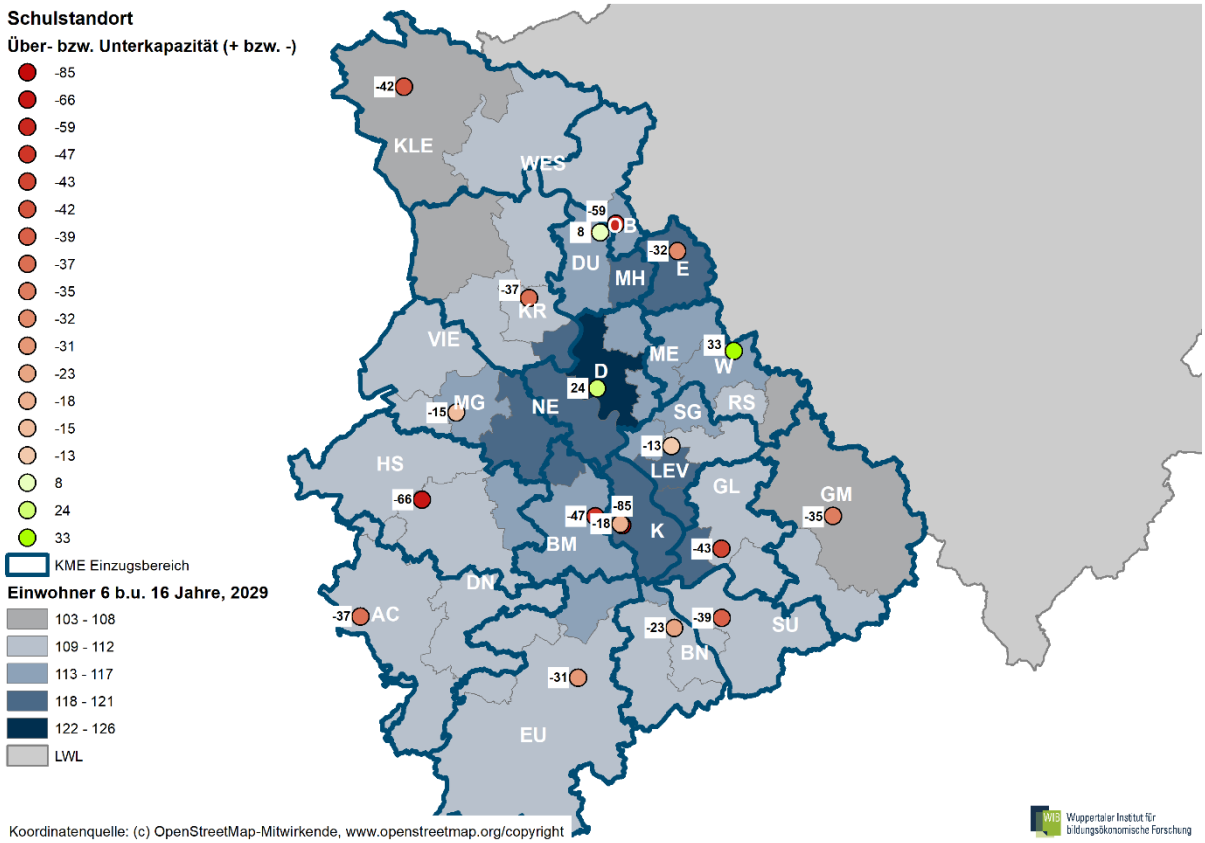

Quellen: LVR, IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08 und eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten, eigene Darstellung.

12.3 Förderschwerpunkt Sehen

Im Förderschwerpunkt Sehen stößt bis 2029/30 lediglich der Standort Düren an seine Kapazitätsgrenze. Da dieser Standort jedoch auf Grund der besonderen Schülerschaft für das gesamte LVR-Gebiet zuständig ist, lässt sich hier durch eine Änderung der Einzugsbereiche keine Entlastung schaffen. Da die Schule bereits 1845 gegründet wurde, viele Räume die erforderliche Größe von 57m² nicht aufweisen und Teile der Gebäude unter Denkmalschutz stehen (vgl. Vorlage 14/2099), wird es für den Schulträger schwierig sein, weitere Kapazitäten im Bestand zu schaffen. Daher bedarf der Standort Düren einer genaueren Betrachtung durch den Schulträger und der Prüfung, ob ggf. Erweiterungs- oder Neubauten möglich sind. Zudem sollte geprüft werden, inwiefern der Standort SE AAC wieder für Präsenzschülerinnen und -schüler ‚reaktiviert' werden könnte. Dies auch daher, da nach Angaben des Schulträgers

Schülerinnen und Schüler aus der Region Aachen mit dem ausdrücklichen Wunsch nach einer Beschulung in einer Förderschule in der SE DUE unterrichtet werden.

Abbildung 22: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an SE-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30

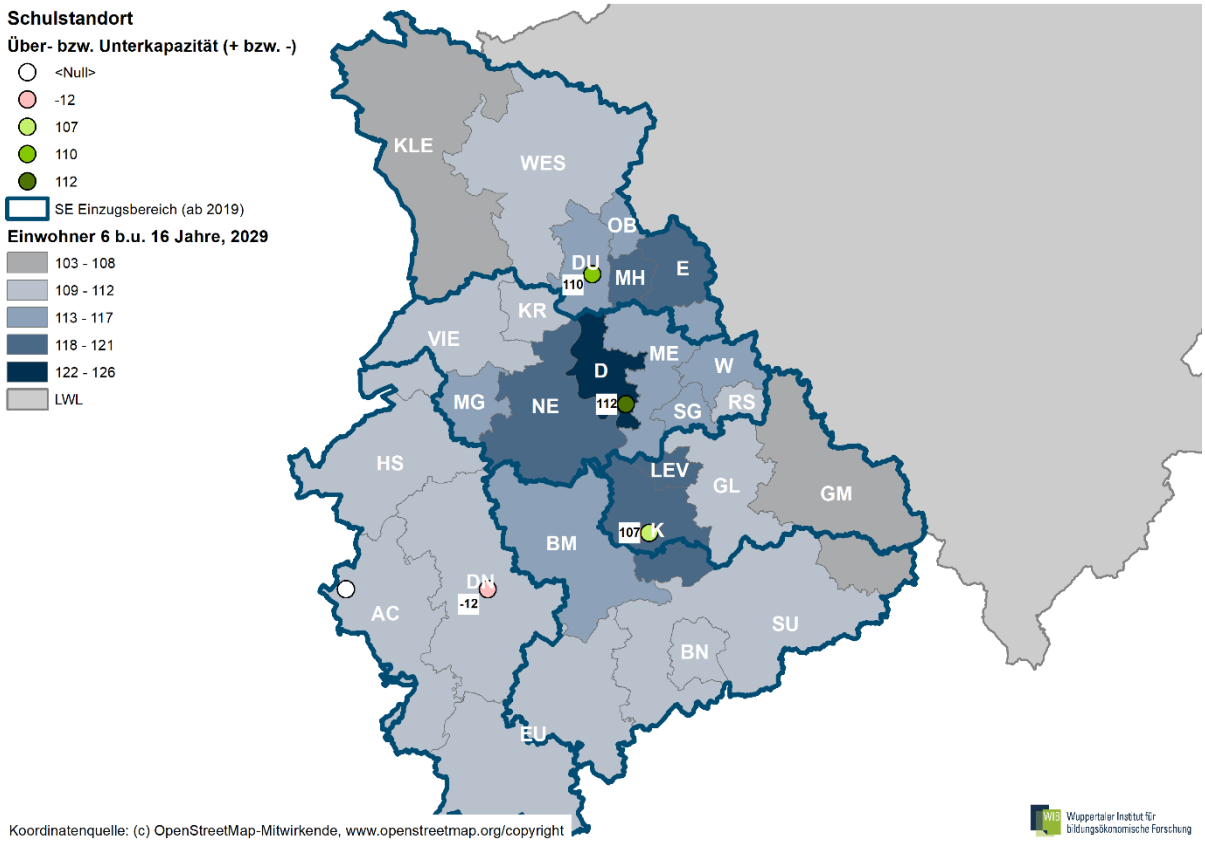

Quellen: LVR, IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08 und eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten, eigene Darstellung.

12.4 Förderschwerpunkt Sprache (in der Sek. I)

Die Schulen des Förderschwerpunkts Sprache (in der Sek. I) bedürfen einer genaueren und besonderen Beachtung durch den Schulträger. Zum einen finden sich bisher rd. 25% aller Schülerinnen und Schüler des Rheinlands mit diesem Förderschwerpunkt nicht an den LVR-Förderschulen, sondern an öffentlichen Förderschulen anderer Schulträger (vgl. dazu Abschnitt 5.3). Zum anderen steigt die Schülerzahl in diesem Förderschwerpunkt überproportional stark an (vgl. dazu Abschnitt 5.1 und 5.2). Die Folge ist, ähnlich wie bei den KME-Schulen, dass diese bereits jetzt schon an ihre Kapazitätsgrenze stoßen. Entwickelt sich die Schülerzahl entlang des Bevölkerungswachstums, so wird sich diese Situation an den Schulen bis 2029/30 weiter verschärfen – und zwar auch dann, wenn der Klassenfrequenzhöchstwert als Kriterium zugrunde gelegt wird. Der erste Grund stellt zudem ein zusätzliches planerisches Risiko für den Schulträger dar, da nicht gesichert gesagt werden kann, ob auch in Zukunft rd. 25% der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Sprache in der Sek. I andere als die LVR-

Schulen besuchen werden. Aus diesen Gründen wird der Schulträger an den SQ-Schulen nicht um kapazitätserweiternde Maßnahmen herumkommen bzw. die Erschließung neuer Schulstandorte in den Blick nehmen müssen. Insgesamt werden zum Schuljahr 2029/30 rd. 273 Schulplätze fehlen. Vor dem Hintergrund der angenommenen Bevölkerungsentwicklung wäre daher eine Sondierung im Raum Neuss (NE, MG) und im Raum Köln (K, LEV, GL) sinnvoll.

Abbildung 23: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an SQ-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30

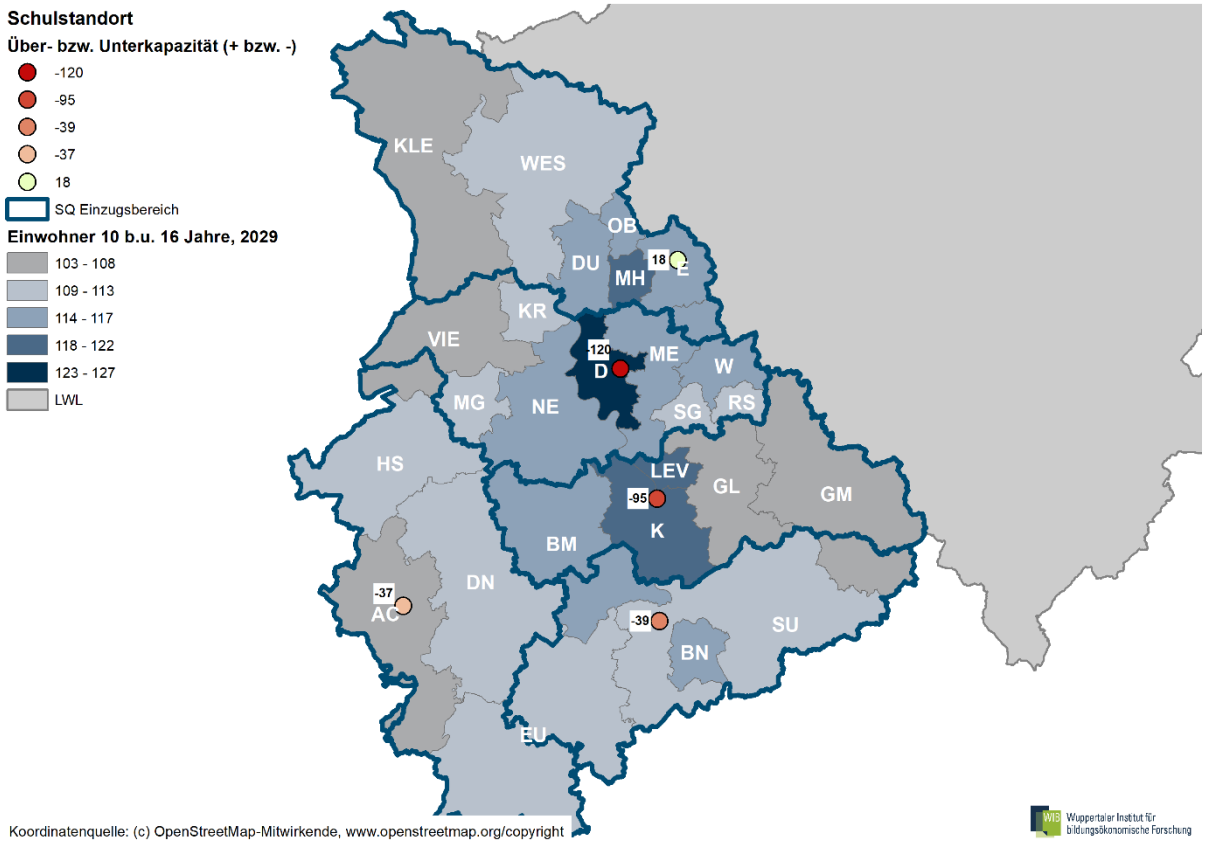

Quellen: LVR, IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08 und eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten, eigene Darstellung.

12.5 Abschließende Bemerkung

Die Ergebnisse verdeutlichen, wie wichtig die Wohnortinformation im Vergleich zu Schulstandortinformation ist. Sie ermöglicht es dem Schulträger, die Standorte für neue Schulen und neue bzw. bestehende Einzugsbereiche regional so zu wählen, dass diejenigen Standorte entlastet werden, die von steigenden Schülerzahlen bedroht sind. Dabei wird der Zuwachs der Schülerzahl an den Schulen nicht, wie bisher, proportional zur bisherigen Auslastung auf die Schulen verteilt, sondern richtet sich ausdrücklich nach regional unterschiedlichen Aufwüchsen in der Bevölkerung in Verbindung mit der regional unterschiedlichen Anwahl von Schulen. Ein gutes Beispiel hierfür ist die KME BBH mit Standort in Bedburg-Hau im Kreis Kleve. Auf

Grund des moderaten Bevölkerungszuwachs im Kreis Kleve und im angrenzenden Kreis Wesel (vgl. Abbildung 21) sowie der bisherigen Anwahl dieser Schule – rd. 82% aller Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt KME aus dem Kreis Kleve besuchen auch an die Schule in Bedburg Hau – wird ein geringerer Zuwachs in der Schülerzahl erwartet, als es die bisherige Entwicklung an der Schule vermuten lässt bzw. als durch den LVR mit dem bestehenden Verfahren prognostiziert wurde (vgl. Tabelle 16, Spalten [5, 2029] und [8]). Ähnliche Abweichungen finden sich auch in die andere Richtung, so z.B. am Standort KME ESS oder SQ KOE.

13 Fazit des zweiten Teils

Sowohl die Analysen des ersten Teils dieses Gutachtens als auch die Beschreibung und Auswertung des Prognoseverfahrens haben gezeigt, dass die Schulentwicklungsplanung aus Sicht des Schulträgers LVR vielen Herausforderungen begegnen muss. Diese beruhen zu einem großen Teil auf der nicht vorhandenen ‚optimalen' Datengrundlage und der Entwicklung der zentralen Kennzahlen wie Förderanteil oder Förderschulbesuchsanteil. Die hier durchgeführte Prognose der zukünftig zu erwartenden Schülerzahl basiert auf zentralen Annahmen hinsichtlich dieser Anteile, deren Gültigkeit nur bedingt und nur im Zeitverlauf überprüft und diskutiert werden kann bzw. muss.

Doch auch wenn die Prognose der Schülerzahl, wie in diesem Gutachten gezeigt, lediglich durch die Bevölkerungsentwicklung getrieben wird, verdeutlicht sie die organisatorischen Herausforderungen, vor denen der Schulträger mittelfristig stehen wird: Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf steigt und der LVR muss in fast allen Förderschwerpunkten massiv in die Erhaltung und Schaffung des Schulplatzangebots investieren. Bis zum Schuljahr 2029/30 steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in der Primarstufe um rd. 14% und jene in der Sekundarstufe I um rd. 13,5% im Vergleich zum Schuljahr 2018/19. Lediglich elf der 35 Schulen werden im Schuljahr 2029/30 noch ausreichend Kapazitäten haben, um entsprechend des jeweiligen Klassenfrequenzrichtwerts die zur Beschulung anstehenden Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können. Dies sind vor allem die sechs Schulen des Förderschwerpunkts HK und drei der fünf SE-Schulen (inkl. Standort Düren). Die KME und SQ-Schulen stoßen zum Teil bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenze und die Situation wird sich zukünftig noch weiter verschärfen.

Die Analysen zeigen daneben, dass die SEP aus Sicht des Schulträgers vielen technischen Herausforderungen begegnen muss. Zukünftig müssen regelmäßig Aktualisierungen der externen und internen Datenquellen und Berechnungen erfolgen, die sich auf alle Kennzahlen (Beschulungsquoten sowie Förderanteile und Förderschulbesuchsanteile je Förderschwerpunkt und Jahrgangsstufe) und insbesondere auf die Wohnorte der LVR-Schülerinnen und Schüler beziehen. Letzteres bringt neue technische und methodische Anforderungen mit sich, aber eben auch eine genauere regionale Abschätzung der Schulplatzbedarfe. Für die empfohlene Implementierung des optimalen Prognosemodells (vgl. Abschnitt 7.1) ist der LVR zudem auf Datenzulieferungen anderer Stellen, insbesondere des MSB, angewiesen. Denn dort liegen wohnortbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf differenziert nach Schulträgergebieten vor, die dem LVR jedoch aktuell noch nicht zur Verfügung stehen.

Literaturverzeichnis

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014, Bielefeld: Bertelsmann.

IT.NRW (2019): NRW (ge)zählt: Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2018 bis 2040/2060. Hrsg.: Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Statistisches Landesamt, Düsseldorf.

Malecki, A. (2013) Sonderpädagogische Förderung in Deutschland – eine Analyse der Datenlage in der Schulstatistik, Wirtschaft und Statistik, Ausgabe Mai 2013, S. 356-365, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

MSB (2019): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2018/19. Hrsg.: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

MSB (2018): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2017/18. Hrsg.: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

MSB (2018-1): Vorausberechnung der Schülerzahl und der Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger bis zum Schuljahr 2049/50. Hrsg.: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

MSB (2017): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2016/17. Hrsg.: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

MSW (2016): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2015/16. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

MSW (2015): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2014/15. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

MSW (2014): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2013/14. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

MSW (2013): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion - 2012/13. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

MSW (2012): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion - 2011/12. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Anhang

Tabellen

Tabelle 20: Förderanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungs-störungen (LES)			Sinnes-schädigungen				Zusammen			
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES zu-sam-men	Sons-tige	Zu-sam-men	Schülerin-nen und Schüler insgesamt
					Primarstufe						
1991	1,3	0,3	0,9	0,2	0,2	0,4	0,3	2,6	1,2	3,7	760.251
1992	1,4	0,3	1,0	0,2	0,2	0,4	0,3	2,7	1,2	3,9	774.462
1993	1,4	0,4	1,0	0,3	0,2	0,5	0,4	2,8	1,2	4,0	792.596
1994	1,4	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,8	1,2	4,0	816.507
1995	1,4	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,7	1,2	4,0	841.182
1996	1,3	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,6	1,2	3,8	862.068
1997	1,3	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,7	1,3	3,9	877.955
1998	1,4	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,8	1,3	4,1	877.001
1999	1,5	0,5	1,0	0,3	0,2	0,5	0,4	3,0	1,3	4,3	872.829
2000	1,6	0,5	1,0	0,3	0,2	0,5	0,4	3,2	1,4	4,6	862.632
2001	1,7	0,5	1,1	0,3	0,2	0,5	0,4	3,3	1,4	4,8	838.790
2002	1,7	0,6	1,1	0,3	0,2	0,6	0,4	3,4	1,5	5,0	821.986
2003	1,7	0,6	1,2	0,3	0,2	0,6	0,4	3,5	1,5	5,0	817.898
2004	1,6	0,6	1,2	0,3	0,2	0,6	0,5	3,4	1,6	5,0	807.020
2005	1,5	0,6	1,3	0,3	0,2	0,7	0,5	3,5	1,6	5,1	796.742
2006	1,6	0,7	1,4	0,3	0,2	0,7	0,5	3,7	1,7	5,4	782.416
2007	1,7	0,8	1,5	0,3	0,2	0,8	0,5	4,0	1,8	5,8	762.620
2008	1,8	0,9	1,6	0,4	0,2	0,8	0,5	4,3	1,9	6,2	737.394
2009	1,7	1,0	1,8	0,4	0,2	0,8	0,5	4,5	2,0	6,5	722.551
2010	1,7	1,1	1,9	0,4	0,3	0,9	0,6	4,6	2,1	6,7	703.441
2011	1,6	1,2	1,9	0,4	0,3	0,9	0,6	4,7	2,1	6,8	691.198
2012	1,5	1,3	2,0	0,4	0,3	0,9	0,6	4,8	2,2	7,0	676.382
2013	1,5	1,5	2,1	0,5	0,3	0,9	0,6	5,1	2,2	7,3	660.602
2014	1,4	1,5	2,1	0,5	0,3	0,9	0,6	5,0	2,3	7,3	659.505
2015	1,4	1,5	2,0	0,5	0,3	0,9	0,6	4,9	2,4	7,3	653.380
2016	1,4	1,5	1,9	0,5	0,3	1,0	0,6	4,7	2,4	7,1	667.046
2017	1,4	1,4	1,9	0,5	0,3	1,1	0,6	4,7	2,5	7,2	674.239
2018	1,5	1,4	1,9	0,5	0,3	1,2	0,6	4,8	2,6	7,3	673.449

Fortsetzung Tabelle 20

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES zusammen	Sonstige	Zusammen	
					Sekundarstufe I						
1991	3,1	0,4	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,3	4,9	1.044.221
1992	3,1	0,4	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,3	4,9	1.069.603
1993	3,1	0,4	0,1	0,1	0,0	0,8	0,3	3,6	1,3	4,9	1.093.169
1994	3,1	0,4	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,7	1,3	4,9	1.112.359
1995	3,1	0,4	0,1	0,1	0,0	0,8	0,3	3,7	1,2	4,9	1.134.726
1996	3,0	0,4	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,2	4,8	1.154.704
1997	3,0	0,5	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,2	4,8	1.175.057
1998	2,9	0,5	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,3	4,8	1.191.648
1999	3,0	0,5	0,1	0,1	0,0	0,8	0,3	3,6	1,3	4,9	1.210.027
2000	3,0	0,6	0,1	0,1	0,0	0,8	0,3	3,7	1,3	5,0	1.233.763
2001	3,1	0,6	0,1	0,1	0,0	0,9	0,3	3,9	1,4	5,2	1.264.080
2002	3,2	0,7	0,2	0,1	0,0	0,9	0,3	4,0	1,4	5,4	1.288.271
2003	3,3	0,7	0,2	0,1	0,0	0,9	0,3	4,1	1,4	5,5	1.298.740
2004	3,3	0,7	0,2	0,1	0,1	0,9	0,4	4,2	1,5	5,7	1.292.247
2005	3,2	0,8	0,2	0,1	0,1	1,0	0,4	4,2	1,5	5,7	1.271.530
2006	3,1	0,8	0,2	0,1	0,1	1,0	0,4	4,1	1,6	5,7	1.248.006
2007	3,0	0,8	0,2	0,1	0,1	1,0	0,4	4,1	1,6	5,7	1.227.551
2008	3,0	0,9	0,2	0,1	0,1	1,1	0,4	4,1	1,7	5,7	1.203.503
2009	3,0	1,0	0,2	0,1	0,1	1,1	0,4	4,2	1,7	5,9	1.180.317
2010	3,1	1,1	0,2	0,1	0,1	1,2	0,5	4,5	1,9	6,3	1.101.646
2011	3,0	1,2	0,3	0,1	0,1	1,2	0,5	4,5	1,9	6,4	1.087.167
2012	3,0	1,3	0,3	0,1	0,1	1,3	0,5	4,6	1,9	6,6	1.062.202
2013	3,0	1,5	0,4	0,2	0,1	1,3	0,5	4,9	2,0	6,9	1.040.610
2014	3,0	1,7	0,4	0,2	0,1	1,3	0,5	5,1	2,1	7,2	1.018.552
2015	2,9	1,9	0,5	0,2	0,1	1,4	0,6	5,4	2,2	7,6	1.007.109
2016	3,0	2,0	0,6	0,2	0,1	1,4	0,6	5,6	2,3	7,9	1.003.435
2017	3,1	2,1	0,7	0,2	0,1	1,5	0,6	5,9	2,4	8,3	987.013
2018	3,2	2,3	0,8	0,2	0,1	1,5	0,6	6,2	2,4	8,7	977.588

Quelle: MSB (2019).

Hinweis: Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Tabelle 21: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungs-störungen (LES)			Sinnes-schädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpäd. Unterstützung
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES zusammen	Sonstige	Zusammen	
					Primarstufe						
1991	2,5	4,0	1,2	0,5	0,9	4,5	5,2	2,2	3,4	2,6	28.430
1992	2,0	4,7	2,7	0,6	0,8	4,9	5,9	2,6	3,8	3,0	29.887
1993	3,3	4,2	3,7	0,6	0,5	4,9	7,1	3,5	4,1	3,7	31.568
1994	5,2	6,4	3,6	0,9	0,8	5,9	7,8	4,8	4,8	4,8	32.892
1995	9,1	16,3	4,0	2,0	1,3	7,2	11,3	8,3	6,5	7,8	33.490
1996	12,7	19,2	7,5	4,8	3,6	9,0	14,8	11,8	9,1	11,0	33.088
1997	16,1	19,6	8,5	6,3	3,8	10,0	17,9	13,9	10,9	12,9	34.631
1998	17,4	19,9	8,8	6,7	4,4	9,9	19,1	14,7	11,3	13,7	35.615
1999	20,5	20,7	9,4	8,5	7,9	9,8	20,4	16,8	12,5	15,5	37.801
2000	22,0	22,1	10,0	7,9	7,2	9,6	20,6	18,1	12,3	16,3	39.464
2001	23,5	21,7	9,5	7,7	6,6	8,8	20,4	18,7	11,8	16,6	39.959
2002	24,8	23,1	9,6	8,9	6,6	8,4	21,0	19,5	11,9	17,2	40.888
2003	25,6	23,3	10,5	9,7	7,0	8,2	20,4	20,1	11,8	17,5	40.884
2004	26,7	24,8	10,7	10,1	5,6	7,7	22,1	20,6	11,9	17,9	40.598
2005	27,9	26,1	11,3	11,3	6,2	7,1	22,0	21,4	11,9	18,3	40.620
2006	27,9	27,8	12,2	10,6	6,8	6,2	21,2	22,0	11,1	18,5	42.274
2007	29,3	27,1	12,9	10,9	6,8	5,9	21,7	22,7	11,3	19,2	44.545
2008	31,4	28,1	14,1	10,4	7,7	6,0	22,8	24,2	11,6	20,3	46.006
2009	35,7	30,7	16,6	11,1	8,5	7,0	24,9	27,0	12,7	22,6	47.045
2010	39,5	33,7	19,4	11,8	8,8	8,2	25,8	30,0	13,7	24,9	47.070
2011	46,4	37,1	23,3	13,3	10,6	9,7	27,5	34,5	15,3	28,5	46.892
2012	54,4	44,9	27,3	17,0	12,0	11,9	30,1	40,7	17,9	33,6	47.569
2013	61,8	50,0	31,1	19,4	13,9	15,7	31,4	45,7	20,5	38,0	48.532
2014	66,3	51,7	32,7	21,9	15,4	18,4	34,8	47,9	23,3	40,2	48.342
2015	70,7	51,4	32,3	23,4	15,6	21,7	36,9	48,9	25,4	41,3	47.486
2016	72,4	49,5	32,5	21,7	16,6	22,8	35,9	49,2	25,1	41,1	47.670
2017	72,5	45,4	31,7	21,5	16,5	22,4	34,8	48,0	24,6	39,8	48.299
2018	72,3	44,4	31,5	21,1	16,4	23,0	32,9	48,2	24,2	39,8	49.307

Fortsetzung Tabelle 21

Jahr	Lern- und Entwicklungs-störungen (LES)			Sinnes-schädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpäd. Unterstützung
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES zusammen	Sonstige	Zusammen	
					Sekundarstufe I						
1991	0,4	2,8	-	-	-	-	-	0,7	-	0,5	50.874
1992	0,5	3,4	0,4	0,2	-	0,3	3,6	0,8	1,1	0,9	52.123
1993	0,5	3,4	0,5	0,2	-	0,5	4,6	0,9	1,4	1,0	53.401
1994	0,6	3,1	1,1	0,4	-	0,5	4,9	0,9	1,5	1,1	54.736
1995	0,5	2,3	0,5	0,9	0,4	0,2	3,4	0,7	1,0	0,8	55.311
1996	0,6	2,2	0,7	0,5	0,6	0,3	3,2	0,8	1,0	0,8	55.883
1997	0,7	2,0	1,0	0,4	0,6	0,3	3,5	0,9	1,1	0,9	56.415
1998	1,6	5,9	5,2	1,5	2,0	1,6	7,1	2,3	2,9	2,5	57.499
1999	2,0	6,7	5,9	2,5	8,4	1,9	7,7	2,8	3,6	3,0	59.233
2000	2,3	8,0	7,1	3,6	9,0	2,1	8,9	3,3	4,1	3,5	62.213
2001	2,6	8,5	8,1	3,8	11,4	2,0	9,5	3,8	4,3	3,9	66.030
2002	2,9	9,2	9,0	5,0	13,1	2,3	9,0	4,1	4,5	4,2	69.458
2003	3,3	9,1	8,3	4,4	12,1	2,1	8,8	4,4	4,3	4,4	72.040
2004	3,8	9,5	9,3	5,1	11,1	2,2	9,3	5,0	4,5	4,8	73.117
2005	4,6	10,2	12,8	6,3	12,0	2,0	8,8	6,0	4,4	5,5	72.666
2006	5,5	10,9	13,0	7,6	11,4	2,0	8,9	6,9	4,5	6,2	71.452
2007	6,5	11,3	13,2	7,2	12,7	1,9	9,7	7,8	4,6	6,9	69.897
2008	8,0	11,7	17,1	9,6	12,9	2,1	10,6	9,3	5,1	8,1	69.180
2009	9,4	12,9	18,3	10,2	12,0	2,3	10,7	10,7	5,2	9,1	69.192
2010	11,9	14,9	22,0	13,5	14,2	2,3	12,4	13,2	6,0	11,1	69.543
2011	15,2	18,9	28,8	16,3	17,5	2,7	13,6	17,0	6,8	14,0	69.534
2012	20,3	24,9	36,4	21,3	25,0	3,0	15,0	22,7	8,1	18,4	69.761
2013	27,3	31,0	46,5	27,4	27,2	3,2	17,3	29,9	9,5	23,9	71.568
2014	35,1	38,3	54,8	32,5	30,8	3,6	19,8	37,9	11,0	30,0	73.731
2015	43,3	44,4	60,6	38,0	33,8	5,2	22,0	45,4	13,3	36,0	76.458
2016	49,6	46,8	64,7	40,8	37,1	6,0	22,5	50,3	14,5	39,9	79.192
2017	54,3	48,8	67,8	42,5	37,6	7,3	23,4	54,0	15,8	43,1	81.828
2018	57,1	49,0	67,3	44,4	39,8	7,6	24,8	55,5	16,6	44,5	84.607

Quelle: MSB (2019).

Hinweis: Schüler an allgemeinen Schulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Tabelle 22: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Primarstufe, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	Schüler insgesamt
						Allgemeine Schule					
2011	4838	2945	3082	379	182	513	964	10.865	2038	12.903	645.512
2012	5481	3985	3629	492	210	639	1108	13.095	2449	15.544	632.545
2013	5975	4895	4237	568	256	840	1164	15.107	2828	17.935	617.928
2014	6013	5177	4431	662	286	1009	1354	15.621	3311	18.932	617.675
2015	6202	5003	4201	710	292	1244	1435	15.406	3681	19.087	612.137
2016	6503	4695	4054	659	317	1469	1376	15.252	3821	19.073	625.111
2017	6677	4217	3910	674	328	1569	1341	14.804	3912	18.716	630.767
2018	7222	4110	3906	675	335	1687	1238	15.238	3935	19.173	628.924
						Förderschule					
2011	5637	4542	10.246	2509	1594	4078	2752	20.425	10.933	31.358	31.358
2012	4607	4427	9776	2441	1586	3880	2724	18.810	10.631	29.441	29.441
2013	3679	4456	9514	2406	1615	3701	2652	17.649	10.374	28.023	28.023
2014	3036	4347	9197	2399	1597	3624	2613	16.580	10.233	26.813	26.813
2015	2548	4236	8935	2363	1625	3531	2543	15.719	10.062	25.781	25.781
2016	2437	4360	8596	2422	1648	3933	2541	15.393	10.544	25.937	25.937
2017	2480	4598	8595	2497	1715	4313	2600	15.673	11.125	26.798	26.798
2018	2710	4664	8562	2573	1760	4524	2623	15.936	11.480	27.416	27.416
						Summe					
2011	10.475	7487	13.328	2888	1776	4591	3716	31.290	12.971	44.261	676.870
2012	10.088	8412	13.405	2933	1796	4519	3832	31.905	13.080	44.985	661.986
2013	9654	9351	13.751	2974	1871	4541	3816	32.756	13.202	45.958	645.951
2014	9049	9524	13.628	3061	1883	4633	3967	32.201	13.544	45.745	644.488
2015	8750	9239	13.136	3073	1917	4775	3978	31.125	13.743	44.868	637.918
2016	8940	9055	12.650	3081	1965	5402	3917	30.645	14.365	45.010	651.048
2017	9157	8815	12.505	3171	2043	5882	3941	30.477	15.037	45.514	657.565
2018	9932	8774	12.468	3248	2095	6211	3861	31.174	15.415	46.589	656.340
						Förderanteil					
2011	1,55%	1,11%	1,97%	0,43%	0,26%	0,68%	0,55%	4,62%	1,92%	6,54%	
2012	1,52%	1,27%	2,02%	0,44%	0,27%	0,68%	0,58%	4,82%	1,98%	6,80%	
2013	1,49%	1,45%	2,13%	0,46%	0,29%	0,70%	0,59%	5,07%	2,04%	7,11%	
2014	1,40%	1,48%	2,11%	0,47%	0,29%	0,72%	0,62%	5,00%	2,10%	7,10%	
2015	1,37%	1,45%	2,06%	0,48%	0,30%	0,75%	0,62%	4,88%	2,15%	7,03%	
2016	1,37%	1,39%	1,94%	0,47%	0,30%	0,83%	0,60%	4,71%	2,21%	6,91%	
2017	1,39%	1,34%	1,90%	0,48%	0,31%	0,89%	0,60%	4,63%	2,29%	6,92%	
2018	1,51%	1,34%	1,90%	0,49%	0,32%	0,95%	0,59%	4,75%	2,35%	7,10%	
						Förderschulbesuchsanteil					
2011	53,81%	60,67%	76,88%	86,88%	89,75%	88,83%	74,06%	65,28%	84,29%	70,85%	
2012	45,67%	52,63%	72,93%	83,23%	88,31%	85,86%	71,09%	58,96%	81,28%	65,45%	
2013	38,11%	47,65%	69,19%	80,90%	86,32%	81,50%	69,50%	53,88%	78,58%	60,98%	
2014	33,55%	45,64%	67,49%	78,37%	84,81%	78,22%	65,87%	51,49%	75,55%	58,61%	
2015	29,12%	45,85%	68,02%	76,90%	84,77%	73,95%	63,93%	50,50%	73,22%	57,46%	
2016	27,26%	48,15%	67,95%	78,61%	83,87%	72,81%	64,87%	50,23%	73,40%	57,62%	
2017	27,08%	52,16%	68,73%	78,74%	83,95%	73,33%	65,97%	51,43%	73,98%	58,88%	
2018	27,29%	53,16%	68,67%	79,22%	84,01%	72,84%	67,94%	51,12%	74,47%	58,85%	

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 23: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Sek. I, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	Schüler insgesamt
						Allgemeine Schule					
2011	4655	2265	814	207	107	232	511	7734	1057	8791	930.518
2012	6071	3312	1156	289	165	259	600	10.539	1313	11.852	908.877
2013	8023	4628	1713	406	180	273	729	14.364	1588	15.952	888.014
2014	10.136	6259	2430	519	212	340	891	18.825	1962	20.787	868.284
2015	12.206	8020	3264	651	261	592	1034	23.490	2538	26.028	858.698
2016	14.233	8935	3974	788	309	701	1089	27.142	2887	30.029	855.252
2017	15.860	9851	4693	842	321	868	1156	30.404	3187	33.591	839.371
2018	17.057	10.393	5066	908	345	931	1266	32.516	3450	35.966	829.357
						Förderschule					
2011	27.401	8464	2090	1235	570	9063	4090	37.955	14.958	52.913	52.913
2012	24.854	8387	2073	1219	561	8950	4055	35.314	14.785	50.099	50.099
2013	22.104	8554	2022	1200	548	9053	4049	32.680	14.850	47.530	47.530
2014	19.240	8346	2049	1198	560	9200	4078	29.635	15.036	44.671	44.675
2015	16.335	8265	2169	1194	571	9415	4079	26.769	15.259	42.028	42.043
2016	14.587	8272	2222	1256	576	9438	4155	25.081	15.425	40.506	40.533
2017	13.285	8478	2294	1253	586	9384	4157	24.057	15.380	39.437	39.461
2018	12.658	8961	2514	1236	570	9583	4212	24.133	15.601	39.734	39.762
						Summe					
2011	32.056	10.729	2904	1442	677	9295	4601	45.689	16.015	61.704	983.431
2012	30.925	11.699	3229	1508	726	9209	4655	45.853	16.098	61.951	958.976
2013	30.127	13.182	3735	1606	728	9326	4778	47.044	16.438	63.482	935.544
2014	29.376	14.605	4479	1717	772	9540	4969	48.460	16.998	65.458	912.959
2015	28.541	16.285	5433	1845	832	10.007	5113	50.259	17.797	68.056	900.741
2016	28.820	17.207	6196	2044	885	10.139	5244	52.223	18.312	70.535	895.785
2017	29.145	18.329	6987	2095	907	10.252	5313	54.461	18.567	73.028	878.832
2018	29.715	19.354	7580	2144	915	10.514	5478	56.649	19.051	75.700	869.119
						Förderanteil					
2011	3,26%	1,09%	0,30%	0,15%	0,07%	0,95%	0,47%	4,65%	1,63%	6,27%	
2012	3,22%	1,22%	0,34%	0,16%	0,08%	0,96%	0,49%	4,78%	1,68%	6,46%	
2013	3,22%	1,41%	0,40%	0,17%	0,08%	1,00%	0,51%	5,03%	1,76%	6,79%	
2014	3,22%	1,60%	0,49%	0,19%	0,08%	1,04%	0,54%	5,31%	1,86%	7,17%	
2015	3,17%	1,81%	0,60%	0,20%	0,09%	1,11%	0,57%	5,58%	1,98%	7,56%	
2016	3,22%	1,92%	0,69%	0,23%	0,10%	1,13%	0,59%	5,83%	2,04%	7,87%	
2017	3,32%	2,09%	0,80%	0,24%	0,10%	1,17%	0,60%	6,20%	2,11%	8,31%	
2018	3,42%	2,23%	0,87%	0,25%	0,11%	1,21%	0,63%	6,52%	2,19%	8,71%	
						Förderschulbesuchsanteil					
2011	85,48%	78,89%	71,97%	85,64%	84,19%	97,50%	88,89%	83,07%	93,40%	85,75%	
2012	80,37%	71,69%	64,20%	80,84%	77,27%	97,19%	87,11%	77,02%	91,84%	80,87%	
2013	73,37%	64,89%	54,14%	74,72%	75,27%	97,07%	84,74%	69,47%	90,34%	74,87%	
2014	65,50%	57,14%	45,75%	69,77%	72,54%	96,44%	82,07%	61,15%	88,46%	68,24%	
2015	57,23%	50,75%	39,92%	64,72%	68,63%	94,08%	79,78%	53,26%	85,74%	61,76%	
2016	50,61%	48,07%	35,86%	61,45%	65,08%	93,09%	79,23%	48,03%	84,23%	57,43%	
2017	45,58%	46,25%	32,83%	59,81%	64,61%	91,53%	78,24%	44,17%	82,84%	54,00%	
2018	42,60%	46,30%	33,17%	57,65%	62,30%	91,15%	76,89%	42,60%	81,89%	52,49%	

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 24: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, PS+Sek. I, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	Schüler insgesamt
						Allgemeine Schule					
2011	9493	5210	3896	586	289	745	1475	18.599	3095	21.694	1.576.030
2012	11.552	7297	4785	781	375	898	1708	23.634	3762	27.396	1.541.422
2013	13.998	9523	5950	974	436	1113	1893	29.471	4416	33.887	1.505.942
2014	16.149	11.436	6861	1181	498	1349	2245	34.446	5273	39.719	1.485.959
2015	18.408	13.023	7465	1361	553	1836	2469	38.896	6219	45.115	1.470.835
2016	20.736	13.630	8028	1447	626	2170	2465	42.394	6708	49.102	1.480.363
2017	22.537	14.068	8603	1516	649	2437	2497	45.208	7099	52.307	1.470.138
2018	24.279	14.503	8972	1583	680	2618	2504	47.754	7385	55.139	1.458.281
						Förderschule					
2011	33.038	13.006	12.336	3744	2164	13.141	6842	58.380	25.891	84.271	84.271
2012	29.461	12.814	11.849	3660	2147	12.830	6779	54.124	25.416	79.540	79.540
2013	25.783	13.010	11.536	3606	2163	12.754	6701	50.329	25.224	75.553	75.553
2014	22.276	12.693	11.246	3597	2157	12.824	6691	46.215	25.269	71.484	71.488
2015	18.883	12.501	11.104	3557	2196	12.946	6622	42.488	25.321	67.809	67.824
2016	17.024	12.632	10.818	3678	2224	13.371	6696	40.474	25.969	66.443	66.470
2017	15.765	13.076	10.889	3750	2301	13.697	6757	39.730	26.505	66.235	66.259
2018	15.368	13.625	11.076	3809	2330	14.107	6835	40.069	27.081	67.150	67.178
						Summe					
2011	42.531	18.216	16.232	4330	2453	13.886	8317	76.979	28.986	105.965	1.660.301
2012	41.013	20.111	16.634	4441	2522	13.728	8487	77.758	29.178	106.936	1.620.962
2013	39.781	22.533	17.486	4580	2599	13.867	8594	79.800	29.640	109.440	1.581.495
2014	38.425	24.129	18.107	4778	2655	14.173	8936	80.661	30.542	111.203	1.557.447
2015	37.291	25.524	18.569	4918	2749	14.782	9091	81.384	31.540	112.924	1.538.659
2016	37.760	26.262	18.846	5125	2850	15.541	9161	82.868	32.677	115.545	1.546.833
2017	38.302	27.144	19.492	5266	2950	16.134	9254	84.938	33.604	118.542	1.536.397
2018	39.647	28.128	20.048	5392	3010	16.725	9339	87.823	34.466	122.289	1.525.459
						Förderanteil					
2011	2,56%	1,10%	0,98%	0,26%	0,15%	0,84%	0,50%	4,64%	1,75%	6,38%	
2012	2,53%	1,24%	1,03%	0,27%	0,16%	0,85%	0,52%	4,80%	1,80%	6,60%	
2013	2,52%	1,42%	1,11%	0,29%	0,16%	0,88%	0,54%	5,05%	1,87%	6,92%	
2014	2,47%	1,55%	1,16%	0,31%	0,17%	0,91%	0,57%	5,18%	1,96%	7,14%	
2015	2,42%	1,66%	1,21%	0,32%	0,18%	0,96%	0,59%	5,29%	2,05%	7,34%	
2016	2,44%	1,70%	1,22%	0,33%	0,18%	1,00%	0,59%	5,36%	2,11%	7,47%	
2017	2,49%	1,77%	1,27%	0,34%	0,19%	1,05%	0,60%	5,53%	2,19%	7,72%	
2018	2,60%	1,84%	1,31%	0,35%	0,20%	1,10%	0,61%	5,76%	2,26%	8,02%	
						Förderschulbesuchsanteil					
2011	77,68%	71,40%	76,00%	86,47%	88,22%	94,63%	82,27%	75,84%	89,32%	79,53%	
2012	71,83%	63,72%	71,23%	82,41%	85,13%	93,46%	79,88%	69,61%	87,11%	74,38%	
2013	64,81%	57,74%	65,97%	78,73%	83,22%	91,97%	77,97%	63,07%	85,10%	69,04%	
2014	57,97%	52,60%	62,11%	75,28%	81,24%	90,48%	74,88%	57,30%	82,74%	64,28%	
2015	50,64%	48,98%	59,80%	72,33%	79,88%	87,58%	72,84%	52,21%	80,28%	60,05%	
2016	45,08%	48,10%	57,40%	71,77%	78,04%	86,04%	73,09%	48,84%	79,47%	57,50%	
2017	41,16%	48,17%	55,86%	71,21%	78,00%	84,90%	73,02%	46,78%	78,87%	55,87%	
2018	38,76%	48,44%	55,25%	70,64%	77,41%	84,35%	73,19%	45,62%	78,57%	54,91%	

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 25: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Primarstufe, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	Schüler insgesamt
						Allgemeine Schule					
2011	2413	1750	1674	172	73	282	547	5837	1074	6911	338.150
2012	2604	2211	1868	223	86	352	602	6683	1263	7946	333.221
2013	2778	2680	2155	251	107	443	621	7613	1422	9035	327.506
2014	2822	2889	2299	320	126	538	724	8010	1708	9718	329.314
2015	3112	2891	2241	339	118	665	820	8244	1942	10.186	327.945
2016	3290	2803	2263	304	136	761	813	8356	2014	10.370	335.650
2017	3513	2536	2228	321	133	833	783	8277	2070	10.347	340.075
2018	3728	2499	2284	330	139	913	694	8511	2076	10.587	339.346
						Förderschule					
2011	2462	2335	4983	1375	803	2659	1527	9780	6364	16.144	16.144
2012	2158	2299	4742	1368	824	2521	1515	9199	6228	15.427	15.427
2013	1757	2375	4704	1332	854	2401	1479	8836	6066	14.902	14.902
2014	1510	2327	4584	1308	842	2379	1484	8421	6013	14.434	14.434
2015	1357	2318	4484	1276	857	2278	1446	8159	5857	14.016	14.016
2016	1285	2461	4265	1281	880	2473	1425	8011	6059	14.070	14.070
2017	1336	2692	4255	1330	894	2799	1423	8283	6446	14.729	14.729
2018	1450	2719	4230	1347	920	2899	1453	8399	6619	15.018	15.018
						Summe					
2011	4875	4085	6657	1547	876	2941	2074	15.617	7438	23.055	354.294
2012	4762	4510	6610	1591	910	2873	2117	15.882	7491	23.373	348.648
2013	4535	5055	6859	1583	961	2844	2100	16.449	7488	23.937	342.408
2014	4332	5216	6883	1628	968	2917	2208	16.431	7721	24.152	343.748
2015	4469	5209	6725	1615	975	2943	2266	16.403	7799	24.202	341.961
2016	4575	5264	6528	1585	1016	3234	2238	16.367	8073	24.440	349.720
2017	4849	5228	6483	1651	1027	3632	2206	16.560	8516	25.076	354.804
2018	5178	5218	6514	1677	1059	3812	2147	16.910	8695	25.605	354.364
						Förderanteil					
2011	1,38%	1,15%	1,88%	0,44%	0,25%	0,83%	0,59%	4,41%	2,10%	6,51%	
2012	1,37%	1,29%	1,90%	0,46%	0,26%	0,82%	0,61%	4,56%	2,15%	6,70%	
2013	1,32%	1,48%	2,00%	0,46%	0,28%	0,83%	0,61%	4,80%	2,19%	6,99%	
2014	1,26%	1,52%	2,00%	0,47%	0,28%	0,85%	0,64%	4,78%	2,25%	7,03%	
2015	1,31%	1,52%	1,97%	0,47%	0,29%	0,86%	0,66%	4,80%	2,28%	7,08%	
2016	1,31%	1,51%	1,87%	0,45%	0,29%	0,92%	0,64%	4,68%	2,31%	6,99%	
2017	1,37%	1,47%	1,83%	0,47%	0,29%	1,02%	0,62%	4,67%	2,40%	7,07%	
2018	1,46%	1,47%	1,84%	0,47%	0,30%	1,08%	0,61%	4,77%	2,45%	7,23%	
						Förderschulbesuchsanteil					
2011	50,50%	57,16%	74,85%	88,88%	91,67%	90,41%	73,63%	62,62%	85,56%	70,02%	
2012	45,32%	50,98%	71,74%	85,98%	90,55%	87,75%	71,56%	57,92%	83,14%	66,00%	
2013	38,74%	46,98%	68,58%	84,14%	88,87%	84,42%	70,43%	53,72%	81,01%	62,26%	
2014	34,86%	44,61%	66,60%	80,34%	86,98%	81,56%	67,21%	51,25%	77,88%	59,76%	
2015	30,36%	44,50%	66,68%	79,01%	87,90%	77,40%	63,81%	49,74%	75,10%	57,91%	
2016	28,09%	46,75%	65,33%	80,82%	86,61%	76,47%	63,67%	48,95%	75,05%	57,57%	
2017	27,55%	51,49%	65,63%	80,56%	87,05%	77,06%	64,51%	50,02%	75,69%	58,74%	
2018	28,00%	52,11%	64,94%	80,32%	86,87%	76,05%	67,68%	49,67%	76,12%	58,65%	

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 26: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Sek. I, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	Schüler insgesamt
					Allgemeine Schule						
2011	2098	1488	515	121	55	103	336	4101	615	4716	475.642
2012	2822	2093	703	162	94	132	361	5618	749	6367	465.125
2013	3778	2865	970	226	85	140	407	7613	858	8471	455.700
2014	4755	3766	1363	291	96	171	506	9884	1064	10.948	447.574
2015	5729	4805	1793	356	118	277	626	12.327	1377	13.704	444.629
2016	6805	5258	2138	419	133	348	642	14.201	1542	15.743	444.998
2017	7647	5739	2463	455	128	448	638	15.849	1669	17.518	439.762
2018	8362	5994	2699	483	143	458	713	17.055	1797	18.852	436.750
					Förderschule						
2011	13.217	5252	1174	547	256	5602	2225	19.643	8630	28.273	28.273
2012	11.983	5211	1141	538	228	5570	2237	18.335	8573	26.908	26.908
2013	10.673	5349	1095	530	223	5628	2175	17.117	8556	25.673	25.673
2014	9279	5139	1082	527	242	5719	2215	15.500	8703	24.203	24.207
2015	8071	5033	1169	570	270	5892	2244	14.273	8976	23.249	23.264
2016	7374	5115	1249	598	261	5973	2298	13.738	9130	22.868	22.895
2017	6645	5297	1330	577	267	5837	2338	13.272	9019	22.291	22.315
2018	6359	5635	1372	576	268	5985	2358	13.366	9187	22.553	22.581
					Summe						
2011	15.315	6740	1689	668	311	5705	2561	23.744	9245	32.989	503.915
2012	14.805	7304	1844	700	322	5702	2598	23.953	9322	33.275	492.033
2013	14.451	8214	2065	756	308	5768	2582	24.730	9414	34.144	481.373
2014	14.034	8905	2445	818	338	5890	2721	25.384	9767	35.151	471.781
2015	13.800	9838	2962	926	388	6169	2870	26.600	10.353	36.953	467.893
2016	14.179	10.373	3387	1017	394	6321	2940	27.939	10.672	38.611	467.893
2017	14.292	11.036	3793	1032	395	6285	2976	29.121	10.688	39.809	462.077
2018	14.721	11.629	4071	1059	411	6443	3071	30.421	10.984	41.405	459.331
					Förderanteil						
2011	3,04%	1,34%	0,34%	0,13%	0,06%	1,13%	0,51%	4,71%	1,83%	6,55%	
2012	3,01%	1,48%	0,37%	0,14%	0,07%	1,16%	0,53%	4,87%	1,89%	6,76%	
2013	3,00%	1,71%	0,43%	0,16%	0,06%	1,20%	0,54%	5,14%	1,96%	7,09%	
2014	2,97%	1,89%	0,52%	0,17%	0,07%	1,25%	0,58%	5,38%	2,07%	7,45%	
2015	2,95%	2,10%	0,63%	0,20%	0,08%	1,32%	0,61%	5,69%	2,21%	7,90%	
2016	3,03%	2,22%	0,72%	0,22%	0,08%	1,35%	0,63%	5,97%	2,28%	8,25%	
2017	3,09%	2,39%	0,82%	0,22%	0,09%	1,36%	0,64%	6,30%	2,31%	8,62%	
2018	3,20%	2,53%	0,89%	0,23%	0,09%	1,40%	0,67%	6,62%	2,39%	9,01%	
					Förderschulbesuchsanteil						
2011	86,30%	77,92%	69,51%	81,89%	82,32%	98,19%	86,88%	82,73%	93,35%	85,70%	
2012	80,94%	71,34%	61,88%	76,86%	70,81%	97,69%	86,10%	76,55%	91,97%	80,87%	
2013	73,86%	65,12%	53,03%	70,11%	72,40%	97,57%	84,24%	69,22%	90,89%	75,19%	
2014	66,12%	57,71%	44,25%	64,43%	71,60%	97,10%	81,40%	61,06%	89,11%	68,85%	
2015	58,49%	51,16%	39,47%	61,56%	69,59%	95,51%	78,19%	53,66%	86,70%	62,92%	
2016	52,01%	49,31%	36,88%	58,80%	66,24%	94,49%	78,16%	49,17%	85,55%	59,23%	
2017	46,49%	48,00%	35,06%	55,91%	67,59%	92,87%	78,56%	45,58%	84,38%	55,99%	
2018	43,20%	48,46%	33,70%	54,39%	65,21%	92,89%	76,78%	43,94%	83,64%	54,47%	

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 27: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, PS+Sek. I, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	Schüler insgesamt
						Allgemeine Schule					
2011	4511	3238	2189	293	128	385	883	9938	1689	11.627	813.792
2012	5426	4304	2571	385	180	484	963	12.301	2012	14.313	798.346
2013	6556	5545	3125	477	192	583	1028	15.226	2280	17.506	783.206
2014	7577	6655	3662	611	222	709	1230	17.894	2772	20.666	776.888
2015	8841	7696	4034	695	236	942	1446	20.571	3319	23.890	772.574
2016	10.095	8061	4401	723	269	1109	1455	22.557	3556	26.113	780.648
2017	11.160	8275	4691	776	261	1281	1421	24.126	3739	27.865	779.837
2018	12.090	8493	4983	813	282	1371	1407	25.566	3873	29.439	776.096
						Förderschule					
2011	15.679	7587	6157	1922	1059	8261	3752	29.423	14.994	44.417	44.417
2012	14.141	7510	5883	1906	1052	8091	3752	27.534	14.801	42.335	42.335
2013	12.430	7724	5799	1862	1077	8029	3654	25.953	14.622	40.575	40.575
2014	10.789	7466	5666	1835	1084	8098	3699	23.921	14.716	38.637	38.641
2015	9428	7351	5653	1846	1127	8170	3690	22.432	14.833	37.265	37.280
2016	8659	7576	5514	1879	1141	8446	3723	21.749	15.189	36.938	36.965
2017	7981	7989	5585	1907	1161	8636	3761	21.555	15.465	37.020	37.044
2018	7809	8354	5602	1923	1188	8884	3811	21.765	15.806	37.571	37.599
						Summe					
2011	20.190	10.825	8346	2215	1187	8646	4635	39.361	16.683	56.044	858.209
2012	19.567	11.814	8454	2291	1232	8575	4715	39.835	16.813	56.648	840.681
2013	18.986	13.269	8924	2339	1269	8612	4682	41.179	16.902	58.081	823.781
2014	18.366	14.121	9328	2446	1306	8807	4929	41.815	17.488	59.303	815.529
2015	18.269	15.047	9687	2541	1363	9112	5136	43.003	18.152	61.155	809.854
2016	18.754	15.637	9915	2602	1410	9555	5178	44.306	18.745	63.051	817.613
2017	19.141	16.264	10.276	2683	1422	9917	5182	45.681	19.204	64.885	816.881
2018	19.899	16.847	10.585	2736	1470	10.255	5218	47.331	19.679	67.010	813.695
						Förderanteil					
2011	2,35%	1,26%	0,97%	0,26%	0,14%	1,01%	0,54%	4,59%	1,94%	6,53%	
2012	2,33%	1,41%	1,01%	0,27%	0,15%	1,02%	0,56%	4,74%	2,00%	6,74%	
2013	2,30%	1,61%	1,08%	0,28%	0,15%	1,05%	0,57%	5,00%	2,05%	7,05%	
2014	2,25%	1,73%	1,14%	0,30%	0,16%	1,08%	0,60%	5,13%	2,14%	7,27%	
2015	2,26%	1,86%	1,20%	0,31%	0,17%	1,13%	0,63%	5,31%	2,24%	7,55%	
2016	2,29%	1,91%	1,21%	0,32%	0,17%	1,17%	0,63%	5,42%	2,29%	7,71%	
2017	2,34%	1,99%	1,26%	0,33%	0,17%	1,21%	0,63%	5,59%	2,35%	7,94%	
2018	2,45%	2,07%	1,30%	0,34%	0,18%	1,26%	0,64%	5,82%	2,42%	8,24%	
						Förderschulbesuchsanteil					
2011	77,66%	70,09%	73,77%	86,77%	89,22%	95,55%	80,95%	74,75%	89,88%	79,25%	
2012	72,27%	63,57%	69,59%	83,20%	85,39%	94,36%	79,58%	69,12%	88,03%	74,73%	
2013	65,47%	58,21%	64,98%	79,61%	84,87%	93,23%	78,04%	63,02%	86,51%	69,86%	
2014	58,74%	52,87%	60,74%	75,02%	83,00%	91,95%	75,05%	57,21%	84,15%	65,15%	
2015	51,61%	48,85%	58,36%	72,65%	82,69%	89,66%	71,85%	52,16%	81,72%	60,94%	
2016	46,17%	48,45%	55,61%	72,21%	80,92%	88,39%	71,90%	49,09%	81,03%	58,58%	
2017	41,70%	49,12%	54,35%	71,08%	81,65%	87,08%	72,58%	47,19%	80,53%	57,05%	
2018	39,24%	49,59%	52,92%	70,29%	80,82%	86,63%	73,04%	45,98%	80,32%	56,07%	

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 28: Präsenzschülerinnen und -schüler an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19

Schulnr.	Schulstandort	FSP	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
155159	Aachen	HK	134	142	139	129	132	147	117	110	105	102	101	100	104	90	102
194736	Düsseldorf	HK	221	210	209	197	196	191	202	203	184	188	185	174	175	163	174
194748	Essen	HK	256	248	246	239	234	232	221	210	198	191	189	183	185	188	187
154623	Euskirchen	HK	100	103	109	114	123	118	113	114	109	103	107	106	108	99	94
154106	Köln	HK	212	201	213	211	196	190	202	201	195	190	194	213	221	221	221
194761	Krefeld	HK	189	185	178	175	160	155	156	169	171	172	165	187	189	182	178
		HK insg.	1112	1089	1094	1065	1041	1033	1011	1007	962	946	941	963	982	943	956
155147	Aachen	KME	250	266	277	275	270	261	264	286	289	283	282	289	280	290	295
183647	Bedburg-Hau	KME	130	129	129	131	136	141	148	145	145	146	163	161	166	164	155
154040	Bonn	KME	221	223	228	232	241	228	221	224	214	214	223	223	222	235	226
151993	Duisburg	KME	250	257	257	201	201	209	215	204	204	200	202	196	202	212	209
151877	Düsseldorf	KME	220	219	216	208	211	215	221	217	210	204	202	193	191	186	190
152353	Essen	KME	274	266	267	246	238	225	224	221	217	218	209	216	235	234	253
154593	Euskirchen	KME	133	144	148	155	167	169	169	182	195	191	192	184	186	188	185
185139	Köln I	KME	301	297	286	278	273	278	267	258	240	238	242	233	228	222	221
184305	Köln II	KME	253	261	257	277	282	286	284	289	294	282	286	280	264	269	276
152419	Krefeld	KME	245	245	242	234	215	203	210	208	197	193	194	201	220	223	229
183659	Leichlingen	KME	188	189	186	171	164	161	165	147	154	144	138	147	157	171	173
195066	Linnich	KME			50	87	107	127	157	172	168	163	155	153	167	154	152
152511	Mönchengladbach	KME	197	186	186	184	188	182	180	168	181	167	188	184	172	169	165
195443	Oberhausen	KME				83	108	120	120	129	126	127	128	129	128	139	152
184275	Pulheim	KME	173	171	174	191	190	177	176	187	191	193	188	195	186	177	169
154957	Rösrath	KME	187	190	199	204	203	207	209	201	213	209	205	215	220	220	220
183751	St. Augustin	KME	302	303	284	292	280	252	264	263	270	268	284	285	293	280	291
187513	Wiehl	KME	148	155	160	164	163	166	166	158	172	168	166	159	147	155	165
152900	Wuppertal	KME	217	220	213	200	185	172	162	168	161	163	170	173	178	185	185
		KME insg.	3689	3721	3759	3813	3822	3779	3822	3827	3841	3771	3817	3816	3842	3873	3911
155240	Aachen	SE	75	78	76	78	73	62	51	39	12	0	0	0	0	0	0
152006	Duisburg	SE	90	87	95	96	83	81	73	75	70	79	80	78	81	89	93
155470	Düren	SE	168	169	175	175	174	185	189	193	191	186	191	205	205	213	216
151841	Düsseldorf	SE	88	85	94	92	93	91	93	85	92	100	97	105	95	93	92
154428	Köln	SE	96	80	77	76	63	64	66	62	41	47	45	45	48	49	44
		SE insg.	517	499	517	517	486	483	472	454	406	412	413	433	429	444	445
199655	Bornheim	SQ												130	144	159	168
187434	Düsseldorf	SQ	179	178	202	207	200	192	215	222	210	226	221	233	232	242	246
189467	Essen	SQ	181	189	198	193	174	177	169	166	165	158	160	155	185	182	184
186144	Köln	SQ	216	232	230	229	248	233	245	242	236	216	213	121	135	149	180
189765	Stolberg	SQ	208	215	250	270	286	281	271	260	254	238	230	235	250	238	234
		SQ insg.	784	814	880	899	908	883	900	890	865	838	824	874	946	970	1012
		SuS insg.	6102	6123	6250	6294	6257	6178	6205	6178	6074	5967	5995	6086	6199	6230	6324

Quelle: LVR.

Tabelle 29: Kinder in der Frühförderung an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19

Schulnr.	Schulstandort	FSP	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
155159	Aachen	HK	66	68	76	80	79	85	91	73	83	79	79	81	85	99	97
194736	Düsseldorf	HK	173	179	147	122	127	151	195	187	190	195	192	186	176	173	158
194748	Essen	HK	106	112	138	172	172	146	154	146	155	143	139	113	121	144	147
154623	Euskirchen	HK	36	33	35	32	39	50	48	47	48	50	57	53	60	58	55
154106	Köln	HK	190	197	174	204	224	233	270	245	243	246	250	271	266	272	291
194761	Krefeld	HK	81	93	97	121	124	129	125	137	130	127	117	126	126	132	133
		HK insg.	652	682	667	731	765	794	883	835	849	840	834	830	834	878	881
155240	Aachen	SE	71	56	60	65	59	50	42	50	66	72	74	76	102	96	100
152006	Duisburg	SE	157	151	153	133	130	133	134	129	125	128	131	136	144	148	164
155470	Düren	SE	73	81	80	70	65	75	72	60	89	96	89	98	84	83	98
151841	Düsseldorf	SE	177	202	190	180	188	197	190	190	191	190	193	193	189	205	197
154428	Köln	SE	145	151	156	169	169	186	176	174	179	183	180	189	190	183	182
		SE insg.	623	641	639	617	611	641	614	603	650	669	667	692	709	715	741
		SuS insg.	1275	1323	1306	1348	1376	1435	1497	1438	1499	1509	1501	1522	1543	1593	1622

Quelle: LVR.

Tabelle 30: Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2014/15 bis 2018/19

Schulnr.	Schulstandort	FSP	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
155159	Aachen	HK											78	82	79	82	82
194736	Düsseldorf	HK											106	132	84	121	137
194748	Essen	HK											78	98	96	107	110
154623	Euskirchen	HK											52	53	63	80	71
154106	Köln	HK											182	209	223	223	239
194761	Krefeld	HK											109	106	108	113	118
		HK insg.											605	680	653	726	757
155240	Aachen	SE											54	55	70	71	70
152006	Duisburg	SE											73	78	78	88	96
155470	Düren	SE											26	14	9	12	10
151841	Düsseldorf	SE											64	45	48	49	58
154428	Köln	SE											77	89	88	84	92
		SE insg.											294	281	293	304	326
		SuS insg.											899	961	946	1030	1083

Quelle: LVR.

Hinweis: Für die Schuljahre 2004/05 bis 2013/14 liegen keine Zahlen vor.

Tabelle 31: Prognose der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2019/20 bis 2029/30, Variante 111

	SQ	HK	SE	KME
Schuljahr		Primarstufe		
2019		1360	929	1467
2020		1384	945	1492
2021		1422	972	1534
2022		1467	1002	1582
2023		1504	1027	1623
2024		1530	1045	1650
2025		1550	1058	1671
2026		1553	1061	1675
2027		1553	1061	1675
2028		1546	1056	1668
2029		1538	1051	1659
		Sekundarstufe I		
2019	1370	575	268	2355
2020	1373	577	268	2360
2021	1374	577	268	2362
2022	1384	581	270	2379
2023	1390	584	272	2389
2024	1405	590	274	2414
2025	1431	601	280	2460
2026	1464	615	286	2516
2027	1497	628	292	2573
2028	1527	641	298	2624
2029	1557	654	304	2676
		Summe (Primarstufe und Sek. I)		
2019	1370	1935	1197	3822
2020	1373	1960	1213	3852
2021	1374	1999	1240	3896
2022	1384	2048	1272	3961
2023	1390	2088	1299	4011
2024	1405	2120	1319	4065
2025	1431	2150	1338	4132
2026	1464	2168	1347	4191
2027	1497	2181	1353	4248
2028	1527	2187	1354	4292
2029	1557	2192	1355	4335

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

Tabelle 32: Prognose der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Wohnort (Kreis/krfr. Stadt), Schuljahre 2019/20 bis 2029/30, Variante 111

Jahr	Unb.	111	112	113	114	116	117	119	120	122	124	154	158	162	166	170	314	315	316	334	358	362	366	370	374	378	382
SQ (Sek. I)																											
2019	1	78	39	105	30	1	7	14	9	12	16	31	69	88	43	45	32	189	4	209	62	80	5	39	3	16	140
2020	1	79	39	106	30	1	7	14	9	12	16	31	69	88	43	45	33	190	4	210	62	80	5	39	3	16	141
2021	1	79	39	106	30	1	7	14	9	12	16	31	69	88	43	45	33	190	4	210	62	80	5	39	3	16	141
2022	1	79	40	107	30	1	7	14	10	12	16	31	70	89	44	45	33	191	4	211	63	81	5	40	3	16	142
2023	1	80	40	107	30	1	7	14	10	12	16	31	70	89	44	45	33	192	4	212	63	81	5	40	3	16	142
2024	1	81	40	108	30	1	7	14	10	12	17	32	71	90	44	46	33	194	4	214	64	82	6	40	3	17	144
2025	1	82	41	110	31	1	7	14	10	13	17	32	72	92	45	47	34	198	4	218	65	83	6	41	3	17	147
2026	1	84	42	113	32	1	7	14	10	13	17	33	74	94	46	48	35	203	4	223	66	85	6	42	3	17	150
2027	1	86	43	115	32	1	7	15	10	13	18	34	75	96	47	49	35	207	4	228	68	87	6	43	3	18	153
2028	2	88	44	118	33	2	8	15	11	14	18	35	77	98	48	50	36	212	5	233	69	89	6	44	3	18	156
2029	2	90	45	120	34	2	8	15	11	14	18	35	78	100	49	51	37	216	5	238	71	91	6	45	3	18	159
HK (Primarstufe und Sek. I)																											
2019	8	131	113	157	75	40	37	44	26	24	56	40	104	72	60	54	47	280	38	94	49	108	56	50	15	46	112
2020	9	133	114	159	76	41	37	45	27	25	57	41	106	73	61	54	48	284	38	95	49	109	57	50	15	47	113
2021	9	135	117	162	77	41	38	46	27	25	58	41	108	74	62	56	49	289	39	97	50	111	58	51	15	48	115
2022	9	139	119	166	79	42	39	47	28	26	59	42	111	76	64	57	50	296	40	99	51	114	59	52	16	49	118
2023	9	142	122	170	81	43	40	48	28	26	60	43	113	77	65	58	51	302	41	101	52	116	60	54	16	50	121
2024	9	144	124	172	82	44	40	49	29	27	61	44	114	79	66	59	52	307	42	103	53	118	61	54	16	51	122
2025	9	146	125	175	83	45	41	49	29	27	62	44	116	80	67	60	53	311	42	104	54	120	62	55	16	52	124
2026	9	147	126	176	84	45	41	50	30	27	63	45	117	80	67	60	53	314	43	105	54	121	63	56	17	52	125
2027	10	148	127	177	84	45	42	50	30	27	63	45	118	81	68	61	53	316	43	106	55	121	63	56	17	52	126
2028	10	149	128	178	85	45	42	50	30	27	63	45	118	81	68	61	54	317	43	106	55	122	63	56	17	52	126
2029	10	149	128	178	85	45	42	50	30	27	63	45	118	81	68	61	54	318	43	106	55	122	63	56	17	52	126
SE (Primarstufe und Sek. I)																											
2019	12	80	65	67	25	29	15	16	9	19	37	22	56	54	24	43	27	146	16	94	78	80	31	25	23	25	76
2020	12	81	66	68	26	30	15	16	9	19	38	23	56	54	25	44	28	148	16	95	79	81	32	26	24	26	77
2021	13	83	67	69	26	30	16	17	9	20	39	23	58	56	25	45	28	151	17	97	81	83	32	26	24	26	79
2022	13	85	69	71	27	31	16	17	10	20	40	24	59	57	26	46	29	155	17	100	83	85	33	27	25	27	81
2023	13	87	70	73	27	32	16	18	10	21	41	24	60	58	26	47	30	158	18	102	85	87	34	27	25	27	82
2024	13	88	71	74	28	32	17	18	10	21	41	25	61	59	27	48	30	161	18	104	86	88	35	28	26	28	84
2025	14	90	72	75	28	33	17	18	10	21	42	25	62	60	27	49	31	163	18	105	87	89	35	28	26	28	85
2026	14	90	73	75	28	33	17	18	10	22	42	25	63	60	27	49	31	164	18	106	88	90	35	28	26	28	85
2027	14	91	73	76	29	33	17	18	10	22	42	25	63	61	27	49	31	165	18	106	88	90	35	29	26	29	86
2028	14	91	73	76	29	33	17	18	10	22	42	25	63	61	27	49	31	166	18	106	88	91	35	29	26	29	86
2029	14	91	73	76	29	33	17	18	10	22	42	25	63	61	27	49	31	166	18	106	88	91	35	29	26	29	86

Fortsetzung Tabelle 32

Jahr	Unb.	111	112	113	114	116	117	119	120	122	124	154	158	162	166	170	314	315	316	334	358	362	366	370	374	378	382
												KME (Primarstufe und Sek. I)															
2019	27	126	193	262	115	70	20	106	23	52	120	154	67	101	73	103	165	492	53	223	129	270	133	82	141	114	406
2020	28	127	195	264	116	71	20	107	24	52	121	155	68	101	74	104	166	497	53	225	130	273	134	83	143	115	409
2021	28	129	197	267	117	72	20	108	24	53	122	157	69	103	75	105	168	503	54	228	131	276	135	84	144	116	414
2022	28	131	200	271	119	73	20	110	24	54	124	160	70	104	76	107	171	511	55	231	133	280	138	85	146	118	421
2023	29	133	203	275	121	74	20	112	25	54	126	162	71	106	77	108	173	517	55	234	135	284	139	86	148	120	426
2024	29	134	206	278	122	75	21	113	25	55	128	164	72	107	78	110	175	524	56	237	137	288	141	87	150	121	431
2025	30	137	209	283	124	76	21	115	25	56	130	166	73	109	79	112	178	533	57	241	139	292	143	89	153	123	438
2026	30	139	212	287	126	77	21	117	26	57	132	169	74	110	80	113	181	541	58	245	141	297	146	90	155	125	445
2027	30	141	215	291	128	78	22	118	26	57	133	171	75	112	81	115	183	549	59	248	143	301	148	91	157	127	451
2028	31	142	217	294	129	79	22	119	26	58	135	173	76	113	82	116	185	555	59	250	145	304	149	92	159	128	455
2029	31	144	219	297	131	80	22	121	27	59	136	175	76	114	83	117	187	561	60	253	146	307	151	93	160	129	460

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

Abbildungen

Abbildung 24: Schülerinnen und Schüler an LVR-Schulen nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und Förderschwerpunkt der Schule, Schuljahre 2014/15, 2016/17 bis 2018/19

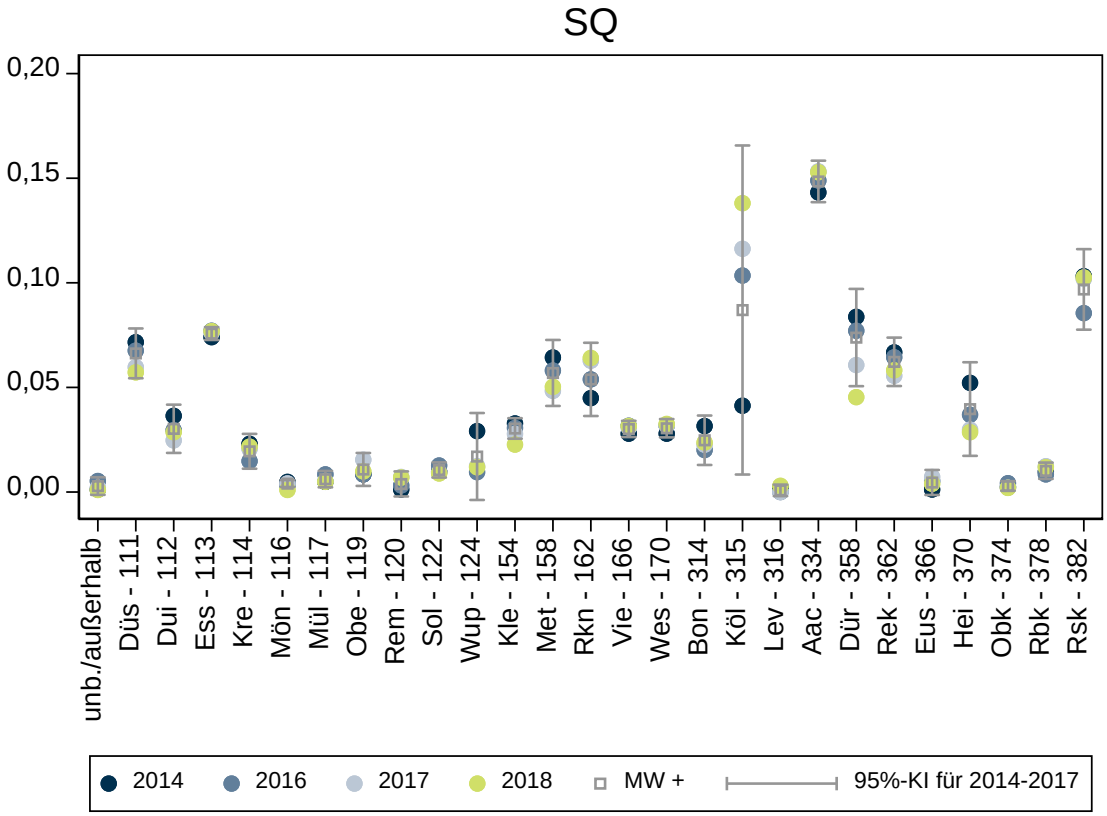

(a) Förderschwerpunkt SQ (nur Sek. I)

Fortsetzung Abbildung 24

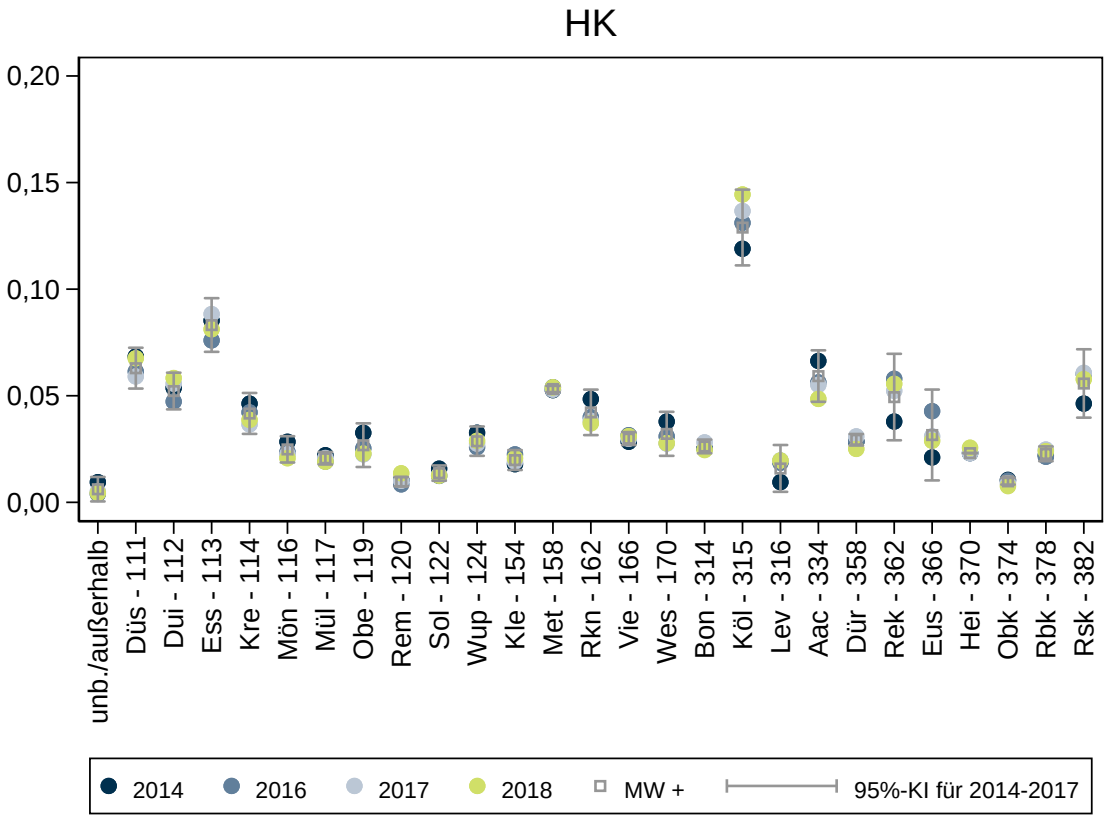

(b) Förderschwerpunkt HK (Primarstufe und Sek. I)

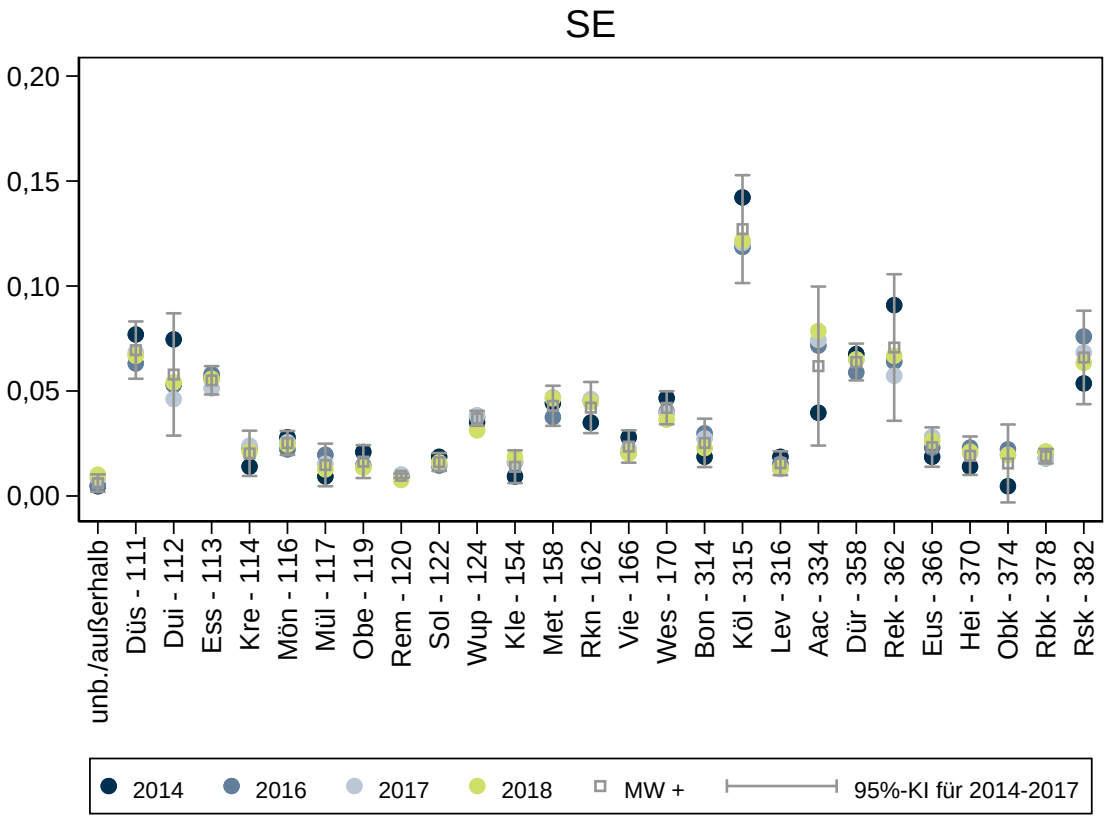

Fortsetzung Abbildung 24

(a) Förderschwerpunkt SE (Primarstufe und Sek. I)

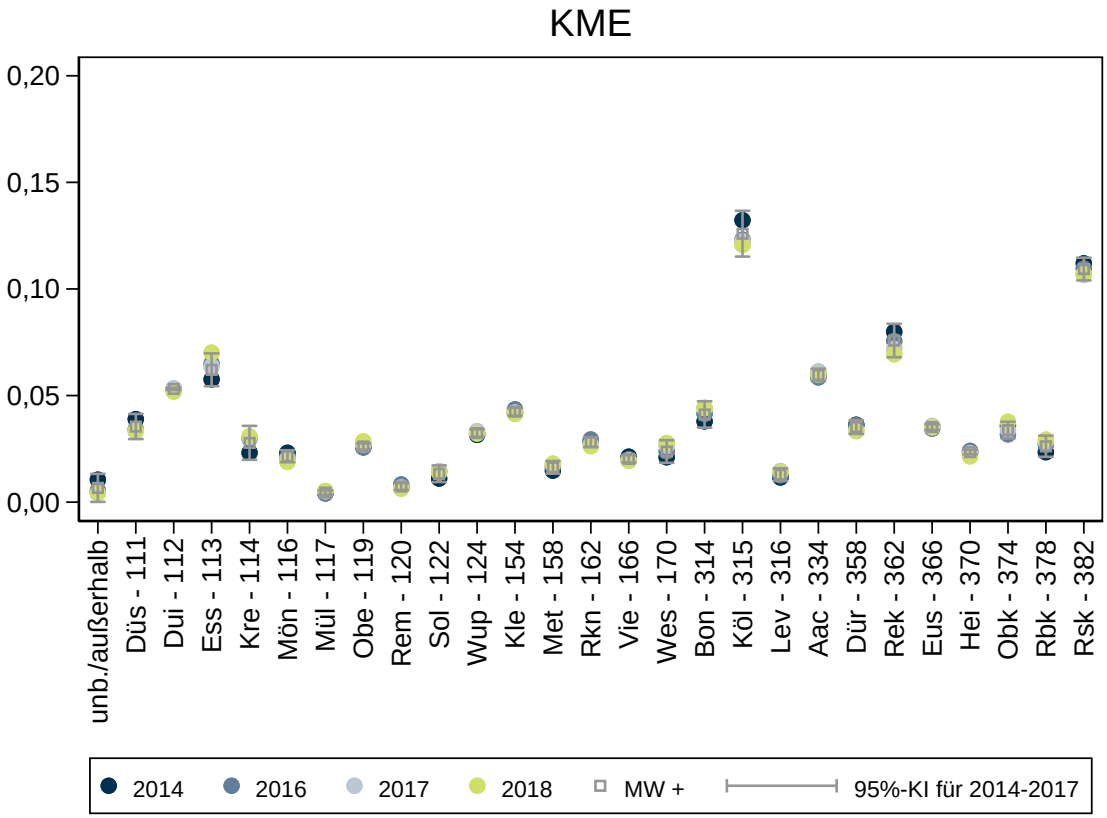

(a) Förderschwerpunkt KME (Primarstufe und Sek. I)

Quelle: LVR; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweise: In 2017 fehlende Wohnorte der Schülerinnen und Schüler in der Frühförderung der HK Düsseldorf mit Wohnorten aus 2016 imputiert. In 2016 fehlende Wohnorte der Präsenzschülerinnen und -schüler der SE Duisburg mit Wohnorten aus 2017 imputiert. Ohne Schülerinnen und Schüler der Sek. II

Abbildung 25: Schülerinnen und Schüler nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und besuchter LVR-Schule, Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I), Schuljahre 2016/17 bis 2018/19

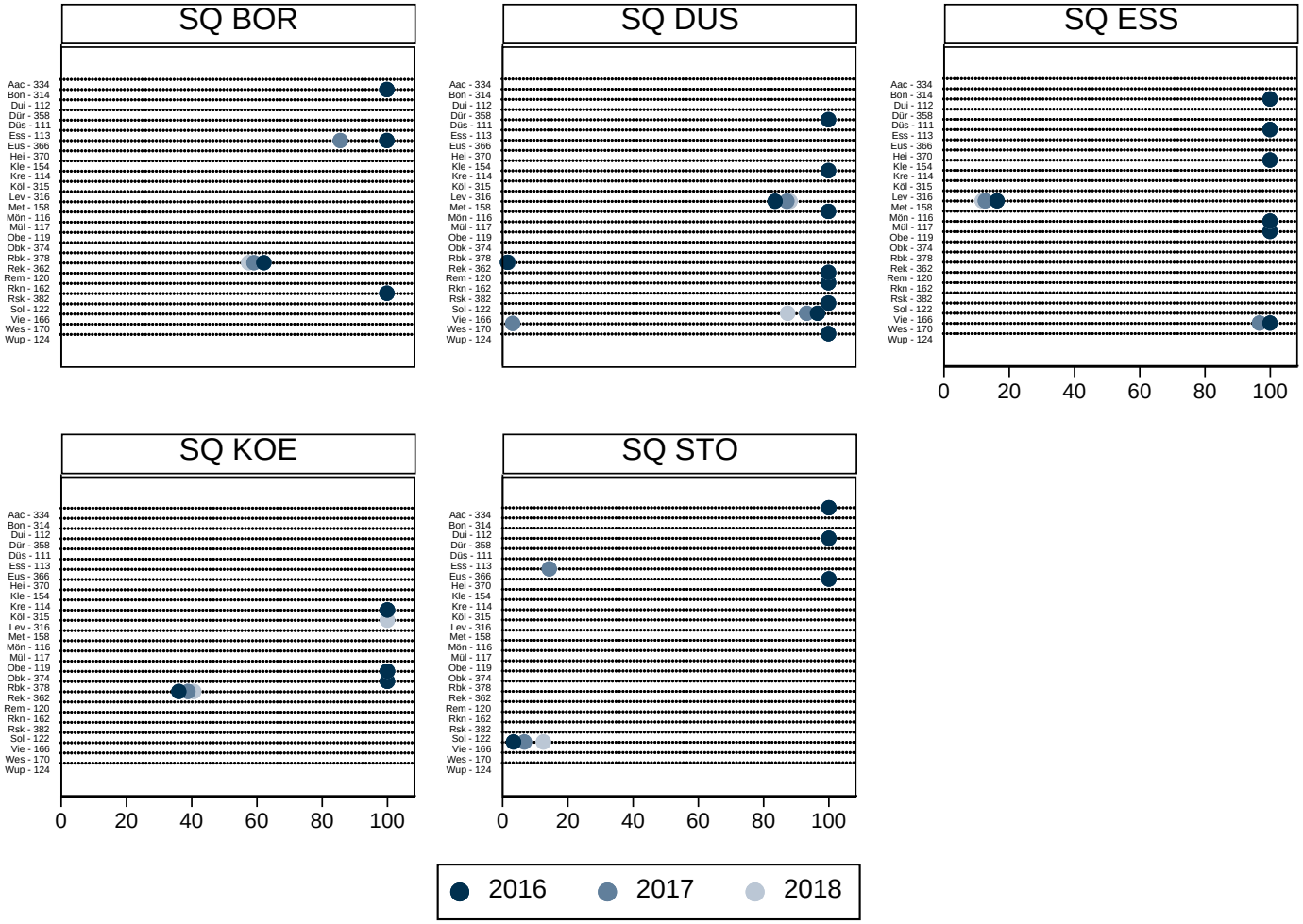

Quelle: LVR; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Abbildung 26: Schülerinnen und Schüler nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und besuchter LVR-Schule, Förderschwerpunkt HK, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19

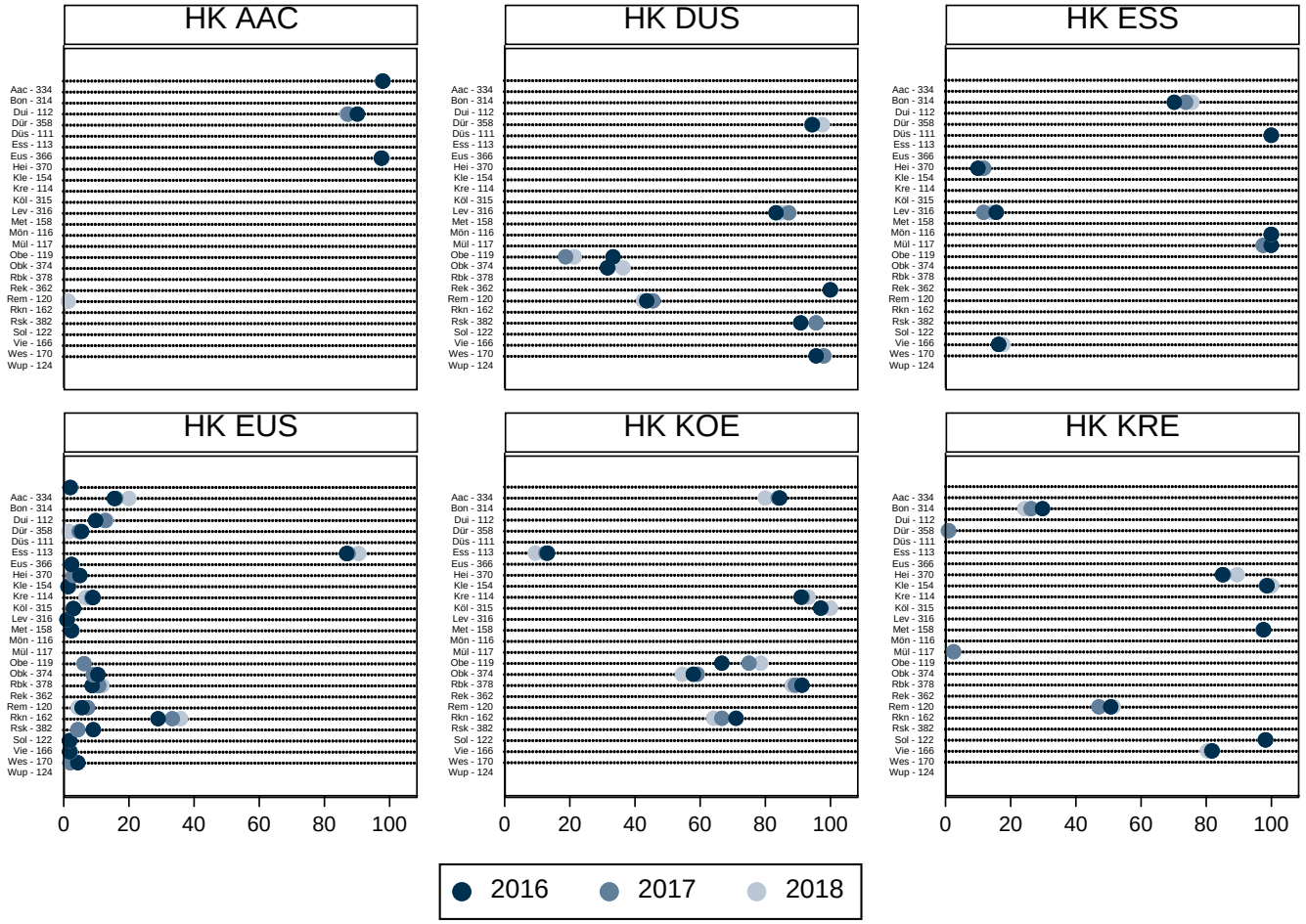

Quelle: LVR; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: In 2017 fehlende Wohnorte der Schülerinnen und Schüler in der Frühförderung der HK Düsseldorf mit Wohnorten aus 2016 imputiert.

Abbildung 27: Schülerinnen und Schüler nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und besuchter LVR-Schule, Förderschwerpunkt SE, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19

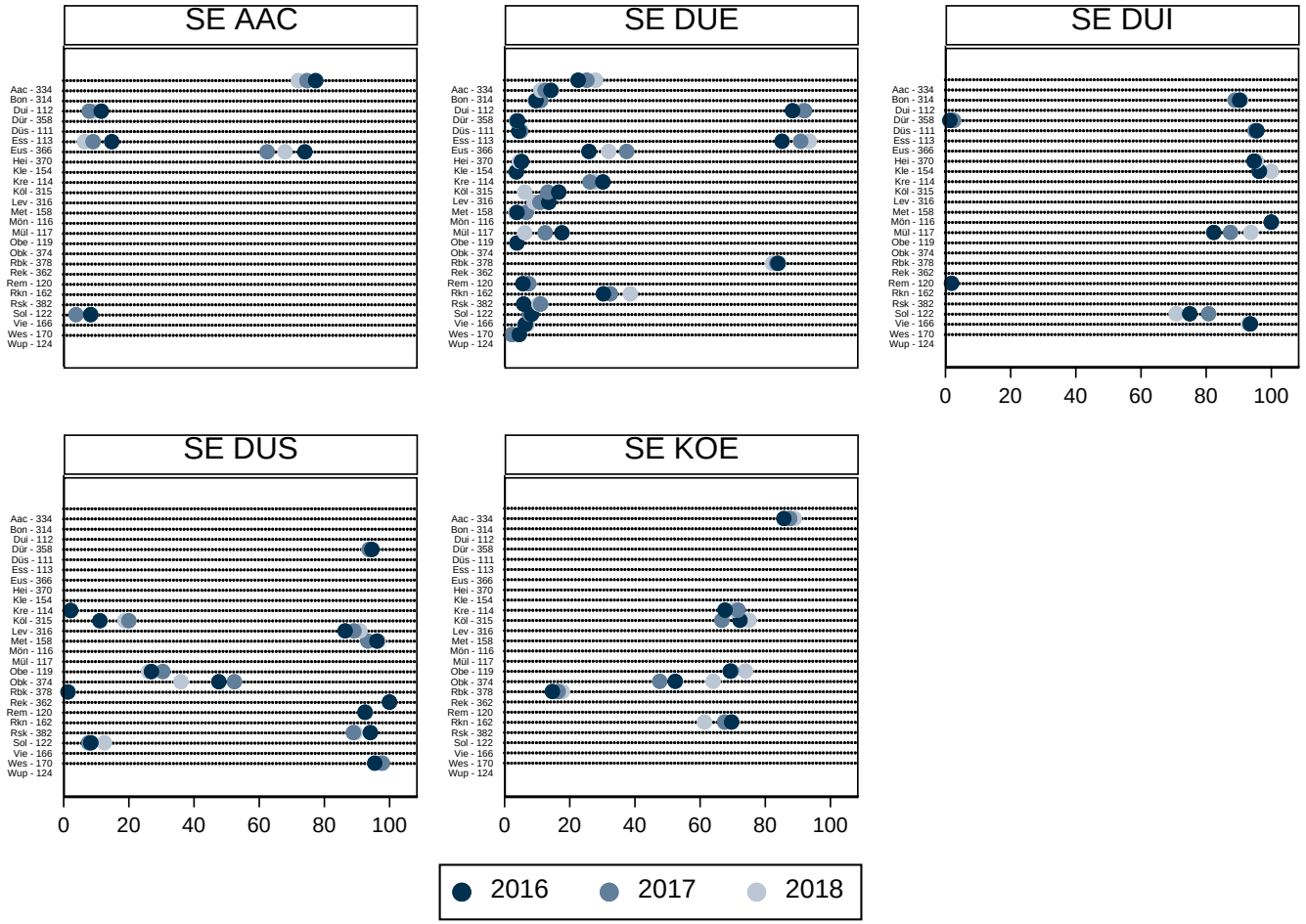

Quelle: LVR; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: In 2016 fehlende Wohnorte der Präsenzschülerinnen und -schüler der SE Duisburg mit Wohnorten aus 2017 imputiert.

Abbildung 28: Schülerinnen und Schüler nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und besuchter LVR-Schule, Förderschwerpunkt KME, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19

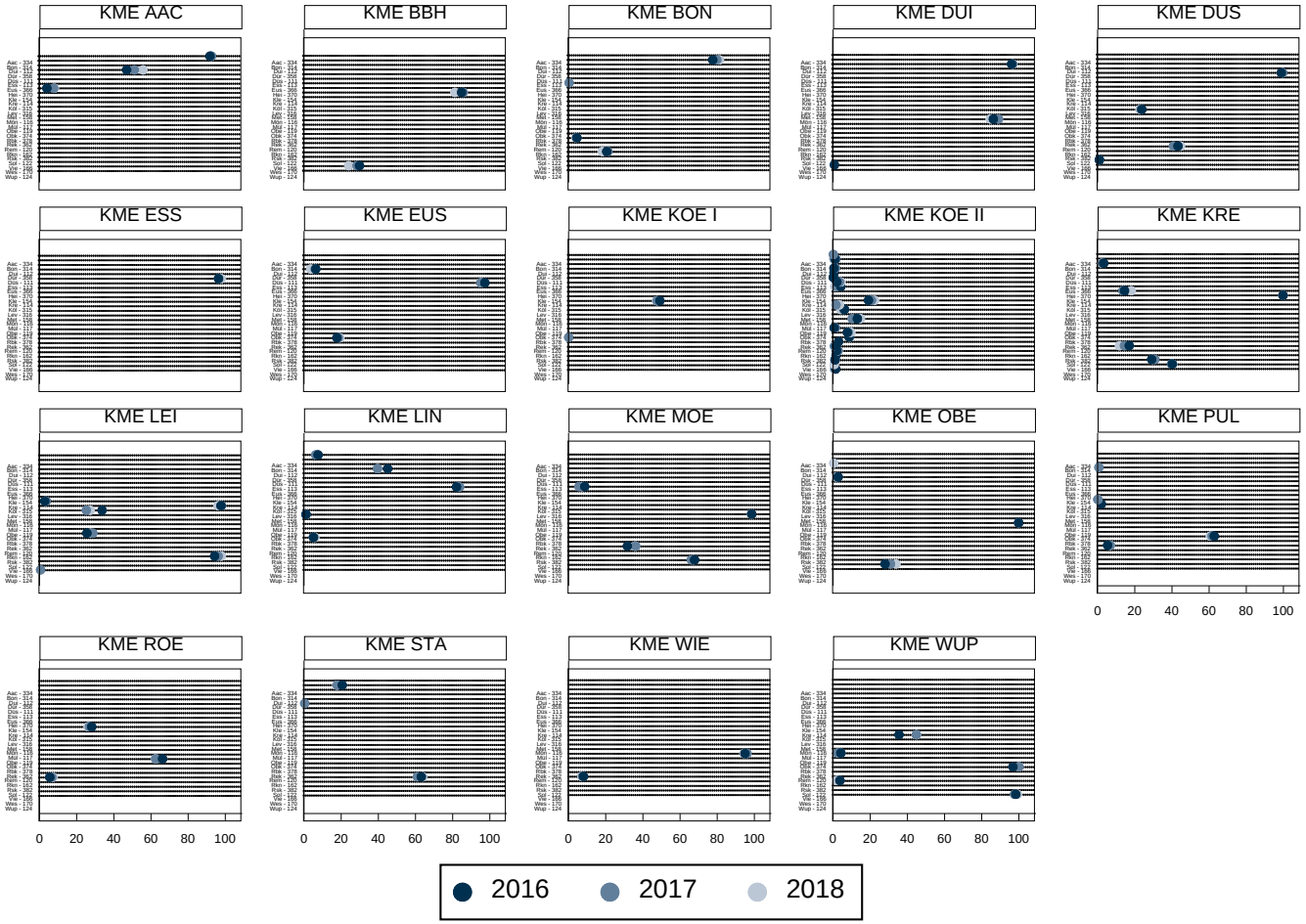

Quelle: LVR; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Ohne Schülerinnen und Schüler der Sek. II

Abbildung 29: Anteil der Kinder in Frühförderung an allen Schülerinnen und Schülern an LVR-Schulen, nach Förderschwerpunkt der Schule, Schuljahre 2014/15, 2016/17 bis 2018/19

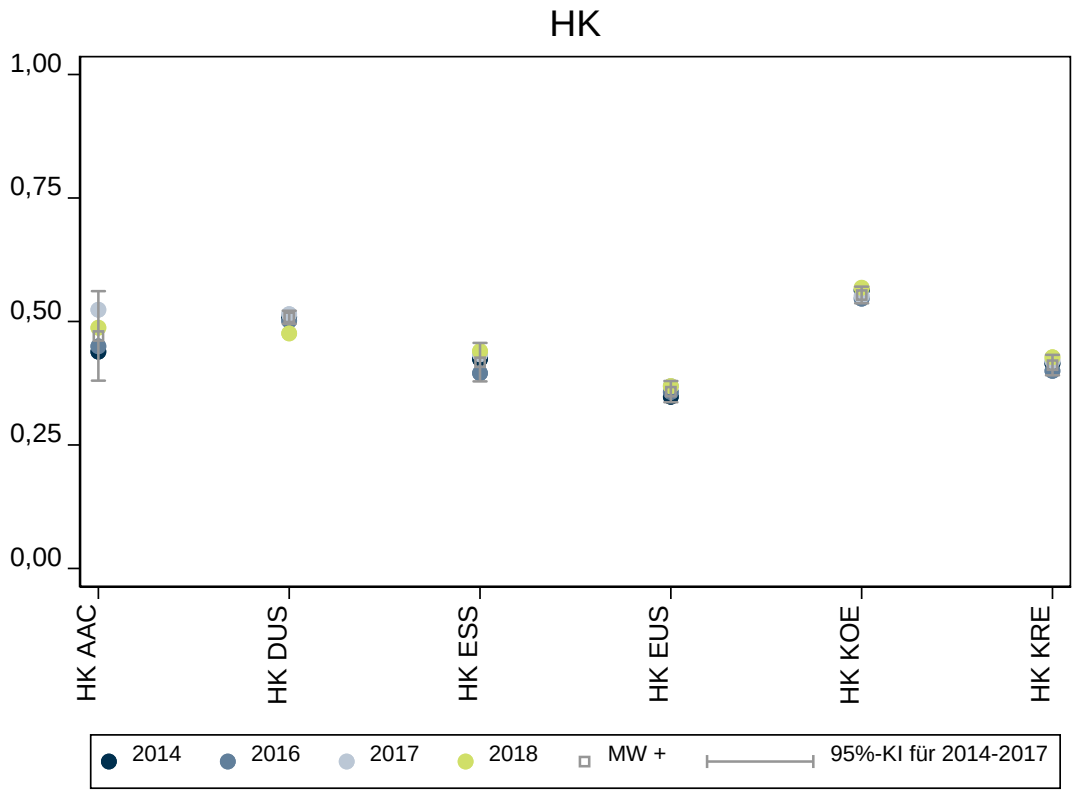

(a) Förderschwerpunkt HK

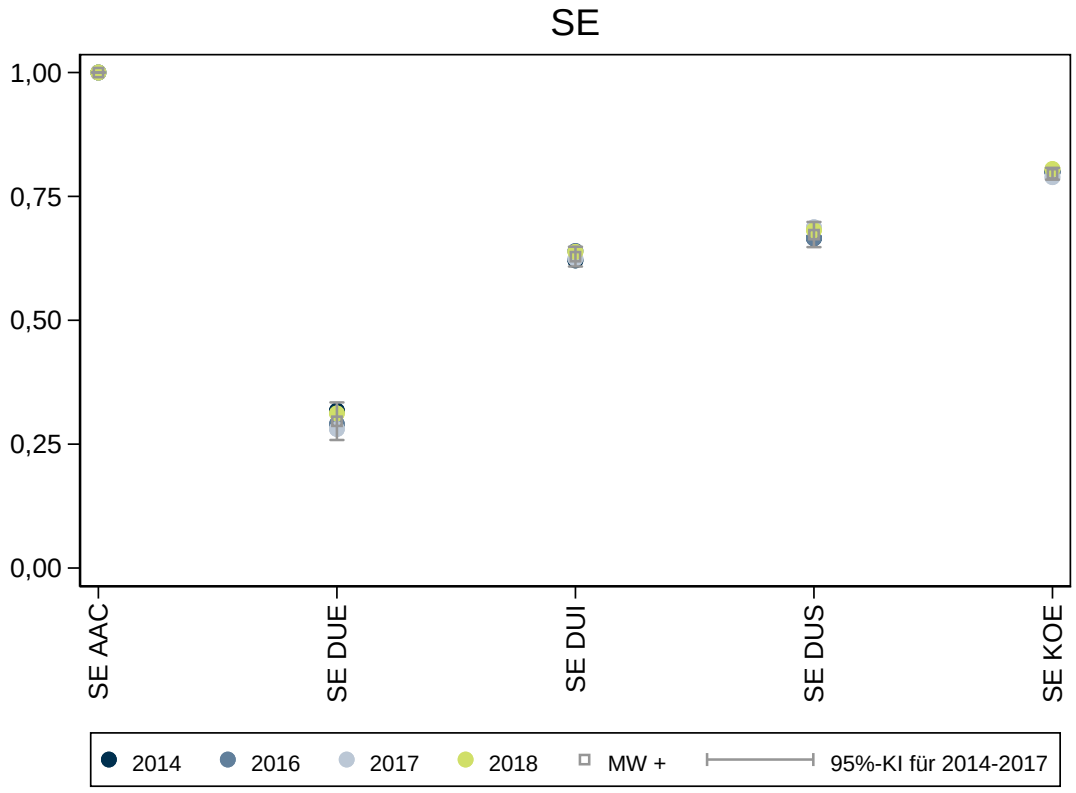

(b) Förderschwerpunkt SE

Quelle: LVR; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/191

öffentlich

Datum: 29.03.2021
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Dr. Andrea Weidenfeld

Schulausschuss	**26.04.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**27.05.2021**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Konzept „Schulische Inklusion" – Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen in Vorlage 15/191 zum Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion werden zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

Worum geht es hier? (Text mit der Nummer 15/191)

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen zur Schule gehen können.
Das nennt man Gemeinsames Lernen.
Das schwierige Wort dafür heißt:
Inklusion in der Schule.

Der LVR findet Inklusion in der Schule sehr wichtig.

Hier erklärt der LVR:

So hilft der LVR,
damit viele Kinder mit und ohne Behinderungen
zusammen zur Schule gehen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-5220

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

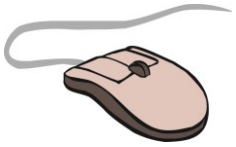

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat im Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018 am 21.12.2016 den Auftrag erhalten, den Prozess der schulischen Inklusion begleitend weiter voranzubringen. Diese Vorlage 15/191 beschreibt das Vorgehen der Verwaltung zur Unterstützung der schulischen Inklusion.

Die Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion wird durch den LVR als Schulträger durch eine Vielzahl an Maßnahmen unterstützt:

Bei der inklusiven Schulentwicklungsplanung bringt der LVR seine Erfahrungen als großer, überregionaler Förderschulträger ein und kann so den schulischen Inklusionsprozess, insbesondere für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek. I) sowie Körperliche und motorische Entwicklung, begleiten.

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Das Angebot „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion" (kurz: SUSI) übernimmt unter dem Motto „Lotsen, vernetzen, informieren" eine Vermittlungsfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion". Durch eine regionale und sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert*innen und durch Weitergabe von Expertise, bspw. über die Förderschwerpunkte des LVR, werden Fachleute in ihrer Arbeit unterstützt, um das Gemeinsame Lernen vor Ort zu befördern und zu stärken.

Fachtagungen und digitale Veranstaltungen können je nach Thema, Zielgruppe und Gestaltungen vielfältig wirken. In erster Linie unterstützen Fachveranstaltungen die schulfachliche Arbeit, indem sie Fachkräfte qualifizieren und vernetzen. Sie tragen zur aktiven Auseinandersetzung mit Themen und möglichen Partner*innen bei. Öffentlichkeitsarbeit flankiert alle Aktivitäten des LVR als Schulträger zu schulischer Inklusion.

Die LVR-Schulen sind inklusive Lernorte und als solche Zentren der Unterstützung und Beratung in allen Fragen rund um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Der LVR fördert die Verzahnung seiner Schulen mit allgemeinen Schulen und unterstützt aktiv das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch die LVR-Inklusionspauschale, inklusive Kooperationen, Peer-Group-Angebote und das Projekt der Peer-Bildungsberatung sowie das Engagement für eine Öffnung der Förderschulen.

Der LVR als Schulträger beteiligt sich aktiv an der Zusammenarbeit und der Vernetzung von schulischen Akteuren in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Er engagiert sich in Netzwerken und Fachveranstaltungen im Themengebiet Schule und Inklusion in den Kommunen des Rheinlandes. Er beteiligt sich an politischen und

gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen, indem er Positionen und Stellungnahmen erarbeitet, kommuniziert und vertritt.

Diese Vorlage leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf die Zielrichtung 10 „Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen" und Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten".

Begründung der Vorlage Nr. 15/191:

Konzept „Schulische Inklusion“ – Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion

Inhalt

1 Auftrag und Hintergrund 5
2 Fortlaufende Schulentwicklungsplanung 6
3 LVR-Inklusionspauschale 7
4 „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (SUSI) 8
5 Öffentlichkeitsarbeit als Diskursmotor 9
5.1 Fachtagungen 9
5.2 Digitale Veranstaltungen 10
5.3 Aktive Mitgestaltung politischer Prozesse 10
6 LVR-Förderschulen als inklusive Lernorte 11
6.1 Öffnung der Förderschulen 11
6.2 Inklusive Kooperationen für Schüler*innen der LVR-Förderschulen 12
6.3 Peer-Group-Angebote 12
6.4 Peer Bildungsberatung 13
7 Zusammenarbeit in kommunalen Strukturen 14
8 Ausblick 14

1 Auftrag und Hintergrund

Die Verwaltung hat durch den Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018 vom 21.12.2016 den Auftrag erhalten, den Prozess der schulischen Inklusion begleitend weiter voranzubringen. Zu diesem Zweck wurde die Verwaltung beauftragt, ein Beratungsangebot zur Unterstützung der inklusiven Bildung sowie ein Konzept zu entwickeln, mit dem die Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur Inklusion unterstützt werden kann (Antrag 14/140, Zeile 352 ff.). Das Beratungsangebot befindet sich in der Verstetigung (vgl. Vorlage 14/2973 „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion", Beschluss Landschaftsausschuss vom 14.12.2018). Das Konzept zum weiteren Vorgehen der Verwaltung wird im Folgenden ausgeführt.

In den letzten Schuljahren sieht sich der LVR als Schulträger mit stagnierenden Inklusionsquoten und steigenden Schülerzahlen an seinen Förderschulen konfrontiert (vgl. Vorlagen 14/2563 und 14/3218). Mit Beschluss des Antrags 14/217 (Landschaftsausschuss am 08.10.2018) wurde die Verwaltung aus diesem Grund gebeten, „den gegenwärtigen Umsetzungsstand der Inklusion an den Schulen NRW's […] darzustellen […] sowie Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für eine gelingende Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aufzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Wirkungen der gegenwärtigen Situation auf die Aufgaben des LVR als Schulträger und die fortlaufende Schulentwicklungsplanung darzustellen". Die Verwaltung hat daher in Vorlage 14/3401/1[1] eine schulpolitische Positionierung sowie die Ableitung des weiteren Verwaltungshandelns vorgenommen. Das nachfolgend dargestellte Konzept zur Unterstützung der schulischen Inklusion durch den LVR beschränkt sich deshalb auf die konkreten Aktivitäten des LVR und stellt den schulpolitischen Rahmen nicht erneut dar. Vielmehr ist diese Vorlage als Konkretisierung des Verwaltungshandelns zu verstehen, welches in der Positionierung (14/3401/1) aus übergeordneter Perspektive skizziert wurde.

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung des LVR hat im Frühjahr 2019 weiterhin und teils drastisch ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Vorlage 14/3218). Um den akuten und den künftig drohenden Schulraummangel abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schüler*innen[2] an den Schulen des LVR auszurichten, wurde in Vorlage 14/3817/2 das Konzept „Schulraumkapazität 2030" vorgestellt, welches den weiteren Schritten und Maßnahmen des LVR mit Blick auf die Bereitstellung der erforderlichen Schulanlagen und Gebäude zugrunde liegen wird (Beschluss des Landschaftsausschusses am 23.06.2020).

[1] „Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger" (14/3401/1, Beschluss Landschaftsausschuss 05.07.2019)

[2] Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich" und „männlich" einordnen können oder möchten.

Die Sicherstellung ausreichender Schulraumkapazität in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation sowie Sprache in der Sekundarstufe I ist aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung eine der Kernaufgaben des LVR als Schulträger. Neben der Sicherstellung der Beschulung sind ausreichende räumliche Kapazitäten auch für innovative Schulversuche und für die Öffnung der Förderschulen für Kinder und Jugendliche ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (sog. „umgekehrte Inklusion") erforderlich. Im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030" wird die Verzahnung der Bildungssysteme, die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens sowie insgesamt die bildungspolitische Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems für den LVR als handlungsleitend und prioritär beschrieben. Das hier vorliegende Konzept zur Unterstützung der schulischen Inklusion spiegelt diese Maxime wider. Die Ausführungen in dieser Vorlage konkretisieren die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem durch den LVR als Schulträger.

Die nachfolgend dargestellten „Bausteine" des Konzeptes zur Unterstützung der schulischen Inklusion zeigen die vielfältigen Einflussmöglichkeiten des LVR auf den schulischen Inklusionsprozess auf. Im Sinne einer realistischen Einordnung der Wirkung dieser Maßnahmen ist auch auf die Grenzen der Einflussnahme des LVR hinzuweisen: In NRW besteht ein schulgesetzlich verankertes Wahlrecht der Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Hinblick auf den Förderort (Gemeinsames Lernen in einer allgemeinen Schule oder Förderschule). Im Rahmen des AO-SF[3]-Verfahrens (Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes) haben die Eltern das Recht auf einen Platz im Gemeinsamen Lernen an einer allgemeinen Schule; die Eltern können sich jedoch auch für eine Förderschule entscheiden. Damit liegt der Wahl der Schulform als Förderort eine bewusste Entscheidung der Eltern zugrunde. Viele Eltern, vor allem der Schüler*innen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen, halten eine Förderschule für den geeigneteren Förderort für ihr Kind. Die Rahmenbedingungen im Gemeinsamen Lernen, z. B. im Hinblick auf Klassengrößen und die sonderpädagogische Expertise vor Ort, kann der LVR nicht beeinflussen. Die Gestaltung des Gemeinsamen Lernens obliegt dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierungen, Schulämter). Der LVR schöpft seine Möglichkeiten, die Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur Inklusion zu befördern, gleichwohl mit einer Vielzahl an Ansätzen aus, die nachfolgend dargestellt werden. Ziel der Bemühungen ist die weitere Verzahnung der Systeme und die qualitätsvolle Weiterentwicklung der schulischen Inklusion, damit diese eine für Eltern attraktive Option der Beschulung für ihr Kind wird und sich mehr Eltern für das Gemeinsame Lernen entscheiden.

2 Fortlaufende Schulentwicklungsplanung

Das Schulgesetz NRW verpflichtet Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, soweit sie Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, dazu, zur Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots eine – mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte -

[3]AO-SF steht kurz für „Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung".

Schulentwicklungsplanung zu betreiben (§ 80 Abs. 1 Schulgesetz NRW). Dabei sollen Schulen und Schulstandorte so geplant werden, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Abs. 2 Schulgesetz NRW) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können (§ 80 Abs. 2 Schulgesetz NRW).

Der LVR-Fachbereich Schulen erhebt regelmäßig die aktuellen Schülerzahlen in den Schulen, analysiert diese jährlich vor dem Hintergrund der vom Land NRW zur Verfügung gestellten weiteren Kennzahlen zur Entwicklung der schulischen Inklusion, prognostiziert die zukünftige Entwicklung und leitet daraus ggf. entstehende Handlungsbedarfe ab (vgl. Vorlagen 14/3218, 14/2563, 14/1850).

Für die Prognose im Rahmen dieser fortlaufenden Schulentwicklungsplanung wurde ein wissenschaftliches Instrument entwickelt (vgl. Vorlage 14/1283), das in den weiteren Vorlagen 14/3218, 14/2563, und 14/1850 verwendet wurde, um die Prognosen zu aktualisieren. Im Herbst 2019 wurde eine wissenschaftliche Überarbeitung und Validierung des Prognose-Instrumentes in Auftrag gegeben, welches seit der zweiten Jahreshälfte 2020 verwendet wird (vgl. Vorlage 15/192). Hiermit verfügt die Verwaltung über ein geprüftes und aktualisiertes Verfahren für die zuverlässige Prognose der künftig zu erwartenden Schülerzahlen, die als belastbare, vertrauenswürdige Grundlage für Entscheidungen des Schulträgers dienen.

Die inklusive Schulentwicklungsplanung ist eine laufende Aufgabe des LVR und aller Schulträger im Rheinland. Sie erfordert den regelmäßigen Austausch mit den Schulträgern der allgemeinen Schulen. Hier bringt der LVR seine Erfahrungen als großer, überregionaler Förderschulträger ein und kann den schulischen Inklusionsprozess, insbesondere für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek. I) sowie Körperliche und motorische Entwicklung, begleiten.

3 LVR-Inklusionspauschale

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen (Vorlage 13/232). Die LVR-Inklusionspauschale ist eine die Landesförderung ergänzende, einzelfallbezogene Förderung (Anreizförderung). Aus dem jährlichen Förderbudget in Höhe von 450.000 EUR erhalten Schulträger finanzielle Unterstützung für Hilfen, die für den konkreten Einzelfall für die Beschulung an der allgemeinen Schule notwendig sind.

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 26.03.2009 beauftragt, Maßnahmen zu ergreifen, um Kindern mit Behinderung den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen und damit das sich aus Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) konstituierende individuelle Recht auf Bildung zu unterstützen, unabhängig von dessen Verankerung im Schulgesetz NRW. Die Verwaltung hat daraufhin mit der LVR-Inklusionspauschale ein neues Instrument entwickelt. Seit der Einführung der LVR-

Inklusionspauschale wird regelmäßig über Umfang und Verwendung der Mittel berichtet (Vorlagen 14/3509, 14/2420, 14/569, 14/1351, 13/3282/1 und 13/1689).

Die Förderung durch den LVR erfolgt immer einzelfallbezogen im Sinne der Stärkung des personenzentrierten Ansatzes, d. h. die Förderleistungen orientieren sich am individuellen Bedarf. Die LVR-Inklusionspauschale umfasst die finanzielle Unterstützung der Schulträger bei Sachausstattungen und baulichen Maßnahmen, wenn diese ein Kind mit Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I aufnehmen oder wenn im Verlauf einer solchen Beschulung ein veränderter Bedarf festgestellt wird.

Die freiwillige Förderung des LVR konzentriert sich auf die Bereiche, bei denen die Schulträger aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben: sächliche Ausstattung und barrierefreie Herrichtung der Räumlichkeiten. Beispielsweise braucht ein pflegebedürftiges Kind einen Pflegebereich in der Schule, weil es mehrmals täglich gewickelt werden muss. Dafür wird u. a. eine Pflegeliege benötigt. Ohne diese Wickelmöglichkeit kann das Kind am Unterricht der allgemeinen Schule faktisch nicht teilnehmen. Ein hörbehindertes Kind braucht in der Regel einen akustisch aufbereiteten Klassenraum (z. B. Akustikdecke, schall-absorbierende Wandpaneele). Ohne diese akustische Aufbereitung ist der Geräuschpegel derart hoch, dass das Kind den Unterrichtsinhalten nur schwer oder gar nicht folgen kann. Ein sehbehindertes Kind benötigt einen spezifischen Arbeitsplatz. Ohne eine individuell angepasste Ausstattung (wie z. B. Arbeitsplatzleuchte, neig- und rollbarer Tisch u. a.) ist die selbstständige Arbeit und Teilnahme im Unterricht nicht möglich. Die bedarfsgerechte Einzelfallförderung mit dem Ziel, den Besuch der allgemeinen Schule zu ermöglichen, bedeutet in diesen Fällen, den aufnehmenden Schulträger entsprechend zu beraten und die baulichen Maßnahmen sowie die Beschaffung der notwendigen Ausstattung finanziell zu unterstützen.

4 „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (SUSI)

Das Angebot der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ (kurz: SUSI, vgl. Vorlage 14/2973) des LVR befindet sich seit 2019 an zwei Modellstandorten (Stadt Essen und Kreis Düren) in der Umsetzung und konnte dort bereits verstetigt werden. In einem weiteren Kreis (Kleve) werden derzeit die gemeinsamen Planungen konkretisiert und daneben das Ausrollen des Angebotes in weiteren Städten und Kreisen vorbereitet. SUSI ist ein Angebot, welches unter dem Motto „Lotsen, vernetzen, informieren“ eine Vermittlungsfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion“ übernimmt. Durch eine regionale und sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert*innen und durch Weitergabe von Expertise, z. B. zu den Förderschwerpunkten des LVR, werden Fachleute in ihrer Arbeit vor Ort unterstützt, um das Gemeinsame Lernen zu befördern und zu stärken. SUSI verfolgt das Ziel, die Expert*innen vor Ort in den Kommunen so zu befähigen, dass die unterschiedlichsten Fragen zum Themengebiet der schulischen Inklusion beantwortet werden können, die fachkundigen Partner*innen vor Ort bekannt

sind und an diese verwiesen werden kann. Alle Menschen, die mit Fragen zur schulischen Inklusion an die Expert*innen vor Ort herantreten, gleich ob Eltern, Fachkräfte, Schüler*innen, Mitarbeiter*innen in Behörden o. a., sollen fachkundige Antworten oder konkrete Anlaufstellen erhalten, die ihnen kompetente Antworten und Unterstützung geben können, um das Gemeinsame Lernen weiter auszubauen. Neben der Unterstützung vor Ort in den Kommunen wurde im Rahmen des Beratungsangebotes von SUSI begleitend eine zentrale rheinlandweite Hotline und Mailadresse für Interessierte, Fachkräfte sowie Ratsuchende in der Zentralverwaltung des LVR eingerichtet. Die rheinlandweite Hotline sowie Mailadresse sind Serviceleistungen des LVR, die in erster Linie ebenfalls die Funktion haben, zu dem richtigen Beratungsangebot zu lotsen – ggf. nach einer einzelfallbezogenen Recherche. Durch diese Bündelung werden darüber hinaus Beratungsbedarfe aufgedeckt und wichtige Netzwerkpartner*innen identifiziert. Dieses zentrale Angebot wird gemeinsam mit den regionalen Partner*innen weiterentwickelt und sukzessive auf das Rheinland ausgeweitet.

5 Öffentlichkeitsarbeit als Diskursmotor

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss sich in den Köpfen vollziehen: Um schulische Inklusion alltäglich erlebbar zu machen, müssen gelingende Beispiele in den Vordergrund rücken. Aus der Arbeit des LVR als Unterstützer und Förderer der Inklusion ergeben sich hierzu viele Anknüpfpunkte und Informationen. Öffentlichkeitsarbeit flankiert daher alle Aktivitäten des LVR als Schulträger im Thema schulischer Inklusion. Ein aktuelles Beispiel ist die Öffentlichkeitsarbeit für das Angebot der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion", für welches Flyer und Veröffentlichungen für das Internet hergestellt wurden. Im LVR wird die Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung für die Weiterentwicklung der Inklusion in der Gesellschaft in vielen weiteren Maßnahmen und Aktivitäten unterstützt und der LVR als Schulträger z. B. bei der Tour, dem Tag und der digitalen Woche der Begegnung als direkter fachlicher Partner der Schulen eng eingebunden.

Als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten spielt der LVR grundsätzlich eine tragende Rolle als Diskursmotor, indem er sozialpolitische Themen in die öffentlichen Diskussionen einbringt. Über gezielte Kommunikationsmaßnahmen kann der LVR die öffentliche Diskussion zum Thema Inklusion anstoßen, Bewusstsein dafür wecken und die öffentliche Wahrnehmung mitgestalten. Mögliche geeignete Instrumente dafür sind z. B. die regelmäßig stattfindenden Fachtagungen, bei denen der LVR ein Forum für Experten- und Erfahrungsaustausch bietet. Die Pressearbeit im Landschaftsverband wird im Zusammenspiel der fachlichen Arbeitseinheiten gestaltet.

5.1 Fachtagungen

Fachtagungen haben vielfältige Wirkungen und können je nach Thema, Zielgruppe und Gestaltungen unterschiedlich wirken. Allgemein gesagt unterstützen Fachveranstaltungen die schulfachliche Arbeit, indem sie Fachkräfte qualifizieren und vernetzen. Sie tragen zur aktiven Auseinandersetzung mit Themen und möglichen Partner*innen bei. Sie tragen bedeutend zur Sichtbarkeit des LVR als Unterstützer der schulischen Inklusion bei. Denn schulische Inklusion vor Ort kann nur gelingen, wenn die Vielzahl an beteiligten

Fachkräften informiert und fortgebildet wird und die Akteure sich vernetzen können. Die spezifischen, aktuellen Themen in den Schulen und in der Beratung entwickeln sich über die Zeit ebenso wie die Fachkräfte weiter.

Zielgruppen für Fachtagungen des Fachbereiches Schulen sind häufig die Fachkräfte (v.a. LVR-Mitarbeitende aus Therapie und Pflege sowie Lehrkräfte) aus den LVR-Förderschulen sowie deren Netzwerkpartner*innen (allgemeine Schulen, Schulträger bzw. Schulaufsicht, Beratungsstellen, andere LVR-Fachdezernate, etc.). In den Fachtagungen werden die Fachkräfte informiert, befähigt und der gegenseitige Austausch angeregt. Die Veranstaltungen werden spezifisch auf die aktuellen Fragen der Zielgruppe zugeschnitten. Ergebnisse aus der Schulentwicklungsplanung werden zur Priorisierung der Themen genutzt und ermöglichen passgenaue, zielgruppenspezifische Angebote. Dokumentationen von Veranstaltungen tragen zur Öffentlichkeits- und Breitenwirkung bei. Sie legen Ergebnisse und Erkenntnisse offen und machen sie so für alle Beteiligten und darüber hinaus Interessierten nutzbar.

5.2 Digitale Veranstaltungen

Im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung und der Ausweitung von digitalen Formaten baut auch der LVR sein Angebot an digitalen Veranstaltungen aus. Diese können wie auch Präsenzveranstaltungen dazu dienen, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, verschiedene Zielgruppen zu vernetzen, zu informieren oder Neues zu erarbeiten. Mit Online-Vorträgen, Webinaren oder Online-Workshops können verschiedene Adressat*innen zu unterschiedlichen Themen standortunabhängig erreicht werden. Seit dem Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 wurden Formate für Fachtagungen bzw. fachlichen Austausch in Vorträgen und Workshops auch digital entwickelt und erfolgreich durchgeführt. Mit diesen Möglichkeiten können sich Fachkräfte und weitere Kooperationspartner*innen z. B. aus Verwaltungen bzw. Schulaufsicht trotz Kontaktbeschränkungen austauschen. Die Unterstützung der schulfachlichen Arbeit und Förderung der Vernetzung wird weiterhin sichergestellt und weiterentwickelt. Aber auch Zielgruppen jenseits von Fachkräften lassen sich mit digitalen Veranstaltungen erreichen, um eine Bewusstseinsbildung für die Weiterentwicklung der Inklusion in der Gesellschaft zu fördern.

5.3 Aktive Mitgestaltung politischer Prozesse

Der LVR als Schulträger beteiligt sich aktiv an der Zusammenarbeit und der Vernetzung von schulischen Akteuren in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Er engagiert sich in Netzwerken und Fachveranstaltungen im Themengebiet Schule und Inklusion, u. a. in den entsprechenden Gremien der Kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Schule und Bildung NRW sowie in Landtagsanhörungen. Er beteiligt sich an politischen und gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen, indem er Positionen und Stellungnahmen erarbeitet, kommuniziert und vertritt.

6 LVR-Förderschulen als inklusive Lernorte

Die LVR-Schulen sind Zentren der Unterstützung und Beratung in allen Fragen rund um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, Behinderungen und chronischen oder erworbenen Erkrankungen. Der LVR fördert die Verzahnung der LVR-Schulen mit allgemeinen Schulen und unterstützt aktiv das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung – in den Schulen des LVR sowie außerhalb (z. B. mit der LVR-Inklusionspauschale und dem Angebot zur „Systemorientierten Unterstützung der schulischen Inklusion", kurz: „SUSI").

6.1 Öffnung der Förderschulen

Der LVR setzt sich für die Öffnung der Förderschulen ein, d. h. für die Möglichkeit, dass auch Kinder und Jugendliche ohne festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Förderschulen besuchen können. Schulgesetzlich ist dies in NRW nach wie vor nicht zulässig. Die in der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO, zuletzt geändert am 31.1.2020) ermöglichte Einrichtung von Förderschulgruppen für die Förderschwerpunkte der Lern- und Entwicklungsstörungen an einer allgemeinen Schule stellt aus der Sicht des LVR einen Schritt in die richtige Richtung dar. Ein solcher Schritt sollte auch umgekehrt ermöglicht werden. Allgemeine Schulen sollten auch an geöffneten Förderschulen Teilstandorte einrichten können, um auch für Schüler*innen mit intensivem Unterstützungsbedarf ein inklusives Setting zu ermöglichen. Zu beachten ist hier, dass Kinder und Jugendliche mit einer Mehrfachbehinderung oder intensivpädagogischen Unterstützungsbedarfen weit überwiegend insbesondere an Förderschulen beschult werden. Für ihre Beschulung an der allgemeinen Schule müssen erhebliche bauliche, sächliche und personelle und somit finanzielle Anstrengungen unternommen werden, um dort ebenfalls den Bedürfnissen dieser Schüler*innen gerecht werden zu können. Eine Öffnung der Förderschulen der Landschaftsverbände würde aufgrund der bereits vorhandenen Ausstattung ressourcenschonender Inklusion ermöglichen, vor allem aber eine bestmögliche Förderung gewährleisten. Zudem wären die Lerngruppen sowohl heterogen als auch mit Gleichbetroffenen (sog. Peers[4]) des Kindes mit Behinderung zusammengesetzt.

Bei Überlegungen zur Öffnung der Förderschulen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Öffnung der Förderschulen zusätzliche bzw. frei verfügbare räumliche Kapazitäten erfordern würde. In den meisten LVR-Förderschulen mit den Schwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache bestehen kaum freie Schulraumkapazitäten

[4] „**Peers**, ursprünglich die Bezeichnung für eine ranggleiche Schicht englischer Adeliger, heute ein Begriff für die nicht-verwandten und etwa *gleichaltrigen Kinder und Jugendlichen*, mit denen Heranwachsende aufwachsen. Merkmale der Peers sind unter anderem 1) die gleiche Stellung gegenüber Institutionen (z. B. der Schule); 2) ein verwandter Stand der kognitiven, sozio-moralischen und emotionalen Entwicklung; 3) die Konfrontation mit Entwicklungsaufgaben und (normativen) Lebensereignissen zu etwa dem gleichen Zeitpunkt; 4) die gleichberechtigte Teilhabe an der eigenständigen Kultur der Kinder und Jugendlichen, sowie 5) der Anspruch der Gleichrangigkeit. Daher enthalten die Beziehungen eines Kindes zu seinen Peers einzigartige Impulse für seine Entwicklung, die durch andere Beziehungen nicht zu ersetzen sind (Peer-Forschung)." (Quelle: https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/peers/11291, recherchiert am 15.03.2021)

und die weiterhin steigenden Schülerzahlen aufgrund der demografischen Entwicklung in NRW werden die letzten bestehenden freien Kapazitäten bald ausschöpfen (vgl. Vorlage 15/192). Eine Öffnung der Förderschulen wäre derzeit räumlich nur an Schulen für Schüler*innen mit Sinnesbehinderungen möglich (Sehen, Hören und Kommunikation). Im Bereich der Körperlichen und motorischen Entwicklung sowie Sprache müssten neue räumliche Kapazitäten geschaffen werden – idealerweise durch Kooperationen mit anderen Schulträgern oder ggf. auch durch den LVR selbst.

6.2 Inklusive Kooperationen für Schüler*innen der LVR-Förderschulen

Seit November 2016 werden Kooperationen zwischen LVR-Schulen, allgemeinen Schulen und weiteren Partner*innen durch den LVR finanziell gefördert. Solche Kooperationen gehören an der Mehrzahl der LVR-Schulen seit vielen Jahren zum Schulalltag. Erhebungen der Verwaltung zeigen die bunte Vielfalt und die Möglichkeiten von Kooperationen in den Schulen auf (vgl. 14/1529/1 und 14/3723). Es werden nur Kooperationen unterstützt, in denen sich die Schüler*innen der LVR-Schulen auf Augenhöhe mit denen der allgemeinen Schulen begegnen. In der Begründung als Bestandteil des Förderantrages ist daher die Kooperation zu beschreiben und die gleichberechtigte Teilnahme und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf darzustellen.

Kooperationen bieten für Fachkräfte sowie Kinder und Jugendliche sowohl in der LVR-Schule als auch in der allgemeinen Schule vielfältige Lern- und Entwicklungsimpulse. Im gemeinsamen zielgerichteten Handeln werden Barrieren überwunden und Gemeinsamkeiten entdeckt. Neben der positiven Wirkung für die beteiligten Personen profitieren auch die Institutionen bzw. das System selbst: Schulen öffnen sich, sie bewegen sich aufeinander zu. Durch Vernetzung und Kooperation kann sich das Schulsystem weiterentwickeln; Kooperationen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem, zu dem sich Deutschland in der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet hat.

6.3 Peer-Group-Angebote

Seit März 2016 unterstützt der LVR als Schulträger durch die Übernahme von Beförderungskosten Peer-Group-Angebote, welche die LVR-Förderschulen für Schüler*innen aus dem Gemeinsamen Lernen anbieten (vgl. Vorlage 14/997). In den Peer-Group-Angeboten findet ein gemeinsamer Kompetenzerwerb von Schüler*innen mit ähnlicher Behinderung statt sowie Begegnung und Austausch zwischen den Schüler*innen, die im Alltag in verschiedenen allgemeinen Schulen beschult werden.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen die Wichtigkeit von Peer Group-Erfahrungen für die Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung. Für sinnesgeschädigte Schüler*innen, die an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden, sind Peer Group-Kontakte und –Erfahrungen im Schulalltag häufig kaum möglich. Denn oft sind diese Schüler*innen in der Einzelintegration und damit in vielen Fällen das einzige Kind mit dem Förderschwerpunkt Sehen oder Hören und Kommunikation in einer Klasse; sie lernen nur gemeinsam mit Kindern ohne Seh- bzw. Hörschädigung. Peer-

Erfahrungen sind dann in der Schule nicht direkt vor Ort gegeben. Sie sind aber dringend notwendig für die Auseinandersetzung mit der eigenen Sinnesschädigung, zur gegenseitigen Unterstützung bei Problemsituationen und somit nicht zuletzt der Identitätsfindung an sich. Eine Reihe von Studien verdeutlicht die Notwendigkeit von Kontakten zu gleichbetroffenen Peers.[5]

Aus diesem Grund bieten die LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation bereits seit einigen Jahren unterschiedliche Veranstaltungen für die sinnesgeschädigten Schüler*innen an, die sie im Gemeinsamen Lernen fördern. Neben dem Erfahrungsaustausch mit anderen sinnesgeschädigten Schüler*innen spielt hierbei zurzeit die Kompensation von noch bestehenden Defiziten des inklusiven allgemeinen Schulsystems bei der Kompetenzvermittlung eine wichtige Rolle. Die Peer Group-Angebote finden in der Regel vor Ort an der LVR-Förderschule statt. Die teilnehmenden Schüler*innen reisen dafür aus unterschiedlichen allgemeinen Schulen bzw. unterschiedlichen Wohnorten an. Da sich gezeigt hat, dass das Thema Beförderung häufig aus unterschiedlichen Gründen eine Barriere darstellt, unterstützt der LVR seit 2016 bei der Organisation und der Finanzierung der Schülerbeförderung für die elf LVR-Förderschulen, die Peer Group-Angebote machen.

6.4 Peer Bildungsberatung

Im Rahmen des LVR-weiten Projekts der Sozialräumlichen Erprobung Integrierter Beratung (SEIB, Vorlage 14/2746) beteiligt sich der LVR-Fachbereich Schulen mit der Konzeptionierung und Pilotierung eines Angebots der Peer-Bildungsberatung. Das Projekt endet im Juni 2022.

Der Fokus des Teilprojekts Peer-Bildungsberatung liegt auf der Entwicklung und Erprobung eines dezernatsspezifischen, sozialräumlichen Konzeptes für ein Beratungsangebot - nach einheitlichen, fachübergreifenden Merkmalen und Standards im Sinne der Eckpunkte der Integrierten Beratung - im Bereich der schulischen Inklusion.

Die Grundidee des Projektes ist, dass die im Projekt ausgebildeten „Peer-Bildungsberater*innen" - LVR-Schüler*innen gemeinsam mit Regelschüler*innen - als Diversitätsbotschafter*innen in ihren Sozialräumen wirken: Sie bieten Beratung und Trainings zu den Themen „Diversität" und „Empowerment" für andere Schüler*innen („Peers") an. Diese Inhalte werden vorab in einer gemeinsam mit den Schulen und den Schüler*innen entwickelten, modularen Workshopreihe vermittelt. Die Schüler*innen werden partizipativ an den Projektbausteinen beteiligt und bestimmen mit. Ein geplanter Projektbeirat wird begleitend unterstützen.

Die Erprobung des Teilprojektes findet aktuell in ausgewählten Schulen statt. Es ist beabsichtigt, die bereits mit den LVR-Förderschulen kooperierenden Regelschulen in das

[5] vgl. Ziehmann/Rothardt (2008): Gestaltung des Übergangs von der Frühförderung zur Allgemeinen Grundschule: Beschreibung des Konzepts der Sonderpädagogischen Beratungsstelle an der Schloss-Schule Ilvesheim. blind-sehbehindert, 128, S. 211-252.

Wißmann, (2009): Sehbehinderung und Blindheit. Erziehung und Bildung im Grundschulbereich, Allgemeine Schule. In: Opp/Theunissen (Hrsg.). Handbuch schulische Sonderpädagogik (S. 210-213).

Teilprojekt einzubinden (siehe auch Vorlage 14/3401/1). Darüber hinaus werden die Standorte anderer SEIB-Teilprojekte beachtet, um Synergien zu bündeln. Das Angebot soll sich an LVR-Schüler*innen aller Förderschwerpunkte (Hören und Kommunikation, Sehen, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung) richten. Von Beginn an soll das Angebot barrierefrei aufgebaut werden.

Peer-Bildungsberatung geht von Selbstvertretungen in den Schulen aus und hat Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Fokus. Grundlegend ist es, die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, die lebenslange Bildung, Meinungsfreiheit und Informationszugang sowie Barrierefreiheit als zentrale Punkte gelebter Inklusion zu unterstützen.

7 Zusammenarbeit in kommunalen Strukturen

Auf kommunaler Ebene gibt es vielfältige Strukturen und Gremien, die Entwicklungen und Veränderungen in der Bildungslandschaft gestalten und steuern, beispielsweise Bildungskonferenzen und ihre Arbeitsgruppen. Durch die Mitgliedschaft und Teilnahme der Fachkräfte des LVR an diesen kommunalen Netzwerkstrukturen kann das Fachwissen des LVR an die Beteiligten vor Ort gelangen. Gleichzeitig gewährleistet dieses Engagement den Transfer aktueller Entwicklungen und Haltungen aus den Mitgliedskörperschaften in die Fachabteilungen des LVR.

Die reguläre Beteiligung des LVR an diesen kommunalen Steuerungsinstanzen stellt sicher, dass das Fachwissen zu den LVR-Förderschwerpunkten wahrgenommen, die Berater*innenfunktion bei Bedarf in Anspruch genommen und die Qualität der schulischen Inklusion vor Ort begleitet und verbessert wird. Der LVR wird als Fachinstanz für Schüler*innen mit den Schwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören sowie Sprache (Sek I) wahrgenommen und so seiner fachlichen Verantwortung als Schulträger gerecht. Inklusive Schulentwicklungsprozesse können nur gelingen, wenn vielfältige Akteure auf unterschiedlichen Ebenen abgestimmt handeln, sich austauschen und gegenseitig informieren. Auch Verwaltung und Praxis müssen Hand-in-Hand arbeiten. Vernetztes Denken und Arbeiten ist daher zentral und handlungsleitend für alle Aktivitäten des LVR als Schulträger.

8 Ausblick

Der LVR als Schulträger engagiert sich seit vielen Jahren für die Unterstützung und Weiterentwicklung der schulischen Inklusion. Die inklusive Schulentwicklungsplanung des Fachbereiches Schulen bildet die Grundlage für Schwerpunktsetzungen und Kooperationen. Angebote wie die LVR-Inklusionspauschale, Öffentlichkeitsarbeit, schulfachliche Unterstützung der Schulen und Vernetzungsaktivitäten fördern die Weiterentwicklung des Schulsystems hin zu einem inklusiven Schulsystem. Mit den Förderprogrammen zu inklusiven Kooperationen und Peer-Group-Angeboten werden die LVR-Förderschulen in ihrer Arbeit zusätzlich unterstützt. Die aktive Mitgestaltung

politischer Prozesse und der Rahmenbedingungen im Schulsystem runden die Tätigkeiten auf einer weiteren Ebene ab. Das Projekt der Peer-Bildungsberatung erprobt neue Ansätze der gelebten Inklusion mit Fokus auf den jungen Menschen selbst. Mit den aus dem Antrag 14/140 resultierenden personellen Ressourcen konnten die bestehenden Ansätze intensiviert sowie neue Möglichkeiten zur Unterstützung der schulischen Inklusion aufgebaut werden, konkret vor allem das Unterstützungsangebot SUSI („Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion"). Die beschriebenen vielfältigen und aufeinander abgestimmten Aktivitäten werden fortgeführt, um rheinlandweit die Weiterentwicklung der schulischen Inklusion zu unterstützen.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/193

öffentlich

Datum: 08.04.2021
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Frau Esch

Sozialausschuss	**27.04.2021**	**Kenntnis**
Landesjugendhilfeausschuss	**20.05.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**27.05.2021**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Pflegefamiliengeld - landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien

Kenntnisnahme:

Die Einführung des Pflegefamiliengeldes zur landeseinheitlichen Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zur Betreuung in einer Pflegefamilie in Zuständigkeit der Landschaftsverbände wird gemäß Vorlage Nr. 15/193 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	087.04.003		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	34 Mio. €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	34 Mio. € ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

L U B E K

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Kinder mit Behinderungen haben ein Recht auf Unterstützung.
Viele Kinder mit Behinderungen werden zu Hause unterstützt.
Einige Kinder mit Behinderungen leben nicht bei ihren eigenen Eltern.
Sie werden durch eine andere Familie unterstützt.
Das sind Pflegefamilien.

Die Pflegefamilien im Rheinland bekommen
für ihre Unterstützung Geld vom LVR.
Jetzt ist geregelt:
Alle Pflegefamilien in Nordrhein-Westfalen bekommen gleich viel Geld.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

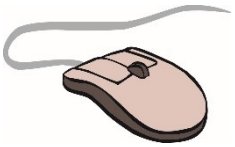

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Anliegen und Ziel des Landschaftsverbandes Rheinland ist es, einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien zu gestalten und mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Rheinland das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen.
Im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie vereinheitlichen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe erstmalig die monatlichen Pauschalbeträge für Pflegefamilien in NRW.

Die landeseinheitliche Leistung wird NRW-weit unter dem Begriff **Pflegefamiliengeld** eingeführt. Mit der Einführung stellen die Landschaftsverbände in ihrer Zuständigkeit eine einheitliche Leistungsgewährung sicher.

Mit dem landeseinheitlichen Pflegefamiliengeld wird ab dem 01.01.2021 eine gleiche angemessene finanzielle Anerkennung für Pflegefamilien sichergestellt. Der Wechsel zwischen den Leistungssystemen, insbesondere von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe, kann so reibungslos in der Regel ohne finanzielle Einbußen erfolgen. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe setzen damit ein deutliches Signal der Wertschätzung und Beachtung in Richtung der Pflegefamilien. Auch soll mit dem Pflegefamiliengeld ein finanziell angemessener Anreiz geschaffen werden, um Pflegefamilien zu gewinnen, Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu betreuen, damit diese in einem häuslichen, familiären Umfeld inklusiv aufwachsen können. Stationäre, kostenintensivere Leistungen sollen hierdurch vermieden werden.

Das Pflegefamiliengeld setzt sich zusammen aus den **materiellen Aufwendungen** bzw. existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen je nach Alter in Höhe von 602 EUR bis zu 837 EUR, den **Kosten der Erziehung** nach zwei Sätzen in Höhe von 715 EUR oder 858 EUR, sowie einem einheitlichen **Entlastungsbetrag** in Höhe von 515 EUR, der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt.

Das Pflegefamiliengeld wird rückwirkend zum 01.01.2021 eingeführt.

Die Vorlage berührt Zielsetzung Nr. 10 (Kindeswohl und Kinderrechte) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

Begründung der Vorlage Nr. 15/193:

Einführung Pflegefamiliengeld - landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien

Anliegen und Ziel des Landschaftsverbandes Rheinland ist es, einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien zu gestalten und mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Rheinland das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen. Im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie vereinheitlichen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe erstmalig die monatlichen Pauschalbeträge für Pflegefamilien in NRW.

Pflegefamilien erhalten grundsätzlich monatliche Pauschalbeträge, mit denen der Lebensunterhalt des Kindes bzw. Jugendlichen und die Kosten der Erziehung abgegolten werden.

Die Landschaftsverbände haben mit der Übernahme der Pflegeverhältnisse zum 01.01.2020 die bisher von den örtlichen Eingliederungshilfe-Trägern bzw. den Jugendämtern gezahlten, unterschiedliche Leistungen sowohl bezogen auf die Kosten der Erziehung als auch etwaige Entlastungsleistungen übernommen.

Mit der nun landeseinheitlichen Gestaltung der monatlichen Pauschalbeträge für Pflegefamilien wird ab dem 01.01.2021 eine gleiche angemessene finanzielle Anerkennung sichergestellt. Der Wechsel zwischen den Leistungssystemen, insbesondere von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe kann so reibungslos in der Regel ohne finanzielle Einbußen erfolgen. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe setzen damit ein deutliches Signal in Richtung der Pflegefamilien und bringen ihnen Wertschätzung und Beachtung entgegen.

Bereits im Sommer 2020 haben die Landschaftsverbände über die Einführung eines einheitlichen Entlastungsbetrages mit Wirkung zum 01.01.2020 informiert (vgl. LVR-Vorlage Nr. 14/4018)

Die gesamten Leistungen der Landschaftsverbände für Pflegefamilien werden nunmehr rückwirkend zum 01.01.2021 landeseinheitlich gestaltet.

1. Das landeseinheitliche Pflegefamiliengeld

Die landeseinheitliche Leistung wird NRW-weit unter dem Begriff **Pflegefamiliengeld** eingeführt. Mit der Einführung stellen die Landschaftsverbände in ihrer Zuständigkeit eine einheitliche Leistungsgewährung sicher.

Das Pflegefamiliengeld setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen bzw. existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen (1), den Kosten der Erziehung nach zwei Sätzen (2), sowie einem einheitlichen Entlastungsbetrag (3), der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt.

(1) Materielle Aufwendungen

Mit den materiellen Aufwendungen wird der **Lebensunterhalt** des Kindes/Jugendlichen sichergestellt. Die Höhe des altersgestuften Pauschalbetrages wird analog zur Vollzeitpflege in der Jugendhilfe gestaltet und richtet sich nach dem jährlichen Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW). Der Erlass regelt die Höhe der Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe.
Für das Jahr 2021 erhalten Kinder gemäß Erlass im Alter von bis zu 7 Jahren 602 EUR, Kinder im Alter von 8 bis zu 13 Jahren 687 EUR und Jugendliche ab 14 Jahren 837 EUR monatlich.

(2) Kosten der Erziehung (KdE)

Die Kosten der Erziehung werden ebenfalls mit dem genannten Erlass des MKFFI NRW festgelegt. Für das Jahr 2021 liegt der einfache Satz gemäß Erlass bei 286 EUR monatlich. Dieser Pauschalbetrag wird für Pflegefamilien in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände entsprechend angewendet, allerdings mit erhöhten Sätzen.

Aktuell werden die **Kosten der Erziehung** an die Pflegefamilien auf Basis der bis zum 31.12.2019 gewährten Leistungen der Kreise und kreisfreien Städten gezahlt, die unterschiedlichste Leistungen gewährt haben. Dies führt zu sehr heterogenen Umfängen der Kosten der Erziehung vom ein- bis zum vierfachen Satz der Kosten der Erziehung. In ausgewählten Einzelfällen wurden darüber hinaus auch deutlich erhöhte Kosten der Erziehung z.B. in Höhe des fünf- oder sechsfachen Satzes gewährt.

In der Jugendhilfe werden für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Pflegekinder (§ 33 S. 2 SGB VIII) ebenfalls besondere Leistungen gewährt:

- Bei den Westfälischen Pflegefamilien wird der 2,2-fache Satz für Pflegeeltern mit besonderer Eignung, der 3,7-fache Satz für Profi-Pflegefamilien gewährt.
- Für die Rheinischen Erziehungsstellen empfiehlt das LVR-Landesjugendamt den 3,35-fachen Satz der Kosten der Erziehung.

Ziel ist es, die **Kosten der Erziehung** im Rahmen der Eingliederungshilfe **landeseinheitlich** auszugestalten.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten Pflegefamilien daher landeseinheitlich folgende Pauschalbeträge als Kosten der Erziehung:

- **3,0-facher Satz für Pflegefamilien, die von einem Leistungserbringer/Träger begleitet werden**

Pflegefamilien, die durch einen Leistungserbringer beraten und begleitet werden, erhalten den dreifachen Satz der Kosten der Erziehung. Oftmals werden die Pflegefamilien von Leistungserbringern akquiriert und umfassend vorbereitet.
Die Vorbereitung umfasst in der Regel Grund- und aufbauende Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachberatungen, prozessbegleitende Maßnahmen und Supervision.

Die Inanspruchnahme qualifizierter Beratung und Unterstützung bedeutet einerseits einen höheren Aufwand für die Pflegefamilien, bietet andererseits aber auch einen wichtigen Mehrwert für die Pflegefamilie und das Kind bzw. den Jugendlichen. Die Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien kann ebenfalls einen Beitrag zum Kinderschutz darstellen.

- **2,5-facher Satz für Pflegefamilien, die keine Beratung und Begleitung durch einen Leistungserbringer/Träger in Anspruch nehmen**

Pflegefamilien, die keine Beratung und Begleitung durch einen Leistungserbringer/Träger wünschen, erhalten den 2,5-fachen Satz der Kosten der Erziehung.

Warum eine Beratung und Unterstützung nicht gewünscht wird, kann unterschiedliche Gründe haben. Grundsätzlich gehen die Landschaftsverbände jedoch davon aus, dass alle Pflegefamilien, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung erziehen, einen Mehrwert durch eine qualifizierte Beratung und Begleitung erfahren.

Eine Anpassung der Kosten der Erziehung auf den 3,0-fachen Satz, sofern eine Beratung durch einen Leistungserbringer/Träger erfolgt, wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens bzw. im Rahmen der Bedarfsermittlung geprüft.

(3) Entlastungsbetrag

Die Landschaftsverbände finanzieren ab dem 01.01.2021 einen landeseinheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich pauschal 515 EUR auf der Grundlage des SGB IX sowie einem weiteren jährlichen fakultativen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 2.400 EUR. (Vgl. hierzu LVR-Vorlage Nr. 14/4018).

3. Umsetzung

Die Einführung des Pflegefamiliengeldes wird rückwirkend zum 01.01.2021 umgesetzt.

Das Pflegefamiliengeld bedeutet in der Regel eine Leistungsverbesserung für Pflegefamilien. Sofern in Einzelfällen mit der Einführung des landeseinheitlichen Pflegefamiliengeldes eine mögliche Leistungsverschlechterung verbunden ist, greift der Bestandsschutz. Der Bestandsschutz greift für alle Fälle, die bis einschließlich 31.03.2021 (keine rückwirkende Kürzung) erstmalig Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten bzw. sich im System der Eingliederungshilfe befinden.

Für die landesweit einheitliche Angleichung ist es erforderlich, dass die vorgeschlagene Ausgestaltung der Kosten der Erziehung zusammen mit dem monatlichen Entlastungsbetrag in der Regel einen Höchstbetrag darstellt. Bereits gewährte erhöhte Leistungen auf Grund des Bestandschutzes werden angerechnet. In der Umsetzung erfolgt dies durch einen ggf. anteiligen Entlastungsbetrag. Diese Anrechnung ist gerechtfertigt, da bereits mit einem erhöhten Erziehungsbetrag ausreichend finanzielle Mittel für Entlastungsleistungen zur Verfügung stehen.

Da alle Einzelfälle individuell geprüft werden müssen, wird die verwaltungsseitige Umsetzung sukzessive erfolgen. Hierfür ist voraussichtlich ein halbes Jahr zu veranschlagen.

Die landeseinheitliche Gestaltung der Kosten der Erziehung erfolgt innerhalb des Planungsansatzes und somit ohne Mehrkosten.

Es wird um Kenntnisnahme der Einführung des Pflegefamiliengeldes zur landeseinheitlichen Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zur Betreuung in einer Pflegefamilie in Zuständigkeit der Landschaftsverbände gebeten.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Anlage - Übersicht Pflegefamiliengeld ab 01.01.2021

<table>
<tr><td rowspan="8">Monatliche Beträge</td><td rowspan="2">(1) materielle Aufwendungen</td><td>bis unter 7 Jahre</td><td>7 bis unter 14 Jahre</td><td>über 14 Jahre</td><td rowspan="2"></td></tr>
<tr><td>602 EUR</td><td>687 EUR</td><td>837 EUR</td></tr>
<tr><td colspan="4"></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="2">(2) Kosten der Erziehung</td><td colspan="2">mit Beratung und Begleitung durch einen Träger/ Leistungserbringer</td><td colspan="2">ohne Beratung und Begleitung durch einen Träger/ Leistungserbringer</td><td rowspan="4">Höchstbetrag Kosten der Erziehung plus Entlastungs-beitrag

1.373 EUR bzw. 1.230 EUR</td></tr>
<tr><td colspan="2">858 EUR</td><td colspan="2">715 EUR</td></tr>
<tr><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td>(3) Entlastungsbeitrag</td><td colspan="4">515 EUR</td></tr>
</table>

jährlicher Entlastungsbeitrag	bis zu 2.400 EUR unter Anrechnung von SGB XI-Leistungen

Beispiel zur Berechnung des monatlichen Pflegefamiliengeldes:
Kind, 10 Jahre

(1) Materielle Aufwendungen	687 EUR	687 EUR
(2) Kosten der Erziehung		
• mit Begleitung durch einen Leistungserbringer; 3,0-facher Satz	858 EUR	
• ohne Begleitung durch einen Leistungserbringer; 2,5-facher Satz		715 EUR
(3) Entlastungsbeitrag	515 EUR	515 EUR
Pflegefamiliengeld monatlich	2.060 EUR	1.917 EUR

Darüber hinaus kann ein jährlicher Entlastungsbeitrag in Höhe von bis zu 2.400 EUR auf Antrag gewährt werden.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/202

öffentlich

Datum: 01.04.2021
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Ladatsch

Sozialausschuss	**27.04.2021**	**Kenntnis**
Bau- und Vergabeausschuss	**03.05.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**27.05.2021**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt Familie Hetzel

Kenntnisnahme:

Die Inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 140.000 € für das Bauprojekt der Familie Hetzel wird gemäß Vorlage Nr. 15/202 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	017		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	140.000 €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:
Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.
Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.
Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.
Oder auf derselben Straße.

Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld
für neue Häuser mit Wohnungen
für Menschen mit und ohne Behinderungen.
In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:
Bau-Projekt-Förderung.

Familie Hetzel baut in Goch
ein neues Wohnhaus für 11 Mietparteien.
Der LVR möchte das Projekt mit Geld unterstützen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

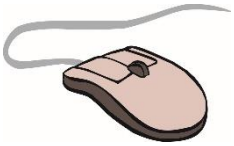

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Familie Hetzel baut in Goch das Inklusive Wohnprojekt „Emmericher Weg". Das Gebäude besteht aus 11 Wohneinheiten für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.

Mit diesem Bauprojekt will Familie Hetzel Wohnraum für Menschen mit Beeinträchtigungen schaffen, die unter den derzeitigen Bedingungen des Wohnungsmarktes kaum eine Chance haben, Wohnraum außerhalb des Elternhauses und außerhalb einer besonderen Wohnform zu finden. Sie sollen unter einem Dach mit Menschen ohne Behinderung mitten in der Gesellschaft leben können.

Folgende Förderkriterien sind zu erfüllen:
Es muss ein schriftlicher Antrag auf Förderung vorliegen.
Der Antrag muss von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt worden sein, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.
Es muss sich um ein Wohnprojekt handeln, in dem Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben.
Und mindestens 30 % der Bewohner*innen müssen Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert") im Sinne des SGB IX sind.
Es darf sich nicht um Gebäude handeln, die nur eine Wohnung enthalten.
Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.
Es fehlen Eigenanteile in der Finanzierung der Förderungsempfänger*innen mindestens in der Höhe der Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland.
Die Finanzierung des beantragten Projekts unter Einbeziehung der Mittel des Landschaftsverbandes Rheinland muss gesichert sein.
Die Förderung beträgt maximal 10% der anerkennungsfähigen Baukosten und maximal 200.000 € je Projekt.

Für fehlende Eigenmittel wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 140.000 € beantragt.
Aus Sicht der Verwaltung lag die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor und der Antrag ist bewilligt worden.
Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/202:

1. Einleitung:
Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen. Mit der inklusiven Bauprojektförderung sollen Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden und somit zur Verselbstständigung von Menschen mit Behinderungen beigetragen werden. Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

In 2019 konnten mit diesem Förderprogramm bereits zwei Projekte gefördert werden. Das Wohnprojekt in Aachen des Hörgeschädigtenzentrums ist bereits eingeweiht und bezogen. Das Wohnprojekt des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. in Oberhausen befindet sich in der Fertigstellung.
In 2020 konnte mit diesem Förderprogramm ein weiteres Projekt gefördert werden.
Das Wohnprojekt des SKM Köln - Sozialdienst Katholischer Männer e.V. in Köln-Nippes befindet sich im Bau.
Mit der Vorlage Nr. 14/4176 hat die Landschaftsversammlung beschlossen, dass Förderentscheidungen von der Verwaltung getroffen werden und der politischen Vertretung im 1. Halbjahr des Folgejahres zusammenfassend berichtet wird.
Im Jahr 2020 wurde das im Folgenden vorgestellte Projekt als viertes Projekt in Goch durch die Verwaltung zwischenzeitlich beschlossen.

Seit der letzten Vorlage zur Inklusiven Bauprojektförderung (Nr. 14/3997 vom 17.04.2020) haben sich 12 Personen/Organisationen für die Fördermöglichkeiten interessiert.
Das jeweils geplante Bauprojekt wurde kurz dargestellt oder das allgemeine Interesse erläutert. Es erfolgte von Seiten der Verwaltung immer eine grundsätzliche Information zu den Förderbedingungen mit Zusendung der Satzung, den Förderrichtlinien und dem Flyer. In einem Fall fand ein Besprechungstermin mit einem ausführlichen Beratungsgespräch statt.
Bezogen auf drei Projekte wird der Beratungsprozess aktuell intensiviert.
In einem dieser Fälle gibt es auch einen konkreten Antrag auf Förderung in Höhe von 200.000 €.
Die Bemühungen zur weiteren Bekanntmachung der Inklusiven Bauprojektförderung werden in Abstimmung mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit in der nächsten Zeit intensiviert, um mehr Interessent*innen zu motivieren, Anträge zu stellen.

2. Förderkriterien, Darstellung des Bauprojektes und Angaben zur Erfüllung der Förderfähigkeit
Laut Satzung über die inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland und der dazu gehörigen Förderrichtlinien müssen folgende Kriterien vorliegen, damit eine Förderfähigkeit gegeben ist:

a) Es muss ein schriftlicher Antrag auf Förderung vorliegen.
Der Antrag auf Förderung wurde am 05.09.2020 beim LVR, Dez. 7, Abteilung 73.70, durch die Familie Hetzel eingereicht.
Förderkriterium ist erfüllt

b) Der Antrag muss von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt worden sein, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.
Die Familie Hetzel ist eine natürliche Person, die in Goch wohnt.
Förderkriterium ist erfüllt

c) Es muss sich um ein Wohnprojekt handeln, in dem Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben.
Und mindestens 30 % der Bewohner*innen müssen Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert") im Sinne des SGB IX sind.
Die Familie Hetzel beabsichtigt, 30% des Wohnraums vorrangig an Menschen mit Behinderungen zu vermieten, die für die Laufzeit der Zweckbindung leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Sinne des SGB IX sind.
Fünf der elf Wohneinheiten im Erdgeschoss werden an Menschen mit Behinderungen vermietet, die unter den derzeitigen Bedingungen des Wohnungsmarktes kaum eine Chance haben, Wohnraum außerhalb des Elternhauses und außerhalb einer besonderen Wohnform zu finden. Sie sollen unter einem Dach mit Menschen ohne Behinderung mitten in der Gesellschaft leben können. Die restlichen sechs Wohneinheiten werden auf dem freien Wohnungsmarkt an Menschen ohne Behinderung vermietet.
Ziel ist ein Miteinander im Haus durch „natürliche" Begegnung. Gefördert und gestaltet wird das Miteinander durch die Nutzung eines gemeinsamen Gartenbereiches.
Durch die verschiedenen Größen der Wohnungen sollen unterschiedliche Lebenskonzepte unter einem Dach verwirklicht werden können. Hierdurch soll eine Mischung von Mietparteien entstehen, die sich in Nichts von anderen Wohnhäusern unterscheidet.
Geleitet ist Familie Hetzel durch den Gedanken, dass ihre beiden erwachsenen Töchter mit Behinderung so wohnen sollen und können, wie andere Menschen in ihrem Alter auch, in einer eigenen Wohnung und gleichzeitig in einer Gemeinschaft.
Die konkrete Verteilung der Wohneinheiten wird erst kurz vor Fertigstellung feststehen.
Förderkriterium ist erfüllt

d) Es darf sich nicht um Gebäude handeln, die nur eine Wohnung enthalten.
Das Bauprojekt besteht aus 11 Wohneinheiten.
Förderkriterium ist erfüllt

e) Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.
Die Bauplanung weist im Erdgeschoss ein rollstuhlgerechtes Wohnen gemäß DIN 18040 Teil 2 aus, im Obergeschoss und im Staffelgeschoss wird Barrierefreiheit gemäß DIN 18040 Teil 2 ausgewiesen.
Förderkriterium ist erfüllt

f) Es fehlen Eigenanteile in der Finanzierung der Förderungsempfänger*innen mindestens in der Höhe der Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland.
Der Finanzierungsplan weist eine Finanzierungslücke von 140.000 € Eigenanteil aus.
Förderkriterium ist erfüllt

g) Die Finanzierung des beantragten Projekts unter Einbeziehung der Mittel des Landschaftsverbandes Rheinland muss gesichert sein.
Der Finanzierungsplan und die Grundbucheintragungen weisen aus, dass die Finanzierung des Gesamtprojektes gesichert ist.
Förderkriterium ist erfüllt

h) Die Förderung beträgt maximal 10% der anerkennungsfähigen Baukosten und maximal 200.000 € je Projekt.
Beantragt ist eine Fördersumme in Höhe von 140.000,00 €, das entspricht einem prozentualen Anteil von 9,9% der anerkennungsfähigen Baukosten.
Förderkriterium ist erfüllt

3. Darstellung der Kosten und der Höhe des Zuschusses
Gefördert werden können bis zu 10% der anerkennungsfähigen Baukosten, höchstens jedoch 200.000 € pro Bauprojekt.

Die Gesamtkosten des Projektes des Antragstellers sind wie folgt:

Gesamtkosten	1.410.000 €
abzüglich Sparkasse	1.270.000 €
fehlende Eigenmittel = Zuschuss	140.000 € (ca. 9,9%)

Insofern beträgt die Höhe des Zuschusses 140.000 €, was 9,9% der anerkennungsfähigen Baukosten entspricht.

Für die oben beschriebenen 11 Wohneinheiten beantragt die Familie Hetzel eine Förderung durch die Inklusive Bauprojektförderung des LVR. Alle Kriterien sind in Bezug auf das Projekt der Familie Hetzel erfüllt.
Somit lag die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor und der Antrag ist bewilligt worden.
Es wird um entsprechende Kenntnisnahme gebeten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Anlage zu Förderantrag Position 3

Stadt Goch

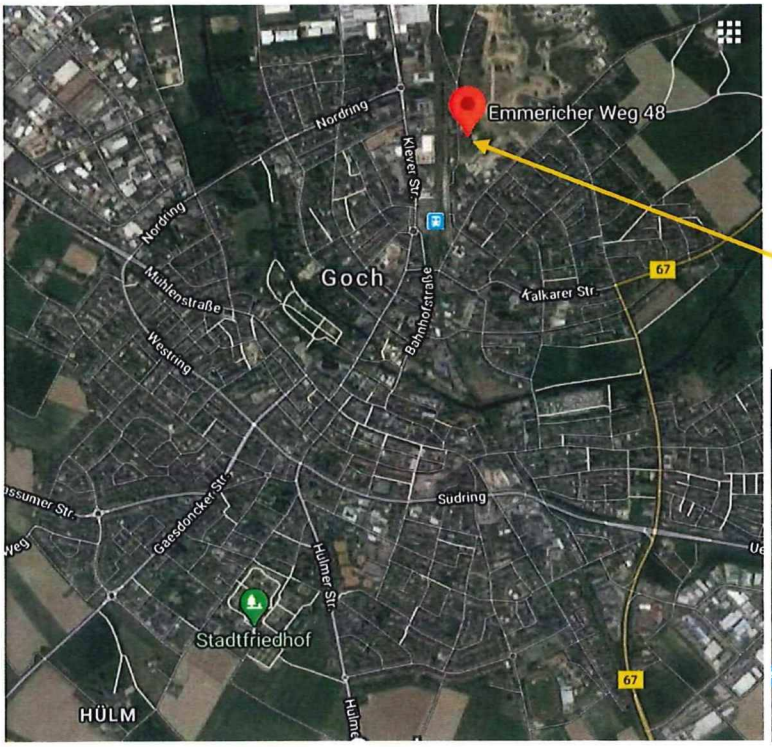

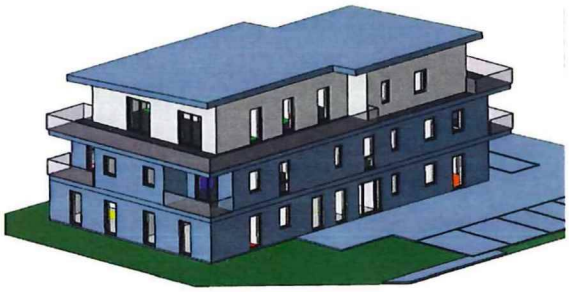

Emmericher Weg 48

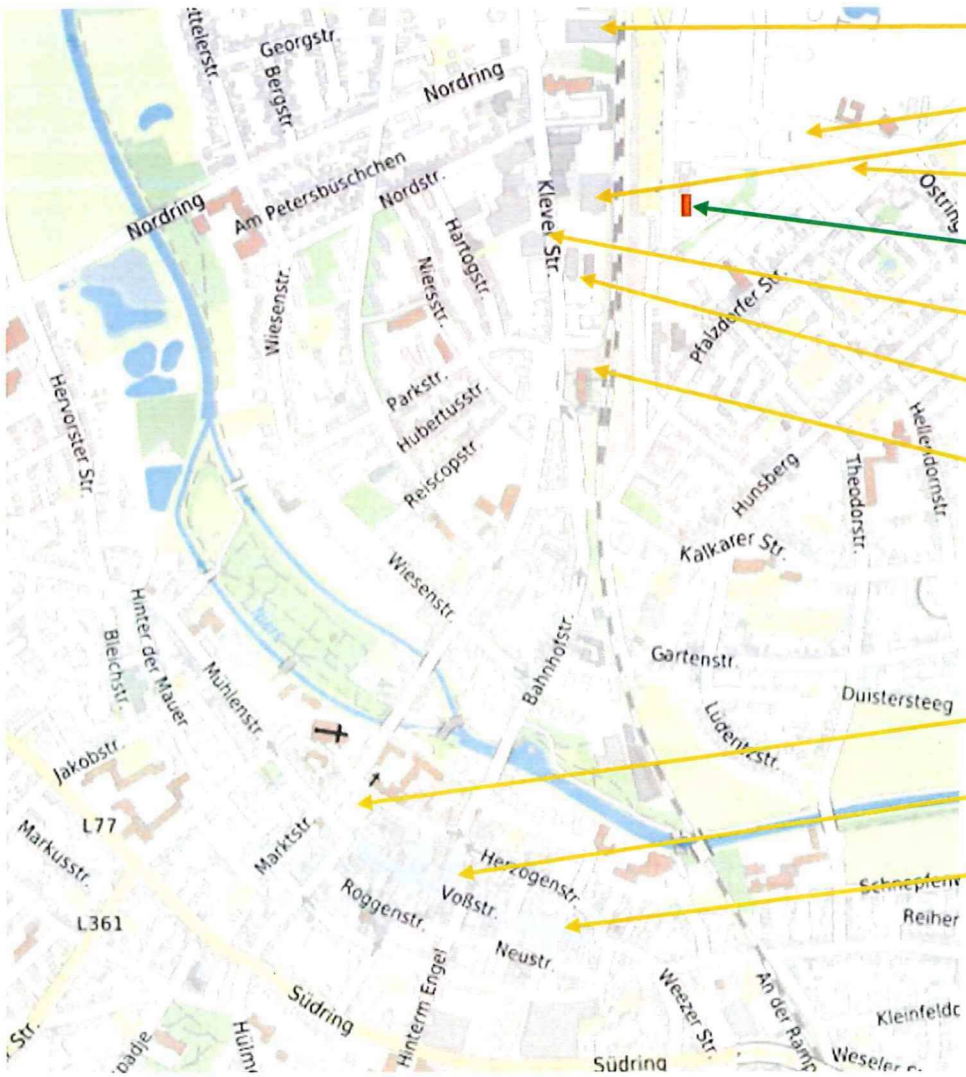

Lidl

Bushaltestelle (200 m)

Rewe

Aldi (200 m)

Emmericher Weg 48

KIK und Tacco

Sanitätshaus Mönks und Scheer

Bahnhof (800m)

Markt (1300m)

Fußgängerzone (1300m)

Ärztehaus (1300m)

Bis zur WfBM
Haus Freudenberg Goch (2,6 Km)

31.08.2020 K. Hetzel

Anlage zu Position 2

Grundstück: Emmericher Weg 48, 47574 Goch

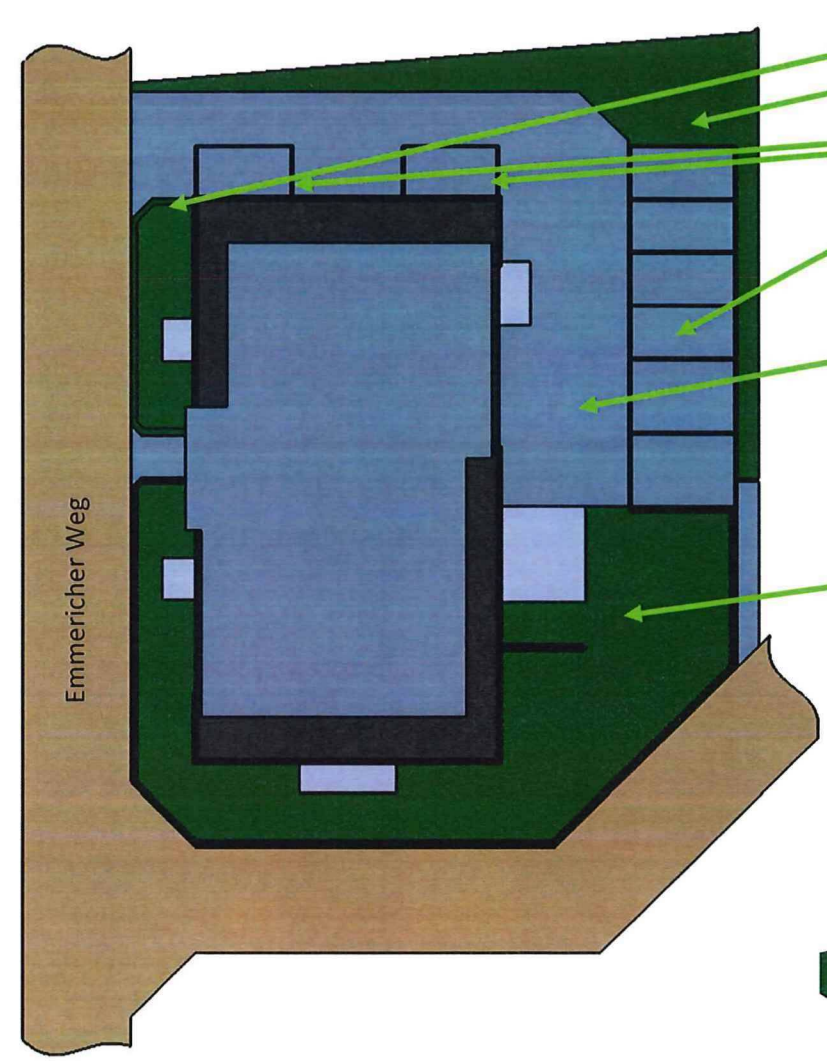

Grünfläche ca. 25 Qm
Grünfläche ca. 75 Qm

Stellplätze PKW (8x)

Regenwasser:
Verrieselung durch Rigole
(siehe Bauzeichnung EG)

Gartenbereich
Grünfläche ca. 210 Qm

Grünfläche gesamt
325 Qm = 31,64 %

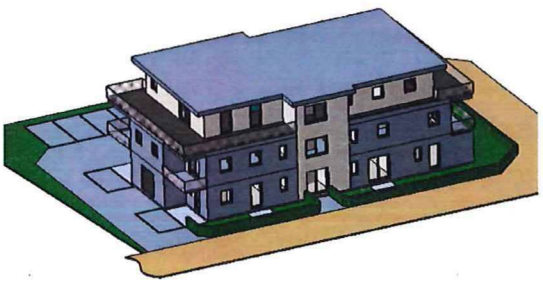

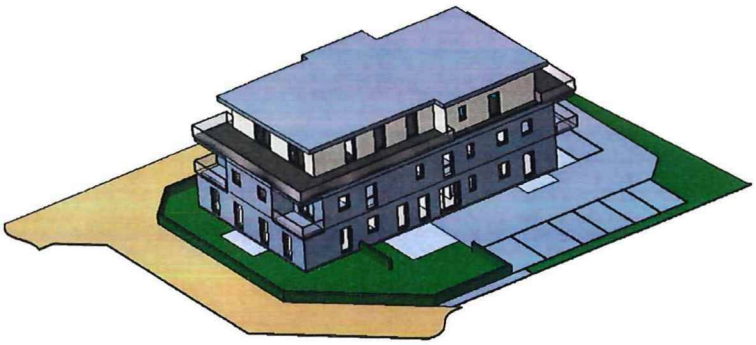

Anmerkung:
Die gesamte Grünfläche hat ca. 310 Qm. Das entspricht ca. 30 % des Grundstückes (1027 Qm).
Wir haben nur dieses eine Grundstück zu einem Preis zur Auswahl bekommen, das eine ortsübliche Miethöhe zulässt. Es liegt günstig in Richtung Stadtnähe.
Es war uns wichtig, das die behindertengerechten Wohnungen alle im EG sind. Daher wurde die Grundfläche so gewählt.
Sonst hätten wir nur 4 behindertengerechte Wohnungen bauen können.

03.09.2020 K. Hetzel

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/304

öffentlich

Datum: 09.06.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Schmitt

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**16.06.2021**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Optimierung des Liquiditätsmanagements unter Einbeziehung der Pensionslasten:
Jährliches Berichtswesen 2020

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zum jährlichen Berichtswesen über die Entwicklung der Investmententscheidungen gemäß Vorlage Nr. 15/304 werden zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	PG048	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Zusammenfassung:

Aufgrund des dauerhaft niedrigen Zinsumfeldes kann der LVR mit Geldanlagen bei Banken kaum noch eine positive Verzinsung erzielen. Stattdessen muss er für die vorgehaltene Liquidität bei den Banken Verwahrgebühren (Negativzinsen) entrichten.

Vor diesem Hintergrund hat das LVR-Finanzmanagement ein Konzept zur Optimierung der Strategie zur Anlage der Finanzmittel des LVR erarbeitet, das eine ergebnisverbessernde Steuerung zum Ziel hat. Mit dem Konzept wird die Erzielung nachhaltiger Erträge unter Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit bei angemessener Risikostruktur angestrebt. In diesem Rahmen soll durch eine optimierte Anlageallokation zudem das Risiko bei Banken reduziert werden. Darüber hinaus ist es beabsichtigt, neben dem KVR-Fonds weitere Instrumente zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen zu etablieren.

Das am 18. Februar 2020 mit Vorlage Nr. 14/3861 beschlossene Konzept zur Optimierung des Liquiditätsmanagements sieht eine jährliche Berichterstattung an die politische Vertretung vor.

Mit dieser Vorlage kommt die Verwaltung diesem Auftrag nach.

Begründung der Vorlage Nr. 15/304:

1. Ausgangslage

Aufgrund des dauerhaft niedrigen Zinsumfeldes kann der LVR mit Geldanlagen bei Banken kaum noch eine positive Verzinsung erzielen. Stattdessen muss er seit 2016 für die vorgehaltene Liquidität bei den Banken zunehmend Verwahrgebühren (Negativzinsen) entrichten.

Diese Entwicklung hat in den vergangenen Jahren bei kurzfristige Einlagen zu erheblichen Belastungen geführt. Im Jahr 2020 ist der Haushalt des LVR mit rund 2,2 Mio. Euro Verwahrgebühren belastet worden.

Da eine Änderung des Zinsumfeldes kurzfristig nicht zu erwarten ist, hat das LVR-Finanzmanagement ein Konzept zur Optimierung der Strategie zur Anlage der Finanzmittel des LVR erarbeitet, das eine ergebnisverbessernde Steuerung zum Ziel hat. Mit dem Konzept wird die Erzielung nachhaltiger Erträge unter Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit bei angemessener Risikostruktur angestrebt. Mit der optimierten Anlageallokation soll zugleich das Risiko bei Banken reduziert werden. Darüber hinaus können neben dem KVR-Fonds weitere Instrumente zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen etabliert werden.

Das am 18. Februar 2020 mit Vorlage Nr. 14/3861 beschlossene Konzept zur Optimierung des Liquiditätsmanagements sieht eine jährliche Berichterstattung an die politische Vertretung vor.

Die Vorlage zeigte auf, welche Entwicklungen die Verwahrgebühren und Finanzerträge ohne weitere steuernde Maßnahmen nehmen würden.

Stand 1/ 2020, Vorlage Nr. 14/3861:

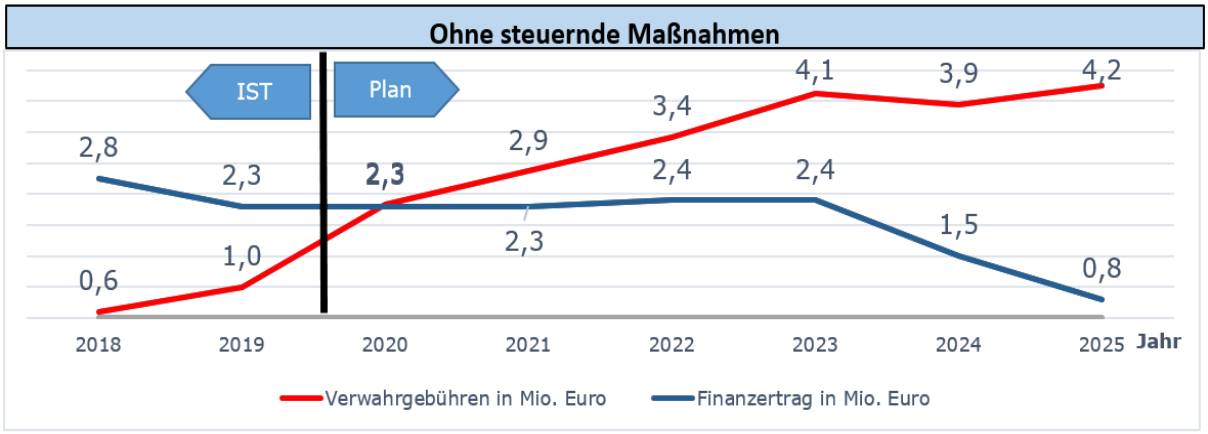

Zugleich wurde mit der Vorlage aufgezeigt, welche Entwicklung bei einer Zustimmung zum vorgestellten Konzept zur Optimierung des Liquiditätsmanagements angenommen werden kann.

Stand 1/ 2020, Vorlage Nr. 14/3861:

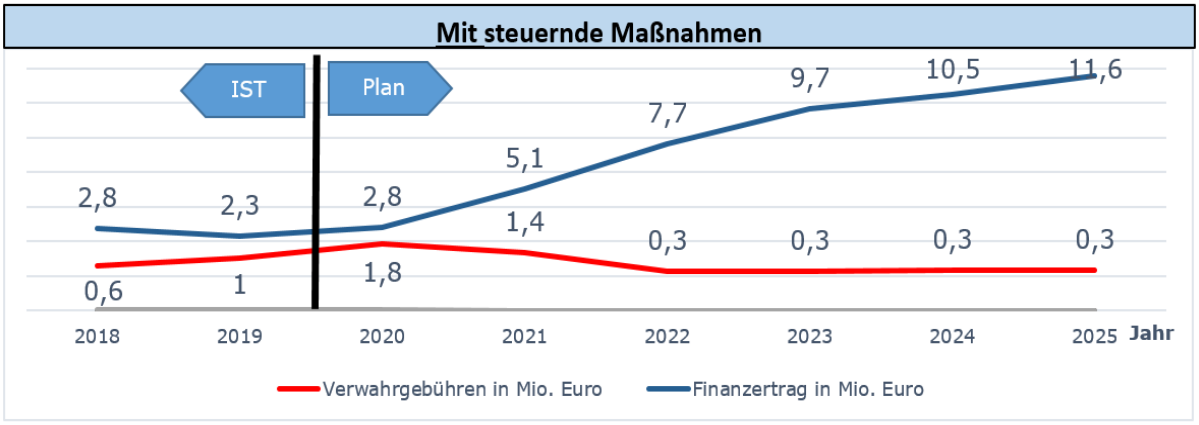

Nach Beschlussfassung gilt diese als Ausgangspunkt für die folgenden Betrachtungen.

2. Berichtswesen

2.1 Liquidität

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 beliefen sich die verfügbaren Mittel in Form von Sichteinlagen, Termingeldern und Schuldscheinen auf 757,4 Mio. Euro. Diese lagen damit um 137,4 Mio. Euro über denen des Vorjahres. Neben dem Anstieg der langfristigen, nicht zahlungswirksamen Rückstellungen, waren hierfür insbesondere höhere Guthaben der wie Eigenbetriebe maßgeblich.

Die Fälligkeiten der Geldanlagen bis zum Jahr 2025 in Mio. Euro sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

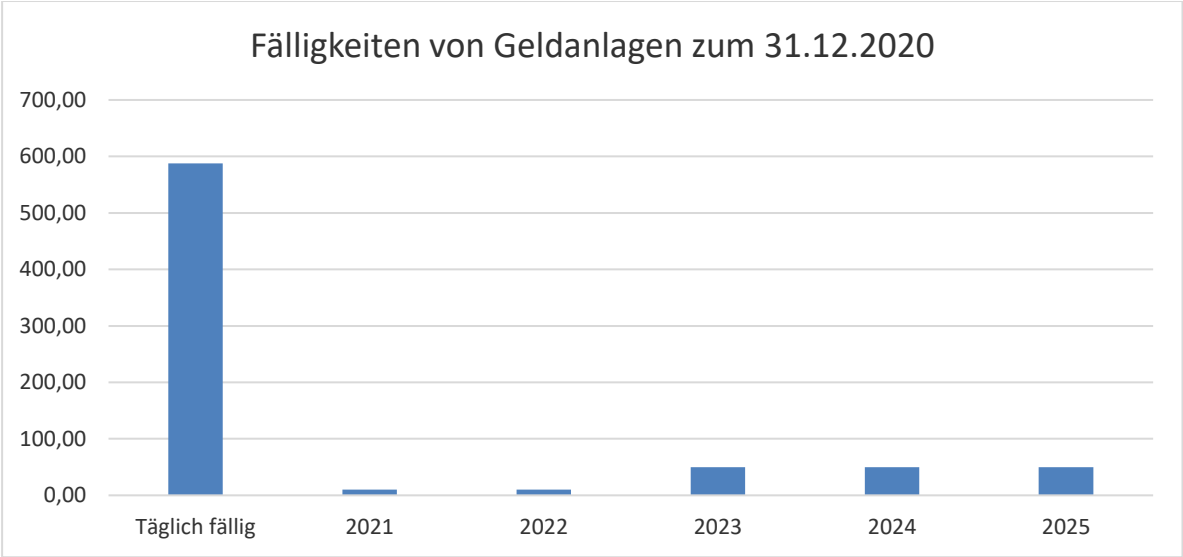

Die Höhe der täglich fälligen Gelder lag im Jahr 2020 bei durchschnittlich 472,4 Mio. Euro und verteilte sich unterjährig wie folgt:

Durchschnittliche Liquidität in Mio. Euro				
1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamtjahr
319,0	439,7	506,4	622,3	472,4

Unter Berücksichtigung des Immobilienspezialfonds ZBI Union Wohnen Plus (ZBI-Fonds) sowie des KVR-Fonds stellte sich die Allokation der Liquidität im weiteren Sinne zu Buchwerten wie folgt dar:

Allokation nach Anlageformen

	Stand 31.12.2020 in Mio. Euro	**Stand 31.12.2019 in Mio. Euro**
Geldanlagen bei Kreditinstituten	**757,4**	**620,0**
• davon täglich fällig	587,4	342,0
• davon mit festen Laufzeiten	170,0	278,0
Fondsanlagen	**149,8**	**149,8**
• davon ZBI Union Wohnen Plus	25,7	25,7
• davon KVR-Fonds	124,1	124,1

Die durchschnittliche Finanzrendite (zu Buchwerten) für das Berichtsjahr 2020 stellt sich für die einzelnen Anlageformen wie folgt dar:

Finanzrendite der Anlagen:

	Finanzrendite zu Buchwerten
Geldanlagen bei Kreditinstituten	
• täglich fällig	-0,47%
• mit festen Laufzeiten	1,83%
Fondsanlagen	
• ZBI Union Wohnen Plus	2,41%
• KVR-Fonds	thesaurierend

Die **Verwahrgebühren** entwickeln sich im Vergleich zur Prognose 1/ 2020 wie folgt:

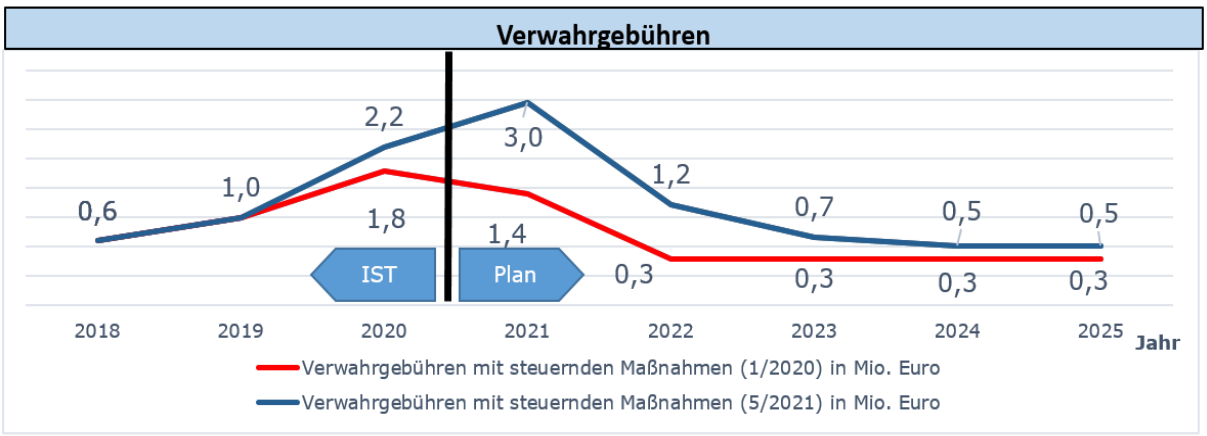

Maßgeblich für die höheren Verwahrgebühren sind höhere Liquiditätsbestände, die für das Jahr 2020 insbesondere auf die folgenden Faktoren zurückzuführen waren:

- Sukzessiver Anstieg des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Rechnung in Folge der Erhöhung der langfristigen Rückstellungen und höheren Jahresergebnisse im Konzern um rund 137,4 Mio. Euro
- Zeitliche Verzögerung der Mittelabrufe aus dem ZBI-Fonds
- Frühzeitige Reduzierung der Geldanlagen bei privaten Kreditinstituten entsprechend der strategischen Ausrichtung des Konzeptes zur Reduzierung des Bankenrisikos im November 2020

Ursächlich für die über der Prognose liegenden Verwahrgebühren ab dem Jahr 2021 sind die bereits für das Jahr 2020 genannten Faktoren. Darüber hinaus wird auch ein verzögerter Mittelabruf bei den in Planung befindlichen Wohnimmobilienfonds angenommen.

Die **Finanzerträge** entwickeln sich im Vergleich zur Prognose 1/ 2020 wie folgt:

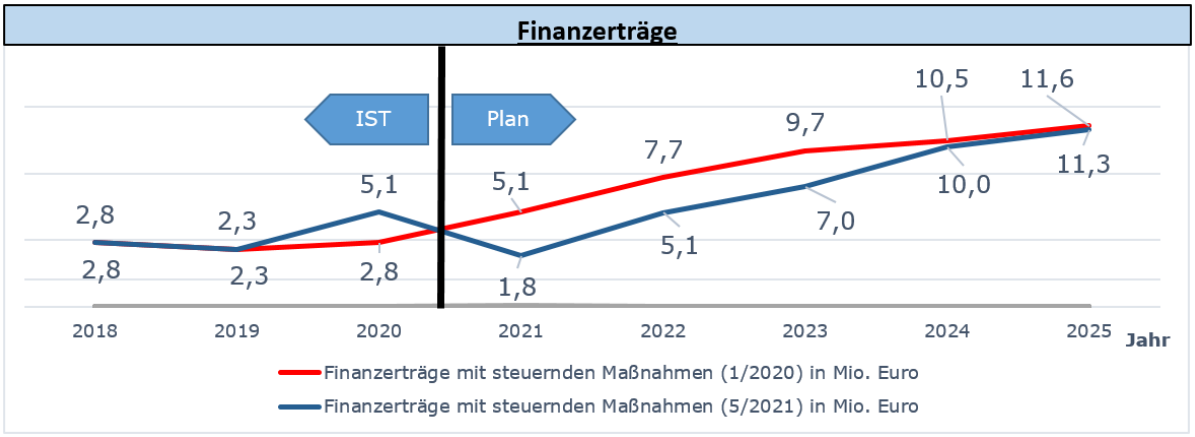

Maßgeblich für die höheren Finanzerträge im Jahr 2020 war insbesondere die frühzeitige Rückführung der Geldanlagen bei privaten Kreditinstituten zur Reduzierung des Bankenrisikos. Durch die Realisierung von Buchgewinnen wurde hier ein außerordentlicher Ertrag erzielt.

Maßgeblich für die ab dem Jahr 2021 unterhalb der Prognose liegenden Finanzerträge sind insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wegfall der geplanten Zinserträge durch frühzeitige Rückführung der Geldanlagen bei privaten Kreditinstituten
- Angenommene zeitliche Verzögerung der Mittelabrufe sowohl aus dem ZBI-Fonds als auch durch die weiteren in Planung befindlichen Wohnimmobilienfonds

2.2 Berichterstattung zu einzelnen Engagements

2.2.1 ZBI-Fonds

Gemäß Vorlage Nr. 14/3215 sind Mittel in Höhe von 50 Mio. Euro zur Beteiligung an dem Fonds zugesagt worden, von denen aktuell 25,7 Mio. Euro abgerufen sind. Demgemäß ist eine Mittelzusage in Höhe von 24,3 Mio. Euro noch offen, deren Abruf sich weiter verzögert.

Der Fonds prüft zurzeit eine Investition in Höhe von über 100 Mio. Euro in der Region Rheinland. Bei einer positiven Anlageentscheidung durch den Fonds würde ein weiterer Kapitalabruf von ca. 6,0 Mio. Euro erfolgen.

Der aktuelle Marktwert der LVR-Anlage zum 31. März 2021 beläuft sich auf 27,1 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der bisher realisierten Ausschüttungen in Höhe von 0,6 Mio. Euro ergibt sich damit eine Investitionsrendite auf das eingesetzte Kapital von rund 8,0%.

Weitere Fondskennzahlen lassen sich aus den folgenden Tabellen entnehmen:

ZBI Union Wohnen Plus

Monatsreporting 31.03.2021

Übersicht Kennzahlen

Stammdaten	
ISIN	DE000A141UD4
Art	KAGB - Spezialfonds
Universum / Region	Deutschland/Wohnimmobilien
Auflagedatum	03.04.2018
Geschäftsjahr	1. April bis 31. März
Ertragsverwendung	Ausschüttend
Fondswährung	EUR
Anlegeranzahl	32
KVG	ZBI Fondsmanagement AG

Aktuelle Fondsdaten	
Anteilpreis [EUR]	105,95
Ausschüttung [EUR/Anteil][1]	2,40
Umlaufende Anteile [Stck.]	3.128.064
Fondsvermögen [EUR]	331.408.264
Immobilienvermögen [EUR]	523.681.100
Ausschüttungsrendite [%][2]	2,41
Immobilien [Anzahl]	91
FK-Quote (Verkehrswerte Immobilien) [%][3]	46,36
Vermietungsquote [%]	90,60

[1] Erfolgte Ausschüttung am 30.06.2020

[2] Bezogen auf den Anteilpreis, Portfolioaufbau

[3] Stand 28.02.2021

Wertentwicklungsdaten nach BVI

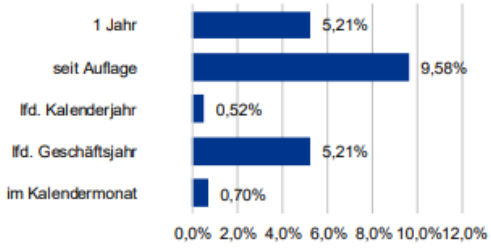

Anteilpreisentwicklung [EUR pro Anteil]

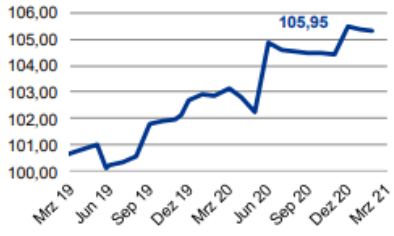

Fondsprofil Regionale Verteilung / Nutzungsarten

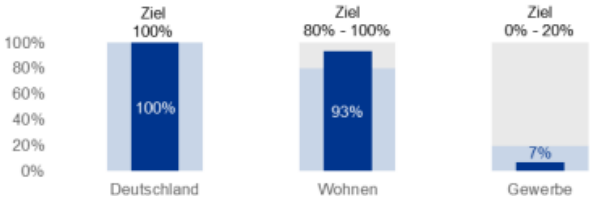

Quelle: ZBI Union Wohnen Plus

2.2.2 KVR-Fonds

Seit Auflage des Fonds im Jahr 1998 investierte der LVR regelmäßig jährlich Beträge von bis zu 5 Mio. Euro. In den Jahren 2017 und 2018 wurden jeweils zusätzlich 30 Mio. Euro in diesen Fonds investiert, insgesamt bis zum 31. Dezember 2020 124,1 Mio. Euro.

Der Anlageschwerpunkt liegt mit einem Anteil von 75% auf deutschen Staatsanleihen und mit einem weiteren Anteil von 25% auf europäischen Standardaktien.

Der aktuelle Marktwert zum 31. März 2021 beläuft sich auf 135 Mio. Euro. Der Fonds ist thesaurierend und schüttet folglich keine Erträge aus. Die Investitionsrendite auf das eingesetzte Kapital beträgt rund 8,8% über die Laufzeit.

Der Fonds hat seit Auflegung im Schnitt eine Rendite von 3,1% p.a. erzielt.

Im Jahr 2020 lag die Rendite des Fonds bei -2,8%. Dies wird auf die schwache Entwicklung der europäischen Standardaktien zurückgeführt.

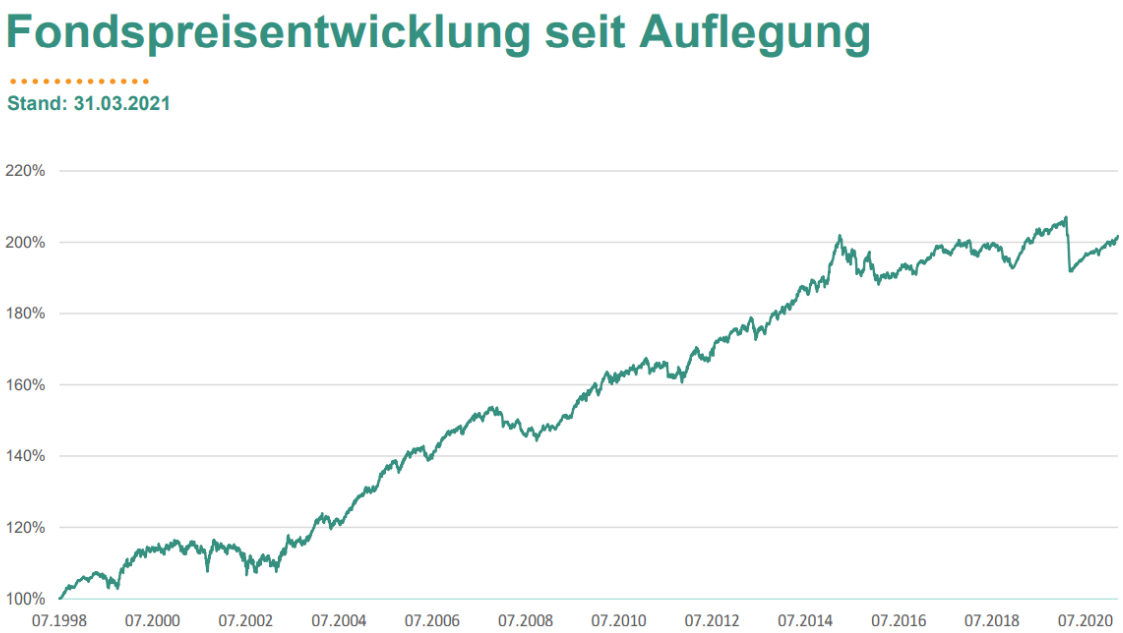

Quelle: Rheinische Versorgungskasse, KVR Bericht März 2021

3. Ausblick

Die weitere Entwicklung der Finanzerträge und Finanzaufwendungen im Haushalt des LVR hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Vor dem Hintergrund des aktuellen wirtschaftlichen Umfelds wird mittelfristig von einem stabilen Zinsumfeld auf dem heutigen Niveau ausgegangen. Gleiches gilt für die Höhe der negativen Verzinsung von kurzfristigen Einlagen.

Die Entwicklung des Konzernliquiditätssaldos aus laufender Rechnung ist aufgrund zum Teil gegenläufiger und nur bedingt beeinflussbarer Größen schwer prognostizierbar und folglich mit Unsicherheiten behaftet. Kurz- und mittelfristig wird dieser insbesondere durch

- die Höhe möglicher Jahresfehlbeträge im LVR-Haushalt,
- die Dynamik beim Aufwuchs der Pensionsrückstellungen und
- die Ergebnislage der Konzerneinrichtungen

beeinflusst werden.

Der prognostizierte Steuerungserfolg sieht unter anderem die Umsetzung folgender Maßnahmen aus dem Konzept zur Optimierung des Liquiditätsmanagements vor:

- Beteiligung an Immobilienfonds, die schon beschlossen (ZBI-Fonds), aktuell zur Beschlussfassung stehen (Empira Vorlage 15/305) oder noch in diesem Jahr zur Beschlussfassung vorgelegt werden (Nuveen)
- Anlage von liquiden Mitteln in einen Fonds für Unternehmensanleihen, die für 2022 geplant ist

Die nachfolgende grafische Darstellung zeigt nochmals die Prognose der zu erwartenden Ergebnisbeiträge aus der Steuerung der Liquidität auf Basis der aktualisierten Entwicklungen und Annahmen (siehe Seite 5 und 6).

Stand 5/ 2021 (Prognose):

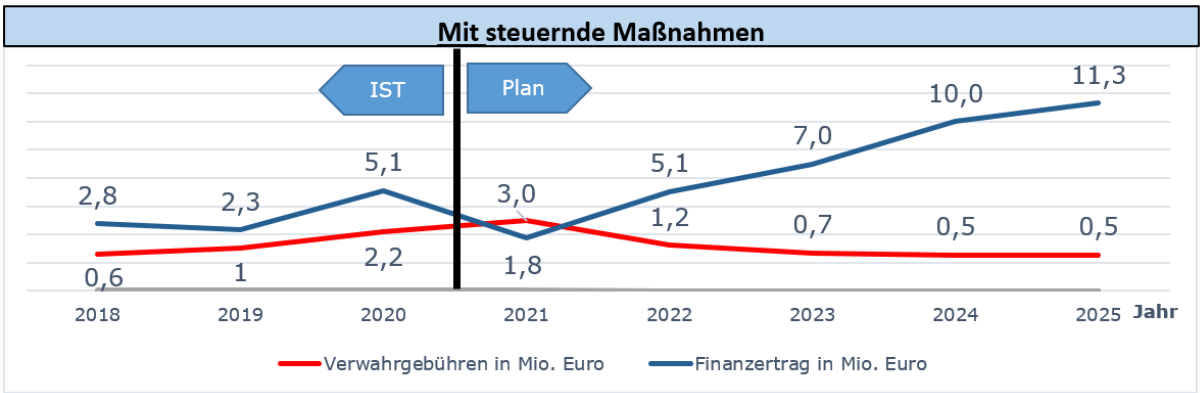

4. Verwaltungsvorschlag

Die politische Vertretung wird um Kenntnisnahme der Ausführungen gebeten.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/221

öffentlich

Datum: 03.05.2021
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Dr. Stermann/Herr Domansky

Kommission Europa	**10.05.2021**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Entwurf des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2021-2022 sowie Umsetzungsstand des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2019-2020 der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und des LVR

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2021-2022 sowie der finale Umsetzungsstand des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2019-2020 der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und des LVR werden gemäß Vorlage Nr. 15/221 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens und der Landschaftsverband Rheinland haben am 04.05.2006 die „Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens" unterzeichnet. Diese Erklärung sieht eine verstärkte Zusammenarbeit der beiden Verwaltungen und den Austausch von Erfahrungen vor.

Für den Zeitraum von zwei Jahren soll ein zwischen den Verwaltungen abgestimmtes Arbeitsprogramm die jeweiligen Schwerpunkte und Vorhaben definieren.

Der finale Umsetzungsstand des Arbeitsprogrammes 2019-2020 sowie der zwischen den LVR-Dezernaten und den DG-Fachbereichen abgestimmte Entwurf des Arbeitsprogrammes 2021-2022 sind als Anlagen beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/221:

Entwurf des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2021-2022 sowie Umsetzungsstand des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2019-2020 der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und des LVR

Die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) Belgiens und der Landschaftsverband Rheinland haben am 04. Mai 2006 die „Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens" unterzeichnet.

Diese Erklärung sieht eine verstärkte Zusammenarbeit der beiden Verwaltungen und den Austausch von Erfahrungen vor. Sie benennt hierfür die vier Themenkomplexe

- Soziales und Gesundheit,
- Jugend und Schule,
- Kultur sowie
- Verwaltung und Organisation.

Die Dauer wurde auf zunächst fünf Jahre festgelegt und verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, sofern keine Kündigung ausgesprochen wird.

Für den Zeitraum von zwei Jahren soll ein zwischen den Verwaltungen abgestimmtes Arbeitsprogramm die jeweiligen Schwerpunkte und Vorhaben definieren. Hierfür tritt alternierend zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem LVR der sogenannte Arbeitsausschuss zusammen, in dem die für die Fachthemen verantwortlichen Mitarbeiter*innen vertreten sind.

Während das Arbeitsprogramm 2019-2020 (letzter Umsetzungsstand vom Dezember 2020 s. **Anlage I**) auf Einladung des LVR im November 2018 noch vor Ort in Köln erarbeitet wurde, trat der gemeinsame Arbeitsausschuss zur Erarbeitung des Arbeitsprogrammes 2021-2022 pandemiebedingt am 13. Januar 2021 erstmalig virtuell zusammen. Übereinstimmend wurde hierbei festgestellt, dass ein fruchtbarer und gerade auch in der Pandemiesituation notwendiger Austausch zwischen den Fachbereichen bestehe, zu dessen weitergehender Intensivierung im Arbeitsalltag auch der vermehrte Einsatz von Videokonferenz-Software einen wichtigen Beitrag leisten könne.

Das nunmehr zwischen den LVR-Dezernaten und DG-Fachbereichen final abgestimmte Arbeitsprogramm 2021–2022, das neben bewährten Kooperationsfeldern erstmalig u. a. auch ein eigenständiges Kapitel zum für beide Seiten zukunftsweisenden Themenfeld „Verwaltungsdigitalisierung" umfasst, ist als **Anlage II** beigefügt.

In Vertretung

H ö t t e

Anlage I

Landschaftsverband Rheinland - Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

Arbeitsprogramm 2019-2020

In Ausführung der Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 04. Mai 2006 ist am 5. November 2018 der in Punkt IV der Gemeinsamen Erklärung vorgesehene Arbeitsausschuss in Köln zusammengetroffen und hat vorliegendes Arbeitsprogramm für die Jahre 2019 und 2020 vereinbart.

Finaler Evaluierungsstand

Inhaltlicher Stand: Dezember 2020

Stand der redaktionellen Aktualisierung: 18. Dezember 2020

1. Themenübergreifende Maßnahmen

1.1. Liegenschaften, Mobilität und Energie

Beschreibung: Der Austausch im Bereich Liegenschaftsmanagement soll mit dem Fokus „Nachhaltigkeit" (u. a. energieeffizientes und barrierefreies Bauen), „Einführung eines CAFM (computer aided facility management)-Systems" fortgeführt werden. Ein Leistungs- und Kriterienkatalog, die beiden sowohl in der DG als auch beim LVR noch neuen Themen Nachhaltigkeit und CAFM betreffend, soll entwickelt werden. Zudem sollen die Themen Mobilitäts- und Energiemanagement ebenfalls Eingang in den fachlichen Austausch finden. Das inklusive Bauen, seit 2017 zum einen von der LVR-Mehrheitsgesellschaft Bauen für Menschen selbst schwerpunktmäßig betrieben, als auch durch den LVR über die inklusive Bauprojektförderung finanziell unterstützt, soll zudem Gegenstand des Austausches sein.

Verantwortlich: Michael Fryns
Nikolai Loth

Stand Dezember 2020:

Auf Seiten des LVR wurde im 1. HJ 2018 die Stelle für nachhaltiges Bauen (Frau Linda Vogel) in der LVR-Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltiges Bauen und Bauprojektcontrolling neu besetzt. Ein geplantes Arbeitstreffen mit der DG zu dieser Thematik sowie eine gemeinsame Veranstaltung zum Thema Liegenschaften und Klimaschutz musste pandemiebedingt verschoben werden und soll im Arbeitsprogramm 2021/22 erneut aufgegriffen werden. Zudem besteht in der LVR-Stabsstelle Umwelt in Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat 9 die Idee für ein gemeinsames Projekt mit der DG zum Thema Nachhaltigkeit und Kulturlandschaft unter der Bezeichnung „Grenzenlose Heimat". Dieses Projekt sollte im schulischen Bereich angesiedelt sein und ist gegenüber der DG bereits kommuniziert. Aufgrund Konsolidierungserfordernissen musste die ursprünglich geplante Umsetzung des Projektes zunächst zurückgestellt werden.

1.2. Hospitationen

Beschreibung: Um das wechselseitige Verständnis zu fördern und zu einem kontinuierlichen Wissenstransfer beizutragen, sind gegenseitige Hospitationen hilfreich. Im Einzelfall und nach Bedarf werden Länge, Einsatzort und Aufgaben definiert. Zudem soll ein Austausch über die jeweiligen Programme zur Führungskräfteentwicklung sowie über die Funktionsweise der jeweiligen Hospitationsprogramme erfolgen. Der Austausch soll insbesondere auch mit Blick auf Hospitationsmöglichkeiten in den Außendienststellen sowie Beteiligungen des LVR und der DG erweitert werden.

Verantwortlich: Sophie Derichs, Janina Vomberg
Axel Schwamborn, Ira Kontosis und Ingeborg Schwarzpaul-Moghadery

Stand Dezember 2020:

Aufgrund der allgemeinen pandemischen Situation wurde das Instrument „Hospitationen" in diesem Jahr signifikant weniger abgerufen. In Planung ist ein neu aufbereiteter Flyer, um das Thema 2021 breitenwirksam im LVR neu zu beleben. In diesem Zusammenhang wird die Mitarbeiter*innenschaft auch auf externe Hospitationsmöglichkeiten aufmerksam gemacht, u.a. auf die Möglichkeit, bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft hospitieren zu können. Auch Mitarbeiter*innen der DG sollen geeignete Hospitationsorte beim LVR angeboten werden. Im Vorfeld hierzu soll ein intensiver Austausch über die Entwicklung dieser Hospitationsmöglichkeiten zwischen DG und LVR stattfinden.

1.3. Europa- und internationale Angelegenheiten/Akquise und Management von EU-Fördermitteln

Beschreibung: Es wird vereinbart, sich künftig verstärkt zu Europa- und internationalen Angelegenheiten (u. a. Einbeziehung der DG-Azubis in den LVR-EU-Azubi-Gipfel)/Akquise und Management von EU-Fördermitteln (u. a. INTERREG-Projekte im Rahmen der grenzüberschreitenden Kooperation), zu Möglichkeiten konzertierter Lobbyarbeit in Brüssel (u. a. durch gemeinsame Adressierung der MdEP aus dem Rheinland und Ostbelgien) und zu weiteren Querschnittsthemen auszutauschen. Auch zu übergreifenden Themen wie Verwaltung, Organisation und e-Government sowie Digitalisierung soll es einen vertieften Austausch geben.

Verantwortlich: Sophie Derichs, Janina Vomberg
Dr. Birgit Stermann, Florian Domansky

Stand Dezember 2020:

Der Kontakt bzgl. der Kooperationskoordination musste im 1. HJ 2020 auf Grund eines Zuständigkeitswechsels auf DG-Seiten zeitweilig überbrückt werden. Ein Austausch fand gleichwohl u. a. zur Thematik der sog. „A1-Bescheinigung" und zu möglichen Anknüpfungspunkten für eine gemeinsame (EU-)Förderung (z. B. über Erasmus+ im Bereich der Pflege-Ausbildung/LVR-Berufskolleg Düsseldorf) statt. Zudem erfolgte zuletzt am 08.12.2020 ein Austausch im Videokonferenz-Format zu Entwicklungspartnerschaften mit Partnern in (Ost-)Europa (z. B. über den Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V. bzw. die neue LVR-Europa-Projektförderung) sowie zu Fragen der gemeinsamen Europakommunikation (z. B. bzgl. Veranstaltungen, geförderter Projekte, aktueller europäischer Themen). Die Einbindung von DG-

Azubis in den LVR-EU-Azubigipfel zur Steigerung der Europafähigkeit hat sich 2020 pandemiebedingt nicht realisieren lassen und soll für das Ausbildungsjahr 2021/2022 erneut geprüft werden.

1.4 Inklusion

Beschreibung: Bezüglich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Inklusion wird eine Fortsetzung des bestehenden wechselseitigen Austausches zwischen der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte vereinbart. Zum im LVR im Projektstatus befindlichen Konzept der Integrierten Beratung soll ein Informationsaustausch stattfinden.

Verantwortlich: Dr. Stephan Förster
Bernd Woltmann

Stand Dezember 2020:

Der geplante Informationsaustausch zum LVR-Konzept der Integrierten Beratung musste pandemiebedingt verschoben werden und soll im Arbeitsprogramm 2021/2022 erneut aufgegriffen werden.

2. Schule

2.1. Kooperation der Förderschulen

Beschreibung: Die Kooperation zwischen förderpädagogischen Ausbildungsstätten hängt von der jeweiligen Trägerschaft ab. Das Ministerium ist für die Organisation aller Förderschulen in Ostbelgien zuständig, der LVR ist Träger von Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten. Die Partner halten daran fest, ihre förderpädagogischen Ausbildungsstätten im Interesse der betroffenen schulpflichtigen Förderschüler/innen gegenseitig im Bedarfsfall zu öffnen. Die Rahmenbedingungen der für einen reibungslosen Schulübergang erforderlichen Dokumentation sollen optimiert werden. Explizit wird ein Austausch zu den Schulzentren für Förderpädagogik in Ostbelgien vereinbart.

Verantwortlich: Ruth de Sy, Genevieve Simonis-Pelzer, Catherine Reinertz
Dr. Alexandra Schwarz

Stand Dezember 2020:

Zum Stichtag 15.10.2019 beschulten die LVR-Schulen 26 Kinder aus der DG. Zum Stichtag 15.10.2020 beschulten die LVR-Schulen 25 Kinder aus der DG.

2.2. Austausch über (neue) Schulmodelle

Beschreibung: Es erfolgt eine Intensivierung des Austausches über neue Schulmodelle und zu Konzepten zur erfolgreichen schulischen Inklusion. Dies schließt auch den Erfahrungsaustausch zur LVR-Inklusionspauschale sowie die Information bzgl. der im LVR politisch beschlossenen systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion ein, die ein Lotsensystem für ratsuchende Eltern vorsieht.

Verantwortlich: Ruth de Sy, Genevieve Simonis-Pelzer, Catherine Reinertz
Dr. Alexandra Schwarz

Stand Dezember 2020:

Der für 2020 geplante Austausch von Pflegekräften und Schulpsycholog*innen zu den beiderseits der Grenze verwendeten Behandlungsmethoden und Unterrichtematerialen musste pandemiebedingt verschoben werden und soll im Arbeitsprogramm 2021/2022 erneut aufgegriffen werden.

3. Jugend/Jugendhilfe

3.1. Schulische Betreuung von Pflegekindern aus Deutschland, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreut werden

Beschreibung: Pflegekinder aus Deutschland werden vermehrt in Familien, die in Ostbelgien wohnhaft sind, untergebracht. Diese Kinder besuchen Schulen in Ostbelgien. Aufgrund des teilweise erhöhten Förderbedarfs der Kinder entstehen Zusatzkosten. Die Partner kommen überein, Initiativen zur Integration von deutschen Pflegekindern aus dem Rheinland in Ostbelgien aufmerksam zu beobachten und ggf. regulierend einzugreifen. Bei etwaigen grenzüberschreitenden Schulwechseln ist eine Aktenübergabe in Form eines „Überweisungszeugnisses" nach Erlaubniseinholung bei den Eltern vorzunehmen (vgl. 2.1). Das Verfahren zur Vermittlung der Pflegekinder in die DG soll künftig den ggf. notwendigen Förderbedarf als festen Prüfpunkt vorsehen.

Verantwortlich: Karin Fatzaun, Ruth De Sy
Dieter Göbel

3.2. Jugendhilfe

Beschreibung: Die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen Jugendhilfe der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des LVR wird fortgesetzt.

- Geplante 8. Fachtagung am 4. Mai 2019 in Maastricht mit dem Thema Trennung/Scheidung sowie daraus erwachsenden besonders schwierigen Verfahren wie dem Kindesentzug.
- Fachlicher Austausch über innovative Ansätze und Voneinander Lernen durch gegenseitige Besuche in Jugendhilfeeinrichtungen

- Verstärkte Kooperation in trilateraler Form durch Berücksichtigung auch der niederländischen Gemeinden in Süd-Limburg.
- Fortsetzung des kontinuierlichen Austauschs und der konstruktiven Kooperation in der Steuerungsgruppe „grenzüberschreitende Zusammenarbeit", die sich mindestens dreimal pro Jahr zur Beratung/Abstimmung trifft.
- Das Thema Kinderarmut im Kontext der Jugendhilfe soll in den Austausch mit aufgenommen werden und der Kontakt LVR etabliert werden (siehe auch 3.4).

Verantwortlich: Karin Fatzaun
Dieter Göbel

3.3. Jugendarbeit

Beschreibung: Die Partner setzen den erfolgreichen Fachaustausch zur Jugendarbeit fort. Ein Schwerpunkt soll auf der offenen Jugendarbeit liegen.

- Austausch zur wissensbasierten Jugendarbeit: 2018 Veröffentlichung des ersten DG-Jugendberichts
- Austausch zum EU-Förderprogramm „Erasmus+"

Verantwortlich: Lena Pankert
Dieter Göbel

3.4. Kinderarmut

Beschreibung: Vor dem Hintergrund des Armutsberichts der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist ein Austausch zum Thema Kinderarmut vorgesehen.

Verantwortlich: Stephanie Heidner, Karin Fatzaun
Dieter Göbel, Alexander Mavroudis

Stand Dezember 2020:

Die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Jugendhilfe der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem LVR wurde fortgesetzt. Die 8. Fachtagung hat am 4. April 2019 in Maastricht, Niederlande stattgefunden. Das Thema war Trennung und Scheidung „Rosenkrieger". Weitere Vorbereitungstreffen der Steuerungsgruppe haben stattgefunden, um den für den 24. März 2020 in Eupen terminierten Großen Arbeitskreis „grenzüberschreitende Zusammenarbeit" zu planen, der pandemiebedingt auf zunächst unbestimmte Zeit verschoben wurde. Thematisch sollte es um den Vergleich von Fachkräften in der Jugendarbeit gehen. Am 2. Dezember 2020 fand eine 2. Videokonferenz zur Planung einer Veranstaltung für 2021 zum Thema „Fachkräfte in der Jugendhilfe unter Pandemiebedingungen" statt.

Zudem sollen die Verträge zur Zusammenarbeit aus 1999 erneuert werden. Gemeinsam wird hier eine neue Vereinbarung über die weitere grenzüberschreitende Kooperation zwischen DG und dem LVR erarbeitet. Hierzu haben bisher vier Arbeitstreffen zwischen Oktober 2018 und Dezember 2020 online sowie in Köln und in Eupen stattgefunden.

Zudem wurde die DG in den Verteiler für Seminare und Veranstaltungen zum „Netzwerk gegen Kinderarmut" aufgenommen. Es hat ein Austausch zwischen der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut und der DG im Januar 2019 stattgefunden. Hierbei wurden Verabredungen zur weiteren Zusammenarbeit getroffen.

Themen wie Gesetze/Dekrete zur Armut, Partner und Akteure zur Armutsbekämpfung sowie Maßnahmen sind ebenfalls gemeinsam besprochen worden. Evtl. kann der LVR in die Auftaktveranstaltung „Gemeinsam gegen Armut" im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzepts des DG eingebunden werden.

4. Opferentschädigung

Beschreibung: Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeitsstruktur sind die Aufgabenstellungen auf beiden Seiten nicht deckungsgleich. Gleichwohl soll der Kontakt und ein jährlicher Austausch fortgeführt werden, um bei der Aufgabenwahrnehmung im jeweiligen Ausland behilflich zu sein, z. B. wenn belgische Staatsbürger in Deutschland Opfer einer Gewalttat werden.

Verantwortlich: Diana Rauw
Peter Anders

Stand Dezember 2020:

Das für Anfang Dezember 2019 terminierte Jahresgespräch wurde auf den 10. Januar 2020 verschoben, im Rahmen dessen für 2020 ein weitergehender Austausch zur Thematik der psychosozialen Prozessbegleitung vereinbart worden ist. Der für Januar 2020 terminierte Austausch zur psychosozialen Prozessbegleitung hat planmäßig stattgefunden. Allerdings bestehen in diesem Punkt keine Schnittmengen zwischen den Fachbereichen, so dass weitere Vereinbarungen oder Absprachen nicht getroffen worden sind. Unterjährig gab es in 2020 keine Kontaktaufnahme, da es hierfür keinen Bedarf gab. Vereinbart war ein reguläres Treffen für Dezember, dieses musste pandemiebedingt verschoben werden.

5. Soziales/ Eingliederungshilfe

Beschreibung: Die DG möchte ihr Inspektionswesen intern weiterentwickeln und fachbereichsübergreifend standardisieren. Sie arbeitet gegenwärtig an einem Konzept zur Inspektion von Einrichtungen und Diensten f ür Menschen mit Behinderungen. Der LVR verfügt zur selben Themenstellung in Kürze ebenfalls über konzeptionelle Arbeitsergebnisse, so dass ein fachlicher Austausch für beide Seiten erkenntnisbringend ist.

Verantwortlich: Joel Arens
Martina Krause

Stand Dezember 2020:

Bzgl. des Themas „Qualitätsprüfungen" (auf Seiten der DG: „Inspektionswesen") hat der LVR im Rahmen der BTHG-Projektstruktur ein internes Konzept entwickelt, das aber stark auf die Rahmenbedingungen in NRW fokussiert, die durch das Landesausführungsgesetz und den Landesrahmenvertrag gegeben sind. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe wurde in 2020 eine Orientierungshilfe zum Thema entwickelt, die der DG zur Verfügung gestellt wurde und unter https://kurzelinks.de/ee4c abrufbar ist.

6. Gesundheit

6.1. Kinder- und Jugendpsychiatrie

Beschreibung: Kinder und Jugendliche aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die an einer psychiatrischen Erkrankung leiden, benötigen angepasste Behandlungen in ihrer Muttersprache.
Die Zusammenarbeit mit der LVR-Klinik Viersen wird fortgesetzt (u. a. Austausch zum Thema "Case-Management").
LVR-seitig besteht seitens sämtlicher LVR-Kliniken darüber hinaus Interesse an somatischen Kooperationskrankenhäusern für nicht-psychiatrische Fälle. Auch an Hospitationen ist der LVR-Klinikverbund, insbesondere in Bezug auf alternative Behandlungsmethoden zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen, interessiert.
Ein Austausch zwecks Kooperations- und Hospitationsmöglichkeiten hierzu ist vereinbart.

Verantwortlich: Karin Fatzaun, Sarah Paquet
Markus Brehmer, Christoph Weingarz

Stand Dezember 2020:

Als relevante Themenfelder für den Austausch wurden definiert:
1. Jugendliche mit Abhängigkeitserkrankung sowie 2. Kinder und Jugendliche mit psychischer Störung und Intelligenzminderung.

Pandemiebedingt waren in den LVR-Kliniken und den zuständigen DG-Dienststellen seit März 2020 andere Themen zu priorisieren. Der vorgesehene kollegiale Austausch wurde daher vorbehaltlich, dass der weitere Verlauf der Corona-Pandemie die dafür notwendigen Ressourcen nicht in anderer Weise bindet, auf das Jahr 2021 verschoben.

6.2. Erwachsenenpsychiatrie

Beschreibung: Die Partner intensivieren verstärkt ab dem 2. Halbjahr 2019 (dann Wiederbesetzung der ärztlichen Direktion in Düren) den Informationsaustausch auch im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie; insbesondere wird ein berufsgruppenübergreifender, fachlicher und administrativer Austausch gewünscht. Von den Kliniken werden relevante Themenfelder und Schwerpunkte für Austausch definiert (z.B. Viersen: psychische Störungen und Intelligenzminderung; Tagesklinik in St.Vith: Patienten mit Doppeldiagnosen; zudem Konzepte der Integrierten Versorgung, Umgang mit Zwang und Gewalt in der Psychiatrie, Konzepte der Personalentwicklung). Es erfolgt eine gegenseitige Information über psychiatrische Fachveranstaltungen.

Verantwortlich: Sarah Paquet
Markus Bremer, Christoph Weingarz

Stand Dezember 2020:

Als relevante Themenfelder für den Austausch wurden definiert: 1. Klärung der Frage der Kostenerstattung bei Behandlung von belgischen Staatsangehörigen mit dem Ziel, den administrativen Aufwand zu optimieren; 2. Thema Zwang und Gewalt in der Psychiatrie; 3. gegenseitige Information über psychiatrische Fachveranstaltungen. Pandemiebedingt wurden in den LVR-Kliniken und den zuständigen DG-Dienststellen seit März 2020 andere Themen priorisiert. Der vorgesehene kollegiale Austausch wurde daher vorbehaltlich, dass der weitere Verlauf der Corona-Pandemie die dafür notwendigen Ressourcen nicht in anderer Weise bindet, auf das Jahr 2021 verschoben.

6.3. Bereichsübergreifendes Projekt im Krankenpflegeschulbereich

Beschreibung: Im Zuge der LVR-internen Halbzeit-Evaluation des Arbeitsprogramms 2019/2020 zwischen DG und LVR im Januar 2020 hatte die Stabsstelle EU-Angelegenheiten angeregt, eine Bewerbung der LVR-Krankenpflegeschulen für das EU-Förderprogramm Erasmus+ u. a. für einen Austausch mit den DG-Partnern zu prüfen.

Verantwortlich: Catherine Reinertz
Markus Bremer, Christoph Weingarz, Immanuel Baar

Stand Dezember 2020:

Dieser Gedanke wurde im Mai 2020 im Fachforum der Leiter der LVR-Krankenpflegeschulen sowie im Fachforum der Pflegedirektoren in allgemeiner Form thematisiert. Diese Gremien haben signalisiert, dass sie eine entsprechende Bewerbung grundsätzlich als sinnvoll erachten. Infolge einer notwendigen Fokussierung auf die Forcierung der Digitalisierung sowie die Umsetzung des Pflegeberufereform-gesetzes, kann eine Realisierung allerdings nur langfristig ins Auge gefasst werden. In Abstimmung mit der Stabsstelle „Fachärztliche Beratung/Fachberatung Pflege (Fachbereich 84) ist daher als Sachstand festzustellen, dass die LVR-Krankenpflegeschulen bereit sind, die Bewerbung für die Teilnahme am Förderprogramm Erasmus+ künftig zu prüfen. Sollte diese Prüfung zu einem positiven Ergebnis gelangen, ist vorgesehen, potentielle Austauschpartner*innen und -institutionen für die Pflegeschüler*innen auf Seiten der DG zu ermitteln.

7. Kultur

7.1. Museen

Beschreibung: Die Partner vereinbaren die Fortführung der Kooperationen im Bereich der Museumsbegutachtung und -beratung, z. B. bzgl. der in 2020 erneut stattfindenden Einstufungen der ostbelgischen Museen im Rahmen einer Expertenjury.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft plant die Einrichtung eines zentralen Museumsdepots – ähnlich dem Depot des LVR-LandesMuseums (LVR-LMB) in Bonn, so dass die Archivierung und Archivberatung ebenfalls fortgeführt werden soll. Ab 2019 stehen hierfür die Planungsmittel in der DG zur Verfügung, so dass der Austausch hierzu intensiviert wird.

Verantwortlich: Tatjana Cormann,
Guido Kohlenbach (LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit)
Prof. Michael Schmauder (LVR-LMB)

Stand Dezember 2020:

LVR (Guido Kohlenbach, LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit) und LWL (Dr. Ulrike Gilhaus, LWL-Museumsamt für Westfalen) haben in einer Jury zur Einstufung ausgewählter Museen in Ostbelgien im Zeitraum vom 29.06. bis 01.07.2020 mitgewirkt.

Bereits im Oktober 2019 fand ein Netzwerktreffen der ostbelgischen Museen in Eupen statt, bei dem sich das LVR-Freilichtmuseum Kommern mit einer Fachberatung und einem Vortrag zum Thema Sammlungsstrategien beteiligt hatte.

7.2. Industriekultur

Beschreibung: Das LVR-Industriemuseum plant ein gemeinsames Projekt mit dem Museum Vieille Montagne in Kelmis und und dem Walcownia Muzeum Hutnictwa Cynku in Kattowitz. Es sollen Unterrichtsmaterialien für die Erwachsenenbildung zum Thema nachindustrieller Umgang mit ehemals zinkindustriell genutzten Flächen im internationalen Vergleich erstellt werden.

Verantwortlich: Tatjana Cormann
Dr. Burkhard Zeppenfeld (LVR-Imus)

Stand Dezember 2020:

Die Antragsstellung auf EU-Fördermittel erfolgt voraussichtlich 2021 und soll somit im nächsten Arbeitsprogramm 2021/2022 weiterverfolgt werden.

7.3. Bodendenkmalpflege

Beschreibung: In der DG finden bzgl. der Bodendenkmalpflege keine Forschungsprojekte mehr statt, die DG-Verwaltung ist nur baubegleitend tätig.
Indes werden weiterhin Mittel der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Forschungs- und Grabungsbegleitung zur Verfügung gestellt. Im Falle von Beratungsbedarf wird wechselseitige Unterstützung zugesichert. Hospitationen sollen weiterhin durchgeführt werden.

Verantwortlich: Sabrina Goenen
Dr. Andrea Pufke (LVR-ADR)

Stand Dezember 2020:

Es handelt sich um laufende, wiederkehrende Angebote, die unverändert fortbestehen.

7.4. Digitales Kulturerbe/Regionale Kulturarbeit

Beschreibung: Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der LVR bauen unabhängig voneinander Informationssysteme und Web-Portale zum Digitalen Kulturerbe auf. Hierbei tauschen sich die Partner regelmäßig aus und behalten im Auge, wo sich gemeinsame technische, semantische oder auch inhaltliche Lösungen zur Realisierung anbieten. Eine konkrete Zusammenarbeit beim Aufbau und der Pflege eines gemeinsamen Vokabulars zur Verschlagwortung der Inhalte der Informationssysteme wird fortgesetzt. Die Deutschsprachige Gemeinschaft nutzt das LVR-Wortnetz Kultur (WNK) und arbeitet in der LVR-Redaktion WNK mit. Die Kooperation von der DG und dem LVR-Archiv- und Fortbildungszentrum im Rheinland (LVR-AFZ) soll weiter ausgebaut werden.

Verantwortlich: Tatjana Cormann
Torsten Böök (Abt. Digitales Kulturerbe)
Dr. Mark Steinert (LVR-AFZ)

Stand Dezember 2020:

Die Zusammenarbeit bzgl. Aufbau und Pflege eines gemeinsamen Vokabulars zur Verschlagwortung der Inhalte der Informationssysteme wurde fortgesetzt und die Kooperation zwischen der DG und dem LVR-AFZ weiter ausgebaut.

7.5. Medienkompetenz

Beschreibung: Seit Jahren besteht ein intensiver Austausch zwischen den Medienzentren NRW und dem Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das nicht nur auf Schulen ausgerichtet ist, v.a. zum Thema Vermittlung der Medienkompetenz auch auf pädagogischer Ebene. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage wurde mit dem Medienzentrum in Eupen verabredet, die Kooperation in angepasster Form (teils Online, s. Tagungen, Fachaustausch) und zum Teil zu einem anderen Zeitpunkt in 2021 fortzuführen:

- An der jährlichen Tagung der Medienzentren NRW nimmt mind. ein Vertreter des MZ teil.
- Die Kinderkinofest-Kooperation wird fortgesetzt, ist nur 2020 wegen Corona ausgefallen.
- Der jährlich stattfindende grenzüberschreitende Fachaustausch zwischen den Medienzentren Eupen/der DG, dem Euregionalen Medienzentrum Aachen und dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung (LVR-ZMB) wird fortgesetzt (Schwerpunkte: schulische und außerschulische Medienbildung, besonderes frühkindliche Medienkompetenz). In 2020 war eine 1. Arbeitstagung vorgesehen, zu der das DG-Ministerium einlädt. Aufgrund der Pandemie ist dies auf 2021 verschoben worden.
- Die Kooperation des LVR-ZMB-Service Bildungsmedien on Demand: EDMOND NRW mit der DG, die diesen Dienst für ihre Schulen über das MZ Aachen auch nutzt, wird fortgeführt.
- Das Thema Digitalisierung soll aufgenommen werden.
- Das Thema Coding/Programmieren an und in Schulen soll in den Austausch mit aufgenommen werden.
- BIPARCOURS, die App der Bildungspartner NRW, einem gemeinsamen Angebot des LVR-Zentrums für Medien und Bildung, des LWL-Medienzentrums für Westfalen sowie des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW, wird im Rahmen der Kooperation vom Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für seine Arbeit mit Schulen genutzt. Ebenso stehen die Fortbildungsangebote zur pädagogischen Arbeit mit diesem digitalen Lernwerkzeug den Mitarbeitenden zur Verfügung.

Verantwortlich: Rita Bertemes
Stefan Drewes (LVR-ZMB)

Stand Dezember 2020:

Das Arbeitsprogramm konnte in 2019 begonnen werden, aber pandemiebedingt in 2020 nicht in der geplanten Form fortgeführt werden. Das ZMB hat mit dem MZ in Eupen verabredet, dass die Kooperation in angepasster Form (teils Online, Tagungen, Fachaustausch) und zum Teil zu einem späteren Zeitpunkt in 2021 fortgeführt wird.

7.6. Denkmalpflege

Beschreibung: In Ostbelgien ist eine präventive/vorbeugende Denkmalpflege primäres Ziel. Die DG erstellt für Denkmaleigentümer, alle fünf Jahre einen Zustandsbericht, wobei künftige Unterhaltungs- und Restaurierungsarbeiten aus Mitteln der Deutschsprachigen Gemeinschaft gefördert werden. Ein Austausch zur Erarbeitung entsprechender Förder-instrumentarien wird vereinbart. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) lädt die Denkmalpfleger/innen der DG weiterhin zu seinen Tagungen (Kölner Gespräche) ein. Austausch und Beratung zwischen den Dienststellen erfolgen bei konkreten Objekten oder Einzelfällen und bei der laufenden Gutachtenerstellung für das DG-Ministerium.

Verantwortlich: Sabrina Goenen
Dr. Andrea Pufke (LVR-ADR)

Stand Dezember 2020:

Die Kölner Gespräche finden normalerweise immer in jedem Jahr zweimal, jeweils Mitte Mai und Mitte November, statt. In 2020 mussten sie pandemiebedingt ausfallen.

7.7. Regionalgeschichte

Beschreibung: 2014 wurde das Zentrum für Ostbelgische Geschichte (ZOG) gegründet. Aufgabe sind die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte Ostbelgiens sowie die breite Vermittlung der Geschichtsforschung durch Publikationen, Ausstellungen, Vorträge, Website etc. Es wird vereinbart, eine Kooperation des LVR mit dem ZOG zu prüfen, z. B. im Kontext eines außerschulischen Lernortes. Das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) und das Zentrum für Ostbelgische Geschichte vereinbaren eine Zusammenkunft und nehmen die 100-jährige Zugehörigkeit der DG zu Belgien hierfür als thematischen Aufhänger.

Verantwortlich: Tatjana Cormann
Dr. Dagmar Hänel (LVR-ILR)

Stand Dezember 2020:

Es gab pandemiebedingt noch keine Gespräche zu zukünftigen Projekten.

7.8. Immaterielles Kulturerbe

Beschreibung: Eine Expertenjury der Deutschsprachigen Gemeinschaft nimmt die inhaltliche Begutachtung von fortlaufend gestellten Anträgen zur Aufnahme des immateriellen Kulturerbes in das Verzeichnis der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor. Die Partner kommen darin überein, dass der LVR bei Bedarf ebenfalls eine*n Expertin*en in die Jury entsendet.

Verantwortlich: Melanie Wirtz, Sandra De Taeye (Tourismusagentur Ostbelgien)
Guido Kohlenbach (LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit)
Dr. Dagmar Hänel (LVR-ILR)

Stand Dezember 2020:

Guido Kohlenbach hat vom 29. Juni bis 1. Juli 2020 in einer Jury zur Einstufung ausgewählter Museen in Ostbelgien mitgewirkt

7.9. Vernetzung

Beschreibung: Beim LVR besteht Interesse, bzgl. geeigneten Marketings und Strategien der Öffentlichkeitsarbeit mit der DG ins Gespräch zu kommen. Der Fokus soll auf den Netzwerkprojekten des LVR liegen und deren touristische Vermarktung im dt.-belgischen Grenzraum. Die Netzwerkprojekte eignen sich auch als außerschulischer Lernort für die ost-belgischen Schulen.

Verantwortlich: Tatjana Cormann
Prof. Thomas Schleper (Fachbereich Zentrale Dienste, strateg. Steuerungsunterstützung)
Ulrike Kessing (Abt. Strategische Planung und Netzwerksteuerung)

Stand Dezember 2020:

Auf Einladung des belgischen Jugendbüros Eupen (Nationale Agentur der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das europäische Programm Erasmus+) fand vom 02.-03.12.2019 das Kontaktseminar "Museumsarbeit im Fokus" in Eupen statt. Es hatte den Anspruch, Museumsleiter*innen bzw. Museumspädagog*innen aus Deutschland, den Niederlanden und Belgien ins Gespräch über ihre Erfahrungen, ihre spezifische (Best) Praxis sowie ihre offenen Fragen im Bereich Erwachsenenbildung zu bringen und darüber hinaus an Visionen für die Zukunft zu arbeiten.

Die Vernetzung der teilnehmenden Institutionen zwecks weiterer möglicher (EU-geförderter) Zusammenarbeit steht dabei im Fokus. Eingeladen waren u. a. LVR-Kultureinrichtungen und Netzwerkpartner.

Im Frühjahr 2020 sollte das Förderprogramm „Kultur macht Schule" evaluiert werden und dann um besondere Partnerschaften erweitert werden. Pandemiebedingt wurde die Evaluation auf das Frühjahr 2021 vertagt. Eine Aufnahme von ein bis zwei LVR-Museen bzw. Netzwerkprojekten in das DG-Schulprogramm "Kultur macht Schule" ist daher für einen späteren Zeitpunkt in der Planung.

Am 23.01.2020 fand die gemeinsam mit dem Creative Europe Desk Bonn organisierte Fachveranstaltung „EU fördert Kultur" im Horionhaus des LVR statt. Der Infotag bot einen Überblick über acht unterschiedliche EU-Programme bzw. Programmbereiche. Auch Gäste der DG waren unter den Teilnehmenden vertreten.

Am 24. und 25.11.2020 wurde die LVR-Kulturkonferenz zum Thema Kulturtourismus digital ausgerichtet. Neben fachlichem Input wurden auch grenzüberschreitende Projekte, an denen u. a. Kulturinstitutionen und Tourismusorganisation der DG beteiligt sind, vorgestellt. In Praxisberichten haben u. a. die Wollroute und das Museumsticket „auf ins Museum – naar het museum!" der Euregio Maas-Rhein nachahmenswerte Impulse geliefert und wurden diskutiert.

Anlage II

Landschaftsverband Rheinland - Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

Arbeitsprogramm 2021-2022

In Ausführung der Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (DG) vom 04. Mai 2006 ist am 13. Januar 2021 erstmalig der in Punkt IV der Gemeinsamen Erklärung vorgesehene Arbeitsausschuss in einer Online-Arbeitssitzung zusammengetroffen und hat das vorliegende Arbeitsprogramm für die Jahre 2021 und 2022 zu vereinbart

Inhaltlicher Stand: März 2021

1. Themenübergreifende Maßnahmen

1.1. Liegenschaften und Klimaschutz

Beschreibung: Der Austausch im Bereich Liegenschaftsmanagement soll mit dem Fokus „Nachhaltigkeit" (u. a. energieeffizientes und barrierefreies Bauen), „Einführung eines CAFM (computer aided facility management)-Systems" fortgeführt werden. Ein Leistungs- und Kriterienkatalog, die beiden sowohl in der DG als auch beim LVR noch jungen Themen Nachhaltigkeit und CAFM betreffend, soll entwickelt werden. Zudem soll das Thema Energiemanagement ebenfalls Eingang in den fachlichen Austausch finden. Das inklusive Bauen, seit 2017 zum einen von der LVR-Mehrheitsgesellschaft Bauen für Menschen selbst schwerpunktmäßig betrieben, als auch durch den LVR über die inklusive Bauprojektförderung finanziell unterstützt, soll zudem Gegenstand des Austausches sein. Auf Seiten des LVR wurde 2018 die Stelle für nachhaltiges Bauen in der LVR-Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltiges Bauen und Bauprojektcontrolling neu besetzt. Ein Arbeitstreffen zu dieser Thematik sowie eine gemeinsame Veranstaltung zu den Themen Liegenschaften, Nachhaltigkeit/SDGs und Klimaschutz soll in 2021/22 durchgeführt werden.

Verantwortlich: Michael Fryns
Nikolai Loth

1.2. Hospitationen

Beschreibung: Um das wechselseitige Verständnis zu fördern und zu einem kontinuierlichen Wissenstransfer beizutragen, sind gegenseitige Hospitationen sehr hilfreich. Im Einzelfall und nach Bedarf werden Länge, Einsatzort und Aufgaben definiert. Mögliche Hospitationsangebote werden in beiden Organisationen festgelegt und in geeigneter Weise publik gemacht bzw. den Mitarbeitenden vorgeschlagen. Der Austausch soll insbesondere auch mit Blick auf Hospitationsmöglichkeiten in den Außendienststellen geplant werden.

Verantwortlich: Sophie Derichs, Janina Vomberg
Axel Schwamborn, Ira Kontosis und Ingeborg Schwarzpaul-Moghadery

1.3. Europa- und internationale Angelegenheiten/ Akquise und Management von EU-Fördermitteln

Beschreibung: Es wird vereinbart, sich weiterhin zu Europa- und internationalen Angelegenheiten (u. a. Einbindung der DG in den LVR-EU-Azubi-Gipfel), In-House-Beratung/Akquise/Management von EU-Fördermitteln (u. a. INTERREG-Projekte im Rahmen der grenzüberschreitenden Kooperation), zu Möglichkeiten konzertierter Lobbyarbeit in Brüssel (u. a. durch gemeinsame Adressierung der MdEP aus dem Rheinland und Ostbelgien) und zu weiteren Querschnittsthemen auszutauschen. Dazu kann ebenfalls ein Austausch/eine Veranstaltung in Brüssel organisiert werden.

Verantwortlich: Sophie Derichs, Janina Vomberg, Luca Haas, Elena Schommers
themenabhängig weitere Personen aus dem MDG, wie z.B. Armand Meys oder Lena Pankert für Jugend
Dr. Birgit Stermann, Florian Domansky

1.4 Inklusion

Beschreibung: Bezüglich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Inklusion wird eine Fortsetzung des bestehenden wechselseitigen Austauschs zwischen der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben der DG und der LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte vereinbart. Zum im LVR im Projektstatus befindlichen Konzept der Integrierten Beratung soll ein Informationsaustausch stattfinden.

Verantwortlich: Dr. Stephan Förster, Guillaume Paquay
Bernd Woltmann

2. Schule

2.1. Kooperation der Förderschulen

Beschreibung: Die Kooperation zwischen förderpädagogischen Ausbildungsstätten hängt von der jeweiligen Trägerschaft ab. Das Ministerium ist für die Organisation aller Förderschulen in Ostbelgien zuständig, der LVR ist Träger von Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten. Die Partner halten daran fest, ihre förderpädagogischen Ausbildungsstätten im Interesse der betroffenen schulpflichtigen Förderschüler*innen gegenseitig im Bedarfsfall zu öffnen. Die Rahmenbedingungen der für einen reibungslosen Schulübergang erforderlichen Dokumentation sollen optimiert werden. Explizit wird ein Austausch zu den Schulzentren für Förderpädagogik in Ostbelgien vereinbart. Gleiches gilt auch für den pflegerischen Bereich an Förderschulen.

Verantwortlich: Ruth de Sy, Genevieve Simonis-Pelzer, Catherine Reinertz
Dr. Alexandra Schwarz, Kirsten Hack

2.2. Austausch über (neue) Schulmodelle

Beschreibung: Es erfolgt eine Intensivierung des Austausches über neue Schulmodelle und zu Konzepten zur erfolgreichen schulischen Inklusion. Dies schließt auch den Austausch von Pflegekräften und Schulpsycholog*innen zu den beiderseits der Grenze verwendeten Behandlungsmethoden und Unterrichtsmaterialen sowie den Erfahrungsaustausch zur LVR-Inklusionspauschale und den Informationen bzgl. der im LVR politisch beschlossenen systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion ein, die ein Lotsensystem für ratsuchende Eltern vorsieht.

Verantwortlich: Ruth de Sy, Genevieve Simonis-Pelzer, Catherine Reinertz
Dr. Alexandra Schwarz, Kirsten Hack

3. Jugend/Jugendhilfe

3.1. Beschulung von Pflegekindern aus Deutschland, die in der DG betreut werden

Beschreibung: Pflegekinder aus Deutschland werden vermehrt in Familien, die in Ostbelgien wohnhaft sind, untergebracht. Diese Kinder besuchen Schulen in Ostbelgien. Aufgrund des teilweise erhöhten Förderbedarfs der Kinder entstehen Zusatzkosten. Initiativen zur Integration von deutschen Pflegekindern aus dem Rheinland in Ostbelgien sollen weiterhin aufmerksam beobachtet werden, um ggf. rechtzeitig regulierend einzugreifen. Bei etwaigen grenzüberschreitenden Schulwechseln ist eine Aktenübergabe in Form eines „Überweisungszeugnisses" nach Erlaubniseinholung bei den Eltern vorzunehmen (vgl. 2.1). Das Verfahren zur Vermittlung der Pflegekinder in die DG soll weiterhin den ggf. notwendigen Förderbedarf als festen Prüfpunkt vorsehen.

Verantwortlich: Karin Fatzaun, Ruth De Sy, Genevieve Simonis-Pelzer
Andreas Jung

3.2. Jugendhilfe

Beschreibung: Die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen Jugendhilfe der DG und des LVR wird fortgesetzt.

- Die 10. Fachtagung soll im Sommer 2022 zum Thema „Einführung der Brüssel II b-Verordnung" stattfinden.
- Der Große Arbeitskreis „grenzüberschreitende Zusammenarbeit" zum Thema „Fachkräfte in der Jugendhilfe" soll nun am 30. September 2021 in Eupen stattfinden. Im Juli wird entschieden, ob als Präsenzveranstaltung oder im Online-Format.
- Fachlicher Austausch über innovative Ansätze und Voneinander-Lernen durch gegenseitige Besuche in Jugendhilfeeinrichtungen.
- Fortführung der Kooperation in trilateraler Form durch weitergehende Berücksichtigung auch der niederländischen Gemeinden in Süd-Limburg.
- Fortsetzung des kontinuierlichen Austauschs und der konstruktiven Kooperation in der Steuerungsgruppe „grenzüberschreitende Zusammenarbeit", die mindestens dreimal pro Jahr zur Beratung/Abstimmung tagt.
- Zudem sollen die Verträge zur Zusammenarbeit aus 1999 erneuert werden. Hierzu haben vier Arbeitstreffen zwischen Oktober 2018 und Dezember 2020 stattgefunden. 2021 haben zudem bereits zwei weitere Online-Besprechungen hierzu stattgefunden. Die beiden Verträge stehen kurz vor der Fertigstellung.

Verantwortlich: Karin Fatzaun, Yanaël Pommé
Andreas Jung, Sabine Lehmann

3.3. Jugendarbeit

Beschreibung: Die Partner setzen den erfolgreichen Fachaustausch zur Jugendarbeit fort. Ein Schwerpunkt soll auf der offenen Jugendarbeit liegen.

- Fortgesetzter Austausch zur wissensbasierten Jugendarbeit auf Basis des 2018 erstmalig veröffentlichten DG-Jugendberichts
- Austausch zum EU-Förderprogramm „Erasmus+"
- Austausch in Bezug auf die Evaluation des Jugenddekrets und den aktuellen Vorschlag des neuen Dekrettextes, welcher ab 2023 in Kraft treten soll

Verantwortlich: Lena Pankert
Andreas Jung

3.4. Kinderarmut

Beschreibung: Vor dem Hintergrund des Armutsberichts der DG soll der Austausch zum Thema Kinderarmut fortgesetzt werden.

Verantwortlich: Stephanie Heidner, Karin Fatzaun
Andreas Jung, Alexander Mavroudis

4. Opferentschädigung

Beschreibung: Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeitsstruktur sind die Aufgabenstellungen auf beiden Seiten nicht deckungsgleich. Gleichwohl soll der Kontakt und ein jährlicher Austausch fortgeführt werden, um bei der Aufgabenwahrnehmung im jeweiligen Ausland behilflich zu sein, z. B. wenn belgische Staatsbürger in Deutschland Opfer einer Gewalttat werden.

Verantwortlich: Diana Rauw
Peter Anders

5. Soziales/ Eingliederungshilfe

Beschreibung: Die DG möchte ihr Inspektionswesen (auf Seiten des LVR „Qualitätsprüfung) intern weiterentwickeln. Sie arbeitet gegenwärtig an einem Konzept zur Inspektion von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen, so dass ein Erfahrungsaustausch für die DG von Interesse ist. Der LVR hat im Rahmen der BTHG-Projektstruktur ein internes Konzept entwickelt, das allerdings stark auf die Rahmenbedingungen in NRW fokussiert, die durch das Landesausführungsgesetz und den Landesrahmenvertrag gegeben sind. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger wurde in 2020 eine Orientierungshilfe zum Thema entwickelt. Diese soll nach Veröffentlichung auch der DG zur Verfügung gestellt werden.

Verantwortlich: Joel Arens
Martina Krause

6. Mobilität und Digitalisierung

Beschreibung: Auf Seiten des LVR ist im Sommer 2019 ein neues eigenständiges Dezernat 6 „Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation" geschaffen worden, um der Bedeutung dieser Zukunftsfelder für ein modernes Verwaltungshandeln einen entsprechenden organisatorisch-strategischen Rahmen im Format einer Digitalen Agenda für den LVR zu geben. Auch die DG erstellt mit dem Projekt „Zukunft Digitalisierung" im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK III) einen Aktionsplan, der auf einer umfangreichen Bestandsaufnahme basiert. Darüber hinaus gibt es in der DG eine Arbeitsgruppe, welche sich mit der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen befasst.
Es wird ein grundlegender Austausch zu nachfolgenden Punkten vereinbart:

- Digitale Kompetenzen: Aufbau und Vermittlung im Verwaltungsalltag
- Bildungsformate für die Digitale Transformation: eLearnings on demand
- Partizipations- und Kooperationsformate identifizieren: Wie miteinander in die Gestaltung kommen?
- Inklusion und Barrierefreiheit by Design: einen Beitrag zur Werteorientierung anstreben
- Arbeitsmodelle der Zukunft: „Mobiles Arbeiten, losgelöst von Raum und Zeit?"

Verantwortlich: Tim Krott, Kurt Rathmes, Bruno Hick
René Koch

7. Gesundheit

7.1. Kinder- und Jugendpsychiatrie

Beschreibung: Kinder und Jugendliche aus der DG, die an einer psychiatrischen Erkrankung leiden, benötigen angepasste Behandlungen in ihrer Muttersprache. Die Zusammenarbeit mit der LVR-Klinik Viersen wird fortgesetzt (u. a. Austausch zum Thema "Case-Management").

LVR-seitig besteht seitens sämtlicher LVR-Kliniken darüber hinaus Interesse an somatischen Kooperationskrankenhäusern für nicht-psychiatrische Fälle. Auch an Hospitationen ist der LVR-Klinikverbund, insbesondere in Bezug auf alternative Behandlungsmethoden zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen, interessiert. Ein Austausch zwecks Kooperations- und Hospitationsmöglichkeiten zu den Themenfeldern „Jugendliche mit Abhängigkeitserkrankung" sowie „Kinder und Jugendliche mit psychischer Störung und Intelligenzminderung" wird vereinbart, unter dem Vorbehalt, dass der weitere Verlauf der Corona-Pandemie die dafür notwendigen Ressourcen nicht in anderer Weise bindet.

Verantwortlich: Karin Fatzaun, Sarah Paquet
Markus Brehmer, Christoph Weingarz

7.2. Erwachsenenpsychiatrie

Beschreibung: Die Partner setzen den Informationsaustausch auch im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie fort; insbesondere wird ein berufsgruppenübergreifender, fachlicher und administrativer Austausch (Klärung der Frage der Kostenerstattung bei Behandlung von belgischen Staatsangehörigen) vereinbart, unter dem Vorbehalt, dass der weitere Verlauf der Corona-Pandemie die dafür notwendigen Ressourcen nicht in anderer Weise bindet. Von den Kliniken werden relevante Themenfelder und Schwerpunkte für den Austausch definiert (z.B. Viersen: psychische Störungen und Intelligenzminderung; Tagesklinik in St.Vith: Patienten mit Doppeldiagnosen; zudem Konzepte der Integrierten Versorgung, Umgang mit Zwang und Gewalt in der Psychiatrie, Konzepte der Personalentwicklung). Es erfolgt zudem eine gegenseitige Information über psychiatrische Fachveranstaltungen.

Verantwortlich: Sarah Paquet
Markus Bremer, Christoph Weingarz

7.3. Bereichsübergreifendes Projekt im Krankenpflegeschulbereich

Beschreibung: Auf Vorschlag der LVR-Stabsstelle EU-Angelegenheiten wird unter Berücksichtigung weiterer Prioritäten, insbesondere die Forcierung der Digitalisierung sowie die Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes, eine Bewerbung der LVR-Krankenpflegeschulen im EU-Förderprogramm Erasmus+ u. a. für einen Austausch mit den DG-Partnern geprüft. Im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses ist vorgesehen, potentielle Austauschpartner*in und -institutionen für die Pflegeschüler*innen auf Seiten der DG zu ermitteln.

Verantwortlich: Catherine Reinertz
Markus Bremer, Christoph Weingarz, Immanuel Baar

8. Kultur

8.1. Museen

Beschreibung: Die Partner vereinbaren die Fortführung der Kooperationen im Bereich der Museumsbegutachtung und -beratung, z. B. bei der Einstufung der ostbelgischen Museen im Rahmen einer Expertenjury.

Die DG plant die Einrichtung eines zentralen Museumsdepots – ähnlich dem Depot des LVR-LandesMuseums (LVR-LMB) in Bonn im Jahr 2021 sollen der Austausch und die LVR-Archivberatung fortgeführt werden.

Die Museen in Ostbelgien planen einen jährliche stattfindenden Tag der Museen, terminlich orientiert am Tag der DG (15.11.). Hier könnte der LVR mit einbezogen werden.

Verantwortlich: Tatjana Cormann
Guido Kohlenbach (LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit)
Prof. Michael Schmauder (LVR-LMB)

8.2. Archäologie/Keramikforschung

Beschreibung: Das LVR-LandesMuseum Bonn verfolgt eine Projektmöglichkeit mit dem Titel: 'Bartmann goes global' – Frechen stoneware and the metamorphosis of an iconic object, its economic and cultural impact in the early modern period, c.1500–1750. Es geht um ein Projekt zu Bartmannkrügen mit den Universitäten Bonn und Tübingen und dem Museum of London in einer gemeinsamen Förderschiene des Arts and Humanities Research Council und der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Das Töpfereimuseum Raeren hat auf Ersuchen des LVR-LMB einen Letter of Intent geschrieben. Im Falle einer Bewilligung ist vom Töpfereimuseum Raeren mit einer Unterstützung zu rechnen.

Verantwortlich: Tatjana Cormann, Ralph Mennicken (Töpfereimuseum Raeren)
Prof. Michael Schmauder (LVR-LMB)

8.3. Industriekultur

Beschreibung: Das LVR-Industriemuseum plant ein gemeinsames Projekt mit dem Museum Vieille Montagne in Kelmis und dem Walcownia Muzeum Hutnictwa Cynku in Kattowitz. Es sollen Unterrichtsmaterialien für die Erwachsenenbildung zum Thema nachindustrieller Umgang mit ehemals zinkindustriell genutzten Flächen im internationalen Vergleich erstellt werden. Die Antragsstellung auf EU-Fördermittel erfolgt voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 2021.

Verantwortlich: Tatjana Cormann, Céline Ruess (Museum Vieille Montagne Kelmis)
Dr. Burkhard Zeppenfeld (LVR-Imus)

8.4. Bodendenkmalpflege

Beschreibung: Die DG ist ausschließlich begleitend bei Bauprojekten in archäologisch sensiblen Bereichen tätig und stellt Grabungsgenehmigungen aus. Indes werden weiterhin Mittel für Forschungs- und Grabungsbegleitung zur Verfügung gestellt. Im Falle von Beratungsbedarf wird wechselseitige Unterstützung zugesichert. Ein erster Bedarf für 2021 wurde bzgl. mittelalterlicher Mauer- und Gebäudestrukturen in St. Vith bekundet. Hospitationen sollen weiterhin durchgeführt werden.

Verantwortlich: Audrey Olbertz
Dr. Erich Claßen, Dr. Petra Tutlies (LVR-ABR)

8.5. Digitales Kulturerbe/Regionale Kulturarbeit

Beschreibung: Die DG und der LVR bauen unabhängig voneinander Informationssysteme und Web-Portale zum Digitalen Kulturerbe auf, seitens des LVR nach strategischer Maßgabe der Digitalen Agenda 2025 des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege. Hierbei tauschen sich die Partner weiterhin regelmäßig aus und behalten im Auge, wo sich gemeinsame technische, semantische oder auch inhaltliche Lösungen zur Realisierung anbieten. Das gilt namentlich für KuLaDig (Kultur. Landschaft. Digital), das Wissensportal des LVR über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe, dem inhaltlich besonders die LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege zuarbeitet.
Eine konkrete Zusammenarbeit beim Aufbau und der Pflege eines gemeinsamen Vokabulars zur Verschlagwortung der Inhalte der Informationssysteme wird fortgesetzt. Die DG nutzt das LVR-Wortnetz Kultur (WNK) und arbeitet in der LVR-Redaktion WNK mit.

Die Kooperation von der DG und dem LVR-Archiv- und Fortbildungszentrum im Rheinland (LVR-AFZ) soll weiter ausgebaut werden. Seitens der DG wird eine Kooperation mit dem Staatsarchiv in Eupen angeregt.

Verantwortlich: Tatjana Cormann
Prof. Dr. Thomas Schleper (Fachbereich Zentrale Dienste, Strateg. Steuerungsunterstützung), Torsten Böök (Abt. Digitales Kulturerbe), Dr. Martina Gelhar (Abt. Kulturlandschaftspflege),Dr. Mark Steinert (LVR-AFZ)

8.6. Medienkompetenz

Beschreibung: Seit Jahren besteht ein intensiver Austausch zwischen den Medienzentren NRW und dem Medienzentrum der DG, das nicht nur auf Schulen ausgerichtet ist, v.a. zum Thema Vermittlung der Medienkompetenz auch auf pädagogischer Ebene. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage wurde mit dem Medienzentrum in Eupen verabredet, die Kooperation in angepasster Form und zum Teil zu einem anderen Zeitpunkt in 2021 fortzuführen:

- An jährlichen Netzwerktreffen der kommunalen Medienzentren (MZ) NRW nimmt mind. ein*e Vertreter*in des MZ teil.
- Der jährlich stattfindende grenzüberschreitende Fachaustausch zwischen den Medienzentren Eupen/der DG, dem Euregionalen Medienzentrum Aachen und dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung (LVR-ZMB) wird fortgesetzt. Ein erster grenzüberschreitender Austausch zum Thema „Medien in der Kita - frühkindliche Medienförderung" zu dem das DG-Ministerium einlädt, soll 2022 durchgeführt werden. Die Vorbereitungen erfolgen 2021.
- Die Kooperation des LVR-ZMB-Service Bildungsmedien on Demand: EDMOND NRW mit der DG, die diesen Dienst für ihre Schulen über das MZ Aachen auch nutzt, wird fortgeführt.
- Das Thema Digitalisierung wird fortgeführt.

- Das Media- & GamesLab des LVR-ZMB lädt das MZ der DG zum Fachaustausch und zur Qualifizierungen nach Düsseldorf ein, um die Themen Coding/Programmieren und kreative Medienpraxis im schulischen und außerschulischen Kontext zu thematisieren.
- BIPARCOURS, die App von Bildungspartner NRW, einer vertraglichen Zusammenarbeit des LVR-Zentrums für Medien und Bildung, des LWL-Medienzentrums für Westfalen sowie des Ministeriums für Schule und Bildung NRW, wird im Rahmen der Kooperation vom Medienzentrum der DG für seine Arbeit mit Schulen genutzt. Ebenso stehen die Fortbildungsangebote zur pädagogischen Arbeit mit diesem digitalen Lernwerkzeug den Mitarbeitenden zur Verfügung.
- Bei der Entwicklung weiterer digitaler Angebote von Bildungspartner NRW, werden Kooperationen mit der DG rechtzeitig ausgelotet und nach Möglichkeit in wechselseitigem Interesse ausgebaut. Dies betrifft z. B. das BipaLab.NRW, eine neue digitale Plattform zur Vor- und Nachbereitung des Besuchs an einem außerschulischen Lernort.

Verantwortlich: Rita Bertemes
Stefan Drewes (LVR-ZMB)

8.7. Denkmalpflege

Beschreibung: In Ostbelgien ist eine präventive/vorbeugende Denkmalpflege primäres Ziel. Die DG erstellt für Denkmaleigentümer*innen, alle fünf Jahre einen Zustandsbericht, wobei künftige Unterhaltungs- und Restaurierungsarbeiten aus Mitteln der DG gefördert werden. Ein Austausch zur Erarbeitung entsprechender Förderinstrumentarien wird vereinbart. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) lädt die Denkmalpfleger*innen der DG weiterhin zu seinen Tagungen (Kölner Gespräche) ein. Austausch und Beratung zwischen den Dienststellen erfolgen bei konkreten Objekten oder Einzelfällen und bei der laufenden Gutachtenerstellung.

Verantwortlich: Sabrina Goenen
Dr. Andrea Pufke (LVR-ADR)

8.8. Regionalgeschichte

Beschreibung: 2014 wurde das Zentrum für Ostbelgische Geschichte (ZOG) gegründet. Aufgaben sind die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte Ostbelgiens sowie die breite Vermittlung der Geschichtsforschung durch Publikationen, Ausstellungen, Vorträge, Website etc. Es wird vereinbart, eine Kooperation des LVR mit dem ZOG zu prüfen, z. B. im Kontext eines außerschulischen Lernortes.

Verantwortlich: Tatjana Cormann
Dr. Dagmar Hänel (LVR-ILR)

8.9. Immaterielles Kulturerbe

Beschreibung: Eine Expert*innenjury der DG nimmt die inhaltliche Begutachtung von fortlaufend gestellten Anträgen zur Aufnahme des immateriellen Kulturerbes in das Verzeichnis der DG vor. Die Partner kommen darin überein, dass der LVR bei Bedarf eine*n Expert*in in die Jury entsendet.

Verantwortlich: Melanie Wirtz
Guido Kohlenbach (LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit)
Dr. Dagmar Hänel (LVR-ILR)

8.10. Vernetzung

Beschreibung: Beim LVR besteht Interesse, bzgl. geeigneten Marketings und Strategien der Öffentlichkeitsarbeit mit der DG ins Gespräch zu kommen. Der Fokus soll auf den Netzwerkprojekten des LVR liegen und deren touristische Vermarktung im dt.-belgischen Grenzraum. Die Netzwerkprojekte eignen sich auch als außerschulischer Lernort für die ost-belgischen Schulen. Voraussichtlich im Frühjahr 2022 soll das Förderprogramm der DG „Kultur macht Schule" evaluiert und dann um besondere Partnerschaften erweitert werden. Eine Aufnahme von ein bis zwei LVR-Museen bzw. Netzwerkpartnern in das Schulprogramm "Kultur macht Schule" ist geplant.

Verantwortlich: André Schmatz (FBL Kultur und Jugend)
Prof. Thomas Schleper (Fachbereich Zentrale Dienste, strategische Steuerungsunterstützung); Ulrike Kessing und Stephanie Buchholz (Abt. Strategische Planung und Netzwerksteuerung)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/227

öffentlich

Datum: 03.05.2021
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Dr. Stermann/Herr Domansky

Kommission Europa	**10.05.2021**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

LVR-Bewerbungsbeitrag für die NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune" 2021

Kenntnisnahme:

Der LVR-Bewerbungsbeitrag für die NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune" 2021 wird gemäß Vorlage Nr. 15/227 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

In den Kommunen entfalten die europäischen Förderprogramme und Initiativen unmittelbar ihre Wirkung. Ein erheblicher Teil der deutschen Gesetze, die auf kommunaler Ebene umgesetzt und wirksam werden, beruht zudem auf europäischen Impulsen. Insofern ist Europa auf kommunaler Ebene omnipräsent und „spürbar". Die Wahrnehmung des Konstrukts Europa ist dabei nicht immer positiv, die Unzufriedenheit einzelner Gruppen manifestiert sich auf nationaler Ebene in Austrittsforderungen, die im Falle des Vereinigten Königreichs zwischenzeitlich mit dem Brexit sogar umgesetzt wurden. Europa positiv zu besetzen und die Vorteile einer europäischen Union zu kommunizieren und sichtbar zu machen, ist insofern zentrale Aufgabe aller staatlichen und kommunalen Ebenen.

Die Landesregierung von Nordrhein–Westfalen hat ihrerseits zur weitergehenden Stärkung der Europaaktivität der Kommunen 2012/13 ein entsprechendes Leitprogramm samt der Auszeichnung „Europaaktive Kommune" entworfen, um die sich - nicht zuletzt auf Initiative der LVR-Kommission Europa - seit 2019 auch kommunale Verbände bewerben können.

Der LVR-Landschaftsausschuss hat vor diesem Hintergrund in seiner Sitzung vom 19.03.2021 folgenden Beschluss gefasst: "Der Landschaftsausschuss beschließt gem. Vorlage Nr. 15/175 eine LVR-Bewerbung für die Auszeichnung `Europaaktive Kommune` 2021".

Zur Beschlussumsetzung hat die LVR-Verwaltung zwischenzeitlich eine entsprechende Bewerbung erstellt und diese auf Grund der Bewerbungsfrist am 09.05.2021 fristgerecht bei der Staatskanzlei NRW eingereicht.

Konkret sieht der Wettbewerbsaufruf vor, dass Bewerber*innen ihr Europa-Engagement in den Handlungsfeldern „Organisieren", „Einflussnehmen und Netzwerken", „Kommunizieren", „Europa sicht- und greifbar machen" sowie „Unterstützung der europäischen Arbeit der lokal/regional aktiven Zivilgesellschaft und Aktivierung von europa-fernen Bevölkerungsgruppen" detailliert beschreiben.

Inhaltlich wird daher in der Bewerbung die verbandliche Bedeutung der Mitwirkung am europäischen Gedanken an Hand der zahlreichen Kooperationen und europäischen Projekte des LVR im Laufe der Jahrzehnte herausgearbeitet und v. a. auf den seit zehn Jahren erfolgreich verfolgten Ansatz eines stärker strategisch ausgerichteten LVR-Europaengagement Bezug genommen.

Die Bewerbung samt Begleitschreiben der LVR-Direktorin als Anlage zur Vorlage Nr. 15/227 wird hiermit zur Kenntnis gegeben. Eine Entscheidung der Wettbewerbsjury wird für den Herbst 2021 erwartet. Über den weiteren Verfahrensstand wird die Verwaltung zu gegebener Zeit berichten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/227:

LVR-Bewerbungsbeitrag für die NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune" 2021

1. Vorbemerkung

Für den nachhaltigen und fortdauernden Erfolg der europäischen Integration ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommunen gut aufgestellt sind. Denn starke kommunale Gebietskörperschaften sind das Fundament des „Hauses Europa". Auf kommunaler Ebene erfahren die Menschen unmittelbar, dass Europa sie betrifft und angeht und im positiven Sinne für sie da ist. In den Kommunen entfalten die europäischen Förderprogramme und Initiativen ihre Wirkung, hier wird Europa erfahrbar. Ein erheblicher Teil der deutschen Gesetze, die auf kommunaler Ebene umgesetzt und wirksam werden, beruht zudem auf europäischen Impulsen. Gleichwohl ist die Wahrnehmung Europas und seiner Errungenschaften nicht nur positiv. Die Unzufriedenheit einzelner Gruppen und nationale Egoismen manifestieren sich in Austrittsforderungen, die im Falle des Vereinigten Königreichs zwischenzeitlich mit dem Brexit sogar umgesetzt wurden. Europa wieder positiv zu besetzen und die Vorteile einer europäischen Union zu kommunizieren und sichtbar zu machen, ist insofern zentrale Aufgabe aller staatlichen und auch der kommunalen Ebenen.

Auch innerhalb des LVR kommt der Mitwirkung am europäischen Friedens- und Versöhnungsgedanken und dem darauf fußenden europäischem Einigungsprojekt - nicht zuletzt als Konsequenz der selbstkritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Verbandshistorie – von jeher eine besondere Bedeutung zu.

Das LVR-Europaengagement äußert sich konkret im systematisierten Umgang mit europäischen Fragestellungen im LVR-Verwaltungsalltag u.a. durch die institutionalisierte Form der Gremienarbeit in der LVR-Kommission Europa sowie im fachlichen Know-How-Austausch innerhalb der LVR-Regionalpartnerschaften mit u. a. der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und dem Selbstverwaltungsbezirk Košice sowie durch die kontinuierlich durchgeführten EU-Projektkooperationen zahlreicher LVR-Dienststellen. Zudem hat der LVR bereits vor knapp 10 Jahren begonnen, sein Europa-Engagement stärker strategisch auszurichten, (Vorlage-Nr. 13/2788), kontinuierlich zu evaluieren (Vorlage-Nr. 13/3566/1) und jüngst mit Hilfe von konzeptionellen, langfristigen Ansätzen (Vorlage-Nr. 14/3006) in geographischer bzw. zielgruppenorientierter Weise weiter zu konkretisieren.

2. Entwicklungshintergrund

Die Landesregierung Nordrhein–Westfalen hat ihrerseits zur Stärkung der Europaaktivität der Kommunen bereits 2012/13 ein entsprechendes Leitprogramm entworfen, um diese bei der (Weiter-)Entwicklung ihrer auf Europa und die Europäische Union ausgerichteten Ideen, Tätigkeiten und Projekte zu unterstützen. Europa soll noch sichtbarer werden, seine Möglichkeiten noch besser genutzt werden.

Hauptelement des Leitprogramms war eine auf zunächst fünf Jahre sowie Gemeinden, Städte und Kreise beschränkte Auszeichnung als „Europaaktive Kommune", die erfolgreichen Bewerber*innen die Möglichkeit eröffnete, für ihr Europa-Engagement, entweder grundsätzlich oder projektbezogen in Form von Sonderpreisen, eine landesweite Würdigung zu erfahren und damit auch in die Verwaltung hinein zurückzuwirken und das betriebene Engagement zu würdigen. Darüber hinaus bietet das Programm für teilnehmende Kommunen u. a. folgende Vorteile:

- Fortbildung kommunaler Beschäftigter zu europarelevanten Themen
- regelmäßige Gesprächsrunden mit dem für Europa zuständigen Staatssekretär/Minister
- Besuche in Brüssel auf Einladung der Europäischen Kommission
- Förderung des Erfahrungsaustauschs und der Vernetzung kommunaler Akteure zu europäischen Themen und Aktivitäten durch jährliche Netzwerktagungen

Seit 2013 wurden insgesamt 57 Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgezeichnet, darunter auch zahlreiche LVR-Mitgliedskörperschaften. Hinzu kamen insgesamt 36 Preise in sieben verschiedenen Sonderkategorien. Im Rahmen einer Leitprogramm-Evaluation zwecks Rezertifzierung der ersten Generation an ausgezeichneten Kommunen, wurde auf Vorschlag der LVR-Verwaltung im Rahmen des Austausches mit dem Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Dr. Speich, in der Sitzung der Kommission Europa am 18.02.2018, die mögliche Erweiterung einer künftigen Antragsberechtigung im Leitprogramm auch auf die höheren Kommunalverbände thematisiert (s. **Anlage 1**).

Aus LVR-Sicht erfreulich war in der Folge, dass mit einer Neuauflage 2019 neben Kommunen und zivilgesellschaftlichen Akteuren erstmalig auch kommunale Verbände aus Nordrhein-Westfalen explizit adressiert wurden, sich auf das Prädikat zu bewerben. Nachdem mit Vorlage-Nr. 14/3224 der politische Beschluss für eine Bewerbung des LVR eingeholt worden war, wurden der politischen Vertretung mit Vorlage 14/3329 die Bewerbungsunterlagen zur Kenntnis gegeben. Bedauerlicherweise war diese erste Bewerbung trotz zahlreicher, seitens der Jury positiv hervorgehobener Aspekte schlussendlich nicht erfolgreich, wobei sowohl schriftlich als auch im wiederholten persönlichen Kontakt mit der federführend zuständigen Staatskanzlei ein weiterer Bewerbungsanlauf positiv bewertet worden ist.

Mit Meldung vom 11.01.2021 (s. **Anlage 2**) hat der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Holthoff-Pförtner, zur Bewerbung bis zum 9. Mai für das Auszeichnungsjahr 2021 aufgerufen.

Konkret sieht der Aufruf erneut vor, dass Bewerber*innen ihr Europa-Engagement in den Handlungsfeldern „Organisieren", „Einflussnehmen und Netzwerken", „Kommunizieren", „Europa sicht- und greifbar machen" sowie „Unterstützung der europäischen Arbeit der lokal/regional aktiven Zivilgesellschaft und Aktivierung von europa-fernen Bevölkerungsgruppen" beschreiben, die im Anschluss von einer

Wettbewerbsjury bewertet werden. Aus dieser Bewertung lassen sich in der Folge auch wertvolle Schlüsse für die interne Weiterentwicklung der LVR-Europaarbeit ziehen. In einer Online-Veranstaltung der NRW-Staatskanzlei am 24.02.2021 wurde zudem darauf hingewiesen, dass ein Bewerbungsbeschluss des zuständigen Kommunalgremiums als sehr positiv bewertet werden würde.

3. Beschlusslage und Umsetzungsstand

Vor dem Hintergrund der o. g. Ausführungen und mit Blick auf vielfältige Weiterentwicklungsschritte innerhalb der LVR-Europaarbeit seit 2019, hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 19.03.2021 einstimmig folgenden Beschluss gefasst: "Der Landschaftsausschuss beschließt gem. Vorlage Nr. 15/175 eine LVR-Bewerbung für die Auszeichnung `Europaaktive Kommune` 2021".

Zur Beschlussumsetzung hat die LVR-Verwaltung nunmehr eine entsprechende Bewerbung erstellt und diese auf Grund der Bewerbungsfrist am 09.05.2021, wie in Vorlage Nr. 15/175 angekündigt, fristgerecht bei der Staatskanzlei NRW eingereicht. Inhaltlich wird in der Bewerbung die verbandliche Bedeutung der Mitwirkung am europäischen Gedanken an Hand der zahlreichen Partnerschaften und europäischen Projekte des LVR im Laufe der Jahrzehnte herausgearbeitet und v. a. auf den seit nunmehr über zehn Jahre lang verfolgten Ansatz eines strategisch ausgerichteten LVR-Europaengagements Bezug genommen.

Die Bewerbung samt Begleitschreiben der LVR-Direktorin (s. **Anlage 3**) wird hiermit zur Kenntnis gegeben. Eine Entscheidung der Wettbewerbsjury wird für den Herbst 2021 erwartet. Über den weiteren Verfahrensstand wird die Verwaltung zu gegebener Zeit berichten.

In Vertretung

H ö t t e

LVR-Dezernat Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten

LVR Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Herrn Dr. Mark Speich
Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen
Staatskanzlei
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.04.2018

Florian Domansky
LVR-Europabeauftragter
Tel 0221 809-7785
Fax 0221 8284-0205
florian.domansky@lvr.de

Ihre Teilnahme an der letzten Sitzung der LVR-Kommission Europa

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Speich,

gerne darf ich auf diesem Weg die Gelegenheit ergreifen, mich noch einmal herzlich für Ihre Mitwirkung an der letzten Sitzung unserer Kommission Europa zu bedanken!

Wie die Rückmeldungen aus den Reihen der Kommissionsmitglieder gezeigt haben, trifft Ihr umfassendes Engagement, mit dem Sie die Europastrategie der neuen Landesregierung ausgestalten, auf durchweg positive Resonanz. Davon zeugt auch die zwischenzeitlich vorliegende Niederschrift zu Ihrem Besuch bei uns, die ich Ihnen beiliegend gerne zur Kenntnis übersenden darf.

Sehr gefreut haben wir uns zudem über Ihre wohlwollende Bereitschaft, den LVR künftig in den Kreis der Antragsberechtigten für Ihr fortgesetztes NRW-Leitprogramm „Europaaktive Kommune" aufzunehmen. Gerne werden wir bzgl. der weiteren Details zeitnah auf Arbeitsebene in Verbindung mit Ihrem Hause treten.

Einer weitergehenden Intensivierung unserer Zusammenarbeit in Europafragen - auch über Ihre Brüsseler Vertretung - sehe ich mit großer Freude entgegen und verbleibe bis zu einer nächsten persönlichen Begegnung

mit besten Grüßen
In Vertretung

Renate Hötte

EMAS Geprüftes Umweltmanagement

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR
Qualität für Menschen

Protokollinfo

Dienststelle:
zu beteiligende Dienststelle:

Gremium:	**Kommission Europa**
Sitzungstermin:	**20.02.2018**
	nicht öffentlich

Punkt 3:

Die neue Europastrategie der Landesregierung NRW

<Diskussionsbeitrag>
Herr Staatssekretär Dr. Speich berichtet zur neuen Europastrategie der Landesregierung NRW sowie insbesondere zu den aktuellen europapolitischen Schwerpunkten des Landes. Dabei verweist er eingangs insbesondere auf drei Themenfelder. So sei zum einen die momentan diskutierte Neuausrichtung der EU-Kohäsionspolitik nach 2020 von grundsätzlicher Bedeutung für NRW. Mit Blick auf die Nettozahler-Rolle des scheidenden Vereinigten Königreichs und den damit drohenden Kürzungen im künftigen EU-Haushalt setze sich die Landesregierung aktiv dafür ein, zumindest den Status Quo der Mittelzuteilung für NRW zu bewahren. So werde u. a. die EU-weit vergleichsweise hohe "Integrationslast" durch die in NRW aufgenommenen Flüchtlinge als zusätzliches Kriterium der Mittelverteilung in die Brüsseler Debatte eingebracht. Auch der Frage nach dem sog. Europäischen Mehrwert, also dem Nutzen von Projekten vor Ort aus einer gesamteuropäischen Perspektive, komme in Zeiten von Mittelkürzungen eine verstärkte Bedeutung zu, was gleichzeitig aber auch einen noch engeren Austausch zwischen der kommunalen und der EU-Ebene bedinge. Als weiteres wichtiges Themenfeld bezeichnet **Herr Dr. Speich** die zukunftsfähige Ausgestaltung der sog. Transeuropäischen (Verkehrs-)Netze (TEN), wobei für NRW die gute Anbindung an die Seehäfen Antwerpen/Rotterdam herausragende Bedeutung einnehme. Als drittes Themenfeld lenkt er den Blick sodann auf die Frage nach der adäquaten Weiterentwicklung einer Europäischen Industriepolitik, gerade angesichts des irreversiblen NRW-Steinkohle-Ausstiegs im Jahr 2018, wobei hier ein Blick auch über das Ruhrgebiet hinaus wichtig sei. So hätten sich jüngst verschiedene EU-Kohleregionen im Übergang verstärkt in einer Taskforce im Ausschuss der Regionen in Brüssel zusammengeschlossen, um künftig gemeinsam ihre Interessen zu formulieren.

Hinsichtlich ihrer längerfristigen Europastrategie setze die Landesregierung zudem auf die Intensivierung der bisherigen bilateralen Beziehungen, gerade auch auf zukunftsrelevanten Feldern wie der grenzüberschreitenden Ausbildung und dem gemeinsamen Arbeitsmarkt.

Exemplarisch hierfür stünde, dass Armin Laschet seine erste Auslandsreise als Ministerpräsident Nordrhein-Westfalen nach Den Haag unternommen habe, wo ihm u. a. auch die ungewöhnliche Ehre eines Königsempfangs zu Teil geworden sei. Zusätzlich unterstrichen werde dies durch den geplanten Belgienbesuch von Laschet am Folgetag zur Kommissionssitzung. Im Zentrum stünden hier u. a. Fragen der Inneren Sicherheit in Zeiten offener Grenzen wie z. B. die Interoperabilität von polizeilichen Datenbanken, aber auch die Wiederbelebung eines Austauschsystems von NRW-Verbindungsbeamten mit den Sicherheitsbehörden der Nachbarländer. Von längerfristiger Bedeutung sei auch die geplante Neustrukturierung des regionalen "Weimarer Dreiecks" mit Hauts-de-France und Schlesien. Während der Fokus der Kooperation bislang auf die gemeinsame Vergangenheit als wichtige europäische Industrieregionen gelegt worden sei, müsse der Blick fortan auf das Megathema der industriellen Digitalisierung gelenkt werden. Wichtig blieben aus Sicht von **Herrn Dr. Speich** zudem auch die (nicht zuletzt wirtschaftlichen) Beziehungen zum Vereinigten Königreich trotz bzw. gerade wegen des "Brexits". Gleichwohl dränge sich angesichts des bisherigen Austrittprozesses zunehmend ein Gefühl von Fahrlässigkeit der handelnden Akteure auf britischer Seite auf. Hierauf habe die Landesregierung mit der Berufung von Friedrich Merz als ehrenamtlicher NRW-Brexit-Beauftragter reagiert, der u. a. im Falle von Unternehmensabwandungen aus dem Vereinigten Königreich für den alternativen Wirtschaftsstandort NRW werben solle.

Als ggf. größte Herausforderung verweist **Herr Dr. Speich** abschließend auf die "europapolitische Inlandsarbeit" in NRW. So stecke der Europagedanke selbst in einer tiefen Sinnkrise und es bestehe auch bei einer Landesregierung in der heutigen Zeit eine noch stärkere Begründungsnotwendigkeit bzgl. ihres europäischen Handelns, gerade auch über die bislang originäre Zielgruppe der ohnehin "Europaüberzeugten" hinaus. Eine Abkehr von den bisherigen Landesprogrammen zur Förderung des Europagedankens wäre daher kontraproduktiv. Vielmehr müsse durch programmimmanente Anpassungen auf diese neuen Herausforderungen reagiert werden und neue, gerade auch kommunale Akteure hinzugewonnen werden. Insofern signalisiert er wohlwollende Zustimmung zur Ausdehnung der Antragsberechtigung auf den LVR als HKV u. a. im Programm "Europaaktive Kommune", nach der sich **Frau Landesrätin Hötte** erkundigt.

Herr Dr. Klose, **Herr Kisters** und **Frau Lüngen** begrüßen in ihren nachfolgenden Kommentaren diese kommunale Öffnung ausdrücklich: eine Begeisterung für Europa müsse vor Ort wieder erneut entfacht werden. Zudem erfolgt die Anregung, in dem künftigen Dialogprozess auch auf die etablierten Strukturen der Euregios zurückzugreifen, wo Europa im Kleinen tagtäglich gelebt werde. Auch sprechen sich die Kommissionsmitglieder dafür aus, den Verwaltungsaufwand bei der Durchführung von EU-Projekten deutlich zu verringern. **Herr Dr. Speich** und **Herr Becker**, stellv. Referatsleiter in der Staatskanzlei NRW, nehmen dies gerne auf und regen ihrerseits an, geeignete LVR-Beispiele zum Thema "Bürokratieabbau" im EU-Kontext rückzukoppeln. Auf Nachfrage von **Herrn Stefer** führt **Herr Dr. Speich** zudem aus, dass bzgl. der TEN Teilaspekte wie Lärmschutz, Digitalisierung der Streckennetze sowie Taktzeitverbesserung aktuell geprüft würden, bzgl. der Trassenführung aber noch nichts entschieden sei.

<Abstimmungsergebnis>

<Beschluss/Kenntnisnahme>
Der Bericht wird vom Gremium zur Kenntnis genommen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Presseinformation - 15/01/2021

Pressestelle Staatskanzlei
40213 Düsseldorf
presse@stk.nrw.de

Telefon 0211 837-1134
0211 837-1405
0211 837-1151

Bürgertelefon 0211 837-1001
nrwdirekt@nrw.de

www.land.nrw

„Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“: Landesregierung ruft zur Bewerbung für Auszeichnungen auf

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales teilt mit:

Europaminister Dr. Stephan Holthoff-Pförtner hat die Ausschreibungen für die Auszeichnungen „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“ veröffentlicht. Kommunen, kommunale Verbände und zivilgesellschaftliche Akteure aus Nordrhein-Westfalen können sich bis zum Europatag am 9. Mai für das Auszeichnungsjahr 2021 bewerben.

Minister Holthoff-Pförtner: „Vereine, Stiftungen, Kommunen und kommunale Verbände sind die Basis der Europaarbeit. Durch gelebte Partnerschaften, internationale Projekte und Begegnungen bringen Sie uns allen Europa näher, entwickeln neue, gemeinsame Ideen und Visionen und gestalten die Zukunft Europas. Der Landesregierung ist es ein Anliegen, dieses vielfältige und intensive europäische Engagement zu ehren und zu motivieren.“

Die Bewerber sind aufgerufen, innovative und beispielgebende europäische Aktivitäten zu präsentieren, die in Nordrhein-Westfalen die Vielfalt und die Chancen Europas vermitteln – besonders dann, wenn Projekte, Veranstaltungen und Initiativen Menschen ansprechen, die bisher wenig Bezug zu Europa haben. Die Auszeichnungen „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“ werden im Namen von Ministerpräsident Armin Laschet vergeben und gelten ohne Laufzeitbeschränkung.

Seit 2013 haben 57 Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Auszeichnung „Europaaktive Kommune“ erhalten. In ihnen leben 9,6 Millionen Menschen. 2018 wurde die Auszeichnung „Europaaktive Zivilgesellschaft“ neu eingeführt und bisher an zehn zivilgesellschaftliche Akteure

vergeben. Zwei Jurys begutachten die Bewerbungen für die beiden Auszeichnungen und schlagen die Preisträger vor.

Interessierte Kommunen, kommunale Verbände, Vereine und zivilgesellschaftliche Akteure erhalten die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren auf:
www.mbei.nrw/europaaktivekommunezivilgesellschaft

Bei Bürgeranfragen wenden Sie sich bitte an: Telefon 0211 837-1001.

Bei journalistischen Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales, Telefon 0211-837-1399.

Dieser Pressetext ist auch verfügbar unter www.land.nrw

Datenschutzhinweis betr. Soziale Medien

Anlage 3

Qualität für Menschen

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen
Referat IV A 2
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Köln, 30.04.2021

NRW-Wettbewerb „Europaaktive Kommune"; hier: LVR-Bewerbung 2021

Sehr geehrte Frau Krause,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu seiner Neukonstituierung im Rahmen der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung hat der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) in seiner Sitzung am 19.03.2021 einstimmig eine LVR-Bewerbung beim NRW-Wettbewerb „Europaaktive Kommune" für das Auszeichnungsjahr 2021 beschlossen (s. Anlage I).

Insbesondere in globalen Krisenzeiten wie der fortdauernden Corona-Pandemie stellt Europa eine wichtige Bezugsgröße dar. Dies gilt auch und besonders für den LVR als höherem Kommunalverband mit seinen langjährigen europäischen Beziehungen.

Die Betroffenheit von und unser Engagement für Europa ergeben sich hierbei nicht nur aus der stetig zunehmenden Relevanz von europäischen Normen und Zielsetzungen für die kommunalwirtschaftlichen Aspekte unserer Verbandsarbeit, sondern liegt vor allem in unserer tiefen Überzeugung begründet, mit grenzüberschreitendem Know-How-Austausch einen eigenen Beitrag zur Ertüchtigung des europäischen Aufbauwerks leisten und damit selbst Verantwortung für die einzigartigen Errungenschaften eines vereinten Europas übernehmen zu wollen.

Daher hoffe ich, dass wir die Wettbewerbsjury mit unserer Bewerbung (s. Anlage II) überzeugen und deutlich machen können, dass gerade gemeinsames Handeln für benachteiligte Menschen,

Postanschrift: 50663 Köln Hausanschrift: Kennedy-Ufer 2 · 50679 Köln Tel 0221 809-2606/3606 Fax 0221 809-2009

seien es Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen oder Jugendliche, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, von den Menschen in Europa als nutzbringend und einend wahrgenommen wird.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wir unser sich stetig weiterentwickelndes LVR-Europaengagement mit einer Auszeichnung als „Europaaktive Kommune" intern wie extern künftig noch besser kommunizieren und vermitteln können.

Mit europäischen Grüßen

Ulrike Lubek

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Vorabinformation

Dienststelle: OE 2
zu beteiligende Dienststellen:

Gremium: **Landschaftsausschuss**
Sitzungstermin: **19.03.2021 Beschluss öffentlich**

Punkt 17:
LVR-Bewerbung um die NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune" 2021
Vorlage Nr. 15/175

<Diskussionsbeitrag>
Herr Einmahl bittet, die Vorlage auch der Kommission Europa zur Kenntnis zu geben.

<Abstimmungsergebnis>>
Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

<Beschluss/Kenntnisnahme>
Der Landschaftsausschuss beschließt gem. Vorlage Nr. 15/175 eine LVR-Bewerbung für die Auszeichnung "Europaaktive Kommune" 2021.

Im Auftrag

K ö c h e r

Europaaktive Kommune
in Nordrhein-Westfalen

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bewerbungsbogen

für die Auszeichnung des Europa-Engagements
von Kommunen und kommunalen Verbänden
in Nordrhein-Westfalen
„Europaaktive Kommune“

Bitte richten Sie diesen Bewerbungsbogen ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail oder per Post an die

Anschrift **Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen**
Referat IV A 2
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 – 837 1673

E-Mail europaaktiv@stk.nrw.de

Bewerbungsfrist ist der Europatag am **9. Mai 2021.**
Ihre Bewerbung gilt für das Auszeichnungsjahr 2021.

Inhalt des Bewerbungsbogens

1. Einreichende Institution
2. Handlungsfeld „Organisieren“
3. Handlungsfeld „Einflussnehmen und Netzwerken“
4. Handlungsfeld „Kommunizieren“
5. Handlungsfeld „Europa sicht- und greifbar machen“
6. Handlungsfeld „Unterstützung der europäischen Arbeit der lokal / regional aktiven Zivilgesellschaft und Aktivierung von europa-fernen Bevölkerungsgruppen“
7. Zusammenfassende Kurzbeschreibung
8. Hinweise und Bedingungen für die Auszeichnung, Unterschrift

1. Einreichende Institution

Name der Kommune (Stadt, Gemeinde, Kreis) / **des kommunalen Verbands**

Landschaftsverband Rheinland

Anschrift

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Name des/der gesetzlichen Vertreters/-in / Hauptverwaltungsbeamten/-in

Ulrike Lubek

Ansprechpartner/in für die Bewerbung

Florian Domansky

Telefonnummer

0221 809-7785

Faxnummer

0221-8284-1657

E-Mailadresse

florian.domansky@lvr.de

Internetseiten, auf denen Informationen über die europäischen Aktivitäten zu finden sind

https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/organisation/derlvrineuropa/derlvrineuropa_1.jsp

Anzahl der Einwohner/innen

9.678.736 (Stand: 30.06.2020)

Anzahl der Verwaltungsmitarbeitenden

20.000

Bitte ankreuzen:

☐ Kreis

☐ Kreisfreie Stadt

☐ Kreisangehörige Gemeinde / Stadt
(bitte geben Sie in diesem Fall zusätzlich den Namen des Kreises an)

☑ Kommunaler Verband

Liegt der Fokus Ihrer Europaaktivitäten in einem oder mehreren dieser Tätigkeitsfelder?

Bitte ankreuzen:

☐ Öffentlichkeitsarbeit

☑ Arbeit mit Jugendlichen

☐ Arbeit mit Senioren

☐ Intergenerativ

☑ Sonstiges (bitte kurz benennen):

Menschen mit Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen

Austausch im Kulturbereich

2. Handlungsfeld „Organisieren“

Bitte beschreiben Sie, wie Ihre Europaarbeit organisiert ist.
(maximal 5.000 Zeichen)

Zur Beschreibung könnten folgende Fragen (keine abschließende Auflistung) hilfreich sein:

- Wo ist die Europaarbeit strukturell innerhalb Ihrer Organisation angesiedelt (als Querschnittsthema oder in bestimmten Arbeitsbereichen)?
- Wie viel Zeit und Engagement widmet Ihre Institution der Europaarbeit?
- Wie binden Sie die Einwohnerinnen und Einwohner Ihrer Kommune / Ihres kommunalen Verbands in Ihre Arbeit ein?
- Wie informieren Sie die lokale Politik / andere Kooperationspartner über Ihre Arbeit und wie binden Sie sie darin ein?
- Gibt es innerhalb Ihrer Organisation regelmäßigen Austausch zum Thema Europa?
- Hat Ihre Institution ein Europa-Leitbild oder eine Europa-Strategie?
- Nehmen (ehrenamtliche) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungen zu Europa-Themen teil?
- Recherchieren und informieren Sie über Fördermittelzugänge und europäische Themen, organisieren Sie hierzu Austausche inner- und außerhalb ihrer Organisation?
- Werben Sie europäische Fördermittel für Ihre Arbeit ein?
- Beschreiben Sie Ihren strategischen Ansatz: Welche Ziele verfolgen Sie in diesem Handlungsfeld? Wie sind Sie vorgegangen, um Ihre Ziele zu erreichen? Welches Ergebnis haben Sie bisher erreicht? Welche Erfahrungen haben Sie dabei gemacht? Was wollen Sie in Zukunft in diesem Handlungsfeld umsetzen?
- Bitte beschreiben Sie Ihr Engagement anhand von konkreten Beispielen (Projekten, Veranstaltungen, Aktivitäten etc.)

Um die EU-Beteiligungsmöglichkeiten für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) als größtem höheren Kommunalverband Deutschlands optimal zu nutzen und den eigenen verbandlichen Beitrag zum EU-Einigungsprojekt weiter zu stärken, ist das Querschnittsthema „Europa“ auf Beschluss des LVR-Landschaftsausschusses organisatorisch mit einer Stabsstelle im Dezernat „Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten“ angesiedelt.

Für die zentrale Koordination der LVR-Europaarbeit sieht der LVR-Stellenplan dort die Vollzeitstelle eines sog. Europabeauftragten sowie Stellenanteile bei der übergeordneten Stabsstellenleitung vor. Unterstützt werden diese durch Europa-Ansprechpartner*innen in allen neun weiteren LVR-Dezernaten.

I. d. R. bilden Letztgenannte auch die Kontaktpersonen für den fachlichen Austausch in den zwei Querschnittskooperationen des LVR mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) Belgiens und dem Selbstverwaltungsbezirk Košice in der Ostslowakei. Bei beiden Partnerschaften bildet seit 2006 bzw. 2007 ein offizielles Abkommen die verbindliche Kooperationsgrundlage.

Die DG-Zusammenarbeit profitiert zudem von einem auf Dauer angelegten „Arbeitsausschuss DG-LVR“ und dem Instrument der sog. Arbeitsprogramme. In diesem verständigen sich die betroffenen Partner-Dienststellen auf gemeinsam zu behandelnde Fragestellungen über jeweils 24 Monate. Organisiert wird dieser Abstimmungs- und Evaluierungsprozess, der als “best practice“ künftig auch auf die Košice-Kooperation ausgeweitet wird, durch die zentrale LVR-Europakoordination, u. a. durch einen LVR-internen Jour Fixe.

V. a. für die Zielgruppe der dezentralen Europa-Ansprechpartner*innen, aber auch für weitere LVR-Mitarbeitende mit Europa-Bezug sieht das allg. LVR-Fortbildungsprogramm zur Steigerung der LVR-Europafähigkeit seit 2018 eine EU-Seminar-Reihe zu Grundlagen der LVR-Europaarbeit und EU-Interessensvertretung sowie zu EU-Fördermöglichkeiten vor. Wiederholt konnten hierüber wertvolle LVR-interne Europa-Multiplikator*innen identifiziert werden.

Ergänzt wird dieser Ansatz durch thematische Veranstaltungen, wie zuletzt dem LVR-Infotag „Europa fördert Kultur“ Anfang 2020 mit diversen nationalen EU-Förderprogramm-Kontaktstellen.Hinzu kommt ein LVR-spezifischer EU-Fördermittelratgeber, der als Einstiegshilfe bei der Akquise von EU-Fördermitteln dient und der bzgl. der neuen EU-Förderperiode ab 2021 durch ein digitales Service-Portal weiter aufgewertet wird.

Zum letzten Erhebungsstand 30.06.2018 befanden sich verbandsweit insgesamt 20 EU-Projekte (ESI-Fonds und EU-Aktionsprogramme) in den LVR-Kompetenzfeldern „Kultur, Geschichte, Medien“, „Bildung, Jugend, Sport“ und „Gesundheit“ in der Umsetzung, wovon bei zehn Projekten dem LVR die EU-Leadpartner-Funktion zukommt. Damit wird ein Gesamt-EU-Fördervolumen von ~ 13,3 Mio. €erzielt, wovon ~ 4,1 Mio. € auf den LVR entfallen (bei einem Eigenanteil von ~ 2 Mio. €).

Eine weitere wichtige Europa-Fortbildungszielgruppe stellen die LVR-Auszubildenden dar. Für diese wurde mit dem LVR-Ausbildungsteam und einem externen Dienstleister für EU-Bildungsarbeit 2018 der sog. LVR-EU-Azubi-Gipfel entwickelt und zwischenzeitlich – auch unter Corona-Bedingungen – als bewährter Bestandteil des LVR-Regelausbildungsinhalts fest etabliert.

Dieses Veranstaltungsformat erlaubt es, sich der Komplexität von EU-Entscheidungen spielerisch zu nähern und Wissen hierzu nachhaltig zu verfestigen. Große Bedeutung kommt dabei dem Austausch mit einer*m rheinischen MdEP zu. So wird nicht nur ein „Realitätscheck“ mit den gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht, sondern auch die LVR-Strategie zur Stärkung der LVR-Europafähigkeit unmittelbar an EU-Entscheidungsträger*innen zurückgespiegelt. Seit Ende 2019 erweitern zudem Besuche der EU-Institutionen und der NRW-Vertretung in Brüssel dieses EU-Fortbildungsangebot.

Ein regelmäßiger Austausch der politischen Vertretung des LVR zu Europa-Themen erfolgt über die sog. LVR-Kommission Europa, die viermal jährlich tagt und deren Mitglieder sich ihrerseits mit EU-Mandatsträger*innen und Institutionenvertreter*innen im Rahmen der Sitzungen oder mittels Kommissionsreisen nach Brüssel und Straßburg im steten Dialog befinden. Die aktuell 16 europaaktiven Kommissionsmitglieder werden aus den 26 LVR-Mitgliedskörperschaften entsandt und gestalten die LVR-Europaarbeit maßgeblich mit, u. a. über die Mitwirkung an LVR-Europaveranstaltungen. Basis hierfür ist seit 2013 die sog. "Strategische Ausrichtung des LVR-Europaengagements" mit den nachfolgenden Zielen:

• Lernen voneinander durch regelmäßigen Erfahrungs- u. Informationsaustausch,

• bessere Nutzung von EU-Fördermöglichkeiten,

• verstärkte Wahrnehmung des LVR auf EU-Ebene als relevanter Experte,

• aktive Einflussnahme auf EU-Entscheidungsprozesse,

• Generierung eines Mehrwertes für den LVR durch nachhaltig wirkendes europäisches Engagement,

• Leben des Europäischen Gedankens.

3. Handlungsfeld „Einflussnehmen und Netzwerken“

Bitte beschreiben Sie, wie Sie sich europäisch vernetzen und auf welche Weise Sie Einfluss auf europapolitische Akteure und Institutionen nehmen. (maximal 5.000 Zeichen)

Zur Beschreibung könnten folgende Fragen (keine abschließende Auflistung) hilfreich sein:

- Unterhalten Sie Kontakte zu europäischen Dachverbänden / Netzwerken / Organisationen, die in ihren Themenfeldern arbeiten? Bringen Sie sich in deren Arbeit ein? Arbeiten Sie in Gremien mit, die sich der europäischen Idee widmen?
- Tauschen Sie sich regelmäßig mit Akteuren im In- und Ausland über Ihre Europa-Arbeit aus?
- Haben Sie im Rahmen Ihrer Europaarbeit Austausch, Partnerschaften und organisierte Kontakte zu anderen Organisationen / Akteuren, der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, Religionsgemeinschaften etc. im In- und Ausland?
- Pflegt Ihre Institution den Austausch mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder des Landtags von Nordrhein-Westfalen, um auf diesem Weg Ihre europapolitischen Interessen einzubringen?
- Haben Sie Kontakt zu europäischen Institutionen wie der Europäischen Kommission (etwa durch die Teilnahme an Konsultationen), dem Europäischen Parlament, dem Ausschuss der Regionen, dem Europarat etc.?
- Gibt es Kontakte zur Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in Brüssel?
- Beschreiben Sie Ihren strategischen Ansatz: Welche Ziele verfolgen Sie in diesem Handlungsfeld? Wie sind Sie vorgegangen, um Ihre Ziele zu erreichen? Welches Ergebnis haben Sie bisher erreicht? Welche Erfahrungen haben Sie dabei gemacht? Was wollen Sie in Zukunft in diesem Handlungsfeld umsetzen?
- Bitte beschreiben Sie Ihr Engagement anhand von konkreten Beispielen (Projekten, Veranstaltungen, Aktivitäten etc.)

Der LVR ist bereits seit 30 Jahren aktives Fördermitglied in der Deutschen Sektion (DS) des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), dem zentralen EU-Kommunaldachverband. Er verfügt dort sowohl in den deutschen Gremien (ständig) als auch auf EU-Ebene (periodenweise) durch hierfür benannte LVR-Mandatsträger*innen über Sitz und Stimme; aktuell ist dies im RGRE/DS-Hauptausschuss und im RGRE/DS-Ausschuss für junge Kommunalmandatsträger*innen sowie stellvertretend im RGRE/DS-Präsidium der Fall.

Hinzukommt die Mitwirkung in allen drei RGRE/DS-Fachausschüssen mit Frankreich und Polen sowie zur kommunalen Entwicklungszusammenarbeit. Über dortige Themen und Initiativen wird im Sinne eines gezielten Informationsflusses in jeder Sitzung der LVR-Kommission Europa berichtet. Auf Arbeitsebene erfolgt der Austausch zudem zwischen der zentralen LVR-Europakoordination und den Europaansprechpartnern*innen in den LVR-Mitgliedkörperschaftsverwaltungen neben unmittelbar-persönlichen Kontakten kontinuierlich auch über die bestehenden Gremienstrukturen, wie dem Arbeitskreis „EU- und Förderreferenten*innen“.

Neben dieser querschnittsartig ausgerichteten Mitarbeit bringen sich zudem einzelne LVR-Dienststellen mit ihrer Fachexpertise, z. B. im Bereich „Kultur“ und „Gesundheit“, in Interessensvertretungsstrukturen auf EU-Ebene ein. So fungiert z. B. ein kaufmännischer Direktor a. D. einer LVR-Klinik als Vizepräsident im „Subcommittee Mental Health“, der sog. Vereinigung Europäischer Krankenhausmanager und der LVR-Fachbereichsleiter für zentrale Dienste ist Mitglied eines Expertenkreises der EU-Kommission zur öffentlichen Beschaffung. Zudem erfolgt über die zentrale LVR-Europakoordination eine Beteiligung an LVR-relevanten EU-Konsultationen, so zuletzt u. a. zur Umsetzung der EU-Grundrechte-Charta auf kommunaler Ebene gemeinsam mit der LVR-Inklusionsstabstelle.

Neben den unter 2) dargestellten Kooperationen mit Eupen und Košice arbeiten u. a. die Einrichtungen des LVR-Fachdezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege auf bi- oder multilateraler Ebene mit zahlreichen Institutionen in Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Israel, Italien, Kroatien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen, Russland, Schweden, der Schweiz, Ungarn und den USA zusammen. Hierbei dienen die internationalen Kontakte dem wissenschaftlichen Austausch sowie der Erarbeitung grenzüberschreitender Projekte, sie sind anlassbezogen und sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Sie reichen von der einmaligen Ausrichtung von wissenschaftlichen Tagungen über das auf Dauer ausgerichtete Engagement in Netzwerken, z. B. im Vorstand der „European Route of Industrial Heritage“(ERIH) bis hin zur Geschäftsführung von Bündnissen wie dem Internationalen Archivsymposion durch das LVR-Archiv- und Fortbildungszentrum.

Große Bedeutung nehmen zudem auch die zahlreichen LVR-Klinikpartnerschaften mit Einrichtungen in China, Polen, der Türkei und der Ukraine ein. Exemplarisch kann hier auf die seit 2017 formalisierte Kooperation mit dem Gesundheitsdepartment des Oblast Lemberg unter Federführung der LVR-Klinik Langenfeld verwiesen werden, in dessen Zentrum die Dezentralisierung der psychiatrischen Versorgungslandschaft in der Westukraine steht. Ergänzt wird dies durch regelmäßige Hilfstransporte der privatrechtlichen Unterstützungsvereine an den LVR-Kliniken, zuletzt im Oktober 2020. Diesem Engagement soll künftig auch der verstärkte politische Austausch folgen, um sich über die notwendige Entstigmatisierung von Menschen mit psychischen Erkrankungen auszutauschen.

Auf politischer Ebene wird auch der strukturierte Austausch zwischen LVR-Mandatsträger*innen und Vertreter*innen der EU-Institutionen gefördert, z. B. in Form von parlamentarischen Diskussionsrunden mit rheinischen MdEP sowohl vor Ort in Brüssel bzw. Straßburg (zuletzt 2019) wie auch durch die – zwischenzeitlich auch virtuelle – MdEP-Teilnahme an Kommis- sionssitzungen in Köln, wie zuletzt im Zuge der Europawoche 2020.

Auch dem regelmäßigen Austausch zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der LVR-Kommission Europa kommt traditionell eine wichtige Rolle zu. Beispielhaft hierfür standen regierungsseitig-administrativ zuletzt die Sitzungsteilnahmen von Frau Regierungspräsidentin Walsken und Herrn Staatssekretär Dr. Speich 2017 bzw. 2018 sowie die Auswärtssitzung der LVR-Kommission Europa in der NRW-Landesvertretung in Brüssel 2017, in deren Folge auch der Kontakt auf Arbeitsebene zu den dortigen Ressortvertretern*innen weiter intensiviert wurde.

Parlamentsseitig soll der Kontakt zum Landtagsauschuss für Europa und Internationales und den dortigen einschlägigen Parlamentariergruppen vor dem Hintergrund der Anfang 2021 erfolgten Übernahme des Vorsitzes der Kommission Europa durch Herrn Boss als aktuelles Mitglied des Landtags von NRW künftig ebenfalls intensiviert werden.

4. Handlungsfeld „Kommunizieren“

Bitte beschreiben Sie, auf welche Weise Sie Ihre Europa-Arbeit kommunizieren.
(maximal 5.000 Zeichen)

Zur Beschreibung könnten folgende Fragen (keine abschließende Auflistung)

- Werden europäische Projekte und Aktivitäten nach außen klar als europäisch dargestellt?
- Wie wird Ihre Europaarbeit medial aufbereitet (etwa Internet, Newsletter, „soziale Medien“, Pressemitteilungen, Flyer, Broschüren) und ist sie für die Einwohnerinnen und Einwohner Ihrer Kommune / Ihres kommunalen Verbands klar erkennbar?
- Wie machen Sie Europa in Ihrer Kommune / Ihrem kommunalen Verband sichtbar?
- Wie bieten Sie die Aktivitäten Ihrer Europaarbeit den (lokalen) Medien an?
- Wie viel Erfolg hat Ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dabei (Reaktionen der Medien auf Ihre Informationsangebote, Nachhall von Presseerscheinungen in der Bevölkerung)?
- Arbeiten Sie in Ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit anderen Akteuren zusammen?
- Beschreiben Sie Ihren strategischen Ansatz: Welche Ziele verfolgen Sie in diesem Handlungsfeld? Wie sind Sie vorgegangen, um Ihre Ziele zu erreichen? Welches Ergebnis haben Sie bisher erreicht? Welche Erfahrungen haben Sie dabei gemacht? Was wollen Sie in Zukunft in diesem Handlungsfeld umsetzen?
- Bitte beschreiben Sie Ihr Engagement anhand von konkreten Beispielen (Projekten, Veranstaltungen, Aktivitäten etc.)

Gegenüber der politischen Vertretung des LVR erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung in Form von Berichts- und Beschlussvorlagen an die LVR-Kommission Europa und den LVR-Landschaftsausschuss mit einem Gesamtüberblick der LVR-weit in der Umsetzung befindlichen EU-Projekte und Partnerschaften des LVR. Ergänzt wird dies durch regelmäßige „Werkstattberichte“ der projektverantwortlichen Dienststellen im Rahmen der Sitzungen der LVR-Fachausschüsse bzw. der LVR-Kommission Europa.

Für den Zeitraum 2014-2020 ist zudem erstmalig eine zusammenfassende Rückschau über die innerhalb einer EU-Förderprogrammperiode durchgeführten LVR-Projekte geplant, die in die politische Beratung einbracht wird. Zudem ist eine noch anschaulichere Visualisierung auf dem zentralen Web-Portal www.lvr.de ein wichtiger Schwerpunkt bzgl. der künftigen Außendarstellung der LVR-Europaarbeit.

Eine gute verbandsinterne Kommunikationsplattform stellen zudem die unter 2) genannten Arbeitsausschusssitzungen bzgl. der grenzüberschreitenden Kooperation mit Eupen dar, wobei diese Plattform seit 2021 mehr als bisher auch für die Kommunikation von EU-Querschnitts- themen genutzt wird. Zudem erfolgt eine mediale Aufbereitung der (zentralen) LVR-Europaarbeit in Richtung der LVR-Belegschaft, anlassbezogen insbesondere über das LVR-Intranet und teilweise über die LVR-Mitarbeitenden-Zeitschrift, z. B. auf Grund von Kick-off-Veranstaltungen bei EU-Projekten oder bei anderweitigen Terminen mit EU-Bezug.

Diese internen Kommunikationskanäle werden seit einigen Jahren auch verstärkt bzgl. der überaus bewährten sog. LVR-Restcent-Aktion genutzt. Im Rahmen dieser Aktion werden seit weit über zehn Jahren bei allen Interessierten unter den ca. 20.000 LVR-Mitarbeitenden auf freiwilliger Basis die monatlichen Lohn- und Gehaltszahlungen auf „(halb-)glatte“ Euro-Beträge abgerundet (maximal werden 50 Cent in Abzug gebracht) und die sich hieraus ergebenden Centbeträge dem sog. Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V. (s. unter Punkt 6 zum Vereinszweck) zur Verfügung gestellt, wodurch seitdem insgesamt über 80.000 € zusammengekommen sind.

Eine unmittelbar an die Einwohner*innen im Rheinland gerichtete, europabezogene Presse-arbeit erfolgt i. d. R. dezentral über die Presse-Verantwortlichen in den LVR-Dienststellen, nicht zuletzt auf Grund der dortigen Rückgriffmöglichkeiten auf die Lokalredaktionen mit Blick auf den örtlichen Bezug. Einer zentralen LVR-Europa-Öffentlichkeitsarbeit sind hier, wie auch in anderen Themengebieten mit Blick auf die Größe des Verbandsgebietes, naturgemäß entsprechende Grenzen gesetzt.

Vor diesem Hintergrund verspricht eine Auszeichnung als „Europaaktive Kommunen“ mit der damit verbundenen Nutzung des entsprechenden Logos die Möglichkeit, im Rahmen von künftiger Europa-Pressearbeit der dezentralen LVR-Dienststellen auch auf das Europa-Engagement des Gesamtverbandes in einprägsamer Art und Weise und mit hohem Wieder-erkennungswert hinzuweisen und somit für eine rheinlandweit noch bessere Sichtbarkeit des vielfältigen LVR-Europaengagements zu sorgen.

Über aktuelle EU-Themen mit Relevanz für die Mitgliedskörperschaften, beispielsweise Förderinitiativen des Landes NRW, die sich speziell an die kommunale Ebene richten, informiert die zentrale LVR-Europakoordination zudem regelmäßig mit Schreiben der Verwaltungsspitze an die politischen Mandatsträger*innen im LVR.

Insbesondere die Mitglieder der LVR-Kommission Europa erweisen sich hier als Multiplika-tor*innen, die die Informationen an ihre Mitgliedskörperschaften weiterleiten. Diesen „Kanal“ zwischen LVR und Mitgliedskörperschaften gilt es in den nächsten Jahren noch stärker zu etablieren und zu verstetigen und zudem wechselseitig nutzbar zu machen, damit wertvolles EU-Knowhow mehrfach „genutzt“ werden kann.

5. Handlungsfeld „Europa sicht- und greifbar machen“

Bitte beschreiben Sie, auf welche Weise Sie Europa vor Ort sicht- und greifbar machen.
(maximal 5.000 Zeichen)

Zur Beschreibung könnten folgende Fragen (keine abschließende Auflistung) hilfreich sein:

- Wie aktivieren Sie die Bevölkerung für Ihre europäischen Aktivitäten?
- Welche Strategien, Formate und Projekte haben Sie hierfür entwickelt, welche Ideen und Aktivitäten waren dabei erfolgreich, welche erwiesen sich als nicht fruchtbar?
- Welche Aktivitäten planen Sie in Zukunft auf Basis dieser Erfahrungen?
- Wie geben Sie Europa vor Ort ein Gesicht und eine Stimme?
- Organisieren Sie Projekte, Feste und Veranstaltungen, Informations- und Diskussionsabende mit Europabezug o.ä.?
- Gibt es grenzüberschreitende Zusammenarbeit in konkreten Projekten?
- Werden europäische Austausche organisiert und durchgeführt (zwischen Organisationen, der Zivilgesellschaft, Schulen, europa-ferneren Bevölkerungsgruppen etc.)?
- Beschreiben Sie Ihren strategischen Ansatz: Welche Ziele verfolgen Sie in diesem Handlungsfeld? Wie sind Sie vorgegangen, um Ihre Ziele zu erreichen? Welches Ergebnis haben Sie bisher erreicht? Welche Erfahrungen haben Sie dabei gemacht? Was wollen Sie in Zukunft in diesem Handlungsfeld umsetzen?
- Bitte beschreiben Sie Ihr Engagement anhand von konkreten Beispielen (Projekten, Veranstaltungen, Aktivitäten etc.)

Mit Blick auf die Größe des LVR-Mandatsgebiets erfolgt eine Aktivierung der Bevölkerung für ein eigenes europäisches Engagement insbesondere durch die dezentrale EU-Projektarbeit der LVR-Dienststellen vor Ort, u. a. im LVR-Kulturbereich mit seiner rheinlandweiten Museumsarbeit, die oftmals ohne die Unterstützung von privatrechtlich-ehrenamtlich organisierten Fördervereinen gar nicht leistbar wäre. Zu nennen ist hierbei u. a. das europäische Engagement des Fördervereins des LVR-Freilichtmuseums Lindlar, der sich in den letzten Jahren durch die Organisation von Rheinlandbesuchen um das Wohl von westukrainischen Waisenkindern verdient gemacht hat.

Dabei stellt dieses Engagement nicht nur ein Musterbeispiel an interdisziplinärem Potenzial des LVR-nahen Umfelds dar, wenn sich ein originär kulturell ausgerichteter Verein auf diese Weise auch für soziale und entwicklungspolitische Zwecke einsetzt, sondern ergänzend haben sich aus diesen privaten Jugendbesuchen zwischenzeitlich auch neue Kontakte für die museale Kooperation mit einer Einrichtung im westukrainischen Lemberg ergeben, die zuletzt über wiederkehrende Volontariatsangebote für ukrainische Nachwuchswissenschaftler*innen im LVR-Freilichtmuseum Lindlar weiter verstetigt wurden.

Neben diesen interregionalen, sprich geographisch weitergefassten Europa-Bezügen ist der LVR als vollwertiges Mitglied der Euregio Rhein-Waal auch mit Sitz und Stimme in deren politischen Gremien vertreten. Zudem nutzen die jeweiligen LVR-Dienststellen, v. a. im kulturellen Bereich, im Bereich der psychiatrischen Versorgung und bei der Hilfe für Menschen mit Behinderungen im grenznahen Raum ebenfalls regelmäßig die Möglichkeit, sich mit geeigneten Partner*innen auf der niederländischen Seite auszutauschen und von diesen zu lernen.

Beispielhaft kann hier auf das zwischenzeitlich seit über zehn Jahren im Regelbetrieb befindliche LVR-Institut für Konsulentenarbeit (Kompass), das Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen Hilfe in schwierigen Lebenssituationen bietet, verwiesen werden. Dessen pilothafte Erprobung auf rheinischer Seite nach niederländischem Vorbild war einst Gegenstand eines erfolgreichen EU-Interreg-A-Antrags in der Euregio Rhein-Waal.

Ein weiteres Beispiel aus der jüngeren Zeit ist das EU-Interreg-A-Projekt „RheijnLand. Xperiences“. Vom 1. Januar 2017 bis zunächst 31. März 2020 beteiligten sich acht Museen, u. a. der LVR-Archäologische Park Xanten, außerdem Tourismusverbände und Hochschulen auf beiden Seiten der deutsch-niederländischen Grenze mit dem Ziel, eine gemeinsame Applikation zu erstellen, die insbesondere Jugendliche ansprechen sollte. Durch diese App in Form eines Spiels werden die verschiedenen Museen nun miteinander verbunden und es wird der Anreiz geweckt, alle Einrichtungen auch grenzüberschreitend zu besuchen. Daneben waren interkulturelle Begegnungen und Fortbildungen für verschiedene Gruppen, u. a. von Museumsmitarbeitenden, fester Bestandteil des Projekts.

Im grenzüberschreitenden Kontext ist zudem auf die Hospitationsmöglichkeiten hinzuweisen, die das Kooperationsabkommen zwischen DG und LVR vorsieht. Hiervon haben in Vergangenheit bereits Verwaltungsmitarbeitende auf beiden Seiten der Grenze Gebrauch gemacht. Es ist im Rahmen des gemeinsamen Arbeitsprogrammes von DG und LVR beabsichtigt, dieses Instrument der Personalentwicklung künftig noch stärker strategisch zur Personalbindung zu nutzen.

6. Handlungsfeld „Unterstützung der europäischen Arbeit der lokal / regional aktiven Zivilgesellschaft und Aktivierung von Bevölkerungsgruppen, die bislang wenig Umgang mit europäischen Themen haben“

(maximal 5.000 Zeichen)

Zur Beschreibung könnten folgende Fragen (keine abschließende Auflistung) hilfreich sein:

- Gibt es regelmäßigen Austausch, gemeinsame Formate der Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Akteuren / bürgerschaftlichem Engagement zu Europa-Themen (etwa Vereinen, Nichtregierungsorganisationen, Verbänden, Religionsgemeinschaften)? Vermitteln Sie Kontakte und Informationen an Akteure der Zivilgesellschaft? Wie unterstützen Sie vor Ort und in der Region zivilgesellschaftliche Akteure bei deren Europa-Engagement? Welche Strategien haben Sie hierfür entwickelt? Welche Synergien haben Sie dabei freisetzen können? Welchen Mehrwert haben diese Kooperationen für die Aktivierung der Bevölkerung zum Thema Europa? Wie fördern Sie das Europa-Verständnis bei Bevölkerungsgruppen, die bislang wenig Umgang mit europäischen Themen haben? Wie erreichen und interessieren Sie diese Bevölkerungsgruppen? Welche Strategien haben Sie zur Erreichung dieser Bevölkerungsgruppen entwickelt, welche Ideen und Aktivitäten waren dabei erfolgreich, welche erwiesen sich als nicht fruchtbar? Gibt es Garanten, die die Aktivierung und die Zusammenarbeit mit Menschen, die bislang wenig Umgang mit europäischen Themen haben, erfolgreich machen können? Welche Schlüsse haben Sie für Ihre Arbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und Bevölkerungsgruppen, die weniger Umgang mit europäischen Themen haben, gezogen? Welche Initiativen planen Sie auf Basis dieser Erfahrungen?
- Beschreiben Sie Ihren strategischen Ansatz: Welche Ziele verfolgen Sie in diesem Handlungsfeld? Wie sind Sie vorgegangen, um Ihre Ziele zu erreichen? Welches Ergebnis haben Sie bisher erreicht? Welche Erfahrungen haben Sie dabei gemacht? Was wollen Sie in Zukunft in diesem Handlungsfeld umsetzen?
- Bitte beschreiben Sie Ihr Engagement anhand von konkreten Beispielen (Projekten, Veranstaltungen, Aktivitäten etc.)

Europabezogenes ehrenamtliches Engagement aus der rheinischen Zivilgesellschaft unterstützt der LVR als deutschlandweit größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen u. a. dadurch, dass seit der Gründung des sog. Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V. im Jahr 2002 die Vereinsgeschäftsführung durch die Verbandsverwaltung erfolgt, seit Herbst 2017 durch die zentrale LVR-Europakoordination. Durch Übernahme der Overhead-Leistungen wird eine 100%ige Verwendung des Spendenaufkommens gemäß der Satzungszwecke ermöglicht. Förderschwerpunkt stellt hierbei die Unterstützung von mehreren Einrichtungen für Frauen mit Behinderungen im südlichen Bulgarien dar, die v. a. durch die ehrenamtliche Mitwirkung von u. a. (ehemaligen) LVR-Mitarbeitenden erfolgt.

So konnten in den vergangenen 20 Jahren Unterstützungsleistungen im Wert von insgesamt mehreren hunderttausend Euro auf den Weg gebracht werden. Eine wertvolle Kontaktvermittlung aus dem Verein heraus zu bulgarischen Kooperationspartnern hat sich zudem für das LVR-Berufskolleg in Düsseldorf ergeben, dass dadurch 2018 und erneut 2020 einen EU-Erasmus+-geförderten Austausch mit seinen Studierenden der Heilpädagogik erfolgreich beantragen konnte.

Ebenfalls die wichtige Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen adressiert auch der sog. Tag der Begegnung, den der LVR seit 1998 ausrichtet und der sich inzwischen zum europaweit größten Familienfest für Menschen mit und ohne Behinderungen entwickelt hat. Da hierzu auch regelmäßig Gäste aus den europäischen Partnerregionen des LVR eingeladen werden, konnte dieses erprobte Veranstaltungsformat für das Thema „Inklusion“ als rheinisches „best practice“-Beispiel erfolgreich in die Region Košice „exportiert“ werden und wird dort unter der Bezeichnung „Brücken ohne Barrieren“ seit einigen Jahren durchgeführt.

Darüber hinaus pflegen auch viele der 38 LVR-Förderschulen (informelle) Schulpartnerschaften, oftmals unter Beteiligung ihrer privatrechtlich-ehrenamtlichen Fördervereine, mit vergleichbaren Einrichtungen u. a. in Estland, Frankreich, Indien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Spanien und Südafrika. Darunter befinden sich auch zahlreiche EU-Erasmus+-geförderte Projekte.

Eine multilaterale Kooperation für die Zielgruppe „Junge Menschen aus sozial benachteiligten Verhältnissen“ pflegt zudem das LVR-Landesjugendamt“ seit über zehn Jahren im Rahmen der. sog. „Orte der Erinnerung“.

Über eine eigene LVR-Regiestelle und mit finanzieller Unterstützung aus LVR-Haushaltsmitteln sowie zusätzlichen Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans aus dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, führen aktuell fünf Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe aus dem gesamten Rheinland mindestens einmal jährlich internationale Jugendbegegnungen an derzeit sechs Orten in Belgien, Frankreich, Italien, Griechenland, Polen und der Ukraine durch, an denen im 2. Weltkrieg NS-Kriegsverbrechen begangen wurden, die im internationalen Bewusstsein bislang kaum verankert sind.

Im Wissen, dass Teilnehmende an Regelangeboten der internationalen Jugendarbeit lt. Studienlage zu 80 % aus dem gymnasialen Bereich stammen, richtet sich dieses LVR-Programm bewusst an Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte/schwierigen Bildungsbiografien. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, ist durch die Friedensarbeit in der Gruppe vor Ort eine nachhaltige Steigerung des Selbstbewusstseins sowie der sozialen und interkulturellen Kompetenzen möglich, was langfristig auch positive Wirkung auf die berufliche Perspektive der Teilnehmenden entfaltet. Auf Initiative der LVR-Kommission Europa erfolgte 2019 eine budgetäre Aufstockung und in den nächsten Jahren sollen bis zu drei weitere Orte hinzukommen, u. a. in den Niederlanden.

Zeitgleich hierzu hatte der LVR Ende 2018 auf Basis einer Konzeption der zentralen LVR-Europakoordination die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von jährlich 25.000 € bis vorläufig 2023 beschlossen. Mit diesen sollen Klein-Projekte zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen/psychiatrischer Erkrankung im (ost-)europäischen Raum anschubgefördert werden. Hierbei soll insbesondere bereits laufendes oder geplantes ehrenamtliches Engagement von LVR-Mitarbeitenden, aber auch privater Dritter mit Bezug zum Rheinland, aufgegriffen werden, das diese Personen i. d. R. auf Grund eines eigenen Migrationshintergrunds in ihren Herkunftsländern erbringen.

2019 konnte damit eine monetäre Unterstützung bzgl. des psychiatrischen Knowhow-Austausches mit Bulgarien sowie bzgl. der Austausch-Reise einer LVR-Berufsförderschule mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation ins französische Toulouse bewilligt werden. Ergänzt wurde dies im Jahr 2020 um ein bewilligtes Förderprojekt zur Professionalisierung von Unterbringungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland.

7. Zusammenfassende Kurzbeschreibung

Bitte fassen Sie die wichtigsten Punkte Ihres Engagements für die europäische Idee hier noch einmal zusammen.
(maximal 500 Zeichen, auch die Nutzung von Aufzählungszeichen ist möglich)

Zur Beschreibung könnten folgende Fragen (keine abschließende Auflistung) hilfreich sein:

- Welche Bestandteile Ihrer Bewerbung sind Ihnen besonders wichtig / möchten Sie hervorheben?
- Was zeichnet Ihre Bewerbung aus?
- Was macht Ihr Engagement besonders?
- Warum ist Ihr Engagement vorbildlich?

Zusammengefasst sind die zentralen Erfolgsfaktoren des LVR-Europaengagement:

• eine strategische Ausrichtung anhand eines bereits 2013 formulierten Ziele-Katalogs,

• das Voneinander-Lernen durch Erfahrungs- u. Informationsaustausch in europäischen Kooperationsprojekten,

• die verstärkte Wahrnehmung des LVR auf EU-Ebene als relevanter Experte & damit einhergehende zunehmende Einflussnahme auf EU-Entscheidungsprozesse,

• Leben des Europäischen Gedankens durch LVR-Politik- & Verwaltung.

8. Hinweise und Bedingungen für die Auszeichnung, Unterschrift

- Der Sitz der Bewerber muss in Nordrhein-Westfalen liegen.
- Nur auf dem Bewerbungsbogen eingereichte Bewerbungen werden berücksichtigt.
- Der Bewerbungsbogen muss vollständig ausgefüllt und als lose Blätter (nicht geheftet) und einseitig bedruckt eingereicht werden.
- Kommunen und kommunale Verbände reichen neben dem Bewerbungsbogen obligatorisch ein Anschreiben der/des Hauptverwaltungsbeamten/in bzw. der/des Verbandspräsidenten/in ein. Optional können sie auch Beschlüsse ihrer politischen Gremien bzgl. der Bewerbung um die Auszeichnung einreichen.
- Es wird ausschließlich das innerhalb des Bewerbungsbogens, des o.g. obligatorischen Anschreibens und der optional beigefügten politischen Beschlüsse beschriebene Engagement bewertet. Bitte verzichten Sie daher auf die Einsendung von darüberhinausgehenden Anlagen.
- Im Fokus der Bewerbung sollen die bereits durchgeführten Aktivitäten der letzten fünf Jahre sein. Die daraus resultierenden Planungen für die Zukunft sollten ebenso integraler Bestandteil der Bewerbung sein. Weiter zurückliegende Aktivitäten können aufgeführt werden, wenn sie von bis heute andauernder oder sogar in die Zukunft weisender Bedeutung sind.
- Auszeichnungsfähig sind Aktivitäten, die Akteure aus Nordrhein-Westfalen mit Akteuren aus den 47 Staaten des Europarats durchführen / durchgeführt haben.
- Auszeichnungsfähig sind Aktivitäten, die Engagement für die europäische Idee zeigen und sich inhaltlich mit Europa und europäischen Themen auseinandersetzen. Städtepartnerschaftliche Aktivitäten allein sind nicht auszeichnungsfähig.
- Akteure, die bereits Träger der Auszeichnung "Europaaktive Kommune" sind, können sich ein weiteres Mal für die Auszeichnung bewerben. Für eine erneute Auszeichnung wird ein im Vergleich zur vorherigen Auszeichnung erweitertes Engagement erwartet.
- Es ist nicht möglich, nach dem Ende der Bewerbungsfrist konkretisierende Informationen einzureichen.

- Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurückgesendet.
- Zur Fristwahrung am 9. Mai 2021 gilt der Poststempel oder der Eingang der E-Mail. Wenn Sie Ihre Bewerbung per Post einreichen möchten, empfehlen wir Ihnen, die Bewerbung zusätzlich auch fristgerecht per E-Mail zu übersenden.
- Nach der Bewerbungserfassung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.
- Eine Jury bewertet ihre Bewerbung.
- Sie erhalten unaufgefordert schriftliche Nachricht der Staatskanzlei über den Ausgang Ihrer Bewerbung.
- Die Auszeichnung „Europaaktive Kommune“ gilt ohne Laufzeitbeschränkung.
- Die Auszeichnung soll während einer feierlichen Veranstaltung überreicht werden. Ausgezeichnete Akteure erhalten Vernetzungs- und Informationsangebote. Mit der Auszeichnung empfangen die Preisträger eine gerahmte Urkunde, eine Plakette, die Möglichkeit, das Logo der Auszeichnung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen sowie ein Roll-Up.
- Mit der Einsendung Ihrer Bewerbung wird der Staatskanzlei das Recht auf Veröffentlichung dieser Bewerbung zu Präsentationszwecken (etwa Pressemitteilungen, Veröffentlichung im Internet und weiteren Medien, Veröffentlichung von Fotos, die bei der Übergabe einer Auszeichnung an die erfolgreichen Bewerber entstehen sowie Archivierung und Erstellung von Kopien) übertragen.

- Wir informieren Sie darüber, dass die mit Ihrer Bewerbung erhobenen Kontaktdaten und gegebenenfalls weitere Angaben zu Ihrer Person (etwa Organisationszugehörigkeit, Tätigkeitsbereich, Funktion), für die Durchführung des Auszeichnungsverfahrens genutzt werden, inklusive der Weitergabe dieser Informationen an Mitglieder der Jury zur Auswahl der auszuzeichnenden Bewerbungen sowie innerhalb der Landesverwaltung. Die Speicherung der o.g. personenbezogenen Daten erfolgt solange, wie dies zum Zweck der Kontaktaufnahme bzgl. des Auszeichnungsverfahrens erforderlich ist.
  Zusätzlich werden die o.g. mit Ihrer Bewerbung erhobenen personenbezogenen Daten in einer Datenbank gespeichert zwecks der Versendung von Informationen und Einladungen für Veranstaltungen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesvertretungen in Brüssel und Berlin sowie zur individuellen Kontaktaufnahme. Die Speicherung von personenbezogenen Daten in dieser Datenbank erfolgt solange, wie dies im Hinblick auf Einladungen oder zum Zweck der Kontaktaufnahme erforderlich ist.
  Sowohl in Bezug auf die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für das Auszeichnungsverfahren wie im Fall der Verwendung dieser Informationen in der benannten Datenbank ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft darüber, welche Daten wir von Ihnen speichern (Artikel 15 DSGVO). Auch steht Ihnen das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), auf Löschung (Artikel 17 DSGVO) und auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) zu.
  Der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit durch eine Mitteilung an uns widersprechen (Artikel 21 DSGVO). Verwenden Sie hierfür bitte die folgende E-Mailadresse sowie den Hinweis „Staatskanzlei Abtl. IV - Europa und Internationale Angelegenheiten“, um uns Ihren Widerspruch zu übermitteln: poststelle@stk.nrw.de.

In Bezug auf die Datenbank werden Ihre personenbezogenen Daten auf Ihren Wunsch hin gelöscht. Der Löschvorgang wird dokumentiert. Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie erreichen uns wie folgt:

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/ 837-01 | Fax: 0211/ 837-1150
E-Mailadresse s. oben.

Darüber hinaus können Sie sich zu allen mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und mit der Wahrnehmung Ihrer diesbezüglichen Rechte gemäß der DSGVO in Zusammenhang stehenden Fragen an unsere Datenschutzbeauftragte wenden. Diese erreichen Sie unter der E-Mailadresse datenschutz@stk.nrw.de.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, können Sie bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) Beschwerde einlegen. Die LDI erreichen Sie unter nachfolgender Adresse:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0 | Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Mit der untenstehenden Unterschrift werden die Bedingungen für die Auszeichnung „Europaaktive Kommune“ anerkannt. Die Entscheidung der Auszeichnung ist unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Köln, 30.04.2021	
Datum, Ort	rechtsverbindliche Unterschrift sowie Name in Druckbuchstaben

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/186

öffentlich

Datum: 24.03.2021
Dienststelle: Fachbereich 14
Bearbeitung: Frau Arentz

Kulturausschuss	**19.05.2021**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 4	**09.06.2021**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 1	**10.06.2021**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2020

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2020 wird gemäß der Vorlage Nr. 15/186 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der vorgelegte Sponsoringbericht enthält alle gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland erbrachten Sponsoringleistungen im Jahr 2020.

Begründung der Vorlage Nr. 15/186:

Die Abt. Innenrevision (14.30) hat entsprechend den aktuellen Bestimmungen der Allgemeinen Rundverfügung 203 des LVR-Dezernates Personal und Organisation zum Umgang mit Sponsoring einen Sponsoringbericht für das abgelaufene Jahr 2020 erstellt.

Der Sponsoringbericht basiert auf den Meldungen der Dezernate für ihre Fachbereiche bzw. Einrichtungen. Der Bericht besteht aus einem Textteil und einer tabellarischen Übersicht sowie aus einer Darstellung der Gesamtentwicklung der Sponsoringleistungen seit dem Jahr 2010.

Wie im vergangenen Jahr wird der Bericht einschließlich seiner Anlagen nach der Kenntnisnahme durch die politische Vertretung auf der LVR-Homepage veröffentlicht.

In Vertretung

L i m b a c h

Landschaftsverband Rheinland

Bericht über Sponsoringleistungen an den Landschaftsverband Rheinland im Jahr 2020

Berichtszeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2020

Aufgestellt von der Abteilung Innenrevision - 14.30
LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen und Innenrevision

Köln, 10.02.2021

LVR
Qualität für Menschen

I. Vorbemerkung

Die Abt. Innenrevision hat entsprechend der aktuellen Bestimmungen der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 203 des LVR-Dezernates Personal und Organisation zum Umgang mit Sponsoring, 4. Fassung, v. 08.05.2015, einen Sponsoringbericht für das abgelaufene Jahr erstellt und der LVR-Direktorin zur Genehmigung vorgelegt.

Mit der Zusammenfassung aller gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland erbrachten Sponsoringleistungen in einem Jahresbericht werden sowohl Dokumentation als auch Transparenz dieser Unterstützungsleistungen gewährleistet.

Der vorliegende Sponsoringbericht des LVR für den Zeitraum 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 weist Sponsoringleistungen von insgesamt 83.669,32 € aus.

Erfasst wurden grundsätzlich alle Leistungen Dritter unmittelbar an den LVR, die aufgrund eines Sponsoringvertrages erbracht wurden, in dem neben der Verpflichtung zum Sponsoring auch die Gegenleistung des LVR – überwiegend öffentlichkeitswirksame Hinweise auf den Sponsor - verbindlich festgeschrieben wurde.

Nicht erfasst wurden die Sponsoringleistungen an Fördervereine, die an den LVR-Förderschulen, den LVR-Kliniken oder den LVR-HPH-Netzen existieren, da diese rechtlich eigenständig sind.

Der Sponsoringbericht basiert auf den Meldungen der Dezernate für ihre jeweiligen Fachbereiche bzw. Einrichtungen.
Die in der nachfolgenden Übersicht nicht aufgeführten LVR-Einrichtungen bzw. Organisationseinheiten haben für 2020 hinsichtlich erhaltener Sponsoringleistungen Fehlanzeige gemeldet.

II. Darstellung der angenommenen Leistungen im Jahr 2020, Vergleich mit dem Vorjahr

Pandemiebedingt kam es im Jahr 2020 zu großen gesellschaftlichen/kulturellen Einschränkungen (u.a. Museumsschließungen, Einschränkungen/Ausfall von (Präsenz)-Veranstaltungen und Ausstellungen, Ausfall der Tour der Begegnung, etc.), so dass erwartungsgemäß im Jahr 2020 die empfangenen Sponsoringleistungen insgesamt stark rückläufig sind.

Bei einem Vergleich mit den Zahlen des Jahres 2019 ergibt sich Folgendes:

Gegenüber dem Jahr 2019 mit Leistungen von insgesamt 202.713,99 € sind die Sponsoringleistungen im Jahr 2020 um ca. 58,7 % auf insgesamt 83.669,32 € gesunken.
Die einzelnen Veränderungen zum Vorjahr sind der nachstehenden summarischen Kurzübersicht, gegliedert nach den LVR-Dezernaten bzw. Organisationseinheiten zu

entnehmen. Mit Ausnahme der im LVR-Dezernat 9 eingeworbenen Sponsoringleistungen sind die empfangenen Leistungen im Allgemeinen pandemiebedingt stark gesunken.

	LVR-Dezernat			
Organisationseinheit	0	8	9	Gesamt-ergebnis
FB 03 nur nachrichtlich	0,00			0,00
851 LVR-Klinik Bonn		2.600,00		2.600,00
862 LVR-Klinikum Essen		11.850,00		11.850,00
981 LVR-LandesMuseum Bonn			58.719,32	58.719,32
993 LVR-Niederrheinmuseum Wesel			10.500,00	10.500,00
Gesamtergebnis	0,00	14.450,00	69.219,32	83.669,32
zum Vergleich: Vorjahresergebnis 2019	*122.214,33*	*40.940,00*	*39.559,66*	*202.713,99*
Veränderung, absolut	*- 122.214,33*	*- 26.490,00*	*+ 29.659,66*	*- 119.044,67*
Veränderung, prozentual	*- 100,0%*	*~ - 64,7%*	*~ + 75,0%*	*~ - 58,7%*

alle Betragsangaben in Euro

III. Gesamtentwicklung der Sponsoringleistungen seit 2010

Die Entwicklung der Sponsoringleistungen insgesamt und in den drei Schwerpunktbereichen seit der erstmaligen Erhebung durch die Abt. Innenrevision im Jahr 2010 stellt sich wie folgt dar (kaufmännisch gerundet auf volle €-Beträge):

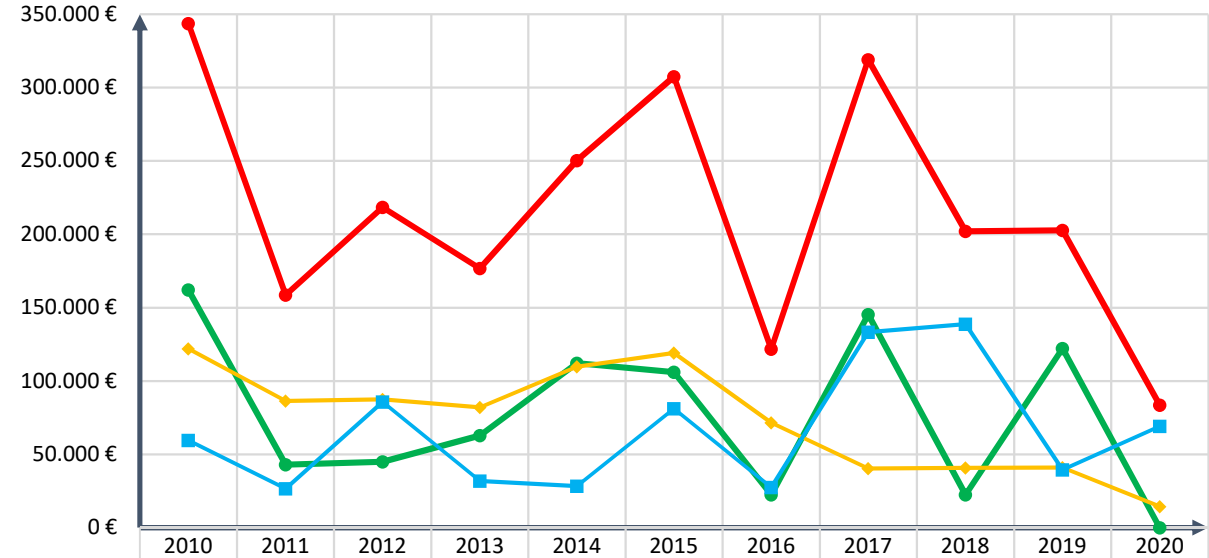

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamt	343.728	158.610	218.397	176.803	250.212	307.566	121.675	318.934	202.051	202.714	83.669
FB 03	162.157	43.075	45.000	62.900	112.060	106.148	22.500	145.284	22.500	122.214	-
Dez. 8	121.909	86.480	87.558	82.025	109.853	119.176	71.665	40.350	40.801	40.940	14.450
Dez. 9	59.662	26.555	85.839	31.878	28.300	81.129	27.510	133.300	138.750	39.560	69.219

IV. Veröffentlichung

Wie im vorigen Jahr ist beabsichtigt, die Sponsoringleistungen auch auf der Homepage des LVR zu veröffentlichen. Dies ist grundsätzlich möglich, da jeder neu geschlossene Sponsoringvertrag entsprechend der Vorgaben der Allg. Rundverfügung Nr. 203 eine Klausel enthält, wonach die Sponsorin bzw. der Sponsor sich damit einverstanden erklärt, dass sein bzw. ihr Name, die jeweilige Art der Sponsoringleistung (Geld-, Sach- oder Dienstleistung), ihr Wert in Euro und der konkrete Verwendungszweck durch den Landschaftsverband Rheinland in einem Sponsoringbericht aus Gründen der Transparenz veröffentlicht wird.

V. Tabellarische Übersicht über die Sponsoringleistungen

- nachfolgende Anlage –

LVR-Dezernat	Organisationseinheit	Name des Sponsors	Wert/Gegenwert in Euro (netto)	Art der Leistung Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	Verwendungszweck
0	*FB 03 nachrichtlich*		*- €*		
	FB 03 nachrichtlich		***- €***		
8	851 LVR-Klinik Bonn	Grifols Deutschland GmbH, Frankfurt	300,00 €	Geldleistung	Fortbildung "Myasthenie-Runde Teil 2" 30.09.2020
8	851 LVR-Klinik Bonn	SERVIER Deutschland GmbH, München	2.300,00 €	Geldleistung	Fortbildung "Therapie per Mausclick" 18.11.2020
	851 LVR-Klinik Bonn		**2.600,00 €**		
8	862 LVR-Klinikum Essen	CAMURUS GmbH, Mannheim	1.500,00 €	Geldleistung	Update Suchtmedizin 11.09.2019
8	862 LVR-Klinikum Essen	MSD Sharp Dohme GmbH Essen	500,00 €	Geldleistung	Update Suchtmedizin 11.09.2019
8	862 LVR-Klinikum Essen	Novartis Investments SARL / Hexal AG	800,00 €	Geldleistung	Update Suchtmedizin 11.09.2019
8	862 LVR-Klinikum Essen	ARISTO Pharma GmbH, Berlin	1.000,00 €	Geldleistung	Bochum-Essener-Psychiatrie-Gespräche 29.02.2020
8	862 LVR-Klinikum Essen	CAMURUS GmbH, Mannheim	1.500,00 €	Geldleistung	Bochum-Essener-Psychiatrie-Gespräche 29.02.2020
8	862 LVR-Klinikum Essen	Gilead Sciences GmbH, Little Island IRLAND	750,00 €	Geldleistung	Bochum-Essener-Psychiatrie-Gespräche 29.02.2020
8	862 LVR-Klinikum Essen	Janssen-Cliag GmbH, Neuss	2.000,00 €	Geldleistung	Bochum-Essener-Psychiatrie-Gespräche 29.02.2020
8	862 LVR-Klinikum Essen	Neuraxpharm Arzneimittel GmbH, Langenfeld	1.000,00 €	Geldleistung	Bochum-Essener-Psychiatrie-Gespräche 29.02.2020
8	862 LVR-Klinikum Essen	Otsuka Pharma GmbH, Frankfurt am Main	500,00 €	Geldleistung	Bochum-Essener-Psychiatrie-Gespräche 29.02.2020
8	862 LVR-Klinikum Essen	Recordati Pharma, Ulm	1.000,00 €	Geldleistung	Bochum-Essener-Psychiatrie-Gespräche 29.02.2020

LVR-Dezernat	Organisationseinheit	Name des Sponsors	Wert/Gegenwert in Euro (netto)	Art der Leistung Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	Verwendungszweck
8	862 LVR-Klinikum Essen	Dr. Willmar Schwabe GmbH & Co. KG, Karlsruhe	500,00 €	Geldleistung	Bochum-Essener-Psychiatrie-Gespräche 29.02.2020
8	862 LVR-Klinikum Essen	Servier Deutschland GmbH München	800,00 €	Geldleistung	Bochum-Essener-Psychiatrie-Gespräche 29.02.2020
	862 LVR-Klinikum Essen		**11.850,00 €**		
9	981 LVR-LandesMuseum Bonn	Sparkasse Köln/Bonn	19.159,66 €	Geldleistung	Projekt "Museumsbus"
9	981 LVR-LandesMuseum Bonn	Sparkasse Köln/Bonn	19.159,66 €	Geldleistung	Projekt "Museumsbus", Zusätzliches Sponsoring: 200 Jahre LVR LandesMuseums Bonn
9	981 LVR-LandesMuseum Bonn	Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH	20.400,00 €	Sachleistung: Mietfreie Werbefläche auf dem Museumsbus hier: Beigemessener Geldwert gem. Mitteilung der Stadtwerke Bonn	Projekt "Museumsbus"
	981 LVR-LandesMuseum Bonn		**58.719,32 €**		
9	993 LVR-Niederrheinmuseum Wesel	Förderkreis des LVR-Niederrheinmuseums Wesel	7.000,00 €	Geldleistung	Sonderausstellung: NIEDERRHEINKUNST · HEIMAT und DUDEN. Malereien von Martin Lersch (Begleitkatalog, Einladungspostkarten, Honorar M. Lersch zum Begleitprogramm, Zubehör museumspädag. Begleitprogramm, Texttafeln)
9	993 LVR-Niederrheinmuseum Wesel	Förderkreis des LVR-Niederrheinmuseums Wesel	3.000,00 €	Geldleistung	Erstellung und Druck A5 Broschüre "Museumsdetektive auf Spurensuche" f. den museumspädagogischen Bereich.

LVR-Dezernat	Organisationseinheit	Name des Sponsors	Wert/Gegenwert in Euro (netto)	Art der Leistung Geld-, Sach-, Dienstleistung (bei Sach- o. Dienstleistung zusätzlich kurze Beschreibung)	Verwendungszweck
9	993 LVR-Niederrheinmuseum Wesel	Niederrheinische Sparkasse Rhein-Lippe	500,00 €	Geldleistung	Erstellung und Druck A5 Broschüre "Museumsdetektive auf Spurensuche" f. den museumspädagogischen Bereich.
	993 LVR-Niederrheinmuseum Wesel Ergebnis		**10.500,00 €**		
	Gesamtergebnis		**83.669,32 €**		

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/327

öffentlich

Datum:	26.05.2021
Dienststelle:	OE 9
Bearbeitung:	Frau Wollgarten

Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Besetzung der Gremien des LVR
hier: Besetzung der Ökologischen Beiräte für die LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar

Beschlussvorschlag:

1. Ökologischer Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern
1.1 Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Kommern für die Dauer der 15. Wahlperiode benannt:
...
1.2 Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als stellvertretende Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Kommern für die Dauer der 15. Wahlperiode benannt:
...

2. Ökologischer Beirat des LVR-Freilichtmuseums Lindlar
2.1 Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Lindlar für die Dauer der 15. Wahlperiode benannt:
...
2.2 Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als stellvertretende Mitglieder des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Lindlar für die Dauer der 15. Wahlperiode benannt:
...

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Ökologischen Beiräte der LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar beraten auf einvernehmlicher Grundlage die Verwaltung bei Planung und Unterhaltung des jeweiligen Museums, vermitteln Kenntnisse und Informationen aus den Institutionen und Vereinigungen, aus denen die Vertreter*innen in den Beirat entsandt sind und geben Anregungen in Umwelt- und Naturschutzfragen sowie den damit verbundenen Aufgabenstellungen.
Mit Ablauf der 14. Wahlperiode am 31.10.2020 endete die Tätigkeit der Ökologischen Beiräte für die LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar.

Ökologischer Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern
Für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern werden für die 15. Landschaftsversammlung Rheinland entsprechend der Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern (siehe Vorlage Nr. 13/207) durch den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland sechs Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder entsprechend den Regelungen für die Ausschüsse und Kommissionen in den Ökologischen Beirat bestellt. Gemäß Ziffer 3 der Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern wählen die Mitglieder des Beirates aus den vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellten Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, welche/r die Sitzungen des Beirates leitet.

Ökologischer Beirat des LVR-Freilichtmuseums Lindlar
Für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseum Lindlar werden für die 15. Landschaftsversammlung Rheinland entsprechend der Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Lindlar (siehe Vorlage Nr. 13/144) durch den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland sechs Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder entsprechend den Regelungen für die Ausschüsse und Kommissionen in den Ökologischen Beirat bestellt. Gemäß Ziffer 3 der Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Lindlar wählen die Mitglieder des Beirates aus den vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellten Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, welche/r die Sitzungen des Beirates leitet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/327:

Besetzung der Gremien des LVR
hier: Besetzung der Ökologischen Beiräte für die LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar

I. Ausgangssituation

Mit Ablauf der 14. Wahlperiode am 31.10.2020 endete die Tätigkeit der Ökologischen Beiräte für die LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar.

I.1. Ökologischer Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern
Der Ökologische Beirat dient den Aufgaben des LVR-Freilichtmuseums Kommern. Er berät auf einvernehmlicher Grundlage die Verwaltung bei Planung und Unterhaltung des Museums, vermittelt Kenntnisse und Informationen aus den Institutionen und Vereinigungen, aus denen die Vertreter*innen in den Beirat entsandt sind und gibt Anregungen in Umwelt- und Naturschutzfragen sowie den damit verbundenen Aufgabenstellungen. Der Ökologische Beirat und seine Mitglieder tragen die Intentionen des Museums wiederum in ihre eigenen Organisationen, um den Bekanntheitsgrad des LVR-Freilichtmuseums Kommern zu stärken.

Für die 15. Landschaftsversammlung Rheinland werden entsprechend der Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern (siehe Vorlage Nr. 13/207) durch den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland sechs Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder entsprechend den Regelungen für die Ausschüsse und Kommissionen in den Ökologischen Beirat bestellt.

Gemäß Ziffer 3 der Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern wählen die Mitglieder des Beirates aus den vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellten Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, welche/r die Sitzungen des Beirates leitet.

I.2. Ökologischer Beirat des LVR-Freilichtmuseums Lindlar
Der Ökologische Beirat dient den Aufgaben des LVR-Freilichtmuseums Lindlar. Er berät auf einvernehmlicher Grundlage die Verwaltung bei Planung und Unterhaltung des Museums, vermittelt Kenntnisse und Informationen aus den Institutionen und Vereinigungen, aus denen die Vertreter*innen in den Beirat entsandt sind und gibt Anregungen in Umwelt- und Naturschutzfragen sowie den damit verbundenen Aufgabenstellungen. Der Ökologische Beirat und seine Mitglieder tragen die Intentionen des Museums wiederum in ihre eigenen Organisationen, um den Bekanntheitsgrad des LVR-Freilichtmuseums Lindlar zu stärken.

Für die 15. Landschaftsversammlung Rheinland werden entsprechend der Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Lindlar (siehe Vorlage Nr. 13/144) durch den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland sechs Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder entsprechend den Regelungen für die Ausschüsse und Kommissionen in den Ökologischen Beirat bestellt.

Gemäß Ziffer 3 der Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Lindlar wählen die Mitglieder des Beirates aus den vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellten Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, welche/r die Sitzungen des Beirates leitet.

II. Weitere Vorgehensweise

II.1. Ökologischer Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern
In der 14. Landschaftsversammlung Rheinland wurden sechs Vertreter*innen für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern sowie entsprechende Stellvertreter*innen bestellt, die nun durch Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung Rheinland neu zu besetzen sind.

Die Benennung der Vertreter*innen kann durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen. Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

II.2. Ökologischer Beirat des LVR-Freilichtmuseums Lindlar
In der 14. Landschaftsversammlung Rheinland wurden sechs Vertreter*innen für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Lindlar sowie entsprechende Stellvertreter*innen bestellt, die nun durch Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung Rheinland neu zu besetzen sind.

Die Benennung der Vertreter*innen kann durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen. Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

III. Vorschlag der Verwaltung
Die Verwaltung schlägt vor, sechs neue Vertreter*innen und deren Stellvertretungen der Landschaftsversammlung Rheinland für die Dauer der 15. Wahlperiode im Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern zu benennen.

Die Verwaltung schlägt weiter vor, sechs neue Vertreter*innen und deren Stellvertretungen der Landschaftsversammlung Rheinland für die Dauer der 15. Wahlperiode im Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Lindlar zu benennen.

In Vertretung

K a r a b a i c

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/237

öffentlich

Datum: 07.05.2021
Dienststelle: Fachbereich 81
Bearbeitung: Frau Breidenbach

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	**21.05.2021**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Besetzung der Gremien des LVR
hier: Besetzung des Beirates für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit

Beschlussvorschlag:

1. Es werden ... (Anzahl) Vertreter*innen des LVR für den Beirat des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit benannt.

2. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR für den Beirat für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit benannt
...

3. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Mit Ablauf der 14. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland zum 31.10.2020 endete auch die Tätigkeit des Beirates des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit in der 14. Wahlperiode.
Im Rahmen der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland ist die Besetzung des Beirates des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit für die 15. Wahlperiode neu zu beschließen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/237:

1. Hintergrund

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und der Sozialausschuss haben in ihren Sitzungen am 25.11.2005 und 29.11.2005 der Gründung eines Beirates für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit zugestimmt.

Aufgabe des Beirates ist vor allem die fachliche Begleitung und Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Institutes. Der Beirat nimmt mindestens einmal jährlich den Bericht über die Arbeit des Institutes und seine Entwicklung entgegen.

Der Beirat setzte sich bislang zusammen aus:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- den Sprecher*innen der Fraktionen im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Mitgliedern des Vorstandes des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen bzw. deren Stellvertretungen
- 2 Vertreter*innen von beteiligten Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege
- 3 Vertreter*innen des überörtlichen Kostenträgers und des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

2. Benennung der Vertreter*innen im Beirat des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit

In der 14. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland wurden sieben Vertreter*innen des LVR in den Beirat für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit entsandt. Die Entsendung der Vertreter*innen war dabei an die Funktion des/der Ausschussvorsitzenden für den Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und der Sprecher*innen im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen geknüpft.
Mit Ablauf der 14. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland zum 31.10.2020 endete auch die Tätigkeit des Beirates des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit in der 14. Wahlperiode.

Im Rahmen der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland ist die Besetzung des Beirates des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit für die 15. Wahlperiode neu zu beschließen.

Über die Anzahl der zu benennenden Vertreter*innen des LVR für den Beirat für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit entscheidet der Landschaftsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Die Benennung der Vertreter*innen kann durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i.V.m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

TOP 17 Umbesetzung in Gremien

Die PARTEI und die UWG präsentieren
Die FRAKTION
in der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

Antrag Nr. 15/3

öffentlich

Datum: 07.04.2021
Antragsteller: Die FRAKTION

Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Kommissionen

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss beschließt folgende Neubesetzungen:

stv. Mitglied der Kommission Gleichstellung:
alt: Nicole Lukat*
neu: Riccarda Aldenhoven

2. stv. Mitglied der Kommission Gleichstellung:
alt: Petra Bußieck*
neu: Shekoofeh Peyvandi

2. stv. Mitglied der Projektkommission Ottoplatz:
alt: Sabine Oertel*
neu: Catharina Thiel

(* Sachkundige Bürgerinnen)

Begründung:
erfolgt ggf. mündlich

Carsten Thiel

CDU FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

Antrag Nr. 15/5

öffentlich

Datum: 25.05.2021
Antragsteller: CDU

Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Gremien

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion bittet den Landschaftsausschuss folgender Umbesetzung zuzustimmen:

Beirat LVR-Zentrum für Medien und Bildung (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Pavle Madzirov M.A.

Besetzung (neu): Andreas-Paul Stieber

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Frank Boss MdL

Antrag Nr. 15/6

öffentlich

Datum: 17.06.2021
Antragsteller: GRÜNE

Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Gremien

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN bittet den Landschaftsausschuss, folgender Umbesetzung in den Kommissionen zuzustimmen:

Gesellschafterversammlung Vogelsang IP (ordentliches Mitglied)

alt: Angelica Kappel (Sachkundige Bürgerin)
neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Kommission Europa (ordentliches Mitglied)

alt: Angelica Kappel (Sachkundige Bürgerin)
neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Kommission Wissenschaftsförderung (stellvertretendes Mitglied)

alt: Angelica Kappel (Sachkundige Bürgerin)
neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Beirat Römertherme Zülpich (stellvertretendes Mitglied)

alt: Angelica Kappel (Sachkundige Bürgerin)
neu: Angelica Kappel (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Begründung:
erfolgt mündlich.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

TOP 18 Anfragen und Anträge

Anfrage Nr. 15/1

öffentlich

Datum: 01.06.2021
Anfragesteller: GRÜNE

Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Anfrage Kosten für Büroflächen

Fragen/Begründung:

In der Verwaltungsvorlage 15/143/1 „Die Krise als Chance nutzen / Erster Teilbericht“ wird unter Punkt 5.2 „Finanzielle Auswirkungen / Kosten“ aufgeführt, dass für vom LVR extern angemietete Büroflächen pro Quadratmeter ein jährlicher Kostenaufwand von bis zu 6.800 Euro entsteht. Als Beispielrechnung ergäbe sich bei einer angemieteten Bürofläche von 100 m² ein jährlicher Aufwand von 680.000 Euro, was dem Gegenwert eines soliden Einfamilienhauses entspricht.

In der Vorlage wird folgender Vergleich für die jährlichen Kosten pro m² dargestellt:

	KGSt	**LVR/ Selbstnutzung**	**LVR/ Anmietung**	**LVR/ Durchschnitt**
Miete/Betrieb/ Unterhalt	3.844 €	2.500 €	6.800 €	4.300 €
Archiv	610 €	610 €	610 €	610 €
Büroausstattung	160 €	160 €	160 €	160 €
Kosten eines Arbeitsplatzes:	**4.614 €**	**3.270 €**	**7.570 €**	**5.070 €**

Nach Auffassung unserer Fraktion wirken diese Aufwendungen unverhältnismäßig und bedürfen einer Klärung. In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Aus welchen einzelnen Positionen (Kaltmiete, Nebenkosten, Büroausstattung, IT-Kosten etc.) ergeben sich die oben dargestellten Kosten für den jährlichen Aufwand pro m² bei genutzten Büroflächen? (Bitte um Darstellung aller Kostenpositionen und Darlegung der Kosten pro m² an einem konkreten Fallbeispiel jeweils für eigenes, selbstgenutztes Objekt und ein extern angemietetes Objekt)

2. Wie viele Objekte mit welcher Gesamtfläche sind vom LVR aktuell extern angemietet? Und welche Gesamtkosten resultieren daraus?

3. Auch die Kosten für die selbst genutzten Büroflächen erscheinen mit jährlich 2500 € pro m² sehr hoch. Woraus setzen sich diese Kosten im Einzelnen zusammen?

4. Wurden die Anmietungen direkt mit einzelnen Vermieter*innen oder über ein Vermittlungs-/Maklerbüro vorgenommen?

5. Werden neben Büroflächen auch Flächen für andere Nutzungen (z.B. Sozialeinrichtungen, Gesundheitsbereiche …) angemietet? Und wie hoch sind dafür die durchschnittlichen jährlichen Kosten pro m²?

6. Hat das Rechnungsprüfungsamt den Aufwand für extern angemietete Büroflächen bereits bewertet? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

Organisationsbereich Personal und Organisation
Büro Erster Landesrat

LVR
Qualität für Menschen

LVR · 01 · 50663 Köln

Frau
Henk-Hollstein
Vorsitzende des Landschaftsausschusses

Mitglieder und
stellvertretende Mitglieder des
Landschaftsausschusses

nachrichtlich
Geschäftsführungen der Fraktionen
Geschäftsführung der Gruppe
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über Stabsstelle 00.200

Datum und Zeichen bitte stets angeben

16.06.2021
Büro Herr Limbach
Erster Landesrat

Herr Daniel Wörmann
Tel 0221 809-3359
daniel.woermann@lvr.de

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/1 vom 01.06.2021 der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Sehr geehrte Frau Henk-Hollstein,

im Vorfeld der Beantwortung der einzelnen Fragen wird von Seiten der Verwaltung festgestellt, dass es sich bei den in der Vorlage 15/143/1 dargestellten Kosten um Kosten pro Arbeitsplatz im Sinne der Definition der KGSt handelt, nicht um Kosten pro qm. In der Vorlage wurde in der Überschrift zu der zitierten Tabelle sowie in dem davorliegenden Abschnitt aufgrund eines Übertragungsfehlers fälschlicherweise ein Bezug pro qm angegeben, tatsächlich beziehen sich die genannten Kosten im Abschnitt 5.2 der Vorlage nicht auf eine Flächeneinheit, sondern ausschließlich auf die vorhandenen Arbeitsplätze in den Gebäudegruppen.

EMAS Geprüftes Umweltmanagement

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, LVR-Haus, Ottoplatz 2
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Die KGSt veröffentlicht regelmäßig einen aktualisierten Bericht zu den Kosten eines Arbeitsplatzes. Viele Kommunen greifen auf die darin veröffentlichten Pauschalwerte der KGSt zurück und setzen diese für Planungszwecke, nachgehende Kostenbetrachtungen oder im Rahmen von Verträgen mit externen Leistungsempfängern oder Dienstleistern ein. Die von der KGSt veröffentlichten Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus

- Personalkosten (einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.),
- Sachkosten (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten),
- Gemeinkosten (auch Verwaltungsgemeinkosten genannt), z. B. Kosten für Leistungen des Zentralen Services, der Zentralen Steuerungsunterstützung usw.

Bei den in der Vorlage 15/143/1 verglichenen Sachkosten kalkuliert die KGSt in ihrem Bericht 7/2020 hierzu durchschnittlich 15,5 qm Fläche pro Arbeitsplatz und hat in vorgenanntem Bericht bei der Position Raumkosten/ Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten einen Wert von 3.844 EUR pro Arbeitsplatz veröffentlicht. Dieser Betrag ist in die Tabelle der Vorlage unter Ziffer 5.2 aufgeführt.

Demgegenüber hat der LVR unter Zugrundelegung der hiesigen Datenlage Raumkosten in Höhe von rund 2.500 EUR pro Arbeitsplatz jährlich in den Objekten Landeshaus und Horion-Haus ermittelt und liegt bei seinen eigenen Gebäuden somit unter den von der KGSt ermittelten Werten. Bei den für die LVR-Zentralverwaltung (ohne LVR-InfoKom) angemieteten Objekten wurden 6.800 EUR pro Arbeitsplatz ermittelt. Dieser Wert liegt bei den angemieteten Objekten somit über den Werten der KGSt.

Die durchschnittlichen Kosten der angemieteten Bürogebäude der LVR-Zentralverwaltung betragen bei einer flächenbezogenen Betrachtung rund 25,00 EUR **pro qm Mietfläche** im Monat, das entspricht 300,00 EUR **pro qm** im Jahr.

Den Darstellungsfehler in der Vorlage 15/143 sowie 15/143/1 bittet die Verwaltung zu entschuldigen.

Dies vorangestellt wird zu den weiteren Fragen wie nachstehend Stellung genommen:

Zu 1.

Aus welchen einzelnen Positionen (Kaltmiete, Nebenkosten, Büroausstattung, IT-Kosten etc.) ergeben sich die oben dargestellten Kosten für den jährlichen Aufwand pro m² bei genutzten Büroflächen? (Bitte um Darstellung aller Kostenpositionen und Darlegung der Kosten pro m² an einem konkreten Fallbeispiel jeweils für eigenes, selbstgenutztes Objekt und ein extern angemietetes Objekt)

Die in der Darstellung der Vorlage 15/143/1 aufgeführten Kosten beziehen sich auf die in den Gebäuden der LVR-Zentralverwaltung vorhandenen Arbeitsplätze und beinhalten die nachstehend aufgeführten Kostenpositionen.

Bei Mietobjekten

- Nettomiete
- Vertragliche Nebenkostenvorauszahlungen (gem. § 2 der Betriebskostenverordnung, z.B. Wasserversorgung, Wärme, Pflege der Außenanlagen, etc.)
- Stromkosten
- Kosten für Reinigung und Pfortendienste (i.d.R. durch die RKG)
- Sonstige Betriebs- und Unterhaltungskosten, die aufgrund vertraglicher Regelungen durch den Mieter zu übernehmen sind

Bei Eigentumsobjekten

- Abschreibung
- Instandhaltungskosten (inklusive Zuführung zu Instandhaltungsrückstellungen)
- Betriebskosten gemäß der Tabelle zu Ziffer 3

Beispiele:

Beispiel Mietobjekt Gürzenich-Quartier				
Miete 2020	542.675	EUR		
Vertragliche Nebenkosten	125.200	EUR		
Reinigung, Bewachung, Strom	50.000	EUR		
Summe Aufwand	717.875	EUR		
Mietfläche MF/G	2.195	qm	327,05	€ pro qm/Jahr
	entspricht		27,25	€ pro qm/Monat
Anzahl Arbeitsplätze	125		5.743,00	€ pro Arbeitsplatz/Jahr

Beispiel Eigentumsobjekt Horion-Haus				
Abschreibung	610.000	EUR		
Abschreibung auf BV (z.B. Firun)	75.000	EUR		
Durchschnittliche Nebenkosten	950.000	EUR		
Instandhaltungsaufwand	450.000	EUR		
Verwaltungskosten	56.000	EUR		
Summe Aufwand	2.141.000	EUR		
Nutzfläche	13.200	qm	162,20	€ pro qm/Jahr
	entspricht		13,52	€ pro qm/Monat
Anzahl Arbeitsplätze	851		2.515,86	€ pro Arbeitsplatz/Jahr

Zu 2.

Wie viele Objekte mit welcher Gesamtfläche sind vom LVR aktuell extern angemietet? Und welche Gesamtkosten resultieren daraus?

Aktuell hat der LVR für die Zentralverwaltung (ohne LVR-InfoKom) neun Büroflächenobjekte mit einer Gesamtmietfläche (Nutzfläche Gewerbe) NF/G von 25.783 qm angemietet. Die regelmäßige Nettomiete für diese Objekte betrug im Jahr 2020 insgesamt 6,118 Mio. EUR, die mietvertraglichen Nebenkostenvorauszahlungen betrugen 1,058 Mio. EUR. Hinzu kommen rund 600.000,- EUR für Bewachung, Reinigung sowie Stromkosten, die der LVR unmittelbar zu tragen hat. Da einige Objekte erst im Jahr 2020 angemietet wurden, kann der tatsächliche Gebäudeaufwand erst nach Vorliegen der Betriebskostenabrechnungen beziffert werden. Hier können sich etwaige Nach- oder Rückzahlungen für mietvertraglich festgelegte Nebenkostenvorauszahlungen ergeben.

Seit 2020 wurde darüber hinaus an 21 Standorten im Rheinland Bürofläche für die örtlichen Beratungsstellen nach dem BTHG angemietet. Dafür sind in 2020 rund 72.000,- EUR Miete und Betriebskosten angefallen.

Neben der Zentralverwaltung hat der LVR für die Dienststellen im Allgemeinen Grundvermögen mehr als 30 Liegenschaften angemietet. Darunter befinden sich unterschiedliche Objekte wie z.B. Lagerhallen/Depots für die LVR-Museen, Klassencontainer der LVR-Förderschulen aber auch ganze Gebäudeensemble für LVR-Förderschulen, wie z.B. die LVR-Anna Freud Schule in Köln.

Die Nettomiete für die Anmietungen außerhalb der LVR-Zentralverwaltung betrug im Jahr 2020 rund 2,086 Mio. EUR, die mietvertraglichen Nebenkostenvorauszahlungen insgesamt rund 742.000,- EUR.

Ein mit Büroflächen vergleichbarer durchschnittlicher Wert pro qm lässt sich hierbei aufgrund der unterschiedlichen Flächenbezugsgrößen und sehr heterogenen Nutzungen nicht ausweisen.

Zu 3.

Auch die Kosten für die selbst genutzten Büroflächen erscheinen mit jährlich 2500 € pro m² sehr hoch. Woraus setzen sich diese Kosten im Einzelnen zusammen?

Es wird nochmals betont, dass sich die vorgenannten Kosten in Höhe von 2.500 € auf die Arbeitsplätze beziehen. Die Kosten für die im Eigentum des LVR stehenden Gebäude Landeshaus und Horion Haus betragen rund 145 € pro qm im Jahr und ca. 12,07 € pro qm im Monat, bei einer Gesamtnutzfläche von 28.100 qm.

Die Kosten für die selbstgenutzten Gebäude setzen sich aus den folgenden Einzelpositionen zusammen:

Abschreibungen (bei eigenen, selbstgenutzten Gebäuden)
laufende öffentliche Lasten des Grundstücks
Instandhaltungskosten (inkl. Zuführung Instandhaltungsrückstellungen)
Strom
Beleuchtung
Wasser
Heizkosten (Fernwärme)
Reinigung
Reinigung (Glas/Fassade)
Schornsteinreinigung
Abwassergebühren, Entwässerung
Straßenreinigung/Grünflächenpflege/Winterdienst
Müllabfuhr
Ungezieferbekämpfung
Hausmeister, allgemeine Dienste Gebäudeservice
Bewachung (inkl. Pfortendienst)
Wartungskosten
Schönheitsreparaturen/Schreinerarbeiten
Betrieb der zentralen Heizungs-/Warmwasseranlage / Brennstoffversorgung / gewerblicher Lieferung von Wärme / Reinigung und Wartung der Heizungs-/Warmwasseranlagen
Betrieb der maschinellen Personen- und Lastenaufzüge
Betrieb sonstiger technischer Anlagen, insbesondere Abwasseranlagen, Gasanlagen, Feuerlöschanlagen, lufttechnische Anlagen, Starkstromanlagen, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Förderanlagen, Alarmanlagen, etc.
sonstige Betriebskosten

Zu 4.

*Wurden die Anmietungen direkt mit einzelnen Vermieter*innen oder über ein Vermittlungs-/Maklerbüro vorgenommen?*

Die vergangenen Anmietungen für die Zentralverwaltung in Köln-Deutz sind überwiegend ohne die Mitwirkung von Maklerbüros erfolgt. Die Verwaltung ist hier in der Regel bemüht, Courtagezahlungen zu vermeiden.
Bei den Anmietungen, die in jüngster Zeit unter großem zeitlichen Druck aufgrund des notwendigen Leerzugs des LVR-Hauses erfolgt sind, musste allerdings auf Angebote zurückgegriffen werden, bei denen örtliche Makler zu beteiligen waren. Teilweise waren diese bereits für die Vermieterseite tätig.

Die nicht Büroflächen betreffenden Anmietungen für Dienststellen außerhalb der Zentralverwaltung sind zum überwiegenden Teil ohne die Mitwirkung von Maklerbüros erfolgt. Der Markt für diese Immobilien wird deutlich weniger durch Makler beherrscht als der Kölner Büroimmobilienmarkt.

Zu 5.

Werden neben Büroflächen auch Flächen für andere Nutzungen (z.B. Sozialeinrichtungen, Gesundheitsbereiche ...) angemietet? Und wie hoch sind dafür die durchschnittlichen jährlichen Kosten pro m²?

Neben den unter Ziffer 2 genannten Anmietungen innerhalb des Allgemeinen Grundvermögens für den Schul- und Kulturbereich hat die Verwaltung in den vergangenen Jahren die Anmietung von Gebäuden für Tageskliniken des LVR-Klinikverbundes und in großer Anzahl für dezentrale Wohneinheiten des LVR-Verbunds Heilpädagogische Hilfen vorgenommen. Die Mietaufwendungen hierfür sind nicht im Haushalt der Trägerverwaltung, sondern in den jeweiligen Wirtschaftsplänen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen veranschlagt. Die Finanzierung angemieteter Wohnflächen erfolgt vor dem Hintergrund der Umsetzung der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes seit 2020 sowohl durch die Bewohner*innen selbst als auch durch den Träger der Eingliederungshilfe. Hierzu wird zwischen Wohn- und Fachleistungsflächen unterschieden. Bei den durch die Bewohner*Innen zu finanzierenden Anteilen steht diesen seit 2020 der Bezug von Grundsicherungsleistungen offen, aus denen die Mietkosten gedeckt werden. Die Fachleistungsflächen eines Gebäudes werden, wie bei allen Leistungsanbietern, durch das LVR-Dezernat Soziales als Träger der Eingliederungshilfe finanziert.

Für zusätzliche Informationen wird auf die Vorlage 14/3551 verwiesen.

Zu 6.

Hat das Rechnungsprüfungsamt den Aufwand für extern angemietete Büroflächen bereits bewertet? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Eine Prüfung der Höhe des Mietzinses für angemieteten Büroraum für die Zentralverwaltung in Köln durch den Fachbereich Rechnungsprüfung ist bisher nicht erfolgt. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) hat jedoch mehrfach, zuletzt auf Basis der Daten der Haushaltsjahre 2017/2018 die Aufwendungen der angemieteten und eigengenutzten Gebäude der LVR-Zentralverwaltung geprüft und bewertet. Dabei hat die GPA u.a. den Gebäudeaufwand je vollzeitverrechneter Stelle ermittelt und im Ergebnis ebenfalls signifikante Unterschiede des Aufwands pro Arbeitsplatz zwischen Eigentums- und Mietobjekten festgestellt. Die Gründe hierfür waren in der Untersuchung

der GPA neben dem hohen Mietaufwand auch ein höherer Flächenanteil pro Arbeitsplatz aufgrund der insgesamt geringeren Arbeitsplatzdichte im Verhältnis zu den Eigentumsobjekten. Die Planung des LVR, einen Neubau zu errichten, wurde vor diesem Hintergrund in dem Bericht seinerzeit als „folgerichtig" bezeichnet.

Der Bericht wurde der politischen Vertretung mit Vorlage 14/3255 vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Reiner Limbach

TOP 19 Besondere Vorkommnisse

TOP 20 Bericht aus der Verwaltung

TOP 21 Verschiedenes